

Bernd Maelicke | Christopher Wein [Hrsg.]

Resozialisierung und Systemischer Wandel



Nomos

Bernd Maelicke | Christopher Wein [Hrsg.]

Resozialisierung und Systemischer Wandel



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6719-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-0841-8 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Bereits im Vorwort zum Band 2016 „Komplexleistung Resozialisierung – Im Verbund zum Erfolg“ haben die beiden Herausgeber betont, dass ihr Werk selbst als Komplexleistung verstanden werden kann. Für diesen Band 2020 „Resozialisierung und Systemischer Wandel“ gilt dies um so mehr: die Einzelbeiträge von 22 AutorInnen wurden von den Herausgebern in eine Komplexleistung zusammengeführt. Die Analyse zeigt einen offenkundigen und übereinstimmenden Bedarf an systemverbessernden Aktivitäten, deshalb werden zugleich Vorschläge für die Entwicklung von qualitätssteigernden Netzwerken von der regionalen bis zur europäischen Ebene vorgelegt.

Unser Dank gilt deshalb sowohl den AutorInnen aus den drei Ländern Schweiz, Österreich und Deutschland, die sich auf diesen Prozess eingelasen haben wie auch erneut den Fachreferenten der 16 Justizministerien der deutschen Bundesländer, die ihre Beiträge zur Umfrage zum Übergangsmanagement aktualisiert haben.

Es liegt nun an den Akteuren in den diversen „Kriminalpolitischen Kraftfeldern“ ob, wo, wann und wie ein wirkungsvolles Gesamtsystem Integrierter Resozialisierung entstehen kann und wird.

Für Bernd Maelicke ist dies sein letztes Fachbuch im Nomos-Verlag. Die Beziehung zu „seinem“ Hausverlag entstand 1988 mit der Gründung der „Neuen Kriminalpolitik“ (nunmehr im Jahrgang 32), es folgten ungezählte Textausgaben, Monographien, Handbücher (ab 1991 dann auch zu den Themen Sozialmanagement und Sozialwirtschaft). Sein Dank gilt insbesondere Volker Schwarz, Klaus Letzgus und Alfred Hoffmann – es waren und sind Verleger, die für ihre AutorInnen die notwendigen Freiräume zur Entfaltung und Darlegung ihrer Visionen und Botschaften geschaffen haben. Und viele Produkte waren nur möglich durch die Mitwirkung von weiteren AutorInnen und Mitstreitern, sodass ein tragfähiges Netzwerk mit den Zielen einer wirkungsorientierten und nachhaltigen Kriminal- und Sozialpolitik entstanden ist.

Belohnt haben dies zahllose Leserinnen und Leser – ihre Nachfrage und ihr Feedback waren und sind die Hauptmotivation für den immer wieder mit neuen Produkten verbundenen starken, aber auch freudemachenden Arbeitsaufwand.

Dieses Buch entstand und wurde abgeschlossen, bevor die Corona-Krise ihre extrem einschneidenden Wirkungen voll entfaltet hat. Schon vor die-

Vorwort

ser Krise war der Bedarf an strukturellen Verbesserungen des Reso-Systems überdeutlich, in Folge der Krise wird diese Aufgabenstellung eher noch größer geworden sein. Wer hat den Mut und die Kraft zur „Großen Transformation“?

„Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch.“

Friedrich Hölderlin, 1803/1808

Bleiben Sie uns gewogen.

Bernd Maelicke und Christopher Wein

Hamburg / Kiel, im Frühjahr 2020

Inhalt

Abbildungsverzeichnis 11

Einführung 15

A. Grundlagen

1. Komplexleistung Resozialisierung und Systemischer Wandel 27
Bernd Maelicke
2. Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg 57
Christopher Wein
3. Rechtliche Grundlagen der Resozialisierung 81
Viktoria Bunge
4. RNR (Risk-Need-Responsivity) und GLM (Good Lives Modell) und ihre Rezeption in die Praxis 101
Ralf Kammerer
5. Desistance erkennen und unterstützen 119
Svenja Senkans
6. Opferorientierung und ganzheitlicher Ansatz 135
Ute Ingrid Haas, Lena Hügel, Lisa Sabine Buhr
7. Restorative Justice und Resozialisierung – Abgrenzung und Gemeinsamkeiten 151
Otmar Hagemann

Inhalt

B. Systemischer Wandel durch Innovative Projekte

8. Erfahrungen mit den Restaurativen Dialogen in der Schweiz <i>Claudia Christen-Schneider</i>	183
9. Brücken ins Gemeinwesen, team 72, Zürich <i>Martin Erismann</i>	189
10. Sozialnetz-Konferenz – Ein neuer methodischer Ansatz in der österreichischen Bewährungshilfe <i>Jürgen Kaiser</i>	201
11. Chancen eines familiensensibel ausgerichteten Gefängnisses am Beispiel des „Familienhauses Engelsborg“ in Kopenhagen <i>Klaus Roggenthin</i>	213
12. Entwicklungsarbeit im Oblast Archangelsk <i>Wolfgang Gottschalk</i>	223
13. Gefangene helfen Jugendlichen <i>Volkert Ruhe</i>	231
14. Komplexleistung Resozialisierung im Jugendstrafvollzug in freien Formen <i>Tobias Merckle</i>	241
15. Leonhard: Unternehmertum für Gefangene – ein innovatives Resozialisierungsprojekt im bayerischen Justizvollzug <i>Bernward Jopen</i>	253

C. Resozialisierung und Öffentlichkeit

16. Resozialisierung – Medien- und Öffentlichkeitsarbeit <i>Michael Haas</i>	269
---	-----

17. Resozialisierung und Marketing	297
------------------------------------	-----

Susanne Vaudt

D. Den Systemischen Wandel strategisch steuern

18. Resoz-Masterplan Zürich/Schweiz	317
-------------------------------------	-----

Martin Erismann

19. Netzwerk Kriminalpolitik in Österreich: Zehn Gebote guter Kriminalpolitik	333
---	-----

Alois Birklbauer, Wolfgang Gratz

20. Reso-Agenda 2025 für den Stadtstaat Hamburg	351
---	-----

Bernd Maelicke, Bernd-Rüdiger Sonnen

21. Reso-Agenda 2025 für eine wissensbasierte und wirkungsorientierte Kriminal- und Justizpolitik in Deutschland	355
--	-----

Bernd Maelicke

E. Systemischer Wandel auf europäischer Ebene

22. Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug	361
---	-----

Bernd Maelicke

F. Fazit und Ausblick

Inhalt

G. Anhang

A1. Aus dem Amtsblatt der Europäischen Union vom 16.12.2019 (C422/9): Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug	369
A2. Reso-Infoportal.de	375
Autorinnen und Autoren	377

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Komplexleistung Resozialisierung, siehe Maelicke/Wein 2016.	29
Abbildung 1-2: Wirkungsorientierte Resozialisierung, siehe Gottschalk/Maelicke, in Maelicke/Wein, 2016.	29
Abbildung 1-3: Umgang mit komplexen Situationen: 7 Schritte des ganzheitlichen Problemlösens, vgl. Gomez/Probst 1987.	30
Abbildung 1-4: Soziale Strafrechtspflege, vgl. Ostendorf 2005.	31
Abbildung 1-5: Integrierte Resozialisierung, siehe Maelicke/Wein, 2016.	32
Abbildung 1-6: Gesamtkonzept „Integrierte Resozialisierung“, siehe Maelicke/Wein, 2016.	34
Abbildung 1-7: 3-Säulen-Modell, siehe Maelicke/Wein, 2016.	35
Abbildung 1-8: Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, Quelle: Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg.	40
Abbildung 1-9: Kriminalpolitisches Kraftfeld, Maelicke, 2001.	45
Abbildung 4-1: Persönlichkeits- und Sozialpsychologische Perspektive kriminellen Verhaltens, vgl. Andrews & Bonta, 2006, S. 139.	104
Abbildung 4-2: Rahmenkonzept für bedürfnisorientierte Intervention, vgl. Ward & Stewart, 2003.	111
Abbildung 7-1: Heuristik analytischer Ebenen der Restorative Justice nach Hagemann & Lummer (2012, S. 31).	155

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 7-2: Abkehr von RJ bei nicht vertrauenswürdigen und nicht moralisch handelnden Akteuren nach Karp (2013, S. 20).	159
Abbildung 7-3: McCold & Wachtel (2002) Restorative Justice Theorievalidierung nach Übersetzung von Hagemann (2011, S. 161).	160
Abbildung 7-4: Idealtypische Klassifizierung von RJ-Praktiken nach restorativem Potential.	162
Abbildung 15-1: Rückfallraten in Abhängigkeit von der gerichtlichen Folgeentscheidung nach einer erneuten Straftat innerhalb von drei Jahren nach Entlassung.	264
Abbildung 15-2: Aufgaben und vereinbarte Stundenzahl der sechs Leonhard-Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent = 5,1).	264
Abbildung 17-1: Marketing-Anwendungsfelder in sozialen Organisationen (eigene Darstellung).	299
Abbildung 17-2: Stakeholder-Analyse am Bsp. des Angebotes eines Sozialen Kompetenztrainings eines Trägers der freien (Jugend-) Straffälligenhilfe (eigene Darstellung in Anlehnung an Meffert 2000, S. 27).	304
Abbildung 17-3: Ansoff-Matrix zur Produkt-Markt-Entwicklung am Bsp. des Angebotes ‚Übergangsmanagement‘ (eigene Darstellung angelehnt an Bruhn 2012, S. 177).	305
Abbildung 17-4: Leistungsprogramm der Komplexleistung Übergangsmanagement (eigene Darstellung angelehnt an Palmer 2001, S. 129 und Meffert/Bruhn 2006, S. 392).	311
Abbildung 18-1: Drei Dimensionen der Resozialisierung nach Erisman (2011).	320

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 18-2: Mehrfaktorielle Resozialisierung nach Erismann (2019).	322
Abbildung 18-3: Interventionsmodell Resozialisierung nach Eris- mann (2019).	330
Abbildung A2-1: Banner – Reso-Infoportal.de.	375

Einführung

Bernd Maelicke, Christopher Wein

Im Band „Komplexleistung Resozialisierung – Im Verbund zum Erfolg“ haben Bernd Maelicke und Christopher Wein im Jahr 2016 über vorhergehende Veröffentlichungen hinaus das Konzept einer „Komplexleistung Resozialisierung“ vertieft dargelegt, mit einer Umfrage bei den Bundesländern zum Thema „Übergangsmanagement“ angereichert und mit Vorschlägen zu einem wirksamen Gesamtsystem „Integrierter Resozialisierung“ ergänzt.

Der vorliegende Band aus dem Frühjahr 2020 mit dem Titel „Resozialisierung und Systemischer Wandel“ aktualisiert nicht nur die damalige Länderumfrage, sondern erweitert diese Thematik um die zentralen Entwicklungsschwerpunkte der Innovation und des Systemischen Wandels.

Der Band gliedert sich in

- A. Grundlagen
- B. Systemischer Wandel durch Innovative Projekte
- C. Resozialisierung und Öffentlichkeit
- D. Den Systemischen Wandel strategisch steuern
- E. Systemischer Wandel in der Resozialisierung auf europäischer Ebene
- F. Fazit und Ausblick
- G. Anhang

A. *Grundlagen*

Bernd Maelicke legt in seiner Einführung über Band 2016 hinausgehend das Konzept der „Komplexleistung Resozialisierung“ dar und vertieft die Zusammenhänge zu den Modulen „Wirkungsorientierung“, zum „Systemischen Ansatz“, zur „Sozialen Strafrechtspflege“ und zum Modell einer „Integrierten Resozialisierung“.

Es folgen Vertiefungen zum „Spezialsystem Resozialisierung“ und zum „Regelsystem Soziale Hilfen“. Ein zentraler Baustein für Innovationen und Systementwicklung ist für Maelicke das von ihm bereits 2001 entwickelte idealtypische Modell des „Kriminalpolitischen Kraftfeldes“ als Instrument der Analyse und des strategischen Managements von Innovationen.

Einführung

„Neue gesellschaftliche Herausforderungen“ erfordern immer drängender Strategien und Agenden des „Systemischen Wandels“ – Schleswig-Holstein ist seit 1988 dafür ein Beispiel praktischer Erprobung – dies ist zugleich Grundlage für weitergehende Vorschläge und Perspektiven einer „Großen Transformation“ des gesamten Reso-Systems.

Christopher Wein berichtet sodann über die Ergebnisse seiner 2. Umfrage bei den 16 Bundesländern zum Stand und zur Entwicklung des Übergangsmanagements. Auch für die Umfrage in diesem Band haben sich wieder alle Landesjustizministerien beteiligt. Die Vielzahl der vorhandenen Projekte und Maßnahmen werden erneut deutlich. Ein bundesweites Gesamtsystem ist jedoch (noch) nicht zu erkennen.

Viktoria Bunge gibt einen Überblick über das Recht der Resozialisierung: von internationalen und europarechtlichen Regelungen über das Verfassungsrecht, das Vollzugsrecht, das Straf- und Strafverfahrensrecht, das Sozialrecht und die Resozialisierungsgesetze einiger Länder. Sie stellt fest, dass das rechtliche Gefüge kaum überblickbar ist und zu einer Zersplitterung des Leistungssystems führt – dies erschwert eine gelingende Resozialisierung.

Ralf Kammerer stellt die theoretischen Hintergründe und die konkreten Erkenntnisse des Risk-Needs-Responsivity-Modells von Andrew & Bonta in Bezug auf Einschätzung von rückfallrelevanten Faktoren und deren Bearbeitung dar. Es folgen eine Vertiefung zum Good-Lives-Modell von Ward et al., eine Gegenüberstellung der Modelle und eine Diskussion der Rezeption in die Praxis.

Svenja Senkans stellt als weiteren Ansatz eine integrative Desistance-Theorie zum Abbruch „krimineller Karrieren“ vor. Die persönliche Autonomie der KlientInnen soll geachtet und ihr soziales Kapital soll gefördert werden. Um „natürliche“ Desistance-Bestrebungen zu unterstützen, können sich die Fachkräfte an verschiedenen Behandlungs- und Interventions-techniken im Verlauf der Phasen des Desistance-Prozesses orientieren. Das Ziel und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ist dabei eine zentrale Kategorie dieses Prozesses.

Ute Ingrid Haas, Lena Hügel und Lisa Sabine Buhr entwickeln zum Thema Opferorientierung einen ganzheitlichen Ansatz, der den bisher enger verstandenen Begriff der Opferorientierung und die damit verbundene dichotome Rollenfixierung verlassen will. Der Blick auf die Opfer-Täter-Abfolge beachtet die Opfererfahrungen der TäterInnen und thematisiert vorangegangene Visktimisierungen insbesondere bei Inhaftierten im Strafvollzug. So sollen Opfer-Empathie und Hemmfaktoren für die Begehung weiterer strafbarer Handlungen entwickelt werden. Der deutsche Strafvoll-

zug sollte rein deliktorientierte Behandlungen überwinden und einen systemischen und ganzheitlichen Ansatz entwickeln.

Otmar Hagemann behandelt in seinem Beitrag die „heilende Gerechtigkeit“, das neue Paradigma der Restorative Justice, die sowohl alternativ zum herkömmlichen Strafrecht als auch darüber hinaus für die Herstellung des sozialen Friedens wirksam werden kann. Nach der Klärung von Inhalten geht es um die Frage des Status als Theorie. Anschließend wird die Nutzung in verschiedenen Anwendungsfeldern thematisiert, bevor das zugrundeliegende Menschenbild sowie Werte und Prinzipien erhellten werden. Wie man diese Philosophie methodisch umsetzt, ist Gegenstand der Erörterungen zu Methoden und Verfahrensweisen. Danach geht es um das Verhältnis zum Konzept der Resozialisierung und die Abgrenzung gegenüber der Vergeltung, bevor abschließend Grenzen und Erfolge bewertet werden.

B. Systemischer Wandel durch Innovative Projekte

Claudia Christen-Schneider berichtet über die bisherigen Erfahrungen mit restaurativen Gruppendifalogen in der Schweiz und vermittelt einen Ausblick auf geplante Projekte. Das erste Pilotprojekt wurde 2017 in der Strafanstalt Lenzburg gestartet – Teilnehmer sind Täter und Opfer schwerer Verbrechen, die nicht in direktem Kontakt stehen und sich nicht kennen. Die jeweils zweistündigen Treffen finden über acht Wochen hinweg statt. Anonyme Evaluationen zeigen eine hohe Zufriedenheit aller Teilnehmer. Für Opfer ermöglicht der sichere und respektvolle Rahmen einen gewissen Heilungsprozess und eine Reduktion in den posttraumatischen Symptomen. Gefangene betonen, dass das Programm ihnen die Augen geöffnet habe für das Leiden der Opfer und zugleich ihre intrinsische Motivation verstärkt habe, nie mehr Menschen in dieser Weise zu verletzen. In Deutschland wird eine Variante des Programms von Seehaus e.V. unter dem Namen „Opfer und Täter im Gespräch“ umgesetzt. In der Planung sind restaurative Dialoge nach Sexualstraftaten und Dialoge für Langzeitgefangene und deren Familien.

Martin Erismann stellt in seinem Beitrag „Brücken ins Gemeinwesen“ das team72 in Zürich als eine Organisation der Freien Straffälligenhilfe vor. Die Dienstleistungs-Verträge mit dem Justizvollzug Zürich, den Sozialen Diensten Stadt Zürich sowie dem Sozialamt Kanton Zürich sind ein Beispiel für Kooperation und Koordination bei der gemeinsamen Erbringung der „Komplexleistung Resozialisierung“. Die Interventionen des team72 verorten sich vorwiegend im Übergang vom Vollzug in die Frei-

heit und verfolgen das Ziel, diesen möglichst nahtlos und fließend auszustalten. Konkrete Arbeitsschwerpunkte sind dabei die „Teilstationäre Bewährungshilfe“ und die Personalvermittlung „time2work“. Überdies werden unter dem Label „resoz.ch“ Initiativen zur träger- und kantonsübergreifenden Verbesserung der Resozialisierung verfolgt, u.a. durch die sog. „resoz-Tagungen“ mit vertiefenden Arbeitsgruppen und Vernetzungen der Reso-Akteure zur Verbesserung des Versorgungs- bzw. Hilfesystems. Theoretische und konzeptionelle Verknüpfungen zur Risiko- und Lebensweltorientierung, zum Lebenslagenkonzept, zum Capability Approach und zur Desistance-Forschung werden betont.

Jürgen Kaiser stellt am Beispiel der Implementierung der Sozialnetz-Konferenz in der österreichischen Bewährungshilfe beim NEUSTART e.V. einen weiteren Baustein der Reso-Systementwicklung dar. Grundlage des Konzepts ist das Modell der Family Group Conference, das drei zentrale Ziele verfolgt:

- Die Menschen – eingebunden in ein soziales Netz – werden angeregt und unterstützt, ihre Probleme selbst zu lösen.
- Soziale Netzwerke und Gemeinwesensbezüge werden aktiviert und an der Problemlösung oder an der Wiederherstellung des sozialen Friedens beteiligt.
- Das Soziale Netz wird selbst zum Entscheidungsträger für die Lösung oder Hilfe.

Im Rahmen eines wissenschaftlich begleiteten Projekts wurde an vier Standorten in Österreich die Einführung der Sozialnetz-Konferenz im Rahmen der Bewährungshilfe in verschiedenen Formen und Phasen erprobt und ausgewertet. Die positiven Erkenntnisse waren so eindeutig, dass zwei Formen (Entlassungskonferenzen und U-Haft-Konferenzen) in den Regelbetrieb übernommen wurden mit notwendiger Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (zusätzlich können auch Sorgekonferenzen angeboten werden).

Klaus Roggenthin stellt am Beispiel des „Familienhauses Engelsborg“ in Kopenhagen die Chancen eines familiensensibel ausgerichteten Gefängnisses dar. Ausgangspunkt für dieses Projekt waren empirische Befunde, die auf schwerwiegende psychosoziale Beeinträchtigungen betroffener Kinder durch Inhaftierung eines Elternteils hinwiesen. Das Familienhaus bietet deshalb den Eltern, die aus dem geschlossenen und dem offenen Vollzug stammen, und den Kindern ein sicheres Setting an der Schnittstelle zwischen zu Ende gehender Inhaftierung und bevorstehender Freilassung. Daneben werden in die fünf Wohnungen auch Straffällige aufgenommen, die ihre Freiheitsstrafe im Familienhaus gemeinsam mit ihrer Familie begin-

nen. Roggenthin beschreibt detailliert die andere Philosophie dieses Gefängnisses: den kind- und familienorientierten Ansatz, die Therapieangebote und das Übergangsmanagement. Das Pilotprojekt wurde nach dreijähriger Laufzeit auf Grund seiner guten Ergebnisse in das Regelangebot übernommen. Im Vergleich zu den 30 % Rückfallquoten des offenen Vollzugs in Dänemark wurde nur jeder zehnte Bewohner wieder rückfällig. Der familienbezogene Ansatz hat durch die Arbeit an den Bindungen der Familienmitglieder und der avisierten Verantwortungsübernahme der Eltern ein erneutes Abgleiten in die Kriminalität erschwert.

Wolfgang Gottschalk berichtet über Projekte der Entwicklungsarbeit zur Implementation von Bausteinen einer Sozialen Strafrechtspflege auf dem Gebiet des Oblast Archangelsk in Nordrussland. In Teilgebieten haben das Russisch-Deutsche Europaratsprogramm, das Programm TACIS, die Aktion Mensch und das Projekt ENPI sowohl im Vollzug wie auch in ambulanten Maßnahmen erhebliche Fortschritte in der Praxis und in der Etablierung eines „Netzwerkes Straffälligenhilfe“ bewirken können. Allerdings muss zugleich mit dieser erfreulichen Zwischenbilanz auch eine fehlende Unterstützung und Steuerung für die gesamte Region konstatiert werden – Wolfgang Gottschalk erklärt dies mit dem Umstand, dass es in Russland eine staatlicherseits gewollte und geförderte Freie Wohlfahrtspflege nicht gibt und dass Erträge zeitgemäßer kriminologischer Forschung noch immer nicht Eingang in die Praxis gefunden haben.

Volkert Ruhe bietet mit seinem Verein „Gefangene helfen Jugendlichen“ seit über 20 Jahren gewalt- und kriminalpräventive Projekte für Jugendliche an. Die Besonderheit ist, dass diese Projekte von ehemaligen oder noch Inhaftierten durchgeführt werden und somit durch eine hohe Authentizität gekennzeichnet sind. Auf diesem Weg kann ein anderer Zugang zu den Jugendlichen erreicht werden als bei den klassischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Schwerpunkte der Aktivitäten sind u.a. JVA-Besuche, Präventionsunterrichte, Multiplikatoren-Veranstaltungen, Anti-Gewalt-Training und Pädagogisches Boxen. Verschiedene Evaluierungen zeigen die besondere Wirksamkeit dieses vielfältigen Ansatzes.

Tobias Merkle berichtet in seinem Beitrag über sein seit 2003 im Seehaus Leonberg und seit 2011 in Leipzig realisiertes Projekt des „Jugendstrafvollzugs in freien Formen“ – es ist ein gelungenes Beispiel für das Konzept der Komplexleistung Resozialisierung wie auch für den Systemischen Wandel. 2008 kam die Einrichtung „Leben lernen“ (EJF) in Brandenburg hinzu. In Sachsen wurde der Strafvollzug in freien Formen auch in das Vollzugsrecht für Erwachsene aufgenommen, dort soll der Vollzug in freien Formen auch für weitere Zielgruppen ausgebaut werden.

Einführung

Der Beitrag vertieft Auswahl und Diagnose der jungen Gefangenen, das Familienkonzept des Seehauses, die positive Gruppenkultur und die individuelle Förderung, die Umsetzung im Alltag, Empathiefähigkeit und Operorientierung, Wertevermittlung, Übergangsmanagement und Nachsorge sowie den Ausbau weiterer Arbeitsbereiche. Diverse Evaluationen zeigen die spezifischen Wirkungen dieses Projektes.

Bernward Jopen berichtet über die Geschichte seiner im Jahr 2010 gegründeten Leonhard gGmbH Unternehmertum für Gefangene – inspiriert vom „Prison Entrepreneurship Program – PEP“ in Houston/Texas. Ausgangspunkt war die Erkenntnis, dass Menschen mit einer kriminellen Vergangenheit oft über eine Reihe von Eigenschaften wie Mut, Initiative, Kreativität, Durchsetzungsvermögen und Tatkraft verfügen, also Eigenschaften, die bekanntlich notwendige Voraussetzung für erfolgreiches unternehmerisches Handeln sind. Mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz wurde im Herbst 2010 mit einem Modellversuch in der JVA Landsberg am Lech begonnen. Der 20-wöchige Kurs findet seit den Kursen 2 bis 17 mit 27 Stunden pro Woche statt, angelehnt an einen Exekutive MBA, und wurde durch die Steinbeiss-Hochschule Berlin zertifiziert. Das Programm besteht aus den Säulen „Unternehmerische Qualifizierung“ und „Persönlichkeitsentwicklung und -training“ und wurde durch die TU München wissenschaftlich zu verschiedenen Zeitpunkten evaluiert. Der innovative Ansatz liegt in der Verbindung einer Ausbildung mit einem Programm zur Persönlichkeitsentwicklung während der Haft und der anschließenden Begleitung durch einen persönlichen, ehrenamtlichen Mentor.

Zur Evaluation liegen vergleichsweise sehr gute Ergebnisse vor, bezogen auf die Kriterien Rückfälligkeit, Arbeit und Beschäftigung und Unternehmensgründungen nach der Entlassung.

C. Resozialisierung und Öffentlichkeit

Michael Haas beginnt seinen Beitrag mit der Feststellung, dass die Notwendigkeit einer professionellen Außendarstellung von vielen Organisationen der Straffälligenhilfe eher als sekundär (gegenüber ihrem Auftrag der Unterstützung straffälliger Menschen) oder sogar als verzichtbar begriffen wird. Michael Haas plädiert dagegen für eine SPRECHENDE SOZIALARBEIT, die den Zielen, Intentionen und Wirkungen Sozialer Arbeit mit Straffälligen mit professioneller Öffentlichkeitsarbeit Publizität verschafft. So verstanden, ist Resozialisierung ein wechselseitiger Prozess, der ohne

Mitwirkung und Unterstützung der Öffentlichkeit und damit der Bürger, der Nachbarn, der Arbeitskollegen usf. nicht gelingen kann.

Der Autor vertieft diese Forderung nach professioneller Öffentlichkeitsarbeit in thematischen Schwerpunkten wie Erfolg, Renommee, Reputation; Krisenszenarien und Krisen-PR; Veranstaltungen, Publikationen, Medienbeiträge; Unternehmens-Kommunikation und -image; Kommunikation mit Journalisten. Erfolgreiche Resozialisierung beginnt dort, wo auch Kriminalität ihren Ursprung nimmt: inmitten, nicht abseits, unserer Gesellschaft und unserer Wertesysteme.

Susanne Vaudt gewinnt neue und weiterführende Erkenntnisse durch einen Wechsel der Perspektive: Resozialisierung als „Vertrauensgut“ im Kontext des Sozialmarketings als Strategie und Kernaufgabe von sozialen personenbezogenen Dienstleistungsorganisationen. Dabei geht es nicht nur um die Angebote und ihre Vermarktung durch gemeinnützige Organisationen, sondern auch um öffentliche und privat-erwerbswirtschaftliche Träger sowie Freiberufler auf der Anbieterseite. Im Folgenden werden das Marketing-Management als Prozess mit den Phasen der Marktanalyse und des Marketing Mix mit den vier Instrumenten der Kommunikations-, Produkt-, Preis- und Distributions-Politik dargelegt. Neben diesen durch das Management steuerbaren Wirkungen hängen Erfolge sehr häufig parallel an externen Einflüssen wie z.B. neue sozialrechtliche (Förder-) Regeln.

D. Den Systemischen Wandel strategisch steuern

Martin Eismann informiert über einen in Zürich in den Jahren 2018 und 2019 auf der Basis einer Kooperation zwischen der Leitung der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich und der Geschäftsleitung des team72 entstandenen „Resoz-Masterplan Zürich/Schweiz“. Zunächst erfolgen eine Einführung in die spezifische Ausgangslage in der Schweiz und im Kanton Zürich, sodann folgen Ausführungen zu den grundlegenden Erfolgsfaktoren bezüglich Resozialisierung in ihrer mehrfaktoriellen und reziproken Dynamik.

Thematische Schwerpunkte des Masterplans sind:

- Weniger Freiheitsentzug
- Resozialisierung als Verbundleistung
- Arbeitsmarktanschluss
- Berücksichtigung Angehöriger
- Adressatengerechtes Übergangsmanagement
- Mehr Forschung und Fachqualifizierung

Einführung

In der Zusammenfassung betont Martin Erismann im Sinne des Normalisierungsprinzips die Notwendigkeit möglichst förderlicher gesellschaftlicher Rahmenbedingungen wie z.B. die Bereitschaft zur Vollzugsöffnung, Integrationschancen auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt sowie ein optimiertes Hilfesystem.

Alois Birkbauer und Wolfgang Gratz haben zusammen mit 12 weiteren Vertretern der Wissenschaft, von Fachorganisationen und von verschiedenen Berufsgruppen als „Netzwerk Kriminalpolitik“ im Jahr 2017 „Zehn Gebote guter Kriminalpolitik“ in den Medien in Wien präsentiert und damit öffentlichkeitswirksam eine wissens- und faktenbasierte Reformpolitik eingefordert. In ihrem Beitrag werden diese Gebote näher ausgeführt und begründet. Einige thematische Schwerpunkte sind u.a.:

- Gute Kriminalpolitik ist rationale Kriminalpolitik.
- Grund- und Menschenrechte bilden den Maßstab und die Grenzen des Strafrechts.
- Die beste Kriminalpolitik liegt in einer guten Sozial- und Wirtschaftspolitik.
- Strafrechtliche Sanktionen sind maßvoll und verhältnismäßig einzusetzen.
- Den besonderen Bedürfnissen insbesondere von jungen und psychisch kranken Straffälligen ist Rechnung zu tragen.
- Opfer strafbarer Handlungen bedürfen der Zuwendung und des Respekts als diejenigen Personen, die am intensivsten von Straftaten betroffen sind.
- Die Reaktion im Strafverfahren auf die Straftat hat das Ziel der (Re-)Integration in die Gesellschaft.
- Die Praxis des Strafvollzugs ist ein Gradmesser für die menschenrechtliche Reife einer Gesellschaft.

Bernd Maelicke und Bernd-Rüdeger Sonnen haben im Jahr 2019 für den Stadtstaat Hamburg eine „Reso-Agenda 2025“ veröffentlicht. Sie plädieren für dieses Bundesland für einen ressortübergreifenden Masterplan, in den alle betroffenen Politikfelder zu integrieren sind, interdisziplinär und synergetisch. Das Ziel ist eine für diesen prosperierenden Stadtstaat spezifische wissensbasierte und wirkungsorientierte Kriminal- und Justizpolitik in einem Verbund aller Reso-Akteure und -Organisationen.

Leitideen sind das Konzept einer Komplexleistung Resozialisierung in einem trägerübergreifenden Verbund, koordiniert mit den Zielen des Opferschutzes und der Opferhilfe – exemplarisch zu realisieren in den Projekten eines neuen Landes-Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes und dem Neubau einer urbanen Jugendanstalt.

Bernd Maelicke hat darüberhinaus im Frühjahr 2019 in der 2. Auflage seines Buches „Das Knast-Dilemma – Wegsperren oder resozialisieren? – Eine Streitschrift“ eine „Reso-Agenda 2025 für eine wissensbasierte Kriminal- und Justizpolitik“ für Deutschland vorgelegt mit einem Aktivitätenplan mit 14 konkreten Vorschlägen.

E. Systemischer Wandel auf europäischer Ebene

Der Europäische Rat hat im Dezember 2019 Schlussfolgerungen zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug durch Verwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug im Bereich des Strafrechts veröffentlicht. Diese Überlegungen beinhalten Analysen und Vorschläge zum Systemischen Wandel in der Resozialisierung, die weitgehend mit denen in diesem Buch dargestellten aus der Schweiz, Österreich und Deutschland übereinstimmen. Die wichtigsten Aussagen sind u.a.:

- Betonung der Wirksamkeit im Hinblick auf Rückfallverhütung, Sicherheit der Gesellschaft, Resozialisierung und gleichzeitiger Opferorientierung
- Betonung einschlägiger Forschungsarbeiten zur empirischen und wissenschaftlichen Fundierung der Maßnahmen
- Abbau der Überbelegung, u.a. durch verstärkte bedingte Entlassungen
- Freiheitsentzug als ultima ratio und notwendiges Instrument bei schweren Straftaten, ansonsten Vorteile von Sanktionen ohne Freiheitsentzug nutzen
- Verstärkung ambulanter Alternativen während des gesamten Strafverfahrens, insbesondere Ausbau von Bewährungshilfe und Gemeinnütziger Arbeit
- Verbesserte und verstärkte internationale Kooperation

F. Fazit und Ausblick

In ihrem Fazit und Ausblick betonen Bernd Maelicke und Christopher Wein die Vielzahl und die Vielfalt der in diesem Buch in insgesamt 22 Beiträgen dokumentierten Ansätze zur Fortentwicklung der Komplexleistung Resozialisierung und des Wandels des Reso-Systems. Es ergibt sich das bunte Bild eines Mosaiks, sodass durch das Zusammenfügen von verschiedenfarbigen oder verschiedenen geformten Teilen diverse Muster bzw. Bilder

Einführung

entstehen – durch die länderübergreifende Perspektive zusätzlich mit Teilen aus der Schweiz, Österreich und Deutschland variiert.

Die besondere Qualität liegt in der Dynamik dieses Mosaiks: alle Teile befinden sich in permanenter Veränderung – sowohl aus der Sicht der betroffenen Individuen (Täter, Opfer, Verwandte etc.) wie von den zuständigen Institutionen und ihren Fach- und Führungskräften und ihrem gesellschaftlichen und staatlichen Umfeld her betrachtet.

Positiv zeigen sich so die Überlebenskräfte aller Akteure und ihrer Organisationen in schwierigen Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche – Vielfalt und Eigensinn als Strategie der Selbstfindung und Selbstbehauptung. Negativ und immer wieder zu kritisieren sind allerdings die Widerstände gegen grundlegende Veränderungen und Systemischen Wandel – zumal in den ordnungspolitisch dominierten Handlungsfeldern der Strafjustiz und der stationären und ambulanten Resozialisierung. Die offenkundigen konzeptionellen und strategischen Grundwidersprüche bleiben bestehen – eine „Große Transformation“ ist nicht in Sicht. Vielfalt und Einheit bleiben die Herausforderungen der Zukunft der Resozialisierung.

G. Anhang

Im Anhang wird aus dem Amtsblatt der Europäischen Union vom 16. 12. 2019 die Drucksache C 422 / 2019 wiedergegeben: Schlussfolgerungen des Rates zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug Verwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug im Bereich des Strafrechts.

Des Weiteren wird über das von Bernd Maelicke und Christopher Wein seit April 2017 herausgegebene „Reso-Infoportal.de“ informiert. Es berichtet seit diesem Zeitpunkt mit seinem „Reso-Daily“ und seinem monatlichen „Reso-Newsletter“ über aktuelle Entwicklungen und Dokumente zu den Themen „Komplexleistung Resozialisierung und Systemischer Wandel“.

A. Grundlagen

1. Komplexleistung Resozialisierung und Systemischer Wandel

Bernd Maelicke

1. Komplexleistung Resozialisierung

Das Sozialgesetzbuch hat im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in § 46 Abs. 2 Leistungen der Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und für von Behinderung bedrohte Kinder geregelt. Diese umfassen nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach dem Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum.

In § 46 Abs. 3 SGB IX wird definiert, dass Leistungen nach Abs. 1 mit heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX als Komplexleistung erbracht werden. „Die Komplexleistung umfasst auch Leistungen zur Sicherung der Interdisziplinarität. Maßnahmen zur Komplexleistung können gleichzeitig oder nacheinander sowie in unterschiedlicher Intensität ab Geburt bis zur Einschulung eines Kindes mit Behinderungen oder drohender Behinderung erfolgen.“

Ziel ist die Leistungserbringung „aus einer Hand“, wobei es ein Träger „zuständigkeitsübergreifend“ übernimmt, die gesamte Leistung auf der Grundlage eines gemeinsamen Förder- und Behandlungsplans zu erbringen und dazu andere Träger mit ihren Leistungsanteilen heranzuziehen.

„Komplexleistung“ meint also die Zusammenführung von Einzelleistungen zur interdisziplinär abgestimmten Deckung eines individuellen Hilfe- und Behandlungsbedarfs. Das Ziel der Rehabilitation ist offensichtlich nur durch die Kooperation der beteiligten Fachkräfte und die Koordination der verschiedenen Leistungsträger zu erreichen.

Auch in weiteren Sozialleistungsbereichen hat sich diese systemische und ganzheitliche Betrachtungsweise durchgesetzt – die Spezialisierung und Versäulung des deutschen Sozialleistungssystems ist so unüberschaubar und kompliziert geworden, dass nachhaltige Wirkungen besser erreicht werden können, wenn über vernetzte Strukturen und Instrumente

„durchgehende“ Dienstleistungsketten geschaffen werden können. Die Jugendhilfe, die Altenhilfe, die Hilfen für Menschen mit Behinderungen, die Psychiatrische und die Gesundheitliche Versorgung sind weitere Arbeitsfelder, die mit Instrumenten der Hilfeplanung, des Case Managements, der „Integrierten Versorgung“ und der Sozialraumorientierung bei Multi-problemkonstellationen die strukturellen und formalen Grenzen zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und Einrichtungen überwinden und so ihre Ziele und Aufgaben mit größerem Erfolg realisieren bzw. weitere Exklusion verhindern.

Entscheidend ist das Verständnis eines integrierten Hilfe- und Unterstützungs-Prozesses über lange Handlungsketten, möglichst den ganzen Hilfe-prozessverlauf. Die aktive Gestaltung von Übergängen – in den biografischen Entwicklungen der Zielgruppen und zwischen den Organisationen (Vermeidung von Abbrüchen und Drehtüreffekten) – ist ein vorrangiges Ziel, das strukturelle Schwächen der etablierten Systeme überwinden will.

Diese fachliche Entwicklung wird trotz aller Leuchtturmprojekte (wie z.B. in Mecklenburg-Vorpommern oder in DK oder in den NL, vgl. Dünkel et al 2019) noch immer zu wenig von den Institutionen der Resozialisierung berücksichtigt. Selbst im unmittelbaren Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Justiz sind flächendeckende und vernetzte Strukturen, „Wertschöpfungsketten Resozialisierung“, institutions-übergreifende Hilfe- und Behandlungspläne mit einer entsprechenden Falldokumentation und Evaluation, unterentwickelt – dies geht nicht nur zu Lasten der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, sondern führt häufig auch zu Kontrolldefiziten justizialer Interventionen und damit zu Sicherheitsproblemen. Erklärbar ist dies dadurch, dass die Regelpraxis der „Dritten Gewalt“ zu wenig integriert ist in den allgemeinen interdisziplinären und ressortübergreifenden Austausch von „Forschung und Entwicklung“, der unverzichtbar für Innovation und kontinuierliche Verbesserung ist (der Bedeutungsverlust der Kriminologischen Forschung ist dafür ein weiterer Indikator).

Es ist offenkundig, dass die Aufgabe der Resozialisierung (also der Vermeidung/Reduzierung von Rückfällen und der Förderung der sozialen Integration in die Gesellschaft) alle Merkmale einer „Komplexleistung“ erfüllt. Resozialisierung kann nur gelingen, wenn die Einzelleistungen der zuständigen Organisationen und ihrer Fachkräfte zusammengeführt werden zu einem interdisziplinär abgestimmten Handlungskonzept mit einer einzelfallübergreifenden Koordination (Care Management) und einer einzelfallbezogenen Kooperation (Case Management).

Für die Initiativen in den Bundesländern für eigenständige Landes-Resozialisierungsgesetze wird deshalb folgende Formulierung für eine Leitnorm „Komplexleistung Resozialisierung“ vorgeschlagen:

Komplexleistung Resozialisierung

- (1) Resozialisierung erfordert wegen der spezifischen Problemlagen der Probanden und der erforderlichen Vielfalt der Hilfen der jeweils regional zuständigen hilfeleistenden Organisationen die Zusammenführung der Einzelleistungen in eine Komplexleistung zur interdisziplinär abgestimmten Deckung des individuellen Hilfebedarfs der Probanden.
- (2) Erforderlich ist die Koordination und Vernetzung der verschiedenen leistungserbringenden öffentlichen und freien Träger und die Kooperation der beteiligten Fachkräfte.
- (3) In Leistungsvereinbarungen ist zu regeln, dass jeweils ein Träger auf der Grundlage eines individuellen Hilfeplans den gesamten Leistungsprozess koordiniert und die anderen Träger mit ihren Leistungsanteilen mitwirken.

Abbildung 1-1: Komplexleistung Resozialisierung, siehe Maelicke/Wein 2016.

Dem Vollzug kann unmittelbar nur die Ergebnisqualität am Abschluss seiner Behandlungs-Maßnahmen zugerechnet werden – also z.B. der Abschluss einer Therapie, des Sozialen Trainings oder einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme. Die Eingliederungs-Phase nach der Entlassung wird durch ihn nur mittelbar beeinflusst (positiv z.B. durch die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und eine gute Entlassungsvorbereitung, negativ durch Nachwirkungen der Gefangenensubkultur oder durch unvermeidbare Prisonisierungseffekte).

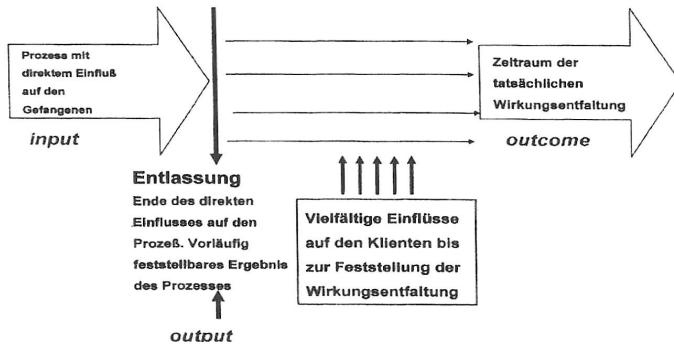


Abbildung 1-2: Wirkungsorientierte Resozialisierung, siehe Gottschalk/Maelicke, in Maelicke/Wein, 2016.

Die multifaktoriell geprägten Lebenslagen straffällig gewordener Menschen sind in der Ausprägung ihrer Stärken und Schwächen an Handlungskompe-

tenzen bei jedem Betroffenen spezifisch zu erfassen und mit dem Versuch der Veränderung zu beantworten. Trotz immer wiederkehrender Merkmale wie mangelhafter Schul- und Berufsausbildung, Arbeits- und Wohnungslosigkeit, Verschuldung, Drogen- und Suchtabhängigkeit, gestörten sozialen Beziehungen etc. ist jede Biografie und jede Sozialisation als einzigartig zu begreifen – Behandlungs- und Eingliederungspläne sind deshalb höchst individuell auszurichten und haben nicht nur Schwächen, sondern vor allem Stärken in der Gestaltung eines möglichst selbstbestimmten Lebens zu berücksichtigen. Sie sind zudem dynamisch zu verstehen – in Abhängigkeit von planbaren und nicht planbaren Faktoren, die sich jeweils auf die weitere Entwicklung des Lebens der Probanden auswirken. (so auch zunehmend professionelle Vollzugs- und Eingliederungspläne).

„Neues Denken und Handeln in der Resozialisierung“ erfordert also ein Höchstmaß an Individualisierung und Flexibilität in dem Versuch, so den wechselhaften Situationen und „turning points“ (positiv wie negativ) des Lebens einigermaßen gerecht zu werden. So verstandene Resozialisierung erfüllt alle Merkmale einer Komplexleistung, eine Wende vom vorherrschenden mechanistischen und kausalen Resozialisierungsmodell zu einem systemischen Konzept ist erforderlich.

Kausaler Ansatz	Systemischer Ansatz
1. Denkfehler Probleme sind objektiv gegeben und müssen nur noch klar formuliert werden.	Abgrenzung des Problems Die Situation ist aus verschiedenen Blickwinkeln zu definieren und eine Integration zu einer ganzheitlichen Abgrenzung anzustreben.
2. Denkfehler Jedes Problem ist die direkte Konsequenz einer Ursache.	Ermittlung der Vernetzung Zwischen den Elementen einer Problemsituation sind die Beziehungen zu erfassen und in ihrer Wirkung zu analysieren.
3. Denkfehler Um eine Situation zu verstehen, genügt eine >Photographie< des Ist – Zustandes.	Erfassung der Dynamik Die zeitlichen Aspekte der einzelnen Beziehungen und einer Situation als Ganzem sind zu ermitteln. Gleichzeitig ist die Bedeutung der Beziehungen im Netzwerk zu erfassen.
4. Denkfehler Verhalten ist prognostizierbar. Notwendig ist nur eine ausreichende Informationsbasis.	Interpretation der Verhaltensmöglichkeiten Künftige Entwicklungspfade sind zu erarbeiten und in ihren Möglichkeiten zu simulieren.
5. Denkfehler Problemsituationen lassen sich >beherrschen<, es ist lediglich eine Frage des Aufwands.	Bestimmung der Lenkungsmöglichkeiten Die lenkbaren, nicht-lenkbaren und zu überwachenden Aspekte einer Situation sind in einem Lenkungsmodell abzubilden.
6. Denkfehler Ein >Macher< kann jede Problemlösung in der Praxis durchsetzen.	Gestaltung der Lenkungseingriffe Entsprechend systemischer Regeln sind die Lenkungseingriffe so zu bestimmen, dass situationsgerecht und mit optimalem Wirkungsgrad eingegriffen werden kann.
7. Denkfehler Mit Einführung einer Lösung kann das Problem endgültig ad acta gelegt werden.	Weiterentwicklung der Problemlösung Veränderungen in einer Situation sind in Form von lernfähiger Lösungen vorwegzunehmen.

Abbildung 1-3: Umgang mit komplexen Situationen: 7 Schritte des ganzheitlichen Problemlösens, vgl. Gomez/Probst 1987.

Gomez und Probst (1987) begründen in dieser Gegenüberstellung des kausalen und des systemischen Ansatzes die fachliche und methodische Perspektivenerweiterung, die auch das innovative Konzept der Komplexleistung Resozialisierung erfordert. Die Vielfalt und Komplexität des Lebens lässt sich nicht auf nur kausal ansetzende Problemlösungsstrategien reduzieren, erfolgreiche Resozialisierung erfordert ein Höchstmaß an Flexibilität sowohl im Denken wie im Handeln aller Akteure – in jedem Einzelfall wie auch systembezogen.

Die Grenzen der justiziellen Problemwahrnehmung werden in dieser Gegenüberstellung mehr als deutlich: die strafrechtliche Einordnung und ihre Regulierung durch eindeutige Verfahrensregeln führt zwar zu rechtsstaatlich notwendigen und klaren Ergebnissen – sie kann jedoch der Komplexität des Lebens von Tätern und Opfern prinzipiell nicht gerecht werden.

2. Integrierte Resozialisierung

Das Konzept und die Strategie einer „Sozialen Strafrechtspflege“ versucht, dieses strukturelle Dilemma zu überwinden oder zumindest seine Schwächen zu reduzieren. Das Rechtsstaatsprinzip wird mit dem Sozialstaatsprinzip verknüpft, also mit der Achtung und Förderung des Menschen in seiner sozialen Entwicklung und in seinen sozialen Verhältnissen (Ostendorf, 2005).

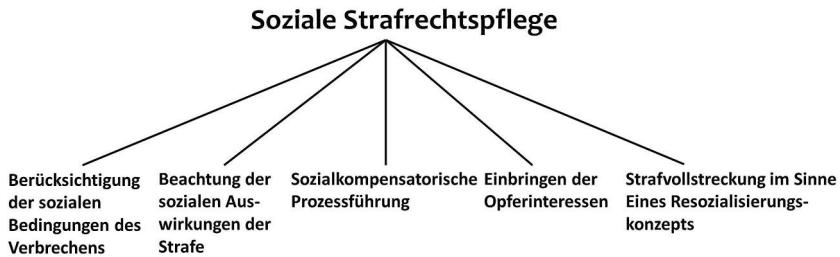


Abbildung 1-4: Soziale Strafrechtspflege, vgl. Ostendorf 2005.

Mit dem Konzept der Sozialen Strafrechtspflege und den Handlungsstrategien einer Komplexleistung Resozialisierung sind Netzwerke eng verbunden, in denen an einem Ort oder in einer Region die ambulanten und stationären Leistungserbringer in geregelter Weise ergebnisorientiert zusammenarbeiten.

Die Integration der Leistungserbringer erfolgt organisatorisch durch den Aufbau geeigneter Strukturen, z.B. durch Verbundsysteme und über Anlauf- und Servicestellen im System der Resozialisierung und der Sozialen Integration. Die Hilfe-, Behandlungs- und Kontroll-Leistungen sollen bruchlos und in Überwindung von Sektorgrenzen und Kommunikationsbarrieren erfolgen. In den Handlungsketten ist ein Schnittstellen- bzw. Überleitungsmanagement erforderlich. (§ 140 a SGB V).

Für ein Landes-Resozialisierungsgesetz bietet sich deshalb folgende Regelung an:

Integrierte Resozialisierung

- (1) Integrierte Resozialisierung bezeichnet ein Konzept der Schaffung von Netzwerken, in denen an einem Ort oder in einer Region die Leistungserbringer der ambulanten und stationären Resozialisierung auf der Grundlage von Hilfeplänen und Leistungsvereinbarungen wirkungsorientiert zusammenarbeiten.
- (2) Die Integration der Leistungserbringung erfolgt organisatorisch durch den Aufbau geeigneter Strukturen wie Verbundsysteme und Servicestellen im System der Resozialisierung.
- (3) Die Erbringung der Leistungen soll bruchlos und in Überwindung von Sektorgrenzen und Kommunikationsbarrieren erfolgen.
- (4) In den Abläufen der Leistungserbringung ist ein Schnittstellen- und Übergangsmanagement sicherzustellen.

Abbildung 1-5: Integrierte Resozialisierung, siehe Maelicke/Wein, 2016.

Der bisherige Stand von Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege zeigt immer wieder in allen Bundesländern, dass das bestehende System der ambulanten und stationären Resozialisierung noch immer nicht optimal organisiert ist. Dies resultiert vor allem aus den Entwicklungen seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts, die das System geprägt haben. Im Laufe der Zeit haben sich die drei Säulen der Resozialisierung (Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe) unabhängig voneinander entwickelt, ihre Ausgestaltung variiert sehr stark in den einzelnen Bundesländern und Regionen. Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 hat die Vielzahl unterschiedlicher Gesetzesgrundlagen extrem zugenommen, auf denen das System der Resozialisierung basiert. Diese verschiedenen Regelungen erschweren allerdings das Zusammenwirken der unterschiedlichen Institutionen. Die drei Säulen des Reso-Systems arbeiten noch immer in den meisten Ländern voneinander unabhängig und teilweise nebeneinander, ohne ihre Leistungen genügend zu koordi-

nieren. Dies betrifft darüberhinausgehend alle weiteren einschlägigen Arbeitsfelder (u.a.: Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Vollzug, Haftentlassenenhilfe, Freie Straffälligenhilfe, Wohnungslosenhilfe, Schuldenregulierung, Drogenhilfe, Therapien für Sexual- und Gewalttäter, schulische und berufliche Ausbildung, Arbeitsvermittlung und auch die Opferhilfe).

Mit der Föderalismusreform wurde der Versuch unternommen, den Ländern mehr Gestaltungs-Möglichkeiten bei der Durchführung des Strafvollzugs zu eröffnen. Somit ergab sich auch die Chance, das gesamte Reso-System zu reformieren. Diese Möglichkeiten wurden aber nur in geringem Ausmaß genutzt. Die jeweils 16 verschiedenen Landes-Strafvollzugs-, -U-Haftvollzugs-, Jugendvollzugs-, Jugendarrest- und -Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze ähneln sich weitgehend, die Vernetzung und Verzahnung der Hilfen über die Gefängnismauern hinaus wurde durch diese nicht wesentlich gefördert. Des Weiteren führte die Reform dazu, dass die kriminalpolitischen Ziele und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Länderebene sich immer mehr voneinander unterscheiden, so dass ein abgestimmtes Gesamtkonzept weder in den rechtlichen Grundlagen noch in ihrer fachlichen und organisatorischen Umsetzung erkennbar ist. (Maelicke, 2008)

Mit dem Konzept des Übergangsmanagements werden nun seit einigen Jahren viele sinnvolle Ansätze aufgegriffen, die für die Resozialisierung der Probanden sehr wichtig sind. Die aktualisierte Länderumfrage in Kapitel C zeigt die Breite und Tiefe der bisherigen Entwicklung. Allerdings hat sich bisher kein Konzept durchgesetzt, welches alle Ebenen der ambulanten und stationären Resozialisierung (politisch-gesetzliche Ebene, Bund/Länder/Kommunen, Organisations- und Einzelfallebene) umfasst, diese aufeinander abstimmt und mit entsprechenden Strukturen und Ressourcen untermauert.

Neben den „Leuchtturmprojekten“ der Länder im Übergangsmanagement ist es erforderlich, dass Brücken zwischen ambulanten und stationären Angeboten rechtlich, organisatorisch, finanziell und personell flächen-deckend und nicht nur punktuell abgesichert werden.

Ein mögliches Gesamtkonzept einer „Integrierten Resozialisierung“ soll im Folgenden vorgestellt werden:

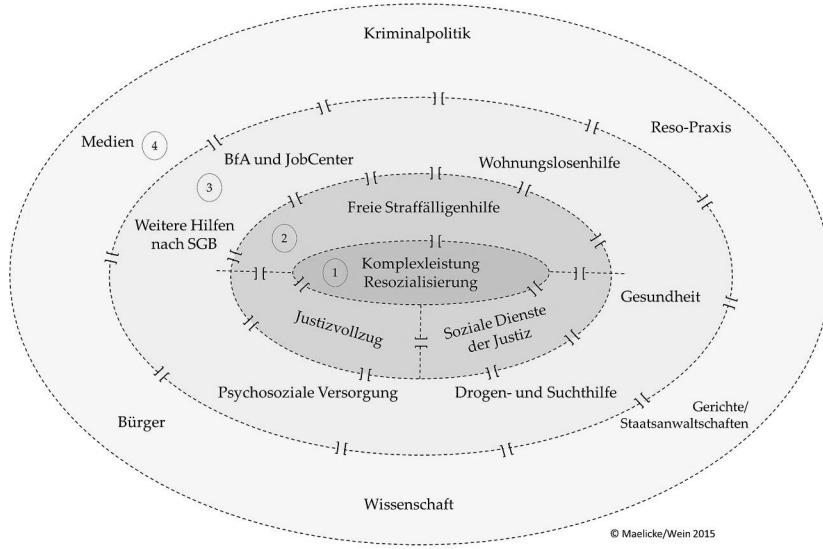


Abbildung 1-6: Gesamtkonzept „Integrierte Resozialisierung“, siehe Maelicke/Wein, 2016.

Die Abbildung zeigt, dass das Modell aus vier Ebenen besteht. Im Zentrum (1) stehen das Leitbild und das Ziel, Resozialisierung als Komplexeistung zu verstehen und zu erbringen. Auf dieser Leitidee baut das System der Integrierten Resozialisierung auf und wird dadurch geprägt. Die 2. Ebene bilden die Freie Straffälligenhilfe, die Sozialen Dienste der Justiz und der Justizvollzug. Sie bilden den Kernbereich einer Sozialen Strafrechtspflege, begründen ihre Interventionen mit dem Kriterium der Straffälligkeit und unterstützen die Probanden und ihre Angehörigen im gesamten Resozialisierungsprozess vor, während und nach der Haft.

Die multiplen sozialen Problemlagen der Probanden mit ihren vielfältigen individuellen und durch ihr Umfeld begründeten Problemkonstellationen können und sollen allerdings nicht allein durch die Aktivitäten der Justiz bearbeitet werden. Benötigt werden ganzheitliche Hilfen, die durch das Regelsystem „Soziale Hilfen“ (3. Ebene) für alle Bürger angeboten werden. Ihre Zielsetzung ist die soziale Integration, das Merkmal der Straffälligkeit verliert zumindest im Zeitablauf seine Relevanz. Strategien und Methoden des Case und des Care-Managements im Rahmen des Konzepts

1. Komplexleistung Resozialisierung und Systemischer Wandel

einer Komplexleistung verbinden die Ebenen 2 und 3. Die äußere Ebene 4 steht für das Kriminalpolitische Kraftfeld, das entscheidend ist für die Qualität und die gesellschaftliche Unterstützung eines leistungsfähigen Gesamtsystems einer „Integrierten Resozialisierung“.

Das Modell führt von der Versäulung zur Vernetzung der verschiedenen Leistungserbringer und fördert so eine effektivere und effizientere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen. Daher sind die Grenzen zwischen den vier Ebenen fließend dargestellt. Die Brücken zwischen den Ebenen und auch zwischen den Leistungsträgern verdeutlichen die notwendige Koordination und Kooperation.

3. Spezialsystem Resozialisierung

Die Hauptleistungsträger des Spezialsystems Resozialisierung sind der Justizvollzug, die Sozialen Dienste der Justiz und die Freie Straffälligenhilfe. Mit ihren stationären und ambulanten Aktivitäten werden die Probanden im Resozialisierungsprozess unterstützt und auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereitet und begleitet.

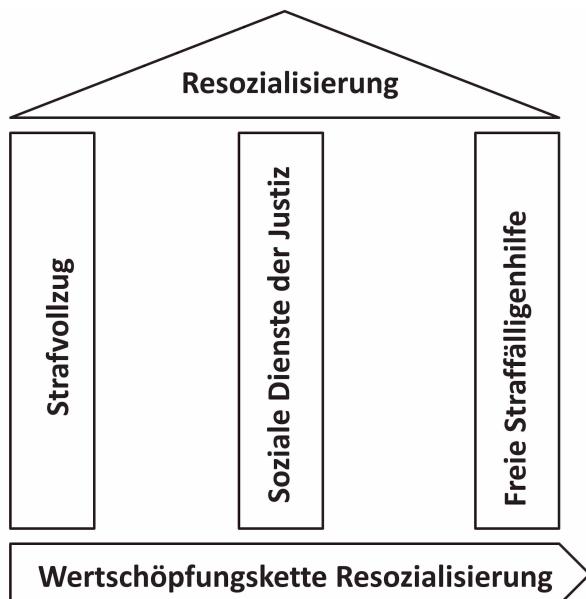


Abbildung 1-7: 3-Säulen-Modell, siehe Maelicke/Wein, 2016.

Hinzu kommen die Problemlagen von möglichen ‚mitbestraften Dritten‘ (beispielsweise ihren Familienangehörigen) und die Berücksichtigung der Opferinteressen. Eine nachhaltige Resozialisierung macht es erforderlich, dass keine dieser Problemkonstellationen ausgeblendet wird. Nur dann können die Ziele einer Sozialen Strafrechtspflege umfassend erfüllt und nur so kann Resozialisierung dauerhaft erfolgreich realisiert werden.

3.1 Justizvollzug

In 180 Gefängnissen befinden sich bundesweit ca. 48.000 Gefangene in Strafhaft und ca. 14.000 in U-Haft. Im Geschlossenen Vollzug sind 83 % der Gefangenen, im Offenen Vollzug 17 %. Sie werden von ca. 35.000 Bediensteten des Vollzugs betreut. Die Gefangenenzahlen pro 100.000 der Bevölkerung sind sehr unterschiedlich, sie reichen von 39 in Schleswig-Holstein bis 108 in Berlin. (Maelicke, 2019)

Bereits 1989 wurde bei der Wiedervereinigung die Chance nicht genutzt, trotz aller berechtigten Kritik am DDR-Gefängnissystem modellhafte Ansätze aus dem dort früher geltenden Vollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz zu prüfen und ggf. zu übernehmen (so z.B. das Gesamtverständnis der Verzahnung stationärer und ambulanter Resozialisierung).

Dies wäre auch eine gute Gelegenheit für eine (selbst-) kritische Zwischenbilanz und für eine Fortsetzung der Reform des seit 1977 geltenden Bundes-Strafvollzugsgesetzes gewesen, das bereits bei seinem Inkrafttreten als „Torso“ kritisiert worden war. (Maelicke, 1977)

Bis heute wurden wesentliche Forderungen der Fachwelt nicht erfüllt, z.B.:

- maximal zweihundert Haftplätze je Justizvollzugsanstalt
- Wohngruppen mit maximal fünfzehn Plätzen
- mindestens zwölf Sozialarbeiter und vier Psychologen je Anstalt
- voller Tariflohn für die Gefangenen
- volle Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Sozialversicherung
- Schadenswiedergutmachung während der Inhaftierung
- intensive Entlassungsvorbereitung
- Übergangshäuser
- ein flächendeckendes System von Anlaufstellen

(vgl. Jürgen Baumann u.a., Alternativentwurf Strafvollzugsgesetz, 1973)

Frieder Dünkel und Heinz Cornel haben anlässlich des 70jährigen Bestehens des Grundgesetzes eine Zwischenbilanz zur Entwicklung des Straf-

vollzugs seit 1949 vorgelegt (Cornel, Dünkel, 2019). Sie stellen zwar die grundlegenden positiven Veränderungen dar, kritisieren aber auch anhaltende strukturelle Schwächen und mahnen weitere Reformen und Innovationen an. Dies sind insbesondere:

- anhaltend hohe Rückfallquoten
- fehlende Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse
- nicht genügendes Wirken gegen die schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs
- weiterer Verbesserungsbedarf bei der Zusammenarbeit des Vollzugs mit den Sozialen Diensten der Justiz und anderen Nachsorgeinstitutionen
- Rückgang der Belegung im Offenen Vollzug und bei der Strafrestaussetzung
- Wahrung der Würde des Menschen und der Handlungsfreiheit der Person.

Beide Autoren bewerten kritisch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder, fordern eine aktiver Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesjustizministeriums und eine stärkere Berücksichtigung von EU-Standards. Als neue Herausforderungen und Innovationsschwerpunkte vertiefen sie u.a. die Themen Diversität, Digitale Teilhabe, Technische Überwachung, Künstliche Intelligenz, Arbeit und Ausbildung, Vollstreckung von langen, kurzen und von Ersatz-Freiheitsstrafen, Alternative Drogenpolitik.

Das Grundgesetz sichert den Gefangenen nicht nur einen Anspruch auf Resozialisierung zu (BVerfGE 35, 202,236), es ist Grundlage für einen aufgeklärten, humanen, menschenwürdigen und wissenschaftlich basierten Strafvollzug – damit sind die weiteren Entwicklungsbedarfe und Notwendigkeiten für eine grundlegende Reform offenkundig. (siehe auch Maelicke, 2018).

3.2 Soziale Dienste der Justiz

Aktuell betreuen bundesweit ca. 2.500 Bewährungshelfer über 200.000 Probanden. Vergleichbare Zahlen zur Gerichtshilfe liegen nicht vor. Die Fallzahlen der Führungsaufsicht liegen bei rund 35.000. (Maelicke, 2019)

Im Gegensatz zur Reform des Gefängnissystems mit der Einführung bundesgesetzlicher Standards durch das Bundes-Strafvollzugsgesetz im Jahr 1977 hat es für die Sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) keine vergleichbare länderübergreifende

und bundeseinheitliche Reformdiskussion gegeben. Bundesgesetzliche Grundlagen finden sich zwar im StGB, in der StPO, im JGG und vereinzelt in anderen Gesetzen – diese regeln jedoch nur einzelne Aufgabenkataloge und Verfahrensregelungen – nicht jedoch grundlegend und umfassend Grundsätze, Ziele, fachliche Standards, Aufbau- und Ablauforganisation, Rechtsbehelfe, Kriminologische Forschung oder Sonderregelungen für spezifische Zielgruppen.

Auf der Ebene der 16 Bundesländer gibt es eine in Jahrzehnten ange sammelte und nicht mehr überschaubare höchst unterschiedliche Vielzahl von Landesgesetzen, Verwaltungsanordnungen, Richtlinien, Fachanweisungen, Rund- und Einzelerlassen usf. – für einen Rechts- und Sozialstaat, der im Grundgesetz bereits 1949 das Ziel der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ vorgab (seit 1994 „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“) ein äußerst problematisches „Verwirrsystem“.

In den bundesweit 115 Landgerichtsbezirken gibt es deshalb gravierende Unterschiede in Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung. Besonders deutlich wird dies bei der Gerichtshilfe und deren Aufgaben der Ermittlungshilfe, dem Täter-Opferausgleich, der Vermittlung und Überwachung gemeinnütziger Arbeit, von Projekten der U-Haftvermeidung und -reduzierung, der Zeugen- oder der Opferbetreuung. Die Beauftragungs- und Fallzahlen unterscheiden sich extrem.

Ähnliches gilt für die Tätigkeit der Bewährungshelfer, z.B. bei Fragen der Betreuung spezifischer Zielgruppen, der Intensivbewährung, der Mitwirkung in Arbeits-, Wohn- oder Freizeitprojekten, der Entlassungsvorbereitung im Vollzug oder der Schuldenregulierung. Höchst unterschiedlich ist auch das methodische Repertoire – es reicht von klassischer Einzelarbeit, über Gruppenarbeit bis zur Gemeinwesenorientierung mit zusätzlichen Differenzierungen, wie z.B. RNR-Modell, GLM-Modell oder der D-istance-Strategie (siehe dazu Kapitel 5 und 6).

Auch in der Wissenschaft gibt es im Hinblick auf die Bewertung dieser unterschiedlichen Praxis und zu den Fragen zukünftiger Innovationen keine einheitlichen Positionen – Wolfgang Klug, einer der profundensten Experten in dieser Thematik, fordert deshalb in seinem neuesten Beitrag (Klug 2020) eine Reformagenda, die sowohl Methoden und Verfahrensweisen wie Übergangsmanagement und Versorgungsketten, Lernende Organisationen und empirische Praxisforschung umfasst, verbunden mit einer Netzwerkentwicklung zwischen Wissenschaft und Praxis (siehe auch seine fünf pointiert zugespitzten Leitgedanken in: Klug, 2018, insbesondere gemäß dem doppelten Mandat der gleichermaßen Fortentwicklung des Integrations- und des Risikofokus).

3.3 Freie Straffälligenhilfe

In Deutschlang gibt es etwa 600 freie Träger, die historisch gewachsen seit dem 19. Jahrhundert, Fürsorge und Hilfen zunächst für Strafgefangene, dann zunehmend auch für Straffällige, ihre Angehörigen und auch für Opfer anbieten. Sie bilden die 3. Säule der Resozialisierung, sind aber gesetzlich und finanziell im Vergleich zum Vollzug und zu den Sozialen Diensten der Justiz am wenigstens abgesichert. Bei freien Trägern arbeiten ca. 1.500 hauptamtlich Beschäftigte, überwiegend Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Hinzu kommen rund 1.000 Teilzeit-Beschäftigte und ca. 10.000 ehrenamtliche MitarbeiterInnen (Stelly/Thomas, 2009, Maelicke/Wein, 2016)

Die Hauptaufgaben sind:

- Anlaufstellen / Beratung für Straffällige
- Haftentscheidungshilfe, Haftvermeidung, Haftreduzierung, gemeinnützige Arbeit, Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen
- Diversionsangebote im Jugendbereich
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Entlassungsvorbereitung bzw. Übergangsmanagement
- Haftentlassungshilfe
- Betreutes Wohnen für Haftentlassene und Wohnraumvermittlung
- Hilfeangebote für Angehörige in und außerhalb der Haft
- Fortbildungsmaßnahmen und Freizeitangebote für Inhaftierte
- soziale Trainingsangebote, u.a. Antigewalttraining
- Suchtberatung für Inhaftierte und Haftentlassene
- Therapeutische Angebote für Sexual- bzw. Gewaltstraftäter
- De-Radikalisierungsmaßnahmen bei Rechtsradikalismus und Islamismus
- Ehrenamtliche Angebote
- Engagement für eine menschenfreundliche Rechtspflege und Kriminalpolitik

(vgl. Michels, 2020)

Das folgende Schaubild zeigt beispielhaft eine Übersicht der Angebote der Freien Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg:

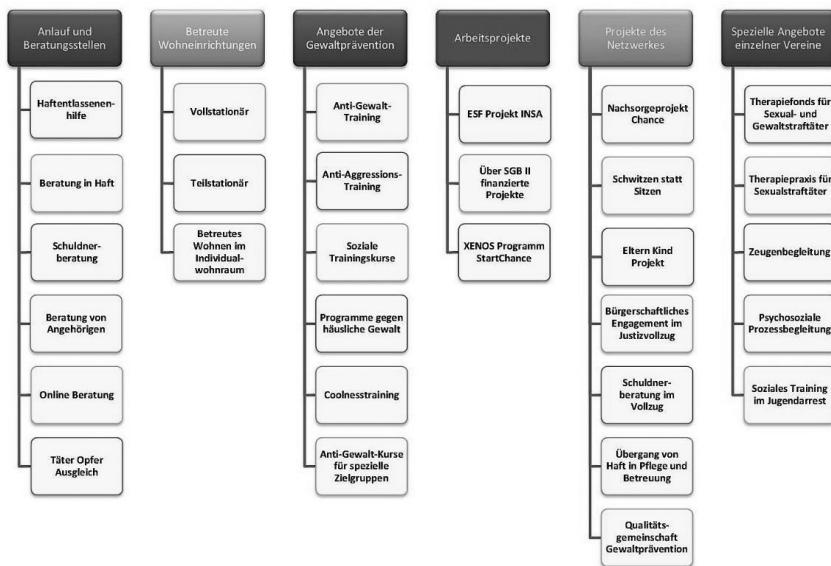


Abbildung 1-8: Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, Quelle: Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg.

Ein strukturelles Defizit wird deutlich: ausgerechnet die Sozialen Dienste, die für die soziale Integration der mit Endstrafe Entlassenen (über 70 % aller Entlassenen mit steigender Tendenz) zuständig sind, sind gesetzlich, organisatorisch und finanziell am schwächsten abgesichert. Sie finanzieren sich mit einem Mix aus Geldbußen, Spenden, Eigenmitteln und / oder jährlichen Bewilligungsbescheiden der Justiz- oder Sozialministerien und kommunaler Ämter. Langfristige und nachhaltige Arbeit wird so erschwert – mit der Folge, dass z.B. die Arbeitsverträge der Mitarbeiter immer häufiger zeitlich befristet sind.

Allerdings gilt dies nicht für alle Bundesländer – in Schleswig-Holstein wurde z.B. seit 1990 im Rahmen einer Strategie der Verstärkung einer Sozialen Strafrechtspflege ein leistungsfähiges und finanziell und organisatorisch abgesichertes Netzwerk freier Träger der Straffälligen- und Opferhilfe entwickelt und abgesichert (vgl. Süß / Tein / Wein, 2020 und Berger / Roth, 2020).

3.4 Vernetzung statt Versäulung

Mit der Organisation und Koordination der Hilfen und Maßnahmen kann am besten eine zentrale Institution beauftragt werden, welche die Gesamtplanung und -steuerung übernimmt. Orientierung bei der Einrichtung solcher Institutionen könnte beispielsweise das LaStar-Projekt in Mecklenburg-Vorpommern bieten. Dort wurde durch den Aufbau einer Landeszentrale die Zusammenarbeit und Organisation der justiziellen Reso-Aktivitäten verbessert. Allerdings sollten auch die Angebote der Freien Straffälligenhilfe integriert sein, um somit alle relevanten Aufgaben des Spezialsystems Resozialisierung zu koordinieren und den Reso-Prozess institutio-nenübergreifend aus einer Hand (z.B. auch durch die Fachabteilung im Justizministerium) zu optimieren (fachlich, organisatorisch, finanziell, per-sonell).

Zu dieser Thematik hat im Jahr 2010 in Hamburg die durch den damaligen Justizsenator Till Steffen eingesetzte ressortübergreifende und interdisziplinäre Fachkommission „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ (Vorsitz Bernd Maelicke) ihren Abschlussbericht vorgelegt (Vernetzung statt Versäulung, DBH 2010).

Nach einer detaillierten Bestandsaufnahme legte die Kommission unter Mitwirkung der jeweils regional zuständigen Organisationen und ihren Fach- und Führungskräften über 100 praxistaugliche Empfehlungen für kurz-, mittel- und langfristige Innovationen zur Optimierung des Reso-Sys-tems in Hamburg vor.

Schwerpunkte bezogen sich auf die Verbesserungen der Lebenssituationen und Problemlagen der Straffälligen, ihren Angehörigen und der Opfer, auf organisations- und akteursbezogene Optimierungen und auf struk-turelle Systemverbesserungen.

Diese lassen sich unter dem Grundsatzziel „Vernetzung statt Versäulung“ zusammenfassen – danach kann Resozialisierung nur im Verbund, im Zusammenwirken aller Akteure und unter Überwindung der Sektor-grenzen und von Kommunikationsbarrieren gelingen. Alle Leistungser-bringer der ambulanten und stationären Resozialisierung im Stadtstaat Hamburg sind gefordert, in Netzwerken und auf der Grundlage von inte-grierten Hilfeplänen und Leistungsvereinbarungen wirkungsorientiert zu-sammenzuarbeiten.

Der Vorschlag der Kommission, dieses Konzept in einem Landes-Reso-zialisierungsgesetz umzusetzen, wurde im Jahr 2019 durch die Verabschie-dung des „Landes-Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes (HmbRe-sOG)“ in der Bürgerschaft aufgegriffen und realisiert. Erstmals wurde so in Deutschland ein Rechtsanspruch auf Resozialisierung gesetzlich abgesi-

chert, Grundsätze der Zusammenarbeit und Koordination und der Hilfen und Maßnahmen wurden festgeschrieben, ebenso die Aufgaben der zuständigen Stellen und Organisationen und die Umsetzung des „Integrierten Übergangsmanagements“ auf der Grundlage eines verbindlichen Eingliederungsplans.

Die zentrale Koordination und Steuerung erfolgen sowohl durch die für die stationäre Resozialisierung zuständige Justizbehörde wie durch die bundesweite Besonderheit eines „Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe“ beim Bezirksamt Eimsbüttel mit der Zuständigkeit für die Gerichtshilfe, die Jugendgerichtshilfe, die Bewährungshilfe für Erwachsene, die Jugendbewährungshilfe, die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit, die Fachstelle Übergangsmanagement und die Schuldnerberatungsstelle der Bewährungshilfe.

Diese Regelung schreibt eine in Hamburg seit 2006 realisierte Verlagerung der Sozialen Dienste der Justiz zum Bezirksamt Eimsbüttel mit fachpolitischer Aufsicht durch das Sozialressorts nunmehr gesetzlich fest – in der Fachwelt durchaus umstritten (z.B. mit der Folge vergleichsweise minimaler Aufträge an die Gerichtshilfe durch die Staatsanwaltschaft Hamburg und weiterhin zurückgehender Strafrestaussetzungen zur Bewährung). Zur Entwicklung und Profilierung einer „Sozialen Strafrechtspflege“ fehlen den Staatsanwaltschaften und Gerichten und der Justizbehörde die ihnen auch organisatorisch zugeordneten „Sozialen Dienste der Justiz“, andererseits sind Gerichtshilfe und Bewährungshilfe nunmehr dauerhaft integriert in die Aufgabenwahrnehmung der Sozialbehörde. Eine Evaluation durch eine unabhängige Kriminologische Forschung ist dringend angezeigt.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Freie Straffälligenhilfe: das HmbgResOG schreibt lediglich für die Behandlung und Beratung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch eine Übertragung der Aufgaben auf freie Träger vor. Im Gegensatz dazu regelt das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz von Schleswig-Holstein bereits im Jahr 1996:

„Freie Träger der Jugend- und Erwachsenenstraffälligenhilfe sollen, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligt werden oder ihnen soll die Durchführung von Aufgaben übertragen werden, wenn die freien Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Sie sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden.“

In der praktischen Umsetzung hat dies für das Jahr 2019 zu einer Förderung von ambulanten Maßnahmen in Höhe von 2,4 Mio. EUR und von

Aufgaben als externe Dienstleister im Justizvollzug von ca. 5 Mio. EUR geführt. Auswirkungen hat dies nicht nur für die Optimierung der Hilfen und Maßnahmen der ambulanten und stationären Resozialisierung nach dem Konzept der durchgehenden Betreuung, sondern insbesondere auch auf die europaweit einmalig geringe Inhaftierungsquote von 39,6 Gefangene pro 100.000 Einwohner.

Über diese Kritikpunkte hinaus ist mit der Zielsetzung der Vernetzung die thematische Ausweitung des HmbResOG auf die Opferhilfe besonders zu betonen – dem Beispiel des „Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (AROG)“ des Saarlandes von 2015 folgend. Dies betrifft Regelungen über Opfer- und Zeugenbetreuung, Opferberichterstattung, Täter-Opfer-Ausgleich, Forensische Nachsorgeambulanzen und Maßnahmen zur Prävention von Straftaten. Auch hier allerdings mehr eine Beschreibung des Ist-Zustandes in Hamburg, erhebliche Nachbesserungen wurden aus der Fachwelt bereits angemahnt.

4. Regelsystem ‚Soziale Hilfen‘

Bereits 2011 forderte Roggenthin:

Benötigt werden eine kompetente Steuerung und eine Bündelung der stationären und ambulanten Teilleistungen für straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen auf kommunaler bzw. regionaler Ebene. (Roggenthin, 2011)

Es müssen also geeignete Strukturen aufgebaut werden, die es ermöglichen, dass die Hilfeleistungen bruchlos ineinander übergehen und die Leistungserbringer wirkungsorientiert zusammenarbeiten. Dies geht weit über die Grenzen des Spezialsystems Resozialisierung hinaus, z.B. vor, während und nach Abschluss der justizförmigen Reso-Maßnahmen. Es müssen auch die Übergänge in das Regelsystem ‚Soziale Hilfen‘ koordiniert und strukturiert werden, damit eine echte Integration der Zielgruppen in die Gesellschaft erfolgen kann. Daher muss schon frühzeitig die Hilfe ‚aus einer Hand‘ geplant werden unter Berücksichtigung aller relevanten Leistungserbringer aus dem Spezialsystem Resozialisierung und dem Regelsystem Sozialer Hilfen. Gemeinsam sind Reso- und Integrationspläne zu entwickeln und fortzuschreiben, die die oft Jahrzehnte-dauernden Zeiträume justizförmiger Maßnahmen und die Hilfen und sozialstaatliche Verbesserungen der Lebenssituationen umfassen und strukturieren.

Regionale Soziale Integrationszentren (Anlauf – und Beratungsstellen) sind erforderlich, um die Arbeit aller Akteure zu koordinieren und die

Verzahnung zu verbessern. Verschiedene Institutionen des Spezial- und Regelsystems werden zusammengeführt, so dass ein ständiger Austausch und eine enge Zusammenarbeit gewährleistet sind. Die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilung sind verpflichtend zu regeln. Dies zeigen auch die bisher vorliegenden Entwürfe für Landesresozialisierungsgesetze. (vgl. auch § 34 HambgResOG: Netzwerkkonferenzen).

Im Endbericht der Fachkommission in Hamburg werden die wichtigsten Problemlagen für Straffällige und ihre Angehörigen und konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Angebote und des gesamten Reso-Systems vorgelegt. Dies betrifft z.B.

- Arbeit, Qualifizierung, materielle Versorgung
- Wohnen
- Verschuldung
- Drogen und Sucht
- Migration
- Psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung

Zu den Problemlagen werden jeweils die wichtigsten Daten bezogen auf die Situation in Hamburg dargestellt, es folgen aus der Sicht der Fach- und Führungskräfte und der Experten der Kommission Optimierungsbedarfe und ein komprimierter Überblick über deren Vorschläge und Empfehlungen. Diese beziehen sich zwar auf die Lebensbedingungen im Stadtstaat, gelten aber durchweg auch für andere Regionen und Bundesländer und sind insoweit exemplarisch für die bundesweit ausstehenden Masterpläne und Landesplanungen.

5. Kriminalpolitisches Kraftfeld

Im Modell des Kriminalpolitischen Kraftfeld (Maelicke, 2001) werden idealtypisch kriminalpolitische Themen wissenschaftlich analysiert und aufbereitet und die Ergebnisse in die Fach- und in die gesellschaftliche Diskussion eingebracht (siehe z.B. Suhling, 2018). Heinz (2020) und Walsh (2020) verweisen übereinstimmend auf den Mangel an Studien zu einer evidenzorientierten Kriminalpolitik und auf die detaillierten Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtfestgestatistik in Deutschland (RatSWD 2020). Im Kraftfeld-Modell sind diese Beiträge der Wissenschaft Grundlage für eine evidenzorientierte (Kriminal-) Politik, die damit ihre Lösungen und ihr Vorgehen begründet und absichert. Führungs- und Fachkräfte aus der Resozialisierungspraxis bringen sich in den Fachdiskurs ein, unterstützen mit ihrer fachlichen Expertise Veränderungs-

prozesse und stoßen Innovationen an. Gerichte und Staatsanwaltschaften wirken auf der Grundlage von Gesetzen und Verordnungen in diesem Prozess mit. Die mediale Berichterstattung zeigt Missstände und Innovationen auf, informiert die Bürger über kriminalpolitische Strategien und sorgt für Transparenz. Dadurch kann auch die Akzeptanz, beispielsweise für Alternativen zum Strafvollzug, bei der Bevölkerung erhöht werden. Die verschiedenen Kräfte beeinflussen sich in diesem Szenario gegenseitig, wobei die Durchsetzungskraft themen- und situationsbezogen sehr unterschiedlich sein kann. Ziel ist ein möglichst rationaler Diskurs, in dem Veränderungen angestoßen und mehrheitsfähig gemacht werden.

Kriminalpolitisches Kraftfeld

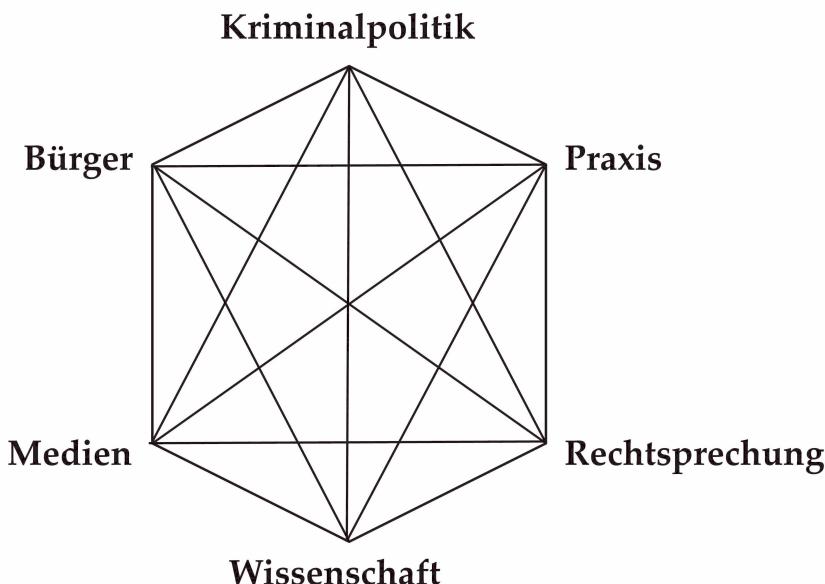


Abbildung 1-9: *Kriminalpolitisches Kraftfeld*, Maelicke, 2001.

In diesem Kraftfeld hat es allerdings eine einseitige Verlagerung der Gewichte gegeben. Heute sind es vor allem die Medien, die massiv die vorherrschende Kriminalpolitik kritisieren und beeinflussen. Früher haben sich Kriminalpolitiker und Journalisten wechselseitig konzeptionell befruchtet und gemeinsam mit der Wissenschaft, der Praxis, den Gerichten und Staatsanwaltschaften und den Bürgern kommuniziert. Heute spielt

sich der Kampf um die Meinungsführerschaft zwischen den Medien und den Kriminalpolitikern direkt ab. Immer wieder sind es spektakuläre Einzelfälle, die die Kriminalpolitik bestimmen. Die politischen Parteien sind relativ schnell bereit, dem öffentlichen Druck nachzugeben und die gesetzlichen Grundlagen zu verändern – unabhängig von Wirkungsorientierung und Nachhaltigkeit. Alle derzeitigen parteipolitischen Programme zeigen deutliche fachliche und fachpolitische Schwächen.

Die mediale Berichterstattung ist darauf fokussiert, über spektakuläre Einzelfälle, juristische Fehlentscheidungen oder Mehrfachstraftäter zu berichten, bei denen alle Resozialisierungsversuche in ihren Augen versagt haben. Berichte über erfolgreiche Modellprojekte oder positive Erfahrungsberichte mit ehemaligen Straffälligen gibt es vergleichsweise wenig. Dies führt zum einen dazu, dass die Öffentlichkeit Neuerungen gegenüber mit Skepsis reagiert und dadurch beispielsweise ambulanten Maßnahmen weniger vertraut als einem Gefängnis mit meterhohen Mauern. Zum anderen kommt hinzu, dass durch eine solche Berichterstattung, die vor allem die verhältnismäßig geringe Zahl von gefährlichen Tätern mit schweren Delikten im Strafvollzug in den Mittelpunkt rückt, ein falsches Bild von Gefangenen und Entlassenen vermittelt wird und somit Vorurteile und Ängste in der Bevölkerung entstehen.

Im Augenblick bewegt sich das kriminalpolitische Kraftfeld überwiegend zwischen den Polen Medien und Kriminalpolitik. Die Wissenschaft hat an Kraft verloren. Dies ist allerdings auch darauf zurückzuführen, dass diese bei ungenügender materieller Ausstattung u.a. mit der schweren Aufgabe der Entwicklung von wissenschaftlich fundierten Erhebungsmethoden zum Wirkungsnachweis von Resozialisierungsmaßnahmen gefordert ist (RatSWD 2020). Insbesondere sollte durch wissenschaftliche Forschung herausgefunden werden, welche alternativen Möglichkeiten zum Strafvollzug und zum derzeitigen System der Resozialisierung existieren, um straffällig gewordene Menschen wirksamer als bisher zu resozialisieren und in die Gesellschaft zu integrieren.

Dies sollte die Basis sein für Entscheidungen, wie in den nächsten Jahren rational mit Straffälligkeit umgegangen werden und wie ein optimales Resozialisierungssystem entwickelt werden kann. Dabei müssen auch die Argumente der Fachkräfte aus der Praxis, der Rechtsprechung und auch der Bürger Berücksichtigung finden. Nur in einem offenen Diskurs kann ein gemeinsames Verständnis von einem gesamtgesellschaftlich akzeptierten Resozialisierungskonzept entwickelt werden, das dann auch gegenüber kritischen Einzelfällen standhält und nicht umgehend von der (Kriminal-) Politik verworfen bzw. abgeändert wird.

Ein kriminalpolitisches Kraftfeld, in dem weitestgehend alle Kräfte gleich stark waren, hat 1977 zum Strafvollzugsgesetz geführt. Zu dieser Zeit gab es ein gemeinsames Verständnis darüber, dass ein moderner Behandlungsvollzug aufgebaut werden müsse und wie dieser ausgestaltet werden solle. Dies wurde durch die Wissenschaft national und international aufbereitet und in die deutsche Fachdiskussion eingebracht. Davon wurden auch Vertreter der Politik überzeugt. Bereits Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde zusätzlich maßgeblicher Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess durch das Bundesverfassungsgericht genommen. In seiner Entscheidung im Jahr 1972 betonte es die Notwendigkeit zur gesetzlichen Neuregelung des Strafvollzugs und setzte der Legislative zugleich eine Frist bis die Umsetzung erfolgen musste. Die Mehrzahl der Bürger und auch die Medien standen diesen Veränderungen aufgeschlossen gegenüber, was die Umsetzung erleichterte. Offensichtlich war dies eine einmalige historische Situation. Allerdings gab es schon damals weitergehende Vorschläge, politische Entscheidungen sind oftmals nur Minimalkonsense.

Das Ziel von Experten, Wissenschaftlern und von Fach- und Führungskräften wird es also in den nächsten Jahren sein, dieses Kräfteverhältnis wiederherzustellen. Denn nur auf diese Weise können innovative Konzepte und Projekte initiiert und das System der Resozialisierung optimiert werden. Der konstruktive Diskurs führt dazu, dass Lösungsvorschläge und Innovationen zumindest mehrheitlich akzeptiert werden.

6. Neue gesamtgesellschaftliche Herausforderungen

In den letzten Jahren werden weltweit die Staaten und die Menschen von tiefgreifenden Krisen und Systemschwächen immer mehr herausgefordert:

- der Klimawandel bedroht die gesamte Menschheit existentiell
- die Globalisierung führt zu einer rapide wachsenden Ungerechtigkeit der Verteilung von Ressourcen und damit von Lebensqualität
- die herkömmlichen und vorherrschenden Strategien und Instrumente der politischen Akteure erweisen sich gemessen an den ökologischen und sozialen Herausforderungen als weitgehend unzureichend
- das Vertrauen in die Problemlösungsfähigkeit von demokratisch legitimierten Institutionen schwindet massiv
- Populisten gewinnen Wahlen und erweisen sich als unfähig, rationale und nachhaltige Strategien der Problemlösung zu entwickeln und zu realisieren.

Die Polarisierung in den Gesellschaften zeigt eine zunehmende Unzufriedenheit der Menschen mit ihren wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, die Bewegung kleiner Stellschrauben reicht nicht mehr aus, es geht um eine grundlegende System-Umwandlung und -Erneuerung. Eine Zeitenwende hat begonnen. Schneidewind (2019) fordert deshalb eine „Große Transformation“, ein Schlüsselbegriff der Nachhaltigkeitsdebatte der letzten Jahre (WBGU, 2011).

7. Systemischer Wandel und Resozialisierung

Klimawandel und Globalisierung führen auch in Deutschland zu derart grundlegenden Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse, dass immer mehr Bürger sich verunsichert und bedroht fühlen – ein gelungenes Leben mit dauerhafter materieller Absicherung durch Einkommen aus Arbeit oder Rente kann heute für alle Bürger durch keine Partei und keine Regierung mehr garantiert werden.

Dies hat Auswirkungen nicht nur für die bisherigen Konzepte von Sozialisierung und Resozialisierung, sondern auch für die dafür zuständigen Organisationen in öffentlicher oder freier Trägerschaft und auch für die Gesellschaft insgesamt.

Auf der Mikro-Ebene des Case Managements bedeutet dies, dass in jedem Einzelfall nur durch eine vernetzte Planung aller Hilfen und Maßnahmen eine wirkungsvolle Resozialisierung als Komplexleistung erbracht werden kann. Auf der Meso-Ebene der Organisationen ist eine fallübergreifende Koordination und Kooperation erforderlich und auf der Makroebene sind rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass insgesamt ein Systemischer Wandel realisiert werden kann.

In der 2. Aufl. des Buches „Das Knast-Dilemma – Wegsperren oder resozialisieren?“ hat Bernd Maelicke im Frühjahr 2019 eine „Reso-Agenda 2025 für eine wissensbasierte und wirkungsorientierte Kriminal- und Justizpolitik“ vorgelegt – sie enthält zusammenfassend die wesentlichen Begründungen für einen Systemischen Wandel in der Resozialisierung und einen klar definierten Aktivitätenplan. Leitlinien für diesen Entwicklungsprozess sind:

- 1) Die Föderalismusreform hat seit 2006 zu einer Zersplitterung der bundesweiten Diskussion über eine rationale Kriminalpolitik in Medien, Politik, Wissenschaft und Fachöffentlichkeit geführt. Wir brauchen dringend eine kritische Zwischenbilanz und einen Konsens über orientierungsgebende und verbindliche Leitlinien. Und dies nicht nur

für den Strafvollzug, sondern in gleicher Weise für alle Aktivitäten und Reaktionsweisen der ambulanten und stationären Resozialisierung.

- 2) In einem dem Grundgesetz und seinem Menschenbild entsprechenden Gesamtkonzept einer „Sozialen Strafrechtpflege“ sind die sozialen Auswirkungen der Strafe auf Täter wie Opfer mit dem Ziel einer nachhaltig wirksamen Konfliktregulierung zu berücksichtigen.
- 3) Im Zentrum aller wirkungsorientierten Reso-Aktivitäten stehen die Ziele der Vermeidung / Reduzierung erneuter Straffälligkeit und eine verbesserte soziale Integration. Gelingende Resozialisierung erfordert wegen der spezifischen Problemlagen und der notwendigen Vielfalt der Hilfen für Täter und Opfer die Zusammenführung der Einzelleistungen der hilfeleistenden Organisationen in eine Komplexleistung zur interdisziplinär abgestimmten Deckung des je individuellen Hilfebedarfs.
- 4) Erforderlich ist die Koordination und Vernetzung der verschiedenen öffentlichen und freien Träger und die Kooperation der beteiligten Fachkräfte. In Leistungsverträgen ist zu regeln, dass jeweils ein Träger auf der Grundlage eines individuellen Hilfeplans den gesamten Leistungsprozess koordiniert und die anderen Träger mit ihren Leistungsanteilen mitwirken.
- 5) Erfolge und Misserfolge dieser Aktivitäten sind in allen Arbeitsfeldern und Projekten der Strafrechtpflege zu dokumentieren und unabhängig zu evaluieren.
- 6) Dies ist unverzichtbare Voraussetzung für evidenzbasierte Innovationen in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder und für mittel- und langfristige Masterpläne auf Landes- und auf kommunaler Ebene.
- 7) In diesen Masterplänen werden rechtliche Grundlagen, Fachkonzepte, Organisations- und Personalentwicklungen, materielle und immaterielle Ressourcen und Controlling-Maßnahmen integriert und in der konkreten Praxis vor Ort realisiert.
- 8) Auf Landes- und regionaler Ebene entstehen so Netzwerke und Verbundsysteme aller Akteure der ambulanten und stationären Resozialisierung in öffentlicher und privat-gemeinnütziger Trägerschaft, eingebunden in ein Gesamtsystem der Wirkungskontrolle und der nachhaltigen Finanzierung.
- 9) Erforderlich ist eine Umsteuerung der Ressourcen im bisherigen Reso-System: prioritäre Konzentration und Beschränkung des Vollzugs auf gefährliche und stationär behandlungsbedürftige Straftäter, Übergangsmanagement für alle Haftentlassenen, Ausbau der Bewährungs-

- und Gerichtshilfe, Ausbau der Freien Straffälligenhilfe mit einer Vielzahl von ambulanten Alternativen.
- 10) Ebenso grundlegend und systemisch sind Masterpläne für einen verbesserten Opferschutz und für leistungsfähige Netzwerke der Opferhilfe zu entwickeln und zu realisieren.
 - 11) Eine solche rationale, wirkungsorientierte und nachhaltige Neuorientierung benötigt in der Gesellschaft ein geändertes Verständnis im Umgang mit abweichendem Verhalten, insbesondere mit Straffälligkeit. Wirksame Resozialisierung erfordert ein aktives Mitwirken und eine starke Unterstützung der Gesellschaft. Wir brauchen deshalb neue wissens- und faktenbasierte Bildungs-Strategien in der lebenslangen Sozialisation aller Bürger, getragen von Verständnis für soziale Zusammenhänge.
 - 12) Kriminalitätsängste und -befürchtungen sind auch und gerade im Rahmen einer rationalen Kriminalpolitik zu berücksichtigen. Der Umgang mit ihnen darf nicht radikalen und populistischen Interessengruppen überlassen bleiben, sondern gehört zu den zentralen Aufgaben verantwortlich handelnder Fach- und Führungskräfte, Wissenschaftler und Politiker.
 - 13) Als Daueraufgabe bleibt die Suche nach etwas Besserem als Strafrecht und Strafvollzug.

(siehe im Kapitel D die komplette Agenda inkl. Faktencheck und Aktivitätenplan)

8. Schleswig-Holstein als Modell für einen Systemischen Wandel in der Sozialen Strafrechtspflege

In einer Untersuchung der kompletten Strafvollzugspopulation des Jahrgangs 1989 in Schleswig-Holstein verdeutlichte Frieder Dünkel vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, ungenutzte Potentiale für Alternativen zur Freiheitsstrafe: Neben der großen Anzahl von Ersatzfreiheitsstrafen (Dünkel: „gigantisches Ausmaß von Fehlbelegungen“) zeigte sich, dass das landläufige Bild des „gewalttätigen“ und „gefährlichen“ Gefangenen widerlegt wurde: Das „Gefährlichkeitspotential“ gemessen an den Kriterien „Opfer schwer oder tödlich verletzt“, von einer „Waffe Gebrauch gemacht“ oder im Fall von Eigentums- oder Vermögensdelikten einen „beträchtlichen materiellen Schaden (grösser als 5000.- DM) verursacht zu haben“, erfüllten 17 % der aus dem Männervollzug, 13 % der aus dem Frauenvollzug und 24 % der aus dem Jugendstraf-

vollzug Entlassenen (Dünkel 1992, 1996). Somit wurde deutlich, dass bis zu drei Viertel der Inhaftierten nicht unter Kriterien der „Gefährlichkeit“ im geschlossenen Vollzug untergebracht werden müssten – es eröffneten sich weitreichende Potentiale insbesondere für die Ausweitung der Unterstellung unter die Bewährungshilfe und für ambulante Alternativen in vielfältigen Projekten freier Träger.

Schleswig-Holstein erklärte daraufhin forciert durch den damaligen Justizminister Dr. Klaus Klingner als bisher einziges Bundesland eine auf empirischer Basis begründete Haftvermeidung und Haftreduzierung zum Ziel der Kriminalpolitik und gestaltete diese durch eine nachhaltige Reform der stationären und ambulanten Resozialisierung. Insbesondere wurden die Sozialen Dienste der Justiz und die Freie Straffälligenhilfe ausgebaut. Die spezifischen Qualitäts-Merkmale einer Sozialen Strafrechtspflege wurden seit 1990 schrittweise so verfestigt, dass die bundesweit geringste Gefangenensrate von 39,6 auf 100.000 Einwohner dauerhaft abgesichert werden konnte.

Im Jahr 2018 führte dies z.B. dazu, dass im Landshaushalt der Anteil der Ausgaben für das Kapitel Justizvollzug nur 0,39622 % – also rund 0,4 % – betrug – ein bundesweit einzigartiges Ergebnis. In jedem Haushaltsjahr eröffnen sich so für eine Soziale Strafrechtspflege gute Gestaltungsmöglichkeiten für eine bessere personelle Ausstattung der Sozialen Dienste der Justiz und der Förderung der Freien Straffälligenhilfe – also für eine ständige Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung.

In engem Zusammenwirken mit dem damaligen Generalstaatsanwalt Heribert Ostendorf (von 1989 bis 1997) wurde durch entsprechende Landesgesetze, Verordnungen und Erlasse ein dauerhafter rechtlicher, institutioneller, personeller und finanzieller Rahmen geschaffen, der auch durch Parteien, Verbände und Medien seit nunmehr 30 Jahren mitgetragen und positiv unterstützt wird.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für 2019 bestätigt, dass durch diese Politik-Strategie das Ziel der Reduzierung von Straftaten in Schleswig-Holstein eher gefördert als gefährdet wird. Die Zahl der registrierten Straftaten liegt auf dem niedrigsten Stand seit 1979. Weniger Gefangene bedeutet weniger Entlassene mit der Folge weniger Rückfälle.

Schleswig-Holstein ist so im Vergleich der Bundesländer und auch international zu einem Modell für einen erfolgreichen Systemischen Wandel in der ambulanten und stationären Resozialisierung geworden und entwickelt auch aktuell weitere beispielhafte Aktivitäten (Berger/Roth, 2019).

Diese Transformation hat:

- dem Land Schleswig-Holstein in erheblichem Umfang Haft-Kosten erspart (siehe den anhaltend bundesweit geringsten prozentualen Anteil der Mittel im Landeshaushalt für den Strafvollzug),
- dies ermöglichte nachhaltige fachliche, bauliche, organisatorische und personelle Innovationen in allen Anstalten (insbesondere Jugendarrest, Jugendvollzug, Frauen-vollzug, Sozialtherapie, Ausbildungs- und Werkstättenprogramm etc.),
- zugleich wurden in großem Umfang finanzielle Potentiale für den Ausbau ambulanter Alternativen gewonnen, was wiederum die geringe Inhaftierungsquote stabilisierte, (siehe u.a. Süß/Tein/Wein, 2020)
- dauerhaft ein leistungsfähiges und belastbares Netzwerk ambulanter und stationärer Resozialisierung geschaffen – dokumentiert in dem seit 2012 regelmäßig veröffentlichten „Faktencheck ambulante und stationäre Resozialisierung in Schleswig-Holstein“, der die Daten aufbereitet, die für die fachliche und politische Steuerung der Qualität des Reso-Systems erforderlich sind, (Berger/ Roth, 2020)
- durch weniger Gefangene und weniger Entlassene aus dem Vollzug deren strukturell bedingten hohen Rückfallquoten erheblich verringert und damit die Sicherheit aller Bürger im Land verbessert,
- mit dieser Strategie und ihrer Umsetzung ein dauerhaftes rationales kriminalpolitisches Klima in Politik, Zivil-Gesellschaft und Medien befördert.

9. Perspektiven

Für eine länderübergreifende „Große Transformation“ fehlt es allerdings an entsprechenden Initiativen und an Unterstützung aller Bundesländer und insbesondere des Bundesministeriums der Justiz. Es mangelt nicht nur an vergleichbaren und wiederholten Analysen zu den jeweiligen Gefangenpopulationen in den Ländern und in den Anstalten, obwohl diese auf der Grundlage, der in allen Anstalten eingeführten Digitalisierungen der Gefangenpersonalakten heutzutage viel schneller und weniger zeitaufwändig zu realisieren wären. Gleches gilt für das auch nur in Schleswig-Holstein angewandte Instrument des Faktenchecks zur ambulanten und stationären Resozialisierung. Ein dauerhaft installierter Vergleich dieser Daten in den Ländern und auch international z.B. mit Österreich und der Schweiz bietet sich geradezu an – dies nicht zu tun, ist eine fahrlässige Verweigerung von qualitätsfördernden Erkenntnissen. Aller-

dings wird so auch immer wieder die Notwendigkeit kontinuierlicher Verbesserungen und struktureller Innovationen deutlich.

Auch Neubacher (2020) konstatiert einen Mangel an Durchdringung, Systematisierung und Kritik als Folge der Föderalismusreform mit insgesamt ca. 80 Vollzugsgesetzen der Länder und fordert, die „neue Unübersichtlichkeit“ mit den „Mitteln der Wissenschaft einzufangen“. Die fehlenden empirischen Grundlagen lassen viele strategische Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der ambulanten und stationären Resozialisierung in den Landtagen und der Landes-Regierungen als ungenügend wissensbasiert und wenig wirkungsorientiert erscheinen.

Die „Unübersichtlichkeit“ mag nach Beendigung der Bundeskompetenz für das Recht des Strafvollzugs „neu“ sein – für die ambulante Resozialisierung gilt das bereits seit den 1950-er Jahren – neben den vereinzelten bundesgesetzlichen Regelungen z.B. im JGG, in der StPO und im StGB gab es schon in der alten Bundesrepublik ein „Verwirrsystem“ von differierenden Regelungen der Länder durch zahllose Ausführungsgesetze, Allgemeine Verfügungen, Landesverordnungen und Einzelerlasse zur Jugend- und Erwachsenengerichtshilfe, zur Bewährungshilfe, zur Führungsaufsicht und zu spezifischen Aufgaben wie Täter-Opferausgleich, Gemeinnützige Arbeit, Schuldenregulierung, Haftentscheidungshilfe, Soziale Trainingskurse, Suchtberatung, Therapien für Sexual- und Gewalttäter etc..

Die ASJ-Vorschläge für ein Bundes-Resozialisierungsgesetz von 1986 wurden nicht aufgegriffen (Maelicke, 1986) – auch die Chance der Wiedervereinigung für eine Reform des Gesamtsystems der ambulanten und stationären Resozialisierung wurde nicht genutzt, obwohl das frühere DDR-Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz dazu genügend Anlass geboten hat.

Die Komplexität der Aufgabe der Entwicklung eines wirkungsorientierten Reso-Systems überfordert offensichtlich immer wieder die verantwortlichen Akteure. Das „Kriminalpolitische Kraftfeld“ muss immer wieder neu auf Länder- und Bundesebene aktiviert und flächendeckend mit Leben und Engagement angereichert werden. Ansätze in den Bundesländern wie das Gesetz zur Ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (AROG) von 2015 im Saarland oder das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz von 2019 zeigen ebenso wie die Leuchtturmprojekte des Übergangsmanagements in fast allen Bundesländern punktuelle und regionale Fortschritte und Entwicklungen auf – das Gesamtbild eines bundesweiten Verwirrsystems und eines „Flickenteppichs“ wird dadurch aber nicht wesentlich verbessert. Auch die Vielzahl innovativer Projekte, wie sie in diesem Band dargestellt werden, zeigt zwar, welches wirkungsorientierte Potential in Theorie und Praxis der Resozialisierung in Deutschland,

Österreich und der Schweiz immer wieder insbesondere durch die Freie Straffälligenhilfe generiert wird, Vielfalt allein reicht als dominierendes Qualitätsmerkmal für ein effektives und effizientes Reso-System nicht aus. Es geht zumindest gleichermaßen um verlässliche und berechenbare Kriterien von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität als unverzichtbare Merkmale des Sozial- und des Rechtsstaats.

Erneut wird deshalb für den Deutschen Bundestag die Berufung einer Enquete-Kommission aus Abgeordneten aller Fraktionen und externen Sachverständigen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz vorgeschlagen zur Erstellung eines Berichts über die Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung

10. Literatur

- Baumann, Jürgen, u.a.:** Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 1973
- Berger, Tobias; Roth, Karin:** Faktencheck 2019: Ambulante und stationäre Resozialisierung in Schleswig-Holstein, in: Maelicke / Berger / Kilian-Georgus, 2020
- Best, Peter:** Soziale Hilfe, Entlassungsvorbereitung, nachgehende Betreuung, in: Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal, (Hrsg), 7. Aufl., 2019, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, S, 591 ff.
- Cornel, Heinz, u.a.:** Resozialisierung, 4. Aufl., 2018
- Cornel, Heinz; Dünkel, Frieder:** 70 Jahre Grundgesetz, Zwischenruf des Zietheuer Kreises zur Entwicklung des Strafvollzugs, in: Forum Strafvollzug, 5 / 2019, S. 356 ff.
- Dünkel et al:** Prisoner Resettlement in Europe, 2019
- Dünkel et al:** Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung, Neue Kriminalpolitik 2018, S. 21 ff.
- Dünkel, Frieder:** Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin, 1992
- Dünkel, Frieder:** Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven, 1996
- Dünkel, Frieder; Maelicke, Bernd:** Irren ist (un-) menschlich! 10 Irrtümer einer neo-konservativen Strafvollzugspolitik und ihre Widerlegung, Neue Kriminalpolitik, 2004, S, 131 ff.
- Fachkommission:** „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg, 2010
- Galli, Thomas:** Die Schwere der Schuld, 2016

Gomez, Peter; Probst, Gilbert: Vernetztes Denken im Management, 1987

Heinz, Wolfgang: Valide und aussagekräftige statistische Erfassung von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle – eine notwendige Bedingung für evidenzbasierte Kriminalpolitik, in: Neue Kriminalpolitik, 2020, S. 3 ff.

Hofinger, Veronika: Desistance from Crime, 2012

Jehle, Jörg-Martin: Strafrechtspflege in Deutschland, 6. Aufl., 2015

Klug, Wolfgang: Soziale Dienste der Justiz – Traditionen und aktuelle Diskurse, in: Maelicke / Suhling, 2018, S. 523 ff.

Klug, Wolfgang: Stand und Perspektiven in der Forschung und Entwicklung der Sozialen Dienste der Justiz, in: Maelicke / Berger / Kilian-Georgus, Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege, 2020,

Laubenthal, Klaus: Strafvollzug, 8. Aufl., 2019

Maelicke, Bernd: Entlassung und Resozialisierung, 1977

Maelicke, Bernd: Einsperren oder ambulant betreuen? Auf der Suche nach einer neuen Kriminalpolitik, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1986, S. 48 ff.

Maelicke, Bernd: Brauchen wir ein Bundesresozialisierungsgesetz?. In: Zeitschrift für Rechts-politik, 1986, S. 203 ff

Maelicke, Bernd: Kriminalpolitik als fortschreitende Irrtumskorrektur, in: Neue Kriminalpolitik, 1989, S. 36 ff.

Maelicke, Bernd: Perspektiven des Behandlungsvollzugs in Deutschland, in: Neue Kriminalpolitik, 2001, S. 19 ff.

Maelicke, Bernd: Integrierte Resozialisierung als strategische Innovationsaufgabe in: Forum Strafvollzug, 2008, S. 7 ff.

Maelicke, Bernd, u.a.: Erster Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes, in: Maelicke, Bernd; Wein, Christopher: Komplexleistung Resozialisierung, 2016, S. 225 ff.

Maelicke, Bernd: Forschung und Entwicklung als Innovationsstrategie für den Strafvollzug, in: Maelicke/Suhling: Das Gefängnis auf dem Prüfstand, 2018, S. 3 ff.

Maelicke, Bernd: Das Knast-Dilemma, Wegsperren oder resozialisieren? 2. Aufl., 2019

Maelicke, Bernd; Simmedinger, Renate, (Hrsg): Wirkungsweise und Wirksamkeit von zentralen Beratungsstellen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, 1984

Maelicke, Bernd; Plewig, Hans-Joachim (Hrsg): Erfolgreich, aber gescheitert ..., Der steinige Weg der Umsetzung von Innovationen in der Kriminalpolitik: Das Projekt „Resozialisierung und Soziale Integration“ (RESI) in Köln, 2016

Maelicke, Bernd; Wein, Christopher (Hrsg): Komplexleistung Resozialisierung – Im Verbund zum Erfolg, 2016

Maelicke, Bernd; Suhling, Stefan (Hrsg): Das Gefängnis auf dem Prüfstand, 2018

Maelicke, Bernd; Tobias Berger; Jürgen Kilian-Georgus (Hrsg): Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege, 2020

- Michels, Maren:** Herausforderungen und Potentiale der Freien Straffälligenhilfe, in: Maelicke / Berger / Kilian-Georgus, 2020
- Neubacher, Frank:** Schwerpunkte und Probleme der Strafvollzugsforschung in Deutschland; in: Dessecker et al, Angewandte Kriminologie – justizbezogene Forschung, 2020, S. 119 ff.
- Ostendorf, Heribert:** Gerichtshilfe – ein Eckpfeiler der Sozialen Strafrechtspflege, BewHi, 26 ff., 2005
- RatSWD, Rat für Sozial- und WirtschaftsDaten:** Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland, 2020
- Roggenthin, Klaus:** Arm aber sexy – Anmerkungen zur sozialen Lage und zum Charme der Freien Straffälligenhilfe, 2011
- Roggenthin, Klaus:** Freie Straffälligenhilfe – Probleme und Perspektiven angemessener Wirkungsforschung, in: Maelicke / Suhling, 2018, S. 549 ff.
- Schatz, Holger:** Die Suche nach einem Bindeglied im Wiedereingliederungsprozess – Das
- Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz von 2019, in: Maelicke/ Berger/Kilian-Georgus, 2020
- Schneidewind, Uwe:** Die Große Transformation – Eine Einführung in die Kunst gesellschaftlichen Wandels, 2019
- Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal (Hrsg.):** Strafvollzugsgesetze – Bund und Länder, 7. Aufl., 2019
- Sonnen, Bernd-Rüdeger:** Vom Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes 1988 bis zum Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes 2015, in: Maelicke I /Berger / Kilian-Georgus, 2020
- Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen:** Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck, 2009
- Süß, Björn; Tein, Joachim; Wein, Christopher:** Netzwerkkoordination zwischen freien Trägern und staatlichen Organisationen: Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V., in: Maelicke / Berger / Kilian-Georgus, 2020
- Suhling, Stefan:** Wirkungsforschung und wirkungsorientierte Steuerung im Strafvollzug, in: Maelicke/Suhling: Das Gefängnis auf dem Prüfstand, 2018. S. 23 ff.
- Walsh, Maria:** Evidenzorientierung in der deutschen Kriminalprävention und -politik, Entwicklung und Überlegungen zum Stand der Dinge, in: Neue Kriminalpolitik, 2020, S. 24 ff.
- WBGU, Welt im Wandel:** Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, Berlin: Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, 2011
- Wein, Christopher:** Das Massachusetts-Projekt – Zur Reform der Jugendanstalten in den USA 1969–2013, in: Forum Strafvollzug, 2015, S, 190 ff.
- Wirth, Wolfgang, Arbeitsmarktintegration 4.0:** Geschichte der evidenzbasierten Weiterentwicklung des Übergangsmanagements für (ehemalige) Strafgefangene in Nordrhein-Westfalen, in: Maelicke/Berger/Kilian-Georgus, 2020

2. Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg

Christopher Wein

1. Einleitung

Im Rahmen der Publikation „Komplexleistung Resozialisierung – im Verbund zum Erfolg“ führte Christopher Wein eine Länderumfrage zum Thema Übergangsmanagement durch, an der sich alle 16 Landesjustizministerien beteiligten. Die zugesandten Antworten waren detailliert und umfangreich. Hinzu kam das zusätzlich bereitgestellte Informations- und Datenmaterial, welches Beschreibungen zahlreicher Erfahrungen, Konzepte und Praxisbeispiele beinhaltete. Insgesamt belief sich das damals gesammelte Material auf über 700 Seiten. Die Materialsammlung wurde auf der Internetseite des Reso-Infoportals (<https://www.reso-infoportal.de>) veröffentlicht und über 3.000 Mal heruntergeladen.

Der vorliegende Beitrag bot die Möglichkeit, die damals gewonnenen Informationen und Ausführungen zu aktualisieren. Aus diesem Grund wurden die Landesjustizministerien gebeten, die früheren Ausführungen zu aktualisieren bzw. zu ergänzen. Auch an dieser im Zeitraum Februar 2019 bis Februar 2020 stattgefundenen Abfrage haben sich wieder alle Ministerien beteiligt.

Die Antworten der Justizministerien werden im nachfolgenden Teil wiedergegeben. Die Ausführungen wurden von den Mitarbeitenden in den zuständigen Ministerien verfasst und wurden von dem Autor dieses Beitrags nur geringfügig redaktionell überarbeitet und gekürzt. Es wurde darauf geachtet, dass durch die Überarbeitung und Kürzung keine Informationen in ihrem Zusammenhang oder im Sinn verfälscht werden und dass alle relevanten Aspekte in den gekürzten Fassungen vorhanden sind. Die Ausführungen dienen als Ergänzung zu den Informationen, die 2016 in dem Buch „Komplexleistung Resozialisierung – im Verbund zum Erfolg“ veröffentlicht worden sind. Ein großer Dank gilt den Mitarbeitenden der Ministerien, die sich mit den Zusammenstellungen der Informationen und den Ausarbeitungen der Texte befasst haben und daher maßgeblich zu diesem Kapitel beigetragen haben.

2. Baden-Württemberg

Das Kapitel 2 in diesem Band liefert mit dem Schaubild 2–8 eine Übersicht mit den vielfältigen Angeboten des Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg. In dem 2016 erschienenen Band wurden diese bereits vorgestellt. Informationen finden sich zudem aber auch teilweise auf der Homepage des Netzwerkes unter <https://nwsh-bw.de/projekte>.

Für den jetzt vorliegenden Band wurde aus Baden-Württemberg zurückgemeldet, dass die Finanzierung der Projekte ReSo Adelsheim und ZAP (Zukunft in Arbeit mit Perspektive) nicht mehr mit Mitteln des ESF, sondern mit regulären Haushaltsmitteln erfolgt. Das Projekt INSA+ (Integration Straffälliger in Arbeit) wird weiter durch den ESF gefördert (zum Projekt: Korten/Oechsle, Ziele umsetzen mit dem Zürcher Ressourcen Modell, BewHi 2019, 36ff.).

Um die Zusammenarbeit mit weiteren am Wiedereingliederungsprozess beteiligten Behörden zu verbessern, wurde im Dezember 2016 die „Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg“ mit dem Sozial- und Wirtschaftsministerium, der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, dem Städtetag, dem Landkreistag, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales, den drei im Netzwerk Straffälligenhilfe zusammengeschlossenen Straffälligenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen.

Ein wesentlicher Baustein der Kooperationsvereinbarung ist die Pflicht aller Kooperationspartner zur Benennung von festen Ansprechpartnern oder Anlaufstellen. Hierdurch soll die Kommunikation zwischen den beteiligten Kooperationspartnern institutionalisiert und verbessert werden. Es wurde zurückgemeldet, dass allein die Benennung von festen Ansprechpartnern bereits einen deutlichen Mehrwert für ein verbessertes Übergangsmanagement darstellt.

In den Agenturen für Arbeit wurden sog. „Resozialisierungsbeauftragte“ etabliert, die als Berater oder als Lotsen zur Verfügung stehen. Auch wurden in den Justizvollzugsanstalten, in den Einrichtungen der Bewährungshilfe, der Freien Straffälligenhilfe und der Freien Wohlfahrtspflege Ansprechpartner für das Übergangsmanagement geschaffen.

Ein weiterer wesentlicher Baustein der Kooperationsvereinbarung soll daneben die lokale Vernetzung sein. Jede Justizvollzugsanstalt soll mit den lokalen Institutionen der Kooperationspartner vernetzt zusammenarbeiten und hierfür lokale Kooperationsvereinbarungen abschließen. Die regionalen Strukturen sind in einem Flächenland wie Baden-Württemberg unter-

2. Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg

schiedlich. Lokale Kooperationsvereinbarungen sollen diesem Umstand besser gerecht werden.

Die arbeitsmarktorientierte Eingliederung der Entlassenen ist ein erheblicher Faktor bei der Vermeidung von Rückfällen. Die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit ist in erheblichem Maße bereit, mit den Justizvollzugsanstalten zusammenzuarbeiten. Spätestens ab dem sechsten Monat vor der voraussichtlichen Entlassung, können die zu Entlassenden das Dienstleistungsangebot Beratung und Vermittlungsvorbereitung der örtlichen Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Die Agenturen für Arbeit bereiten Vermittlungsaktivitäten für die Gefangenen noch in der Haft vor und leiten diese möglichst bereits ein. Sie bieten bei Bedarf auch persönliche Beratungen in den Justizvollzugsanstalten an. Hierfür müssen die Justizvollzugsanstalten ein geeignetes Sprechzimmer mit der erforderlichen Infrastruktur zur Verfügung stellen. Auch konnte erreicht werden, dass sich die Jobcenter beteiligen, obwohl sie gesetzlich nicht verpflichtet sind. Um die Fortsetzung von bereits durch die Agenturen für Arbeit begonnenen Planungen sicherzustellen, wird empfohlen rechtzeitig die nach Entlassung zuständig werdende Agentur für Arbeit oder das zuständig werdende Jobcenter zu beteiligen. Schließlich hat die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit zugesagt, die Justizvollzugsanstalten hinsichtlich ihrer ausbildungs- und arbeitsmarktnahen Ausgestaltung des vollzuglichen Qualifizierungsangebotes zu beraten.

Ein Großteil der zu entlassenden Gefangenen bleibt auch nach der Entlassung in sozialen Sicherungssystemen. Der Übergang in eine finanziell gesicherte Zukunft muss daher bereits innerhalb der Haft gewährleistet werden. Diesbezüglich wurde vereinbart, dass die institutionalisierte Zuordnung der zu Entlassenden nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII im Rahmen der Beratung bereits in Haft geklärt werden soll. Soweit möglich, sollen Leistungsanträge in Haft vorbereitet und ein Gesprächstermin beim zuständigen Sozialleistungsträger für die Zeit unmittelbar nach der Entlassung vereinbart werden. Die Sozialleistungsträger haben zugesagt, dass eine Leistungsbescheidung zeitnah nach der Entlassung erfolgt.

Die berufliche Integrierbarkeit der Straffälligen ist oftmals wegen fehlenden adäquaten Wohnraums besonders schwierig. Deshalb wurde vereinbart, dass in erster Linie der Erhalt des Wohnraums bei kurzzeitiger Inhaftierung im Vordergrund steht. Bei einem Freiheitsentzug von in der Regel bis zu zwölf Monaten oder Untersuchungshaft soll bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen der Wohnraum erhalten bleiben. Dies entspricht den überarbeiteten Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg. Eine zeitnahe Leistungsbescheidung wurde zugesagt. Die Kooperationspartner

haben das Ziel formuliert, dass für alle zu Entlassenden eine adäquate (gegebenenfalls betreute) Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht, sie nicht obdachlos sind und sie nicht sich selbst überlassen werden.

Die Schuldenproblematik ist von besonderer Relevanz für ein Gelingen der Resozialisierung. Es wurde vereinbart, dass die Justizvollzugsanstalten enger mit den kommunalen Schuldnerberatungsstellen sowie mit den für die Schuldnerberatung spezialisierten Einrichtungen des Netzwerks Straffälligenhilfe und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Das Projekt „Schuldnerberatung in Haft“ wird mittlerweile durch die angeschlossenen Mitgliedsvereine im Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg an den Justizvollzugsanstalten angeboten.

Die weitere Zusammenarbeit zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung soll in einer gemeinsamen Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertretern der Kooperationspartner erfolgen. Ein jährliches Treffen der Steuerungsgruppe ist vorgesehen.

Der bislang noch nicht veröffentlichte Zwischenbericht der Evaluation durch den Kriminologischen Dienst stellt fest, dass sich die Kooperationsvereinbarung als sinnvoll erwiesen und in vielen Bereichen zu deutlichen Verbesserungen geführt hat. Der Abschlussbericht wird Ende des Jahres 2020 erwartet.

Die Schuldnerberatung wird in Baden-Württemberg grundsätzlich durch den Sozialdienst im Justizvollzug geleistet. Durch das im Jahr 2017 neu eingeführte Qualitätshandbuch für den Sozialdienst im Justizvollzug wurde die Schuldnerberatung als Kernprozess der sozialen Arbeit im Justizvollzug etabliert. Je nach Schuldenhöhe, Anzahl der Gläubiger und vorhandener Einkünfte bzw. Vermögen wird das weitere Vorgehen in zwei Kategorien eingeordnet. Nur in „schwereren Fällen“ soll die Schuldnerberatung durch externe Schuldnerberater erfolgen. Um sowohl das Qualitäts- handbuch für den Sozialdienst im Justizvollzug als auch die am 12. Dezember 2016 unterzeichnete Kooperationsvereinbarung „mit Leben zu füllen“, wird seit dem 1. Juli 2017 das Projekt „Schuldnerberatung in Haft“ durch Landesmittel gefördert. Mit diesen Mitteln konnte erstmals eine flächendeckende und mit einheitlichen Standards erfolgende Schuldnerberatung in Haft angeboten werden.

Das Projekt „Wiedereingliederung älterer und pflegebedürftiger Gefangener“ hat am 1. März 2018 begonnen. Träger des Projekts ist der Verein Projekt Chance e.V., der sich zur Durchführung des Netzwerks Straffälligenhilfe und deren Mitgliedsorganisationen bedient. Das Projekt besteht aus zwei Bausteinen, Koordinierung des Übergangsmanagements sowie die Nachsorge nach der Entlassung. Zum Zwecke der Entlassungsvorbereitung wurden landesweit fünf Koordinierungsstellen eingerichtet, die für

2. Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg

die einzelnen Justizvollzugsanstalten zuständig sind. Zielgruppe des Projekts sind zum einen ältere Gefangene (60+), die auf Unterstützung angewiesen sind, sowie pflegebedürftige Gefangene. Finanziert wird das Projekt durch die Baden-Württemberg-Stiftung und die Lechler-Stiftung.

Im Mai 2017 fand die Auftaktveranstaltung im Ministerium der Justiz und für Europa zur landesweiten Einführung von Standards für den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten statt. Dem vorausgegangen war ein Projekt zur „Qualitätssicherung und -entwicklung im Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten des Landes“. Die Praxis wurde in umfassender Weise eingebunden.

Die Erarbeitung der Standards erfolgte im Wesentlichen durch einen mit acht Sozialarbeiterinnen besetzten Qualitätszirkel. Bei der Auswahl der Mitglieder des Qualitätszirkels wurde darauf geachtet, dass die verschiedenen Vollzugsformen so weit wie möglich vertreten sind. Neben dem Qualitätszirkel wurde eine Lenkungsgruppe eingerichtet. Aufgabe der Lenkungsgruppe war es, das Gesamtprojekt zu koordinieren und die vom Projekt betroffenen Personen sowie Institutionen zu informieren. Aufgabe der Lenkungsgruppe ist des Weiteren, die vom Qualitätszirkel beschriebenen Ziele, erarbeiteten Standards sowie Dokumentations- und Arbeitshilfen auf ihre Angemessenheit in Bezug auf die geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu überprüfen. Eine wissenschaftliche Begleitung des Projekts fand durch die Duale Hochschule Baden-Württemberg statt.

Mit der Einführung der Standards für den Sozialdienst soll ein fortlaufender Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung beginnen, in dem die Inhalte an die aktuellen Anforderungen der Praxis angepasst und fortentwickelt werden. Um dies sicherzustellen, wurde ein Mitarbeiter aus dem Sozialdienst zum landesweiten Qualitätsbeauftragten bestellt, bei dem die Rückmeldungen aus dem Land gebündelt werden und der konsequent auf die fachliche Weiterentwicklung der Standards sowie auf die Durchführung von Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen hinwirkt. Darüber hinaus sollen die Standards für den Sozialdienst zu gegebener Zeit und in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.

Ein wichtiges Instrument bei der Bewältigung verschiedenster Arbeitsaufträge ist eine methodengeleitete und reflektierte professionelle Vorgehensweise. Dabei bietet das Qualitätshandbuch Hilfe und Orientierung insbesondere auch für neu eingestellte Mitarbeiter. Es ist sowohl als Handlungsanleitung als auch als Schärfung der Rollendefinition der Profession der Sozialen Arbeit in den Justizvollzugsanstalten zu verstehen.

Das Qualitätshandbuch stellt eine verbindliche Arbeitsgrundlage für die Mitarbeiter im Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten dar. Es beinhaltet

zahlreiche Dokumentations- und Arbeitshilfen, die EDV-technisch unterstützt werden.

Wesentlicher Baustein für eine verzahnte Entlassungsvorbereitung ist die seit Juli 2009 praktizierte und zuletzt im Mai 2018 modifizierte „Gemeinsame Vereinbarung zum Übergangsmanagement“. Sie regelt das Übergangsmanagement für Strafgefangene und Jugendstrafgefangene, deren Entlassung bevorsteht und die voraussichtlich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe – auch im Rahmen der Führungsaufsicht – unterstellt werden. Die Neukonzeption definiert grundlegende Ziele für die Kooperation zwischen dem Sozialdienst im Justizvollzug und der Bewährungshilfe. Ein entscheidender Aspekt ist die notwendige Vernetzung.

Die Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe wurde zum Anlass genommen, die Regelungen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Prozess der Informationsweitergabe von der Bewährungshilfe in die Justizvollzugsanstalten bei Inhaftierung von Klienten der Bewährungshilfe in die Konzeption aufgenommen. Hier informiert die Bewährungshilfe frühzeitig und umfassend der Sozialdienst im Justizvollzug über den Verlauf der Bewährung. Bei Widerruf der Bewährung übermittelt der zuständige Bewährungshelfer nach Bekanntwerden der Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses einen Bericht an die nach dem Vollstreckungsplan Baden-Württemberg zuständige Justizvollzugsanstalt. Bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen in anderer Sache werden Berichte auf Anforderung des Sozialdienstes im Justizvollzug übermittelt.

Klares Ziel der „Gemeinsamen Vereinbarung zum Übergangsmanagement“ ist es, die Klienten durchgehend im Sinne des Case-Managements zu betreuen. Dazu gehören die rechtzeitige und umfassende Information der Bewährungshilfe vor einer geplanten Entlassung und ein erster Kontakt zwischen dem Gefangenen und der Bewährungshilfe bereits vor oder unmittelbar nach seiner Entlassung. Die „Gemeinsame Vereinbarung zum Übergangsmanagement“ enthält einheitliche Standards für Baden-Württemberg. Dies gilt nicht nur für eine vollständige und aussagekräftige Dokumentation durch die sozialen Dienste als Grundlage gesicherter Prognosen und Planungen. Sie regelt verbindliche Übergaberoutinen und legt Fristen fest. Danach soll der Sozialdienst im Justizvollzug ca. sechs Wochen vor der geplanten Entlassung eines Gefangenen der zuständigen Bewährungshilfeeinrichtung die notwenigen Unterlagen, insbesondere einen aussagekräftigen aktuellen Abschlussbericht, übermitteln. Ferner ist vorgesehen, dass der Sozialdienst im Justizvollzug einen persönlichen Kontakt zwischen dem Klienten und der Bewährungshilfe anregt. Bei Durchführung einer Nachsorgekonferenz ist die Bewährungshilfe zu beteiligen.

2. Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg

Im Rahmen der „Gemeinsamen Vereinbarung zum Übergangsmanagement“ ist auch vorgesehen, dass zwischen den Sozialen Diensten im Justizvollzug und der Bewährungshilfe „Regionalkonferenzen“ und „Hospitationen“ durchgeführt werden sollen, um die persönlichen Kontakte vor Ort zu stärken und die Zusammenarbeit dadurch zu intensivieren. Seit 2019 gibt es in Baden-Württemberg auch einen gemeinsamen Einführungslehrgang für neueingestellte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aus den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalten und der Bewährungshilfe. Die Lehrgänge finden derzeit zweimal jährlich statt

3. Bayern

Die im Rahmen der ersten Publikation „Komplexleistung Resozialisierung – im Verbund zum Erfolg“ 2016 veröffentlichten Informationen zum Übergangsmanagement in Bayern sind weiterhin aktuell. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass nun auch in Bamberg und Passau zusätzliche Zentrale Beratungsstellen für Straffälligenhilfe eingerichtet worden sind.

Die Zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe sind Arbeits- und Bürogemeinschaften verschiedener Einrichtungen und Behörden. Aufgabe der Zentralstellen ist es, die vielfältigen Angebote für Strafentlassene besser zu koordinieren, sie an einem Ort zu konzentrieren und sie so für die Betroffenen leichter zugänglich zu machen.

4. Berlin

In Berlin wurden zwischenzeitlich Standards für die Soziale Arbeit im Berliner Justizvollzug definiert, in denen auch das Thema „Übergangsmanagement“ eine zentrale Rolle spielt. Die Standards sind online hinterlegt und werden regelmäßig aktualisiert (<https://www.standards-sozialarbeit.justizvollzug-berlin.de/index.php>).

Der im 2016 erschienende Band veröffentlichte Internetlink zum Beratungszentrum der Jugendstrafanstalt Berlin ist nicht mehr aktuell. Die korrekte Adresse lautet: <https://www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/jugendstrafanstalt-berlin/was-machen-wir/beratungszentrum/>. Es wurde zudem zurückgemeldet, dass das Netzwerkportal „Netzwerk Haftentlassung“ zwischenzeitlich durch viele neue Inhalte ergänzt worden ist. Das Angebot findet sich unter <https://www.netzwerk-haftentlassung-berlin.de>. Das Angebot richtet sich an justizinterne und -externe Fachkräfte, die sich mit

den verschiedenen Aspekten des Übergangs von der Haft in die Freiheit befassen möchten und bietet u.a. Informationen zu Anlaufstellen und Behörden, Fachthemen und Terminen an.

5. Brandenburg

Wie bereits für die erste Erhebung im Jahre 2016 mitgeteilt, werden in Brandenburg Maßnahmen des Übergangsmanagement vorrangig im Rahmen des Projektverbundes „Haftvermeidung durch soziale Integration (HSI)“, gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, durchgeführt. Diese werden nach aktuellem Sachstand noch bis Ende 2021 auf der gleichen Grundlage fortgeführt.

Für die nächste ESF-Förderperiode, deren Beginn sich wegen der unklaren Finanzsituation der EU durch den „Brexit“ auf den Förderzeitraum 2022 bis 2027 beziehen wird, wurde im Sommer 2019 gegenüber der brandenburgischen ESF-Verwaltungsbehörde eine Bündelung der bisherigen unter HSI firmierenden Vorhaben mit Grundbildungsmaßnahmen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug einschließlich nachgängiger beschäftigungsintegrierender Betreuung als Gesamtprojekt „HSI 4.0 – Integration von Straffälligen und Strafgefangenen durch Kompetenzentwicklung, berufliche Förderung und soziale Begleitung“ angemeldet.

Mit dem erweiterten Projektverbund wird das Ziel verfolgt, Strafgefangenen und von Inhaftierung bedrohten Menschen den Erwerb relevanter Schlüsselkompetenzen und berufsfördernder Qualifikationen zu ermöglichen sowie die Vermittlung in Beschäftigung und Arbeit und somit die soziale (Re-)Integration in die Gesellschaft zu unterstützen.

Zusätzlich zur Vorbereitung und Begleitung des beruflichen (Wieder-)Einstiegs soll im Rahmen eines erfolgreichen sozialen Eingliederungsmanagements die Unterstützung bei der Wohnraumsuche, die Stärkung familiärer Strukturen und die Anknüpfung an spezielle Therapie- und Beratungsangebote erfolgen. Durch die aktive Begleitung und eine intensive Nachbetreuung der Klienten/-innen bis zu einem Jahr soll die Chance auf gesellschaftliche Teilhabe erhöht, ein stabiles soziales Netzwerk geschaffen und so einem Rückfall in alte Strukturen und einer erneuten Straffälligkeit vorgebeugt werden. Eine Entscheidung über die Förderfähigkeit und die Förderhöhe wird nicht vor Ende 2020 erwartet.

Im Übrigen stehen im Justizhaushalt Zuwendungsmittel für Projekte des Übergangsmanagements in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung.

2. Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg

Hieraus wird seit Mitte 2018 das Projekt „Aktivierung und Beschäftigung“ der JVA Nord-Brandenburg, Teilanstalt Neuruppin-Wulkow gefördert.

Ferner ist die Förderung eines Projektes des „Durchgängigen Übergangsmanagements für suchtmittelabhängige und suchtmittelgefährdete Strafgefangene in der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen in der JVA Brandenburg an der Havel“ intendiert.

6. Bremen

Die in 2016 vorgestellten Angebote (u.a. Chance-Netzwerk, Step-by-Step und WieNet) sind weiterhin Teil des Konzepts des bremischen Übergangsmanagements. Flankiert werden die Angebote durch diverse durch freie Träger durchgeführte Maßnahmen, welche koordiniert in den Prozess eingebunden sind. So unterstützt der Träger Hoppenbank e.V. im Bereich der Umsetzung der Projekte und durch weitere Betreuungsangebote. Der Träger Verein Bremische Straffälligenbetreuung e.V. bietet Angebote zur Beratung und Betreuung, zur Schuldnerberatung, zur Drogenberatung, zur Wohnungssuche und weitere Anliegen der Klienten an. Beide Träger sind auch im Entlassungsvorbereitungspool in der JVA für die Vermittlung in kostenpflichtige Folgemaßnahmen tätig.

7. Hamburg

Seit dem 01.01.2019 ist das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz in Kraft getreten. Das Übergangsmanagement trägt als Kernstück des Resozialisierungsgesetzes durch die Unterstützung und Stabilisierung der Klientinnen und Klienten sowie die enge Vernetzung zwischen Vollzug und Fachstelle Übergangsmanagement dazu bei, die Klientinnen und Klienten zu befähigen, ein Leben in Eigenverantwortung ohne weitere Straftaten zu führen. Die Fallmanagerinnen und Fallmanager unterstützen den Zugang zu den Leistungen der bestehenden Regelsysteme und sollen dadurch die Reintegration der Klientinnen und Klienten in die Gesellschaft fördern. Diese Unterstützungsleistung wird durch einen Eingliederungsplan strukturell gesichert, auf den jede Klientin oder jeder Klient einen Rechtsanspruch hat. Die Planungen und Umsetzung nach der Methode des Fallmanagements beginnen bereits 6 Monate vor der Entlassung und setzen sich, wenn es gewünscht und erforderlich ist, um 6 weitere Monate nach der Entlassung fort. Dabei werden die Entlassenen neben Mitar-

beitern der Fachstelle Übergangsmanagement, die die Verantwortung für den Eingliederungsplan haben, auch bedarfsgerecht von Mitarbeitern freier Träger unterstützt und begleitet.

Die auf den ersten Blick ungewöhnliche Anbindung der Sozialen Dienste in der Kommunalverwaltung der Hansestadt mit einer fachpolitischen Aufsicht im Sozialressort verbunden mit der sehr engen Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung hat eine deutliche Verbesserung des Angebotes erreicht. Alle entscheidenden Hilfesysteme laufen so im Interesse der Betroffenen zusammen. Wege zu den Wohnungsämtern und den Jobcentern etc. werden geebnet.

Aus Sicht vieler Praktiker hat auch die bezirkliche Anbindung die Soziale Arbeit oft entstigmatisiert. Bescheinigungen der Bezirksverwaltung können dazu beigetragen, dass vorbelastete Menschen nicht gleich in Erklärungsnot geraten, von vornherein ausgeschlossen werden und damit der resozialisierende Charakter der Unterstützung umgehend zu Nichte gemacht werden würde. Außerdem haben die Klientinnen und Klienten oftmals weniger Schwellenängste, wenn es sich um eine Sozialbehörde oder ein Bezirksamt handelt, als wenn sie sich an die Justizbehörde wenden müssten. Von daher ist auch die psychologische Symbolik für Haftentlassene und deren Angehörige nicht zu unterschätzen, nun Kundschaft einer Behörde zu sein, deren Bezeichnung nicht sofort auf die zurückliegende Inhaftierung schließen lässt. Demnach ist es folgerichtig, dass der neue Abschnitt im Leben eines ehemaligen Strafgefangenen unter dem Dach einer Behörde beginnt, die auch für viele andere Menschen zuständig ist, die ohne vorangegangene Straffälligkeit Unterstützung benötigen. Diese Symbolik ist bereits reintegrierend.

8. Hessen

Die 2016 veröffentlichten Ausführungen sind für Hessen weiterhin aktuell. Laut Rückmeldung des dortigen Justizministeriums gab es zwischenzeitlich keine besonderen Veränderungen.

9. Mecklenburg-Vorpommern

Die im 2016 erschienenen Buch „Komplexleistung Resozialisierung – im Verbund zum Erfolg“ aufgezeigten Projekte sind weiterhin aktuell. Das Konzept „Integrale Straffälligenarbeit“ (InStar), die Kooperationen der Jus-

2. Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg

tizvollzugsanstalten mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern und das Überwachungskonzept „FoKuS“ sind nach wie vor wichtige Bestandteile des Übergangsmanagements.

Im Rahmen der „Arbeitsgruppe für Übergangseinrichtungen“ wird einmal jährlich die Fortschreibung einer Liste von stationären Einrichtungen organisiert. Die Treffen der Arbeitsgruppe dienen auch zu einem allgemeinen Austausch der relevanten Akteure. Gemeinsam werden u.a. auch verschiedene Übergangseinrichtungen des Landes besucht. Dies soll der persönlichen Kontaktpflege dienen und bei der zukünftigen Vermittlung unterstützen.

Neu vorzustellen ist das seit Januar 2019 laufende Projekt „Starthilfe“, welches an bereits vergangene Projekte anknüpft. Im Vordergrund steht dabei die Zusammenarbeit eines freien Trägers mit zwei Justizvollzugsanstalten des Landes und dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit. Gemeinsam kümmert man sich um Unterstützung von zu entlassenden Gefangenen, die nach Vollverbüßung ihrer Haftzeit nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen und auch nicht anderweitig nachsorglich unterstützt werden. Bezuglich des Ablaufes ist vorgesehen, dass in eine Fallkonferenz zwischen der JVA, dem Träger und dem Klienten bzw. der Klientin der Bedarf an Unterstützung bzw. der individuelle Hilfebedarf festgestellt wird. Der Träger wird dann insbesondere als Hilfe bei Kontaktaufnahmen, Antragstellungen und allgemeiner Vermittlung tätig. Das Landesamt erhält in diesem Fall die Mitteilung über die Aufnahme in das Projekt und den erstellten Hilfeplan.

Nach Ablauf der Förderperiode wird ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projekts informieren.

10. Niedersachsen

Mit der Novellierung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJ-VollzG) vom 15. Juni 2017 wurde § 68 Abs. 4 um den neuen Satz 2 wie folgt ergänzt: „Die Vollzugsbehörden sind nach Maßgabe des Satzes 1 insbesondere verpflichtet, der für die Führungsaufsicht nach § 68 a StGB zuständigen Aufsichtsstelle und den mit der Bewährungshilfe befassten Stellen die zur Vorbereitung und Durchführung der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe erforderlichen Informationen rechtzeitig vor der möglichen Entlassung der oder des Gefangenen zu übermitteln.“

Durch diese Neufassung wurden die Vollzugsbehörden erstmals verpflichtet, die zur Vorbereitung und Durchführung der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe erforderlichen Informationen rechtzeitig vor der

möglichen Entlassung an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Durch die Verpflichtung zur Datenübermittlung konnte die bestehende partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen intensiviert und auf legislativer Ebene verankert werden.

Neben der Novellierung des NJVollzG wurden auch untergesetzliche Vorgaben (u.a. Allgemeinverfügung Übergangsmanagement „Übergangsmanagement zwischen den Justizvollzugsanstalten, dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen, den Staatsanwaltschaften und den Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene der freien Träger der Straffälligenhilfe“ -AV d. MJ v. 9.1.2018 und das Qualitätshandbuch für den Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD)) überarbeitet.

Das 2016 gestartete „Projekt Resozialisierung“ wurde abgeschlossen. Die Projektgruppe aus Mitgliedern des Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (u.a. der Bewährungshilfe), dem Niedersächsischen Justizvollzug und der in freier Trägerschaft geführten Anlaufstelle für Straffällige hat unter anderem die Schnittstellen zwischen den drei Akteuren bei der Inhaftierung und der Entlassung von Gefangenen beleuchtet und fachliche Mindeststandards für die Zusammenarbeit formuliert. Der gegenwärtige Stand der kriminaltherapeutischen Nachsorge von straffällig gewordenen Menschen in Niedersachsen wurde erhoben und Vorschläge zum Ausbau dieser Versorgung entwickelt. Darüber hinaus hat die Projektgruppe konkrete Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses für den gemeinsamen gesellschaftlichen Auftrag und für die Zusammenarbeit der drei Akteure erarbeitet. Hierzu gehören gegenseitige Hospitationen, gemeinsame Fortbildungen und Gelegenheiten des fachlichen Austauschs. Die Projektgruppe hat sich auch des Themas der finanziellen Förderung der Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen angenommen. Ein umfangreicher Abschlussbericht mit Ergebnissen und Empfehlungen wurde 2017 öffentlich publiziert. Einige Empfehlungen konnten bereits umgesetzt werden, wie beispielsweise:

- gegenseitige Öffnung von Fortbildungsangeboten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs und des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD).
- Erarbeitung einer Informationsbroschüre sowie eines Internetauftritts für das Übergangsmanagement zur Sensibilisierung der Justizbehörden für die Bedeutung der Thematik.
- Abstimmung und Bewerbung der Hospitationskonzepte von Justizvollzug, Maßregelvollzug und Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) innerhalb der gesamten Justiz.
- Überarbeitung der AV Übergangsmanagement.

2. Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg

- Erstellung einer „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Freien Straffälligenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.“ (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 31/2018, S. 827 ff).

Weitere Maßnahmen wurden im Erlasswege umgesetzt oder befinden sich noch in der Planungsphase.

Zwischen dem Justiz- und dem Sozialministerium wurde eine Kooperationsvereinbarung zur Betreuung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten sowie ehemaligen Gefangenen und Sicherungsverwahrten durch die forensisch-psychiatrischen Institutsambulanzen (FIA) der Maßregelvollzugseinrichtungen geschlossen.

9 von 13 Justizvollzugseinrichtungen – die Jugendarrestanstalt bleibt unberücksichtigt – haben auf Grundlage einer vom Justizministerium und der Regionaldirektion Hannover verfassten Musterkooperationsvereinbarung eine individuelle Kooperationsvereinbarung mit den örtlichen Jobcenter geschlossen.

Die JVAen Hannover und Sehnde haben 2016 eine Kooperation mit dem Jobcenter Region Hannover und der AOK Niedersachsen im Bereich der Substitutionsbehandlung geschlossen, um den Krankenversicherungsschutz am Entlassungstag zu gewährleisten.

In der Vereinbarung ist im Wesentlichen folgendes geregelt: Die für die Entlassung jeweils im Einzelfall zuständigen Bediensteten in den genannten Justizvollzugsanstalten beraten und unterstützen die Substitutionspatientinnen und -patienten hinsichtlich der frühzeitigen Antragstellung im Jobcenter Region Hannover, der Erschließung eines Substitutionsplatzes und der Beibringung der hierfür erforderlichen Dokumente. Das Jobcenter Region Hannover gewährleistet die rechtzeitige Antragsbearbeitung, die Mitteilung an die zuständige Krankenkasse mit Übermittlung aller erforderlichen Informationen und die Erteilung des Bescheides sowie Aushändigung des Behandlungsscheins bei persönlicher Vorsprache des Kunden nach Haftentlassung. Die beteiligten Krankenkassen stellen einen Behandlungsschein aus und senden diesen vorab an das Jobcenter Region Hannover.

Ferner stellen alle Beteiligten sicher, dass die zuständigen MitarbeiterInnen in ihren Institutionen über das vereinbarte Verfahren informiert sind und dieses entsprechend umsetzen und benennen weiter feste Ansprechpartner. Diese stellen eine direkte Kommunikation untereinander sicher.

Diese Kooperation hat sich in der Praxis sehr gut bewährt. Die JVA für Frauen Vechta ist 2018 der Kooperation beigetreten.

Abschließend wurde mitgeteilt, dass in Niedersachsen eine weitere Untersuchung zum Übergangsmanagements durch Marcel Guéridon und Stefan Suhling durchgeführt worden ist, die an die Studie der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Wolfenbüttel anknüpft, die Hollmann und Haas 2012 vorgelegt haben. Die wesentlichen Ergebnisse wurden in der Fachzeitschrift Bewährungshilfe – Soziales/Strafrecht/Kriminalpolitik veröffentlicht (s. BewHi 1/2019, s. 5–22).

11. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wird dem beruflichen Übergangsmanagement von Strafgefangenen und Haftentlassenen besondere Bedeutung beigemessen. Um die erforderlichen Erfolgsbedingungen zu erproben, hat der Kriminologische Dienst des Landes NRW dazu im Rahmen einer langjährigen Innovationsstrategie mehrere Modellprojekte durchgeführt, deren erfolgreich getestete Verfahren Strukturen und Elemente mit der auf Dauer angelegten Gemeinschaftsinitiative B5 verstetigt wurde.

In der Gemeinschaftsinitiative haben der Justizvollzug und die Regionaldirektion NRW der Bundesarbeitsagentur für Arbeit auf der Grundlage einer förmlichen Kooperationsvereinbarung ein landesweites Übergangsmanagement zur Arbeitsmarktintegration von (ehemaligen) Strafgefangenen etabliert. Die operative Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative erfolgt durch den Fachbereich Sozialdienst im Justizvollzug des Landes NRW.

In Hinblick auf die soziale Integration Haftentlassener wurde ein Übergangsmanagement in den Feldern

- Suchtmittelabhängigkeit,
- Schulden,
- Jugendarrest sowie
- Sicherungsverwahrung

eingeführt. Das Übergangsmanagement Sucht und Schulden basiert auf landesweiten Vereinbarungen und regelt über die Zahlung von Fallpauschalen die Weiterführung im Vollzug begonnener Hilfen durch externe Schuldner- und Suchtberatungsstellen. Über das Übergangsmanagement im Jugendarrest erfolgt die Fallübergabe einzelner Arrestantinnen und Arrestanten an externe Träger, die für eine Anbindung der Zielgruppe an externe regionale Netzwerke Sorge tragen.

Durch eine mit externen und internen Fachkräften besetzten Arbeitsgruppe wurde ein Leitfaden zum Übergangsmanagement aus der Siche-

2. Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg

rungsverwahrung entwickelt, der die Grundlage für Fallkonferenzen zur langfristigen und strukturierten Entlassung dieser Tätergruppe bildet.

Den Justizeinrichtungen wurden Stellenanteile mit einer Schlüsselung von 1:600 (geschlossener Vollzug) bzw. 1:1300 (offener Vollzug) für Übergangsmanagerinnen / Übergangsmanager im Sozialdienst zugewiesen.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Evaluation im Strafvollzug (EVALiS – vgl. Landtagdrucksache 17/2876) sind weitere Impulse für das Übergangsmanagement zu erwarten.

12. Rheinland-Pfalz

Mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung in Rheinland-Pfalz wurde am 15.04.2019 die Forensisch Psychiatrische Ambulanz (FPA) des Instituts für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie an der Universität in Homburg als weitere forensische Ambulanz vom Ministerium der Justiz anerkannt. Durch diese Kooperation mit dem Saarland kann nun die Region Zweibrücken und Pirmasens mit einem entsprechenden Behandlungsangebot abgedeckt werden. Diese Entwicklung soll zum Gelingen einer ambulanten Therapie beitragen, da kürzere Anfahrtswege von Probandinnen und Probanden einfacher und dauerhaft bewältigt werden können.

Am 07.08.2019 wurde mit der Bundesagentur für Arbeit eine „Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Eingliederung von Gefangenen des rheinland-pfälzischen Justizvollzugs in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt“ unterzeichnet. Die Vereinbarung benennt Mindeststandards für die zukünftige Zusammenarbeit und enthält ganz konkrete Festlegungen für beide beteiligten Seiten. Gefangene können nun beispielsweise das Dienstleistungsangebot der Agentur mindestens 3 Monate vor der Entlassung in Anspruch nehmen und es werden hierfür regelmäßige Sprechstunden in der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung angeboten. Der Justizvollzug verpflichtet sich im Gegenzug, die betreffenden Gefangenen auf diese Termine vorzubereiten und etwa beim Beschaffen von notwendigen Unterlagen oder dem Ausfüllen von Formularen behilflich zu sein.

13. Saarland

Im Frühjahr 2019 wurde im Saarland eine forensisch-therapeutische Ambulanz eingerichtet. Diese wurde am Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes in Homburg unter Leitung

von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Retz errichtet und wird durch das saarländische sowie durch das rheinland-pfälzische Justizministerium gefördert. Behandelt werden dort sowohl saarländische als auch rheinland-pfälzische Probanden, die aus der Haft entlassen worden sind und einer Therapieweisung unterliegen. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten, dem Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO) und der Ambulanz soll die therapeutische Nachsorge sichergestellt werden. Therapieverträge, die vor Errichtung der Ambulanz mit freien Therapeuten abgeschlossen und vom Justizministerium finanziert worden sind (sog. Altfälle), werden bis zur Beendigung der Therapie weiter gefördert. Zukünftig sollen jedoch alle Probanden mit Therapieweisung an die Ambulanz angebunden werden.

14. Sachsen

Seit Mai 2011 bietet das Institut für sozialtherapeutische Nachsorge und Resozialisationsforschung e.V. (ISONA) ein therapeutisches Angebot für Gefangene mit Gewalt- oder Sexualstraftaten sowie Brandstiftungsdelikten, die bereits während der Haft mit Einzel- und Gruppenangeboten sowie mit Angeboten zur Hilfe zur Selbsthilfe und zur Stärkung der eigenen Kompetenzen beginnen und die Teilnehmer nach der Haft weiter betreuen. Das Projekt wird über Zuwendungen aus dem Justizhaushalt finanziert. Nähere Informationen über das Projekt finden sich unter <https://www.isona.net>.

Zudem wird seit Januar 2017 anstaltsübergreifend ein über die ESF-Richtlinie „Qualifizierung Gefangener 2014–2020“ gefördertes Projekt zum Übergangsmanagement mit 10 bis 15 Teilnehmerplätzen pro Justizvollzugsanstalt angeboten, bei dem eine Nachbetreuung bis zu acht Wochen nach Haftentlassung möglich ist. Ziel des anstaltsübergreifenden Vorhabens zum Übergangsmanagement ist die Begleitung der Gefangenen im Übergang von der Haft in die Freiheit. Die Gefangenen sollen mobiliert und motiviert werden, persönliche und berufliche Perspektiven entwickeln und ihre persönlichen und beruflichen Kompetenzen nach Haftentlassung in einem selbstbestimmten und straffreien Leben erfolgreich einsetzen. Das Projekt setzt aktuell vier Monate vor Haftentlassung an und endet 8 Wochen nach Haftentlassung (Erweiterung des Nachbetreuungszeitraums auf bis zu 6 Monate geplant). Es wird von einem externen Bildungsdienstleister durchgeführt und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und Landeskofinanzierungsmitteln des Freistaates Sachsen finanziert.

2. Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg

Entsprechend der individuellen Bedürfnisse werden vor Haftentlassung Kompetenzen zur sozialen und beruflichen Integration, bei der Stellensuche und Bewerbung, beim Umgang mit Behörden und zur gesunden Lebensführung vermittelt.

Darüber hinaus verfolgt das Projekt folgende Ziele:

- Die Herstellung von sozialen Rahmenbedingungen zur Schaffung der Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsaufnahme
 - Sicherung des Lebensunterhaltes
 - Anmeldung beim zuständigen Jobcenter/Arbeitsamt
 - Sicherung der Wohnraumversorgung
 - Beschaffung notwendiger Ausweisunterlagen (Personalausweis, Sozialversicherungsausweis, Haftentlassungsschein)
 - Erlangung des Krankenversicherungsschutzes
- Berufliche Integration
 - Unterstützung bei der Arbeits-, Ausbildungs- und Weiterqualifizierungssuche
 - bei Bedarf Erstellung, Anpassung, Überarbeitung der Bewerbungsunterlagen
 - Vorbereitung von/ Begleitung zu Vorstellungsgesprächen
 - Stabilisierung der begonnenen Beschäftigung/ Arbeit/ Ausbildung
- Stabilisierung der in Haft begonnenen Kompetenzentwicklung
 - Sucht- und delinquentes Verhalten weiter thematisieren und bearbeiten (Begleitung zu Terminen)
 - sozial verträgliches Verhalten anwenden und reflektieren
 - die Bearbeitung des Schuldenabbaus weiter fortführen (Begleitung zu Terminen)
 - eine aktive und selbstbestimmte Freizeitgestaltung zur Prävention sozial unverträglichen Verhaltens erarbeiten

15. Sachsen-Anhalt

Durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt wurde in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e. V. und den freien Trägern der Straffälligenhilfe die Rahmenkonzeption „ZEBRA – Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“ erarbeitet. Seit Mai 2007 dient sie den Vereinen zur Unterstützung bei der Entwicklung gemeinsamer Leitideen und fachlicher Standards für die Arbeit in der freien Straffälligenhilfe und beinhaltet

Kriterien zur transparenten Darstellung des Hilfeprozesses (Falldokumentation) sowie zur einheitlichen Statistikerhebung.

Ziel ist es, Straffällige und deren Angehörige bei der Bewältigung ihrer individuellen Probleme im Rahmen geeigneter Hilfsangebote unter dem Einsatz qualifizierten Personals und ehrenamtlicher Kräfte zu unterstützen. In eigens durch die freien Träger eingerichteten zentralen Beratungszentren werden folgende Hilfsangebote vorgehalten:

- Beratung und Betreuung Straffälliger und deren Angehörigen,
- Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe und
- Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Grundgedanke dieses ganzheitlichen Ansatzes ist die Notwendigkeit, die sozialen Problemlagen Straffälliger oder Gefährdeter, die den Ausgangspunkt für straffälliges delinquentes Verhalten bilden, eingehend zu berücksichtigen und Hilfen zur Verbesserung von Lebenslagen gezielt anzubieten. Das Hilfsangebot umfasst für die in der Regel mehrfach mit Problemen belastete Klientel auch die Vermittlung in andere Spezialdienste.

Das Schaffen geeigneter Kooperationsstrukturen und Hilfeangebote am Ort soll helfen, die Lebenssituation der Straffälligen zu verbessern und somit ihre Chancen für eine Integration zu vergrößern. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Prävention geleistet. Wenn feststeht, dass der Klient in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen, endet in der Regel das Betreuungsverhältnis. Im Hinblick auf die Freiwilligkeit des Hilfeangebotes bestimmt letztlich der Klient das Ende der Zusammenarbeit.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds einschließlich Kofinanzierungsmitteln des Landes Sachsen-Anhalt und aus gesondert vorgehaltenen Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt. Die Träger der freien Straffälligenhilfe arbeiten partnerschaftlich mit den Einrichtungen der staatlichen Straffälligenhilfe und anderen Institutionen zusammen. Großer Wert wird hierbei auch auf die Zusammenarbeit mit dem staatlichen sozialen Dienst der Justiz und den Justizvollzugsseinrichtungen gelegt.

Eine maßgebliche Unterstützung zur Entlassungsvorbereitung von Gefangenen erfährt die Jugendanstalt Raßnitz durch das sogenannte MOVES-Projekt (Mit Offenem Vollzug zur Erwerbstätigkeit und Sozialisation), einem Projekt zur Vorbereitung der Entlassung und als Übergangsmanagement konzipiert und das von dem Europäischen Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH (im Folgenden: EBG) durchgeführt wird.

Das Leitziel dieses Projekts ist die Vermeidung erneuter Inhaftierung und Vermeidung von Brüchen beim Übergang von der Haft in die Frei-

2. Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg

heit. Als Projektschwerpunkt steht die Eingliederung von Gefangenen in Ausbildung, Arbeit oder Beschäftigung sowie die Klärung des Wohnungsraums nach der Haftentlassung und eventuelle Drogen- und Schuldnerberatungen im Vordergrund. Dabei werden individuell abgestimmt auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Gefangenen über einen Gesamtzeitraum von maximal 17 Monaten – davon 12 Wochen in der Jugendanstalt und maximal 14 Monate nach Haftentlassung – Anschlussperspektiven entwickelt und dahin zielgerichtet vermittelt. Projektträger ist das EBG.

Seit August 2013 gilt weiterhin eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit zur Eingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen in Ausbildung und Arbeit zwischen dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt – Thüringen der Bundesagentur für Arbeit und der Jugendanstalt Raßnitz.

Ziel dieser Vereinbarung ist die erfolgreiche (Wieder-) Eingliederung junger Gefangener in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt. Eine frühzeitige Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Jugendanstalt Raßnitz mit den Mitarbeitern der Agenturen für Arbeit und der Grundsicherungsstellen ist dafür grundlegende Voraussetzung. Deshalb sollen zum Zeitpunkt der Entlassung die notwendigen Rahmenbedingungen für eine reibungslose und geordnete Integration in die Gesellschaft geschaffen sein. Insbesondere wird dabei Wert daraufgelegt, die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der entsprechenden Sozialleistungen zu klären und die Unterkunft zu sichern sowie eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration sicherzustellen.

Die praktische Umsetzung der Ziele der Kooperationsvereinbarung wurde und wird sowohl seitens der Jugendanstalt als auch der Agenturen für Arbeit und der Grundsicherungsstellen im Rückblick als überaus positiv bewertet, so dass inzwischen eine Ausweitung der Kooperationsvereinbarung auf den Erwachsenenvollzug umgesetzt wurde.

Die mit Wirkung vom 02.08.2017 geschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt, der Grundsicherungsstellen, der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt – Thüringen der Bundesagentur für Arbeit, dem Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V. und den für den Vollzug von Freiheitsstrafen zuständigen Justizvollzugseinrichtungen ist dabei eine im Wesentlichen gleichlautende Ergänzung über die Zusammenarbeit zur beruflichen und sozialen Eingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen.

Nach Auswertung der von Herrn Prof. Kröber (Professor für Forensische Psychiatrie i.R. Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der Charité-Universitätsmedizin Berlin) vorgenommenen Evaluation des gemeinsamen Modellprojektes „FORENSA“, zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung, wurde die 1. überarbeitete Rahmenkonzeption der Forensischen Ambulanz des Landes Sachsen-Anhalt (mit Stand vom 13.11.2018) am 15. November 2018 für die beiden Geschäftsbereiche in Kraft gesetzt.

Die Evaluation kam zu dem Ergebnis, dass das Fachkonzept als sinnvoll und zielführend zu bewerten ist. Fachliche und strukturelle Optimierungs- und Veränderungsvorschläge wurden unter Beteiligung der Mitarbeiter der FORENSA und der kooperierenden Geschäftsbereiche in das anliegende überarbeitete Konzept eingearbeitet. Das Modellprojekt der Forensischen Ambulanz wurde mit der Einführung der überarbeiteten Rahmenkonzeption verstetigt.

Die FORENSA Sachsen-Anhalt ist bereits zu einem festen Bestandteil der forensischen Versorgung im Land Sachsen-Anhalt geworden. Insbesondere wurde die bewährte Struktur der FORENSA mit der unmittelbaren Integration der Führungsaufsicht in einem multiprofessionellen Team beibehalten. Mit dieser bundesweit einmaligen Struktur sollen kurze Informationswege gewährleistet und eine abgestimmte Intervention gesichert werden.

Entsprechend dem Evaluationsgutachten wurde der ärztliche Leiter von Verwaltungsarbeit entlastet. Er hat nunmehr die kassenärztliche Zulassung und kann eigenständig Medikamente verschreiben. Das Team wurde auf insgesamt 6 Psychologen erweitert und die Aufnahmekriterien überarbeitet und präzisiert.

Eine weitere Neuerung in Sachsen-Anhalt die die Einführung des Konzepts „Ansprechpartner im Sozialen Dienst der Justiz“. Mit der vorerst zeitlich befristeten Einführung des Konzeptes für zwei Jahre wird das Ziel verfolgt, einen effektiveren und verbindlicheren Kommunikationsfluss zwischen den Maßregel-/Justizvollzugseinrichtungen und dem Sozialen Dienst der Justiz zu gewährleisten bzw. die Schnittstellenkommunikation zu optimieren. Mit der Konzeptbefristung zum 12.06.2020 sowie der damit verbundenen Frage der Fortführung über den Fristablauf hinaus, werden die beteiligten Schnittstellenpartner/-innen und die in dem Konzept benannten Ansprechpartner/-innen der Dienststellen des Sozialen Dienstes der Justiz im Rahmen der begleitenden Konzeptevaluation in Form von Arbeitsbesprechungen beteiligt.

2. Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg

16. Schleswig-Holstein

Die bereits 2016 zurückgemeldeten Informationen sind weiterhin aktuell und zutreffend. Ergänzend ist mitzuteilen, dass für den Bereich der Sicherungsverwahrung ein Kooperationserlass zwischen Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstellen, Forensischen Ambulanzen und dem Sicherungsverwahrvollzug in Kraft getreten ist. Ein ähnlicher gemeinsamer Erlass mit dem Sozialministerium zur Kooperation bei Entlassungen aus dem Maßregelvollzug wurde zudem in Kraft gesetzt.

Ferner wurde in der 2016 erschienenen Publikation das Beispiel der dezentralen und flächendeckenden sozial- und psychotherapeutischen sowie psychiatrischen Nachsorge für entlassene Strafgefangene und Sicherungsverwahrte im Rahmen der Führungsaufsicht durch spezialisierte Forensische Ambulanzen nach § 68 StGB dargestellt. Die finanzielle Ausstattung und die flächenmäßige Abdeckung der Forensischen Ambulanzen wurden zwischenzeitlich durch das Justizministerium erheblich erweitert. Wie damals mitgeteilt, gelten für das Übergangsmanagement Sicherungsverwahrter seit dem 01.01.2016 fachliche Standards des Justizministeriums, nach denen die Ambulanzen arbeiten. Fachliche Standards für die weiteren Aufgaben der Forensischen Ambulanzen im strafrechtlichen Kontext befinden sich bundes- und landesweit in der Entwicklung. Schleswig-Holstein orientiert sich hierbei nunmehr an den 2018 verabschiedeten Qualitätskriterien einer großen Anzahl Forensischer Ambulanzen des Strafvollzugs aus der Mehrzahl der Bundesländer.

Das Landesprojekt „Übergangsmanagement – Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“ wurde zwischenzeitlich im Juni 2016 mit der konstituierenden Sitzung der Lenkungsgruppe offiziell gestartet. Im Rahmen des Projekts wurden zunächst, in drei themenspezifischen Arbeitsgruppen (Arbeitsmarktintegration, Wohnraumsicherung und -versorgung, Netzwerk der Nachsorge), umfassende Ist-Analysen erstellt. Daraus werden, bis zum voraussichtlichen Projektabschluss im Jahr 2020, Handlungsempfehlungen erarbeitet. Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen sollen dabei unterstützen, dass Übergangsmanagement zu optimieren.

17. Thüringen

Das „Professionelle Übergangsmanagement für Strafgefangene und Haftentlassene“ (PÜMaS) befindet sich seit dem 01.01.2018 nicht mehr in der Pilotphase und wurde seitdem auf landesweit (Nachsorge) und alle Justiz-

vollzugsanstalten ausgedehnt. PÜMaS wird projektbegleitend vom Kriminologischen Dienst Thüringer Justizvollzug evaluiert.

Das Professionelle Übergangsmanagement für Inhaftierte und Haftentlassene in Thüringen soll dazu beitragen, passgenaue Versorgungsleistungen für Gefangene und Haftentlassene unter Berücksichtigung des individuellen Hilfebedarfs zu entwickeln und diese nach der Entlassung weiter zu begleiten

Gefördert werden Unterstützungs- und Beratungsangebote für Inhaftierte, die eine Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen und nach Haftende voraussichtlich nicht durch die Sozialen Dienste in der Justiz betreut werden. Darüber hinaus sollen Gefangene mit besonderem Hilfebedarf nach der Entlassung aus einer längeren Untersuchungshaft betreut werden. Die Förderung umfasst Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung mit anschließender Nachbetreuung, in einem Gesamtzeitraum von maximal 12 Monaten. PÜMaS ist nachsorgeorientiert, d.h. die Einzelbetreuung richtet sich am künftigen Wohnort aus.

Die Unterstützungs- und Beratungsangebote beziehen sich insbesondere auf folgende Themenbereiche:

- Sicherung bzw. Beschaffung geeigneten Wohnraums,
- Unterstützung bei der Sicherung einer finanziellen Grundversorgung,
- Begleitung bei Behördengängen,
- Unterstützung bei der Fortführung begonnener gesundheitsförderlicher Maßnahmen sowie Suchtbehandlungen
- Unterstützung und Beratung zur schulischen und beruflichen Eingliederung bzw. Weiterentwicklung,
- Beratung in allgemeinen Lebenslagen (z.B. bei Erziehungs-, Beziehungsprobleme
- Unterstützung und Beratung beim Aufbau bzw. bei der Stabilisierung des sozialen Empfangsraums,
- Durchführung von Sozialen Kompetenztrainings und
- Aufbau und Koordinierung von Helfernetzwerken.

In Thüringen wurde 2017 eine Konzeption für die Kooperation der Sozialen Dienste im Justizvollzug mit den ambulanten Sozialen Diensten in der Justiz entwickelt und 2019 überarbeitet. Die Konzeption standardisiert die Abläufe der Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug und den Sozialen Diensten der Justiz in Thüringen und soll die Zusammenarbeit der genannten Stellen stärken. Mit der Überarbeitung der ersten Fassung wurden im Wesentlichen die Ausführungen zu Datenschutz und Datenverarbeitung unter II. der Konzeption an das geltende Recht angepasst. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf § 487 Abs. 1 Satz 3 StPO hinzzu-

2. Aktualisierte Länderumfrage: Übergangsmanagement – im Verbund zum Erfolg

weisen. Danach dürfen Bewährungshelfer personenbezogene Daten von Verurteilten, die unter Aufsicht gestellt sind, an die Einrichtungen des Justizvollzugs übermitteln, wenn diese Daten für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung, erforderlich sind.

Seit November 2014 behandelt die therapeutische Ambulanz mit Sitz in Erfurt verurteilte Straftäter, gegenüber denen im Rahmen der Führungsaufsicht oder einer Strafaussetzung eine Therapieweisung ausgesprochen wurde. Das therapeutische Personal der Ambulanz besteht aus Psychologen und Sozialarbeiter/-pädagogen (insgesamt 4 AKA). Die Einrichtung wird durch das Land finanziert. Den Probanden entstehen für die Behandlung keine Kosten. Als Träger der Einrichtung fungiert ein eingetragener Verein.

Die Durchführung von Therapien setzt abweichend von dem vorangegangenen Erlass von 2012 nicht mehr voraus, dass keine anderen Kostenträger (gesetzliche Krankenversicherung, Sozialhilfeträger etc.) vorrangig kostentragungspflichtig sind und der Proband wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Kosten zu übernehmen (Subsidiarität der Kostenübernahme).

Die Dauer der Behandlung der Probanden in der Therapieeinrichtung orientiert sich am Inhalt der gerichtlichen Weisung. Die Einrichtung berichtet dem Gericht und der Führungsaufsichtsstelle nach Abschluss der Diagnostik, welche Dauer der Behandlung aus ihrer Sicht notwendig ist.

Zur Reduzierung des deliktischen Rückfallrisikos als zentralem Ziel der ambulanten Nachbetreuung der Probanden existiert ein breites Spektrum von Therapiezielen, die zum Teil für alle Probanden gelten, zum Teil aber auch störungs-, problem- oder deliktspezifisch sind und daher jeweils nur für bestimmte Probanden bzw. Probandengruppen relevant sind. Dabei dürften z.B. die (weitere) Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie der Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit für alle Probanden eine Rolle spielen. Für jeden Probanden sollen individuelle – allgemeine und spezifische – Behandlungsziele festgelegt und in den Therapieplan aufgenommen werden.

18. Resümee

Die Rückmeldungen der Landesjustizministerien zeigen auf, dass in nahezu allen Bundesländern neue Projekte und Maßnahmen entwickelt und implementiert oder bereits vorhandene Projekte in einer Regelfinanzierung verfestigt worden sind. Es wird deutlich, dass die Vernetzung zwischen den verschiedenen Akteuren des Resozialisierungssystems sowie zwi-

schen dem Resozialisierungssystem und anderen Hilfesystemen weiter vorangeschritten ist und immer mehr Brücken (siehe dazu Schaubild 2–6) in Form von Kooperationsvereinbarungen geschlagen werden.

Ein bundesweites Gesamtkonzept, wie es bereits in dem Buch „Komplexleistung Resozialisierung – Verbund zum Erfolg“ gefordert wird, ist allerdings nicht erkennbar. Masterpläne, die rechtliche Grundlagen, Fachkonzepte, Organisations- und Personalentwicklungen, materielle und immaterielle Ressourcen und Controllingmaßnahmen integerieren sind noch zu entwickeln.

Notwendig sind weiterhin Verbundsysteme aller Akteure der ambulanten und stationären Resozialisierung in öffentlicher und privatgemeinnütziger Trägerschaft auf Landes- und regionaler Ebene, eingebunden in ein Gesamtsystem der Wirkungskontrolle und der nachhaltigen Finanzierung.

Viele der hier und in 2016 vorgestellten Projekte und Maßnahmen werden von Trägern der Freien Straffälligenhilfe organisiert und durchgeführt. Die große Bedeutung der Freien Straffälligenhilfe wird erneut sichtbar. Die Notwendigkeit besteht jedoch weiterhin, dass die vorhandenen Projekte und Maßnahmen besser abgesichert werden. Resozialisierungsgesetze können die Hilfen langfristig im System der Resozialisierung verankern, so dass diese vor „politischen Klimaveränderungen“ geschützt sind. Klient*innen erhalten dadurch einen Rechtsanspruch auf die vorhandenen Hilfen und können diesen einfordern. Für einen Systemischen Wandel ist die finanzielle Absicherung der verschiedenen Angebote und Maßnahmen der nicht-justiziellen Straffälligenhilfe von großer Bedeutung. Viele dieser Angebote werden über Landesmittel finanziert.

Nur wenige Landesjustizministerien haben zurückgemeldet, dass vorhandene Angebote evaluiert werden bzw. worden sind. Dies ist also weiterhin nicht standardmäßig der Fall. Rückfallquoten können nur begrenzt darüber Aufschluss geben, inwiefern die vorhandenen Maßnahmen ein Leben ohne Straftaten fördern. Notwendig sind wissenschaftlich fundierte Evaluationen zur Wirkungsmessung der verschiedenen Maßnahmen und Projekte. Zum einen unterstützt dies die Finanziers im Sinne der „Neuen Steuerung“, zum anderen sind wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkung eines Angebots gerade für die Träger von großer Bedeutung, da der entsprechende Wirkungsnachweis die geleistete Arbeit honoriert und legitimiert.

Die erneute bundesweite Abfrage bei den Justizministerien hat gezeigt, dass das Übergangsmanagement in allen Ländern weiterentwickelt worden ist. Viele positive Entwicklungen sind festzustellen. Vielen Dank, dass sich alle Landesjustizministerien an der Aktualisierung der Ergebnisse von 2016 beteiligt haben.

3. Rechtliche Grundlagen der Resozialisierung

Viktoria Bunge

1. Einleitung

Die rechtlichen Grundlagen der Resozialisierung finden sich in zahlreichen verschiedenen Regelungen und Regelungsbereichen. Es existieren Normen sowohl auf verschiedenen gesetzlichen Ebenen (Landes- bzw. Bundesrecht) als auch in verschiedenen Bereichen, z. B. Strafrecht und Sozialrecht.

Teilweise wird im Anwendungsbereich auch unterschieden, ob der Delinquent Jugendlicher bzw. Heranwachsender oder Erwachsener ist.

Einige Regelungen dienen auch primär dem Ziel der Resozialisierung, während andere Regelungen wie beispielsweise das Sozialrecht nicht die Verurteilten als vorrangige Zielgruppe im Blick haben, sie fallen lediglich aufgrund ihres Bedarfes unter diese Regelungen.

Bereits hier zeigt sich, dass das rechtliche Gefüge kaum überblickbar ist und zu einer Zersplitterung des Leistungssystems führt. Dies erschwert eine gelingende Resozialisierung erheblich und wird häufig auch kritisiert.

Es ist dem Ziel der Resozialisierung auch nicht dienlich, dass einige Regelungen in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, während die meisten Normen der Bundeszuständigkeit unterliegen. Insofern erfordert das Beheben bestehender Missstände und Lücken oft einen erheblichen Abstimmungsbedarf und gelingt nicht immer.

Die nachfolgende Darstellung kann nur einen groben Überblick über die Vielzahl der Regelungen und Vorschriften geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2. Internationale und europarechtliche Regelungen

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewährleistet elementare Menschenrechte. Die überragende Bedeutung der EMRK für die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes liegt darin, dass zum ersten Mal effektive Durchsetzungsmechanismen für den Menschenrechtsschutz auf internationaler

Ebene im Rahmen eines justizförmigen Verfahrens geschaffen worden sind (Streinz, Europarecht, 9. Auflage, 2012, § 2 Rn. 77). Über die Umsetzung des EMRK wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

In Deutschland gelten die Bestimmungen der EMRK im Range des Zustimmungsgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative Grundgesetz (GG). Damit steht die EMRK im Rang unter dem Grundgesetz auf Ebene des einfachen Bundesgesetzes. Damit geht sie zwar landesgesetzlichen Bestimmungen vor, ist im Vergleich mit bundesgesetzlichen gleichartigen Regelungen allerdings dem „lex posterior“-Grundsatz unterworfen, könnte also unter Umständen hinter neueren gesetzlichen Regelungen zurücktreten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2004 (Az. 2 BvR 1481/04) sind jedoch alle staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland an die Konvention und die für Deutschland in Kraft getretenen Zusatzprotokolle im Rahmen ihrer Zuständigkeit kraft Gesetzes gebunden. Sie haben die Gewährleistungen der Konvention und die Rechtsprechung des Gerichtshofs bei der Auslegung von Grundrechten und rechtsstaatlichen Gewährleistungen zu berücksichtigen. So sind die Urteile des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Auslegungshilfe der Konvention für die deutschen Gerichte. Ist eine konventionskonforme Auslegung des deutschen Rechts möglich, so geht diese vor. Will ein deutsches Gericht anders als der EGMR entscheiden, muss es dies ausführlich begründen und sich mit der Rechtsprechung des EGMR eingehend auseinandersetzen.

Die EMRK enthält zahlreiche Mindestanforderungen, welche sich im Übrigen teilweise auch im Grundgesetz finden. So verlangt die EMRK u.a. das Verbot der Folter (Art. 3) und das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6), was u.a. die Öffentlichkeit des Verfahrens, Garantie des Verfahrensabschlusses in angemessener Frist, die Unschuldsvermutung bis zur Urteilsrechtskraft sowie das Recht auf kostenlose Beiziehung eines Dolmetschers während der Hauptverhandlung beinhaltet. Zudem ist in Art. 7 EMRK normiert, dass es keine Strafe ohne Gesetz geben darf.

Darüber hinaus gibt es noch zusätzliche Protokolle, welche über die Regelungen der EMRK hinausgehen. Dies sind beispielsweise das Protokoll Nr. 6 über die Abschaffung der Todesstrafe und Protokoll Nr. 13 über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe.

Das Protokoll Nr. 7 thematisiert Rechtsmittel in Strafsachen und das Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen, Recht wegen derselben Strafsache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden. Deutsch-

land hat dieses Protokoll bisher jedoch nur unterzeichnet und nicht ratifiziert.

Darüber hinaus verabschiedete der Europarat am 26. November 1987 das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (engl. European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment). Diese Konvention des Europarates trat am 1. Februar 1989 in Kraft und wurde bisher von 47 Staaten ratifiziert, u.a. auch von Deutschland.

Die Konvention legt den Schwerpunkt, unter Berücksichtigung des Folterverbotes nach Artikel 3 EMRK, auf die Verhinderung und Verhütung von Folter. Zu diesem Zweck wurde ein Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe geschaffen (engl. Committee for the Prevention of Torture, CPT).

Der Ausschuss prüft durch Besuche die Haftbedingungen und die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen worden ist. Er ist ermächtigt, jederzeit solche Einrichtungen, u.a. Justizvollzugsanstalten in einem Konventionsstaat aufzusuchen. Im Anschluss daran wird ein Bericht gefertigt.

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (engl. Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, OPCAT) ist eine wichtige Ergänzung des obigen Übereinkommens. Zielsetzung des OPCAT ist die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Dies soll durch ein System regelmäßiger Besuche durch unabhängige internationale und nationale Institutionen an allen Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, gewährleistet werden (Art. 1). Diese Aufgabe wird einem Unterausschuss für Prävention (Subcommittee on Prevention of Torture; SPT) übertragen (Art. 2). Neben dem SPT hat jeder Vertragsstaat einen sog. nationalen Präventionsmechanismus zu errichten. Dies ist in Deutschland die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Standards und Empfehlungen auf internationaler und europäischer Ebene. Dazu zählen beispielsweise:

- die Basic Principles for the Treatment of Prisoners:

Diese wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und mit der Resolution 45/111 vom 14. Dezember 1990 verkündet.

- die Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment:

Die Resolution wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1988 verabschiedet (A/RES/43/173). Sie enthält Definitionen und Forderungen zum Gefängniswesen.

- die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln):

Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) wurden von der Generalversammlung der United Nations General Assembly vom 17. Dezember 2015 angenommen und verabschiedet (Resolution 70/175). Sie tragen den Namenszusatz zu Ehren des ehemaligen südafrikanischen Präsidenten Nelson Mandela. Sie gehen auf das Jahr 1955 zurück.

- die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarates:

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind weder internationales noch nationales Recht, sondern bloße Empfehlungen für die Mitgliedsstaaten. Obwohl sie nicht bindend sind, kommt ihnen dennoch bei der innerstaatlichen Gesetzgebung und im Strafvollzug eine große Bedeutung zu, weil sowohl ein politischer als auch ein moralischer Druck besteht, die Empfehlungen des Europarates zu beachten. Zudem ist auch das Ministerkomitee des Europarates berechtigt, von den Regierungen Berichte über getroffene Maßnahmen zur Beachtung der Empfehlungen zu verlangen. Unabhängig jedoch von ihrem rechtlichen Verbindlichkeitsgrad dienen die „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ den einzelnen Staaten als Leitfaden für ihre einschlägige Gesetzgebung und deren Umsetzung in die Praxis.

Darüber hinaus hat der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter des Europarates begonnen, die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze als Maßstab zu benutzen mit dem nationales Recht gemessen werden kann. In der Folge hat auch der EGMR damit angefangen, sich auf die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zu beziehen.

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze enthalten u.a. detaillierte Regelungen zu den Haftbedingungen von der Aufnahme und Unterbringung, über Hygiene, Bekleidung, Rechtsberatung, Außenkontakte, Arbeit, Ausbildung, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Eigentum der Gefangenen bis zu Verlegung und Entlassungsvorbereitung. Sie enthalten spezielle Regelungen für Frauen, Jugendliche, Kleinkinder, Ausländer, sowie ethnische und sprachliche Minderheiten.

- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte:

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurde am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet (Resolution 2200A (XXI)). Er trat am 23. März 1976 völkerrechtlich in Kraft. Der Pakt enthält die wichtigsten bürgerlichen und politischen Rechte. Er umfasst Schutzrechte (wie das Verbot von Folter und diverse Rechte zur Verwirklichung eines fairen Verfahrens), Freiheitsrechte (wie beispielsweise Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit) und politische Rechte (wie das passive und aktive Wahlrecht), sowie das Verbot von Diskriminierung.

Das 2. Fakultativprotokoll sieht die Abschaffung der Todesstrafe vor, dieses ist auch von Deutschland ratifiziert worden.

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union:

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union kodifiziert Grund- und Menschenrechte im Rahmen der Europäischen Union. Mit der Charta sind die EU-Grundrechte erstmals umfassend schriftlich und in einer verständlichen Form niedergelegt. Sie orientiert sich an der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Sozialcharta, den mitgliedstaatlichen Verfassungen und internationalen Menschenrechtsdokumenten, aber auch an der Rechtsprechung der europäischen Gerichtshöfe. In der Grundrechte-Charta sind daher zahlreiche Rechte normiert, welche sich bereits in den anderen Rechtsquellen befinden, z. B. das Recht auf Leben und Unversehrtheit (Art. 2 und 3), das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 4), das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Art. 47) und das Recht wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden (Art. 50).

3. Verfassungsrecht

Das Grundgesetz (GG) enthält neben Grundrechten, grundlegenden Verfassungsprinzipien und Staatszielbestimmungen wie beispielsweise das Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip, insbesondere auch Regelungen zur föderalen Staatsstruktur, Vorschriften zu der Funktion und Aufgaben der obersten Staatsorgane und den Staatsfunktionen wie Ausführung von Bundesgesetzen, Bundesverwaltung, Rechtsprechung und Finanzwesen.

Das Sozialstaatsprinzip stellt eine verfassungsgestaltende Grundentscheidung im Sinne einer Staatszielbestimmung dar. Es findet seine Veranke-

rung im Grundgesetz an zwei Stellen: zum einen in Art. 20 Abs. 1 GG, der von einem „sozialen Bundesstaat“ spricht, zum anderen in Art. 28 Abs. 1 GG, der von einem „sozialen Rechtsstaat“ ausgeht. Es gehört zum unabänderlichen Teil der Verfassung und kann daher gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 GG im Rahmen der europäischen Integration nicht angetastet werden. Die nähere Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips obliegt im Wesentlichen dem Gesetzgeber. Nur dann, wenn der Gesetzgeber seine verfassungsrechtliche Pflicht zur sozialen Aktivität willkürlich verletzt, kann dem Einzelnen hierdurch ein verfolgbarer Anspruch zustehen. Der Gesetzgeber hat somit bei der Umsetzung der Staatszielbestimmung einen weiten Spielraum. Er kann bei der Ausgestaltung des Sozialstaats entscheiden, in welchem Umfang soziale Hilfe unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel und anderer gleichrangiger Staatsaufgaben gewährt werden kann und will (vgl. BVerfGE 40, 121).

Das Rechtsstaatsprinzip als „eines der elementaren Prinzipien des Grundgesetzes“ (BVerfGE 20, 323 (331)) hat im Grundgesetz in zahlreichen Vorschriften eine nähere Konkretisierung erfahren, gleichwohl wird das Rechtsstaatsprinzip vielfach auf Art. 20 Abs. 3 GG gestützt (BVerfGE 103, 271 (287)). Grundrechte sind die eine Ausprägung des Rechtsstaats, die andere Ausprägung sind seine Institutionen und Prinzipien, wie beispielsweise die Dreiteilung der Gewalten, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie das Recht auf ein faires Verfahren. Das Recht verlangt insbesondere, dass dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben wird, „vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort zu kommen, um Einfluss auf das Verfahren und dessen Ergebnis nehmen zu können“ (BVerfGE 397 (405)). Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt auch die Unschuldsvermutung.

Die im Grundgesetz normierten Grundrechte dienen nicht nur als Basis, an der sich jedes staatliche Handeln auszurichten hat, sondern sind primär als Abwehrrechte gegenüber dem Staat zu verstehen. Allerdings können die Grundrechte gleichwohl auch Anspruchs-, Schutz-, Teilhabe, Leistungs- und Verfahrensrechte sein.

Das Grundgesetz selbst schränkt jedoch die Grundrechte von Gefangenen ein. So erlaubt Art. 104 GG den Freiheitsentzug an sich und schränkt damit das Recht auf Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ein. Ferner sieht Art. 12 Abs. 3 GG vor, dass Zwangsarbeit bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig ist.

Durch eine Inhaftierung sind zahlreiche Grundrechte betroffen bzw. werden eingeschränkt, z. B. die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG), die Freizügigkeit (Art. 11 GG), die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) und die

Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG). Auch das Grundrecht aus Art. 6 GG (Ehe und Familie) ist durch eine Inhaftierung betroffen.

Uneingeschränkt gelten dagegen Art. 1 Abs. 1 GG (die Würde des Menschen ist unantastbar), Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG (das Recht auf Leben), Art. 3 GG (der Gleichheitssatz) und Art. 4 GG (die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit). Zudem ist den Gefangenen effektiver Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG zu gewähren.

Weitere relevante Artikel sind Art. 101 GG und Art. 102 GG. In Art. 102 GG ist normiert, dass die Todesstrafe abgeschafft ist und Art. 101 Abs. 1 GG schreibt vor, dass Ausnahmegerichte unzulässig sind und niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf.

Nach dem Bundesverfassungsgericht sich zuvor von der Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis verabschiedet und eine gesetzliche Grundlage auch für Grundrechtseingriffe im Justizvollzug gefordert hatte (BVerfGE 33, 1, 9ff), hat es daran anschließend festgestellt, dass der Gefangene aus dem allgemeinem Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG die Möglichkeit erhalten muss, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Dem Gefangenen sollen Fähigkeit und Willen zur verantwortlichen Lebensführung vermittelt werden. Er soll sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, ihre Chancen wahrnehmen und ihren Risiken bestehen können. Die Resozialisierung dient auch dem Schutz der Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbar eigenes Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger und die Gemeinschaft schädigt. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muss der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen (BVerfGE 35, 202, 235f.). Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlange das Sozialstaatsprinzip die staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind. Dazu gehören explizit auch die Gefangenen und Entlassenen (BVerfGE 35, 202, 235f.).

Da Grundrechte jedoch in der Regel Abwehrrechte des Staates sind, folgt daraus kein Anspruch auf bestimmte Resozialisierungsmaßnahmen, wohl aber ein „grundrechtlich geschütztes Interesse auf Resozialisierung“ (BVerfG, NJW 1998, 3337). Die Verfassung gebietet, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin auszurichten. Der einzelne Gefangene hat aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG einen grundrechtlichen Anspruch darauf, dass dieser Zielsetzung bei ihn belastenden

Maßnahmen genügt wird (BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2015, Az. 2 BvR 1017/14). Das Bundesverfassungsgericht hebt hervor, dass das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot für alle staatliche Gewalt verbindlich ist. Es richtet sich zwar zunächst an den Gesetzgeber, dem aufgegeben wird, den Strafvollzug normativ zu gestalten. Er ist verpflichtet, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot entfaltet seine Bedeutung jedoch auch für die Verwaltung und Rechtsprechung, wenn es gilt, unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln auszulegen oder wenn der Gesetzgeber den Justizvollzugsbehörden ein Rechtsfolgeermessen eingeräumt hat (BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2015, Az. 2 BvR 1017/14).

Auch aus dem Sozialstaatsprinzip als Staatszielbestimmung ergibt sich nichts anderes. Ein Anspruch auf eine konkrete Resozialisierungsmaßnahme folgt aufgrund des weiten Spielraumes des Gesetzgebers daraus nicht.

4. Einfaches Recht

Seit der Föderalismusreform ist das Strafvollzugsrecht überwiegend in die Kompetenz der Länder übergegangen. Das Bundesstrafvollzugsgesetz (StVollzG) gilt weiterhin für Zivilgefangene und enthält die Regelungen hinsichtlich des Rechtsschutzes, da den Ländern für diese Bereiche die Gesetzgebungskompetenz fehlt.

Das Straf- und Verfahrensrecht sowie das Sozialrecht fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

4.1 Vollzugsrecht

Das *Bundesstrafvollzugsgesetz* hat aufgrund seines geringen Anwendungsreiches auf Zivilgefangene und der Regelungen hinsichtlich des Rechtsschutzes nur noch eine geringe Bedeutung im Rahmen der Resozialisierung.

Dagegen stellen die *Landesstrafvollzugsgesetze* wesentliche rechtliche Grundlagen zur Resozialisierung dar. Inwiefern die Sicherheit der Allgemeinheit ein gleichrangiges, vorrangiges oder nachrangiges Ziel neben der Resozialisierung ist, wird in den jeweiligen Gesetzen und damit auch Ländern unterschiedlich beurteilt. In einzelnen landesrechtlichen Regelungen finden neben den Interessen der Gefangenen auch die Interessen der Opfer

Berücksichtigung. In einigen Gesetzen wird auch die Bedeutung von tatausgleichenden Maßnahmen – worunter unter anderem auch der Täter-Opfer- Ausgleich fällt – betont. Dabei schließen sich Opferinteressen und das Ziel der Resozialisierung nicht aus, denn die Auseinandersetzung mit der Tat und seinen Folgen kann durchaus zu Reflexion und einem anderen Bewusstsein führen und mithin der Resozialisierung dienen.

Die Maßnahmen, die zur Resozialisierung beitragen sollen, sind ganz vielfältiger Art. Von Suchtberatung, Psychotherapie bis hin zu medizinischen Leistungen zur sozialen Eingliederung sollen alle Leistungen und Entscheidungen an dem Ziel der Resozialisierung ausgerichtet sein. In einigen Bereichen hat ggf. eine Abwägung mit anderen Interessen stattzufinden, beispielsweise bei der Beurteilung, ob Lockerungen gewährt werden können. Die Frage, ob auch eine Arbeitspflicht der Resozialisierung dient, wird von den einzelnen Landesgesetzgebern unterschiedlich beantwortet (vgl. hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2015, Az. 2 BvR 1017/14).

Bei den *Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetzen* ist äußerst fraglich, ob diese an dem Ziel der Resozialisierung ausgerichtet sind, denn eine Straftat ist noch nicht rechtskräftig festgestellt worden. Auch gilt für die Untersuchungshaftgefangenen noch die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Unschuldsvermutung.

Für jugendliche und heranwachsende Gefangene gelten die *Landesjugendstrafvollzugsgesetze*. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (Az. 2 BvR 1673/04) eine eigenständige gesetzliche Grundlage für den Jugendstrafvollzug verlangt, da vormals die für den Jugendstrafvollzug verfassungsrechtlich erforderlichen, auf die besonderen Anforderungen des Strafvollzuges an Jugendlichen zugeschnittenen gesetzlichen Grundlagen fehlten. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zu-rechnung bei Jugendlichen in wesentlichen Hinsichten andere sind als bei Erwachsenen. Jugendliche befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten verbunden ist. Zudem steht der Jugendliche noch in einem Alter, in dem nicht nur er selbst, sondern auch andere für seine Entwicklung verantwortlich sind. Die Fehlentwicklung, die sich in gravierenden Straftaten eines Jugendlichen äußert, steht in besonders dichtem und oft auch besonders offensichtlichem Zusammenhang mit einem Umfeld und Umständen, die ihn geprägt haben. Freiheitsstrafen wirken sich – nach zutreffender Ansicht des Bundesverfassungsgerichts – zudem in verschiedenen Hinsichten für Jugendliche beson-

ders einschneidend aus. Ihr Vollzug berührt zudem auch Grundrechte der Erziehungsberechtigten.

Die gesetzlichen Grundlagen sind nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts daher an die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges anzupassen. Das bezieht sich dabei einerseits auf den Bereich der unmittelbar eingreifenden Maßnahmen. Hier bedarf es im Hinblick auf die physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters spezieller Regelungsbedarfe in Bezug auf Kontakte, körperliche Bewegung und die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen. Das Erfordernis gesetzlicher Regelung betrifft aber ebenso die Ausrichtung des Vollzuges auf das Ziel der sozialen Integration. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, geeignete Formen der Unterbringung und Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung (BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006, Az. 2 BvR 1673/04).

Gegen Jugendliche und Heranwachsende kann das Gericht auch einen Jugendarrest verhängen. Dabei handelt es sich um ein Zuchtmittel, welches verhängt wird, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat (§ 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 JGG). Er hat nicht die Rechtswirkungen einer Strafe (§ 13 Abs. 3 JGG).

Jugendarrest kann auch als sog. Warnschussarrest nach § 16a JGG verhängt werden, d.h. gekoppelt mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe.

Jugendarrest kann darüber hinaus – als sogenannter „Ungehorsamsarrest“ – nach schuldhafter Zuwiderhandlung gegen richterliche Weisungen (§ 11 Abs. 3 JGG) und bei schuldhafter Nichterfüllung richterlicher Auflagen (§ 15 Abs. 3 JGG) verhängt werden.

Der Vollzug des Jugendarrestes soll nach § 90 Abs. 1 JGG das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Er soll erzieherisch gestaltet werden und er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben. Der Vollzug richtet sich nach den *Landesjugendarrestvollzugsgesetzen*.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung richtet sich nach den *Landessicherungsverwaltungsvollzugsgesetzen*.

Die Sicherungsverwahrung ist eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie soll dazu dienen, die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern zu schützen und hat somit Präventivfunktion. Gesetzlich geregelt ist sie in den § 66 bis § 66c des Strafgesetzbuches (StGB).

Ziel der Unterbringung ist einerseits die sichere Verwahrung zum Schutz der Allgemeinheit andererseits die Unterstützung des Verwahrten, damit er sich in das Leben in Freiheit eingliedern kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, Az. 2 BVR 2365/09), dass die Sicherungsverwahrung nur zu rechtfertigen ist, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Konzeption dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Die Freiheitsentziehung ist daher – in deutlichem Abstand zum Strafvollzug („Abstandsgebot“) – so auszustalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung soll daher getrennt vom Vollzug einer normalen Freiheitsstrafe erfolgen. Um den Schäden des langfristigen Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, werden den Sicherungsverwahrten im Verhältnis zu Strafgefangenen bestimmte „Vergünstigungen“ zugestellt.

Im Maßregelvollzug werden nach § 63 und § 64 StGB unter bestimmten Umständen psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter entsprechend den Maßregeln der Besserung und Sicherung untergebracht.

Der Vollzug richtet sich nach den *Maßregelvollzugsgesetzen*. Zum Teil sind dies eigene Landesgesetze, zum Teil Abschnitte in den Psychisch-Kranken-Gesetzen. Diese Maßregel der Besserung und Sicherung wird nicht in Justizvollzugsanstalten vollzogen.

4.2 Straf- und Strafverfahrensrecht etc.

Das *Strafgesetzbuch* (StGB) enthält Regelungen zur Strafzumessung (§§ 46ff StGB) und die Voraussetzungen, unter denen eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann (§ 56 StGB), Regelung zum Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB) und Vorgaben zur Bewährungshilfe (§ 56d StGB) und Führungsaufsicht (§§ 68ff StGB) und damit auch teilweise die Zusammenarbeit mit den ambulanten sozialen Diensten der Justiz sowie den Forensischen Ambulanzen (§ 68a StGB).

Die *Strafvollstreckungsordnung* (StrVollstrO) enthält die Verwaltungsvorschriften zur Aus- und Durchführung der Strafvollstreckung in Deutsch-

land. Sie hat zwar keinen Gesetzesrang, bindet aber die Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden als Verwaltungsvorschrift.

Für die Vollstreckung von Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende gelten die Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung nur, soweit das Jugendgerichtsgesetz (JGG), die Richtlinien dazu (RiJGG), die Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug, die Bundeswehrvollzugsordnung und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nichts anderes bestimmen (§ 1 Abs. 1 StrVollstrO).

Das *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch* (EGStGB) enthält in den Artikeln 293 bis 295 Ausführungen zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Erbringung von Arbeitsleistungen, zur Gerichtshilfe und zu den Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht.

Hinsichtlich der Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Erbringung von Arbeitsleistungen ist in Art. 293 Abs. 1 EGStGB normiert, dass die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Arbeit muss unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. § 43 Abs. 2 stellt klar, dass durch die freie Arbeit kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder des Steuerrechts begründet werden. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden gleichwohl sinngemäße Anwendung.

Die *Strafprozessordnung* (StPO) enthält u.a. Regelungen zum Ablauf eines Strafverfahrens, untergliedert in Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren und Vollstreckungsverfahren. Dies beinhaltet auch die Vorschriften zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112ff. StPO), sowie die Voraussetzungen, unter denen das Verfahren eingestellt werden kann (§§ 153ff. StPO). Voraussetzung für eine Einstellung nach § 153 StPO ist u.a., dass die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

§ 153a StPO sieht ebenfalls eine Einstellungsmöglichkeit vor. Voraussetzung ist u.a., dass das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand hat, der Beschuldigte bestimmte Auflagen oder Weisungen erfüllt, welche geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld dem nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere zur Wiedergutmachung des durch die Tat ver-

ursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen, sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen, sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben oder an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen in Betracht.

Zudem wird mit § 155a StPO betont, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens geprüft werden soll.

Die StPO enthält auch Regelungen zur Bewährungshilfe (z.B. § 461 Abs. 1 StPO, 483 Abs. 1, § 487 StPO), zur Gerichtshilfe (z.B. § 160 Abs. 3 StPO, § 463d StPO, § 483 Abs. 1 StPO) und zur Führungsaufsicht (z.B. § 463a StPO, § 481 StPO, § 483 Abs. 1 StPO).

Aufgrund der Tatsache, dass sich zahlreiche Regelungen im Achten Abschnitt der Strafprozessordnung befinden, welcher sich mit dem Schutz und Verwenden von Daten beschäftigt, wird noch einmal deutlich, dass eine Kooperation der jeweiligen Berufsgruppen erforderlich ist, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen. So sieht beispielsweise § 487 Abs. 1 Satz 3 StPO eine Datenübermittlung der Bewährungshilfe an den Justizvollzug zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung vor.

Nach dem *Jugendgerichtsgesetz* (JGG) soll die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten (§ 2 Abs. 1 JGG). Das JGG ist daher im Besonderen an der Resozialisierung ausgerichtet.

Es ist lex specialis zum materiellen und formellen Strafrecht – wo keine besonderen Regeln des JGG greifen, ist das StGB oder die StPO anwendbar.

Das Jugendgerichtsgesetz ist auf alle strafmündigen (§ 19 StGB: mindestens 14 Jahre alten) Jugendlichen anwendbar. Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige) werden nach § 105 JGG nach Jugendstrafrecht bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat in ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstanden oder es sich nach der Art, den Umständen oder Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt. Nach dem JGG ist die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende dabei nicht die Regel, sondern es ist in jedem Einzelfall durch eine Würdigung der Persönlichkeit und der Tat durch das Gericht zu ent-

scheiden, ob im konkreten Fall Erwachsenenstrafrecht oder das Jugendgerichtsgesetz Anwendung findet.

Eine wichtige Rolle im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende spielt die Jugendgerichtshilfe, die das Verfahren vom Beginn bis zum Ende begleitet, in der Hauptverhandlung anregt, ob bei Heranwachsenden noch das Jugendstrafrecht, oder bereits das allgemeine Strafrecht Anwendung finden soll, und auch Vorschläge zu den zu ergreifenden Maßnahmen macht (§ 38 JGG).

Nach § 45 JGG kann von der Verfolgung der Straftat abgesehen werden und § 47 JGG sieht eine Einstellung des Verfahrens vor.

Das *Betäubungsmittelgesetz* (BtMG) ist insofern relevant, als dass es mit § 35 BtMG eine Vorschrift enthält, welche die Zurückstellung der Strafvollstreckung regelt. Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, dass er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann nach § 35 Abs. 1 BtMG die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

Zudem ist in § 31a BtMG normiert, unter welchen Voraussetzungen von der Verfolgung abgesehen werden kann. Voraussetzung ist u.a., dass die Betäubungsmittel dem Eigenverbrauch dienten.

Das *Bundeszentralregistergesetz* (BZRG) regelt, welche Strafen im Führungszeugnis eingetragen werden bzw. wann diese getilgt werden sowie welche Auskünfte erteilt werden.

Eintragungen über Verurteilungen werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt, es sei denn, es handelt sich um eine Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus wurde angeordnet (§ 45 BZRG). Die Länge der Tilgungsfrist richtet sich nach den §§ 46ff. BZRG.

Der Ablauf der Tilgungsfrist einer Verurteilung wird durch weitere Verurteilungen gehemmt. Dies führt dazu, dass grundsätzlich alle Verurteilungen erst nach Ablauf der längsten Frist, die sich nicht zwingend nach der letzten Verurteilung bestimmt, gleichzeitig getilgt werden (§ 47

BZRG). Ergibt sich aus dem Register, dass die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 StGB aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt oder die Strafe noch nicht erlassen ist, ist der Ablauf der Tilgungsfrist ebenfalls gehemmt.

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird gemäß § 30 BZRG auf Antrag ein Führungszeugnis erteilt. Dieses kann für eigene Zwecke oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde erteilt werden. Bestimmten in § 41 BZRG aufgeführten Stellen (z.B. Gerichten und Staatsanwaltschaften) ist darüber hinaus auf Antrag eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister durch die Registerbehörde zu erteilen.

Das Gesetz ist für die Resozialisierung besonders bedeutsam, weil zahlreiche Arbeitgeber die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen.

4.3 Sozialrecht

Das Sozialrecht stellt primär eine Ausprägung des Teilhabeaspekts der Grundrechte und des Sozialstaatsprinzips dar. Die Sozialgesetzbücher dienen zumeist der Normierung der sozialen Rechte des einzelnen gegenüber dem Staat.

Mit dem *Sozialgesetzbuch II* (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) wurden am 01.01.2005 Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Arbeitssuchende unter dem Begriff Arbeitslosengeld II zusammengefasst. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB II). Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts (§ 1 Abs. 2 SGB II). Grundsätzlich erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte), vgl. § 7 Abs. 1 SGB II.

Von den Leistungen nach dem SGB II sind jedoch u.a. ausgenommen, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Gefangene können somit nach ihrer Entlassung in den Anwendungsbereich des SGB II fallen.

Das *Sozialgesetzbuch III* (SGB III – Arbeitsförderung) regelt seit dem 1. Januar 1998 zusammen mit dem SGB II das deutsche Arbeitsförderungsrecht. Das SGB III umfasst Leistungen und Maßnahmen zur Arbeitsförderung. Es ist damit die Grundlage für die Arbeit der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsagenturen. Das SGB III enthält darüber hinaus Regelungen zur Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitsagenturen sind als SGB III-Leistungsträger u.a. zuständig für Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind bzw. die am Erwerbsleben teilnehmen wollen (vgl. §§ 15ff SGB III) – also auch für Gefangene im Rahmen der Entlassungsvorbereitung.

Die Leistungsverpflichtung der Agenturen umfasst die erforderlichen Beratungsleistungen. Während ein Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld I (d.h. der Anspruch auf eine Geldleistung) erst im Falle der tatsächlichen Arbeitslosigkeit eintritt, ist der Zugang zu Berufsberatung, Erteilung von Auskunft und Rat zur Berufswahl, zur beruflichen Entwicklung oder zum Berufswechsel, zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, zu Leistungen der Arbeitsförderung und zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung bereits vorher gegeben.

In der Praxis bestehen jedoch teilweise Hürden beim Zugang zu diesen Beratungsleistungen, diese liegen zumeist auf der organisatorischen Ebene.

Im Rahmen des Jugendstrafrechts ist insbesondere auch das *Sozialgesetzbuch VIII* (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) von Bedeutung, denn die Kinder- und Jugendhilfe stellt geeignete Diversionsmaßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende im Rahmen des Strafverfahrens nach dem JGG bereit. In § 36a SGB VIII ist hinsichtlich der Finanzierung geregelt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann trägt, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen (...) Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.

Die enge Verknüpfung von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht zeigt sich u.a. aber auch weiterhin durch die Ansiedlung der Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendhilfe im Strafverfahren beim Jugendamt (§ 52 SGB VIII). Diese sind im Rahmen des Strafverfahrens mit Aufgabenstellungen betraut, die

eben nicht nur Jugendhilfe sind, wodurch sich zahlreiche enge Verbindungen und Konfliktbereiche zwischen Hilfe und Kontrolle, Erziehung und Repression ergeben.

Das *Sozialgesetzbuch XII* (SGB XII – Sozialhilfe) regelt die Sozialhilfe insbesondere für die Personen, die nicht erwerbsfähig sind, weil sie wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außer Stande sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. SGB XII und SGB II haben viele Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Insbesondere ist das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld mit dem Regelbedarf nach dem SGB XII identisch. Sehr unterschiedlich ist allerdings der Zugang zu Förderungsmöglichkeiten und Vermittlungen auf dem Arbeitsmarkt.

In §§ 67ff SGB XII findet sich eine Rechtsgrundlage für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, welche i.V.m. der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (DVO) Maßnahmen vorsieht, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten, zu denen auch die Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung zählt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 DVO), zu überwinden. Zu den Hilfen, die als Teil dieser Leistung gewährt werden, zählen dabei die Beratung und persönliche Unterstützung (§ 3 DVO), Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung (§ 4 DVO), Hilfe zur Ausbildung sowie zur Erlangung und Erhalt eines Arbeitsplatzes (§ 5 DVO) und Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags (§ 6 DVO).

Das *Opferentschädigungsgesetz* (OEG), welches über § 68 Nr. 7f SGB I auch ein Sozialgesetz darstellt, ist ein Bundesgesetz, welches Opfern von Gewalttaten bei einer gesundheitlichen Schädigung einen Anspruch auf Opferentschädigung zuspricht. Der Leitgedanke des Gesetzes ist es, dass der Staat die Verantwortung dafür trägt, seine Bürger vor Gewalttaten und Schädigungen durch kriminelle Handlungen zu schützen, da er der Träger des Gewaltmonopols und der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten ist. Die Voraussetzungen, unter denen Leistungen gewährt werden, sind jedoch sehr eng gefasst und umfassen nicht alle Straftaten. Die Leistungen des OEG richten sich nach dem Bundesversorgungsgesetz.

4.4 Resozialisierungsgesetze

In einigen Bundesländern existieren bereits Landesresozialisierungsgesetze, wobei die Inhalte sehr stark variieren.

Im Saarland gibt es das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe

(AROG) vom 21. Januar 2015. Das Gesetz regelt nach § 1 AROG die Maßnahmen zur Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft (Resozialisierung) und die Hilfen für Opfer von Straftaten durch die ambulanten sozialen Dienste der Justiz. Ziel des Gesetzes (vgl. § 2 Abs. 1 AROG) ist, dass die ambulanten sozialen Dienste im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben Probandinnen und Probanden befähigen sollen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, eine Auseinandersetzung der Probandinnen und Probanden mit der Tat fördern und Opfern von Straftaten angemessene Hilfe zukommen lassen sollen. Den sozialen Diensten obliegt ferner die Förderung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe und der ehrenamtlichen Opferhilfe. Das Gesetz stellt u.a. die Aufgaben der Resozialisierungsarbeit dar und enthält Ausführungen zur Organisation. Durch das Gesetz werden jedoch keine Ansprüche für Gefangene, Probanden oder Beschuldigte begründet.

In Hamburg gilt das Gesetz zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe (Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz -HmbResOG) vom 31. August 2018. Das Gesetz hat sich als Ziel gesetzt (§ 1 Abs. 1 HmbResOG) straffällig gewordene Klientinnen und Klienten zu befähigen, ein Leben in Eigenverantwortung ohne weitere Straftaten zu führen (Resozialisierung), den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen sowie Haft zu vermeiden oder zu verkürzen, die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen und den durch Straftaten gestörten sozialen Frieden durch Hilfen für Opfer von Straftaten wiederherzustellen. Zum Zwecke der Resozialisierung wird neben allen bestehenden Hilfen und Maßnahmen ein integriertes Übergangsmanagement durchgeführt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HmbResOG). Im Rahmen dessen wird ein Eingliederungsplan erstellt, auf dessen Erstellung die Klientinnen und Klienten einen Anspruch haben (§ 1 Abs. 2 Satz 2 HmbResOG).

In Schleswig-Holstein existiert seit 1996 das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz (BGG), welches nach § 1 Abs. 1 BGG auf der Grundlage der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Gnadenordnung Ziele, Aufgaben und Rahmenbedingungen der Bewährungs- und Gerichtshilfe im strafrechtlichen Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren sowie im Gnadenverfahren regelt. Das Gesetz spiegelt die tatsächliche Praxis der ambulanten sozialen Dienste in Schleswig-Holstein jedoch nur unzureichend wider.

5. Literatur

Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen, Resozialisierung Handbuch, 4. Auflage, Baden-Baden 2018

Lübbe-Wolff, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug, Baden-Baden 2016

4. RNR (Risk-Need-Responsivity) und GLM (Good Lives Modell) und ihre Rezeption in die Praxis¹

Ralf Kammerer

1. RNR

Nachdem der amerikanische Soziologe Robert Martinson 1974 die Ergebnisse einer umfassenden Evaluation der Straftäterbehandlung in nordamerikanischen Gefängnissen veröffentlicht hatte, die keine Effekte erkennen konnte und bald der apodiktische Slogan „nothing works“ zur Mainstream-Meinung der Kriminologie in den USA wurde, begann in den 1980er Jahren eine kanadische Forschergruppe die Ursachen von Kriminalität zu untersuchen. Es war die Gruppe um James Andrews und Paul Gendreau, die sich am Rideau Correctional Center, Ottawa kennengelernten. Später, als Andrews inzwischen Professor für Psychologie an der Carleton Universität geworden war, stieß James Bonta zu der Gruppe. Aus dem Textbuch einer gemeinsamen Vorlesung in „Psychologie kriminellen Verhaltens“ wurde schließlich das 1994 erstmals erschienene Buch „Psychology of Criminal Conduct“ (PCC) (Bonta, 2011) Darin werden systematisch Ursachen und Moderatorvariablen von Kriminalität und deren wirksame Behandlung untersucht. Es stellt eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis dar. Andrews und Bonta nutzen hierzu auch die damals in den Wissenschaften aufkommende Methode der Metaanalysen, eine Methode mit der die Ergebnisse verschiedener Studien verglichen werden können und Effektgrößen von großen Stichprobenumfängen berechnet werden können.

Die PPC erklärt die Variationen kriminellen Verhaltens und stellt Wissen für dessen Vorhersage sowie für Interventionen zu dessen Reduzierung zur Verfügung. Zentrale Erkenntnis ist das RNR-Modell (risk, needs, responsivity), ein Denkansatz für Anamnese und Behandlung in der Straffälligenarbeit. Es ist eine Theorie der Rückfallkriminalität bzw. der Prinzipien, die bei der Behandlung von Kriminalität berücksichtigt werden müssen.

1 Siehe Kammerer, Ralf (2019): RNR und GLM – welche Fragen stellen sich der Bewährungshilfe in Deutschland?. In: Zeitschrift Bewährungshilfe, Heft 3/2019, S. 197–210.

- Die Höhe des Rückfallrisikos (risk) steuert die Intensität der Intervention
- Ziel der Intervention sind die kriminogenen Bedarfe (needs) (Aspekte die maßgeblich zur Deliktentstehung beigetragen haben)
- Die Art der Vermittlung der Intervention orientiert sich an der individuellen Ansprechbarkeit (responsivity) des Klienten.

Dem zugrunde liegt die „General Personality and Cognitive Social Learning Perspective“ (GPCSL), etwa die *Allgemeine Persönlichkeits- und kognitiv-soziale Lerntheorie*. Die davon ausgeht, dass kriminelles Verhalten erlernt wird und daher durch zielgerichtete Belohnung und Bestrafung veränderbar ist.

Gemäß dem operanten Konditionieren nach Skinner zeigt oder wiederholt eine Person ein Verhalten aufgrund seiner Konsequenzen nämlich entweder gesellschaftlicher Belohnung oder um unangenehme Stimuli zu vermeiden. Bandura entwickelte diese Theorie weiter zur sozialen Lerntheorie: Verhalten wurde durch gegenseitige Beeinflussung von Persönlichkeits- und Umgebungs determinanten erklärt, und später zur sozial-kognitiven Theorie, der zufolge kognitive, affektive und biologische Vorgänge sowie Verhalten und Situationsbedingungen miteinander interagieren. Menschen lernen also Verhalten bewusst oder unbewusst und steuern und regulieren dieses durch Beobachtung des Verhaltens Anderer und dessen Konsequenzen.

Ebenso berücksichtigen Andrews & Bonta die Persönlichkeitsentwicklung der Person, die durch biologische Prozesse und Vererbung beeinflusst werden. Verhalten wird damit erklärt durch Verarbeitungsprozesse oder Denkmuster durch die Menschen Situationen wahrnehmen und darauf reagieren.

Um nun aus der allgemeinen Erklärung menschlichen Verhaltens eine spezielle Theorie kriminellen Verhaltens zu entwickeln, wurden zusätzlich folgende Theorien berücksichtigt:

- Die Theorie der differenziellen Assoziation von Edwin Sutherland: Kriminelles Verhalten wird durch die Vermittlung krimineller Definitionen und Einstellungen durch Andere vermittelt.
- Die psychodynamische Theorie von Sigmund Freud: Menschen suchen Zufriedenheit und wollen Schmerz vermeiden. Diese Aspekte werden beeinflusst durch die Spezifika der Situation und durch interne Kontrollprozesse, die durch die Sozialisation erworben werden. In Anlehnung an die Forschung von Sheldon und Eleanor Glueck, entsteht schwache interne Kontrolle durch schlechte Erziehung und elterliche Modelle sowie Anlagen für Aggression und Egoismus. Aggression und

Kriminalität werden damit als komplexe Funktion aus begünstigenden und hemmenden Aspekten, erlernten Mustern und der konkreten Situation verstanden.

- Die Bindungstheorie von Hirschi: Menschen neigen von Natur aus aufgrund ihres Egoismus' zu Kriminalität. Konformität wird jedoch durch soziale Kontrolle erzeugt. Diese existiert in den Formen
 - Bindung: Stärke der Bindung an das soziale Umfeld, vor allem Familie aber auch andere Institutionen und Freunde.
 - Verpflichtung: Stärke der Hingabe an konventionelle Normen und damit Werte die durch kriminelles Verhalten bedroht werden können.
 - Einbindung: Einbindung in konventionelle Aktivitäten verhindert Gelegenheiten für kriminelles Verhalten und stärkt die Selbstdisziplin.
 - Überzeugung: Glaube an die Gültigkeit von Werten und Normen.
- Die General Strain Theory von Robert Agnew: Drei verschiedene Belastungsfaktoren können zu Kriminalität führen:
 - Kein positives Ziel
 - Tatsächlicher oder erwarteter Verlust positiver Stimuli
 - Tatsächliches oder erwartetes Aufkommen negativer Stimuli

Aus der GPCSL entwickelten Andrews & Bonta damit die PIC-R (Personal, Interpersonal und Community-Reinforcement), etwa *Persönlichkeits-, Interaktions- und Gesellschaftsverstärkung*, zur Erklärung *kriminellen Verhaltens*. (siehe Abb.1)

Gemäß PIC-R hängen Inter- und intraindividuelle Unterschiede in der Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens von den erwarteten Kosten und Nutzen des Verhaltens ab. Die Wahrscheinlichkeit nimmt mit der Höhe der erwarteten Kosten ab und steigt mit der Höhe des erwarteten Nutzens. Deren Quellen können sein: 1. der Handelnde (Selbstmanagementfähigkeiten, anti-soziale Kognitionen) 2. andere Personen (Stärke der Bindung, Richtung des Einflusses) 3. die Handlung selbst (Gewohnheiten, Erwartungen)

(Andrews & Bonta, 2006, siehe auch Ziv, 2018)

Kriminelles Verhalten wird demzufolge aufrechterhalten, wenn das Verhältnis der erwarteten Kosten und Nutzen kriminellen Verhaltens stabil günstiger ist als das prosozialen Verhaltens. Interventionen sollten also dieses Verhältnis ändern. Der Fokus sollte darauf liegen, prosoziales Verhalten zu belohnen, um die Motivation für kriminelles Verhalten zu senken und die Kosten zu steigern im Sinne von „mehr zu verlieren“.

Persönlichkeits- und Sozialpsychologische Perspektive kriminellen Verhaltens

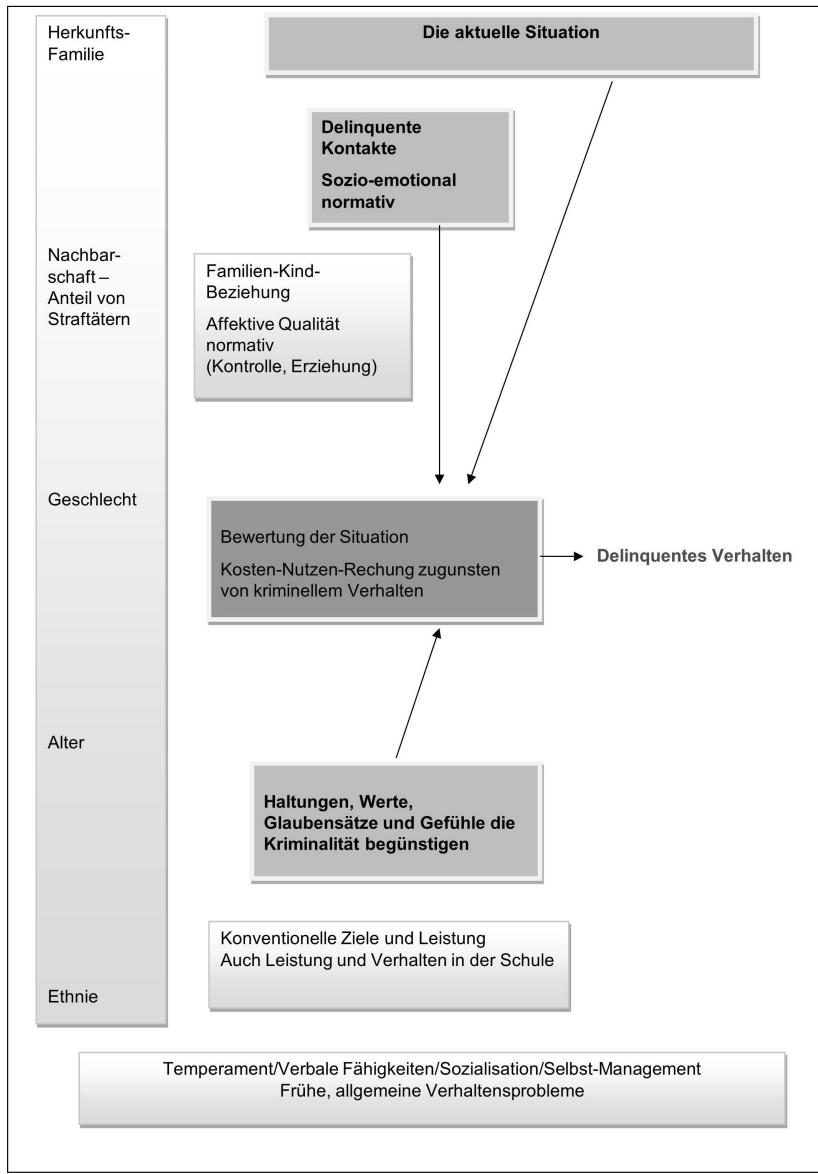


Abbildung 4-1: Persönlichkeits- und Sozialpsychologische Perspektive kriminellen Verhaltens, vgl. Andrews & Bonta, 2006, S. 139.

4. RNR (Risk-Need-Responsivity) und GLM (Good Lives Modell)

Als Faktoren, die Verhalten am präzisesten vorhersagen können wurden die Big Four, Faktoren mit sehr hoher Vorhersagekraft, und später die Moderate Four, Faktoren mit moderater Vorhersagekraft abgeleitet – zusammen die Central Eight.

1. Kognitionen die ein spezifisches Verhalten begünstigen
2. Bereits in der Vergangenheit gezeigtes spezifisches Verhalten
3. Gesellschaft mit Anderen die ein spezifisches Verhalten befürworten
4. Persönlichkeitsdisposition für ein spezifisches Verhalten
5. Beziehungsqualität und Verhaltenserwartungen in Herkunftsfamilie und Partnerschaft
6. Beziehungen in Schule bzw. Arbeit
7. Alkohol- und Drogenprobleme
8. Engagement und Befriedigung durch Freizeitaktivitäten

So ergaben sich die sogenannten *risk-need-factors*, jene Faktoren also, die kriminelles Verhalten begünstigen und daher verändert werden sollten:

Big Four:

1. antisoziale Kognitionen
2. in der Vergangenheit gezeigtes antisoziales Verhalten
3. Gesellschaft mit antisozialen Anderen
4. Antisoziales Persönlichkeitsmuster

Aus den *Moderate Four* (5., 6. und 8.) ergaben sich soziale Situationen in denen kriminelles oder prosoziales Verhalten belohnt oder bestraft wird sowie der Substanzkonsum (7.) der an sich illegal sein kann oder zum Verlust von Selbstkontrolle führen kann. (Ziv, 2018)

Für Rehabilitationskonzepte empfehlen Andrews und Bonta hochstrukturierte Methoden und Gruppenarbeit. Sie nennen acht Dimensionen effektiver Betreuungsarbeit mit Straftätern:

1. Hochwertige Beziehungsarbeit
Als Basis für die folgenden Interventionen – z. B. Offenheit, Flexibilität, Enthusiasmus, Respekt und Wärme
2. Effektives Modellernen
Erwünschtes Verhalten anschaulich erklären. Schwierigkeiten aufzeigen, Verständnis äußern, Verhalten belohnen
3. Effektives Verstärken von Äußerungen oder Verhalten
Starke, empathische und sofortige Verstärkung des Verhaltens

4. Effektive Ablehnung von Äußerungen oder Verhalten
Starke, empathische und sofortige Ablehnung des Verhaltens (4 : 1-Regel, möglichst eine Ablehnung auf vier Verstärkungen)
5. Effektiver Gebrauch von Autorität
„Hart aber fair“ – Überwachung und respektvolle Hilfe bei der Einhaltung von Weisungen etc.
6. Fähigkeitstrainings/Strukturiertes Lernen
z.B. Problemlösen, Selbstmanagement
7. Motivierende Gesprächsführung (nach Miller/Rollnick)
Empathie ausdrücken, Diskrepanz entwickeln, Umgang mit Widerstand, Selbstwirksamkeit stärken, Hoffnung vermitteln.
8. Kognitive Restrukturierung
Achte auf deine Gedanken und Gefühle, erkenne Risikosituationen, erprobe neue weniger riskante Gedanken, übe bis Du richtig gut bist.
(Andrews & Bonta, 2006)

Das RNR-Modell basiert (nach wiederholten Modifikationen) heute auf 15 Prinzipien:

1. Respekt vor der Person und dem normativen Kontext
Die Arbeit mit dem Klienten* erfolgt in Respekt vor der Person, dazu gehören Respekt für persönliche Autonomie; menschlich, ethisch, gerecht, gesetzlich, anständig aber auch standardisiert zu arbeiten. Einige Standards können je nach Einrichtung und Setting variieren.
2. Psychologische Theorie
Gründen Sie Programme auf empirisch soliden psychologischen Theorien (z.B. General Personality and Cognitive Social Learning).
3. Allgemeine Unterstützung von Kriminalitätsvermeidungs-Programmen
Die Reduzierung von Opferzahlen sollte als das legitime Ziel von Einrichtungen gesehen werden, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Justiz und Bewährungshilfe.
4. Einsatz von persönlicher Betreuung
Führen Sie persönliche Betreuung im justiziellen Kontext ein. Verlassen Sie sich nicht darauf, dass Sanktionen Straftaten verringern. Verlassen Sie sich nicht auf Abschreckung, Wiedergutmachung und andere Prinzipien der Justiz.
5. Risiko
Passen Sie die Intensität der Betreuung der Höhe des Risikos des Falls an. Arbeiten Sie mit Mittel- und Hochrisikofällen. Vermeiden Sie generell Kontakte von Niedrigrisiko- und Hochrisikofällen.

6. Bedarf

Bearbeiten Sie hauptsächlich kriminogene Bedarfe. Verändern Sie kriminogene Bedarfe in Richtung von Stärken.

7. Allgemeine Ansprechbarkeit

Arbeiten Sie mit Verhaltens-, Sozialen-Lern- und kognitiven-Verhaltensstrategien sowie Fertigkeitstrainings.

8. Spezifische Ansprechbarkeit

Passen Sie Stil und Modus der Behandlung dem Setting Ihrer Einrichtung und den relevanten Eigenschaften der Täter an, wie Ihren Stärken, Motivation, Vorlieben, Persönlichkeit, Alter, Geschlecht, Ethnie, Kultur und anderen Faktoren.

9. Breite (Multimodalität)

Bearbeiten Sie mehr kriminogene als nicht-kriminogene Bedarfe.

10. Ressourcen/Stärken

Ermitteln Sie Stärken, um die Vorhersage und Effekte der spezifischen Ansprechbarkeit zu verbessern.

11. Strukturierte Erhebung

- Erhebung von Stärken und risiko/bedarfs-spezifischen Ansprechbarkeitsfaktoren: Benutzen Sie strukturierte und validierte Instrumente.
- Integrierte Erhebung und Intervention: Jede Intervention und jeder Kontakt sollte auf Basis der Erhebung stattfinden.

12. Professionelles Ermessen

Weichen Sie von den Erhebungsergebnissen nur aufgrund von besonderen Gründen ab. Z.B. könnte eine Fallanalyse ergeben, dass emotionale Probleme für *diese* Person ein Risiko/Bedarfs-Faktor ist. (Anm.: gehört nicht zu den central eight)

13. Bewährungssetting/Behandlung in Freiheit

Behandlungen in Freiheit sind zu bevorzugen, die RNR-Prinzipien können jedoch auch im geschlossenen Setting angewendet werden.

14. GPCSL-basierte Methoden

Die Effektivität von Interventionen wird verbessert, wenn diese von Therapeuten und Teams mit hohen Beziehungsfähigkeiten in Kombination mit hohen strukturierenden Fähigkeiten ausgeführt werden. Gute Arbeitsbeziehungen sind respektvoll, fürsorglich, enthusiastisch, gemeinschaftlich. Sie achten persönliche Selbstbestimmung und benutzen motivierende Gesprächsführung, um die Klienten für die Be-

handlung zu gewinnen. Zu strukturierenden Methoden gehören prosoziales Modellieren, effektive Verstärkung und Ablehnung, Fertigkeitstrainings, kognitive Restrukturierung, Problem-Lösen, effektiver Gebrauch von Autorität und Fürsprache.

15. Management

Unterstützen Sie die Auswahl, Fortbildung und Supervision der Belegschaft gemäß dem RNR und führen Sie Kontroll-, Feedback- und Anpassungssysteme ein. Entwickeln Sie ein System und eine Kultur die effektive Methoden und durchgehende Hilfe unterstützen. Zusätzliche Indikatoren für (Programm-)Integrität sind: Verfügbarkeit von Programmanualen, Kontrolle des Betreuungsprozesses und fortlaufende Anpassung, angemessene Intensität und der Einbezug von Wissenschaftlern in Entwurf und Ausführung der Betreuung.

(vgl. Bonta & Andrews, 2017)

2. GLM

Es fanden sich jedoch bald auch Kritiker des RNR-Modells. Der neuseeländische Psychologieprofessor Dr. Tony Ward, der in Melbourne, Australien lehrt und u.a. über den sexuellen Missbrauch von Kindern forschte, veröffentlichte 2003 zusammen mit Claire Stewart den Artikel „Criminogenic needs and human needs: A theoretical model.“

Darin kritisierten sie das RNR von Andrews und Bonta. Die wesentlichen Kritikpunkte waren:

- Es werden Vermeidungs- statt Annäherungsziele formuliert
- Die Motivation des Klienten wird nicht berücksichtigt
- Ausschließliche Konzentration auf das (Rückfall-)Risiko
- Orientierung nur an empirischen Untersuchungen

Sie entwarfen ein Gegenmodell – eigentlich ein Rehabilitationsmodell für Täter sexuellen Missbrauchs von Kindern, das als Hauptziel ein „gutes Leben“ des Klienten anstrebt:

Sie gehen davon aus, dass bedingt durch die menschliche Natur gewisse Grundbedürfnisse allen Menschen gemein sind, wobei diese individuell je unterschiedlich gewichtet werden. Zur Erfüllung dieser Bedürfnisse, nach der der Mensch selbstbestimmt strebe, bedarf es interner und externer Ressourcen. Kann ein Mensch diese Bedürfnisse durch mangelnde Ressourcen nicht befriedigen, kommt es zu soziale Anpassungsschwierigkeiten und

problematischem Verhalten. Dieses äußert sich entweder in psychiatrischen und psychologischen Problemen oder kriminellem Verhalten.

Wenn der Mensch mit den nötigen Ressourcen ausgestattet wird, wird er in die Lage versetzt, seine Bedürfnisse auf prosoziale Weise zu befriedigen. Er kann dann ein „gutes Leben“ führen und begeht quasi als Nebeneffekt keine Straftaten mehr. (Ward & Stewart, 2003) Das Modell wurde später auch zur Anwendung bei Straftätern allgemein empfohlen.

Leitende Ideen waren die *Humanistische Psychologie* von Rogers und Maslow, die *Positive Psychologie* und der *stärkenorientierte Ansatz*.

Konkret legten sie die Selbstbestimmungstheorie von Deci und Ryan (2000) zugrunde, der zufolge alle Menschen folgende Grundbedürfnisse haben:

- Verbundenheit
- Kompetenz
- Autonomie

Deren Nicht-Befriedigung führt zu psychologischen Problemen und sozialen Anpassungsschwierigkeiten.

Sie bezogen sich zudem auf die „Theory of human well being“ von Rasmussen (1999) mit den drei Grundannahmen:

1. Es gibt für alle Menschen die gleichen menschlichen Güter (human goods), die nötig sind um ein erfülltes Leben zu führen.
2. Die Gewichtung der Güter ist individuell und selbst bestimmt.
3. Ein erfülltes Leben kann nur in sozialen Kontexten erreicht werden.

Daraus leiteten Sie die Grundannahmen des später so genannten „Good Lives Modell“ (GLM) ab. Diese lassen sich auf folgende Formel bringen:

- Straftäter haben die gleichen Bedürfnisse wie andere Menschen
- Rehabilitation ist ein werteorientierter Prozess
- Es müssen sowohl Bedürfnisbefriedigung als auch Risikoreduzierung angesprochen werden.
- Rehabilitation erfordert eine neue Identität (Narrativ)
- Menschen werden durch biologische, soziale, kulturelle und psychologische Systeme beeinflusst
- Risikofaktoren sind abhängig von psychologischen, kulturellen und situativen Kontexten
- Behandlungspläne sollen Stärken, Ziele und Umgebung berücksichtigen und konkret benötigte Ressourcen benennen
- Rehabilitation wurzelt in Menschenwürde und Menschenrechten

Das GLM betont die allgemeinen Menschenrechte und mithin die Fähigkeit und das Recht des Menschen über seine Ziele und Pläne selbst zu entscheiden (vgl. engl. agency). Straftäter haben aus dieser Sichtweise die gleichen Wünsche und Bedürfnisse wie andere Menschen auch, die den Bedürfnissen des *Körpers*, des *Selbst* und des *sozialen Lebens* zuzuordnen sind. Diese werden als „Primary Goods“ (PG) bezeichnet. Ursprünglich wurden zehn PG postuliert und nach einer Überarbeitung 2010 auf elf erweitert.

1. Leben (gesund leben und funktionieren),
2. Wissen (wie gut informiert man über die Dinge ist, die einem wichtig sind),
3. Erleben von Kompetenz in Freiheit (Hobbys und Entspannung),
4. Kompetenz in Arbeit (z.B. Erfolgserlebnisse),
5. Kompetenz in freier Entscheidung (Autonomie, Handlungsfähigkeit, Selbstbestimmung),
6. Innere Ruhe (Gelassenheit, Abwesenheit von Stress und emotionalem Aufruhr),
7. Verbundenheit (intime, romantische und familiäre Beziehungen),
8. Gemeinschaft (Verbindung mit einer größeren Gruppe),
9. Spiritualität (im weiteren Sinne; Sinn und Erfüllung im Leben),
10. Freude (glücklich sein),
11. Kreativität (sich selbst ausdrücken)

Es wird davon ausgegangen, dass alle Menschen diese PG anstreben, jedoch mit unterschiedlichen Prioritäten. Diese können auch in verschiedenen Rollen unterschiedlich gewichtet sein. Die individuelle Gewichtung wird als „practical identity“ bezeichnet. Meist sei ein besonderes stark gewichtetes PG, ein „overarching good“, auszumachen. (Franqué & Briken, 2013)

Um PG zu erhalten nutzen Menschen konkrete Aktivitäten und Strategien, so genannte „secondary goods“. Das primary good *Verbundenheit* könnte z.B. durch das secondary good *Familie* erreicht werden.

Kriminogene Bedarfe, also Ursachen von Kriminalität, werden als innere oder äußere Hindernisse bzw. fehlende Fähigkeiten oder Ressourcen verstanden. Dies veranschaulichten Ward und Stewart in einer Graphik: Die angeborenen elementaren Bedürfnisse werden mit Hilfe von inneren und äußeren Bedingungen bzw. Ressourcen (secondary goods) befriedigt. So erreiche der Mensch seine „menschlichen Güter“ (damals eine geringere Anzahl). Sind die nötigen Ressourcen nicht vorhanden, versucht er über andere Wege (kriminelles Verhalten) sein „Wohlergehen“ zu erreichen. (siehe Abb.2)

4. RNR (Risk-Need-Responsivity) und GLM (Good Lives Modell)

Rahmenkonzept für bedürfnisorientierte Interventionen

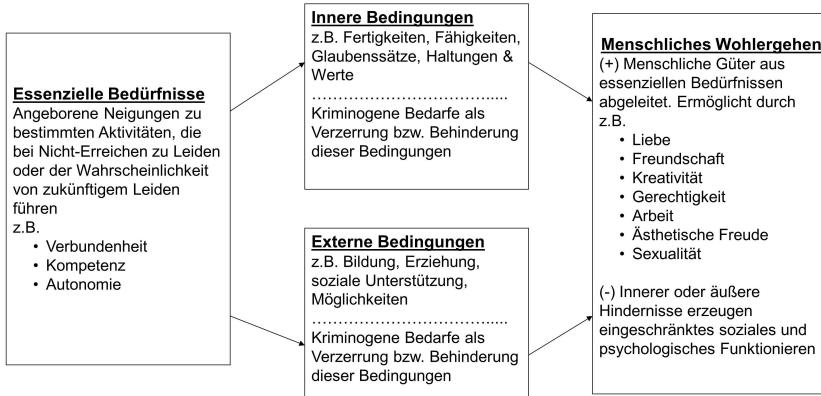


Abbildung 4-2: Rahmenkonzept für bedürfnisorientierte Intervention, vgl. Ward & Stewart, 2003.

Im GLM werden direkte Wege zur Kriminalität beschrieben und der indirekte Weg. Kriminalität entsteht auf direktem Wege, wenn

- Inadäquate bzw. unangemessene *Mittel* zur Zielerreichung eingesetzt werden
- *Der Rahmen* auf wenige angestrebte PG beschränkt ist
- *Konflikte* entstehen wenn das Streben nach verschiedenen PG unvereinbar scheint.
- *Fähigkeiten* realistisch zu planen fehlen.

Ein Beispiel für unangemessene Mittel wäre es, wenn jemand das PG Verbundenheit nicht erreichen kann, weil ihm die Fähigkeit fehlt intime Beziehungen mit einem Erwachsenen einzugehen und er es stattdessen durch einen Kindesmissbrauch zu erreichen sucht.

Der indirekte Weg zur Kriminalität entsteht, wenn das Streben nach einem oder mehreren PG nicht gelingt und sich dies auf die persönlichen Umstände der Person auswirkt. Z.B. wenn eine Person gleichermaßen Verbundenheit und Kompetenz in Arbeit anstrebt, aber lange Arbeitszeiten zum Scheitern der Intimbeziehung führen (=> keine „horizontale Kohärenz“). Wenn dies dann zu vermehrtem Alkoholkonsum führt, um mit dem Verlust klar zu kommen und dies wiederum zu Kontrollverlusten die zu Straftaten führen können liegt ein indirekter Weg vor. (Ward & Stewart, 2003)

Wie schon das RNR sieht auch das GLM eine strukturierte Anamnese vor.

Für jedes der elf PG soll konkret festgehalten werden

- Welche Gewichtung der Klient ihm beimisst
- Welche inneren und äußeren Ressourcen er dafür hat
- Welche inneren und äußeren Hindernisse es gibt
- Ob er bisher angemessene oder unangemessene Mittel zum Erreichen eingesetzt hat
- Welche Strafrelevanz es hat (direkt, indirekt, protektiv, keine)

Es soll dann analysiert werden,

- ob es einen expliziten oder impliziten Lebensplan zum Tatzeitpunkt gab und wie dieser aktuell ist
- ob direkte oder indirekte Wege zur Tat führten
- Welche PG
 - durch angemessene Mittel erreicht wurden
 - durch unangemessene Mittel erreicht wurden
 - nicht erreicht wurden
- welche wichtigsten Stärken vorhanden sind
- welche wichtigsten Hindernisse (eventuelle Verbesserungen seit der Tat) bestehen
- welche neuen Stärken die entwickelt werden sollen
- ob vertikale und horizontale Kohärenz (Vereinbarkeit) der Güter vorlag.

Es sei nun Aufgabe des Therapeuten/Betreuers aus den erhobenen Daten einen Interventionsplan zu entwerfen, der dem Klienten hilft, seine individuell gewichteten Ziele durch prosoziale Strategien zu erreichen. Sozusagen eine Übersetzung der Anamnesedaten in Interventionsziele, gemeinsam mit dem Klienten.

Ein typischer Interventionsplan enthalte das Erlernen von:

- kognitiven Fähigkeiten und Werten, die prosoziales Verhalten unterstützen.
- Sozialkompetenz, Fähigkeit intime/vertraute Beziehungen zu führen
- Empathiefähigkeit
- Bildung/Ausbildung
- und die Motivation ein neues Leben zu leben. (Ziv, 2018)

„Das GLM selbst gibt keine strikten, formalisierten Richtlinien für den Inhalt von Interventionen; entsprechend stehen keine streng

4. RNR (Risk-Need-Responsivity) und GLM (Good Lives Modell)

strukturierten Behandlungsmanuale zur Verfügung.“ (Göbbels et al., 2013, S. 128)

3. Abstrakter Vergleich der Modelle

Beide Modelle gehen davon aus, dass Menschen bestimmte Dinge sowohl mit prosozialen als auch mit antisozialen Strategien erreichen können. Die Theorien zu den Moderatoren des Verhaltens unterscheiden sich:

RNR

Zugrunde liegende Theorien

Persönlichkeitspsychologie, kognitiv-soziale Lerntheorie
(General Personality and Cognitive Social Learning Perspective, GPCSL bzw. Personal, Interpersonal und Community-Reinforcement, PIC-R)

Entstehung antisozialer Handlungen/Kriminalität

Erworbene Persönlichkeitszüge (Haltungen, Werte, Glaubenssätze, Gefühle) und auf die Person wirksame soziale Einflüsse lassen kriminelle Handlungen

- angemessen
- gerechtfertigt
- Erfolg versprechend

erscheinen. (Mayer, 2009)

Anamnese

- Tatsituation, Lebensumstände, soziale Einflüsse, Persönlichkeit des Klienten – besonders „central eight“ (s.o.)
- Ermitteln *tatrelevant* Einflussfaktoren (Delikthypothese)

Intervention

- Intensität folgt der Höhe des Rückfallrisikos (risk-principle)
- Es werden hauptsächlich die Faktoren bearbeitet, die zur Deliktentstehung beigetragen haben (needs-principle)
- Veränderung des sozialen Umfeldes in prosoziale Richtung (z.B. Freundeskreis, Freizeitaktivitäten, Arbeit)
- Förderung prosozialer Einstellungen/Handlungen (kognitive Umstrukturierung, Fertigkeitstrainings ...)

- Belohnung prosozialen Verhaltens, Ablehnung antisozialen Verhaltens.
- Die Interventionen werden an den individuellen Fähigkeiten und der Persönlichkeit des Klienten ausgerichtet (responsivity-principle)

GLM

Zugrunde liegende Theorien

Positive Psychologie, Ressourcenorientierter Ansatz
(Self-Determination-Theory, SDT, Theory of Human Wellbeing)

Entstehung antisozialer Handlungen/Kriminalität

Innere und/oder äußere Ressourcen zum prosozialen Erlangen von „Primary Goods“ (s.o.) bzw. die ein gutes Leben ermöglichen sind nicht verfügbar.

Anamnese

- Erreichungsgrad und individuelle Gewichtung aller Primary Goods
- Strategien zum Erreichen (Secondary Goods)
- Weg zur Tat (direkt/indirekt)

Intervention

- Aufbau einer neuen „Practical Identity“ (individuell gewichtetes Erreichen aller PG)
- Aufbau nötiger Ressourcen, um alle PG mit prosozialen Mitteln erreichen zu können.

4. Diskussion

Die Modelle von Andrews und Bonta und Ward und Kollegen sind die einzigen umfassenden Rehabilitationsmodelle für Straftäter, die Entstehung, Vorhersage und Behandlung von Kriminalität in ein Gesamtkonzept mit theoretischer Fundierung einbetten. (Ziv, 2018)

Das RNR-Modell wurde in unzähligen empirischen Studien validiert und wird in vielen Ländern in der Straftäterbehandlung im geschlossenen und offenen Bereich angewendet. Werden die Prinzipien des RNR in Rehabilitationsprogrammen angewendet, werden signifikant geringere Rückfallquoten erreicht als bei Nicht-Berücksichtigung. (Andrews & Bonta, 2006)

Dies dürfte der große Vorteil des RNR-Modells sein. RNR ist im Bereich der Straftäterrehabilitation *best practice!* Dort wo Bewährungshilfe sich rechtfertigen muss, ist sie gut beraten, sich auf ein erprobtes Modell zu berufen, das empirisch nachgewiesen ihre Kernaufgabe, das Abhalten der verurteilten Person von Straftaten (§ 56 Abs. 1 StGB), am besten erfüllt. Dies gilt sowohl für die Allokation von Ressourcen als auch für Rechtfertigung ihres Tuns im Falle von schweren Rückfällen.

Dennoch scheint diese Vorgehensweise Widerstände in der Bewährungshilfe hervorzurufen. Bisher ist es noch eher unüblich Aussagen zum Rückfallrisiko des Klienten zu machen. Ebenso wurde bisher erst zögerlich begonnen, mit Einschätzungsinstrumenten zu arbeiten, besonders mit actuariischen wie sie Andrews & Bonta empfohlen, also auf Stichprobenuntersuchungen basierende und konkrete Werte ergebende Instrumente (so weit hier bekannt arbeiten Hessen und Berlin im Bereich Sexualstraftäter mit diesen Instrumenten, Bayern evaluiert ein Instrument für gefährliche Straftäter und Baden-Württemberg benutzt seit kurzem für alle Klienten ein Instrument das ebenfalls noch evaluiert wird). Zuviel Verwaltungsarbeit und zu wenige für die Betreuungsarbeit verwertbare Erkenntnisse, die man nicht ohnehin durch Erfahrungswissen habe werden kritisiert. Nicht zuletzt ist das Erstellen einer Delikthypothese, also einer Theorie über die für das Zustandekommen des Delikts relevanten Faktoren für viele Kollegen noch ungewohnt.

Das GLM ist die deutlich jüngere Theorie. Hauptkritikpunkte sind die bisher schwachen Wirksamkeitsnachweise (wenige Studien mit geringen Stichprobenumfängen) und die nicht untersuchte Grundannahme, dass Straftäter die gleichen Bedürfnisse haben wie andere Menschen auch. (Franqué & Briken, 2013)

Gleichwohl scheint das GLM dem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit ungleich näher zu kommen als das RNR. Besonders der von vielen Bewährungshelfern primär wahrgenommenen Aufgabe der „verurteilten Person helfend und betreuende zur Seite“ zu stehen (§ 56 Abs. 3 Satz 1 StGB). Dies dürfte zumindest einer der Gründe dafür sein, dass das Modell sehr viel schneller in Deutschland bekannt wurde als es beim RNR der Fall war, wenngleich auch über das GLM nur wenig deutschsprachige Literatur existiert. Wobei auch der Eindruck entsteht, dass die Kenntnisse des Modells bei der breiten Masse der Kollegen noch fragmentarisch sind und häufig der Aspekt betont wird, mit den Bedürfnissen des Klienten zu arbeiten. Dabei wird übersehen, dass das GLM zunächst auch eine umfangreiche und strukturierte Erhebung und Einschätzung der Deliktentstehung vor sieht und dann die Klienten dazu anleiten will, in ihrer neuen *practical identity* alle *primary goods* anzustreben, mithin also sich um „vernachlässigte

te Güter zu kümmern, nach denen sie selbst kein Bedürfnis verspüren.“ (Franqué & Briken, 2013, S. 27)

Bei genauerer Betrachtung arbeiten aber beide Modelle an und mit der Motivation des Klienten einerseits und an der Reduzierung seiner Rückfallwahrscheinlichkeit andererseits, wobei sie nur unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Auch der Unterschied zwischen den *central eight* und den *primary goods* wurde schon als rein semantische Variante beschrieben (z.B. Looman & Abracen, 2013)

Aus Sicht des Autors ist es jedenfalls abgesehen von der weiteren Forschungsarbeit der Entwickler die besonders beim GLM noch zu leisten ist, dringend erforderlich die vorgestellten Konzepte mit ihren theoretischen Fundierungen und vor allem konkreten Praxisanleitungen hierzulande weiter bekannt zu machen.

Schon Kurt Lewin wusste: Es gibt nichts Praktischeres als eine gute Theorie. Wie aber können mir die dargestellten Theorien nun helfen, wenn ich morgen früh einem Klienten gegenüber sitze?

Um diese Frage beantworten zu können muss ich zunächst eine andere Frage stellen:

Gilt für mich in meiner Arbeit mit meinen Klienten das Ziel, dass mein Handeln primär deren Rückfallrisiko senken soll? Nur wenn ich diese Frage mit ja beantworten kann, können diese Theorien hilfreich sein. Dann kann ich dort auf der Suche nach der „richtigen“ Vorgehensweise weitere Antworten auf folgende Fragen finden:

- Welche dieser Theorien erscheint mir plausibler (Oder kenne ich eine weitere Theorie der Entstehung, Vorhersage und Behandlung von Kriminalität die ich erklären und meiner Arbeit zugrundelegen kann)?
- Welche Fragen sind bei der Anamnese bzw. beim Kennen- und Verstehenlernen von Tat und Klient relevant und welche Schlüsse kann ich aus den Antworten ziehen?
- Wie kann ich zielorientiert entscheiden wie intensiv ich mit einem Klienten arbeite ohne nach den Prinzipien „wer am lautesten schreit“ oder „mit wem ich am besten kann“ zu entscheiden?
- Wie weiß ich, was tatsächlich hilft das Rückfallrisiko zu senken?
- Was ist hilfreich bei der Wahl von Interventionszielen wenn der Klient keine Anliegen hat?
- Welche Theorie hilft mir besser bei meiner Arbeit mit unfreiwilligen, oftmals reaktanten Klienten mein Ziel nicht aus den Augen zu verlieren?
- Wie begründe ich mein Vorgehen gegenüber meinem Klienten?

4. RNR (Risk-Need-Responsivity) und GLM (Good Lives Modell)

- Wie kann ich mich selbst der Richtigkeit meines Tuns versichern, wenn oft gerade die Klienten mit denen ich am intensivsten arbeite wieder rückfällig werden?

Und schließlich:

- Was kann ich davon jetzt schon tun und welche Voraussetzungen müssen noch geschaffen werden, damit ich entsprechend arbeiten kann?

Ich selbst orientiere mich am RNR, wenngleich ich bisher noch nicht mit einem aktuarischen Risikoinstrument arbeite (die Validierung unseres Instruments läuft noch). Die bisher nur kriteriengeleitete Erhebung schützt aber schon vor bilden Flecken und hilft den Blick für das Wesentliche zu schärfen – das geht auch erfahrenen Kollegen so. Das Risikoprinzip erscheint bei besonders gefährlichen Klienten evident, es hilft mir aber auch bei der Entscheidung, Klienten die ich für ungefährlich halte mit geringer Intensität zu betreuen oder gar die Aufhebung der Unterstellung anzuregen. Das Bedarfsprinzip hilft sowohl bei Klienten mit sehr hohem Hilfebedarf Prioritäten zu setzen, als auch bei Klienten die selbst keinen Bedarf sehen dort Diskrepanzen zu erzeugen, wo ich Risikofaktoren sehe. Für besonders wichtig erachte ich Prinzip 11b – idealerweise jede Intervention sollte mit Ergebnissen der Erhebung begründet werden können. Dass das im Alltag nicht immer geht dürfte klar sein, es hilft aber den Fokus zu halten. Nicht zuletzt schafft das Handeln nach robusten Theorien (Selbst-)Sicherheit in der Diskussion mit anderen Berufsgruppen wie Richtern oder Therapeuten.

Egal welche der Theorien Sie bevorzugen. Wichtig erscheint mir in der Arbeit mit oft selbst unstrukturierten Klienten eine klare Struktur zu haben, die einem auch in Zeiten hoher Arbeitsbelastung hilft zu wissen warum man was tut, auch wenn der Erfolg nicht immer sichtbar wird.

5. Literatur

Andrews, D, Bonta, J. (2006): The Psychology of Criminal Conduct (4th ed.)
Southington: Anderson publishing

Bonta, J. (2011): Donald Arthur Andrews 13 June, 1941–22 October, 2010. in: Psychology, Crime & Law, 17:1, S. 93–95, abgerufen am 28.08.18 unter <https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/1068316X.2011.539366>

Bonta, J. & Andrews, D. (2017): The psychology of criminal conduct (6th ed.)
New York: Routledge

Franqué, F., Briken, P. (2013): Das “Good Lives Model” (GLM), ein kurzer Überblick. in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (7): S. 22 – 27

- Göbbel, S., Ward, T., Willis, G. (2013):** Die Rehabilitation von Straftätern, Das „Good-lives“-Modell. in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (7): S. 122 -132
- Looman, J. & Abracen J. (2013):** The Risk Need responsivity Model of Offender Rehabilitation: Is there Really a Need For a Paradigm Shift? International Journal of behavioral consultation and therapy, Vol.8, No. 3–4, abgerufen am 20.10.18 unter https://www.researchgate.net/publication/277630411_The_Risk_Need_Responsivity_Model_of_Offender_Rehabilitation_Is_There_Really_a_Need_For_a_Paradigm_Shift
- Mayer, K. (2009):** Psychologie des kriminellen Verhaltens, in: Mayer, K., Schildknecht, H.: Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität, Zürich: Schulthess Juristische Medien AG
- Ward, T., Stewart, C. (2003):** Criminogenic needs and human needs: A theoretical model in Psychology Crime and Law, 9:2, S. 125 – 143, abgerufen am 20.08.18 unter https://www.researchgate.net/publication/247500442_Criminogenic_needs_and_human_needs_A_theoretical_model
- Ziv, Ronen (2018):** The future of correctional rehabilitation – Moving beyond the RNR Model und Good Lives Model Debate, New York: Routledge

5. Desistance erkennen und unterstützen

Svenja Senkans

1. Einleitung

Das vorliegende Kapitel soll einen kurzen Überblick über die Desistance-Forschung geben, um LeserInnen Basiswissen zu vermitteln. Aus der Desistance-Forschung lassen sich bisher eher Implikationen für die Haltung, aber weniger für konkrete Interventionstechniken, ableiten. Dennoch sind hier einige Ansätze aufgeführt, die es PraktikerInnen möglich machen können, natürlich auftretende Desistance-Bestrebungen bei ihren KlientInnen zu erkennen und zu unterstützen. Wichtig hierbei ist, dass Desistance nicht etwas ist was *herbeigeführt* werden kann, sondern lediglich unterstützt werden kann. Da es sich um eine sehr vielfältige Literaturbasis handelt, die in einem kurzen Buchkapitel nicht adäquat zusammengefasst werden kann, sei bei tiefergehendem Interesse auf die Literaturliste verwiesen.

Die Desistance-Forschung muss relativ zu den Ansätzen zur Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen verortet werden. Der Risk-Need-Responsivity (RNR) Ansatz (Andrews und Bonta 2010, 2016; deutsch Senkans und Zimmermann, 2013) und das Good Lives Model (GLM) werden an anderer Stelle ausführlich vorgestellt und als bekannt vorausgesetzt. Es wird auf u. a. auf Ward und Gannon (2006), Ward et al. (2014) und Yates et al. (2010) verwiesen (siehe auch Senkans et al., 2012, Senkans, Ward und Gannon, 2013). Kurz zusammengefasst, das GLM erachtet sowohl das Risikomanagement und die Verbesserung der Lebensqualität von straffällig gewordenen Menschen als gleichwertig wichtig. Laut dem GLM entsteht Straffälligkeit, wenn Menschen an sich legitime Ziele und Bedürfnisse mit dissozialen Mitteln verfolgen und erreichen (Lawson und Ward, 2011). Die zentrale Idee des GLMs ist, dass sich erneute Straftaten durch die Erarbeitung eines prosozialen und zufriedenstellenden Lebensplans – und therapeutischer, sozialpädagogischer und praktischer Unterstützung bei der Umsetzung – verhindern lassen (Senkans et al., 2013, von Franqué und Briken, 2013).

To desist bedeutet mit etwas aufhören (Senkans, 2018, 2019). Im Kontext der kriminologischen und psychologischen Erforschung von Straffälligkeit bezeichnet Desistance den Abbruch einer „kriminellen Karriere“. Häufiger

befasst sich die Literatur und Forschung mit Rückfälligkeit oder ununterbrochenen kriminellen Karrieren (Persistenz). Somit handelt es sich bei der Desistance-Forschung um das positive bzw. ressourcen-fokussierte Pendant hierzu (Ward und Maruna, 2007, Senkans et al., 2012). Hier wird zunächst eine Integrative Desistance-Theorie vorgestellt, die auch das GLM und das RNR miteinbezieht.

Dann soll ein „Werkzeugkasten“ beschrieben werden, der (latent) vorhandene Desistance-Bestrebungen bei KlientInnen unterstützen kann. Zunächst werden Implikationen der Desistance-Forschung und des GLMs für die Haltung von PraktikerInnen beschrieben. Anschließend werden verschiedene Behandlung und Interventionstechniken angerissen. Dies soll in Anlehnung an das GLM und etablierte Beratungs- und Therapieformen, die Motivierende Gesprächsführung (MG) und den Recovery-Ansatz geschehen. Es ist nicht notwendig „das Rad neu zu erfinden“, da bereits viele Techniken existieren, die theoretisch und praktisch mit der Desistance-Forschung besonders kompatibel sind. Der Werkzeugkasten soll einen selektiven Überblick über sinnvolle Ansätze geben. Interventionen, denen das RNR zugrunde liegt, werden hier nicht ausführlich diskutiert. Dies bedeutet nicht, dass primär risikoorientierte Arbeit inkompatibel mit dem Desistance-Ansatz ist (Ziv, 2018; Senkans, 2019). Für weitere Anregungen sei auf die jeweilige Originalliteratur verwiesen.

In diesem Beitrag werden straffällige gewordene Menschen, die einen Änderungsprozess begonnen haben, als Desister bezeichnet. Der Begriff PraktikerInnen bezieht sich auf sämtliche Berufsgruppen, die therapeutisch, pädagogisch, oder in einer anderen Funktion mit straffällig gewordenen Menschen arbeiten.

2. Desistance erkennen

Übersicht über Desistance-Theorien und empirische Erkenntnisse

Die *Integrated Theory of Desistance from Sex Offending* (ITDSO, Senkans et al., 2012) stellt die Hypothese auf, dass der Desistance-Prozess in vier Phasen unterteilbar ist: Entscheidendes Momentum (*decisive momentum*; erste Ideen, eine Straffälligkeit hinter sich zu lassen), Rehabilitation (*rehabilitation*; Desistance unterstützen), Wiedereintritt (*re-entry*; Desistance aufrecht erhalten) und Normalität (*normalcy*; erfolgreiche Aufrechterhaltung von Desistance über einen längeren Zeitraum). Diese Phasen werden hier nur kurz erläutert. Ausführlichere Darstellungen finden sich in Senkans (2018)

und Senkans et al. (2012). Diese Zusammenfassung findet sich auch in Senkans (2019).

Phase 1: Entscheidendes Momentum (decisive momentum)

Die erste Phase der ITDSO, Entscheidendes Momentum, beginnt mit einem kritischen Lebensereignis, das eine kognitive Veränderung anbahnt (Baumeister, 1994, Burrowes und Needs, 2009, Laub und Sampson, 2003, Sampson und Laub, 2005). Nur wenn das Lebensereignis eine kritische Wertung der bisherigen Identität als „Straftäter“ auslöst, kann es Desistance begünstigen. Die Person überlegt, ob sein oder ihr Selbstkonzept die Erfüllung der eigenen Lebensziele unterstützt oder diese gar unterwandert oder unmöglich macht (Korsgaard, 1996, Korsgaard, 2009, Oyserman et al., 2004, Oyserman und Markus, 1990). Bei erfolgreicher Desistance ergibt sich hieraus einer Unzufriedenheit mit der Identität „Straftäter“ (Baumeister, 1994, Paternoster und Bushway, 2009). Alle Probleme werden auf eine einzige Ursache attribuiert: dem Straffälligsein. Diese inner-psychologischen Prozesse können durch externe Gegebenheiten unterstützt (z.B. soziale Unterstützung) oder verhindert (z.B. Mangel an Chancen) werden (Kazemian, 2007, Laub und Sampson, 2003, Maruna, 2001, Laws und Ward, 2011). Hat ein straffällig gewordener Mensch die erst Phase durchlaufen, verfügt er oder sie über mehr oder weniger Veränderungsbereitschaft (*readiness/openness to change*; (Giordano et al., 2002, Tierney and McCabe, 2002, Ward et al., 2004).

Phase 2: Rehabilitation (rehabilitation)

Nach der ersten Phase stellt sich eine Veränderungsbereitschaft ein, um die als kontraproduktiv wahrgenommene Identität zu verändern. In der zweiten Phase (Rehabilitation) werden das Good Lives Model (GLM; Ward und Maruna, 2007) und das Risk Need Responsivity Model (Andrews und Bonta, 2010; 2016) angewendet. Die Hauptaufgabe in dieser Phase ist die Entwicklung eines prosozialen Lebensplanes – eines *Good Life Plans*. Aus der Sicht des RNRs bedeutet das, dass dynamische, also veränderbare, Risikofaktoren bearbeitet und verringert werden. Aus der Sicht des GLMs soll die Erreichung Lebenszielen (Primäre Güter) durch prosoziale Mittel gefördert werden. Dies soll das Risiko v. a. in indirekter Weise reduzieren (Ziv, 2018, Laws und Ward, 2011, Ward und Gannon, 2006, Ward und Maruna, 2007, Yates et al., 2010). Die Primären Güter (Leben, Wissen, Freizeit, Arbeit, Autonomie, innere Ruhe, Verbundenheit, Gemeinschaft, Spiritualität, Freude und Kreativität) sind in Senkans et al. (2013) und von Franqué und Briken (2013) genauer beschrieben (jeweils deutschsprachig; englischsprachig; Ward und Gannon, 2006). Das GLM geht davon aus,

dass jeder Mensch eigenen Strategien entwickelt, um primäre Güter zu erreichen. Diese konkreten Strategien werden als „sekundäre Güter“ bezeichnet. In dieser Phase sollen somit neue Fähigkeiten entwickelt werden, die der prosozialen Zielerreichung und dem Risikomanagement dienen. Das Ergebnis ist ein *Good Life Plan* (GLP) und eine Identität, die mit weiteren Straftaten inkompatibel ist.

Phase 3: Wiedereintritt (re-entry)

Die dritte Phase des Desistance-Prozesses ist der Wiedereintritt in die Gesellschaft. Der Wiedereintritt in die Gesellschaft ist sowohl ein tatsächliches Ereignis (z.B. Entlass-Datum) als auch ein Prozess (z.B., Einrichtungs-suche, Übergangsmanagement, Lebel und Maruna, 2004). Der Wiedereintritt ist somit eine langfristige Aufgabe. Er beginnt vor der eigentlichen Entlassung (im Sinne einer Eingliederung) und setzt sich weit über das Verlassen der Institution hinaus fort. Der erfolgreiche Wiedereintritt beinhaltet sowohl eine Risikominimierung und -management (Andrews und Bonta, 2010; 2016) und die Aussicht auf ein erfüllendes und prosoziales Leben (Ward und Gannon, 2006, Ward und Maruna, 2007). Der erfolgreiche Desister hat sich der Veränderung verpflichtet und ist jetzt bereit, das Gelernte und Erarbeitete in Freiheit beizubehalten und zu erweitern. Dieser Veränderungswille (*Commitment to change*) manifestiert sich konkret in einem realistischen GLP-Entwurf und subjektiv und objektiv wahrgenommener Identitätsentwicklung (siehe Phase 1). Die Erfüllung des Ziels in der Gesellschaft nicht wieder straffällig zu werden kann durch äußere Bedingungen unterstützt oder gehindert werden. Grundlegende Bedürfnisse (z.B. Wohnung) müssen gesichert sein, um eine Veränderung langfristig umsetzen zu können. Aber auch die Akzeptanz von ehemals Straffälligen als rehabilitierte Mitbürger von Seiten der Gesellschaft ist unerlässlich. Sie verstärkt die prosoziale Identität, die sich noch beweisen muss (Hattery und Smith, 2010, Swann und Bosson, 2010). Die erfolgreiche Wiedereingliederung begünstigt das Erreichen von langfristiger Desistance.

Phase 4: Normalität/Reintegration (normalcy/reintegration)

Die vierte und letzte Phase kann als Erweiterung der dritten Phase bzw. als Endergebnis des Desistance-Prozesses gewertet werden. Empirische Untersuchungen lassen vermuten, dass erfolgreiche Desistance andauernde Anstrengungen über Jahre oder gar Jahrzehnte verlangt (Kurlychek et al., 2012, Hanson et al., 2018). Ehemalige Straftäter profitieren von Vertrauen, dass ihnen Sozialkontakte entgegen gebracht wird. Dies schafft Hoffnung und hilft dabei, sich wieder wie ein „normaler“ Mensch zu erleben (Bur-nett, 2010, Farrall und Calverley, 2006, Hattery und Smith, 2010). Dieser

„Normalzustand“ ist das Ergebnis eines Prozesses, der mit einem Lebensereignis beginnt und mit dem erfolgreichen Umsetzen einer neuen Lebensweise endet. Viele straffällig gewordene Menschen äußern zu Beginn des Desistance-Prozesses: „Eigentlich will ich ein ganz normales Leben!“.

3. Desistance unterstützen

Obwohl Desistance ein relativ neues Konzept im deutschen Sprachraum ist, muss „das Rad nicht neu erfunden werden“, da es bereits Interventionstechniken gibt, die mutmaßlich Desistance unterstützen können. Neben dem bewährten RNR, das sich auch zum Ziel setzt, Straffälligkeit zu reduzieren, gibt es Modelle, die bezüglich ihren „Spirits“ noch eher den Erkenntnissen der Desistance-Forschung entsprechen.

3.1 Haltung

Die Praxisimplikationen der Desistance-Forschung und des GLMs für die Haltung von PraktikerInnen sind in Senkans (2019) ausführlicher beschrieben. Hier werden die Inhalte nur knapp zusammengefasst. Das GLM und die Desistance-Forschung lassen sich sowohl auf die therapeutische Behandlung (z.B. Yates et al., 2010), als auch auf die sozialpädagogische Arbeit allgemein und die Arbeit der Bewährungshilfe anwenden (Purvis et al., 2011). Menschen wenden sich nachhaltig einem nicht-kriminellen Lebensstil zu, wenn sie bei ihrer selbstbestimmten Entscheidung nicht mehr straffällig zu werden, durch professionellen und informellen Beistand optimal unterstützt werden (Senkans et al., 2012).

Daher kann aus dem GLM und der Desistance-Forschung abgeleitet werden, dass die persönliche Autonomie und das soziale Kapital der straffällig gewordenen Menschen in jeder Handlung soweit wie möglich unterstützt werden sollte. Autonomie ist „das Bedürfnis, eigene Ziele zu formulieren und diese in selbstbestimmter Art und Weise zu verfolgen, ohne durch andere hierin beeinträchtigt zu werden“ (von Franqué and Briken, 2013, S. 23). Das Gut Autonomie kann auch wie folgt definiert werden: „Kompetenz in freier Entscheidung, „agency“, Handlungsfähigkeit, Selbstbestimmtheit“ (Senkans et al., 2013, S. 127). *Agency* ist ein wegweisendes Konzept der Desistance-Theorie. Die Sozialpsychologie postuliert, dass Menschen nicht gänzlich frei und autonom handeln. Dennoch sind Menschen und ihr Verhalten nicht ausschließlich durch Umweltreize determiniert.

niert. Vielmehr beeinflussen Menschen ihre eigene Motivation und ihr eigenes Handeln in kausaler Weise. Sie sind nicht vollständig selbstbestimmt, da das eigene Verhalten und kognitive, affektive und anderen personenbezogene Faktoren mit Umweltfaktoren interagieren. Menschen üben ihre *agency* unter anderem durch den Glauben an die eigene Selbstwirksamkeit und Zielstrebigkeit aus (Bandura, 1989). In seiner Desistance-Studie stellte Maruna (2001) fest, dass die erfolgreichen Desister eine fast übertriebene Selbstwirksamkeit verspürten. Diese Menschen waren dazu in der Lage, schamhaftes Scheitern in der Vergangenheit und eine positive Zukunft ohne Dissonanz in ein logisches Lebensnarrativ zu vereinen. Die erfolgreichen Desister waren dazu in der Lage, selbst in den schwierigsten Lebenslagen, die bewusste Entscheidung zur Selbst- oder Identitätsveränderung zu treffen.

Die Primären Güter Verbundenheit und Gemeinschaft befassen sich explizit mit der Wichtigkeit von sozialen Beziehungen (von Franqué and Briken, 2013, S. 23; Senkans et al., 2013). Laub und Sampson (2003), aus der Sicht der Desistance-Forschung betonen die Wichtigkeit von günstigen externen Bedingungen für erfolgreiche Abbrüche von kriminellen Karrieren, da positive familiäre und andere soziale Bindungen allesamt formelle und/oder informelle Sozialkontrolle bedeuten. Farrall (2004) definiert Soziales Kapital als die Ressourcen, die sich aus solchen sozialen Verbindungen zwischen Menschen ergeben. Soziales Kapital entsteht aus einem Netzwerk aus sozialen Beziehungen, das soziales Handeln durch Wissensaustausch, gegenseitige Verpflichtung und wechselseitiges Vertrauen ermöglicht. Vergleichbar mit anderen Formen des Kapitals ist Soziales Kapital produktiv und macht eine Zielerreichung möglich, die ohne es nicht durchführbar wäre.

3.2 Behandlungs- und Interventionstechniken

Good Lives Modell

Laut Yates et al. (2010) sollten auch aus der Sicht des GLM, kognitiv-verhaltenstherapeutische Ansätze Anwendung bei der Behandlung von straffällig gewordenen Menschen finden. Die RNR-Prinzipien sollten ebenfalls Beachtung finden. Je nach Anlass und Risikofaktoren sollten evidenzbasierte Module ausgewählt werden (z.B., Selbstregulation, Kognition). Inhaltlich sollten solche Programme aber ergänzt werden. Aus Sicht der AutorInnen sind die Bemühungen von PraktikerInnen vergebens, wenn die motivational Komponente nicht ausreichend gegeben ist. Das GLM ist

kompatibel mit der Motivierenden Gesprächsführung (siehe unten). Die Autoren schlagen vor, dass PraktikerInnen gemeinsam mit KlientInnen analysieren, welche primären Güter durch Straftaten (über problematische sekundäre Güter) erreicht wurden. Dann soll erarbeitet werden, welche der primären Güter den KlientInnen besonders wichtig sind und wie diese in prosozialer Weise erreicht werden könnten. Hier sollen die Prioritäten, die möglichen Alternativen, die Selbstwirksamkeit, persönliche Ressourcen und Stärken und die Motivationslage der KlientInnen erarbeitet werden.

Der ehemalige Lebensplan, der zu Straftaten geführt hat, soll auf Fehler und Einschränkungen untersucht werden. Mögliche Fehler liegen in problematischen sekundären Mitteln zur Zielerreichung, ein Mangel an Breite im Lebensplan, Konflikten zwischen primären Gütern und/oder Mangel an internen (z.B. Impulsivität) oder externen (z.B. soziales Kapital) Kapazitäten. Die Rolle der PraktikerInnen ist, KlientInnen dabei zu unterstützen, diese Mängel in ihrem Lebensplan zu überwinden, positivere Wege zu finden und somit das Rückfallrisiko zu verringern und zu managen. Somit sollen nicht nur Risikofaktoren verringert werden, sondern neue Fähigkeiten, Werte, Einstellungen und Ressourcen erworben werden, die den strafällig gewordenen Menschen zu der Umsetzung eines neuen Lebensplans befähigen. Hierbei sollen also nicht ausschließlich Vermeidungs- sondern auch Annäherungsziele verfolgt werden. Für die konkretere Anwendung sei auf Yates et al. (2010) verwiesen.

Purvis et al. (2011) entwickelten einen GLM-Ansatz für die Bewährungshilfe. Es wird im Prinzip sehr ähnlich vorgegangen. Erhobene Informationsquellen werden übersichtlich dargestellt (z.B. „GLM Mapping Table“, Purvis et. al., 2011, S. 27). Hieraus ergeben sich dann konkrete Interventionsziele, die die prosoziale Identität und den prosozialen Lebensstil des Probanden unterstützen und die Risikofaktoren und -prozesse benennen und managen. Das zweite Tool ist die „GLM Analysis Table“ (Purvis et al., 2011, S. 28). Dieses Tool weist den Bewährungshelfer auf die wichtigsten Bereiche hin, u. A. die Hauptrisikofaktoren, die prosoziale Zielerreichung frustrieren und Warnsignale, dass der Klient oder die Klientin vom neuen Lebensplan abweicht und in einen deliktnahen Lebensplan zurückfällt. Das Endergebnis der vom GLM inspirierten Bewährungshilfe ist eine differenzierte, sorgfältig strukturierte und individuell zugeschnittene Strategie. In Senkans (2019) ist dieser Ansatz (Purvis et al., 2011) genauer beschrieben. Bei der Umsetzung des GLMs ist immer darauf zu achten, dass man als PraktikerIn keinen „middle class“- Blick auf die Lebensrealitäten der KlientInnen hat. Die Gefahr besteht, dass PraktikerInnen, die in der Regel aus der Mittel- bis Oberschicht stammen, bewusst oder unbe-

wusst versuchen, ihre eigenen Einstellungen, Werte und Überzeugungen KlientInnen aufzuzwingen (Glaser, 2011).

Das GLM darf nicht als Alternative zur empirisch fundierten Risikoorientierung verstanden werden. Es kann allerdings sinnvoll mit dem RNR-Modell integriert werden, obwohl die beiden Ansätze auf den ersten Blick inkompatibel zu sein scheinen. Das RNR beschäftigt sich mit den Prinzipien, die Interventionen erfüllen müssen, während das GLM auf der individuellen Ebene arbeitet. Das Hauptziel des RNR ist die Reduzierung oder Eliminierung von Rückfälligkeit. Das GLM setzt sich zum Ziel, straffällig gewordenen Menschen in prosozialer Weise in die Gesellschaft zu integrieren. Komplementär zu dieser Zielsetzung unterscheidet sich der therapeutische Prozess. Das RNR verringert durch hochstrukturierte Maßnahmen die Ausprägung von Risikofaktoren, ist also risikoorientiert. Beim GLM sind die primären Güter als Leitkonzept zu sehen. Das GLM verortet die Quelle von Motivation und Veränderung in eben diesen Lebenszielen. Behandlungsbedürfnisse und Risikofaktoren werden durch diese Linse betrachtet. Risikofaktoren werden als Hürden gesehen, die die prosoziale Zielerreichung hindern. Diese Sichtweise beeinflusst den „Spirit“ der therapeutischen Interventionen. Ebenso, wie oben geschildert, berücksichtigt das GLM kontextuelle Faktoren, die mit der Erreichung von primären Gütern interagieren. Somit ist das GLM ressourcenorientiert und im therapeutischen Prozess flexibler (Ziv, 2018).

Bisher gibt es jedoch keine empirischen Studien, die nahelegen, dass primäre Güter kriminelles Verhalten bedingen (Ziv, 2018; siehe auch Schmidt, 2019). Das RNR dagegen weist eine sehr solide theoretische Basis und empirische Fundierung auf. Das RNR hat eine strenge empirische Fundierung als leitendes Konzept. Die theoretischen Modelle, die dem RNR zugrunde liegen (*general personality and cognitive social learning theoretical perspectives*, Andrews und Bonta, 2010, S. 53), besitzen prädiktive Validität (d.h. können Rückfälle vorhersagen), sind interdisziplinär und gleichzeitig flexibel. Neue Therapie- oder Interventionsansätze lassen sich, sobald diese wissenschaftlich fundiert sind, in das RNR-Modell einfügen (siehe auch Schmidt, 2019). Die Stärke des GLMs ist sein Menschenbild und die Beachtung von Motivation als zentrale Voraussetzung von therapeutischer Veränderung. Aufgrund der empirischen Fundierung des RNR sollte nach Ansicht von Ziv (2018) das GLM in das RNR integriert werden, nicht umgekehrt. Straffällig gewordene Menschen sollen bei der Zielsetzung, bei der Erhöhung von Selbstwirksamkeit und dem Training von Selbstregulationsfähigkeiten unterstützt werden, um ihre Lebensziele (primäre Güter) zu erreichen und somit eine intrinsische Motivation zu fördern. Über die primären Güter wird eine Reihe von eigenen Zielen, die konkret und na-

heliengend sind, gleichzeitig herausfordernd und erreichbar. Menschen beurteilen, ob sie die Fähigkeiten haben, Handlungen zu organisieren und auszuführen und Ziele zu erreichen. Bei geringer wahrgenommener Selbstwirksamkeit scheinen selbst realistische Ziele unerreichbar. Auch Selbstregulation kann bei der Umsetzung eines GLPs trainiert werden. Straffällig gewordene Menschen lernen, Kognitionen, Affekte und Verhalten zu aktivieren und aufrechtzuerhalten, die zur Zielerreichung beitragen (Ziv, 2018).

Zusätzlich zu dem Ziel der Reduktion von Rückfälligkeit, sollte auch das Wohlergehen von straffällig gewordenen Menschen beachtet werden. Neben den bestehenden Prinzipien (Andrews und Bonta, 2010; Senkans und ZImmermann, 2013) soll ein stärkerer Fokus auf die persönliche Autonomie von straffällig gewordenen Menschen gerichtet werden. Jede Intervention und Behandlung sollte die Werte, Ziele und Interessen einer Person beachten. Die grundlegende Theorie sollte neue Erkenntnisse, bspw. der positiven Psychologie, Resilienz-Forschung etc., miteinbeziehen. Ziv (2018) führt weiterhin aus, dass das GLM zu einer Überarbeitung des Bedürfnisprinzips führen sollte, während das Risikoprinzip unberührt bleibt. Neben dynamischen Risikofaktoren (RNR) sollten auch primäre Güter den Inhalt von Interventionen bestimmen. Dies würde das Ziel des erhöhten Wohlbefindens in direkter Weise und eine Risikoreduzierung in indirekter Weise erreichen. Mutmaßlich würde dies zu erhöhter Motivation während des Veränderungsprozesses führen. Dies wirkt sich auch auf das Ansprechbarkeitsprinzip aus (Ziv, 2018; siehe auch Schmidt, 2019). Motivation ist im RNR eine Frage der spezifischen Ansprechbarkeit (d.h. auf individueller Ebene). Ein RNR, das das GLM integriert, geht jedoch davon aus, dass Motivation Teil des generellen Ansprechbarkeitsprinzips ist. Das bedeutet, dass Motivationstechniken als allgemeine Behandlungsstrategie eingesetzt werden sollten.

Auch nicht-forensische Behandlungsansätze könnten verwendet werden. Beispielsweise beschäftigt sich die Akzeptanz und Commitment Therapie (ACT) und auch die Integrative Kognitive Verhaltenstherapie (IKVT; Stavemann, 2015) mit der Wichtigkeit von Lebenszielen und persönlichen Werten. Somit kann der Werkzeugkasten mit diesen Ressourcen erweitert werden. ACT unterstützt eine Orientierung des Verhaltens der KlientInnen auf ihre selbst ausgewählten Werte, während die IKVT PatientInnen bei der Beantwortung von existenziellen Sinnfragen und der Suche nach ihren persönlichen Lebenszielen unterstützt. Genauer gesagt werden Betroffene dazu angehalten eigene Lebensziele selbstständig zu definieren und erfolgreich umzusetzen. Es sollen auch schädliche Ziele erkannt und gegebenenfalls ausgemustert werden (Stavemann 2015; Hayes et al., 2012).

Motivierende Gesprächsführung

Die motivierende Gesprächsführung (MG) ist ein Ansatz, der Menschen langfristig bei nachhaltiger Veränderung unterstützen soll. Oft wird ein konfrontativer Ansatz mit straffällig gewordenen Menschen gewählt, der eher zu Widerstand, Opposition, Verhärtung in der eigenen Position und Erhalt des dysfunktionalen Verhaltens führt. Für eine reale Verhaltensänderung ist intrinsische Motivation eine Grundvoraussetzung. Diese kann niemandem, mit auch noch so gewitzten therapeutischen oder pädagogischen Techniken, aufgezwungen werden. Dennoch gibt es Techniken, die eine oberflächliche Überanpassung des Klienten an externe Erwartungen einerseits und zu starke Opposition andererseits, verhindern können. Die Arbeit nach dem MG-Ansatz folgt fünf Prinzipien: Vereinbarungen treffen, Empathie ausdrücken, den Wunsch nach Veränderung fördern (Diskrepanzen entwickeln), Auseinandersetzungen vermeiden (Widerstand umlenken) und Selbstvertrauen und Eigenverantwortung fördern (Selbstwirksamkeit fördern, S. 12; Fuller und Taylor, 2015). Die wichtigen Prinzipien der Förderung von Sozialkapital und Selbstbestimmung sind in diesen Grundsätzen immanent. Zusammengefasst geht es darum, einen guten Rapport herzustellen, Vereinbarungen zu treffen, immer wieder die aktuelle Motivationslage einzuschätzen, Zweifel am dysfunktionalen Verhalten zu wecken, Veränderungsmotivation aufzubauen und zu erhalten, Handlungen zu planen und Veränderung zu unterstützen. All dies ist ohne gegenseitiges Vertrauen nicht möglich (Fuller und Taylor, 2015). Konkrete Interventionen finden sich in der weiterführenden Literatur (Fuller und Taylor, 2015, Miller und Rollnick, 2012).

Recovery

Für straffällig gewordene Menschen mit psychischen Erkrankungen spielt auch Recovery eine Rolle (Senkans et al., 2016, Drennan und Alred, 2012). Es geht um das Verschwinden oder die Verringerung von Symptomen und die Wiederherstellung von Gesundheit (klinische Ebene), um „Lebensstüchtigkeit“ (funktionale Ebene, z.B. Meistern des Alltags), um soziale Inklusion (soziale Ebene) und um die Entwicklung eines Lebenssinns trotz einer psychiatrischen Erkrankung (persönliche Ebene). Insbesondere bei letzterem spielen Hoffnung, Autonomie und gleichberechtigte Interpendenz zwischen KlientInnen und PraktikerInnen eine Rolle (Drennan & Alred, 2012). Genau wie Desistance ist Recovery etwas, was sich nicht künstlich herbeiführen lässt. Die klinische Ebene ist am ehesten beeinflussbar, z.B. durch die Bereitstellung von Medikation und/oder anderen effektiven therapeutischen Interventionen. Auch bei der Meisterung der funk-

tionalen Ebene können PraktikerInnen, z.B. Pflegepersonal, Hilfestellung leisten. Schwieriger wird es schon bei der Frage der sozialen Inklusion. Zwar kann dies durch eine gute zwischenmenschliche Atmosphäre auf der Station oder der Einrichtung ansatzweise gewährleistet werden. Jedoch ist dies um einiges schwerer, wenn der straffällig gewordene psychisch kranke Mensch irgendwann wieder in der Gesellschaft lebt. Die empirische Forschung zeigt, dass prosoziale Netzwerke ehemalige Patienten bei der Organisation ihres Lebens in Freiheit unterstützen (Klinger et. al., 2020).

Der vierte Teil des Genesungsprozesses findet auf der persönlichen Ebene statt. Es handelt sich um eine hoch individuelle persönliche „Reise“ auf der ein Mensch neue Ziele, Einstellungen, Werte, Gefühle, Rollen und neue Lebenswege und -sinne entwickelt, die an die Realität der Erkrankung angepasst ist. Oft beinhaltet dies den Erwerb von neuen Fähigkeiten durch adäquate Unterstützung. Eine einheitliche Definition existiert aufgrund der hohen Individualität nicht (Bejerholm und Roe, 2019). Der „persönliche Recovery“ ist bei straffällig gewordenen Menschen wahrscheinlich mit dem Desistance-Prozess mit psychischen Erkrankungen verwoben.

Ein konzeptueller Ansatz für Recovery-orientierte Interventionen heißt CHIME (*connectedness, hope and optimism, identity, meaning in life und empowerment*) und wurde von Leamy et al. (2018) basierend auf einer ausführlichen Literaturstudie entwickelt. Es geht um persönliche Beziehungen, Hoffnung und Optimismus, die Wiedererlangung einer Identität, „Sinn“ der Erkrankung und einen neuen Lebenssinn, Eigenverantwortung und Ressourcenorientierung. Dies ist im Gegensatz zu der „traditionellen Psychiatrie“, die Abhängigkeit, Hospitalisierung und Stigmatisierung nach sich ziehen kann (Bejerholm and Roe, 2018). Die meisten der Recovery-orientierten Interventionen sind empirisch fundiert, in der Regel aber nur für die Allgemeinpsychiatrie vorgesehen. Auch in diesem Bereich ist weitere Forschung notwendig (Bejerholm and Roe, 2018). Dennoch sollen drei relevante Ansätze hier kurz vorgestellt werden. Der sogenannte „Peer Support“-Ansatz geht davon aus, dass Menschen, die selbst Erfahrung mit psychiatrischen Störungen (z.B. psychotische Erkrankungen) haben, am besten dazu in der Lage sind, andere Betroffene zu unterstützen. Die Menschen, die eine Mentoren-Rolle einnehmen, erfüllen eine Vorbildfunktion hinsichtlich sozialer Inklusion, Eigenverantwortung und positiver Selbstwerts trotz Erkrankung. Die Mentoren sollen dabei mit professionellen HelferInnen zusammenarbeiten (Bejerholm and Roe, 2018). Der zweite Ansatz, das Selbstmanagement der psychischen Erkrankung, beinhaltet Psychoedukation, Integration der Medikation in die Tagesstruktur, einen Rückfallprophylaxeplan und den Umgang mit persistierenden Sympto-

men. Diesen Ansatz gibt es in manualisierter Form (*Illness Management and Recovery Programm*; Mueser et al., 2002). Schlussendlich gehört auch die strategische Reduktion von Selbststigma (dritter Ansatz) zu den Recovery-orientierten Ansätzen, die in der forensischen Psychiatrie oder der ambulanten Therapie von psychisch erkrankten straffällig gewordenen Menschen Anwendung finden könnte (Yanos et al., 2011). Das Programm beinhaltet eine Auseinandersetzung mit der narrativen Identität der TeilnehmerInnen, Psychoedukation über Selbst- und Fremdstigmatisierung, kognitive Umstrukturierung von nicht hilfreichen Überzeugungen und der Konstruktion von hilfreicheren Selbstnarrativen, Narrative über die Krankheit und Narrative über das Selbst in Beziehung zur Krankheit (Yanos et al., 2011).

Trotz der Ressourcenorientierung, die der Desistance-Forschung und dem Recovery-Modell immanent ist, muss gesagt werden, dass psychisch kranke Menschen im Vergleich zu psychisch Gesunden zusätzliche Herausforderungen meistern müssen. Eine Besonderheit bei Menschen mit psychotischen Erkrankungen könnte sein, dass sie aufgrund von juristischer Schuldunfähigkeit verminderter Schuldfähigkeit nicht dem „normalen“ Desistance-Prozess folgen können. Während nicht psychisch kranke Straffällige ein nicht kriminogenes Selbstkonzept entwickeln müssen, müssen Menschen mit psychotischen Erkrankungen eine andere Entwicklungsaufgabe meistern. Sie müssen die begangene Tat in ihr Selbstbild integrieren, ohne sich dabei als „Kriminelle“ selbst zu stigmatisieren (Senkans et al., 2016). Bei straffällig gewordenen Menschen, die von Persönlichkeitsstörungen betroffen sind, könnte die autonome, kognitive Entscheidung, keine Straftaten mehr zu begehen, wesentlich verzögert werden. Dies ist aufgrund der häufig ego-syntonen Persönlichkeitssymptomatik der Fall, die mit Kriminalität einhergeht bzw. diese bedingt (Senkans et al., 2016). Bei KlientInnen mit Suchterkrankungen muss zusätzlich beachtet werden, dass der Recovery von der Suchterkrankung der kognitiven Veränderung, die für Desistance typisch ist, vorausgeschaltet ist. Diese Menschen sehen sich primär als Drogenabhängige, die bei Abstinenz kein kriminelles Verhalten mehr zeigen (Colman and Vander Laenen, 2017).

4. Fazit

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Desistance-Forschung und verweist auf weiterführende theoretische Literatur. Der Desistance-Prozess kann grob in vier Phasen aufgeteilt werden. Desistance findet nicht in einem Vakuum, sondern in einer sozialen Ökologie statt. Obwohl Desis-

tance etwas „natürliches“ ist, das sich wahrscheinlich nicht durch strategische Intervention herbeiführen lässt, können eine positive Haltung und spezifische Interventionstechniken, den Prozess zumindest unterstützend begleiten. Die Ansätze des Good Lives Modells, der motivierenden Gesprächsführung und des Recovery-Modells enthalten zahlreiche inhaltliche Anregungen. Wichtig ist jedoch, dass bei der Ressourcen-Orientierung das Risikomanagement nicht vernachlässigt wird.

5. Literatur

- Andrews, D. A. & Bonta, J. 2010.** The psychology of criminal conduct (5th ed.), Cincinnati, OH, Anderson.
- Bandura, A. 1989.** Human agency in social cognitive theory. American Psychologist, 44, 1175.
- Bonta, J. & Andrews 2017.** The psychology of criminal conduct (6th ed.). New York: Taylor & Francis.
- Baumeister, R. F. 1994.** The crystallization of discontent in the process of major life change. In: HEATHERTON, T. F. & WEINBERGER, J. L. (eds.) Can personality change? Washington, DC American Psychological Association.
- Bejerholm, U. & Roe, D. 2018.** Personal recovery within positive psychiatry. Nordic Journal of Psychiatry, 72, 420-430.
- Burnett, R. 2010.** The will and the ways to becoming an ex-offender. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 54, 663-666.
- Burrowes, N. & Needs, A. 2009.** Time to contemplate change? A framework for assessing readiness to change with offenders. Aggression and Violent Behavior, 14, 39-49.
- Colman, C. & Vander Laenen, F. 2017.** The Desistance Process of Offenders Who Misuse Drugs. In: HART, E. L. & VAN GINNEKEN, E. F. J. C. (eds.) New Perspectives On Desistance. London, UK: Palgrave MacMillan.
- Drennan, G. & Alred, D. (Eds.) 2012.** Secure Recovery, London, UK: Willan.
- Farrall, S. 2004.** Social capital and offender reintegration: Making probation desistance focused. In: MARUNA, S. & IMMARIGEON, R. (eds.) After crime and punishment: Pathways to offender reintegration. Devon, UK: Willan Publishing.
- Farrall, S. & Calverley, A. 2006.** Understanding desistance from crime: Theoretical directions in resettlement and rehabilitation New York, NY, Open University Press.
- Fuller, C. & Taylor, R. 2015.** Therapie-Tools Motivierende Gesprächsführung, Beltz.
- Giordano, P. C., Cernkovich, S. A. & Rudolph, J. L. 2002.** Gender, crime, and desistance: Toward a Theory of Cognitive Transformation. American Journal of Sociology, 107, 990-1064.

- Glaser, B.** 2011. Paternalism and the Good Lives Model of Sex Offender Rehabilitation. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 23, 329-345.
- Hanson, R. K., Harris, A. J. R., Letourneau, E., Helmus, L. M. & Thornton, D.** 2018. Reductions in Risk Based on Time Offense-Free in the Community: Once a Sexual Offender, Not Always a Sexual Offender. *Psychology, Public Policy, and Law*, 24, 48-63.
- Hattery, A. & Smith, E.** 2010. *Prisoner Reentry and Social Capital: The long road to reintegration*, Lanham, MD, Lexington Books.
- Hayes, S. C., Strosahl, K. D. & Wilson, K. G.** 2012. *Acceptance and Commitment Therapy*, Second Edition: The Process and Practice of Mindful Change, New York, USA, Guilford Press.
- Kazemian, L.** 2007. Desistance from crime. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 23, 5-27.
- Klinger, K., Ross, T., & Bulla, J.** 2020. Forensic Outpatient Variables That May Help to Prevent Further Detention. *Frontiers in Psychiatry*, 11, 42.
- Korsgaard, C. M.** 1996. *The Sources of Normativity* New York, Cambridge University Press.
- Korsgaard, C. M.** 2009. *Self constitution: Agency, identity, and integrity*, New York, Oxford University Press.
- Kurlychek, M. C., Bushway, S. D. & Brame, R.** 2012. Long-term crime desistance and recidivism patterns – Evidence from the Essex County Convicted Felon Study. *Criminology*, 50, 71-103.
- Laub, J. H. & Sampson, R. J.** 2003. Shared beginnings, divergent lives: Delinquent boys to age 70, Cambridge, MA, Harvard University Press.
- Laws, D. R. & Ward, T.** 2011. Desistance from sex offending: Alternatives to throwing away the keys, New York, NY, The Guilford Press.
- Leamy, M., Bird, V., Le Boutillier, C., Williams, J. & Slade, M.** 2018. Conceptual framework for personal recovery in mental health: systematic review and narrative synthesis. *British Journal of Psychiatry*, 199, 445-452.
- Lebel, T. P. & Maruna, S.** 2004. The desistance paradigm in correctional practice: from programmes to lives. In: REYNOR, P., MCNEILL, F. & TROTTER, C. (eds.) *Offender Supervision*. Milton Park, UK: Willan.
- Lord, A.** 2014. Integrating risk, the Good Lives Model and recovery for mentally disordered sexual offenders. *Journal of Sexual Aggression*, 1-16.
- Maruna, S.** 2001. *Making good: How ex-convicts reform and rebuild their lives*, Washington, D.C., American Psychological Association.
- Miller, W. R. & Rollnick, S.** 2012. *Motivational Interviewing*, Third Edition: Helping People Change, New York, USA, Guilford Press.
- Mueser, K. T., Corrigan, P. W., Hilton, D. W., Tanzman, B., Schaub, A., Gingrich, S., Essock, S. M., Tarrier, N., Morey, B., Vogel-Scibilia, S. & Herz, M. I.** 2002. Illness management and recovery: a review of the research. *Psychiatric Services*, 53, 1272-84.

- Oyserman, D., Bybee, D., Terry, K. & Hart-Johnson, T. 2004.** Possible selves as roadmaps. *Journal of Research in Personality*, 38, 130-149.
- Oyserman, D. & Markus, H. 1990.** Possible Selves in Balance: Implications for Delinquency. *Journal of Social Issues*, 46, 141-157.
- Paternoster, R. & Bushway, S. 2009.** Desistance and the "Feared Self": Toward an Identity Theory of Criminal Desistance. *The journal of criminal law and criminology*, 99, 1103-1156.
- Purvis, M., Ward, T. & Willis, G. M. 2011.** The Good Lives Model in Practice: Offence Pathways and Case Management. *European Journal of Probation*, 3, 4-28.
- Sampson, R. J. & Laub, J. H. 2005.** A life-course view of the development of crime. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 602, 12-45.
- Schmidt, A. 2019.** Ein kritischer Vergleich des Risk-Need-Responsivity Ansatzes und des Good Lives Modells zur Straftäterrehabilitation. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 211-223.
- Senkans, S. 2018.** Desistance – Praxisorientierte Übersicht über theoretische und empirische Erkenntnisse. *Schleswig-Holsteinische Anzeigen – Justizministerialblatt Schleswig-Holstein*.
- Senkans, S. 2019.** Was bedeuten das Good Lives Modell (GLM) und die Desistance-Forschung für die Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen? *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*.
- Senkans (veröffentlicht unter Göbbels), S., Thakker, J. & Ward, T. 2016.** Desistance in Offenders with Mental Illness. In: WINSTONE, J. (ed.) *Mental Health, Crime and Criminal Justice: Responses and Reforms*. London: Palgrave Macmillan UK.
- Senkans (veröffentlicht unter Göbbels), S., Ward, T. & Willis, G. M. 2012.** An integrative theory of desistance from sex offending. *Aggression and Violent Behavior* [Online], 17. Available: <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1359178912000651?v=s5>.
- Senkans (veröffentlicht unter Göbbels), S., & Zimmermann, L. (2013).** Rehabilitation von Straftätern: Das Risk Need Responsivity Model. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 12-21.
- Senkans, S., Ward, T. & Willis, G. M. 2013.** Die Rehabilitation von Straftätern: Das Good Lives Model. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 122-132.
- Stavemann (Hrsg.).** Therapie-Tools Integrative KVT. Weinheim Basel: Beltz Verlag.
- Swann, W. B. & Bosson, J. K. 2010.** Self and Identity. In: FISKE, S. T., GILBERT, D. T. & LINDZEY, G. (Hrsg.) *Handbook of Social Psychology*. Hoboken, NJ: John Wiley & Sons, Inc.
- Tierney, D. W. & Mccabe, M. P. 2002.** Motivation for behavior change among sex offenders: A review of the literature. *Clinical Psychology Review*, 22, 113-129.

- Von Franqué, F. & Briken, P. 2013.** Das „Good Lives Model“ (GLM): Ein kurzer Ueberblick. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 22-27.
- Ward, T., Day, A., Howells, K. & Birgden, A. 2004.** The multifactor offender readiness model. *Aggression and Violent Behavior*, 9, 645-673.
- Ward, T. & Gannon, T. 2006.** Rehabilitation, etiology, and self-regulation: The comprehensive good lives model of treatment for sexual offenders. *Aggression and Violent Behavior*, 11, 77-94.
- Ward, T. & Maruna, S. 2007.** Rehabilitation: Beyond the risk paradigm, London, UK, Routledge
- Ward, T., Senkans (veröffentlicht unter Göbbels), S., & Willis, G. M. 2014.** Offender rehabilitation: The construction of better lives and the reduction of risk. In J. Carlson (Ed.), *Encyclopaedia of Criminology and Criminal Justice*. New York, NY, USA: Springer.
- Yanos, P. T., Roe, D. & Lysaker, P. H. 2011.** Narrative enhancement and cognitive therapy: a new group-based treatment for internalized stigma among persons with severe mental illness. *International journal of group psychotherapy*, 61, 577-595.
- Yates, P. M., Prescott, D. & Ward, T. 2010.** Applying the Good Lives and Self-Regulation Models to Sex Offender Treatment: A Practical Guide for Clinicians, Brandon, Vermont, Canada, Safer Society Press.
- Ziv, R. 2018.** *The Future of Correctional Rehabilitation*, New York, USA, Routledge.

6. Opferorientierung und ganzheitlicher Ansatz

Ute Ingrid Haas, Lena Hügel, Lisa Sabine Buhr

1. Einleitung

Die Resozialisierung erweist sich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kann nicht als exklusive Aufgabe des Strafvollzuges verstanden werden (Jesse et al. 2018, S. 527). Dennoch kommt dieser Institution eine maßgebliche Verantwortung zu, die inhaftierten Personen auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten und sie in diesem Sinne dazu zu befähigen, ihr Handeln an den Normen und Gesetzen der Gesellschaft zu orientieren. Nicht verwunderlich erscheint es somit, dass die Institutionen des Strafvollzuges die Arbeit mit dem*der Täter*in auf seine*ihr Interessen und Probleme fokussiert. Eine solch` enge Betrachtung der Person des*der Täters*Täterin lässt jedoch außer Acht, dass oftmals hinter jedem*r Täter*in auch ein Opfer steht, also eigene Viktirisierungserfahrungen auf Täterseite vorhanden sind. Sollte diese „Rollenvielfalt“ im Kontext Strafvollzug nicht ebenfalls thematisiert und in die Resozialisierungsbemühungen einbezogen werden?

Bereits seit einigen Jahrzehnten erfahren die Belange und Interessen der Opfer im Allgemeinen eine zunehmende Aufmerksamkeit von Wissenschaft und Kriminalpolitik (Jacob et al. 2016, S. 11). Zwar ist der Strafvollzug primär an dem*der Täter*in und seiner Tat orientiert (Jesse et al. 2012, S. 172), dennoch zeichnet sich zunehmend ab, dass auch Opferbelange in den täglichen Vollzugalltag integriert werden. Ein solcher Wandel ist explizit auch auf das 2004 erstmalig verabschiedete Opferrechtsreformgesetz (OpferRRG) zurückzuführen (BGBI I, Nr. 31, S. 1354, Jacob et al. 2016, S. 11). Obwohl das OpferRRG vorrangig die Stellung des Opfers im Strafverfahren thematisiert, brachte die damit einhergehende Würdigung von Opferinteressen Konsequenzen für den Strafvollzug mit sich. So beinhalten die Vollzugsgestaltung wie auch die Behandlungsgrundsätze zunehmend die Perspektive der Opfer; Entschädigungsansprüche werden realisiert, Anfragen der Opfer werden im Rahmen des Datenschutzes beantwortet und die Etablierung einer Begegnung zwischen Täter*innen und Opfer wird ermöglicht und befördert (Jacob et al. 2016, S. 11f.). Die Verankerung der Opferperspektive in das Aufgabenfeld des Justizvollzuges er-

weist sich zunehmend als konsensfähig und elementar für die Resozialisierung.

Während eine solche Entwicklung durchaus begrüßt und als überfällig betrachtet werden kann, erscheint eine derartige vollzugliche Opferorientierung, welche lediglich an den Interessen des direkten, also unmittelbaren Opfers anknüpft, als zu einseitig (Jacob et al. 2016, S. 22). Dies wird bereits durch eine nähere Auseinandersetzung mit dem Begriff des Opfers deutlich.

2. *Der Opferbegriff*

In der Viktimologie und rechtlich in den Rahmenbeschlüssen der Europäischen Union (EU) bzw. zusammengefasst in der Richtlinie der EU vom 25. Oktober 2012 (Richtlinie 2012/29/EU) wird der Opferbegriff für die Mitgliedsstaaten einheitlich definiert (Haas 2014, S. 246). Neben natürlichen Personen, die infolge einer Straftat eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten haben, werden auch Familienangehörige von Tötungsofern benannt (Art. 2.1.a)i)ii) Richtlinie 2012/29/EU). Dieser rechtliche und auf unmittelbare Opfer zielende Opferbegriff wird in der Viktimologie durch sogenannte mittelbare Opfer erweitert. Damit sind die den unmittelbaren Opfern nahestehenden Personen bezeichnet, welche die Auswirkungen der Tat miterleben, mittragen und aufgrund ihrer Nähe zum Opfer betroffen sind (Schneider 2001, S. 102f.). Im Sinne einer vollzuglichen Orientierung gilt es diese Vielfalt zu wahren und den Adressat*innenkreis für opferorientierte Maßnahmen entsprechend zu erweitern.

Eine Überdehnung des Opferbegriffes findet jedoch statt, wenn er nicht klar von anderen Betroffenheiten im strafrechtlichen Kontext getrennt wird. So ist von strafrechtlich relevantem Verhalten in der Regel auch die Gesamtgesellschaft tangiert, welche durch das Begehen von Straftaten insgesamt eine Beeinträchtigung im Sinne einer Minderung des Sicherheitsgefühls erfährt und auch die Resozialisierung mitzutragen hat (Hagenmeier 2016, S. 39). Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Inhaftierung erfahren in der Regel aber auch Familienangehörige des*der Täters*Täterin, und hier ist zu finden, dass deren unbezweifelte Betroffenheit partiell in der Praxis des Strafvollzuges mit einer „Opferstellung“ gleich gesetzt wird (Hagenmeier 2016, S. 39). Die Bezeichnung von Angehörigen Inhaftierter oder pauschal der Gesellschaft als „Opfer“ weitet den Opferbegriff jedoch unzulässig aus und löst Begrifflichkeiten auf, deren einheitliche

Verwendung die Viktimologie stets anmahnt (Baurmann/Schädler 1991, S. 19f.).

Unabhängig davon und jenseits der Verwässerung des Opferbegriffes sollte eine vollzugliche Familienorientierung zur Aufrechterhaltung des sozialen Empfangsraumes vermehrt berücksichtigt und im Sinne eines Beitrags zur Legalbewährung zunehmend in den Vollzugsalltag verankert werden (Jacob et al. 2016, S. 45ff.), da ein familienorientierter Strafvollzug letztendlich auch die Interessen der durch die Straftat unmittelbar bedingten Opfer aufgreift und somit tief in die Gesellschaft hineinwirkt. Dem Begriff der Opferorientierung im Strafvollzug sollte die Definition der EU-Richtlinie zugrunde gelegt werden und daher über das unmittelbare Opfer hinausgehen und sich auch den Belangen von mittelbaren Betroffenen öffnen.

Während eine solche Forderung kaum auf Kritik, sondern vielmehr auf Verständnis und Unterstützung stößt, verhält sich dies für einen weiteren Adressaten der Opferorientierung konträr. Dieser soll daher den thematischen Schwerpunkt des vorliegenden Beitrages darstellen.

3. Viktimisierte Täter*innen

Soll eine Auseinandersetzung mit dem Thema der Opferorientierung im Strafvollzug stattfinden, darf der eigentliche Protagonist dieser Institution – der „die Täter*in – einer entsprechenden Betrachtung nicht fernbleiben. Insbesondere in der Gesellschaft ist ein solcher Blick, welcher der Person des „der Täters“ Täterin mögliche Viktimisierungen zugesteht, jedoch gänzlich umstritten (Wischka 2012a, S. 74). Die Schilderung eigener Opfererfahrungen als besonderes biographisches Ereignis im Leben der Täter*innen wird oftmals als Versuch missverstanden, entsprechende Lebensabschnitte als Exkulpation für die eigene Tat und demgemäß als einen Strafmilderungsgrund anzuführen (Wischka 2012a, S. 74). Für die Gesellschaft steht eine Berücksichtigung entsprechender Erlebnisse zu ihrem Bedürfnis nach Schutz und Gerechtigkeit in Widerspruch. Durch die gerichtliche Verurteilung und den darauffolgenden Freiheitsentzug wird die Kategorie der Täter*innen einseitig charakterisiert und überschattet mögliche andere personenspezifische Merkmale und Eigenschaften meist vollständig (Wischka 2012a, S. 75). Die Vielfalt und der Facettenreichtum von Menschen und explizit der Person des „der Täters“ Täterin wird ausgeblendet – insbesondere potenzielle eigene Opfererfahrungen von Täter*innen sind nicht mit dem über sie vorherrschenden Bild in Einklang zu bringen (Wischka 2012a, S. 75). Es scheint fast so, als handle es sich hierbei um

zweierlei nicht kompatible Kategorien – Opfer *oder* Täter*in. Auch die Kriminologie kann sich von einer entsprechenden Sichtweise nicht gänzlich freisprechen, werden doch die Delinquenz sowie die Viktimologie überwiegend als getrennte Themengebiete wahrgenommen und behandelt (Schindler 2001, S. 153).

Eine entsprechend dichotome gesellschaftliche Sichtweise jedoch darf die professionelle vollzugliche Arbeit mit dieser Personengruppe keineswegs auszeichnen und leiten. Zum*zur Täter*in geworden zu sein, macht weder eine in der Vergangenheit erfolgte Opferwerdung zunichte, noch schützt sie vor einer zukünftigen Viktimisierung. Insbesondere im Hinblick auf Gewalt- und Sexualstraftäter ist auf nationale wie internationale empirische Erhebungen zu verweisen, welche zu der vorherrschenden Annahme beitragen, dass persönliche Opfererfahrungen in einem deutlichen Zusammenhang mit einer späteren Täterschaft stehen können (Schindler 2001, S. 190). Demnach äußern 40–90 % der Missbrauchstäter¹ eigene Missbrauchserfahrungen, wobei Heyden und Janosch (2010, S. 103) auf starke Unterschiede in den Studien verweisen. Auch für Gewaltstraftäter ist eine solche Opfer-Täter-Überschneidung festzustellen. Der *Kreislauf der Gewalt* verbildlicht eindrücklich, dass die insbesondere in der Kindheit und Jugend erfahrene Gewalt durchaus auf das enge wie auch weitere soziale Umfeld übertragen und als ausgesprochen Delinquenz begünstigend bezeichnet wird (Lichtstein 2017, S. 11, Raithel/Mansel 2003, S. 26f.). Innerfamiliäre Gewalt und erfahrener Missbrauch erweisen sich in diesem Sinne als Risikofaktoren für eine spätere Delinquenz². Auch die Bundesregierung, die Weltgesundheitsorganisation sowie die Bundespolizei erkennen die Existenz eines solchen Gewaltkreislaufes an und plädieren auf dieser Grundlage für eine entsprechend frühzeitige Prävention (Lichtstein 2017, S. 14f.). In derartige Forderungen fließen die Erkenntnisse ein, dass das soziale Umfeld sowohl das Normverständnis als auch sich verfestigende Handlungsschemata maßgeblich prägt. Es handelt sich in diesem Sinne auch bei Opfererfahrungen um folgenreiche Lernprozesse, welche die im Erwachsenenalter zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen erheblich beeinflussen können (Schindler 2001, S. 190) – erlernte gewaltbezogene

-
- 1 Erfolgt im Weiteren die ausschließliche Verwendung der maskulinen Form, ist dies auf die Stichprobe der zugrundeliegenden Studien zurückzuführen, welche lediglich männliche Täter umfasst.
 - 2 Keinesfalls darf hier jedoch von einem Automatismus gesprochen werden – eine Missbrauchs- oder Gewalterfahrung erweist sich nicht als Garant für eine spätere Delinquenz (Sautner 2014, S. 75).

Handlungsmuster gilt es in diesem Sinne ausdrücklich zu unterbinden, um einer späteren Delinquenz vorzubeugen.

Es besteht basierend auf diesen Erkenntnissen die Annahme, dass von persönlichem Missbrauch betroffenen Tätern eine solch frühzeitige Prävention, unterstützende Maßnahmen und Hilfe nicht zuteil wurde, konnte die Delinquenz dieser doch nicht abgewendet werden. Das bereits erfolgte Unrecht mag somit zu der Ansicht verleiten, dass der eigentliche Auftrag der Opferorientierung, die Vermeidung eigener delinquenter Verhaltensweisen Betroffener, sich für diese Personen als nicht länger realisierbar erweist und das Erfordernis einer Opferorientierung im Strafvollzug in diesem Sinne nicht greift – die verübte Tat kann nicht revidiert werden, weshalb die Opferorientierung hinter ihrem Auftrag zurückzubleiben scheint.

Allerdings verkennt eine derart enge Betrachtung die Einbettung der Opferorientierung als Teil der *Komplexleistung Resozialisierung*. Die Resozialisierung der Täter*innen stellt laut § 2 StVollzG das handlungsleitende Ziel des Strafvollzuges dar – Betroffene sollen „fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Es besteht hier die Aufgabe, die Täter*innen in die Lage zu versetzen, das Ausmaß der Tatfolgen für alle Beteiligten nachvollziehen zu können, Verantwortung zu übernehmen und zukünftig ein straffreies Leben zu führen (Walther 2002, S. 45f.). Ein solch zukunftsgeleitetes Bestreben setzt jedoch zunächst die Aufarbeitung der Vergangenheit voraus. Da es sich insbesondere bei Missbrauchs- und Gewaltstraftaten häufig um Reinszenierungen eigener Erfahrungen handelt, sollten die diesen zugrundeliegenden Traumata zunächst aufgearbeitet werden, um eine von den negativen Erfahrungen losgelöste, straffreie Zukunft zu ermöglichen (Christ 2015, S. 170). Insbesondere hinsichtlich der gesellschaftlich sehr sensiblen Thematik des sexuellen Missbrauchs ist festzustellen, dass nicht bewältigte Kindheitstraumata das Risiko eines selbst verübten sexuellen Missbrauchs erhöhen (Urban/Lindhost 2003, S. 144). Diese „Opfer-Täter-Abfolge“ (Schneider 2010, S. 320) kehrt die Verhältnisse um und bewirkt einen oftmals erst später stattfindenden Statuswechsel vom Opfer zum Täter (Haas 2014, S. 255). Es sollte daher von gesamtgesellschaftlichem Interesse sein, die Täter im Rahmen vollzuglicher Angebote zu befähigen, die persönliche Gefühlswelt aufzuarbeiten und sich dadurch neue bzw. alternative Handlungsoptionen zu erschließen, um in Zukunft nicht mehr länger von den negativen Erfahrungen der Vergangenheit geleitet zu werden.

Die Herausforderung für den Vollzug – und diese macht die Resozialisierung zu einer wahrhaften Komplexleistung – besteht unterdes darin, über mögliche Viktimisierungen in Kindheit und Jugend hinauszuschauen und die Augen vor dem Alltag innerhalb der Institution Gefängnis nicht

zu verschließen. Auch die Gefängnissubkultur ist maßgeblich von Gewaltausübungen und -erfahrungen geprägt (Häufle et al. 2013, S. 33). In einer Studie Häufles et.al. (2013, S. 33) bestätigen 49 % der befragten inhaftierten Jugendlichen, innerhalb der vorangegangenen vier Wochen physische Viktimisierungen erfahren zu haben. Da unter diesen auch eine Vielzahl bereits in ihrer Vergangenheit entsprechende Opfererfahrungen erlitten haben, bedeuten derartige Erlebnisse in Haft eine erneute Konfrontation mit den gegebenenfalls noch immer vorliegenden, unbearbeiteten Traumata der Kindheit und Jugend (Häufle et al. 2013, S. 21), wodurch die angestrebte Resozialisierung maßgeblich gehemmt werden kann. Jegliche Opfererfahrungen – seien diese aus der Zeit vor der Haft oder jedoch ein Widerfahrnis des Gefängnisalltags – gilt es daher im Rahmen des Strafvollzuges zu thematisieren und aufzuarbeiten.

*Die Relevanz der Aufarbeitung von Opfererfahrungen der Täter*innen für das Resozialisierungsziel*

Da eigene Opfererfahrungen die Sozialisation von Menschen bedeutend prägen können (Schindler 2001, S. 190), kann die Kenntnis um entsprechende Ereignisse das Fundament delinquenter Handlungsmuster offenlegen. Das Wissen um mögliche, eigene und vorangegangene Opfererfahrungen von Inhaftierten kann die Effektivität der vollzuglichen Arbeit mit ihnen maßgeblich steigern; so können die Hintergründe, die zum abweichenden Verhalten geführt haben, bereits in die Behandlung mit einfließen (Wischka 2018, S. 137). Ein solches Wissen um entsprechende Zusammenhänge eröffnet neue Möglichkeiten, die Vollzugs- und Therapieplanung adäquat auf den*die Täter*in abzustimmen, alternative Sozialisationsschemata zu etablieren und den Weg für ein Leben ohne Straftaten zu ebnen (Wischka 2018, S. 138).

Eine ernst gemeinte Opferorientierung des Vollzuges unter Einbeziehung einer eigenen Betroffenheit der Täter*innen birgt hohe Chancen, durch die Aufarbeitung der Traumata sowie die Etablierung neuer Handlungsalternativen zur Auflösung vorliegender Risikofaktoren und somit zum Schutz der Bevölkerung beizutragen. Die Wirkung einer Opferorientierung im Vollzug ist darüber hinaus intendiert, dem Tatopfer zugute zu kommen und den gesellschaftlichen Wunsch nach Gerechtigkeit aufzugreifen, denn eine Bewusstseinsmachung über die Unrechtmäßigkeit eigener Viktimisierungen in der Biographie der Inhaftierten ermöglicht auch eine entsprechende Wahrnehmung des selbst begangenen Unrechts und befähigt den*die Täter*in auf diese Weise, das Ausmaß ihres abweichen den Handelns auch für das Opfer nachvollziehen zu können (Gelber 2012, S. 443). Eine so ermöglichte Verantwortungsübernahme stellt neben der

bereits thematisierten zukünftigen Lebensführung ohne Straftaten das eigentliche Ziel des Strafvollzuges dar. Es zeigt sich hiermit, dass die Opferorientierung im Hinblick auf den*die Täter*in die Vollzugsziele nach § 2 StVollzG aufgreift, sowohl die zukünftige Straflosigkeit als auch die Empathiefähigkeit für andere bzw. das „eigene“ Opfer fördern kann und aus diesem Grund ganz ausdrücklich Eingang in den Vollzugsalltag finden sollte.

4. Empathie als zentraler Bestandteil der Opferorientierung?

Während es nachvollziehbar ist und als unausweichlich erscheint, dass ein opferorientierter Strafvollzug auch die Viktimisierungen der inhaftierten Personen aufgreifen und thematisieren sollte, bleibt die Frage offen, welche Rahmung dafür notwendig ist. Dabei richtet sich die Aufmerksamkeit auf die bereits etablierten Programme zur Straftäterbehandlung (Hagenmaier 2016, S. 149). Insbesondere die in allen Bundesländern vorzufindende Sozialtherapie beinhaltet neben Maßnahmen der Deliktbearbeitung auch die Verbesserung der Opferempathie als vollzugliche Behandlungsmaßnahme (Jesse et al. 2018, S. 167). Die Förderung von Empathie wird demgemäß als ein nötiges und wichtiges Behandlungsziel erachtet (Kröber 2006, S. 137). Eine primäre Anbindung entsprechender Maßnahmen an die Sozialtherapie lässt die Annahme zu, dass insbesondere die hier angegliederten Inhaftierten hinsichtlich ihrer Empathiefähigkeit Förderbedarfe aufweisen. Als Anlassdelikte, welche zu einer Teilnahme an der Sozialtherapie legitimieren, zählen in Niedersachsen gemäß § 104 NJVollzG neben Raubdelikten insbesondere auch Sexualdelikte sowie Verbrechen gegen das Leben, die persönliche Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit. Eine Reflexion über die enorme Anzahl viktimisierter Sexual- und Gewaltstraftäter führt zu der Annahme, dass insbesondere Inhaftierte, welche persönliche Viktimisierungen aufweisen, an die Sozialtherapie angegliedert sind, hinsichtlich der Empathiefähigkeit hinter anderen Gesellschaftsmitgliedern zurückbleiben (Morawietz 2012, S. 12f) und dementsprechend gefördert werden sollten.

Es sei angemerkt, dass im Rahmen entsprechender Maßnahmen vornehmlich die Förderung von *Opferempathie* in den Mittelpunkt zu stellen ist. Dies resultiert aus der Erkenntnis Eckardts und Hossers (2005, S. 229), dass es Sexualstraftätern keineswegs an einem generellen Empathieverständnis fehlt, sondern vielmehr ein empathisches Auftreten insbesondere gegenüber ihren eigenen Opfern oder Opfern dieses Deliktbereiches vermehrt ausbleibt bzw. fehlt. Die jeweiligen Täter sind zumeist nicht fähig, sich in die Situation des Opfers hineinzuversetzen und dieses zu verstehen

(Wahl 2017, S. 297); ein Verständnis für das Unrecht der Tat liegt demgemäß meist nicht vor. Eine Förderung dieser Empathiebereiche erweist sich auf dieser Grundlage als Kernstück der vollzuglichen Opferorientierung.

Chancen und Potenziale – Empathie als Hemmfaktor?

Die Relevanz von Empathie für die Straftäterbehandlung basiert auf dem Wissen, dass das menschliche Verhalten maßgeblich von empathischem Mitgefühl geleitet wird und entsprechende Fähigkeiten zwischenmenschliche Beziehungen auszeichnen und formen können (Song 2001, S. 99).

Empathie wird demgemäß als prosoziales Motiv verstanden und fungiert in diesem Sinne als Hemmfaktor gegen schädigendes Verhalten (Song 2001, S. 119). Zwar stellt Empathie keinen Automatismus dar, der in direkter Kausalität zu moralischem Denken und zulässigem Handeln steht – zumindest aber beinhaltet die Empathie dasjenige Potenzial, um dieses zu bereichern und zu stärken (Wahl 2017, S. 304). Empathie kann die Grundlage und den Ausgangspunkt für einvernehmliche Lösungen darstellen und eine Verhinderung von Eskalationen bedingen (Weßel-Therhorn/Bilsky 2013, S. 521), weshalb ihr eine besondere Bedeutung bei der Lösung von Konflikten zukommt.

Dies wird auch durch die Studie *Mehrabians* und *Epsteins* (1972; zitiert nach Song 2001, S. 114f) deutlich, welche auf Basis einer Untersuchung zum Einsatz von Elektroschockern feststellen konnten, dass Probanden mit einer hohen Empathie über eine bessere Kontrolle ihrer aggressiven Handlungen verfügen. Empathie wirkt sich explizit auch als Hemmfaktor gegenüber Gewalt aus und verfügt somit im gesellschaftlichen Kontext über einen außerordentlichen Wert (Song 2001, S. 115).

Für Gewalttäter ist jedoch festzustellen, dass diese gegenüber ihren Opfern zu einer solchen Empathie nicht fähig sind (Bintig 2004 S. 68). „[...] echtes Mitgefühl [oder] ein Mit-Leiden mit dem Opfer“ (Bintig 2004, S. 68) erweisen sich als Emotionen, welche eine Ausübung der Tat durchaus hätten verhindern können, diesen Personen jedoch nicht zugänglich sind (Bintig 2004, S. 68). Resozialisierungsbemühungen, die zentral auf die Erhöhung von Empathie zielen, können somit präventiv wirken und auch eine Verringerung der Rückfallrate begünstigen (Morawietz 2012, S. 68). Ein solch resozialisierungsförderliches Konstrukt erweist sich daher in der Straftäterbehandlung als zielführend und bedingt den Opferschutz maßgeblich – eine Implementierung bzw. Ausbau entsprechender Maßnahmen im Sinne der Opferorientierung ist zu unterstützen.

*Die Relevanz für viktimisierte Täter*innen*

Mit dem Wissen um die hohe Bedeutung von Empathie richtet sich der Interessensschwerpunkt im Hinblick auf die Straftäterbehandlung insbesondere auf jene Prozesse, welche zu einer Entwicklung von Empathiefähigkeit beitragen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass Empathie nicht didaktisch-methodisch erlernt werden kann (Wahl 2017, S. 307), sondern eine Interaktion mit einem Gegenüber voraussetzt (Bauer 2006, S. 56). Das Erlernen empathischer Handlungsweisen basiert auf stetigen Übertragungs- und Gegenübertragungsprozessen, indem die Emotionen und Anliegen des Gegenübers gespiegelt werden (Wahl 2017, S. 300) – es erfolgt ein Lernen am Modell. Im Rahmen angemessener Beziehungsgefüge und in diesem Sinne einer von Fürsorge und Engagement geprägten Begegnung und Erziehung, wird bereits Säuglingen ein solches Erleben zuteil (Bauer 2006, S. 59). Empathie wird also in der Regel im Verlauf der kindlichen Sozialisation erlernt; insbesondere sichere Bindungserfahrungen, die Identifikation mit Bezugspersonen und von Mitgefühl, Rücksichtnahme und Verständnis geprägte soziale Erfahrungen verstärken entsprechende Prozesse (Poppe 2012, S. 99).

Psychische und sexuelle Missbrauchserfahrungen stehen einem solch förderlichen Klima entgegen, sind entsprechende Beziehungen doch geprägt von Ängsten, Minderwertigkeitsgefühlen sowie Hilf- und Machtlosigkeit (Urban/Lindhorst 2003, S. 140). Die Folgen derartiger Erfahrungen können zu Persönlichkeitsveränderungen führen – zu einem reduzierten Anpassungsvermögen, einer verminderten Beziehungsfähigkeit sowie zu einer herabgesetzten Impulskontrolle – all diese Faktoren schränken die Empathie maßgeblich ein (Wischka 2012a, S. 81). Die Sozialisation vieler viktimisierter Täter*innen scheint folglich keine geeignete Grundlage für ein adäquates Empathieerlernen zu bieten.

Doch eine solch unangemessene und von Missbrauch geprägte soziale Interaktion hemmt nicht bloß notwendige Modelllernprozesse. Viktimisierungen in Form von Gewalt und Missbrauch können darüber hinaus auch hirnorganische Veränderungen bedingen, wodurch ebenfalls die Fähigkeit zur Empathie eingeschränkt wird (Poppe 2012, S. 99).

Die dargestellten Erkenntnisse lassen deutlich werden, weshalb insbesondere Sexual- und Gewaltstraftätern sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen und in diesem Sinne insbesondere Opferempathieförderungen zuteilwerden sollten. Die für diese Tätergruppen in großer Anzahl vorliegenden persönlichen Viktimisierungen, die damit einhergehenden, wenig angemessenen Beziehungserfahrungen sowie darauf gegebenenfalls zurückzuführende hirnorganische Veränderungen können als Hemmfaktor

für das Erlernen empathischer Verhaltensweisen wirken. Die Förderung entsprechender Fähigkeiten sollte für diese Personengruppe somit einen wichtigen Bestandteil der Resozialisierungsbemühungen darstellen.

Im Rahmen entsprechender vollzuglicher Behandlungen ist es zwar kaum möglich, die so wichtige primäre Sozialisation viktimisierter Täter*innen zu annullieren, dennoch erweist es sich als unabdingbar, sie um entsprechende Ansätze einer Aufarbeitung auf Basis neuer Modelllern-Prozesse zu erweitern. Für das Ziel der Empathieförderung Inhaftierter bedeutet dies, dass auch die Vollzugsmitarbeitenden sich durch ein empathisches Auftreten auszeichnen sollten (Wahl 2017, S. 307), um als adäquate und förderliche Modelle zu fungieren. Nur auf diese Weise können lehrreiche Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse angestoßen und die (Opfer-)Empathie dadurch maßgeblich gefördert werden.

Aufarbeitung eigener Viktimisierungen für die Entwicklung von Opferempathie

Eine positive Konfrontation mit Empathie erfolgt jedoch nicht lediglich auf der Basis eines vorherrschenden empathischen Klimas, sondern setzt ebenfalls die Auffassungsgabe voraus, auch die eigene Gefühlswelt wahrnehmen zu können (Wahl 2017, S. 307). Eine solche Fähigkeit jedoch gründet auf der Aufarbeitung und Reflexion bestehender Traumata, wodurch erneut die Relevanz der Opferorientierung auch für viktimisierte Täter*innen deutlich wird (Christ 2015, S. 170). Die Erkenntnis über das Unrecht der eigenen Viktimisierung kann die Fähigkeit der Perspektivübernahme und des Hineinversetzens stärken (Weßel-Therhorn/Bilsky 2013, S. 521) und auf diese Weise auch das gegenüber den Opfern verübte Unrecht aufzeigen. Ein daraus resultierendes Empathieempfinden kann wiederum differenziertere Handlungsweisen initiieren und in diesem Zusammenhang auch ein vermindert abweichendes Verhalten begünstigen (Song 2001, S. 99; Hagenmaier 2016, S. 158) – eine erhöhte gesellschaftliche Sicherheit wäre die Folge. Eine Täter*innentherapie, welche die Inhaftierten dazu befähigt, die Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen und emotionale und kognitive Kompetenzen bezüglich der Opferempathie und der Straflosigkeit zu entwickeln (Wischka 2012a, S. 73; Gelber 2012, S. 443), sollte demgemäß auch aufarbeitende Elemente eigener Opfererfahrungen beinhalten und diesen Raum geben (Wischka 2012b, S. 524). Eine solche Aufarbeitung persönlicher Viktimisierungen und die daran angegliederte Förderung der Empathie begünstigen die Realisierung des Vollzugsziels und leisten in diesem Sinne einen erheblichen Beitrag zum Opferschutz.

5. Fazit

Eine Überschneidung von Opfer- und Täterrollen stellt keine Besonderheit dar, sondern ist in spezifischen Deliktsbereichen eher die Regel denn eine Ausnahme. Eine Visktimisierung erweist sich als ein Risikofaktor für das Begehen delinquenter Akte und auch eine Täterschaft schließt das Risiko einer späteren Opferwerdung nicht aus (Schindler 2001, S. 191) – zwar ist die Chronologie strittig, der Zusammenhang jedoch steht außer Frage. Eine gesellschaftlich wie auch fachlich nicht selten gelebte Trennung entsprechender Kategorien steht den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Opfer-Täter-Abfolge entgegen. Eine Vollzugsplanung, welche derartig kategoriale Überschneidungen außer Acht lässt und die Opfererfahrungen der Täter*innen nicht aufzuarbeiten versucht, liefert einen nur reduzierten Beitrag zur Resozialisierung (Häufle et al. 2013, S. 36). Der Justizvollzug sollte dazu beitragen, den Opfer-Täter-Kreislauf aufzubrechen, um auf diese Weise einen weiteren, elementaren Grundstein für eine gelingende Resozialisierung zu legen, die an die Visktimisierungen der Täter*innen anknüpft. Es ist dabei zentral, die Täter*innen nicht nur auf eine Rolle zu beschränken, sondern stattdessen eben diesen persönlichen Lebensgeschichten Verständnis und Empathie entgegenzubringen, ohne dabei die notwendige Konfrontation mit den Taten und den Folgen für die Opfer aus dem Blick zu verlieren (Kettritz 2017, S. 380).

In Hinblick auf derartige vollzugliche Präventions- und Interventionsmaßnahmen, welche der Opferorientierung gerecht werden sollen, bietet es sich an, die soziale Fähigkeit zur Empathie zu fördern, auch wenn nicht klar ist, ob Empathie alleine den hemmenden Effekt von kriminellem Verhalten erklärt. Zumindest die Kovariation berechtigt dazu, den Gedanken zum Einsatz von Empathieförderungsprogrammen stärker zu fokussieren (Song 2001, S. 188) und entsprechende Maßnahmen auch evaluativ zu begleiten, um auf diese Weise die Potenziale einer Empathieförderung zunehmend zu ermitteln. Insbesondere für visktimisierte Täter*innen, welche aufgrund eigener Opfererfahrungen zumindest in Teilen eine wenig Empathie fördernde Sozialisation erfahren haben, erweist sich eine solche Ausrichtung vollzuglicher Maßnahmen als persönlichkeitsfördernd. Chancen für die Resozialisierungsbemühungen und somit der Schutz potenzieller Opfer können die Folge sein (Morawietz 2012, S. 9; Pereira/Gloxin 2015, S. 157).

Eine erfolgreiche Behandlung fängt demgemäß in erster Linie bei einer auf die gesamte Persönlichkeit abzielenden Entwicklung an, um delinquentes Verhalten (langfristig) zu verhindern – auch die Opferorientierung visktimisierter Täter*innen sollte in einer modernen Vollzugsgestal-

tung einen zentralen Bezugspunkt darstellen (Gelber 2012, S. 447). In diesem Sinne sollte der deutsche Strafvollzug weitere Bemühungen anstreben, um sich von einer isolierten und rein deliktorientierten Behandlung zu distanzieren und einen systemischen und ganzheitlichen Ansatz zu entwickeln. Empathie könnte hier der Schlüssel sein, eine effektive, subjektive Vergangenheitsbewältigung mit einer gezielten Opferorientierung zu verbinden und somit die Vergangenheit zu bearbeiten, ohne die Zukunft zu überschatten (Montada/Kals 2013). Auch ein gesellschaftlicher Einstellungswandel, welcher Opfererfahrungen bei Täter*innen anerkennt, ohne dies als allgemeingültige Exkulpation für Straftaten misszuverstehen, erweist sich hinsichtlich eines solchen Erfolges als maßgeblich entscheidend. Die Vorzüge einer Opferorientierung sollten in diesem Sinne jedem Opfer zugänglich sein – auch viktimisierten Täter*innen.

6. Literaturhinweise

- Ahmad, Aisha-Nusrat/Bardehle, Doris/Andresen, Sabine/Beier, Klaus M. (Hrsg.):** *Sexualität von Männern*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.) (2014):** *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Bauer, Joachim (2006):** *Warum ich fühlle, was du fühlst. Intuitive Kommunikation und das Geheimnis der Spiegelneurone*. München: Heyne (Heyne, 61501).
- Baurmann, Michael C./Schädler, Wolfram. (1999):** *Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven*. Eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen. Unter Mitarbeit von Margarete Mitscherlich, Rolf Guntermann und Inge Möbus. BKA-Forschungsreihe, 22 (Bundeskriminalamt). Wiesbaden.
- Bintig, Arnfried (2004):** "Empathie" in Täter-Opfer-Verhältnissen. Konsequenzen für die psychotherapeutische Praxis. In: *Gruppendynamik und Organisationsberatung* 35 (1), S. 67–82.
- Christ, Claudia (2015):** Mediation – Konflikte klären im Zeichen von Selbstbestimmung und Beziehungspflege. In: S. Geiger und S. Baumgartner (Hrsg.): *Empathie als Schlüssel. Gewaltfreie Kommunikation in psychologischen Berufen : Anwendung in Psychotherapie, Beratung und im sozialen Bereich : mit Arbeitsmaterial* (S. 159–176.). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Dessecker, Axel/Sohn, Werner (Hrsg.) (2013):** *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis*. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag. Unter Mitarbeit von Rudolf Egg. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (Kriminologie und Praxis, 65).

- Eckardt, C./Hosser, Daniela (2005):** Empathie und Sexualdelinquenz. In D. Schläfke, F. Häßler & J. M. Fegert (Hrsg.), *Sexualstraftaten. Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie* (S. 219–232). Stuttgart: Schattauer.
- Feshbach, Norma Deitch/Feshbach, Seymour (1969):** The relationship between empathy and aggression in two age groups. In: *Developmental Psychology* 1 (2), S. 102–107.
- Foppe, Elisabeth (2012):** Entwicklung von Opfer-Empathie im Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS). In: H. Pollähne & I. Rode (Hrsg.): *Opfer im Blickpunkt – Angeklagte im Abseits? Probleme und Chancen zunehmender Orientierung auf die Verletzten im Prozess, Therapie und Vollzug* (S. 99–107). Berlin: LIT (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, 34).
- Geiger, Sabine/Baumgartner, Sibylle (Hrsg.) (2015):** *Empathie als Schlüssel. Gewaltfreie Kommunikation in psychologischen Berufen. Anwendung in Psychotherapie, Beratung und im sozialen Bereich.* Mit Arbeitsmaterial. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Gelber, Claudia (2012):** Berichte Workshop "Opferbezogene Vollzugsgestaltung". Visktimologische Ansätze im Strafvollzug. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 95 (6), S. 441–448.
- Haas, Ute Ingrid (2014):** Das Kriminalitätsopfer. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.). *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch* (S. 242–262). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Hagenmaier, Martin (2016):** *Straftäter und ihre Opfer. Restorative Justice im Gefängnis.* Sierksdorf: TBT Verlag.
- Häufle, Jenny/Schmidt Holger & Neubacher, Frank (2013):** Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – Zu Visktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. In: *Bewährungshilfe – Soziales, Strafecht, Kriminalpolitik* 60 (1), S. 20–38.
- Heyden, Saskia/Jarosch, Kerstin (2010):** *Missbrauchstäter. Phänomenologie – Psychodynamik – Therapie.* Stuttgart: Schattauer.
- Jacob, Susanne/Prätor, Susann/Höher, André Matthias/Müller, Dietmar/Nillies, Dominik (2016):** *Projekt Opferorientierung im Justizvollzug. Abschlussbericht.* www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/justizvollzug/opferorientierung_im_justizvollzug/opferorientierung-im-justizvollzug-projektgruppe-legt-abschlussbericht-vor-146803.html, 29.07.2019.
- Jesse, Christiane/Jacob, Susanne/Prätor, Susann (2018):** Opferorientierung im Justizvollzug. In: B. Maelicke und S. Suhling (Hrsg.): *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 159–174.). Wiesbaden: Springer.
- Kettritz, Torsten (2017):** "Täter" und auch "Opfer": Jungen und junge Männer mit sexuell übergriffigem Verhalten. In: A.-N. Ahmad, D. Bardehle, S. Andresen und K. M. Beier (Hrsg.): *Sexualität von Männern* (S. 375–384.). Gießen: Psycho-sozial-Verlag.
- Kröber, Hans-Ludwig (2006):** Kriminalprognostische Begutachtung. In: H. L. Kröber, D. Dölling, N. Leygraf, H. Saß (Hrsg.): *Handbuch der forensischen Psychiatrie*, Bd. 2: Psychopathologische Grundlagen und Praxis der forensischen Psychiatrie im Strafrecht (S. 69–172.). Darmstadt: Steinkopf.

- Kröber, Hans-Ludwig, Dölling, Dieter/Leygraf, Norbert/Saß, Henning (Hrsg.) (2006):** *Handbuch der forensischen Psychiatrie*, Bd. 2: Psychopathologische Grundlagen und Praxis der forensischen Psychiatrie im Strafrecht. Darmstadt: Stein-kopf.
- Lichtstein, Miriam (2017):** *Opfer-Täter-Ketten, Schnittpunkte und Metamorphosen*. Dissertation (Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 56).
- Maelicke, Bernd/Suhling, Stefan (Hrsg.) (2018):** *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*. Wiesbaden: Springer.
- Montada, Leo/Kals, Elisabeth (2013):** *Mediation. Psychologische Grundlagen und Perspektive* (3. Aufl.). Weinheim: Beltz PVU.
- Morawietz, Farina (2012):** *Behandlungswirksamkeit bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Eine Verlaufsuntersuchung in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten*. Karlsruhe. archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/13657/1/Dissertation_Morawietz.pdf, 25.07.2019.
- Palmeri Sams, Deanna/Truscott, Stephan D. (2004):** Empathy, Exposure to Community Violence, and Use of Violence Among Urban, At-Risk Adolescents. In: *Child and Youth Care Forum* 33 (1), S. 33–50.
- Pereira, Philippe T/Gloxin, Petra (2015):** Die Gefühle und Bedürfnisse hinter dem Delikt – therapeutische Begleitung von Patienten im Maßregelvollzug. In: S. Geiger und S. Baumgartner (Hrsg.): *Empathie als Schlüssel. Gewaltfreie Kommunikation in psychologischen Berufen*. Anwendung in Psychotherapie, Beratung und im sozialen Bereich. Mit Arbeitsmaterial (S. 141–158. Weinheim, Basel: Beltz.
- Pollähne, Helmut/Rode, Irmgard (Hrsg.) (2012):** *Opfer im Blickpunkt – Angeklagte im Abseits?* Probleme und Chancen zunehmender Orientierung auf die Verletzten im Prozess, Therapie und Vollzug. Berlin: LIT (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung).
- Raithel, Jürgen/Mansel, Jürgen (Hrsg.) (2003):** *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter*. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich. Weinheim und München: Juventa.
- Raithel, Jürgen/Mansel Jürgen (2003):** Delinquenzbegünstigende Bedingungen in der Entwicklung Jugendlicher. In: Raithel, Jürgen/Mansel, Jürgen (Hrsg.): *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter*. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich (S. 25–40.). Weinheim und München: Juventa.
- Sautermeister, Jochen (Hrsg.) (2017):** *Moralpsychologie. Transdisziplinäre Perspektiven*. Stuttgart: Kohlhammer (Ethik im Diskurs, 11).
- Sautner, Lyane (2014):** *Viktimalogie*: Die Lehre von Verbrechensopfern. Verlag Österreich.
- Schindler, Volkhard (2001):** *Täter-Opfer-Statuswechsel. Zur Struktur des Zusammenhangs zwischen Viktimisierung und delinquentem Verhalten*. Zugl.: Tübingen, Univ., Diss, 1998. Hamburg: Kovač (Schriftenreihe Socialia, Bd. 48).
- Schlafke, Detlef/Häßler Frank/Fegert, Jörg. M. (Hrsg.) (2005):** *Sexualstraftaten. Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie*. Stuttgart: Schattauer.

- Schneider, Hans Joachim (2001):** *Kriminologie für das 21. Jahrhundert*. Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie; Überblick und Diskussion. Münster: Lit.
- Schneider, Hans Joachim (2010):** Täter, Opfer und Gesellschaft. Der gegenwärtige Stand der kriminologischen Verbrechensopferforschung – zugleich ein Bericht über das 13. Internationale Symposium für Viktimologie in Mito/Japan (2009). In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 93, H. 4, S. 313–334.
- Song, Sok-Rok (2001):** *Empathie und Gewalt*. Studie zur Bedeutung von Empathiefähigkeit für Gewaltprävention. Zugl.: Bochum, Univ., Diss, 2001. Berlin: Logos-Verl.
- Urban, Dieter/Lindhorst, Heiko (2003):** Vom Sexualopfer zum Sexualtäter? Unterscheiden sich pädosexuelle Straftäter von anderen Sexualstraftätern durch ein erhöhtes Opfer-Täter-Risiko? – eine empirische Pilotstudie. In: *Soziale Probleme Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle* 14 (2), S. 137–161.
- Wahl, Heribert (2017):** Empathie. In: J. Sautermeister (Hrsg.): *Moralpsychologie. Transdisziplinäre Perspektiven* (S. 297–310). Stuttgart: Kohlhammer (Ethik im Diskurs, 11).
- Walther, Jutta (2002):** *Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges*. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug).
- Weßel-Therhorn, Denise/Bilsky, Wolfgang (2013):** Empathie als Strategie zur Ausgestaltung von Verhandlungsgesprächen in Fällen von Geiselnahmen und Bedrohungslagen. In: A. Dessecker & W. Sohn (Hrsg.): *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis*. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag. Unter Mitarbeit von Rudolf Egg (S. 517–538.). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (Kriminologie und Praxis, 65).
- Wischka, Bernd (2012a):** Opferfokussierung in der Therapie von Sexualstraftätern. In: H. Pollähne und I. Rode (Hrsg.): *Opfer im Blickpunkt – Angeklagte im Abseits? Probleme und Chancen zunehmender Orientierung auf die Verletzten im Prozess, Therapie und Vollzug* (S. 73–98). Berlin: LIT (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, 34).
- Wischka, Bernd (2012b):** Täter und Opfer in der Therapie von Sexual- und Gewaltstraftätern. In: B. Wischka, W. Pecher und H. van den Boogaart (Hrsg.): *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (S. 524–547). Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media (Studien und Materialien zum Straf- und Massregelvollzug).
- Wischka, Bernd/Pecher, Willi/van den Boogaart, Hilde (Hrsg.) (2012):** *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media (Studien und Materialien zum Straf- und Massregelvollzug).
- Wischka, Bernd/van den Boogaart, Hilde (2018):** Sozialtherapie im Justizvollzug. In: B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.): *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 129–157). Wiesbaden: Springer (Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege).

7. Restorative Justice und Resozialisierung – Abgrenzung und Gemeinsamkeiten

Otmar Hagemann

1. Einleitung

Restorative Justice (RJ) ist für unsere modernen westlichen Gesellschaften neu – wird im Grunde erst seit den 1970er Jahren praktiziert – und andererseits alt, denn es gab sie bereits vor dem Mittelalter – allerdings ohne Absicherung durch Menschenrechte! Es scheint, als ob einige indigene Kulturen über eine ungebrochene jahrhundertelange Praxis verfügen, die allerdings von den herrschenden Gesellschaften ignoriert wurde. Da dieser Text RJ „nur“ in Beziehung zur Resozialisierung im Bereich des Strafrechts und der Sozialen Arbeit mit Straffälligen und ihren „Opfern“ setzt, möchte ich einerseits auf diesen Bezug fokussiert bleiben, andererseits aber immer wieder aufzeigen, dass Theorie und Methodik der RJ konzeptionell weit darüber hinausgehen.

Ich möchte zunächst auf die Ebene der Theorie eingehen und zentrale Elemente/Begriffe erläutern sowie diesen Ansatz historisch und räumlich verorten, der These folgend, dass wir aus der Vergangenheit und von indigenen Kulturen für unsere aktuellen Problemstellungen lernen können. Dabei soll auf dringend umzusetzende Empfehlungen hingewiesen werden, die wiederum von transnationalen Organisationen wie UNO, Europarat, EU, aber auch Nichtregierungsorganisationen ausgesprochen worden sind. Der nächste Abschnitt behandelt dann Anwendungen, gefolgt vom dritten Punkt über Prinzipien, zentrale Annahmen und dem Menschenbild, bevor sich der vierte Abschnitt mit der methodischen Umsetzung befasst. Manchmal wird die Verbindung von Theorie und Praxis nicht hergestellt – z.B. taucht der Begriff RJ bei NeuStart in Österreich kaum auf, ebenso im TOA-Kontext und auch in Neuseeland bei Family Group Conferences. Ich kann es trotzdem hierunter subsumieren, weil Praxis häufig sehr pragmatisch vorgeht, aber induktiv daraus Theorie entsteht. Gleichzeitig wird aus Theorie neue Praxis vorgeschlagen, z.B. aktuell im Baskenland oder Nordirland, wo RJ-VertreterInnen eine wichtige Rolle in gesellschaftlichen Friedensprozessen spielen.

2. Was ist Restorative Justice?

Im weitesten Sinne kann Restorative Justice (RJ) als Strategie oder Bündel von Strategien mit Anwendungen in zivilen, unternehmerischen, strafrechtlichen und politischen Bereichen verstanden werden, die sich auf die Lösung von Konflikten und Streitigkeiten zwischen Parteien orientieren (vgl. Shapland et al. 2011, S. 4). Fattah & Peters (1998, S. 10) haben RJ als „umbrella term“ bezeichnet, was in der Abb. 3 über Verfahrensweisen deutlich wird und wollten zum Ausdruck bringen, dass damit diverse Anwendungen in vielfältigen Bereichen auf allen Ebenen der Gesellschaft gemeint sind, die allesamt einer bestimmten Philosophie folgen. Ihnen liegt eine gemeinsame Haltung zugrunde, und sie können mittels einer Theorie verbunden werden.

Im engen Verständnis bezieht sich RJ nur auf die vom Strafrecht vorgegebene Konfliktbearbeitung bzw. strafrechtlich gerahmte Konflikte auf der Mikroebene, wie es in der Definition des Europarats von 2018 zum Ausdruck kommt: „“Restorative justice” refers to any process which enables those harmed by crime, and those responsible for that harm, if they freely consent, to participate actively in the resolution of matters arising from the offence, through the help of a trained and impartial third party (hereinafter the “facilitator”).“¹ (Europarat CM Rec (2018) 8, Art. 3)²

Hanak et al. (1989) haben gezeigt, dass die strafrechtliche Bearbeitung von Problemen faktisch sehr selten vorkommt, da die meisten „Opfer“ von einer Anzeigerstattung absehen. Das gilt sogar für schwere Straftaten wie sexuelle Gewalt – und Vergewaltigung im Besonderen -, die im Vergleich mit eher weniger invasiven Eigentumsdelikten deutlich seltener angezeigt werden (vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2006).

RJ in einem weiten Verständnis (vgl. Shapland et al. 2011) setzt an alltäglichen Problem-³ und Konfliktsituationen an, bspw. bei Streitigkeiten unter Nachbarn (vgl. Langner 2017), am Arbeitsplatz oder in der Schule (Hopkins 2011; van Wormer & Walker 2013) und kümmert sich neben

1 Stand 16.9.2019 liegt neben dem englischen Original nur eine Übersetzung in Französisch und Italienisch vor.

2 In ähnlicher Weise fordern die UNO, vgl. ECOSOC Resolution 2002/12 und die EU, vgl. EU-Directive 2012/29 die (stärkere) Nutzung von Restorative Justice. Die UNO (2006) hat sogar ein Handbuch zur praktischen Umsetzung publiziert.

3 Hulsman (1986) verwendet „problematische Situation“ als neutralen Begriff alternativ zum Begriff „Konflikt“, der von vielen Menschen nur für zweiseitige Angelegenheiten akzeptiert wird, also nicht für Kindesmisshandlung oder Wohnungseinbruch. Damit erfolgt eine bewusste Abgrenzung zu „Fehlverhalten“, „Kriminalität“ oder gar „Straftat“, die eine unangemessene Wertung vor jeder Aufarbeitung bedeuten.

der Konfliktbearbeitung auch um die Bildung oder Stärkung von Gemeinschaften (sog. Community Building, vgl. Vanfraechem 2007), indem über entsprechende Dialogverfahren soziale Fremdheit reduziert und Bindungen sowie Zusammengehörigkeitsgefühle gestärkt werden (vgl. Hagemann 2002; Winter 2003). Den prägnantesten Ausdruck findet diese Konzeption in restorative cities (s.u.). Während es im engeren Verständnis also um eine Alternative im oder zum Strafrecht geht, strebt das weite Verständnis eine Transformation des sozialen Umgangs an.

RJ als Haltung sieht Ungerechtigkeit⁴ als Skandal und Aufforderung zum Handeln, diese (wieder) aus der Welt zu schaffen. TheoretikerInnen betonen deshalb den transformativen Aspekt: ein eingetretener, bestehender Zustand ist ungerecht und muss in einen gerechten transformiert werden. „Transformative processes enable the wider community to participate in denouncing crime, supporting victims, and building true solutions. They also enable the wider community to take responsibility for the underlying causes of crime: poverty, abused children, unemployment, discrimination, and other deep social problems.“ (Morris 2000, S. 254). Das ist keineswegs auf strafrechtlich relevante Sachverhalte beschränkt. Ungerechtigkeit kann in vielen Kontexten auftreten und viele Ursachen haben; es können viele Akteure oder gar „Systeme“ dafür verantwortlich sein. Ausgangspunkt könnte die Frage sein, ob es gerecht ist, dass manche Menschen über sehr viel Geld und Macht verfügen und andere über sehr wenig. Ist es gerecht, wenn Krieg herrscht oder Hunger oder wenn die Umwelt zerstört wird? RJ fragt, wer unter einer identifizierten Ungerechtigkeit (z.B. Straftat) leidet, was getan und wer daran etwas ändern kann (Zehr 2010). Es gibt deshalb die Diskussion, ob man eher von Restorative oder Transformative Justice sprechen sollte. Hier wird – wie auch von Zehr (2011) und Walgrave (2008) – der Standpunkt vertreten, dass wirkliche RJ immer transformativ sein muss: entweder Verhältnisse oder Menschen müssen sich ändern bzw. bei Änderungsbestrebungen unterstützt werden.⁵ Der

4 „Justice“ kann sowohl Gerechtigkeit als auch Recht bedeuten; Letzteres wäre hier zu eng gefasst.

5 Joas (2015) betont den langen Zeitraum der gesellschaftlichen Initiative gegen die Sklaverei, bis alle Staaten diese offiziell abschafften. Gegen ausbeuterische Arbeitsverhältnisse hat sich die Arbeiterbewegung im 19. Jahrhundert gebildet; gegen das Patriarchat und seine Privilegien die Frauenbewegung; gegen Krieg die Friedensbewegung und gegen Umweltzerstörung die Umweltbewegung. Immer geht es um gerechtere Verhältnisse für Unfreie, abhängig Beschäftigte, Frauen, SoldatInnen und Zivilbevölkerung sowie alle Menschen, die am Klimawandel, vergiftetem Trinkwasser und ähnlichem leiden.

Naturwissenschaftler Jonathan Boston (2007) und der Kriminologe Martin Wright (2010) sprechen auf der Makroebene von der „restorative society“. Auf dem Weg dorthin haben sich einige Städte in England, Belgien, Italien und Neuseeland zu „restorative cities“ erklärt (vgl. Patrizi & Biffi 2019). Das englische Hull als Vorreiter hat bis 2012 über 5000 BürgerInnen in Restorative Justice geschult (vgl. J. Wachtel 2012). Damit wäre soziologisch die Mesoebene angesprochen. „Das Strafrechtssystem und das ‚Bestrafen‘ bilden einen Auffangmechanismus, mit dessen Anwendung wir gleichsam gewisse Ausfallerscheinungen bei unseren anderen Strategien zur Prävention und Abschreckung einräumen. Nur wenn wir uns selbst davon überzeugen, dass bestimmte Menschen oder Gruppen dafür prädestiniert sind, böse zu sein und Böses zu tun, können wir uns damit wohlfühlen, dass wir uns bei einem sozialen Problem hilfesuchend an das Strafrecht wenden. ... werden wir nämlich sehen, dass auch Menschen, die anscheinend so böse sind, wie man nur sein kann – die südafrikanischen Buren beispielsweise, die das böse Apartheidssystem umgesetzt haben –, über die Fähigkeit verfügen, gut zu sein, und dass hilfsbereite und nützliche Bürger aus ihnen werden können, wenn man sich ihnen in diesem Verständnis nähert und sie nicht hart zur Verantwortung zieht. Wir sollten uns von unserem Unbehagen leiten lassen, wenn wir über das Strafrecht nachdenken.“ (Nussbaum 2017, S. 273).

Theorie, Ansatz oder Philosophie

Nach Hügli & Lübecke (2000, S. 621) erfüllt „eine zusammenhängende Reihe von singulären und universellen Aussagen, die es – über ein reines Beschreiben hinaus – ermöglichen, den Gegenstand der Theorie zu begründen, zu erklären oder zu verstehen“ das Kriterium für eine Theorie. Das trifft – wie es auch McCold & Wachtel (2002) konstatieren – auf RJ zu, kann an dieser Stelle aber nicht detailliert ausgeführt werden. Nach meiner Auffassung stellt Restorative Justice eine Theorie über den konstruktiven Umgang mit Konflikten und ein friedliches soziales Zusammenleben dar. Diese Theorie kann in unterschiedlichen Bereichen des Sozialen – manche sprechen von (Funktions-) Systemen – angewendet werden, nämlich immer dort, wo es um Konflikte bzw. problematische Situationen geht (vgl. FN 3) und der soziale Frieden⁶ gefährdet oder verletzt ist. Bei der

6 Sozialer Frieden geht über den Rechtsfrieden, den Gerichte in einem Rechtsstaat durch ihre Urteile zwischen Streitparteien bzw. der Rechtsordnung wiederherstellen, hinaus, insofern als dass nicht nur Rechtsstreitigkeiten geklärt sind, sondern die Beteiligten auch mit dem Geschehen abschließen können und Frieden untereinander (wieder) hergestellt wurde (Hagemann 2011).

7. Restorative Justice und Resozialisierung – Abgrenzung und Gemeinsamkeiten

konkreten Anwendung bedient sie sich unterschiedlicher Methoden und Verfahrensweisen.

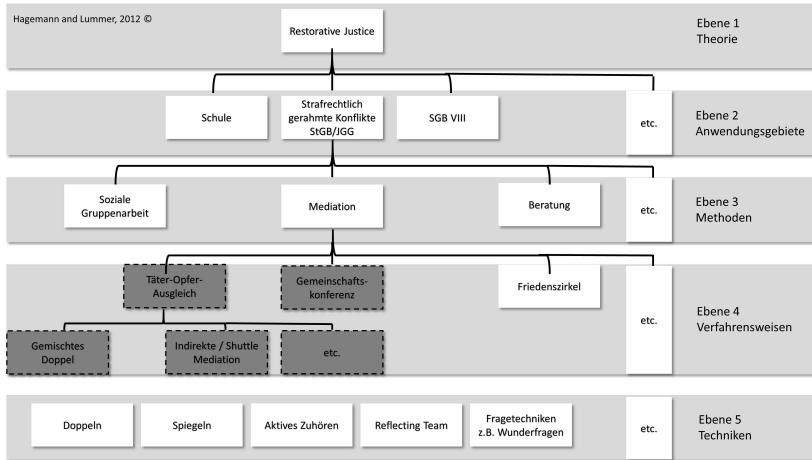


Abbildung 7-1: Heuristik analytischer Ebenen der Restorative Justice nach Hagemann & Lummer (2012, S. 31).

RJ kann vielleicht zu einer Gesellschaftstheorie ausgebaut werden, aktuell wird ihr Status als Theorie noch in Frage gestellt. Theorie soll laut Glaser & Strauss (1979) „grounded“, also in der Lebenswelt verankert sein – damit gibt es keinen Gegensatz zwischen einer derartigen Theorie und Praxis.⁷ Heute ist die Rede von „restorative social work“ (van Wormer 2006, Früchtel 2011) und von „restorative practice“, vor allem wird RJ aber als Alternative zum existierenden Strafrechtssystem auf der institutionellen und pragmatischen Ebene diskutiert. Doak & O’Mahony (2012) sowie Strang (2012) arbeiten an theoretischer Integration mit Bezugnahmen auf Verfahrensgerechtigkeit, Verantwortung, Interaktions- und Kommunikationstheorien; Rossner (2013) fokussiert Rituale und Emotionen. Braithwaite hat bereits 1989 ein entsprechendes Werk vorgelegt, das neben diversen kriminologischen Theorien den psychischen Affekt der Scham in den Mittelpunkt stellt (kritisch Morris 2003).

7 Analog zum „Labeling Approach“, der in den 1960er Jahren als „Ansatz“ in der Kriminologie bzw. Soziologie des abweichenden Verhaltens auftauchte und heute in den meisten Lehrbüchern als Labelingtheorie bezeichnet wird, werden wir vielleicht in 50 Jahren ganz selbstverständlich von RJ-Theorie sprechen.

Zuweilen ist von einer Philosophie oder einem (neuen) Paradigma die Rede (vgl. Zehr 1990; von Hirsch et al. 2003; Toews 2006; van Garsse 2015), was dann eher auf die Haltung ihrer VertreterInnen schließen lässt. Restorative Justice ist inhaltlich eng mit theoretischen Konzepten wie Empowerment oder Lebensweltorientierung verbunden, die in der Sozialen Arbeit bedeutsam sind. Manche sehen es auch als „Methode“ an, was hier aber nicht geteilt wird (s.u.). Dieses nicht seltene Missverständnis röhrt wahrscheinlich daher, dass Restorative Justice sich aus zwei teilweise unverbundenen Quellen speist: zum einen aus pragmatischen Lösungen, bestimmte Probleme zu bearbeiten, konkret die Linderung des Leids von Kriminalitätspfötern mit der Verantwortungsübernahme und in deren Folge Einstellungs- und Verhaltensänderungen auf Seiten der Täter zu bewirken.⁸ Zum anderen steckt dahinter die Entwicklung einer alternativen Theorie, die das vorherrschende Dogma der Notwendigkeit des Strafens als Übelzufügung nicht akzeptiert (vgl. Lagasnerie 2017) und in der Tradition aufgeklärter, abolitionistischer Bewegungen steht.

RJ ist gewissermaßen in Deutschland erfunden worden. 1955 haben Theologen von „heilender Gerechtigkeit“ gesprochen. Das wurde vom amerikanischen Kollegen Whitehouse mit dem Begriff RJ ins Englische übersetzt (vgl. Schrey et al. 1955) und von Albert Eglash (1977), einem Psychologen und Bewährungshelfer bereits in den 1950er Jahren aufgegriffen. Er sprach von „Creative Restitution“, d.h. ein Schaden/eine Verletzung sollte von der verursachenden/verantwortlichen Person wiedergutgemacht werden.⁹

3. Nutzen und Anwendung auf Mikro-, Meso- und Makroebene

RJ wird meistens in Verbindung mit dem Strafrecht thematisiert, aber es gibt diverse Anwendungen im Zivilrecht, bei Trennung und Scheidung (vgl. Haynes et al. 2002), im Alltag generell (Wachtel 2003), in Schulen (vgl. Hopkins 2011) und Hochschulen (Karp 2013; Hagemann & Nahrwold 2018), in der Gemeinde, am Arbeitsplatz usw.

Es dominiert die Anwendung auf der Mikroebene personaler Konflikte und Probleme zwischen Einzelpersonen, zwischen diesen und Organisationen.

8 Der sogenannte „Elmira-Fall“ von 1974 gilt als Geburtsstunde des Täter-Opfer-Ausgleichs (vgl. Yantzi 1985).

9 Normalerweise lernen bereits Kinder, für etwas selbst Beschädigtes oder Zerstörtes einzustehen, aber das geschieht heute z.T. nicht mehr (vgl. Pranis 2000; Eiße 2009).

nen/Unternehmen (z.B. Versicherungen, vgl. Braithwaite & Mugford 1994; HALt Vernieuwd 2013¹⁰) oder Individuen und dem Staat und seinen Körperschaften (z.B. Beschwerden von (Straf)Gefangenen gegen ihre Haftbedingungen, vgl. Vogt & Vogt 2015). Bei Protesten von BürgerInnen gegen Bescheide, Planungen und Bauvorhaben (z.B. „Stuttgart 21“) kann bereits die Mesoebene angesprochen sein. Das gilt auch für Konflikte unter Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Organisationen, die gelegentlich mit mediativen Methoden ohne Beteiligung der Justiz bewältigt werden.

RJ wird auch bei gesamtgesellschaftlichen oder zwischenstaatlichen Konflikten angewandt. Die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen sind das wohl prägnanteste Beispiel von RJ auf Makroebene. Es handelt sich dabei um ein Instrument zur (Wieder-)Herstellung des sozialen Friedens nach gesamtgesellschaftlichen Konflikten, z.B. in Südafrika nach Ende der Apartheid (vgl. Tutu 1999; Parmentier 2001). Vielleicht wurde in der deutschen Gesellschaft im Hinblick auf den tausendfachen Missbrauch von „Heimkindern“ in staatlichen Einrichtungen oder solchen der christlichen Kirchen eine Chance der Friedensstiftung und persönlichen Heilung verpasst?

4. Zugrundeliegendes Menschenbild und weitere zentrale Annahmen

Zwar gibt es Stimmen, die die RJ im Christentum verankert sehen (vgl. van Dijk 2009); die meisten AutorInnen weisen jedoch auf indigene Traditionen nordamerikanischer „Indianer“ (first nation people) oder pazifischer Völker (z.B. neuseeländische Maori) hin, die insbesondere die „Kreisverfahren“ des Conferencing und der Circles als konkrete Praktiken zur Problembehandlung nutzen. Deshalb bildet ein humanistisches Menschenbild die beste Grundlage. Jedes Individuum genießt Menschenwürde, aus der sich Rechte ableiten. Die Werte der RJ (Heilung, sozialer Frieden, aber auch Ownership der Lebensweltakteure¹¹, vgl. Pranis 2007) und

-
- 10 HALt (Het Alternatief) ist ein niederländisches landesweites Diversions-Programm, in dem Arbeitsleistungen als Ausgleich für zuvor erfolgte Beschädigungen oder Zerstörungen erfolgen, z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln oder bei Unternehmen.
 - 11 Lebensweltakteure bilden den Gegenpol zu den Professionellen/ExpertInnen. Sie verfügen über Alltagskompetenzen, nicht über spezifische berufliche oder wissenschaftliche Qualifikationen bzgl. der jeweiligen Problemlage.

auch ihre Prinzipien (Freiwilligkeit¹², Demokratie, Zukunftsorientierung, Dialog und Verantwortlichkeit, vgl. Walgrave 2008; Doak & O'Mahony 2012) sind im Humanismus begründet. Braithwaite (1994) weist mit dem Ausdruck „Demokratisierung sozialer Kontrolle“ darauf hin, dass Entscheidungen „unten“ von Lebensweltakteuren getroffen werden. Ownership (auf Mikroebene Selbstbestimmung – dazu gehört die Entscheidung für oder gegen RJ, vgl. van Camp & Wemmers 2013) bezieht sich auf die Frage, wem ein Konflikt/Problem eigentlich gehört. Christie (1977) vertritt den Standpunkt, dass es sich um ein wertvolles Eigentum von Lebensweltakteuren handelt, weil diese bei der Aufarbeitung gewinnen und sich persönlich weiterentwickeln können. Er warnt deshalb davor, sich seine Konflikte von ExpertInnen/Professionellen (z.B. AnwältInnen, dem Strafrechtssystem) stehlen zu lassen (vgl. auch Illich 1979). Ob Ownership in einer Verfahrensweise gegeben ist, erkennt man an bestimmten Freiheiten, dass z.B. die Lebensweltakteure selbst bestimmen, wer eingeladen wird, ein „Heimspiel“ haben, in dem sie ca. zwei Drittel der Teilnehmenden ausmachen (vgl. Früchtel et al. 2013; Früchtel & Halibrand 2016, S. 57 und 84) und das Ergebnis ohne Anwesenheit von Professionellen erarbeiten (vgl. „family-only time“; private Zeit). RJ-Verfahren gehen also über Partizipation hinaus.

RJ geht von individuellen Bedürfnissen aus; dabei sollten Bedürfnisse weder mit Wünschen und Anspruchshaltungen noch mit Rechten verwechselt werden. Bedürfnisse sind allgemein und universell, die Nichterfüllung verweist auf strukturelle Opferwerdungen und Machtmissbrauch. Deshalb darf das Adjektiv „restorativ“ bzw. das Verb „to restore“ auch nicht strikt als Wiederherstellung eines früheren – ggf. ungerechten – Zustands interpretiert werden. RJ muss immer transformativ sein und Unrechtfertigkeit überwinden (vgl. Zehr 2011; Walgrave 2008). Es greift zu kurz, wenn ein individualisiertes Modell zugrunde gelegt wird. Die einzelne Person wird erst durch ihre Bezüge auf ihre Gemeinschaft zum Individuum (vgl. FN 13). Umgekehrt endet ihre Freiheit auch dort, wo sie in die Selbstbestimmung einer anderen einzudringen droht. Diese republikanische Freiheitskonzeption (vgl. Pettit 2015) grenzt sich von liberalen, uneingeschränkten Freiheitsauffassungen ab. Aus diesen Überlegungen folgt im

12 Freiwilligkeit ist ein Grundprinzip der RJ (und im Falle von Gewalt gegen Frauen zusätzlich in der sog. Istanbul Convention des Europarats von 2011 festgeschrieben), d.h. niemand darf zur Teilnahme an einem RJ-Verfahren gezwungen werden. Faktisch ist Freiwilligkeit gar nicht so einfach festzustellen, weil bspw. Eltern auf Jugendliche einwirken oder „Täter“ die Chance erkennen, mittels eines RJ-Verfahrens möglicherweise um eine Strafe herumzukommen.

Weiteren, dass Verfahrensweise ohne Einbeziehung der Gemeinschaft¹³ nicht vollständig restorativ genannt werden (vgl. McCord & Wachtel 2002). Gefordert ist in diesem Modell die freiwillige Verantwortungsübernahme der beteiligten Akteure und ihrer Gemeinschaften. Da nicht alle Gesellschaftsmitglieder dazu bereit oder in der Lage sind – und Geschädigte mithin kein Vertrauen in zukünftige Verhaltensänderungen entwickeln können, schlägt bereits Braithwaite (1989) eine Escalation der Reaktion auf schädigendes Verhalten vor, die Karp (2013) in der folgenden Pyramide veranschaulicht.

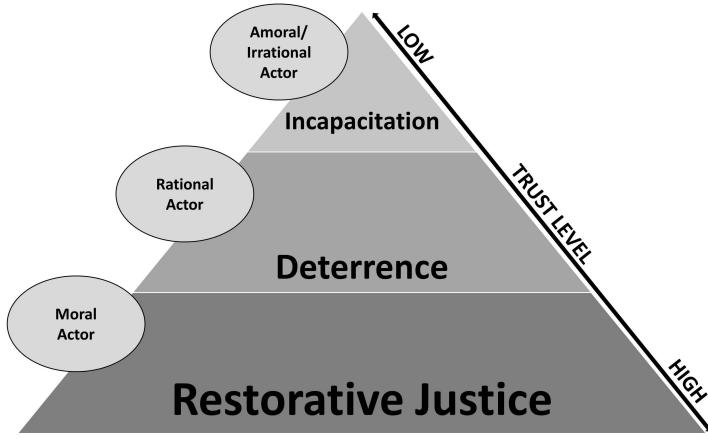


Abbildung 7-2: Abkehr von RJ bei nicht vertrauenswürdigen und nicht moralisch handelnden Akteuren nach Karp (2013, S. 20).

Abschreckung wirkt nicht bei emotional-impulsiven Handlungen, wenn Handelnden die Schädlichkeit ihres Tuns nicht bewusst ist oder die Entdeckungswahrscheinlichkeit gering oder unerheblich erscheint (vgl. „Dieselskandal“). Hier wird RJ also in ein übergreifendes Reaktionssystem integriert.

13 Gemeinschaft ist eine Gesellungsform, die als besonders eng, vertraut gilt und sich im Gegensatz zur Gesellschaft auf alle Lebensbereiche bezieht, z.B. Familie, Nachbarschaft, kleine Gemeinde und Freundesgruppe. Sie wird als ursprünglich und dem Menschen wesensgemäß angesehen und bedarf keiner vertraglichen Regelung (vgl. Früchtel (2011); Früchtel & Halibrand (2016). Bischof Tutu (1999), der Vorsitzende der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission betont, dass kein Mensch in Isolation leben kann, sondern erst durch seine Mitmenschen zum Menschen wird („Ubuntu“), mithin die gemeinschaftliche Verbundenheit mit anderen essentiell ist.

griert, das auch Strafen („deterrence“, mittlere Ebene) und Sicherungsmaßnahmen („incapacitation“, obere Ebene) kennt.

Bereits angesprochen wurde die Verantwortlichkeit. Einerseits geht es darum, kein einzelnes Individuum isoliert von seiner Gemeinschaft zu betrachten und somit immer einen Teil der Verantwortung in der Gemeinschaft zu lokalisieren, die es ggf. an Unterstützung für die Bedürfnisbefriedigung oder Feedback (Pranis 2000) hat mangeln lassen. Andererseits gehen RJ-Verfahren davon aus, dass alle Beteiligten in der Lage sind, Selbstverantwortung zu übernehmen und auf eigene Bedürfnisse zu achten. AnwältInnen sind in RJ-Verfahren willkommen, um die Fairness und Rechtmäßigkeit der Verfahren zu überwachen, aber jede Person redet für sich und ist für die eigenen Beiträge verantwortlich.

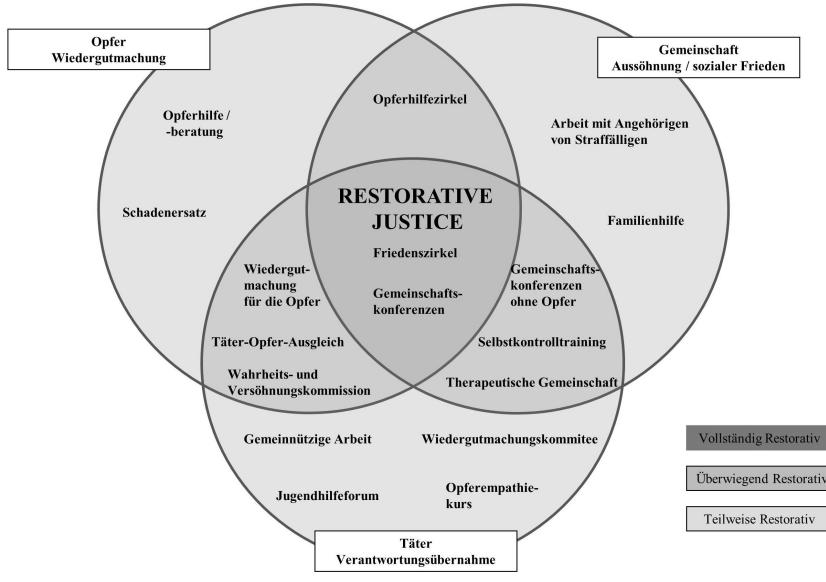


Abbildung 7-3: McCold & Wachtel (2002) Restorative Justice Theorievalidierung nach Übersetzung von Hagemann (2011, S. 161).

5. Methoden und Verfahrensweisen zur Umsetzung von RJ

Trotz der kritischen Distanz gegenüber ExpertInnen (vgl. Christie 2009, der seine Skepsis sogar auf MediatorInnen ausweitete) wären Lebensweltakteure in vielen Fällen überfordert, vollkommen ohne professionelle Hilfe heilende Verfahren durchzuführen und transformierende Lösungen zu erreichen

(Gegenbeispiel Elva & Stranger 2017). Methodenkompetenz und das Wissen über angemessene Verfahrensweisen und einzusetzende Techniken einschließlich der Befolgung von Standards (z.B. 7. Auflage der TOA-Standards; Sonderheft des British Journal of Criminology 2002; Umbreit & Greenwood 2000; spezifische Standards für Sexualdelikte und partnerschaftliche Gewalt; Restorative Justice Council 2015) zeichnet Fachkräfte aus.

Der Europarat nennt in Art. 5 seiner Empfehlung CM (2018) 8 unter anderem¹⁴ Täter-Opfer-Ausgleich (victim-offender mediation), strafvollzugliche Mediation (penal mediation), restorative conferencing, family group conferencing, sentencing circles und peacemaking circles, als konkrete Verfahrensweisen. Im Art. 8 werden Praktiken, die keinen Dialog zwischen Opfern und Tätern beinhalten und im Art. 11 Opferhilfleinste ergänzt (vgl. soziale Gruppenarbeit und Beratung, Ebene 3 in Abb. 1). Artikel 59 listet unter anderem “community reparation schemes, reparation boards, direct victim restitution, victim and witness support schemes, victim support circles, therapeutic communities, victim awareness courses, prisoner or offender education, problem-solving courts, Circles of Support and Accountability, offender reintegration ceremonies, and projects involving offenders and their families or other victims of crime” als innovative Ansätze zur Wiedergutmachung, Opferheilung und Täterintegration auf.

McCold & Wachtel (2002) führen insgesamt 17 restorative Praktiken an, von denen die meisten auch vom Europarat genannt werden. Zu berücksichtigen ist das Phänomen, dass im Grunde sehr ähnliche Verfahren unter verschiedenen Bezeichnungen geführt werden. In diesem Beitrag werden deshalb im Folgenden ausgewählte Verfahrensweisen näher vorgestellt:

Bei den konkreten RJ-Verfahren denken wir nicht nur an diverse direkte und indirekte Mediationsverfahren¹⁵, sondern auch an soziale Gruppenarbeit und Beratung.

-
- 14 „Unter anderem“ soll die konkrete Benennung von RJ-Maßnahmen ermöglichen, aber Neuerungen und Neuentwicklungen nicht ausschließen.
- 15 Bei Mediationsverfahren liegt die Verantwortung für die Durchführung eines fairen und konstruktiven Prozesses in erster Linie beim Mediator, während für das Ergebnis allein die Konfliktparteien (und ihre Unterstützer) verantwortlich sind. Ein restorativer Prozess liegt vor, wenn „Opfer“ und „Täter“ sowie andere direkt Beteiligte (auch Mitglieder der Gemeinschaft sofern durch die Kriminalität betroffen) aktiv teilhaben an einer Lösung der Angelegenheit, zumeist mit Unterstützung eines Facilitators. Generell führt ein inklusiver, für alle Bedürfnisse und Anregungen offener Prozess nahezu selbstlaufend zu einem von allen getragenen Ergebnis. Die Idee des fairen Prozesses mit Verweis auf „procedural justice“ (Verfahrensgerechtigkeit) ist den „Opfern“ (und auch vielen Tätern) wichtiger als ein bestimmtes Ergebnis (vgl. Wemmers 1996; Strang 2002; Mika et al. 2004; van Camp 2014).

Die folgende Übersicht (Abb. 4) stellt RJ-Praktiken als sechs Treppenstufen nach ihrem restorativen Potential sortiert (vgl. McCold & Wachtel 2002) dar, die anschließend kurz vorgestellt werden. Bei den ersten beiden Verfahren handelt es sich um eine Alltagsmethode sowie EDV-gestützte Selbstreflexion. In den unter 3 bis 6 genannten Verfahren geht es um Mediation im Sinne von Vermittlung, wobei Variante 5 eine konfliktbeteiligte Person durch eine strukturell ähnliche substituiert. Für Details im Strafvollzugskontext vgl. Liebmann (2007). Auf einseitige, parteiliche Täterunterstützung und Opferhilfeangebote wird hier nicht weiter eingegangen, da sich Heilung in diesen Fällen nur auf eine Person bezieht. Gleichwohl kann im Sinne eines maximalistischen Verständnisses¹⁶, das vom Ergebnis her gedacht ist (vgl. Walgrave 2008), auch die Unterstützung einer Beratungsstelle oder die Bewährungshilfe restorativ/heilend im Sinne der RJ gestaltet werden (vgl. als Vorbild hierzu die tschechische Bewährungshilfe). Dieser Gedanke leitet zum Abschnitt V über.

Restoratives Potential

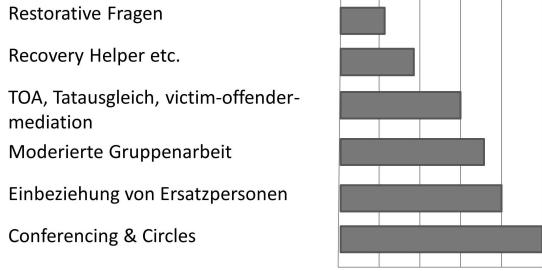


Abbildung 7-4: Idealtypische Klassifizierung von RJ-Praktiken nach restorativem Potential.

16 Das maximalistische Verständnis nähert sich vom Ergebnis einer Intervention her der RJ-Zielsetzung an und kann bedeuten, sich pragmatisch bspw. mit Bestrafung zu arrangieren, solange eine transformierende und möglichst heilende, Schäden ausgleichende Wirkung erzielt wird (vgl. Walgrave 2008). Danach soll RJ zwar weiterhin das bestehende Strafrechtssystem soweit möglich ersetzen, kann aber übergangsweise integriert werden. Der maximalistischen Position steht eine puristische gegenüber, die alle Maßnahmen ablehnt, die nicht im Einklang mit zentralen Prinzipien der RJ sind wie Heilung statt Strafe, Freiwilligkeit statt Zwang, Ownership statt bloßer Beteiligung.

1. Das International Institute for Restorative Practices (IIRP) hat Kärtchen im Visitenkartenformat entwickelt, die auf einer Seite sogenannte *restorative Fragen* als Unterstützung für jene, die durch das Verhalten anderer verletzt worden sind („Opfer“) und auf der anderen Seite Fragen als Reaktion auf herausforderndes Verhalten („Täter“) beinhalten. Die Fragen, die für eine geschädigte Person als hilfreich aufgeführt werden, lauten übersetzt:

- Was ging Ihnen durch den Kopf als Sie realisierten, was geschehen war?
- Welche Auswirkung hatte dieses Ereignis auf Sie und andere?
- Was war daran das Schwierigste für Sie?
- Was müsste nach Ihrer Auffassung geschehen, um die Dinge wieder in Ordnung zu bringen?

Diese Fragen vermitteln der betroffenen Person, dass Sie ernst genommen wird und erlauben ihr, die aktuellen Gefühle auszudrücken und über das Erlebte zu erzählen. Damit wird häufig ein erster Schritt zur Einordnung gemacht; Betroffene empfinden Anerkennung und Trost und das Ausdrücken der Gefühle erleichtert und schafft die Grundlage für die nächsten Schritte im Copingprozess (vgl. Lazarus & Folkman 1984; Hagemann 1993). Damit verbunden ist ein Appell, insgesamt restorative Sprache (vgl. Rosenberg 2013 und Weckert 2012 für Gewaltfreie Kommunikation) als Grundlage für Begegnungen mit verletzten Menschen zu verwenden, z.B. seitens der Polizei.

2. *Recovery Helper* bezieht sich auf eine von drei Varianten des Computerprogramms ApologyHelper¹⁷. Die Variante „Entschuldigung“ (apology letter) betrifft eine/n TäterIn; sie kann als Vorbereitung für weiterreichende Verfahren dienen. Das Programm beinhaltet eine Variante zur Heilung bzw. „Erholung“ (recovery) und eine zum „Verzeihen“ (forgiveness), was gegebenenfalls eher längerfristig in Frage kommt, um sich von dem Erlebten zu befreien. Diese befreiende Wirkung betonen betroffene Opfer, auch wenn es für Dritte manchmal schwer nachzuvoollziehen ist (vgl. Fälle aus Afghanistan und Australien in de Cock 2015). Die Beantwortung der Fragen des Computerprogramms hilft, den jeweiligen Prozess für sich selbst zu strukturieren. Antworten sind veränderbar und das gesamte Protokoll kann nur ausgedruckt, aber nicht gespeichert werden. Mit dem Ausdruck lässt sich individuell wie mit einem Tagebucheintrag weiterarbeiten, aber man kann ihn auch als Brief an die gemeinte Person versenden. Zuweilen

17 Vgl. Furman & Walker o.D. – Erläuterungen der AutorInnen finden sich unter <https://www.youtube.com/watch?v=KK5xSzJKbdU>.

berichten Opfer und Täter, dass ihr Kontakt nach einer Tat auf dem Briefweg zustande kam (vgl. de Cock 2015).

3a. Die Zielsetzungen von RJ können mittels mediativer Methoden im Regelfall am besten umgesetzt werden – insofern kann das in Österreich *Tatausgleich*, in Deutschland *Täter-Opfer-Ausgleich* und international *victim-offender-mediation* genannte Verfahren gut geeignet sein. In der Regel geht es um einen qualifiziert moderierten Dialog einer MediatorIn sowie einer geschädigten und einer für die Schädigung verantwortlichen Person, der intensiv in getrennten Einzelgesprächen zwischen beiden Parteien und der/dem MediatorIn vorbereitet wird. Selten nehmen weitere Personen daran teil, ausgeschlossen sind Unterstützerpersonen aber nicht. Die beste Wirksamkeit erreicht ein Täter-Opfer-Ausgleich mit einem direkten Treffen der Beteiligten, in dem auch parasprachlich und körpersprachlich, also nicht nur verbal, kommuniziert wird (vgl. Shapland et al. 2011). Im Kontext mit teilweise uneinsichtigen, unempathischen Tätern und angstvollen Opfern bei großen Machtdifferenzen oder Manipulationsgefahr kann für den TOA mit einem gewalttätigen Partner auch eine indirekte shuttle-Variante in Betracht kommen, bei der der/die MediatorIn zwischen beiden Parteien pendelt und Botschaften übermittelt.

In Deutschland hat vor allem Oberlies (2000) kritisch gegen das individualisierte Verfahren des TOA zwischen misshandelten Frauen und ihren Partnern als Täter und gegen strafrechtlich als TOA gewertete Winkelzüge von Anwälten argumentiert. Die Beispiele zielen weder auf echte Dialoge noch auf Heilung, sozialen Frieden und Transformation, betreffen also eher die Kolonialisierung der Lebenswelt durch das Rechtssystem (vgl. Habermas 1981). Hier greift Zehrs Warnung (2010), nach der sich u.a. die juristische Auslegung von der RJ-Praxis erheblich unterscheiden kann (vgl. auch Christie 2009 und van Garsse 2015).

3b. Das *gemischte Doppel* (vgl. Watzke 1997) ist eine in Österreich für Partnerschaftskonflikte entwickelte Sonderform des Tatausgleichs, bei der genau vier Personen, nämlich die beiden Konfliktpartner unterschiedlichen Geschlechts und zwei ebenfalls männlich-weiblich kombinierte MediatorInnen mitwirken (vgl. Pelikan 2009). Bezogen auf partnerschaftliche und familiäre Gewalt erzielt es aus Sicht der betroffenen Frauen beeindruckend vorteilhafte, nachhaltig positive Ergebnisse, deren Wahrscheinlichkeit weder von der Schwere der Opferwerdung noch von deren Dauer abhängig ist (vgl. Bachinger & Pelikan 2015, S. 98).

4. Da RJ auf Freiwilligkeit beruht, gibt es Fälle, bei denen eine hauptbeteiligte Person nicht zur Verfügung steht, entweder weil sie die Teilnahme verweigert oder der Dialog aus anderen Gründen (z.B. Tod, Ausweisung des Täters) nicht stattfinden kann. Hier haben sich *moderierte Gruppen* von

Opfern, die ihre Erfahrungen austauschen und bestimmte Schlüsselthemen bearbeiten, als hilfreich erwiesen (vgl. Muylkens & Smeets 2008)¹⁸. Die über mehrere Termine andauernde Gruppenarbeit mit Opfern dient der Befreiung von den Tätern, die vielleicht nicht physisch, aber doch im Denken, Träumen oder durch bestimmte „Trigger“ ausgelöst, nahezu permanent präsent sein können. In dieser Hinsicht sind hier die Übergänge zur therapeutischen Aufarbeitung fließend.

5. In Fällen von Opfern, die sich selbst eine indirekte dialogische Aufarbeitung nicht vorstellen können, z.B. weil sie sich nach wie vor bedroht fühlen, kann eine *Begegnung mit einer Person, die eine ähnliche Tat begangen hat*, hilfreich sein (vgl. Yantzi 1998 für Kindesmissbrauch). Damit ähnelt sich dieses Verfahren einer Aufarbeitung an, wie sie mit Hilfe von TherapeutInnen oder professionellen Opferhilfe-MitarbeiterInnen durchgeführt werden könnte. Hierbei geht es jedoch um eine selbst gesteuerte Aufarbeitung, bei der TherapeutInnen oder andere Unterstützungspersonen direkt oder im Hintergrund einbezogen werden können (sollten), aber nicht „behandeln“. Yantzi (1998) und Stutzman Amstutz (2009) beschreiben derartige „Opfer-Täter-Dialoge“.

6a. Conferencing-Verfahren. Schließlich gibt es nach McCold & Wachtel (2002) den Idealfall, dass ein „Kreisverfahren“¹⁹ (vgl. Gemeinschaftskonferenz, Familienrat, Sozialnetzkonferenz²⁰, Friedenszirkel) mit den Hauptbeteiligten stattfinden kann (vgl. Organisation Netzwerkkonferenzen e.V. <https://www.netzwerkkonferenzen.org/>; Zinsstag & Vanfraechem 2012). Diese benennen dann in Vorgesprächen mit den MediatorInnen jeweils ihre Vertrauenspersonen und/oder andere UnterstützerInnen. Pennell & Burford (2000) fanden, dass dieses Verfahren aus dem Teufelskreis der Partnergewalt herausführen kann und größere Sicherheit, weniger Kindesmissbrauch und weniger Gewalt gegen Frauen bringe als herkömmliche soziale Einzelfallhilfe. Das ursprünglich aus dem pazifischen Raum

18 In vergleichbarer Weise arbeiten auch „Täter“ in Gruppen ohne ihre Opfer ihre Tathandlungen auf: sog. Opferempathie-Training, vgl. Hagemann 2004; 2017; Lummer 2015. „Impact Panels“ (z.B. von Müttern, deren Kinder durch betrunkenen Fahrer im Straßenverkehr ums Leben gekommen sind) bieten Opfern ein Forum zum Austausch und zur gegenseitigen Stützung.

19 Diesen Begriff benutzen z.B. Domenig 2009 und Fiedeler 2014, da die Beteiligten im Kreis sitzen, d.h. keine Hierarchie ausgedrückt wird und sich alle gegenseitig sehen können.

20 Sozialnetzkonferenz (SoNeKo) ist die von NeuStart in Österreich gewählte Bezeichnung, die Conferencing in verschiedenen Varianten anbietet, u.a. als Untersuchungshaftvermeidung und für psychisch kranke junge Menschen (vgl. Schlechter 2015; Koss & Wieländer 2015).

stammende Conferencing-Verfahren (vgl. MacRae & Zehr 2004; Morris & Maxwell 2001; Zinsstag & Vanfraechem 2012; Clarijs & Malmberg 2012 vergleichbar den Friedenszirkeln der nordamerikanischen indigenen Bevölkerung, vgl. Pranis et al. 2003; Thoß & Weitekamp 2012) wurde aus einer indigenen Konfliktbearbeitungstradition der Maori in Neuseeland abgeleitet und ist dort seit 1989 gesetzlich vorgeschrieben, wenn Minderjährige tatverantwortlich sind. Neben „Tätern“ und „Opfern“ sind jegliche nahestehende Vertrauenspersonen der Hauptbeteiligten wie Freunde und Verwandte einzubeziehen. Darüber hinaus können bei Bedarf Professionelle oder sonstige Mitglieder der Gemeinschaft zeitweilig oder während des gesamten Dialoges (ausgenommen einer privaten Zeit²¹ der Planausarbeitung) einbezogen werden. Das Conferencing-Verfahren umfasst also zusätzliche Personen, ähnelt ansonsten dem Mediationsverfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs (vgl. Umbreit 2000). Ergebnis ist eine Lösung, die von allen Beteiligten getragen wird, oder keine Lösung, also ein Scheitern.

6b. Der Unterschied zwischen Conferencing-Verfahren und sogenannten **Circles** liegt für mich primär im regionalen Ursprung (pazifischer vs. nordamerikanischer Raum). Wegen der inhaltlichen Nähe soll noch kurz auf „huikahi restorative circles“ aus Hawaii – an der Grenze beider Kulturreiche – eingegangen werden (vgl. Walker 2010). Hier bildet eine zeitnah aus dem Strafvollzug zu entlassende Person das zentrale Glied des Kreises. Der „circle-keeper“ (MediatorIn, Koordinator) entscheidet mit ihr gemeinsam, wer aus dem Gefängnis (z.B. Mitgefangene oder MitarbeiterInnen) und von außerhalb (in der Regel Personen des sozialen Empfangsraums wie Verwandte, Freunde, aber auch Professionelle) eingeladen wird, mit der Person zusammen einen verbindlichen Plan für die Reintegration nach der Entlassung auszuarbeiten.

21 Die „family only-Zeit“ oder private Auszeit ist konstitutiv und verweist auf die Ownership eines RJ-Conferencing-Verfahrens durch die Lebensweltakteure. Diese treffen sich ohne Professionelle – meist in einem separaten Raum, in dem Erforschungen bereitstehen – um einen Plan zu entwickeln, wie mit dem Problem umgegangen werden sollte oder ein Konflikt gelöst werden kann. Anschließend wird der Plan in der Gesamtgruppe vorgestellt und ggf. leicht modifiziert. Einige Behördenvertreter wie Jugendamt oder Polizei/Justiz haben ein Vetorecht; Geschädigte treten ggf. in eine Nachbesserungsverhandlung ein. Am Ende steht ein von allen getragener Konsens oder eine Nichteinigung.

6. Restorative Justice und Resozialisierung

Walgrave findet „keine Anzeichen dafür, dass härtere, oder intensivere Bestrafungen zu größerer öffentlicher Sicherheit und Frieden führen. Im Gegenteil, je mehr die öffentliche Politik sich ausschließlich auf Repression und Bestrafung verlässt, umso stärker wird dieses zu mehr Freiheitsstrafen führen, größeren menschlichen und finanziellen Kosten, weniger Ethik, geringerer öffentlicher Sicherheit und einer geringeren Qualität des sozialen Lebens“ (2008, S. 54). Nach Coyle (2008) kann RJ beitragen, im Strafvollzug diverse Verbesserungen sowohl im Binnenverhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten und unter Gefangenen als auch im Außenverhältnis gegenüber der Kommune zu bewirken.²² Aktuell wird in Belgien und in den Niederlanden über „Houses of Restoration“ diskutiert, kleinen, kommunal eingebundenen Zwangseinrichtungen als Ersatz für Gefängnisse mit mehr als ca. 50 Insassen. Neben besseren Voraussetzungen zum Aufbau und Erhalt von Außenbindungen würde der Bildung von Subkulturen entgegengewirkt, allerdings ohne den Freiheitsentzug abzuschaffen. Ein ähnlicher Ansatz wurde in Belgien und England mit „Restorative Prisons“ verfolgt (vgl. Edgar & Newell 2006). In jedem belgischen Gefängnis arbeitete ein/e restorative/r Beraterin. Vor allem geht es dabei um „Desistance“, die Förderung von Entscheidungen Gefangener, einen neuen Lebensweg einzuschlagen (vgl. Maruna 2006; Shapland et al. 2016). Bei der Resozialisierung handelt es sich vielleicht eher um eine Vorgabe der Behörden als um eine Entscheidung vom Gefangenen. Beides kann nur als gemeinsames Projekt aller zu Beteiligenden erfolgreich sein.

Zuweilen entsteht im Strafrechtspflegesystem (Strafvollzug, Untersuchungshaft, Forensik, ambulante Maßnahmen) das Missverständnis, RJ sei als Resozialisierungsprogramm einsetzbar, weil bspw. die Rückfälligkeit von Straftätern nach der Teilnahme an RJ-Maßnahmen reduziert ist (vgl. Morris & Maxwell 2001; Shapland et al. 2011). Van Garsse (2015), der selbst als Mediator im Gefängnis tätig war, warnt vor der Gefahr der Koptation, d.h. dass das herkömmliche System RJ in wesentlichen Aspekten (z.B. Freiwilligkeit, Ownership, Opfer- und Gemeinschaftseinbeziehung) beschneiden und unter diesem Namen lediglich die praktischen Vorgehensweisen als bloße Techniken in das bestehende System integrieren könne.

22 Für RJ im deutschen Strafvollzug vgl. Hartmann et al. 2013, Hagemann 2017 und Kilchling 2017.

Verschiedene AutorInnen sehen RJ im Strafrecht als dritten Weg, der sich sowohl von der vergeltenden, sühnenden Funktion als auch von der bessernden, resozialisierenden Funktion unterscheidet (vgl. Vanfraechem 2003, S. 313 f.). Bazemore & Bell (2004) grenzen RJ gegen Behandlung ab; Zehr (1990) eher gegen Bestrafung.

Resozialisierung bedeutet im weitesten Sinne Behandlung und Vorbereitung auf das Leben außerhalb der ambulanten und stationären Strafrechtpflege (einschließlich der Maßregeln).

Behandlung fußt auf der traditionellen ExpertInnen-Logik, die um die zu behebenden Defizite wissen und dann bestimmte Behandlungsprogramme implementieren, die die Betroffenen zu angepassten, gesetzestreuen BürgerInnen umformen. Resozialisierung unterliegt derselben Logik, nach der Defizite nicht optimal verlaufener Sozialisationsprozesse nun abgebaut werden, z.B. durch die Teilnahme an psychologischen Maßnahmen, durch Arbeit und Qualifizierung und durch Einübung von als hilfreich angesehenen Fertigkeiten oder auch Vermittlung von Einsicht. Das Opfer-Empathie-Training²³ kann bspw. als Lernprogramm angesehen werden, in dem den Teilnehmenden ein Bewusstsein für das Leid und die Schäden vermittelt wird, die ihr Handeln für die Betroffenen erzeugte. Auf diesen Aspekt reduziert unterscheidet es sich kaum von anderen pädagogischen oder psychologischen Maßnahmen, die für Straffällige angeboten werden. Im günstigen Fall werden „TäterInnen“ tatsächlich „geheilt“ und sehen von weiteren Tatbegehungen ab oder bemühen sich zumindest, die negativen Folgen für die Opfer so gering wie möglich zu halten. Ein solches Programm kann im Verständnis von McCold und Wachtel (2002) dann „teilweise restorativ“ genannt werden. Die Resozialisierung von Tätern ist durchaus begrüßenswert. Aber nur wenn die jeweiligen betroffenen Opfer und Gemeinschaften einbezogen sind, trägt diese Arbeit zum sozialen Frieden und zu gerechteren Verhältnissen bei. Aktuell erfahren Opfer meistens gar nichts davon (vgl. bereits Shapland et al. 1985) – diese beiden zentralen Dimensionen von RJ sind also bei der herkömmlichen Resozialisierung nicht tangiert.

Die andere traditionelle Funktion des Strafrechtssystems ist die staatliche Übelszufügung. Indem einem Täter negative Güter in der Folge einer Straftatbegehung zugefügt werden, wird er zukünftig von solchem Verhalten ablassen, und auch Dritte, denen dieser Zusammenhang bewusst wird,

23 Am verbreitetsten weltweit ist das christliche Sycamore-Tree-Programm; es gibt darüber hinaus ähnliche Alternativen dieser Form sozialer Gruppenarbeit, vgl. Hagemann 2004. Generell zu Empathie vgl. Wallis 2014.

werden sich abschrecken lassen. Darüber hinaus könnte das Opfer eine Genugtuung darüber empfinden, dass der Verantwortliche für seine Schäden nun seinerseits zu leiden habe. Soweit die Theorie; selbst in der Pädagogik wurde dieser Konditionierungsvorgang über lange Zeit propagiert. Aber wir wissen inzwischen, dass sich positive Verstärkung viel besser zum Lernen eignet. Wright (2003) führt überzeugend aus, dass das Strafen Menschen davon abhält, sich um Aufarbeitung, Wiedergutmachung und sozialen Frieden zu kümmern. Viele VertreterInnen der RJ wenden sich – wie AbolitionistInnen – generell gegen das Strafen als staatliche Übelzufügung, nicht nur wegen seiner Ineffektivität, sondern auch, weil die Menschenwürde verletzt wird. Lagasnerie (2017) meint, das Strafen sei geradezu ein Dogma aus einem früheren Zeitalter der Menschheitsgeschichte.

Bei der retributiven Begründung des Strafens handelt es sich nur um abstrakte Theorie, die empirisch auf das Gros der TäterInnen nicht anwendbar ist, auch weil ihren Taten meist gar keine rationalen Abwägungen zugrunde liegen, die im Modell unterstellte freie Entscheidung nicht zutrifft (z.B. bei Süchtigen oder psychisch Kranken, bei Hassverbrechen, im Falle einer emotionalen Konfliktescalation oder bei Eifersucht, vgl. auch Suttlüts 2003 epiphanisches Erleben!). Deutlich wird, dass es beim Strafen um einen Vorgang zwischen Staat und Tätern geht und die Opfer und Gemeinschaften (zu denen die Vertrauten und Angehörigen des Täters gehören) ebenfalls ausgeschlossen sind. In manchen Rechtssystemen dürfen Opfer sog. Victim Impact Statements abgeben und können bei Entscheidungen über eine vorzeitige Haftentlassung beteiligt werden – allerdings nicht in Form restorativer Dialoge, sondern mittels einseitiger Stellungnahmen.

7. Grenzen und Erfolge der RJ

Restorative Justice stößt an Grenzen, wenn Teilnehmende auch mittels ÜbersetzerInnen und UnterstützerInnen nicht verstanden werden oder nicht eigenverantwortlich agieren können, dürfen²⁴ oder wollen (vgl. Freiwilligkeit) oder ein Machtgefälle nicht ausbalanciert werden kann (vgl. Drost et al. 2015). Das kann im Falle von Kindern (vgl. Schmitz-Wätjen

24 In Fällen, in denen Polizeiangehörige als Opfer von ihren Vorgesetzten keine Genehmigung erhalten, eigene Tatbeiträge einzuräumen, oder angehalten sind, nur vorab bestimmten Vereinbarungen zuzustimmen, kann keine Mediation stattfinden.

2010) und Traumatisierten zutreffen, aber auch bei kranken Menschen wie Psychopathen, Dementen und Autisten (vgl. Baron-Cohen 2011). Im günstigen Fall kann diese Person durch jemanden unterstützt oder gar repräsentiert werden. Grenzen ergeben sich aber auch durch Gesetze – z.B. sind einvernehmliche außergerichtliche Lösungen in manchen Konfliktfällen in manchen Ländern nicht gestattet²⁵ – oder durch individualrechtliche Regelungen, wie z.B. einem Kontaktverbot nicht realisierbar (vgl. Emerson et al. 2015). Haynes et al. (2002, S. 19) gehen von zwei Annahmen aus: „Die erste Annahme ist, dass Menschen auch in Konfliktsituationen prinzipiell über die Fähigkeit verfügen, ihre eigenen Anliegen und Bedürfnisse zu erkennen und zu äußern, selbstverantwortlich zu handeln und ihre Probleme rational zu lösen. ... Die zweite Annahme ist, dass Menschen, die eine Mediation aufsuchen, wenigstens im Grundsatz bereit sind, ihre Probleme und Konflikte mit der anderen Person, mit der sie im Streit liegen, zu lösen (wobei die Motivation dafür durchaus auch gering, widersprüchlich und schwankend sein mag).“

Manchmal haben Dritte bzw. Gemeinschaften Bedürfnisse, die die unmittelbar Betroffenen nur bedingt teilen (vgl. Varona 2014 bzgl. Terrorismus). Auf Opferseite hängt die Offenheit für RJ-Verfahren mit der eigenen Charakterstruktur, den Lebenserfahrungen und dem Täterbild zusammen; nicht alle Betroffenen von Opferwerdungen sind bereit für einen Dialog, aber durchaus Opfer schwerster Angriffe (vgl. Miller 2011). Nahestehende raten häufig davon ab (vgl. Emerson et al. 2015). Die Bereitschaft kann sich im Laufe des Copingprozesses ändern. Das „listening project“ (Mika et al. 2004) hat systematisch die Opferinteressen und die Bedenken der Opferhilfeeinrichtungen erfasst, um die Kooperation in dieser Hinsicht zu verbessern.

RJ-Verfahren können nicht nur „TäterInnen“ beeinflussen und zu weniger Rückfälligkeit beitragen, sondern vor allem heilende gesundheitliche Auswirkungen²⁶ auf „Opfer“ haben (vgl. Angel 2005; Strang 2012; Ochmann et al. 2016). Um den Erfolg angemessen zu bewerten, müssen nicht nur die Folgen der Teilnahme an RJ-Verfahren für „TäterInnen“ (z.B. mehr Empathie, seltener oder weniger schwerwiegende Rückfälligkeit, Reifung zur verantwortlichen Persönlichkeit) und „Opfer“ (Wiedergutmachung, teilweise oder vollständige Heilung, Abschluss einer offenen, belas-

25 Manche Strafrechtssysteme (z.B. das spanische) schließen manche Fälle aus, z.B. bzgl. „häuslicher Gewalt“ oder Sexualdelikte oder Taten durch Wiederholungs- oder Intensivtäter – aber warum soll eigentlich das Opfer darunter leiden?

26 Zuweilen sprechen AutorInnen gar von „Therapeutic Justice“, vgl. Wemmers & Cyr 2005.

tenden Lebensepisode/„closure“), sondern auch für deren Gemeinschaft(en) (Vereinbarung bzw. Erstellung und Umsetzung eines Plans als verbindende Gemeinsamkeit, Zufriedenheit der Beteiligten und Friedenstiftung) in Betracht gezogen werden. Evaluationen von RJ-Verfahren stellten diesbezüglich eine deutlich bessere Wirkung als für herkömmliche Strafrechtsmaßnahmen fest (vgl. Morris & Maxwell 2001; Sherman & Strang 2007; Shapland et al. 2011). Opfer erfahren Anerkennung und erhalten aktive Teilhabe (vgl. Wemmers & Cyr 2004) und damit die Chance, Positives aus der grundsätzlich negativen Erfahrung zu ziehen („post-traumatic growth“, vgl. Janoff-Bulman 1992; Calhoun & Tedeschi 2006). Sie können sich sowohl aus der Bindung an den Täter als auch von ihrem „Opfer“-Stigma befreien und überwinden den Opferstatus („survivor“). Fazit dieses Abschnitts ist die Forderung nach „Restorative Mainstreaming“, d.h. einer Art Vorrangoption analog des Subsidiaritätsprinzips, aber keine Ersetzung wie es Dignan (2003) im Replacement Discourse thematisierte. Organisationen wie das European Forum for Restorative Justice und auch CEP arbeiten daran.

8. Fazit

Restorative Justice ist vielfältig anwendbar, nicht nur im strafrechtlichen Bereich. Es existieren diverse Verfahrensweisen zu ihrer Umsetzung, aber stets müssen bestimmte Prinzipien und Werte umgesetzt und eingehalten werden. Zwar müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, aber man sollte schon wegen möglicher Dynamiken und zeitlich variabler Einstellungen auf keinen Fall zu stark und vorab einschränken. Außenstehende können häufig weniger gut beurteilen, was für Betroffene wichtig ist und ob RJ-Verfahren für sie hilfreich sind. Deshalb sollte möglichst umfassend aufgeklärt und vorbereitet werden, die Entscheidung aber bei den Betroffenen liegen.

9. Literatur

Angel, Caroline M. (2005): Crime Victims meet their offenders: testing the impact of restorative justice conferences on victims' post-traumatic stress symptoms. (PhD dissertation, University of Pennsylvania).

- Bachinger, Leo Matteo & Pelikan, Christa (2015):** Victims' experiences in victim-offender mediation in Austria: the 'real story'. In: Vanfraechem, Inge; Bolivar, Daniela & Aertsen, Ivo (Eds.). *Victims and Restorative Justice*. London & New York: Routledge. S. 83–106.
- Baron-Cohen, Simon (2011):** Zero Degrees of Empathy. A New Theory of Human Cruelty and Kindness. London: Penguin.
- Bazemore, Gordon & Bell, Dee (2004):** What Is the Appropriate Relationship between Restorative Justice and Treatment? In: Zehr, Howard; Toews, Barb (Eds.): *Critical Issues in Restorative Justice*. New York, Devon: Criminal Justice Press, S. 119–132.
- Boston, Jonathan (2007):** Towards a Restorative Society. In: Maxwell, Gabrielle & Liu, James (Eds.). *Restorative Justice and Practices in New Zealand: Towards a Restorative Society*. Wellington (321–326).
- Braithwaite, John (1989):** Crime, Shame and Reintegration. Cambridge [u.a.] Cambridge University Press.
- Braithwaite, John (1994):** Thinking Harder About Democratising Social Control. In: Alder, C. & Wundersitz, J. (Eds.), *Family Conferencing and Juvenile Justice: the Way Forward or Misplaced Optimism?* S. 199–216. Canberra: Australian Institute of Criminology.
- Braithwaite, John & Mugford, Stephen (1994):** Conditions of Successful Reintegration Ceremonies. In: *British Journal of Criminology*, 34, S. 139–171.
- Christie, Nils (1977):** Conflicts as Property. In: *The British Journal of Criminology*, 17, 1–15.
- Christie, Nils (2009):** *Restorative Justice: five dangers ahead*. In: Knepper, Paul; Doak, Jonathan and Shapland, Joanna (Eds.). *Urban crime prevention, surveillance, and restorative justice: effects of social technologies*. Boca Raton, Fl.: CRC Press (195–203).
- Clarijs, René & Malmberg, Thijs (Eds.) (2012):** *The Quiet Revolution. Aggrandising people power by Family Group Conferences*. Amsterdam: SWP.
- Council of Europe/ Europarat (2011):** Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (Istanbul-Convention).
- Council of Europe/ Europarat (2018):** Promoting more humane and socially effective penal sanctions. Adoption by the Committee of Ministers of the Recommendation CM/Rec (2018) 8 concerning restorative justice in criminal matters.
- Coyle, Andrew (2008):** Understanding Prisons. Presentation for ICPS at the 25th Anniversary Conference of Prison Fellowship New Zealand "Changing the landscape" 16 May 2008.
- De Cock, Jan (2015):** Hotel Pardon. Wege der Vergebung. München: Kunth Verlag.
- Dignan, Jim (2003):** Towards a Systemic Model of Restorative Justice. In: von Hirsch, Andrew; Roberts, Julian; Bottoms, Anthony E.; Roach, Kent und Schiff, Mara (Hrsg.): *Restorative Justice and Criminal Justice. Competing or Reconcilable Paradigms?* Portland: Hart Publishing, 135–155.

- Doak, Jonathan & O'Mahony, David (2012):** Rethinking Restorative Justice Theory: The Responsibilisation-Accountability Model. Vortrag auf dem 14th International Symposium on Victimology in Den Haag.
- Domenig, C. (2009):** Integrative Tafauarbeitung im „Kreis-Modell“ – Impulse aus Kanada für die Weiterentwicklung von Restorative Justice. In: Neue Kriminalpolitik, 21. Jg., H. 1, S. 2–7.
- Drost, Lisanne; Haller, Birgitt; Hofinger, Veronika; van der Kooij, Tinka; Lünnemann, Katinka & Wolthuis, Annemiek (2015):** Restorative Justice in Cases of Domestic Violence. Best practice examples between increasing mutual understanding and awareness of specific protection needs. (JUST/2013/JPEN/AG/4587) WS1.Comparative Report. O.O.
- Edgar, Kimmett & Newell, Tim (2006):** Restorative Justice in Prisons. A Guide to Making it Happen. Winchester: Waterside Press.
- Egash, Albert (1977):** Beyond Restitution: Creative Restitution. In: J. Hudson and B. Galaway (Eds.) Restitution in Criminal Justice. Lexington: Lexington Books. (S. 91–99).
- Elva, Thordis & Stranger, Tom (2017):** Ich will dir in die Augen sehen. München: Knaur.
- Emerson, Geoff/ Carrington-Dye, Louise/ Dix, Graham & Grammer, Diane (2015):** Restoring the balance: Learning lessons from cases referred to project that provides victim requested restorative justice in the Thames Valley, UK. In: Ljetopis Socijalnog Rada 22 (1), S. 81–104.
- Fattah, Ezzat & Peters, Tony (Eds.) (1998):** Support for crime victims in a comparative perspective. A collection of essays dedicated to the memory of Prof. Frederic McClintock. Leuven: Leuven University Press, S. 229–251.
- Feest, Johannes / Lesting, Wolfgang & Selling, Peter (1997):** Totale Institution und Rechtsschutz: eine Untersuchung zum Rechtsschutz im Strafvollzug. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Fiedeler, Silke M. (2014):** Zurück zum Kreis – Ein Plädoyer für „Kreisverfahren“ im Strafvollzug, Teil 1. In: Mediator, 2. Jg., 2/2014 S. 18–24; Teil 2. In: Mediator, 2. Jg. 3/2014 S. 4–12.
- Früchtel, Frank (2011):** Muss Strafe sein? Gerechtigkeit geht (auch) anders! Eine Einführung in Restorative Social Work. Sozialmagazin, 36. Jahrgang, Heft 1, S. 34–42.
- Früchtel, Frank & Halibrand, Anna-Maria (2016):** Restorative Justice. Theorie und Methode für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.
- Furman, Ben & Walker, Loren (n.d.):** Apology and Forgiveness. <http://www.apologyletter.org/> und <https://www.youtube.com/watch?v=KK5xSzJKbdU> (16.9.2019).
- Glaser, Barney G. & Strauss Anselm L. (1979):** The Discovery of Grounded Theory. Strategies for Qualitative Research, zehnte Auflage. New York: Aldine.
- Habermas, Jürgen (1981):** Theorie des kommunikativen Handelns. Band 2. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

- Hagemann, Otmar (1993):** Wohnungseinbrüche und Gewalttaten: Wie bewältigen Opfer ihre Verletzungen? Pfaffenweiler: Centaurus.
- Hagemann, Otmar (2002):** „Gemeinschaftskonferenzen“ als Konfliktregelungsinstrument – eine Weiterentwicklung des TOA? In: TOA-Infodienst Nr. 17, S. 26–29.
- Hagemann, Otmar (2004):** „Opfer“ im Blickpunkt von Strafgefangenen. In: Rehn, Gerhard/ Nanninga, Regina & Thiel, Andreas (Hrsg.). Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Herbolzheim: Centaurus. (S. 397–421)
- Hagemann, Otmar (2011):** Restorative Justice: Konzept, Ideen und Hindernisse. In: Lummer, R. / Hagemann, O. / Tein, J. (Eds) (2011). Restorative Justice – A European and Schleswig-Holsteinian Perspective. Restorative Justice – Aus der europäischen und Schleswig-Holsteinischen Perspektive. Kiel: SH Verband für Soziale Strafrechtspflege. S. 151 – 178.
- Hagemann, Otmar (2017):** Restorative Justice at post-sentencing level – a delayed way to social peace? In: De La Cuesta, José Luis/ Subijana, Iñaki/ Soleto, Helena/ Varona, Gema & Porres, Izaskun (Eds.). Justicia Restaurativa y Terapéutica. Hacia Innovadores Modelos de Justicia. Valencia: tirant lo blanche. S. 275–304.
- Hagemann, Otmar & Lummer, Ricarda (2012):** Restorative Justice – auch das Übersetzbare braucht klare Begriffe. In TOA-Infodienst 45, S. 28–35.
- Hagemann, Otmar & Nahrwold, Mario (2018):** Dialogforen als Instrumente auf dem Weg zu einem restorativen Fachbereich. In: Beer, U.; Metzger, C. & Rieck, A. (Hrsg.). Lehre und Lehrerentwicklung an Fachhochschulen. Festschrift für Prof. Dr. med. Wolfgang Huhn. Münster: Waxmann. S. 164–172.
- Hanak, Gerhard; Stehr, Johannes & Steinert, Heinz (1989):** Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität. Bielefeld: AJZ.
- Hartmann, Artur, Haas, M. & Steengrafe, F. (2013):** Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug – Ergebnisse des MEREPS-Projektes. *Bewährungshilfe*, 60, S. 39–55.
- Haynes, John M.; Bastine, Reiner; Link, Gabriele & Mecke, Axel (2002):** Scheidung ohne Verlierer. Familienmediation in der Praxis. Vollständig überarb. und aktual. Ausgabe. München: Kösel.
- Hirsch, Andrew von; Roberts, Julian; Bottoms, Anthony E.; Roach, Kent & Schiff, Mara (Eds.) (2003):** Restorative Justice and Criminal Justice: Competing or reconcilable paradigms? Oxford & Portland: Hart.
- Hopkins, B. (2011):** The Restorative Classroom. Using Restorative Approaches to Foster Effective Learning. London: Optimus Publishing.
- Hügli, Anton & Lübcke, Poul (Hrsg.) (1997):** Philosophie-Lexikon. Reinbek: Rowohlt.
- Hulsman, Louk H.C. (1986):** Critical Criminology and the Concept of Crime. In: Contemporary Crisis, 10, S. 63–80.
- Illich, Ivan (1979):** Entmündigung durch Experten: zur Kritik der Dienstleistungsberufe. Reinbek: Rowohlt.

7. Restorative Justice und Resozialisierung – Abgrenzung und Gemeinsamkeiten

- Joas, Hans (2015):** Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte. Taschenbuchausgabe. Berlin: Suhrkamp.
- Karp, David R. (2013):** The Little Book of Restorative Justice for Colleges and Universities. Repairing Harm and Rebuilding Trust in Response to Student Misconduct. Intercourse: Good Books.
- Kilchling, Michael (2017):** Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug. Berlin: Duncker & Humblot.
- Koss, Christoph & Wieländer, Georg (2015):** Social innovation award for 'Social Net Conferencing' — a pilot project in Austria's Probation Service. *Newsletter of the European Forum for Restorative Justice* 16(1): 3–6.
- Lagasnerie, Geoffroy de (2017):** Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie. Berlin: Suhrkamp.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2006):** Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsofern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige. Düsseldorf: LKA.
- Langner, Volker (2017):** Von der Magie des Kreises und der wundersamen Wirkung des Geschichtenerzählens – Nachbarschaftszirkel in Berlin-Neukölln. In: NDV, H5, S. 228–232.
- Lazarus, Richard S. & Folkman, Susan (1984):** Stress, Appraisal, and Coping. New York: Springer.
- Liebmann, Marian (2007):** Restorative Justice. How it works. London und Philadelphia: Jessica Kingsley Publishers.
- Lummer, Ricarda (2015):** Schleswig-Holstein Pilot Project. In: Lummer, R.; Hagemann, O. & Reis, S. (Eds.). Restorative Justice at post-sentencing level in Europe. Kiel: SH Verband für Soziale Strafrechtspflege. S. 74–81
- MacRae, Allen & Zehr, Howard (2004):** The little Book of Family Group Conferences – New Zealand Style. Intercourse: Good Books.
- Maruna, Shadd (2006):** Making Good. How Ex-Convicts Reform and Rebuild Their Lives. Washington, DC: American Psychological Association.
- McCold, Paul & Wachtel, Ted (2002):** Restorative Justice Theory Validation. In: Weitekamp, Elmar G.M. & Kerner, Hans-Jürgen (Eds.) (2002). Restorative Justice. Theoretical Foundations. Collumpton: Willan. S. 110–140.
- Mika, H.; Achilles, M.; Halbert, E.; Stutzman, L. and Zehr, H. (2004):** Listening to victims. A critique of restorative justice policy and practices in the United States. *Federal Probation*, 68 (1), pp. 32–38.
- Miller, Susan L. (2011):** After the crime. The power of restorative justice dialogues between victims and violent offenders. New York & London: New York University Press.
- Morris, Allison (2003):** Shame, Guilt and Remorse: Experiences from Family Group Conferences in New Zealand. In: Weijers, I., Duff, A. (Eds.), *Punishing Juveniles*. Oxford & Portland, S. 157–178.
- Morris, Allison & Maxwell, Gabrielle (Eds.) (2001):** Restorative Justice for Juveniles. Conferencing, Mediation & Circles, Oxford and Portland: Hart

- Morris, Ruth (2000):** Stories of Transformative Justice: Toronto: Canadian Scholars' Press Inc.
- Muylkens, Leen & Smeets, Katrien (2008):** Beyond the offender: Group counselling for victims of crime. In: European Forum for Restorative Justice, Newsletter, Volume 9, Issue 2, S. 3–4.
- Nussbaum, Martha C. (2017):** Zorn und Vergebung: Plädoyer für eine Kultur der Gelassenheit. Darmstadt: WBG.
- Oberlies, Dagmar (2000):** Der Täter-Opfer-Ausgleich – Theorie einer Glaubensrichtung. 26. Feministischer Juristentag. Leipzig (S. 50–62).
- Parmentier, Stephan (2001):** The South African Truth and Reconciliation Commission. Towards Restorative Justice in the Field of Human Rights. In: Fattah, Ezzat & Parmentier, Stephan (Eds.). Victim policies and criminal justice on the road to restorative justice. Essays in honour of Tony Peters. Leuven: Leuven University Press. S. 401–428.
- Patrizi, P. & Biffi, E. (2019):** Restorative justice as a living reality: new EFRJ Working Group on Restorative Cities. *Newsletter of the European Forum for Restorative Justice* 20(1):16–19.
- Pelikan, Christa (2009):** Die Möglichkeiten und die Bedingungen einer wirksamen Stärkung (Mächtigung) der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Außergerichtlichen Tatausgleich. Wien: IRK-Forschungsbericht.
- Pennel, Joan T. & Burford, Gale (2000):** Family group decision making: Protecting children and women. *Child Welfare*, 79(2), p. 131–158.
- Pettit, Philip (2015):** Gerechte Freiheit. Ein moralischer Kompass für eine komplexe Welt. Berlin: Suhrkamp.
- Pranis, Kay (2000):** Restorative Justice. Empathy Development in Youth Through Restorative Practices. In: *Public Service Psychology*, Vol. 25, 2 (5 S.)
- Pranis, K. (2007):** Restorative values. In: G. Johnstone and D. Van Ness (Eds.). *Handbook of restorative justice*. Cullompton, Devon: Willan Publishing, pp. 59–74.
- Pranis, Kay; Stuart, Barry & Wedge, Mark (2003):** Peacemaking Circles: From Crime to Community. St. Paul: Living Justice Press.
- Restorative Justice Council RJC (2015):** Restorative Justice in Cases of Domestic Violence. UK
- Rosenberg, Marshall (2013):** Gewaltfreie Kommunikation. Eine Sprache des Lebens. 11. Aufl. Paderborn: Junfermann.
- Rossner, Meredith (2013):** Just Emotions. Rituals of Restorative Justice. Oxford: University Press.
- Schlechter, Hansjörg (2015):** Social Network Conferences – Conferencing with juvenile offenders in the Austrian Probation Service. In: *Ljetopis Socijalnog Rada*, 22 (1), 123–138.
- Schmitz-Wätjen, Silke (2010):** Kinder und Jugendliche in der Mediation – aus Sicht einer Psychologin und Familienmediatorin – in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2, Februar, S. 46–48.

7. Restorative Justice und Resozialisierung – Abgrenzung und Gemeinsamkeiten

- Schrey, Heinz-Horst; Walz, Hans Hermann & Whitehouse, W.A. (1955):** The Biblical Doctrine of Justice and Law. London: SCM Press.
- Shapland, Joanna; Willmore, Jon & Duff, Peter (1985):** Victims in the criminal justice system. Aldershot: Gower.
- Shapland, Joanna; Robinson, Gwen & Sorsby, Angela (2011):** Restorative Justice in Practice. Evaluating what works for victims and offenders. London & New York: Routledge.
- Shapland, Joanna, Farrall, Stephen & Bottoms, Antony (Eds.) (2016):** *Global Perspectives on Desistance. Reviewing what we know and looking to the future.* Abingdon: Routledge.
- Sherman, Lawrence & Strang, Heather (2007):** Restorative Justice. The evidence. London: The Smith Institute.
- Strang, Heather (2002):** Repair or Revenge: Victims and Restorative Justice. Oxford: Clarendon Press.
- Strang, Heather (2012):** Conferencing and Victims. In: Zinsstag, Estelle & Vanfraechem, Inge (Eds.). Conferencing and Restorative Justice. International Practices and Perspectives. Oxford: University Press. (S. 83–98).
- Stutzman Amstutz, Lorraine (2009):** The Little Book of Victim Offender Conferencing. Bringing Victims and Offenders Together in Dialogue. Intercourse: Good Books.
- Sutterlüty, Ferdinand (2003):** Gewaltkarrieren – Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung. 2., durchges. Aufl. Frankfurt/Main u.a.: Campus.
- Thoß, Isabel & Weitekamp, Elmar G.M. (2012):** Friedenszirkel, ein wiederentdecktes Verfahren zur Konfliktbewältigung. In: Lummer, R./ Nahrwold, M./ Süß, B. (Eds.): Restorative Justice – A Victim Perspective and Issues of Co-operation. Kiel: Landesverband für soziale Strafrechtspflege, S. 88–116.
- Toews, Barb (2006):** The little book of Restorative Justice for People in Prison. Rebuilding the Web of Relationships. Intercourse: Good Books.
- Tutu, Desmond (1999):** *No Future Without Forgiveness.* New York: Doubleday.
- Umbreit, Mark S. (2000):** The Restorative Justice and Mediation Collection: Executive Summary. OVC-Bulletin, Juli 2000, hrsg. vom US Department of Justice.
- Umbreit, Mark S. and J. Greenwood (2000):** Guidelines for Victim-Sensitive Victim-Offender Mediation. Washington (D.C.): U.S. Department of Justice, Office of Justice Programs and Office for Victims of Crime.
- United Nations, Economic and Social Council/UNO (2002):** Basic principles on the use of restorative justice programmes in criminal matters. New York, United Nations (Resolution 2002/12).
- United Nations, Office on drugs and crime/UNO (2006):** *Handbook on Restorative Justice Programmes,* New York: United Nations.
- Van Camp, Tinneke (2014):** Victims of Violence and Restorative Practices. Finding a Voice. London & New York: Routledge.

- Van Camp, Tinneke & Wemmers, Jo-Anne M. (2013):** Victim satisfaction with restorative justice: More than simply procedural justice. *International Review of Victimology*, 19(2): 117–143.
- Van Dijk, Jan (2009):** Free the victim: A critique of the western conception of victimhood. In: *International Review of Victimology*, 16 (1), 1–33.
- Vanfraechem, Inge (2003):** Implementing family group conferences in Belgium. In: Walgrave, Lode (Ed.). *Repositioning Restorative Justice*. Collumpton: Willian Publishing, S. 313–327.
- Vanfraechem, I. (2007):** Community, society and state in restorative justice: an exploration. In: Robert Mackay; Marko Bosnjak; Johan Deklerck; Christa Pelikan; Bas van Stokkom; Martin Wright (Eds.). *Images of restorative justice theory*. Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwiss., S. 73–91.
- Van Garsse, Leo (2015):** Restorative justice in prisons. »Do not enter without precautions« In: *Ljetopis socijalnog rada*, 22 (1), 15–35.
- Van Wormer, Katherine (2006):** The Case for Restorative Justice: A Crucial Adjunct to the Social Work Curriculum. *Journal of Teaching in Social Work*, Vol. 26 (3/4), S. 57–69.
- van Wormer, Katherine S. & Walker, Lorenn (Eds.) (2013):** Restorative Justice Today: Practical Applications. Thousand Oaks u.a.: Sage.
- Varona, Gema (2014):** Who sets the limits in restorative justice and why? Comparative implications learnt from restorative encounters with Terrorism Victims Terrorism in the Basque Country. In: Oñati Socio-Legal Series, 4 (3). <http://ssrn.com/abstract=2473188>.
- Vogt, Melanie; Vogt, Victor (2015):** Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen (GMS). Konsensuale Konfliktbearbeitung im gerichtlichen Verfahren – eine Alternative? In: *Neue Kriminalpolitik*, 27, S. 81–96.
- Wachtel, Joshua (2012):** World's First "Restorative City": Hull, UK, Improves Outcomes of All Interventions with Young People, Saves Resources. http://restorativeworks.net/2012/01/restorative-city-hull-uk-takes-restorative-practices-to-the-private-sector/_16.9.2019.
- Wachtel, Ted (2003):** Restorative justice in everyday life: Beyond the formal ritual. *Reclaiming Children and Youth*, 12 (2), pp.83 – 87
- Walgrave, Lode (2008):** Restorative Justice, Self-interest and Responsible Citizenship. Cullompton: Willan.
- Walker, Lorenn (2010):** Huikahi Restorative Circles: Group Process for Self-Directed Reentry Planning and Family Healing. In: *European Journal of Probation*, Vol. 2, No. 2, 2010, S. 76 -95.
- Wallis, Pete (2014):** Understanding Restorative Justice. How Empathy can close the gap created by crime. Bristol: Policy Press.
- Watzke, Ed (1997):** Äquilibristischer Tanz zwischen Welten. Godesberg: Forum Verlag.
- Weckert, Al (Hrsg.) (2012):** Gewaltfreie Kommunikation in der Mediation. Lösungen finden durch empathische Präsenz. Stuttgart: Concadora Verl.

7. Restorative Justice und Resozialisierung – Abgrenzung und Gemeinsamkeiten

- Wemmers, Jo-Anne M. (1996):** Victims in the criminal justice system. Amsterdam / New York: WODC-Ministry of Justice.
- Wemmers, Jo-Anne M. & Cyr, Katie (2005):** Can mediation be therapeutic for crime victims? An evaluation of victims' experiences in mediation with young offenders. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice*, 47 (3), 527 -544.
- Wieländer, Georg (2018):** SoNeKo – Die Praxis der Sozialnetz-Konferenz und ihre Auswirkung auf den Tatausgleich. In: *TOA-Magazin* 1/2018, S. 16–19.
- Winter, Frank (2003):** Mediation in sozial belasteten Quartieren – Konzept und Praxis der „Sozialen Mediation“ am Beispiel der Hansestadt Bremen. *unsere jugend – Die Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik (UJ)* Heft 2, 72–80.
- Wright, Martin (2003):** Is it time to question the concept of punishment? In: Walgrave, Lode (ed.) *Repositioning Restorative Justice*. Cullompton: Willan. S. 3–23.
- Wright, Martin (2010):** Towards a Restorative Society: a problem-solving response to harm. London: Make Justice Work.
- Yantzi, Mark D. (1985):** Das Täter-Opfer-Ausgleichsprojekt (VORP) in Kitchener (Ontario), Kanada. In: Janssen, Helmut / Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.). *Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte*. Bonn: DBH Schriftenreihe. S. 329–343.
- Yantzi, Mark D. (1998):** Sexual Offending and Restoration. Waterloo: Herald Press.
- Zehr, Howard (1990):** Changing Lenses: a new focus for crime and justice. Scottsdale, PA: Herald Press.
- Zehr, Howard (2010):** Fairsöhnt. Restaurative Gerechtigkeit. Wie Opfer und Täter heil werden können. Schwarzenfeld: Neufeld Verlag.
- Zehr, Howard (2011):** Blog www.emu.edu/now/restorative-justice/page/4/ 13.9.2019
- Zinsstag, Estelle & Vanfraechem, Inge (Eds.) (2012):** *Conferencing and Restorative Justice. International Practices and Perspectives*. Oxford: University Press.

B. Systemischer Wandel durch Innovative Projekte

8. Erfahrungen mit den Restaurativen Dialogen in der Schweiz¹

Claudia Christen-Schneider

Das Swiss RJ Forum (www.swissrjforum.ch) wurde im Januar 2017 gegründet und setzt sich seither intensiv für die Entwicklung und Umsetzung der Restaurativen Justiz ein. Im August 2017 startete das erste Pilotprojekt, basierend auf Restaurativen Dialogen, in der Strafanstalt Lenzburg (AG). Seither wurden solche Gruppendialoge zwischen Opfern und Tätern schwerer Verbrechen, die nicht in direktem Kontakt stehen, regelmäßig durchgeführt. Neben dieser Gruppendialoge bietet das Forum auch direkte Opfer-Täter Dialoge an. Dieser Artikel berichtet über die bisherigen Erfahrungen mit restaurativen Gruppendialogen und vermittelt einen Ausblick auf die geplanten Projekte fürs kommende Jahr. Als Einstieg folgt eine Erläuterung dessen, wie das Swiss RJ Forum die Restorative Justiz definiert.

1. Definition der Restaurativen Justiz

Obwohl die Restorative Justiz (RJ) als eine der weltweit am schnellsten wachsenden Justizreformbewegungen gilt, gibt es nach wie vor keine weltweit anerkannte Definition. Eine gängige Definition ist jene von Marshall (1996, S. 37), der RJ als einen Prozess definiert, bei dem alle Parteien, die an einer bestimmten Straftat beteiligt sind, zusammenkommen, um gemeinsam zu entscheiden, wie mit den Folgen der Straftat und den daraus resultierenden Auswirkungen hinsichtlich der Zukunft umzugehen ist. Der Begriff RJ bezieht sich somit nicht auf eine spezifische Methode oder Programm, sondern wie auch die neue Empfehlung des Europarates zu RJ im Strafrecht aussagt, umfasst RJ eine Vielzahl von Methoden, wie direkte Opfer-Täter Dialoge, Konferenzen, Circles (Kreisprozesse) oder auch indi-

1 Siehe Claudia Christen-Schneider (2019): Erfahrungen mit den Restaurativen Dialogen in der Schweiz. In: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 16, Ausgabe 30, November 2019, S. 26–29.

rekte Dialoge. Wichtig ist, dass jene Anwendungen stets basierend auf restaurativen Werten und Standards umgesetzt und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für die Beteiligten sichergestellt werden (Council of Europe, 2018, S. 3 – 4; Council of Europe, 2018, Commentary). Da RJ sich als eine bedürfnisorientierte Justizform sieht, ist diese Pluralität an Methoden notwendig, um auf die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse und Situationen der Betroffenen eingehen zu können. Somit existieren weltweit viele unterschiedliche Programme und Ansätze, welche sowohl auf direkten Opfer-Täter Dialogen als auch auf indirekten Ansätzen basieren. Während sich bei direkten Opfer-Täter Dialogen oder Konferenzen die in Beziehung stehenden Betroffenen treffen, kennen sich Opfer und Täter bei Restaurativen Gruppendifialogen nicht und stehen nicht in direkter Verbindung zueinander. Es treffen sich daher Opfer und Täter gleicher oder ähnlicher Straftaten, um über die Auswirkungen von Verbrechen zu sprechen, und gemeinsam ihre Erlebnisse aufzuarbeiten. Wichtig ist, dass die gewählte Methode stets den Bedürfnissen aller Betroffenen entspricht, auf freiwilliger Basis beruht und von gut ausgebildeten RJ-Moderatoren durchgeführt wird, um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten (Council of Europe, 2018, VI. 42 & 43).

2. Wozu dienen Restorative Dialoge?

Restorative Gruppendifialoge eignen sich insbesondere für Opfer und Täter, die keine Möglichkeit zu einem Dialog mit ihrem direkten Gegenüber haben. Einerseits gibt es Opfer und Täter, die nicht wissen, wer ihr Gegenüber war, oder es gibt auch Situationen, wo ein direkter Dialog nicht empfehlenswert wäre, insbesondere zum Schutz der Opfer. Da restaurative Prozesse immer auf freiwilliger Basis beruhen, muss zudem respektiert werden, wenn eine Partei nicht gewillt ist zu einem Gespräch. Wenn es nun das Ziel ist, dass die Restorative Justiz für alle Betroffenen zugänglich sein sollte, so braucht es Alternativen zu direkten Opfer-Täter Dialogen, die es diesen Personen dennoch erlauben, an einem restaurativen Prozess teilzunehmen. Zudem können Restorative Gruppendifialoge auch als eine gute Vorbereitung dienen, um später Dialoge zwischen dem direkten Opfer und Täter in Erwägung zu ziehen, wann immer dies möglich ist. Manche Opfer können sich zudem nicht vorstellen, ihrem direkten Täter gegenüberzutreten und bevorzugen es, zuerst in einem für sie geschützteren Rahmen erste Schritte zu wagen.

Wichtig ist, dass auch solche Gruppenprozesse sehr sorgfältig vorbereitet werden und Opfer niemals dazu benutzt werden, um Täter zu rehabilitieren.

tieren. Es besteht immer wieder die Gefahr, dass die Restaurative Justiz „Täterzentriert“ umgesetzt wird, und die wahren Bedürfnisse der Opfer zu wenig wahrgenommen werden.

3. Aufbau des Programms

Das in der Schweiz umgesetzte Programm basiert auf dem Prinzip der restaurativen Dialoge zwischen Opfern und Tätern gleicher oder ähnlicher Verbrechen. Die Teilnehmer kennen sich nicht und haben keinen direkten Bezug zueinander. Das Programm ist eine neue, auf die Schweiz angepasste Form des Sycamore Tree Programme®, welches von Dan Van Ness und einem internationalen Team von Prison Fellowship International im Jahr 1996 entwickelt wurde. Die schweizerische Version enthält dieselben Grundthemen, setzt jedoch noch weitere restaurative Elemente, wie zum Beispiel Circles, ein und arbeitet mit Fallbeispielen aus der Praxis, um den Teilnehmern weitere RJ-Methoden näher zu bringen. In Deutschland wird eine Variante des Programms von Seehaus e.V. unter dem Namen „Opfer und Täter im Gespräch“ umgesetzt.

Die Opfer werden individuell vorbereitet und betreut. Es wird auch ein Traumatest durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Opfer nicht mehr zu sehr traumatisiert sind und die Gefahr besteht, dass eine Teilnahme sie retraumatisieren könnte. Die Gefangenen werden von der Gefängnisleitung oder sozialen Diensten vorselektioniert und können sich nach einem Informationstreffen entscheiden, ob sie teilnehmen möchten. Mit jedem Interessierten wird dann ein Einzelinterview durchgeführt, um die Motivation zu prüfen und herauszuspüren, ob die Person Verantwortung für ihre Taten übernimmt und bereit ist, den Opfern respektvoll gegenüber zu treten.

Die Treffen finden über acht Wochen hinweg statt mit einem wöchentlichen, zweistündigen Treffen. Ein Beschrieb der acht Treffen findet sich hier ab Seite 8: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/prison-info/2019/2019-01-d.pdf>. Eines der Hauptziele für die Opfer ist, dass sie eine Stimme erhalten und in einer sicheren, respektvollen Umgebung die Chance haben, ihre Geschichte zu erzählen und ihren Gefühlen Ausdruck geben zu können. Da es sich um dieselben oder ähnliche Verbrechen handelt, können die Opfer den Gefangenen Fragen stellen, welche sie oftmals bisher noch niemandem stellen konnten. Sie erhalten dadurch Information, die hilfreich sein kann, um das Erlebte besser zu verarbeiten. Das Ziel für die Gefangenen ist, dass sie durch das Hören der Geschichten der Opfer, die ähnliche Straftaten erlitten, wie sie selber begangen haben, verstehen

hen lernen welch oft langzeitige Konsequenzen ihre Verbrechen auf Opfer und die Gesellschaft haben und dadurch lernen, volle Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen. Sie erhalten auch den Raum, ihre eigene Lebensgeschichte zu erzählen und wie es zur Tat kam, was sie getan haben und wie sie heute darüber denken. Dies soll ihnen helfen zu erkennen, wie es so weit kommen konnte, dass sie selbst zum Täter wurden. Die regelmässigen Begegnungen mit den Opfern und die tiefgründigen und respektvollen Dialoge sollen zudem dazu dienen, dass die Täter Opferbewusstsein und -Empathie entwickeln können.

Aufgrund dessen, dass sich die Treffen über zwei Monate erstrecken erleben Opfer oftmals, wie Gefangene beginnen, Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen. Die Opfer erfahren zudem, wie ihre eigenen, schmerzhaften Erfahrungen dazu dienen können, Tätern zu helfen, die Konsequenzen ihrer Taten zu erkennen. Diese intensiven Dialoge können zudem Opfer darin unterstützen, ihren eigenen Prozess zu einem bedeutungsvollen Abschluss zu bringen. Ebenso ist es das Ziel, Opfer zu ermächtigen, damit sie ihr Leben neu wieder in ihre Hand nehmen und aktiv ihre Zukunft und ihre Rolle gestalten können. Durch die Gespräche erhalten Opfer auch wichtige Einblicke in die Gründe, wie es zu solch schweren Straftaten kommen kann. Sie erfahren auch mehr über das Justizsystem, was dazu dient, dass sie sich besser informiert und oftmals sicherer fühlen (Christen-Schneider, 2020).

4. Bisherige Erfahrungen

Die anonymen Evaluationen der bisher durchgeföhrten Programme zeigen eine hohe Zufriedenheit von Seiten aller Teilnehmer. Opfer schätzen den sicheren, respektvollen Rahmen, um ihre Geschichte erzählen und die Tat aufarbeiten zu können. Für Opfer kann das Programm hilfreich sein, um auch Jahre nach dem Verbrechen einen gewissen Heilungsprozess und eine Reduktion in den posttraumatischen Symptomen zu erleben, die oftmals noch vorhanden sind.

Ebenso empfinden die Gefangenen das Programm als sehr hilfreich, wenn auch sehr intensiv und in keiner Weise als „einfach“. Sie betonen stets, dass es ihnen die Augen geöffnet habe für das Leiden der Opfer und daher signifikante Auswirkungen auf ihre Denkweise hat. Im Gegensatz zu einer Tataufarbeitung im therapeutischen Rahmen, wo sie sich vorstellen müssen, wie sich die Opfer wohl fühlen könnten, hören sie hier direkt, was ihre Taten für Auswirkungen auf Opfer haben. Dies löst grosse Betrof-

fenheit und eine intrinsische Motivation aus, nicht mehr rückfällig zu werden, um nie mehr Menschen in dieser Weise zu verletzen.

Jeder Anfang in einer neuen Strafanstalt stellt eine Herausforderung dar. Einerseits ist es nicht immer einfach, bis die Abläufe innerhalb des bestehenden Systems geplant sind und eine Durchführung stattfinden kann, und zudem gilt es, das Programm in der neuen Region bekannt zu machen, damit Opfer sich für eine Teilnahme melden können. Die Zusammenarbeit mit Opferhilfestellen ist diesbezüglich zentral.

5. Ausblick fürs neue Jahr

Seit der ersten Durchführung im 2017 haben wir immer wieder Anfragen erhalten von Opfern, ob wir nicht auch ein spezifisches Programm für restaurative Dialoge nach Sexualstraftaten durchführen würden. Derzeit sind wir in der Gründung einer Fachgruppe, welche ein solches Programm erarbeiten wird. Eine erste Durchführung ist für das Frühjahr des nächsten Jahres geplant. Dialoge mit Opfern und Tätern solcher Tathintergründe erfordern eine nochmals viel grössere Vorbereitungszeit, um eine allfällige Retraumatisierung zu verhindern. So werden die Täter auch über mehrere Wochen vorbereitet werden, bevor eine erste Begegnung mit den teilnehmenden Opfern stattfindet. Um auch unsere Teammitglieder noch spezifisch vorzubereiten, wird es im Januar 2020 einen Kurs geben für die Anwendung der Restaurativen Justiz im Falle häuslicher und sexueller Gewalt.

Weiter sind wir auch in der Planung von Dialogen für Langzeitgefange-ne und deren Familien, damit sie gemeinsam die Tat aufarbeiten und den bevorstehenden Austritt planen können. Ziel ist somit insbesondere auch Partnerinnen und Kinder durch restaurative Prozesse zu unterstützen.

6. Bibliographie

Christen-Schneider, C. (2020). Erste Erfahrungen mit Restaurativer Justiz im Falle schwerer Verbrechen in einem Schweizer Gefängnis. In N. Queloz, C. Jaccottet Tissot, N. Kapferer & M. Mona (Hrsg.), *Changer de regard: la justice restaurative en cas d'infractions graves*. Zürich: Schulthess Verlag, S. 69–90.

Council of Europe (2018). Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters. https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016808e35f3 (letzter Zugriff: 24. Oktober 2019).

Council of Europe (2018). Commentary to Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters, CM(2018)115-add2. <https://rm.coe.int/09000016808cdc8a> (letzter Zugriff: 24. Oktober 2019).

Marshall, T. (1996). The evolution of restorative justice in Britain. European Journal on Criminal Policy and Research, 4(4), S. 31–43.

9. Brücken ins Gemeinwesen, team 72, Zürich

Martin Erismann

1. Das team72

Das team72 (siehe www.team72.ch) ist eine Einrichtung der sog. Freien Straffälligenhilfe. Es wurde 1972 im Geiste der 68er-Bewegung als «offene Selbsthilfegruppe» von Insassen der heutigen Justizvollzugsanstalt Pöschwies (grösste JVA in der Schweiz, nahe Zürich gelegen) sowie Sympathisanten aus akademischen Kreisen gegründet und entwickelte sich mit den Jahren zu einer professionell geführten sozialen Institution. Trägerschaft des team72 ist ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein. Die Dienstleistungen werden langjährig auf Vertragsbasis mit dem Justizvollzug Kanton Zürich, den Sozialen Diensten Stadt Zürich sowie dem Sozialamt Kanton Zürich erbracht. Als Besonderheit sind die stationären Angebote für Strafentlassene in Kostenteilung zwischen dem kantonalen Justizvollzug und der gemeindlichen Sozialhilfe finanziert.

Die Interventionen des team72 verorten sich vorwiegend im Übergang vom Vollzug in die Freiheit und verfolgen das Ziel, diesen möglichst nahtlos und fliessend auszugestalten. Das Angebot versteht sich komplementär zu Leistungen öffentlich-rechtlicher Institutionen des Justizvollzugs sowie der staatlichen Bewährungs- und Sozialhilfe. Es umfasst konkret: Vollzug in der Endphase (Arbeitsexternat resp. Freigang) und Bewährungshilfe in einem teilstationären Rahmen, niederschwellige Beratung für Haft- und Strafentlassene («infostelle72»), Koordination und fachliche Begleitung der Freiwilligen im Zürcher Justizvollzug (Angebot der Insassenbesuche und Fahrdienste); Potenzialabklärung und Stellenvermittlung mit Fokus erster Arbeitsmarkt für ehemals Straffällige («time2work»). Unter dem Label «resoz.ch» werden überdies Initiativen zur Verbesserung der Resozialisierung verfolgt, u. a. die sog. resoz-Tagungen.

2. Ausgangslage

Aus dem geschlossenen Sanktionenvollzug heraus lassen sich zentrale Einbindungen gemäss Desistance-Forschung (vgl. Übersicht von Hofinger

2012) wie Arbeit und Beziehungen settingbedingt oft nur unzureichend erschliessen. Ebenso sind soziale Fertigkeiten zur besseren Alltagsgestaltung in Freiheit mangels Praxistransfers eher schlecht vermittelbar und die höchst deliktrelevanten Bereiche Beziehungen und Freizeit generell unzureichend mit Interventionen abgedeckt. Weiter bedürfen therapeutische und risikoorientierte Massnahmen im stationären Sanktionenvollzug einer eng begleiteten Realitätskonfrontation in Freiheit, damit eine Nachhaltigkeit sichergestellt ist. Dass Vollzugsöffnungen wegen einer höheren Risikosensibilität oftmals sehr spät oder gar nicht mehr erfolgen und damit ein schrittweiser Übergang in die Freiheit nicht gewährleistet ist, erscheint vor diesem Hintergrund als problematisch.

Im Zuge der Strafentlassung kommt es typischerweise zum berüchtigten „Bruch“ im Versorgungssystem aufgrund eines partiellen oder vollständigen Zuständigkeitswechsels vom Justizvollzug zur Sozialhilfe und ggf. dem Erwachsenenschutz. So ist das Hilfesystem in Freiheit zum Entlassungszeitpunkt immer wieder ungenügend erschlossen. Auch steht die Intensität der sog. Nachsorge im Vergleich zum früheren stationären Rahmen in der Regel in keinem Verhältnis, was sachlich wegen des per se potenziell krisenhaften Übergangs und der hohen Rückfallraten in den ersten Monaten nach Entlassung in keiner Weise begründet scheint. Erschwendend kommt hinzu, dass die Unterstützungsangebote im Gemeinwesen mehrheitlich stark segmentiert sind und Hilfe eher selten „aus einer Hand“ geleistet wird. Für Professionelle bedeutet dies viel Koordinationsaufwand, für Bedürftige eine hohe Hürde zum Leistungsbezug.

Bei der Begleitung von Straffälligen während der letzten Vollzugsstufe resp. nach ihrer bedingten oder endgültigen Entlassung handelt es sich um ein Feld des Justizvollzugs, das vom schweizerischen Gesetzgeber verhältnismässig offen geregelt ist. In der Theorie und Empirie wurde dem Übergang vom Vollzug in die Freiheit in den letzten Jahren eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt. Verschiedene Untersuchungen, u. a. eine Schweizer Nationalfonds-Studie zum Zusammenspiel von individuellen Aktivitäten und sozialen Systemen nach der Entlassung aus stationären Einrichtungen (vgl. Sommerfeld/Calzaferri/Hollenstein 2007), wiesen auf die überragende Bedeutung dieser Schnittstelle hin – und zwar aus der Perspektive von Resozialisierung und Rückfallprävention. Vor diesem Hintergrund vermag zu erstaunen, dass immer noch der überwiegende Hauptteil der Ressourcen im Freiheitsentzug aufgewendet wird.

Im Bestreben, den Übertritt ins Gemeinwesen möglichst fliessend auszustalten, liegt somit viel Potenzial. Hierfür müssen frühzeitig offene Vollzugssettings inklusive sog. Arbeitsexternat (Schweizer Begriff für Institutionen des Freigangs) zum Zuge kommen. In einem solchen, nach rund

der Hälfte der Strafverbüßung zunehmend offenen Sanktionssystem kann das Hilfesystem in Freiheit auch besser miteinbezogen werden, als wenn in geschlossenen Institutionen eher künstlich versucht wird, „Aussenpartner“ zu aktivieren. Die vom team72 angebotene, ggf. im Anschluss zum Tragen kommende „Teilstationäre Bewährungshilfe“ (vgl. folgender Abschnitt) ermöglicht, in der Vollzugszeit verpasste Öffnungen nachzuholen, also quasi nach der (bedingten) Entlassung in die Verlängerung zu gehen, indem die erste Zeit in Freiheit relativ engmaschig begleitet wird.

3. Teilstationäre Bewährungshilfe

Zielgruppe des Angebots des team72 sind Personen mit längeren und/oder wiederholten Freiheitsstrafen resp. Personen mit Gefährdungspotenzial und/oder chronifizierter Delinquenz. Es geht hierbei zur Hauptsache um aus einer längeren Freiheitsstrafe oder stationären Massnahme (Art. 59–61 des Schweizer Strafgesetzbuches) entlassene Personen oder solche im aktuellen Vollzug einer ambulanten Massnahme (Art. 63 Schweizer Strafgesetzbuch). Personen mit schwerer Gewalt- und Sexualdelinquenz – darunter auch öfters pädosexuelle Täter – sind klar übervertreten, was mit der risikoorientierten Ausrichtung des Justizvollzugs in der Deutschschweiz zu erklären ist. Meldeten sich früher Strafentlassene noch grossmehrheitlich selbst für einen Aufenthalt im Wohnhaus des team72 an, weisen heute in der Regel die verantwortlichen Bewährungs- und Vollzugsdienste Personen auf Basis von primär Risikokriterien bewusst zu. Dies wie erwähnt auch vor dem Hintergrund, dass eine Öffnung im Rahmen des stationären Sanktionenvollzugs oft unzureichend zu realisieren ist.

Da die Bewährung ein Hauptziel ist, wird im team72 delikt- und risikoorientiert gearbeitet. Nebst dem aktiven Erschliessen von Sachhilfen resp. Ressourcen liegt das Augenmerk auf dem Verhaltenstraining. Eine geregelte Tagesstruktur ist eine Bedingung für den Aufenthalt – wird diese nicht durch eine Erwerbsarbeit oder ein externes Arbeitsprogramm gewährleistet, ist der Einsatz im internen Beschäftigungsprogramm Pflicht. Hierbei handelt es sich in erster Linie um eine Holzwerkstatt. Das Hauptziel der Programmteilnahme ist die Aufrechterhaltung und auch Verbesserung der sog. sozialen Integration von Klienten. Dank des sehr niederschweligen Zugangs ist im Falle von Arbeitslosigkeit und fehlender Beschäftigung kurzfristig eine Tagesstruktur gewährleistet. Bei Personen mit mutmasslicher Arbeitsmarktfähigkeit erfolgt möglichst zeitnah eine Zuweisung zur institutionseigenen Potenzialabklärung und Stellenvermittlung „time2work“ (Details siehe folgendes Kapitel).

Von Personen mit einer aktuellen Suchtgefährdung wird die Einhaltung einer Abstinenz verlangt. Diese wird ggf. mittels Atemluftkontrollen und Urinproben durch das team72 regelmässig überprüft. Im Sinne des Normalitätsprinzips ist der massvolle Konsum von Alkohol und auch Cannabis nicht grundsätzlich verboten. Selbstverständlich wird darauf geachtet, dass bei geforderter Abstinenzeinhaltung eine Platzierung mit ebenfalls Nichtkonsumenten erfolgt. Bei harten Drogen wie Kokain, Heroin, Ecstasy, LSD besteht eine Nulltoleranz, die auch konsequent umgesetzt wird. Schliesslich gibt das Betreuungspersonal nach ärztlicher Indikation Medikamente ab, wobei es typischerweise um Benzodiazepine, Antidepressiva oder Neuroleptika geht. Bei Personen mit einer Erkrankung des schizophrenen Formenkreises wird meistens eine Depotmedikation verlangt. Auf Grund des Primats der Aussenorientierung finden institutionell organisierte Anlässe („Animation“) bewusst eng begrenzt statt. Interne Dienstleistungen verstehen sich dahingehend subsidiär, dass vergleichbare externe Angebote prinzipiell Vorrang haben. Der Aufenthalt im team72 Wohnhaus ist auch auf maximal zwei Jahre begrenzt. Damit wird der Gefahr einer (weiteren) Institutionalisierung entgegengewirkt.

Die umfassenden Betreuungsleistungen des team72 zielen auf eine Verbesserung der sozialen Einbindung primär betreffend Arbeit, Beziehungen und Wohnen. Die Betreuung wird je nach individuellem Bedarf mit einem Schlüssel von sieben (niedrige Betreuungsstufe), fünf (mittlere Betreuungsstufe) oder drei (hohe Betreuungsstufe) Klienten pro Vollzeitäquivalent von einer – bei hoher Betreuungsstufe auch zwei – fest zugeteilten Bezugsperson(en) wahrgenommen und umfasst: Aktives Erschliessen von Resourcen resp. Einbindungen, psychosoziale Unterstützung sowie Motivationsarbeit, delikt- und risikoorientiertes Arbeiten, Interventionen zur Verbesserung von Fertigkeiten. Gespräche zwischen Klient und Bezugsperson finden bei Personen mit niedriger und mittlerer Betreuungsstufe mindestens einmal wöchentlich und bei Personen mit hoher Betreuungsstufe in der Regel zweimal wöchentlich statt. Im Rahmen einer verbindlichen Vereinbarung mit den Adressaten werden in der Eintrittsphase individuelle Ziele festgelegt, die sich bei entsprechender Falldefinition der einweisen den Behörde auch an Zielsetzungen des sog. Risikoorientierten Sanktionsvollzugs (kurz „ROS“, vgl. www.rosnet.ch) anlehnern.

Insbesondere Klienten mit Gewalt- und Sexualstraftaten, aber auch mit anderweitigen qualifizierten Delikten, reflektieren zusammen mit der Bezugsperson ihre persönliche Deliktdynamik. Fragen hierbei: Welches Verhalten ist hinsichtlich eines möglichen Rückfalls als problematisch anzusehen? Wie lässt sich dieses frühzeitig erkennen und bewältigen oder besser noch gänzlich vermeiden? In einem weiteren Schritt werden alternative

Verhaltensweisen erarbeitet und nach Möglichkeit mittels Rollenspiele etc. praktisch eingebübt. Bei Klienten, die eine forensisch ausgerichtete Therapie absolvier(t)en, wird dabei auf dem vorhandenen Wissen aufgebaut. Durch den offenen, teilstationären Rahmen ergeben sich diverse reale Lernfelder, sodass auf das Risikomanagement im Alltag fokussiert wird. Frühwarnzeichen sollen erkannt und gedeutet sowie ggf. in der Therapie bereits erlernte Bewältigungsstrategien aktiviert und vertieft werden. Es findet eine kontinuierliche Reflexion in Bezug auf Risikothemen statt. Hierbei ist das team72 Wohnhaus mit den behandelnden Therapeuten im regelmässigen Austausch, sodass übereinstimmend an der angestrebten Verhaltensänderung gearbeitet werden kann. Methodisch gründet die delikt- resp. risikoorientierte Arbeit auf kognitiv-verhaltensorientierten, psychologischen Ansätzen.

Die gleichermaßen resozialisierenden (sozialintegrierenden) wie risikominimierenden Interventionen sind von den Adressaten verbindlich in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich beim Angebot der Teilstationären Bewährungshilfe zwar nicht mehr um einen freiheitsentziehenden, aber durchaus freiheitseinschränkenden Rahmen, der nebst der obligatorischen Betreuungsleistung je nach Einzelfall Weisungen zum Substanzkonsum, der Beschäftigung, des Besuchsempfangs (bei Milieukriminalität, Häuslicher Gewalt etc.) oder auch der Nutzung digitaler Medien (z. B. bei pädosexueller Delinquenz) umfasst. Letztere haben bei einer erst bedingten Entlassung frühestens nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe in der Regel den Status behördlicher Anordnungen und werden oft mit (ambulanter) Bewährungshilfe kombiniert. Die damit hergestellte Verbindlichkeit macht gerade in der vergleichsweise niedrigstrukturierten Probezeit nach dem stationären Sanktionenvollzug Sinn und trägt dem Umstand Rechnung, dass die eigentlichen Bewährungsfelder erst in Freiheit zu meistern sind.

Worin liegt nun eigentlich der Unterschied des Angebots der Teilstationären Bewährungshilfe zu demjenigen von Institutionen des offenen Vollzugs, insbesondere des Arbeitsexternats resp. Freigangs? Es geht letztlich um mehr als die Frage, ob man das Pferd von vorne oder hinten (vom Vollzug oder der Freiheit betrachtet) aufzäumt – und auch das Resultat ist nicht dasselbe. Der grösste Vorteil des Settings der Teilstationären Bewährungshilfe, die sich per definitionem eher in der Freiheit und weniger im Vollzug verortet, ist, dass im Übergang der Strafentlassung der systembedingte Unterbruch im Versorgungs- resp. Hilfesystem überbrückt werden kann. Hält sich jemand schon in der Endphase des Vollzugs (Rahmen Arbeitsexternat) im team72 auf, kann die Person auch nach der (bedingten) Entlassung in der Institution verbleiben. Dies stellt Konstanz in einer kri-

senhaften Phase sicher, ermöglicht eine intensiv begleitete schrittweise Öffnung und sichert durch die unmittelbare Realitätskonfrontation den steten Praxistransfer erwünschter Verhaltensänderungen. Die Lebenswelt-Nähe des Settings der Teilstationären Bewährungshilfe – es handelt sich um eine vergleichsweise personalintensive Vor-Ort-Betreuung – macht eine nachhaltige Unterstützung, Anleitung und auch Kontrolle quasi „am Puls der Adressaten“ erst möglich.

4. Personalvermittlung „time2work“

Strafentlassene haben oft Schwierigkeiten, beruflich wieder Fuss zu fassen. Das liegt an der typischerweise unterdurchschnittlichen Qualifizierung, mehr oder weniger grossen Lücken im Lebenlauf auf Grund der Inhaftierung sowie am Stigma in Zusammenhang mit der Straffälligkeit, extrem ausgeprägt z. B. bei Personen mit pädosexuellem Delikthintergrund. Wegen der fehlenden Erwerbstätigkeit mangelt es nebst den finanziellen Mitteln vor allem an einer Tagesstruktur und Beziehungen im Arbeitsumfeld, allgemeiner an der gesellschaftlichen Teilhabe überhaupt. Besonders das Fehlen einer Beschäftigung hat für Straffällige häufig fatale Folgen und führt über kurz oder lang öfters zu Rückfällen in alte, destruktive Verhaltensmuster. MABiS.NeT, ein Projekt in Nordrhein-Westfalen zur markt-orientierten Arbeitsintegration, hat in diesem Zusammenhang eindrückliche Zahlen erhoben: Personen, die im Vollzug keine berufliche Qualifikation erwarben und nach der Entlassung arbeitslos blieben, wurden zu 90 Prozent rückfällig. Bei erfolgter Förderung der Berufsbildung aber dennoch Arbeitslosigkeit reduzierte sich die Quote auf lediglich 80 Prozent. Demgegenüber sank die Rückfallquote bei Personen mit erfolgreicher beruflicher Qualifizierung und entsprechender Beschäftigung nach der Strafentlassung auf einen Wert von noch rund 33 Prozent. (vgl. Kawamura-Reindl 2014, S. 156)

Es ist somit davon auszugehen, dass der Erfolg der Legal- wie auch Sozialbewährung mit einem arbeitsintegrativ ausgerichteten Massnahmenbündel, das bevorzugt den sog. ersten Arbeitsmarkt adressiert, positiv beeinflusst werden kann. Nebst der absolut zentralen beruflichen Qualifizierung steht dabei die aktive Vermittlung, sprich die Erschliessung („Akquise“) von Anstellungen, im Fokus. Entsprechende Angebote für Straffällige sind abgesehen von Einzelinitiativen Arbeitsintegration-affiner Sozialarbeiter und dem hier vorgestellten „time2work“ in der Deutschschweiz inexistent. Bestehende Dienstleistungen beschränken sich weitgehendst auf Beratung und Coaching resp. die Aktivierung persönlicher Ressourcen.

Letzteres ist natürlich sinnvoll, weil ausschliesslich am Individuum ansetzend öfters jedoch unzureichend. Es muss zusätzlich eine tatkräftige Unterstützung im Sinne der Vermittlung zwischen Individuum und Gemeinwesen (hier den Arbeitgebenden) erfolgen. Diese ist nötig, weil einerseits im Bereich niedrig qualifizierter Erwerbsarbeit ein zunehmender Nachfrageüberhang (mehr Stellensuchende als Arbeitsangebote) besteht, andererseits Straffällige wie erwähnt je nach Deliktart mit einer besonderen Stigmatisierung zu kämpfen haben.

Das team72 hat vor diesem Hintergrund im Jahre 2016 das Angebot von time2work ins Leben gerufen. Dieses umfasst eine Potenzialabklärung bezüglich ersten Arbeitsmarkts, die möglichst noch während des stationären Sanktionenvollzugs stattfindet, sowie ggf. anschliessend eine aktive Vermittlung in Anstellungsverhältnisse. Hierbei geht es zur Hauptsache um „normale“ Erwerbsarbeit zu marktüblichen Konditionen, je nach dem aber auch um qualifizierende Praktika oder aber eine Berufsausbildung. Zielgruppen sind Straftätskene und Personen in der Endphase des Vollzugs, die Aussicht auf ein Arbeitsexternat resp. Freigang haben. Für letztere ist das Vorhandensein einer Erwerbsarbeit nach aktueller Rechtsauslegung eine zwingende Voraussetzung, um in den Genuss einer entsprechenden Vollzugsöffnung zu kommen. Der Vermittlungserfolg ist natürlich wesentlich davon abhängig, inwieweit durch gezielte Akquisition ein Zugang zu in Frage kommenden Arbeitgebenden gefunden werden kann. Deshalb arbeiten bei time2work auch Personen mit einem Berufshintergrund der privatwirtschaftlichen Stellenvermittlung und präsentiert sich das Angebot nach aussen bewusst als „gemeinnützige Personalvermittlung“. Im Unterschied zu gewinnorientierten Dienstleistern entfällt für die Arbeitgebenden die meist hohe Vermittlungsgebühr. Dafür sind sie für die Lohnadministration und Versicherung nach gängigen Standards auch selbst verantwortlich. Mit der Arbeitslosen- und Sozialhilfe findet durch time2work eine Koordination statt, sodass keine Doppelspurigkeit entsteht.

Das Angebot von time2work spricht Personen ohne im Vordergrund stehende Suchtproblematik oder psychische Beeinträchtigung an, die einer Erwerbsarbeit über mindestens 50 Prozent nachgehen können, auf dem Stellenmarkt aber wegen Lücken im Lebenslauf, mangelnder Berufsqualifizierung resp. -erfahrung sowie dem Etikett „straffällig“ nur bedingt Chancen haben. Sprachlich muss eine mündliche Verständigung auf Deutsch möglich (Niveaustufe A2, besser B1 des europäischen Sprachenportfolios) und es sollte zumindest ein obligatorischer Schulabschluss geben sein. Altersmässig wird grundsätzlich eine Bandbreite von 18 bis 55 Jahren abgedeckt – im Falle einer guten Qualifikation lassen sich in der Schweiz erfahrungsgemäss auch Personen bis 60 Jahre vermitteln. Für die

Aufnahme in die Stellenvermittlung von time2work ist letztlich eine intakte Motivation sowie Leistungsfähigkeit entscheidend. Ist diese fraglich, erfolgt zunächst die Zuweisung in ein vierwöchiges, arbeitsmarktnahes Abklärungsprogramm eines Drittanbieters. Anschliessend kommt entweder im zweiten Anlauf das Vermittlungsangebot von time2work oder aber der Einsatz in einem Beschäftigungsprogramm mit dem primären Ziel der sozialen Integration zum Tragen.

Der Erstkontakt zu time2work erfolgt in der Regel über professionell Tätige von Vollzugseinrichtungen oder der Bewährungs- und Vollzugsdienste, die als einweisende Behörde sowieso involviert werden. Auch auf Grund eines Leistungsvertrags mit dem kantonalen Justizvollzug ist das Angebot derzeit weitgehend auf den Grossraum Zürich begrenzt, wobei aus stationären Institutionen des gesamten Ostschweizer Strafvollzugskordats (dem der Kanton Zürich angegliedert ist) zugewiesen wird. Im Rahmen des Abklärungsangebots von time2work, das auf Grund einer Pauschalfinanzierung durch den Justizvollzug Kanton Zürich im Zugang sehr niederschwellig ist, werden zunächst die individuellen Möglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt geklärt. Dies umfasst zum einen die Wünsche und Potenziale der straffälligen Person selbst, zum anderen aber auch Einschränkungen in Zusammenhang mit der früheren Straffälligkeit. An dieser Stelle ist einmal mehr auf die Delikt- resp. Risikoorientierung verwiesen. Demgemäss ist bei time2work die frühere Deliktdynamik insofern ein Thema, dass hieraus mutmassliche Risiken im Arbeitsbereich stets bedacht und möglichst vermieden werden sollen. Das kann bei Personen mit z. B. Vermögensdelikten oder auch pädosexueller Delinquenz das Suchfeld sehr einschränken. Erstere können so in an sich dankbare Branchen wie Detailhandel, Gastronomie, Unterhalt/Reinigung oder Pflege oft nicht vermittelt werden; bei letzteren ist der Kontakt zu Kindern natürlich zu unterbinden, was sehr viele Tätigkeitsbereiche ausschliesst. In der deliktorientierten Perspektive liegt sicher eine Kernkompetenz von time2work und ein wichtiger Grund dafür, dass die Dienstleistungen nicht von allgemeinen Anbietern der Arbeitsintegration erbracht werden.

Die Leistungen der Stellenvermittlung von time2work umfassen in einer ersten Phase ein Jobcoaching, das ggf. mit einem Gruppencoaching zur Förderung der Bewerbungskompetenzen ergänzt wird. Auf Basis eines individuellen Stellenprofils werden auf dem Markt gezielt Stellen akquiriert, wobei die Straffälligkeit der Klientel den potenziellen Arbeitgebern in allgemeiner Form kommuniziert wird. In etwa der Hälfte der Fälle kann innert sehr schneller zwei bis drei Monate eine Anstellung vermittelt werden, die zu Beginn allerdings oft zeitlich befristet ist. Eine Verlängerung oder gar Festanstellung kommt aber regelmässig vor. Erfreulicherwei-

se machen unsere Personalvermittelnden auch die Erfahrung, dass bei einer proaktiven und arbeitgeberkonformen Akquise eine Straffälligkeit an sich nicht per se ein Hindernis darstellen muss. Hiervon ausgenommen sind tendenziell schwere Gewalt- und Sexualstraftaten, die auf Grund der hohen Risikoorientierung des Zürcher Justizvollzugs überdurchschnittlich bei time2work vertreten sind. Nach erschlossener Erwerbsarbeit kann in manchen Fällen mittelfristig eine Ablösung von der Sozialhilfe erfolgen. Dank des angebotenen sog. Supported Employment werden nötigenfalls bei der Arbeit entstehende Konflikte und Probleme frühzeitig erkannt und bewältigt, wobei die Nachfrage nach dieser Dienstleistung vor allem arbeitgeberseitig nach dem Motto „entweder es klappt, oder nicht“ in der Praxis überschaubar bleibt.

5. Initiative „resoz.ch“

„resoz.ch“ wurde von der Geschäftsleitung des team72 anlässlich der 2015 erstmals veranstalteten sog. resoz-Tagung ins Leben gerufen. Der Hintergrund für die Initiative war, dass sich in der Deutschschweiz im Zuge einer zunehmend verbreiteten (verkürzt verstandenen) Risikoorientierung Tendenzen einer Abkehr von früher selbstverständlichen Resozialisierungszielen und -massnahmen der sozialen Integration abzeichneten. Speziell tangiert wurde diesbezüglich die Soziale Arbeit, einerseits grundsätzlich als Disziplin im Wettbewerb zu anderen, beispielsweise der stark an Bedeutung gewinnenden Jurisprudenz, andererseits in ihrer wichtigen Funktion als intermediäre Instanz zwischen Klient, Justizvollzug und Gemeinwesen. Was letztere angeht, fand nach Meinung des Autors eine ausgeprägte Fokussierung der Interventionen auf das Individuum und sein Verhalten (in Form von Therapie, Coaching, Beratung etc.) statt – dies auf Kosten von Massnahmen, die in der „Umwelt“ die Lebensumstände der Adressaten konkret verbessern. Dabei ist etwa an das Erschliessen von Sachleistungen z. B. im Bereich der Bildung oder Arbeit zu denken. Natürlich stehen individuelle und strukturelle Faktoren von Resozialisierung generell in einem reziproken Verhältnis, geht es also nicht um ein Entweder-Oder, sondern Sowohl-Als-Auch.

Ein allgemeines Ziel der Initiative ist die Wahrung oder auch Wiederherstellung der Balance von lebensweltlichen gegenüber risikoorientierten Massnahmen. Damit ein effektives und nachhaltiges Übergangsmanagement gewährleistet ist, sollen im Weiteren die Schnittstellen zwischen Justizvollzug und Gemeinwesen systematisch entwickelt werden. Schliesslich bieten die resoz-Tagungen besonders der Sozialen Arbeit als Profession

eine Plattform, um sich hörbar in den Diskurs zur Wiedereingliederung einzubringen. Dies vor dem Hintergrund gewisser Marginalisierungstendenzen im Tätigkeitsfeld des Justizvollzugs, die zumindest teilweise auch selbstverschuldet erscheinen, weil es der Sozialen Arbeit im Gegensatz beispielsweise zur Psychologie (vgl. RNR-Model, Andrews/Bonta 2010, oder Good-Lives-Model, Ward/Brown 2004) bis heute nicht gelingt, mit „griffigen“ Konzepten wesentlich zur Theorien- und Methodenentwicklung beizutragen. Letztlich soll resoz.ch auch einfach die allgemeine Wahrnehmung der Zielgruppe „Straffällige“ erhöhen. Fachpersonen wird bei der täglichen Arbeit immer wieder bewusst, dass Strafentlassene eine verhältnismässig kleine Adressatengruppe darstellen, der von Arbeitspartnern anderer Bereiche nicht selbstverständlich eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die nun mehrfach erwähnten resoz-Tagungen (siehe www.resoz.ch) werden vom team72 in Kooperation mit dem Justizvollzug Kanton Zürich, der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug, der Interessengemeinschaft aussenorientierter Vollzug, dem Schweizerischen Verein für Gefängnisseelsorge sowie der Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge regelmässig in Zürich veranstaltet. Sie richten sich an Fachpersonen vornehmlich des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie der Bewährungshilfe und wirken als Überbau aktueller und zukünftiger Resozialisierungsaktivitäten gleichermassen initiatorisch, zusammenführend und multiplikatorisch. Wegen der Best-Practice-Idee wird grosser Wert auf die Vertretung möglichst vieler Regionen der Schweiz (mangels Simultanübersetzung ist primär die Deutschschweiz angesprochen) sowie Disziplinen gelegt. Zukünftig soll aus demselben Grund auch das deutschsprachige Ausland vermehrt einbezogen sein. Ein wichtiges Ziel der Tagungen besteht darin, die verschiedenen Akteure im Felde des Justizvollzugs (stationärer Sanktionenvollzug, Bewährungshilfe, Freie Straffälligenhilfe) und des Gemeinwesens (Sozialhilfe, Erwachsenenschutz, Arbeitsintegration etc.) zu vernetzen, um das Übergangsmanagement und damit letztlich auch die Reintegration Strafentlassener zu verbessern.

Die resoz-Tagungen haben, wie der Name schon nahelegt, monothematisch die Resozialisierung Straffälliger im Fokus – mit Schwerpunktsetzung nach zum Tagungszeitpunkt relevanten Themen. Seit der ersten Durchführung im Jahre 2015 kristallisiert sich hieraus eine Art Reformagenda, die unter anderem in einem Resozialisierungs-Masterplan für Zürich mündete (Details siehe weiterer Beitrag in diesem Buch), dessen Umsetzung Thema weiterer Tagungen sein wird. Bezeichnend für die Veranstaltungen mit 150 bis 200 Teilnehmenden ist generell ein enger Praxisbe-

zug betreffend Tagungsinhalte und Referierende. Zum einen stehen Inputreferate aus den Bereichen Politik, Wissenschaft und Praxis auf dem Programm. Bezuglich ersteren wird auf den Einbezug exekutiver Entscheidungsträger Wert gelegt. Beim Input aus der Theorie und Empirie ist der angewandte Aspekt im Vordergrund. Der Praxisbeitrag schliesslich fokussiert auf beispielhafte Innovationen im Feld. Zum anderen werden im Rahmen von Workshops etc. Fokusthemen vertieft. Dauerbrenner sind diesbezüglich z. B. die Schnittstelle vom Justizvollzug zur Sozialhilfe oder Arbeitsintegration und der Einbezug von Angehörigen. Aber auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit, das professionelle Verständnis von Resozialisierung und theoretisch-methodische Fragen zum Verhältnis von Lebenswelt- und Risikoorientierung sind immer wieder traktandiert.

Aus den Tagungen konkret hervor gingen in Zürich vertiefende Arbeitsgruppen zur Schnittstellenentwicklung zwischen Justizvollzug und Sozialhilfe sowie Erwachsenenschutz, die in der Anfangsphase eng von der Geschäftsleitung des team72 begleitet wurden und eine erfolgreiche Vernetzung mit relevanten Arbeitspartnern im Gemeinwesen zum Ergebnis hatten. Im Bereich der Arbeitsintegration konnte mit time2work eine allgemeine Diskussion zur Optimierung betreffender Prozesse und Angebote im Justizvollzug lanciert werden, die über den Kanton Zürich hinausreicht. Schliesslich wurden die wichtigen Themen der Vollzugsöffnung und des Einbezugs von Angehörigen wiederholt portiert. Ersteres wird nun mit der neueren Kooperationspartnerin Interessengemeinschaft aus-senorientierter Vollzug aktiv koordiniert, letzteres im Rahmen von konkreten Initiativen im Kanton Zürich mitgestaltet. Im Nachgang der letzten resoz-Tagung ergab sich auf Grund eines Inputs von Bernd Maelicke die Erkenntnis, dass in Deutschland, Österreich und der Schweiz grundsätzlich ähnliche Reformagenden (D: Reso-Agenda 2025, A: Zehn Gebote guter Kriminalpolitik, CH: Resoz-Masterplan Zürich) bestehen, die unter Umständen zusammengeführt werden können. Das Projekt ist pendent und wird ggf. auch ein Thema zukünftiger resoz-Tagungen.

Die Initiative „resoz.ch“ zielt in erster Linie auf Verbesserungen im Versorgungs- resp. Hilfesystem, also die Optimierung von Strukturen, Prozessen und letztlich Angeboten. Analysiert man diesbezüglich den Status Quo, erscheinen die aktuellen Interventionen im schweizerischen Justizvollzug wie eingangs erwähnt zu nahe und einseitig beim Individuum verortet und fehlt das verbindende Element, quasi die „Brücke“ zum Gemeinwesen. Deshalb wird auf der Makroebene dazu angeregt, die Anforderungen in Zusammenhang mit der Resozialisierung über die individuelle Verhaltensebene hinaus umfassend zu verstehen. Hier ergibt sich der Link zu einer nebst Risiko- auch Lebensweltorientierung, die zwar das gleichnami-

ge Konzept von Hans Thiersch (2014) referenziert, sich aber nicht in diesem erschöpft. An dieser Stelle kann ebenso der eher soziologisch geprägte Begriff der Lebenslage angeführt werden, die es in Hinblick auf das Leben in Freiheit gebührend zu berücksichtigen und gezielt zu verbessern gilt. Damit sind Ansätze der Sozialwissenschaften und insbesondere der Sozialpädagogik angesprochen, nebst der erwähnten Lebensweltorientierung nach Thiersch vor allem das Lebenslagenkonzept nach Otto Neurath und Gerhard Weisser (vgl. Husi/Meier Kressig 1998) oder der sog. Capability Approach nach Amartya Sen und Martha Nussbaum (vgl Otto/Ziegler 2009). Größere Bezugspunkte ergeben sich nicht zuletzt zur Desistance-Forschung der Kriminologie. Bei all diesen Konzeptionen kann abweichendes Verhalten als (misslungener) Versuch von Menschen verstanden werden, mit konkret-individuellen Verhältnissen im Sinne einer Alltagsbewältigung zurechtzukommen.

6. Literatur

- Andrews, D. A./Bonta, James (2010):** The Psychology of Criminal Conduct, 5. Aufl., New Providence: Matthew Bender & Company.
- Hofinger, Veronika (2012):** Desistance from Crime – eine Literaturstudie. https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Desistance_Literaturbericht.pdf, 23.01.2020
- Husi, Gregor/Meier Kressig, Marcel (1998):** Exkurs: Das Lebenslagenkonzept. <http://www.socialia.ch/Teaching/Geschichte%20des%20Lebenslagenkonzepts.pdf>, 23.01.2020
- Kawamura-Reindl, Gabriele (2014):** Lebenslagen Straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit. In AK HochschullehreInnen Kriminologie I, Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.), Kriminologie und Soziale Arbeit – Ein Lehrbuch (144–159). Weinheim: Beltz Juventa.
- Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (2009):** Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Sommerfeld, Peter/Calzaferri, Raphael/Hollenstein, Lea (2007):** Die Dynamiken von Integration und Ausschluss. Olten: Fachhochschule Nordwestschweiz.
- Thiersch, Hans (2014):** Lebensweltorientierte Soziale Arbeit: Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel (Edition Soziale Arbeit). Weinheim: Beltz Juventa.
- Ward, Tony/Brown, Mark (2004):** The good lives model and conceptual issues in offender rehabilitation. *Psychology, Crime & Law*, 10(3), 243–257.

10. Sozialnetz-Konferenz – Ein neuer methodischer Ansatz in der österreichischen Bewährungshilfe

Jürgen Kaiser

„Man hilft den Menschen nicht, wenn man für sie tut, was sie selbst tun können“ (Abraham Lincoln)

1. Organisation der Bewährungshilfe in Österreich

In Österreich ist die staatliche Aufgabe der Bewährungshilfe an NEUSTART, eine Non-Profit-Organisation, übertragen. Das Bewährungshilfegesetz (BewHG) bildet die rechtliche Grundlage für deren Durchführung. NEUSTART arbeitet seit 1957 im Bereich der justiznahen Sozialarbeit. Die Finanzierung erfolgt zu rund 90 Prozent durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz auf Basis eines Generalvertrages. Von 2004 bis 2016 war NEUSTART auch im deutschen Bundesland Baden-Württemberg u. a. mit der Organisation von Bewährungshilfe beauftragt.

2. Methodische Grundlagen der Sozialnetz-Konferenz

Referenz der *Sozialnetz-Konferenz* in der österreichischen Bewährungshilfe ist das Modell der *Family Group Conference*, das ursprünglich in Neuseeland 1989 durch den „*children, young persons and their families act*“ als gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme bei Kindeswohlgefährdung als auch in der Jugendgerichtshilfe und im Jugendstrafrecht entwickelt wurde.

Die Family Group Conference ist eine Versammlung von Familienmitgliedern im weitesten Sinne, neben der Herkunfts Familie im engeren Sinn wird auch die „Familie“ der Freunde, Verwandten, Nachbarn etc. als soziales Netz gesehen.

Family Group Conference wird in den deutschsprachigen Ländern auch Familienrat, Verwandtschaftsrat, Familienkonferenz, Familiengruppenkonferenz oder Gemeinschaftskonferenz genannt. Für den Kontext der ös-

terreichischen Bewährungshilfe wurde mit der *Sozialnetz-Konferenz* ein spezielles Konzept für die Straffälligenhilfe entwickelt.

Diesem Konzept liegen folgende zentrale Annahmen zugrunde: Die Adressatinnen und Adressaten von Hilfen werden grundsätzlich als entscheidungskompetent hinsichtlich angemessener Hilfs- und Unterstützungsangebote und als problemlösungskompetent angesehen. Sie sind die eigentlichen Experteninnen und Experten ihrer Probleme. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass ein Großteil dieser Personengruppe in soziale Netzwerke eingebunden ist, die einerseits über Ressourcen zur Problemlösung und andererseits auch über unmittelbare Zugänge zu deren Bedürfnissenlagen der verfügen. Dadurch ist die Sozialnetz-Konferenz konsequent auf die Lebenswelt der Klientinnen und Klienten ausgerichtet. Vor dem Hintergrund dieser Grundannahmen werden drei zentrale Ziele mit dem Verfahren verfolgt:

1. Die Menschen – eingebunden in ein soziales Netz – werden angeregt und unterstützt, ihre Probleme selbst zu lösen.
2. Soziale Netzwerke und Gemeinwesensbezüge werden aktiviert und an der Problemlösung oder an der Wiederherstellung des sozialen Friedens beteiligt.
3. Das Soziale Netz wird selbst zum Entscheidungsträger für die Lösung oder Hilfe. Die Beteiligten übernehmen Verantwortung für die Umsetzung und Überprüfung. Für eine verbesserte Zielerreichung kann aber auch die professionelle Unterstützung durch die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer in Anspruch genommen werden.

Die genannten Ziele werden durch eine fördernde Haltung sowie durch klar geregelte Aufgaben- und Ablaufregelungen angestrebt. Partizipation wird gesichert, indem das Verfahren einen profifreien Raum, die sogenannte *Sozialnetz-Exklusiv-Phase* vorsieht, in dem mögliche Lösungen zunächst von der Familie und Personen aus deren Netzwerk überlegt und beraten werden. Ressourcen werden mobilisiert, indem neben der Familie auch Freundinnen und Freunden oder andere bedeutsame Personen aus der Lebenswelt der Klientinnen und Klienten an der Beratung und Entscheidung beteiligt werden. Eine Aushandlung wird ermöglicht, indem die Leitung des Verfahrens durch neutrale Koordinatorinnen und Koordinatoren erfolgt, die nicht mit der Fallführung betraut sein dürfen.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren übernehmen die Verantwortung für die Organisation der Sozialnetz-Konferenz und für die Einhaltung der Prinzipien des Verfahrens, nicht aber für mögliche Lösungen. Die Ergebniskompetenz bleibt beim Sozialen Netz. Den fallzuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern wird ein so genanntes Veto-

Recht zugestanden. Sie können vorgeschlagene Lösungen ablehnen, wenn diese nicht dazu dienen, das Ziel der Sozialnetz-Konferenz zu erreichen, gegen Rechtsgrundsätze verstossen oder ein junger Mensch einem unverantwortlichen Risiko ausgesetzt werden würde.

3. Erprobung der Sozialnetz-Konferenz in einem Projekt

Nach Genehmigung und Finanzierung des Bundesministeriums für Justiz startete NEUSTART ab Jänner 2012 mit einer Projektdauer von zwei Jahren an vier Standorten – Wien, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten – mit der Erprobung der Sozialnetz-Konferenz als methodische Erweiterung zur Einzelfallhilfe in der Bewährungshilfe.

Zielgruppe waren Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und junge Erwachsene (18 bis 21 Jahre), die strafrechtlich verurteilt wurden und bei denen Bewährungshilfe durch das Gericht angeordnet wurde. Das Projekt wurde vom Institut für Strafrecht der Universität Wien wissenschaftlich begleitet.

Folgende Projektziele wurden formuliert:

- Entwicklung und Adaption des Family-Group-Conferencing Verfahrens für die österreichische Bewährungshilfe und Erprobung dieser Konferenzen.
- Bei positiver Evaluierung: Entwicklung eines Implementierungsplanes und Schulungskonzepts für den Regelbetrieb.

NEUSTART entschied sich bewusst zwei Ansätze im Projekt Sozialnetz-Konferenz zu integrieren:

- den klassischen *Restorative Justice Ansatz*, der aus dem strafrechtlichen Kontext kommt und bei dem Täter und Opfer einen Ausgleich suchen sowie
- den *Conferencing Ansatz*, der in der Jugendwohlfahrt entwickelt wurde und der als Familienrat praktiziert wird.

4. Typen von Sozialnetz-Konferenzen

Es wurden vier Arten von Konferenzen erprobt:

1. *Sorgekonferenzen* zur Lösung konkreter Problemlagen und Krisen,
2. *Wiedergutmachungskonferenzen* mit dem Fokus auf Konfliktlösung, Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachung unter Einbeziehung der Opfer und seines Umfeldes

3. *Entlassungskonferenzen* vor einer Haftentlassung
4. Aufgrund einer Vergewaltigung eines 14-jährigen Jugendlichen in der Untersuchungshaft während des Projektzeitraumes und der daran ansetzenden öffentlichen Debatte über die Anwendung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen wurde das Konzept Sozialnetz-Konferenz kurzfristig adaptiert und in diesen Fällen als *U-Haft-Konferenz* angewandt

Sorgenkonferenz

Diese Form ist eine Konferenz des sozialen Netzes als Lösungs- und Entscheidungsprozess für bestimmte soziale Problemlagen wie Schulprobleme, Arbeitsintegration, Unterbringung, Suchtproblematiken.

Diese Stärkung drückt ein jugendlicher Straftäter in seinem Statement so aus:

„Die Erfahrung, da stehen so viele Leute hinter mir, hat bewirkt, dass ich mich viel mehr angestrengt habe, die Ziele zu erreichen. Ich wollte niemanden enttäuschen“

Wiedergutmachungskonferenzen

Dies sind Konferenzen mit Opferbeteiligung um Deliktsfolgen zu bearbeiten, Verantwortungsübernahme zu erreichen, Wiedergutmachung anstreben und den sozialen Frieden wiederherzustellen.

Der wesentlichste Unterschied zu Sorge- oder Entlassungskonferenzen ist, dass bei einer Wiedergutmachungskonferenzen zwei Systeme aufeinander treffen: die des Täters bzw. der Täterin mit seinem/ihren sozialen Umfeld und das Opfer mit seinem bzw. ihrem Umfeld.

Methodisch erfordert eine derartige Sozialnetz-Konferenz eher ein primär mediatorisches Vorgehen, daher kommen immer zwei Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren zum Einsatz. Zuerst wird die Bereitschaft zur Teilnahme des Täters bzw. der Täterin in Einzelgesprächen geprüft. Dann erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem Opfer durch einen Koordinator bzw. eine Koordinatorin. Dieser Schritt erfordert ein hohes Maß an Sensibilität und Sorgsamkeit. Erst wenn alle Bedenken in Einzelgesprächen ausgeräumt sind und so ein sicheres Setting geschaffen und eine klare Zusage des Opfers gegeben werden konnte, kann eine Wiedergutmachungskonferenz konkret vorbereitet werden.

Eine Wiedergutmachungskonferenz ist kein „Heimspiel“ des Täters bzw. der Täterin. Der Ort der Konferenz muss vor allem vom Opfer und seinem oder ihrem Umfeld akzeptiert sein. Täter/Täterin und Opfer benennen vor der Konferenz eine Vertrauensperson. Eine Koordinatorin/ein Ko-

ordinator bringt die Fakten (Vorfall, Schädigung, Urteil) ein, der/die andere formuliert den Auftrag an die Sozialnetz-Konferenz. In der Informationsphase erhalten Täter bzw. Täterinnen ebenso wie Opfer die Gelegenheit den Vorfall und die Folgen aus ihrer Sicht zu schildern. Anschließend geht es in die „Sozialnetz-Exklusiv-Phase“, in der ein konkreter Wiedergutmachungsplan von dem Täter bzw. der Täterin und seinem/ihrem sozialen Netz erarbeitet wird. In einer Abschlussrunde wird dieser Plan mit allen Beteiligten diskutiert, konkretisiert und gegebenenfalls auch abgeändert. Alle Beteiligten unterschreiben diesen Plan. Eine Folgekonferenz kann, muss aber nicht vereinbart werden. Die Ergebnisse des Plans werden von dem Bewährungshelfer bzw. der Bewährungshelferin an das Gericht berichtet und können dadurch als Milderungsgründe im Strafverfahren berücksichtigt werden.

Entlassungskonferenzen

Vor einer (bedingten) Haftentlassung können Sozialnetz-Konferenzen als Integrations- und Unterstützungsmaßnahme eingesetzt werden. Ziel dabei ist es, einen sozialen Empfangsraum und Bedingungen zu schaffen, die das Risiko einer neuerlichen Delinquenz verringern.

Konferenzen in der Untersuchungshaft als Entscheidungshilfe für den Richter bzw. die Richterin (U-Haft-Konferenzen)

U-Haft Konferenzen werden vor einer ersten Haftverhandlung (14 Tage nach Verhängung der U-Haft zur Überprüfung, ob weiterhin die Voraussetzungen für eine U-Haft vorliegen) einberufen. Der Haftrichter ordnet gleichzeitig Bewährungshilfe an.

Die Problemdarstellung ist vorgegeben und einheitlich formuliert:

„Wo kann xxx sicher bis zur Hauptverhandlung seinen/ihren Aufenthalt haben und welche Auflagen und Regeln muss er/sie erfüllen, damit er/sie entlassen werden kann? Wer kann ihn/sie dabei unterstützen? Welche Vorschläge zur Wiedergutmachung und zur Entschuldigung sind xxx und seine/ihre Angehörigen bereit vorzubringen?“

Ziel ist die Erstellung eines Maßnahmenplans, welcher der Entscheidungsfindung des Richters, ob eine Entlassung aus der U-Haft möglich ist, dient.

Der Plan bei einer U-Haft-Konferenz muss konkrete Vorschläge zum Aufenthalt, zur Tagesstruktur, zur Frequenz der Bewährungshilfebetreuung und zur Wiedergutmachung enthalten.

Der Plan liegt in Form eines Berichts spätestens zur ersten Haftverhandlung vor.

Wesentliche Faktoren für das Gelingen einer solchen Sozialnetz-Konferenz sind das rasche Reagieren auf die Inhaftierung eines/einer Jugendlichen.

Die Vorbereitungszeit für eine U-Haft Konferenz liegt bei drei bis zehn Tagen, für die anderen Sozialnetz-Konferenzen dauert die Vorbereitung bis zu sechs Wochen.

Kommt es nach einer Sozialnetz-Konferenz zu einer Entlassung aus der U-Haft, wird der/die Jugendliche im Rahmen der Bewährungshilfe in einer sogenannten hochfrequenten Form (zwei persönliche Kontakte pro Woche) bis zur Hauptverhandlung betreut. Der Fokus der Bewährungshilfe-Betreuung liegt auf der Unterstützung und Überwachung bei der Einhaltung des vereinbarten Plans.

5. Ablauf einer Sozialnetz-Konferenz

Die fünf Phasen einer Sozialnetz-Konferenz

1. Vorbereitungsphase
2. Informationsphase
3. Diskussionsphase (Sozialnetz-Exklusiv-Phase)
4. Entscheidungsphase
5. Überprüfungsphase (Folgekonferenz)

In der Vorbereitungsphase erhalten der/die Jugendliche oder junge Erwachsene und seine/ihre Familie Informationen über das Verfahren. Je nach Konferenzform organisieren ein oder zwei Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren in Abstimmung mit der Bewährungshilfe die Sozialnetz-Konferenz. Sie führen Einzelgespräche, kontaktieren in Abstimmung mit dem bzw. der Jugendlichen oder jungen Erwachsenen das teilnehmende soziale Netz und legen Ort und Termin fest.

Eine gute Vorbereitung, eine umfassende Netzwerkanalyse der sozialen Umwelt, Informationsvermittlung und Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind entscheidende Erfolgskriterien für das Gelingen der Sozialnetz-Konferenz. Zur Vorbereitung einer Sozialnetz-Konferenz und zur Klärung des sozialen Netzes sind verschiedene Techniken wie beispielsweise *Eco Maps*, die das Unterstützungs- und Kontaktnetzwerk abbilden und auf familiäre Ressourcen aufmerksam machen, hilfreich.

In der Informations- und Beratungsphase – der Beginn der eigentlichen Sozialnetz-Konferenz – werden für alle Beteiligten die Einschätzungen zur Problemsituation und die Ziele der Sozialnetz-Konferenz von der Bewährungshelferin bzw. dem Bewährungshelfer in einer „Sorgeformulierung“

zusammengefasst. Weiters werden Informationen zur rechtlichen Situation und zu möglichen professionellen Unterstützungsmöglichkeiten gegeben.

Bevor sich das soziale Netz zurückzieht, hat jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer die Möglichkeit in einer Ressourcenrunde die Stärken und Fähigkeiten des/der Jugendlichen darzustellen.

In der Diskussionsphase („Sozialnetz-Exklusiv-Phase“) verständigt sich das soziale Netz ohne Teilnahme der Fachkräfte über mögliche Lösungen und erstellt einen detaillierten Plan für das weitere Vorgehen.

In der Entscheidungsphase findet mit dem Bewährungshelfer bzw. der Bewährungshelferin eine moderierte Präsentation und Abstimmung des vom sozialen Netz erstellten Plans bzw. der Vereinbarungen statt. Wie bereits weiter oben angeführt hat der Bewährungshelfer bzw. die Bewährungshelferin ein Vetorecht. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht so ist es sinnvoll, dass sich das soziale Netz zur Nachbesserung des Plans neu erlich berät.

In der Regel werden nach circa drei Monaten die getroffenen Vereinbarungen in einer Folgekonferenz überprüft.

6. Erkenntnisse aus dem Projekt

- Die sozialen Netze sind größer und stabiler, als sie von den betreuenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern wahrgenommen werden
- Je größer das einbezogene soziale Netz ist, desto besser sind die erarbeiteten Lösungen
- Die emotionale Kraft und die erlebte Zuwendung für junge Menschen durch ihnen nahe stehende Personen ist beträchtlich und ermöglicht Aussöhnungsprozesse in der Familie
- Die soziale Kontrolle ist enger. Eine ambulante Betreuung könnte diese Dichte nicht gewährleisten. Diese enge soziale Kontrolle kann von den Jugendlichen aber gleichzeitig als belastend und zu einengend erlebt werden. Umso wichtiger ist die intensive Betreuung durch die Bewährungshilfe, die hier gegensteuern kann.
- Im Unterschied zur klassischen Helferkonferenz geht es bei der Sozialnetz-Konferenz um Partizipation des sozialen Netzes und aktive Teilhabe des/der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen an der Problemlösungsfindung
- Der Täter bzw. die Täterin merkt, dass viele Menschen aus seiner/ihrer Umgebung sich Zeit nehmen, um mit ihm/ihr die Zukunftspläne zu

erarbeiten Durch die Teilnahme seines/ihres Unterstützungssystems erlebt er/sie eine besondere Form von Empowerment und Unterstützung. Er/Sie wird bestärkt, nun wesentliche Veränderungen angehen zu können

- Die Pläne sind konkret, verbindlich und überprüfbar
- Das soziale Netz fühlt sich ebenfalls bestärkt, Unterstützung anzunehmen. Professionelle Helpersysteme werden nicht als „Gegner“ sondern als Unterstützungssystem zu Realisierung der Pläne gesehen
- In der Bewährungshilfe-Betreuung nach einer Sozialnetz-Konferenz ist es wichtig, nicht nur den Klienten bzw. die Klientin sondern auch das soziale Netz bei der Erfüllung des Plans zu unterstützen
- Es entstehen oftmals neue Formen der Kooperation zur Haftvermeidung zwischen Gericht, Justizanstalten und stationären wie ambulanten Betreuungseinrichtungen
- Für viele Jugendliche ist die Auseinandersetzung in einem größeren Familienkreis über ihre Probleme und Misserfolge eine große Hürde. Vor allem das ausführliche Besprechen der eigenen Straffälligkeit vor dem sozialen Netz macht den Jugendlichen oftmals Angst.
- Eine Sozialnetz-Konferenz kann eine intensive Betreuung bzw. eine allenfalls indizierte Psychotherapie nicht ersetzen

7. Implementierung in den Regelbetrieb der Bewährungshilfe

Nach Ende des Projekts wurde vom Auftraggeber (Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz) entschieden, zwei Formen der erprobten Sozialnetz-Konferenzen – *Entlassungskonferenzen* und *U-Haft-Konferenzen* – zu finanzieren und somit in den Regelbetrieb zu übernehmen. Dazu war es notwendig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür sowohl im österreichischen Jugendgerichtsgesetz (JGG) als auch im Bewährungshilfegesetz (BewHG) zu schaffen. Bei Bedarf und auf Anregung der Bewährungshilfe können aber auch weiterhin *Sorgekonferenzen* angeboten werden.

Zahlen

U-Haft-Konferenz:

Anzahl der zugewiesenen U-Haft-Konferenzen 2018:	206
Davon durchgeführte Sozialnetz-Konferenzen:	142 (69,27 %)
Davon Entlassung aus der U-Haft:	74 (52,10 %)

Der Hauptgrund für das Nichtzustandekommen einer Sozialnetz-Konferenz ist die Tatsache, dass kein soziales Netz vorhanden ist. Am häufigsten ist dies bei Klientinnen und Klienten mit Migrationshintergrund – oftmals sogenannte unbegleitete Minderjährige – der Fall.

Entlassungskonferenz

Anzahl der zugewiesenen Entlassungskonferenzen 2018: 51

Wie viele Personen tatsächlich auf Grund einer Entlassungskonferenz aus der Haft entlassen werden kann nicht erhoben werden, da die Sozialnetz-Konferenz oftmals einige Monate vor einem möglichen Entlassungstermin durchgeführt wird.

8. Fallbeispiele

Beispiel 1:

Filip, einem 19jährigen jungen Mann wird vorgeworfen nach einem Abend mit viel Alkohol gemeinsam mit Freunden einen anderen Jugendlichen überfallen zu haben und ihm sein Smartphone geraubt zu haben. Nach der Verhaftung wird die Untersuchungshaft über ihn verhängt, gleichzeitig wird NEUSTART mit der Durchführung einer U-Haft-Konferenz beauftragt.

Filip wuchs mit zwei jüngeren Brüdern bei den Eltern auf, die beide berufstätig sind und bemüht wirken. Während die beiden Brüder unauffällig sind, ist Filip viel mit Freunden unterwegs, konsumiert übermäßig Alkohol und hat die Schule abgebrochen. Aufgrund seiner sehr gewinnenden Art findet er jedoch immer wieder Jobs, mit denen er sich über Wasser hält. Er hat auch wieder begonnen, eine Abendschule zu besuchen. Zum Zeitpunkt des Besuchs des Koordinators in Haft kann Filip bereits eine Jobusage für den Fall einer Entlassung vorweisen. Er könnte in der Firma, in der er fallweise vor der Inhaftierung gearbeitet hat, fix zu arbeiten beginnen.

Filip willigt einer Sozialnetz-Konferenz ein. Als soziales Netz sollen teilnehmen: Seine Mutter, sein Vater, sein bester Freund sowie der zukünftige Arbeitgeber und der Bewährungshelfer.

Die Konferenz verläuft sehr gut, in der Sozialnetz-Exklusiv-Phase wird folgender Plan entwickelt:

Wohnsituation: Filip wird nach seiner Entlassung wieder bei seinen Eltern und Brüdern wohnen. Das Zusammenleben hat aus Sicht der Familie

gut funktioniert. Mit seinem jüngeren Bruder Aleksander wird er regelmäßig ins Fitnesscenter zum Training gehen.

Arbeit/Schule: Sofort nach einer Entlassung aus der Untersuchungshaft kann er als Hilfsarbeiter zu arbeiten beginnen. Da er auch die Abendschule besuchen wird, kann das Arbeitsverhältnis auf 30 Wochenstunden reduziert werden. Sein bester Freund Stefan wird ihn beim Lernen unterstützen.

Tagesstruktur: Filip wird wochentags um 6:00 Uhr selbstständig aufstehen, um 7:00 Uhr beginnt die Arbeit. Nach der Arbeit fährt er nach Hause, duscht, isst und fährt dann in die Schule. Dienstags und donnerstags um 16:00 trifft er seinen Bewährungshelfer.

Freizeit: Während der Woche bleibt aufgrund von Arbeit und Schule wenig Freizeit. Am Wochenende möchte er mit seinem um ein Jahr jüngeren Bruder trainieren und seinen Freund Stefan treffen. Den Konsum von Alkohol möchte er massiv einschränken. Sollte ihn etwas beschäftigen, kann er mit Stefan jederzeit reden.

Der Bewährungshelfer übermittelt unverzüglich nach der Konferenz den Bericht inklusive Plan an das Gericht. Filip wird nach der ersten Haftverhandlung aus der Untersuchungshaft entlassen.

Beispiel 2:

Marcel, ein 18jähriger junger Mann wird nach seiner Haftentlassung im Rahmen der Bewährungshilfe betreut. Er wurde wegen Raubes zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Bei seiner Entlassung wurde ihm die Weisung erteilt, eine Suchttherapie in Anspruch zu nehmen, zusätzlich wurde die Betreuung durch die Bewährungshilfe angeordnet. Marcel hat zwar einen Job in einem Beschäftigungsprojekt gefunden, aufgrund von Mietrückständen droht jedoch ein Wohnungsverlust. Er hält außerdem die Weisung nicht ein und läuft Gefahr, durch unkontrollierten Drogenkonsum rückfällig zu werden oder auf Grund der Nichteinhaltung der Weisung in Haft zu müssen. Der Anstoß für diese Sozialnetz-Konferenz in Form einer Sorgekonferenz kam von der Bewährungshelferin.

Ziel der Konferenz ist es, Eigenverantwortung und Selbständigkeit zu fördern.

Die Konferenz selbst findet bei den Großeltern von Marcel statt. Es nehmen neben Marcel sechs Personen des sozialen Umfelds daran teil, – die Eltern, Großeltern, ein Onkel und die Bewährungshelferin.

Die Sorge der Bewährungshelferin ist, dass die Spirale von Wohnungsverlust, Drogenkonsum, Einsamkeit und Überforderung zu neuerlichen Delinquenz führen könnte.

Die geschiedenen Eltern machen sich gegenseitig verantwortlich für die negative Entwicklung ihres Sohnes. Im Laufe der Konferenz kommt es aber erstmalig seit der Scheidung zu einer Aussöhnung der Eltern, die den Weg frei macht für konstruktive Lösungen.

Der vom Sozialen Netz gemeinsam formulierte Plan sieht vor, dass die Wohnung aufgelöst wird und die Mietrückstände beglichen werden. Verantwortung dafür übernimmt die Mutter. Marcel wird mindestens sechs Monate bei seinem Vater leben und während dieser Zeit für eine Wohnung ansparen, damit ihm der Onkel, der Zugang zum lokalen Wohnungsmarkt hat, bei einer Anmietung helfen kann. Bei der Regelung der Schulden und seiner Finanzen unterstützt ihn die Mutter. Der regelmäßige Besuch der Suchtberatungsstelle wird ebenfalls vereinbart, Marcels Vater wird ihn an die Termine erinnern und falls gewünscht auch begleiten.

Nach der Konferenz können Vater, Mutter und Sohn nach langem wieder konfliktlos miteinander kommunizieren. Am meisten beeindruckt die Bewährungshelferin die emotionale Aussöhnung der Beteiligten, die erst eine sachliche Auseinandersetzung möglich macht.

In den Wochen nach der Konferenz funktioniert der von der Bewährungshelferin überwachte Plan nach wie vor. Marcel geht regelmäßig arbeiten, hält die vereinbarten Termine in der Suchtberatungsstelle ein, ist in einem Substitutionsprogramm und hat regelmäßigen Kontakt zur Mutter. Aufgrund der positiven Entwicklung wurde auch ein laufendes Verfahren wegen Weisungsbruches eingestellt.

9. Fazit

Die Auswirkungen der Implementierung der Sozialnetz-Konferenz auf die Fachlichkeit der Bewährungshilfe kann durchwegs positiv bewertet werden. Das Spektrum der zur Unterstützung der Klientin bzw. des Klienten zur Verfügung stehenden Personengruppe wurde auf das soziale Umfeld erweitert. Somit wird auch die Verantwortung für die Umsetzung vereinbarter Hilfepläne auf mehrere Schultern verteilt und dient zur Entlastung sowohl der Klientin bzw. des Klienten als auch der Bewährungshelferin bzw. des Bewährungshelfers.

Ein weiterer positiver Effekt ist, dass durch die Teilnahme auch von professionellen Helferinnen und Helfern an der Sozialnetz-Konferenz die Kooperation zu diesem Helfersystem verbessert wurde. Man kennt sich aus der Sozialnetz-Konferenz und stimmt sich im Alltag mit Zustimmung der Klientin bzw. des Klienten leichter ab.

Durch diese persönlichen Kontakte während der Sozialnetz-Konferenz werden auch die Kommunikationskanäle stark verbessert, wenn der vereinbarte Plan zu scheitern droht.

Nicht zu unterschätzen ist auch der „Spirit“, der während einer Sozialnetz-Konferenz unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entsteht. Das Gefühl, gemeinsam etwas verändern zu wollen stärkt die Klientin bzw. den Klienten und gibt auch den jeweiligen Menschen im Sozialen Umfeld das Gefühl, nicht alleine dazustehen.

10. Literatur

- Früchtel, Frank/Budde, Wolfgang/Cyprian, Gudrun (2003):** Familienkonferenzen oder: Ein radikales Verständnis von Betroffenenbeteiligung in der Hilfeplanung, in Sozialmagazin 3/2003, S 12–21.
- Früchtel, Frank/Budde, Wolfgang (2009):** Der Familienrat als Brücke zwischen Fall und Feld, in Kontext — Zeitschrift für Systemische Therapie und Familientherapie, Band 40, Nr. 1, S 32–48.
- Hagermann, Otmar (2010):** Conferencing als prototypische Methode eines neuen Paradigmas der Sozialen Arbeit, in standpunkt:sozial, 2/2010.
- Krell, Miriam (2007):** Conferencing und TOA.; Conferencing — eine interessante Erweiterung der Mediation, in TOA Infodienst 31.2007, S 26–30.

11. Chancen eines familiensensibel ausgerichteten Gefängnisses am Beispiel des „Familienhauses Engelsborg“ in Kopenhagen¹

Klaus Roggenthin

„Wenn die Gesellschaft weiterhin die Leute in der Art bestraft, wie wir es über viele Jahre hinweg getan haben, tragen wir dazu bei, die negative Entwicklung dieser Menschen fortzuschreiben und das nachteilige soziale Erbe auf die Kinder der Gefangenen zu übertragen, die genauso von Stigmatisierung betroffen sind, wie ihre Familien.“²

Gefängnisse, die auf gelingende Wiedereingliederung bzw. gesellschaftliche Teilhabe zielen, müssen, weit konsequenter als bislang die Potentiale der Familie für einen erfolgreichen Verlauf erschließen und fördern. Darüber hinaus ist aus familien- und sozialpolitischer Perspektive darauf hinzuwirken, dass die mitbetroffenen Partner und Kinder viel mehr Aufmerksamkeit und angemessene Unterstützung finden, als bisher.

Gefängnisalltag und Familienalltag sind jedoch im geschlossenen Vollzug zunächst einmal denkbar schlecht vereinbar. Von all dem, was das Zusammenleben von Eltern und Kindern als Versorgungsgemeinschaft aber vor allem als „Lebens-, Erlebnis- und Erziehungsgemeinschaft“ (Ulrich Herrmann) bestimmt, lassen sich in einer Haftanstalt nur einzelne Elemente auf eng begrenzten Zeitinseln umsetzen.

-
- 1 Dieser Beitrag erschien erstmals im Informationsdienst Straffälligenhilfe (2/2011) unter dem Titel: Perspektiven eines familiensensiblen Strafvollzugs – das Familienhaus in Kopenhagen. Er wurde für diesen Band vom Autor aktualisiert. Wichtigste Materialgrundlage für diesen Aufsatz war das beeindruckende Buch „Children of Prisoners. A Story About the Engelsborg Family House“, das von Kirsten Neumann und Mitarbeiterinnen des Familienhauses erarbeitet wurde. Fast alle hier verwendeten Informationen sind daraus entnommen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden daher i.d.R. nur darüberhinausgehende Quellen ausdrücklich gekennzeichnet. Die deutsche Fassung erschien 2014: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe u.a. (Hg.) Das Familienhaus Engelsborg. Verantwortung für die Kinder Inhaftierter, Münster.
 - 2 Inge Halmø, Sozialarbeiterin und ehemalige Projektkoordinatorin im Engelsborger Familienhaus, in: Neumann, K. u.a. (Hg.) (2009), S. 123 (eigene Übersetzung).

Wir wissen, dass Kinder unter der Inhaftierung des Vaters oder der Mutter stark leiden. Der viel bemühte Satz Friedrich Nietzsches³, dass es kein Kind gibt, das nicht Grund hätte, über seine Eltern zu weinen, mag seine Allgemeingültigkeit angesichts des verbreitet stattgefundenen Wandels vom Befehls- zum Verhandlungshaushalt mittlerweile eingebüßt haben. Für Kinder, deren Eltern eine Haftstrafe verbüßen, besitzt er nach wie vor bittere Aktualität. Es wird geschätzt, dass in der Europäischen Union mindestens 800.000 Kinder davon betroffen sind (s. Scharf-Smith 2014, 6). Diese Kinder haben kaum weniger als der betroffene Ehe- oder Liebespartner mit heftigen Gefühlen zu kämpfen, sind tieftraurig und werden darüber hinaus häufig über die wahren Umstände des Verschwindens von Papa oder Mama im Unklaren gelassen. Sie fühlen sich im Stich gelassen, aber gleichzeitig nagt in ihnen etwas, das ihnen sagt, sie seien irgendwie mit schuldig an der eingetretenen Situation. Aber auch wenn das Kind weiß, dass die Mutter oder der Vater im Gefängnis ist, kann es mit Rückzug und Schamgefühlen oder auch mit Aggression reagieren. Ohne adäquate Hilfestellung, zu denen auch intensive Möglichkeiten des persönlichen Kontakts mit dem inhaftierten Elternteil gehören, läuft es Gefahr, mit einer schweren psycho-sozialen Hypothek durchs weitere Leben gehen zu müssen und dadurch nachhaltig von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen zu sein. Nicht zuletzt besteht ein erhöhtes Risiko, ebenfalls in den Sog der Kriminalität gezogen zu werden.

Engagierten Initiativen der Freien Straffälligenhilfe gelingt es hierzulande in Zusammenarbeit mit „aufgeschlossenen“ Haftanstalten immerhin zeitweise, die Mauern zwischen diesen grundverschiedenen Lebenswelten von Familie und Gefängnis etwas durchlässiger zu machen. Familiensonntage, Familientreffs, Vater-Kind-Gruppen oder auch Ehe- und Familienseminare (für urlaubsberechtigte Gefangene) stellen willkommene Auszeiten im Gefängnisalltag dar. Sie helfen, bestehende Bindungen zwischen den Familienangehörigen so gut es geht aufrecht zu erhalten und die erzwungene Trennung etwas erträglicher zu machen. In Kombination mit familienerberatenden oder -therapeutischen Angeboten ergibt sich eine quantitativ noch ausbaufähige Möglichkeit, Defizite und Potentiale des Zusammenle-

3 Nietzsche, Friedrich, in: „Also sprach Zarathustra“.

bens vor der Haft zumindest ansatzweise zu reflektieren und u.U. eine gemeinsame Perspektive für die Zeit nach der Entlassung zu entwickeln.⁴

Freilich ändert dies kaum etwas an der per se reglementierten Unfreiheit des Anstaltslebens, die den Handlungsspielraum des betroffenen Elternteils zwangsläufig massiv begrenzt. Die inhaftierte Person und die Angehörigen bleiben in ihren gegenseitigen Interaktionsmöglichkeiten zeitlich und räumlich höchst eingeschränkt.⁵

Dem gegenüber können im offenen Vollzug die Rahmenbedingungen für authentisches Familienleben schon wesentlich produktiver gestaltet werden. In Deutschland gibt es beispielsweise gute Erfahrungen mit Vater-Kind-Wochenenden. Um eine Vorstellung zu erhalten, wie sich die fachliche Praxis in Deutschland weiterentwickeln könnte, lohnt sich – wie so oft bei gesellschaftspolitischen Fragestellungen – ein exemplarischer Blick nach Skandinavien, deren Länder seit Jahrzehnten für ihren liberalen und vergleichsweise integrierend wirkenden Strafvollzug bekannt sind.

1. Das Familienhaus der „Pension Engelsborg“ in Kopenhagen

Die staatliche Strafvollzugsbehörde Dänemarks hatte im Jahr 2005 in Kopenhagen das Projekt Familienhaus in Ergänzung bereits bestehender Angebote des Übergangshauses „Pension Engelsborg“ ins Leben gerufen. Vorausgegangen waren nicht voll zufriedenstellende Erfahrungen mit bestehenden Vollzugsformen, die es den Verurteilten ermöglichen, einen Teil der Strafe mit ihren Kindern außerhalb geschlossener Haftanstalten zu verbringen. Aber auch die Besorgnis erregenden Befunde der empirischen Sozialforschung, die auf die schwer wiegenden psycho-sozialen Beeinträch-

-
- 4 Praxisbeispiele aus Strafvollzug und Freier Straffälligenhilfe finden sich in Halbhuber-Gassner u.a. 2016, ferner im Schwerpunktheft des Informationsdienst Straffälligenhilfe (3/2012) mit dem Titel: Verurteilte Eltern-bestrafte Kinder? Gemeinsam Verantwortung übernehmen. Außerdem können unter <https://bag.s.de/wo-finde-ich-hilfe/> bundesweit Vereine recherchiert werden, die familienbezogen arbeiten.
 - 5 Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat untersucht, welche Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten für Kinder in deutschen Gefängnissen mittlerweile vorgehalten werden. (<https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/63938>)(Abruf: 15.4.2020).
 - 6 Die staatlich geführten Übergangshäuser haben die Aufgabe, den Verurteilten auf seinem Weg aus der Inhaftierung in das Alltagsleben in Freiheit vorzubereiten. Das Übergangshaus „Pension Engelsborg“ besteht seit 1979. <http://www.pensionengelsborg.dk> (in dänischer Sprache).

tigungen betroffener Kinder durch Inhaftierung eines Elternteils hinwiesen, waren Anlass für das Pilotprojekt (s. Probation in Europe 2005).

Das Familienhaus steht in Lyngby, einer Kleinstadt am Rande der Metropole und bietet seinen Bewohnern, die aus dem geschlossenen und offenen Vollzug stammen ein sicheres Setting an der Schnittstelle zwischen zu Ende gehender Inhaftierung und bevorstehender Freilassung. Daneben werden auch Straffällige aufgenommen, die ihre Freiheitsstrafe im Familienhaus gemeinsam mit ihrer Familie beginnen. Die fünf Wohnungen sind freundlich eingerichtet und unterscheiden sich kaum von vergleichbaren kleinen, gepflegten Mietwohnungen. Die gute Ausstattung ist Prinzip, denn ein Leitgedanke der Einrichtung ist es, den Straftätern im Zusammenleben mit ihren Familien eine Wiedereingliederung unter Lebensbedingungen zu ermöglichen, die bereits einem geordneten häuslichen Alltag so nahe wie möglich kommen. Der Aufenthalt im Familienhaus ist als Lern- und Bildungsprozess angelegt, mit dem Ziel, Eltern- und insgesamt Lebensbewältigungskompetenz anzustoßen. Insofern ist es naheliegend, dass die räumlichen Voraussetzungen, unter denen Entwicklung stattfinden soll, sorgsam in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen werden und bewusst so ausgestaltet sind, dass sich die Bewohner darin wohlfühlen und entfalten können.⁷ Gleichzeitig begünstigt die räumliche Enge den Kontakt und die Kooperation mit den anderen Bewohnern und dem Fachpersonal. Das Familienhaus verfügt neben den Appartements noch über einen Aufenthaltsraum, ein Spielzimmer, eine Küche und ein Badezimmer zur gemeinsamen Nutzung.⁸

Zum Personal gehören zwei Familientherapeuten, ein Erziehungswissenschaftler, ein Sozialarbeiter sowie Vollzugsmitarbeiter. Weitere Fachkräfte, wie etwa Psychologen oder Psychiater aus dem Übergangshaus „Pension Engelsborg“, in das das Familienhaus integriert ist, stehen bei Bedarf zur Verfügung.

Um im Familienhaus einen Platz zu erhalten, durchlaufen die Strafgefangenen bzw. Verurteilten ein sorgfältiges Voraufnahmeverfahren. Ein interdisziplinäres Team versucht insbesondere einzuschätzen, ob der Gefan-

7 In den Erziehungswissenschaften wird das Bildungspotential des Raumes vor allem in Ansätzen der Elementarpädagogik hervorgehoben, s. z.B. Brockschnieder, F-J/ Ullrich, W: Reggio-Pädagogik auf einen Blick, Freiburg 2009. Es lässt sich m.E. jedoch schlüssig auf den Bildungsprozess während der gesamten Lebensspanne übertragen.

8 Aufgrund aufgetretener baulicher Mängel zog das Familienhaus temporär in das ebenfalls auf dem Grundstück gelegene Übergangshaus um. Das pädagogische Konzept wurde beibehalten.

gene motiviert ist, ernsthaft sein Leben zu ändern und bereit ist, sich dafür auf den Weg zu machen. Kompromisse werden an dieser Stelle nicht eingegangen. Die Treffsicherheit, mit der es gelingt, die geeigneten Straffälligen auszuwählen, ist entscheidend für den Erfolg der pädagogisch-therapeutischen Arbeit und das politische Lobbying. Das Familienhaus ist existentiell angewiesen auf die zuverlässige Unterstützung und die Bereitschaft der Verantwortlichen in den Ministerien und Gemeindeverwaltungen zusätzliche Ressourcen für eine Idee einzusetzen, die deutlich aus dem Rahmen üblicher Vorstellungen über Strafvollzug fällt. Aber nicht nur die Verurteilten werden einem Assessment unterzogen. Es wird unter Abwägung aller Umstände auch geprüft, inwieweit der Umzug des Partners und der Kinder aus der vertrauten Lebenswelt die beste Option für die Familie darstellt. Außerdem wird bei Neubelegungen immer auch versucht, die richtige Mischung zu finden.

2. Eine andere Philosophie des Vollzugs

Der Ansatz des Familienhauses ist ein durch und durch humanistischer. Ausgehend von der Vorstellung, dass jeder Mensch sich ändern kann, geht die Arbeit mit den Straffälligen und ihren Familienmitgliedern vom Individuum aus. Die Suche nach dem, was die zu bearbeitende Lebensproblematik ist und „was wirken könnte“ setzt bei der einzelnen Person, seiner Biographie und seinem einzigartigen Fall an. Dies setzt nicht nur eine hohe fachliche Kompetenz des Personals voraus, sondern auch eine spezifische Haltung gegenüber dem Bewohner, d.h. die Bereitschaft, ihm auf Augenhöhe zu begegnen und ihn zuallererst als Mitmenschen und weniger als Gefangenen zu sehen. Die Erfahrungen im Familienhaus zeigen, so ein Mitarbeiter, dass, wenn das Personal im übertragenen Sinne die Uniformen ablegt und sich als Menschen mit einem angenehmen Verhalten aber auch mit ihren unvermeidlichen Schwächen präsentieren, auch die Bewohner bereit sind, ihren äußersten Panzer abzulegen. Sie beginnen sich zu entspannen und zu öffnen und sind mehr und mehr daran interessiert, an ihrer Persönlichkeit zu arbeiten. Auf diese Art und Weise sei es möglich, nach und nach Vertrauen aufzubauen (s. Neumann 2009, 15).

3. Kind- und familienzentrierter Ansatz

Eines der zentralen Anliegen des Familienhauses ist es, den Bedürfnissen der betroffenen Kinder gerecht zu werden. Wenn Eltern ins Gefängnis kommen, zahlen die Kinder einen hohen, vielleicht den höchsten Preis. Das Familienhaus ist insofern ein Muster, wie der Staat, der bislang noch nicht umhin kommt, auch Eltern zu verurteilen und zu bestrafen, wenn sie gegen die Gesetze verstoßen, seiner Verantwortung gegenüber den Kindern trotzdem nachkommt und eine besondere Fürsorge übernimmt. In der alternativen Vollzugsumgebung des Familienhauses wird Kindern Raum und Zeit mit ihren Eltern gegeben. Damit wird nicht zuletzt der Verpflichtung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes sehr weitgehend entsprochen, die den Kindern ein Recht zubilligt, engen Kontakt zu beiden Eltern haben zu können. So heißt es z.B. in Art. 9 der Kinderrechtskonvention, dass Kinder und Eltern grundsätzlich nicht voneinander getrennt werden dürfen, wenn sie dies nicht ausdrücklich selbst verlangen.⁹ Raum, Zeit und Zusammensein sind fraglos die Grundvoraussetzungen, ein normales Familienleben führen zu können, damit ist es allerdings für die wenigsten Bewohner des Familienhauses getan. Die meisten stammen aus bildungsarmen und sozial benachteiligten Milieus, mit Lebenswegen, die von Vernachlässigung und Gewalt geprägt sind. Infolge dessen konnten sie meist keine positiven Elternbilder oder Erziehungsvorstellungen erwerben, an denen sich ihr Verhalten gegenüber den eigenen Kindern orientieren könnte. Die Mitarbeiter des Hauses arbeiten daher mit allem Nachdruck daran, den Eltern Kompetenzen im Erziehungsalltag zu vermitteln. Ziel ist es, ein Gefühl von Verantwortung für Ihre Kinder und die Familie als Ganzes zu erzeugen. Der Stärkung der elterlichen Kompetenz kommt nicht nur den Kindern zugute, vielmehr trägt es zu einer Stärkung des Selbstvertrauens bei und hilft dem Straffälligen, seinen Alltag zu meistern. Wenn darauf aufbauend in den familientherapeutischen Settings den Eltern bewusst wird, dass die bisherige Lebensweise, die sie ihren Kindern aufbürden, ebenfalls auf ein Leben mit Straftaten und Freiheitsstrafen hinausläuft, ergibt sich eine realistische Chance des Umdenkens. (s. Neumann, 31).

⁹ Eine Übersicht der in der UN-Konvention niedergelegten Kinderrechte, die für Kinder von inhaftierten Eltern besonders relevant sind, findet sich in: Scharf-Smith, P. /Gampell, L. (2011), S. 6ff.

4. Vielfältige Problemlagen

Das Familienhaus ist keineswegs ein Ort für Straftäter mit minderschweren Taten. Das Spektrum der Delikte, weshalb die Bewohner zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, umfasst auch Überfall, Entführung, Betrug, Drogenhandel und Mord. Hinzu kommt bei den Erwachsenen eine Reihe von schwerwiegenden Lebensproblemen, mit denen während des Aufenthalts im Familienhaus gearbeitet oder umgegangen werden muss. Dazu zählten bislang so unterschiedliche Probleme wie Magersucht, Paranoia, Alkoholmissbrauch und/ oder Missbrauch psychedelischer Drogen, Gewalt, unbehandelte Trauer über extreme Verluste, Einsamkeit und Isolation, Stottern, unzureichende Sprachfähigkeiten, mangelnde Kenntnisse der Landessprache, achtfache Mutterschaft – alle Kinder von unterschiedlichen Vätern, eigene Kinder fremd platziert, Beziehungsprobleme zu den eigenen Kindern, Langzeitarbeitslosigkeit, Schulden, mangelnde Haushaltsführungsfähigkeiten, Unfähigkeit Kindern Grenzen zu setzen, Unreife, frühe Elternschaft, physische Erkrankungen, teure Wohnungen. Bei den Kindern traten u.a. auf: Selbstverletzendes Verhalten, unfreiwilliger Abgang von Stuhl bei Heranwachsenden, Sprachentwicklungsverzögerungen, ernste Konzentrationsschwächen, aggressives Verhalten, Zehn- und Zwölfjährige, die bereits regelmäßig rauchen und Alkohol konsumieren, Depressionen, Opfer von Schikanen (Bullying), Ängstlichkeit, kognitive Entwicklungsverzögerungen, Anzeichen von sozialer Isolation, Bettässen. Trotz der schwierigen Bedingungen, unter denen die Familien leben, ist der Wunsch der Eltern allgegenwärtig, das Beste für ihre Kinder erreichen zu wollen. Tatsächlich entwickeln sich viele der Kinder während des Aufenthalts sehr gut weiter. In manchen Fällen sind jedoch zusätzliche externe Hilfen, wie psychologische oder psychiatrische Behandlungen erforderlich.

5. Therapieangebot

Alle Mitarbeiter des Familienhauses und des Wohnheimes haben eine Ausbildung in systemischer Familientherapie erhalten. Sie ist die grundlegende Therapieform, die in vielfältiger Weise zur Anwendung kommt. Zum Repertoire gehören narrative Ansätze, lösungsorientierte Ansätze, systemische Linguistik und reflexive Ansätze. Dabei geht es übergreifend darum, in der Familie ins Gespräch zu kommen und die wichtigen gemeinsamen Themen zu identifizieren, wie z.B. die Offenlegung der Gründe für die Inhaftierung, was besonders hohe Bedeutung für die Kinder hat. Viel wird an der Verbesserung der Beziehungen zwischen den einzelnen Familien-

mitgliedern gearbeitet. Wichtiges Ziel ist es dabei ein Vertrauensverhältnis zwischen den Kindern und ihren Eltern aufzubauen, das die Grundlage dafür darstellt, dass sich die Familie in positiver Weise weiterentwickelt. Darauf hinaus kommt im Familienhaus Marte Meo, eine in Skandinavien sehr verbreitete Methode der Erziehungsberatung zum Einsatz. Marte Meo (lat.) bedeutet „aus eigener Kraft“ und zielt darauf, das alltägliche Erziehungshandeln zwischen Erziehenden und Kind zu reflektieren. Dazu werden typische Situationen per Video aufgezeichnet und im Anschluss gemeinsam mit den Fachkräften reflektiert. Wichtig ist dabei der Empowerment-Gedanke. Nicht die Schwächen und Fehler elterlichen Handelns stehen im Mittelpunkt, vielmehr sollen die Stärken der Eltern identifiziert und thematisiert werden, mit dem Ziel, daraus Sicherheit und Kraft für das Erziehungshandeln zu schöpfen und bestehende Erziehungsprobleme zu überwinden. Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass es bei Bedarf weitere Behandlungsangebote wie die Möglichkeit der Paartherapie und spezielle Therapieangebote für die Kinder gibt.

6. Übergangsmanagement

Um den Kontakt zur Heimatgemeinde und den dortigen Verantwortlichen zu pflegen, in die der Straffällige und seine Familie nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe im Familienhaus entlassen wird, wurde schon 2008 die Stelle eines Sozialarbeiters speziell für diese Aufgabe eingerichtet. Es hatte sich als unverzichtbar erwiesen, diesen kritischen Übergang aus der beschützenden Welt des Familienhauses in die harte Realität des Alltagslebens bestmöglich professionell zu begleiten und zu unterstützen.

7. Fakten über die Bewohner und den Aufenthalt

Zwischen September 2005 und Juni 2012 haben 98 Bewohner ihre Freiheitsstrafe mit ihren Familien im Familienhaus verbracht. Die meisten der Kinder waren zwischen sieben und 12 Jahre sowie bis zu zwei Jahre alt.

Die Länge des Aufenthaltes lag zwischen 20 Tagen und 12 Monaten, wobei es nach oben kein Limit gibt.

8. Fazit

Das Familienhaus war als Experiment gestartet und wurde nach der dreijährigen Pilotprojektphase in das Regelangebot übernommen. In den ersten drei Jahren seines Bestehens wurden von 37 ehemaligen Bewohnern des Familienhauses nur drei, also ungefähr jeder zehnte Bewohner wieder straffällig. Das ist gegenüber dem Durchschnitt im offenen Vollzug in Dänemark, wo ca. 30 % wieder rückfällig werden, ein sehr ermutigendes Ergebnis. Dies ist zum Teil sicherlich Verdienst des familienbezogenen Ansatzes, der durch die Arbeit an den Bindungen der Familienmitglieder und der avisierten Verantwortungsübernahme der Eltern, ein erneutes Abgleiten in die Kriminalität emotional erschwert. Zum anderen muss wohl auch in Rechnung gestellt werden, dass das strenge Vorauswahlverfahren für die Aufnahme im Familienhaus eine Art positive Auswahl in der Frage der Rückfallneigung darstellt. Dies schmälert aber keineswegs die in Lyngby vollbrachte Pionierleistung.

Um ein Familienhaus für den familiensensiblen offenen Strafvollzug, wie das in Dänemark erfolgreich aufzubauen und zu führen, bedarf es Vieles: Menschen, die bereit und mutig sind, ausgetretene Pfade des Strafvollzuges zu verlassen und neues zu wagen. Es bedarf einer leidenschaftlichen Mannschaft, die, das Ziel fest vor Augen, Konflikte nicht scheut. Es bedarf auch und vor allem der Rückendeckung aus den Leitungsebenen der Behörden, ohne die ein solcher Paradigmenwechsel nicht möglich ist. Noch gibt es das Engelsborger Familienhaus nicht flächendeckend, auch nicht in Dänemark. Das sollte uns in Deutschland nicht davon abhalten, künftig, was den familienfreundlichen Vollzug angeht, mit Dänemark, Schweden und Norwegen in derselben Liga spielen zu wollen. Dafür zu werben und zu streiten lohnt sich in jeder Beziehung, auch und vor allen wegen der Kinder.¹⁰

„Es war anstrengend und zuweilen auch aufreibend, aber es war all die Mühe wert! Es ist schwer deine Begeisterung im Zaum zu halten, wenn du das lebendige Treiben im Familienhaus siehst und spürst, wie gut die Kinder gedeihen.“¹¹

10 Dazu habe ich an anderer Stelle Anregungen gegeben, s. Roggenthin 2015.

11 Kirsten Neumann im Rückblick über die erfolgreiche Umsetzung der Idee, eine Einrichtung aufzubauen, in denen Straffällige gemeinsam mit ihren Kindern und Partnern die erforderliche professionelle Hilfestellung erhalten, um künftig in Verantwortung und Freiheit zu leben. In: Neumann, K. (2009), S. 135 (eigene Übersetzung).

9. Literatur

- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, Chance Münster und Der Paritätische Landesverband NRW (Hg.):** Das Familienhaus Engelsborg. Verantwortung für die Kinder Inhaftierter, Münster 2014
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.)** Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern: Einblicke in den deutschen Justizvollzug (Autorin Judith Feige), Berlin 2019 (<https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/63938>) (Abruf 15.4.2020)
- Halbhuber-Gassner, L., Kappenberg, B und W. Krell (Hg.):** Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige, Freiburg i. B. 2016
- Neimann, K., Betak, R. & Halmø, I. (Hg.):** Children of Prisoners. A Story About the Engelsborg Family House, Lyngby 2009
- (o. Autor):** In Brief. Family House in Denmark, in: Probation in Europe, 12/2005, S. 16
- Roggenthin, K.:** Kinder Inhaftierter -Vom Verschiebebahnhof aufs Präventionsgleis, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2015 (http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Beitrag_Vom-Verschiebebahnhof-aufs_Praeventionsgleis.pdf) (Abruf: 15.04.2020)
- Scharf-Smith, P.:** When the Innocent are Punished. The Children of Imprisoned Parents, Hampshire 2014
- Scharf-Smith, P. /Gampell. L. (Hg.):** Children of Imprisoned Parents, Skive 2011 (www.familiesoutside.org.uk/content/uploads/2011/05/children_260411_page.pdf) (Abruf: 15.04.2020)

12. Entwicklungsarbeit im Oblast Archangelsk

Wolfgang Gottschalk

1. 12 Jahre Entwicklungsarbeit in Archangelsk

Dieser Beitrag geht von den verschiedenen Projektinhalten auf dem Gebiet der sozialen Strafrechtspflege in der gemeinsamen Arbeit in Archangelsk aus. Die Projekte fanden in den Jahren 2000 bis 2012 statt und wurden durch die Justizverwaltungen des Landes Schleswig-Holstein und des Archangelsker Gebietes, den Schleswig-Holsteinischen Verband für Soziale Strafrechtspflege, Straffälligen und Opferhilfe e.V., eine NGO in Archangelsk („RASSVET“) und die Stadtverwaltung von Archangelsk durchgeführt.

Es ging immer darum, Fortschritte auf dem Gebiet der Strafrechtspflege zu erarbeiten i. S. einer zeitgemäßen Komplexleistung, nicht darum, z.B. die allgemeine Jugend- und Familienhilfe voran zu bringen. Selbstverständlich gibt es immer zahlreiche Schnittstellen zu originär anderen Bereichen wie Schulen, Familienberatung, Arbeitsbeschaffung usw. Diese aber wären eher Kooperationspartner eines Netzwerks der Strafrechtspflege und nicht die Mitglieder eines solchen Netzwerks, an die man vorrangig denkt. Der Beitrag beschreibt daher konsequenterweise die gesteckten Ziele, Möglichkeiten und vorläufigen Ergebnisse eines Netzwerks auf dem Gebiet der Strafrechtspflege.

Der Prozess von Reformen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege ging und geht einher mit einem fundamentalen gesellschaftlichen Wandel: Russland entwickelt sich seit 30 Jahren von einer Gesellschaft, die durch Staatsdirigismus geprägt war, zu einer pluralistischen Gesellschaft, in der es mehr und mehr darum geht, dass die Bürger die Geschicke ihres Gemeinwesens mitgestalten. Gemessen an Jahrhunderten Zarenherrschaft und über 70 Jahren kommunistischer Herrschaft sind diese 30 Jahre noch als Anfangsstadium zu betrachten, angesichts dessen Ungeduld und voreilige Rückschlüsse aus westlicher Sicht wenig hilfreich sind.

Gleichwohl sollte der Prozess, mehr bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln und zu fördern, nicht angehalten, sondern intensiviert werden. Natürlich gilt dies in ganz besonderem Maß für alle Aktivitäten, die dem Schutz der Schwächeren dienen. Zu diesen sind i.d.R. alle Personen zu

zählen, die in irgendeiner Weise durch Straftaten und deren Folgen betroffen sind. Hier steht insbesondere die Politik in der Pflicht sich zu entscheiden, ob sie das bürgerschaftliche Engagement wünscht und aus diesem Grund tatkräftig unterstützen wird. Was dies praktisch bedeutet, war im Verlauf der Projekte auf unterschiedliche Weise zu erfahren. Ein wesentliches Hindernis war, dass Wohlfahrtspflege als Aufgabe der Zivilgesellschaft in Russland nur rudimentär entwickelt ist und seitens staatlicher Stellen als Notwendigkeit kaum gesehen wird.

Folgende Projekte fanden in Archangelsk statt:

Russ.-Dt. Europaratsprogramm – bilateral – nur Justizverwaltungen

Die Kontakte zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Archangelsker Gebiet reichen zurück bis in die frühen 90iger Jahre des vorigen Jahrhunderts, die Kontakte zwischen den Vollzugsverwaltungen begannen 1995 und führten zu einem gemeinsam durchgeföhrten Programm, das in den Jahren 2002–2007 durch den Europarat finanziert wurde. Dabei ging es zunächst bilateral um die Einföhrung von Elementen professioneller Sozialarbeit in den Justizvollzug – namentlich um die Einföhrung einer sozialarbeitsorientierten Vollzugsplanung. An der Durchführung dieses Programms waren noch relativ wenig Personen beteiligt, aber es stellte sich schnell heraus, dass der Vollzug alleine niemals in der Lage sein würde, die sozialen Probleme seiner Klientel zu lösen, insbesondere, wenn man die Zeit nach der Entlassung in Betracht zieht. Dies ist im übrigen eine Erkenntnis, die auch in anderen Ländern kaum noch bestritten wird. Wesentlich war in Archangelsk, dass sie die Grundlage für die spätere „Netzwerkidee“ war, denn es wurde deutlich, dass Lebenslagenverbesserung, Rückfallvermeidung und Opferschutz nur durch alle Personen und Institutionen, die sich mit straffällig gewordenen Menschen oder deren Opfern zu befassen haben, gemeinsam geleistet werden kann. Es wurde also in verschiedenen Behörden in Archangelsk und bei bereits vorhandenen NGO's sondiert, ob sie sich an einer künftigen Netzwerkentwicklung beteiligen würden (2003–2004). Selbstverständlich konnte sich diesem Anliegen niemand wirklich verschließen, wobei betont werden muss, dass die jeweiligen Spitzenvertreter der angesprochenen Behörden nicht wirklich beteiligt waren. Jedenfalls gab es einen sog. „Runden Tisch“ aus Vertreterinnen und Vertretern des mittleren Managements, der beschloß, mit schleswig-holsteinischer Unterstützung ein Programm aufzulegen, das die Netzwerkentwicklung auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe zum Gegenstand haben sollte.

TACIS (EU 2005–2007)

Dieses Programm wurde durch die Europäische Union mit ca. 250.000 € finanziert und war die Grundlage für die strategische Entwicklung verschiedener Innovationsvorhaben.¹ Die Aktivitäten dieses Programms führten zu zwei wesentlichen Ergebnissen: es entstand erstens in Archangelsk tatsächlich ein Netzwerk der sozialen Strafrechtspflege mit einem eigenen Leitbild und basierte auf einem Vertrag², dem am 17. April 2007 immerhin 15 Behörden und NGO's beitrat. Zweitens wurde als zentrale Methode der Sozialarbeit mit Straffälligen „case-management“ entwickelt und erprobt³ – eine Methode, die ein funktionierendes Netzwerk voraussetzt⁴ und die in Folgeprogrammen vervollkommen und angewandt wird. Das Projekt „Tacis“ diente außerdem dazu, Angehörigen des mittleren Managements eine Grundeinweisung in Methoden des Sozialmanagements mit Schwerpunkten „Projektmanagement“, „Netzwerkmanagement“, „Personalmanagement“ und in verschiedene Konzepte der Arbeit mit Straffälligen zu geben.⁵

Diese Ergebnisse führten dazu, dass die Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer nach Ende des Projekts bemüht waren, das Netzwerk weiterzuentwickeln, indem sie sich verschiedentlich zu sog. „Netzwerktreffen“ versammelten und in den Jahren 2008 und 2009 auch Fortbildungsaktivitäten – insbesondere zum „case-management“ selbst entwickelten und durchführten.

Aktion Mensch (2007–2009)

Das Projekt, das durch die deutsche Stiftung „Aktion Mensch“ mit ca. 40.000.– € finanziert wurde, hatte zwar die Vermeidung stationärer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand, diente aber auch der Festigung und Erweiterung des „Netzwerks“: Mit der Erziehungs-

-
- 1 Hierzu detailliert: Gottschalk/Maelicke in Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege, Nr. 42, S. 58 ff. (link zur russischsprachigen Ausgabe: <http://www.soziale-strafrechts-pflege.de/files/russische%20Version%20Soziale%20Strafrechtspflege%2042.pdf>); deutsch: <http://www.soziale-strafrechtspflege.de/files/Soziale%20Strafrechtspflege%2042,%20Dez.%202006.pdf>.
 - 2 In deutscher und russischer Sprache abgedruckt in „Final Report, Contract No. 2005/100–769“ – II. Materials No. 6, LV f. Soziale Strafrechtspflege, Kiel 2007.
 - 3 Hierzu aus russischer Sicht: Artemova in Zeitschr. f. soziale Strafrechtspflege Nr. 42, s.o., S. 83 ff.
 - 4 Der im Programm entwickelte Formularsatz befindet sich im „Final Report“ II – 4.2.
 - 5 „Final Report“ II – 3.

anstalt in Njandoma und der Beteiligung von NGO's und Jugendhilfedenststellen in Novodvinsk und Severodvinsk wurden weitere Spezialisten mit der Methode „case-management“ und der Netzwerkidee bekannt gemacht. Allerdings bleibt abzuwarten, ob die Teilergebnisse dieses Projekts nachhaltig sind. Ob es gelingt, die sehr interessierten neuen Kolleginnen und Kollegen in den Prozess der Netzwerkentwicklung einzubeziehen und weiterhin zu beteiligen, hängt von der Professionalität ab, mit der dieser Prozess in Zukunft gestaltet wird.

Das Projekt war aber insofern auch unverzichtbar, als es die Kontinuität der Zusammenarbeit zwischen schleswig-holsteinischen und Archangelsker Expert*innen sicherstellte. Dies sicherte zunächst einmal den Zusammenhalt der engagierten Mitarbeiter, die am Fortbestand des Netzwerks interessiert waren.

ENPI (EU 2008–2010)

Das ENPI-Projekt war das zweite umfangreiche EU-Projekt in der bewährten Zusammenarbeit zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Verband für Soziale Strafrechtpflege, Straffälligen und Opferhilfe e.V. und der in Archangelsk ansässigen NGO RASSVET mit einer Fördersumme von ca. 250.000.– €.

Auch dieses Projekt verfolgte die Absicht, für junge Straftäter die Haft zu vermeiden oder zumindest zu verkürzen. Die Grundidee dieses Projekts war, durch Schaffung von Wohn- und Arbeitsprogrammen sowie eine Verbesserung sozialer Betreuung den Staatsanwaltschaften und Gerichten Wege zur Vermeidung bzw. Verkürzung von Gefängnis aufzuzeigen. Indes waren die Möglichkeiten, dies in der kurzen Zeit von zwei Jahren in der vorgestellten Weise zu bewerkstelligen, strukturell und personell nicht gegeben, so dass das Projekt in seinem Verlauf einen Entwicklungsschwerpunkt erhielt, der kriminalpolitisch und für die Praxis noch wichtiger ist, wenn eine haftvermeidende, rationale Jugendkriminalrechtpflege das Ziel ist: Der Aufbau einer auf die Bedürfnisse junger Menschen gerichteten Gerichtsbarkeit und einer auf diese spezialisierten Jugendsozialarbeit.⁶

Die beschriebene Umsteuerung war indirekt eine Wirkung der beiden zuvor skizzierten Projekte, in denen ein hochrangiger Vertreter der Oblast-Gerichtsbarkeit die Gelegenheit hatte, sich in Schleswig-Holstein die Jugendgerichtspraxis anzusehen, was zur Folge hatte, dass er seine Richter-

6 Vgl. hierzu: Sonderdruck zu „TACIS II – später ENPI“ hg. SH Verband f. soziale Strafrechtpflege in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk „Vmestje“ – dreisprachig, Kiel, Archangelsk 2008.

kolleginnen und -kollegen motivieren konnte, eine Jugendgerichtsbarkeit dieser Art anzustreben. Das vorläufige Ergebnis des ENPI-Projekts, das im Frühjahr 2010 endete, war, dass die Stadt Archangelsk eine Sozialpädagogenstelle eingerichtet hat (ab Januar 2010), mit der in zwei Bezirksgerichten des Stadtgebiets eine Dienstleistung „Jugendgerichtshilfe“ angeboten werden konnte. Das Training der Stelleninhaberin und die notwendigen strukturellen Veränderungen fanden auf freiwilliger Basis (ohne Projektfinanzierung) noch bis 2012 statt.

2. Ergebnisse, Probleme und Ausblick

Das ENPI-Projekt, das sachlogisch konsequent an die vorangegangenen Projekte anknüpfte, machte vor allem erneut die Notwendigkeit eines funktionierenden Netzwerks sozialer Strafrechtspflege zunächst im Stadtgebiet Archangelsk und bei Verallgemeinerung der erarbeiteten und erprobten Instrumente auch im Oblast deutlich.

Wie schon angedeutet, befindet sich die Entwicklung einer zeitgemäßen Kriminalpolitik und Kriminalrechtspflege in Archangelsk – bezogen auf westeuropäische oder skandinavische Standards – immer noch am Anfang, wenngleich innerhalb einer kurzen Zeitspanne von etwa nur 12 Jahren erhebliche Fortschritte zu verzeichnen waren. Dies ist drei Umständen zu verdanken:

Erstens: die schleswig-holsteinische Seite war mit weitgehender personaler Kontinuität 10 Jahre ein zuverlässiger Partner, sowohl den Verband für Soziale Strafrechtspflege betreffend als auch das Justizministerium.

Zweitens: im ENPI-Projekt ist es gelungen zu erreichen, dass Entscheidungsträger der Administration (Regierung), der Gerichtsbarkeit und der Gefängnisverwaltung auf Oblastebene sowie der Stadtverwaltung von Archangelsk sich nicht nur formal oder anlässlich von Eröffnungs- oder Schlussveranstaltungen beteiligt haben sondern auch in anderen Veranstaltungen und informellen Gesprächen Präsenz gezeigt und damit tätiges Interesse am Gelingen der gemeinsam vereinbarten Entwicklung bekundet haben. Dies erfuhr einen gewissen Höhepunkt, als u.a. diese Personen zusammen mit der Bürgerrechtsbeauftragten des Oblast im Frühjahr 2009 Schleswig-Holstein besuchten und dort Jugendgerichtsbarkeit, Jugendgerichtshilfe sowie verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten alternativer Sanktionen in der praktischen Arbeit erfahren konnten.

Drittens: der wesentliche Faktor dafür, dass Entwicklungen fortgeführt wurden und trotz mancher Rückschläge die Netzwerkidee nicht aufgegeben wurde, war allerdings die Existenz einer Gruppe von (überwiegend)

Frauen, die dem mittleren Management unterschiedlicher Institutionen angehören und gemeinsam im „Tacis“-Programm das „Netzwerk Straffälligenhilfe“ entwickelt haben und von dessen Notwendigkeit aber auch von der Notwendigkeit künftiger „sozialer Strafrechtspflege“ überzeugt sind. Das sind im Oblast vielleicht ein Dutzend Leute, die die Idee unermüdlich tragen, stets präsent sind und über neue Wege nachdenken, ohne dafür allerdings einen wirklichen Auftrag, geschweige denn eine berufliche Entlastung zu haben. Kontakte zu Ihnen bestehen noch heute, im Jahr 2019, und es finden regelmäßig gegenseitige Besuche statt.

Alle drei Bedingungen stellen gute Voraussetzungen für die noch zu leistenden weiteren Entwicklungsschritte dar.

Die Situation der zuletzt beschriebenen Gruppe engagierter Personen weist aber zugleich bereits auf die Problemlage hin, wie sie sich aus der Sicht des zwar beteiligten, aber im wesentlichen außenstehenden Beobachters darstellt:

- Das sog. Netzwerk existiert zwar, ist aber zu einem „Papiernetzwerk“ verkommen, hinsichtlich dessen sich besagte Enthusiastinnen (auch die werden weniger, wenn man die Teilnehmerlisten der einzelnen Treffen durchsieht) einzelne Aktivitäten ausdenken und ansonsten persönlichen Kontakt halten.
- Das Netzwerk hat kein eindeutig formuliertes Ziel mehr
- Das Netzwerk nimmt demzufolge kaum noch typische Netzwerkaufgaben war
- Das Netzwerk hat keinen mit dem Top-management vereinbarten Dienstleistungsauftrag
- Das Netzwerk verfügt nur über die Ressourcen „Freizeit“ (der oben beschriebenen Personengruppe) und „Versammlungsraum“
- Die unmittelbar noch Beteiligten, aber auch die politisch Verantwortlichen haben kaum eine Vorstellung, wozu dieses Netzwerk eigentlich gut sein soll, und wer die Zielgruppen (Nutznießer) des Netzwerks sein sollen
- Es gibt nur uneinheitliche Vorstellungen, wie das Netzwerk letztlich organisiert werden kann.

Die Situation in Archangelsk ist also einerseits durch eine erfreuliche Entwicklung in Teilgebieten der Kriminalrechtspflege gekennzeichnet, die unbedingt Mut macht, sie fortzusetzen, andererseits aber auch durch eine gewisse Perspektivlosigkeit, wie dieser Prozess unter Beteiligung und Stärkung vorhandener NGO's professionell organisiert werden kann, bzw. dessen Erträge in eine künftige rationale Kriminalpolitik übertragen werden können. Dieser Befund hat seine Ursachen in der historischen Entwick-

lung, dem Umstand, dass es eine staatlicherseits gewollte und geförderte Wohlfahrtspflege nicht gibt und dass Erträge zeitgemäßer kriminologischer Forschung noch nicht Eingang in die Praxis gefunden haben. Er weist – vielleicht überpointiert – auch Parallelen zu Entwicklungen in Deutschland auf, wenn wir kritisch betrachten, inwieweit wir hier die Bemühungen um die „Komplexleistung Resozialisierung“ als erfolgreich i.S. von Standardentwicklung bezeichnen können.

13. Gefangene helfen Jugendlichen

Volkert Ruhe

1. Gefangene helfen Jugendlichen e.V.

Gefangene helfen Jugendlichen e.V. (GHJ) bietet seit über 20 Jahren gewalt- und kriminalpräventive Projekte für Jugendliche an. Die Besonderheit dabei ist, dass diese Projekte von ehemaligen und noch Inhaftierten durchgeführt werden und somit durch eine hohe Authentizität gekennzeichnet sind. Dadurch kann ein anderer Zugang zu den Jugendlichen erreicht werden als bei klassischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

2. Entstehungsgeschichte

Die Entstehung des Vereins *Gefangene helfen Jugendlichen e.V.* ist eng mit der Lebensgeschichte von Volkert Ruhe, dem Gründer und Geschäftsführer des Vereins, verbunden. Er selbst wuchs in einem von Alkoholsucht und Gewalt geprägten Elternhaus auf. Im Alter von 15 Jahren erlebte er, wie seine Schwester vom eigenen Vater vergewaltigt wurde, woraufhin Volkert Ruhe von Zuhause rausgeschmissen wurde. Ohne jegliche Hilfe geriet er als Heranwachsender auf die schiefe Bahn und hielt sich mit kleineren Delikten über Wasser. Mit 18 kam er wegen Einbruchs das erste Mal ins Gefängnis. Anfang der 90er Jahre im Alter von 40 Jahren wurde er schließlich zu einer 13-jährigen Haftstrafe verurteilt wegen Kokainschmuggels im Auftrag der kolumbianischen Drogenmafia.

Die Idee zu *Gefangene helfen Jugendlichen* entstand 1996 in der Hamburger Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel – auch als Santa Fu bekannt. Ein Mitäftling zeigte Volkert Ruhe einen Zeitungsartikel über eintägige Gefängnisbesuche in den USA als eine Art Schocktherapie für auffällig gewordene Jugendliche. Die beiden setzten sich daraufhin intensiv mit ihrem Fehlverhalten auseinander und fragten sich, ob ihr Leben anders verlaufen wäre, wenn ihnen jemand in jungen Jahren verdeutlicht hätte, welche Konsequenzen kriminelles Verhalten haben kann. Von da an arbeiteten sie an einem Konzept, um Ähnliches in Hamburg aufzubauen und suchten Mitstreiter. Von einer Schocktherapie wie in den USA hielten sie nichts. Die

Jugendlichen sollten freiwillig in den Knast kommen und zum Nachdenken angeregt werden.

Mit einem dritten Mitstreiter organisierten sie nach viel Überzeugungs- und Zusammenarbeit in Kooperation mit der Behörde für Schule, Jugend- und Berufsbildung, Polizei sowie der Justizbehörde, zwei Jahre später den ersten erfolgreichen Gefängnisbesuch für eine Gruppe Jugendlicher. Der Grundgedanke war, gefährdete Jugendliche durch Konfrontation mit dem Gefängnisalltag und mit den Biografien der Gefangenen von einer kriminellen Laufbahn abzubringen. Betroffene Jugendliche sollten vor den gravierenden und folgenschweren Konsequenzen von Kriminalität (Isolation, Einsamkeit, Fremdbestimmtheit, emotionale Verarmung, Gewalt, Abschiebung, verringerte Zukunftsperspektiven), welche die Gefangenen am eigenen Leib erfahren mussten, bewahrt werden. Für die Gefangenen wiederum war es eine Chance, ihre eigene Vergangenheit aufzuarbeiten und eine Art Wiedergutmachung für die eigenen Vergehen zu leisten.

Seit 1999 kamen regelmäßig fünf bis zehn Jugendliche nach Santa Fu und sprachen mit Häftlingen offen über ihr Elternhaus, ihre Probleme und Straftaten. Schon damals war Volkert Ruhe unter den Beteiligten der Wortführer. Er erkannte die Chance, die sich aus dem Projekt ergibt, und machte es nach seiner Entlassung zu seinem Beruf.

Im Jahr 2000 wurde aus dem Projekt der gemeinnützige Verein *Gefangene helfen Jugendlichen e.V.*, mit einem mittlerweile erweiterten Angebot an unterschiedlichen präventiven Projekten.

Seit 2005 ist der Verein anerkannter Jugendhilfeträger von der Freien und Hansestadt Hamburg.

3. Projekte

JVA-BESUCHE

Die Gefängnisbesuche sind heute immer noch das Kernprojekt des gemeinnützigen Vereins.

Jugendliche, die am Rande einer kriminellen Laufbahn stehen oder sogar bereits straffällig geworden sind, besuchen gemeinsam mit ehemaligen Häftlingen Justizvollzugsanstalten und treffen auf geschulte, aktuell einsitzende Häftlinge. Die Gefangenen geben den Jugendlichen Einblicke in ihr Leben und machen ihnen damit klar, welche Auswirkungen und Konsequenzen Kriminalität haben kann. So werden Haftbedingungen durch mediale und persönliche Berichte veranschaulicht und die Biografien der Strafgefangenen bis zur Verurteilung dargestellt. Viele haben durch die

Medien ein falsches Bild vom Gefängnis und können die weitreichenden Folgen einer Inhaftierung (sozial, beruflich, psychisch) nicht abschätzen. Gefährdete Jugendliche sollen durch die Konfrontation mit dem Haftalltag und Straffälligen sensibilisiert und aufgeklärt werden. Die Maßnahmen sollen Empathie fördern und damit weitere Gewalttaten der Jugendlichen vorbeugen.

Es findet vor jedem Besuch ein Vorbereitungstermin statt, bei dem die Jugendlichen eine Einweisung über die Verhaltensregeln im Gefängnis erhalten und den Ablauf erklärt bekommen. Beim JVA-Besuch werden die Jugendlichen nach einer Personenkontrolle und Besichtigung der Zellen in diese eingeschlossen. Nach einer Gefängnisführung lernen sich die Jugendlichen und Insassen kennen und besprechen in einem offenen Gruppen gespräch ihre Biographien. Im Anschluss an das gemeinsame Mittages sen der Gefängnismahlzeit gibt es die Möglichkeit für persönliche Einzel gespräche. Beim anschließenden Nachbereitungstermin werden die Ein drücke verarbeitet und Rückfragen beantwortet.

PRÄVENTIONSSUNTERRICHE

Für Schulklassen und Jugendgruppen werden Präventionsunterrichte angeboten, in denen entweder ein Schwerpunkt auf das Thema Gewalt- und Kriminalprävention, Suchtprävention oder (Cyber-)Mobbing gelegt werden kann.

• GEWALT- UND KRIMINALPRÄVENTION

Hierbei vermitteln ehemalige Haftinsassen und Freigänger an Schulklassen und Jugendgruppen, welchen Preis sie für ihr kriminelles Verhalten zahlen mussten (z. B. finanzielle, berufliche, psychische Folgen). Zum bes seren Verständnis für die Jugendlichen berichten sie von eigenen Erfah rungen, nutzen aber vor allem auch aktuelle Fragen und Probleme der Ju gendlichen, die u. a. in Rollenspielen altersangemessen bearbeitet werden. Die Jugendlichen erfahren die schwerwiegenden Konsequenzen und die Perspektivlosigkeit von Kriminalität. Ihnen wird eine intensivere Ausein andersetzung mit ihrem eigenen, möglicherweise delinquenteren Verhalten nahegelegt. Das kriminelle Handeln Jugendlicher wird mit dieser Maßnah me in den Kontext ihrer eigenen Lebensperspektive gestellt und einer si tuativen Motivation im Gruppenzusammenhang (Clique) bzw. einer spon tanen Bedürfnisbefriedigung gegenübergestellt.

• SUCHTPRÄVENTION

Der Suchtpräventionsunterricht setzt da an, wo die Jugendlichen am ge fährdetsten sind: in der Pubertät. In dieser Lebensphase, wollen sie sich

ausprobieren, ihre Grenzen testen und sich vor ihren Freunden profilieren. Angefangen mit Alkohol und Tabak nimmt auch der Gras- und Cannabiskonsum unter Jugendlichen stark zu. Im Durchschnitt konsumiert ca. jeder neunte Jugendliche illegale Drogen. Und nicht zuletzt folgt auf den Konsum von sogenannten weichen Drogen auch allzu oft der Konsum von härteren Drogen wie LSD, Kokain oder Heroin.

Die ehemaligen Haftinsassen und Suchterkrankten, die die Präventionsunterrichte durchführen, haben diesen Weg schon hinter sich. Viele von ihnen sind durch die Drogen in eine Abwärtsspirale geraten, die sie bis in das Gefängnis brachte: Beschaffungskriminalität, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Handeln oder Schmuggeln von Drogen und nicht zuletzt Straftaten, die im Rausch begangen wurden. Sie erzählen den Schülerinnen und Schülern aus ihrem Leben und zeigen ihnen auf, welche Folgen der Missbrauch von Drogen und Sucht, sowie einhergehendes kriminelles Handeln hat und welchen Preis sie für ihr Verhalten zahlen müssen und immer noch müssen. Familien, finanzielle und berufliche Situation sowie auch psychische und physische Folgen der kriminellen Vergangenheit werden in den Vordergrund gestellt.

Mit Hilfe von Rollenspielen soll die Bereitschaft zur Einsicht der Jugendlichen erhöht werden. Bei den Rollenspielen geht es beispielsweise um die Verjährung von Drogendelikten oder auch um das eigene Verhalten in Gruppen und um die Fähigkeit „Nein“ sagen zu können.

Auch Dokumentarfilme spielen beim Präventionsunterricht eine wichtige Rolle. Filmausschnitte über die Konsequenzen des Drogenmissbrauchs vermitteln eindrucksvoll Bilder und Inhalte, die Anstöße für weiterführende Fragen und Antworten geben.

Durch gezieltes Fragen wird versucht, auf aktuelle Probleme und Fragen der Jugendlichen einzugehen und diese angemessen zu bearbeiten. Die Schüler sollen zu Aussagen Stellung nehmen und diese diskutieren. Zudem sollen die Schüler angeregt werden ihre eigenen Biografien und Erfahrungen zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen.

- (CYBER-)MOBBING

Herabsetzende Kommentare auf Facebook, entwürdigende Videos auf YouTube oder Terror über Smartphones. Cybermobbing kennt keine Grenzen. Was viele nicht bedenken: Cybermobbing ist kriminelles Handeln. Es handelt sich um sogenannte Ehrschutzdelikte (üble Nachrede, Gerüchte, Verleumdung, und Beleidigungen, die im Netz verbreitet werden). Immer mehr Jugendliche verbringen ihre Freizeit im Internet und knüpfen dort neue Bekanntschaften über Communities, Instant Messenger oder soziale Netzwerke. Die Jugendlichen lernen nicht nur neue Freunde ken-

nen, sie pflegen ihre Freundschaften via Internet. Dies hat zur Folge, dass sich Mobbing in den Cyberspace verlagert. Cybermobbing bietet dem Täter Anonymität und verschafft ihm die Sicherheit, sein Opfer unerkannt zu terrorisieren. Cybermobbing kennt keine Pause, die Täter können ihre Opfer 24 Stunden am Tag demütigen. Dennoch bieten neue Medien nicht nur negative Seiten, sondern bringen auch Vorteile und Nutzen mit sich. Daher ist es wichtig, den Jugendlichen beide Seiten aufzuzeigen und sich mit dem Nutzen der neuen Technologien auseinanderzusetzen und sich zu informieren. Außerdem sollen sie dafür sensibilisiert werden, welche Daten sie gefahrenlos ins Netz laden können und an welchen Stellen diese Daten missbraucht werden können. Wenn die neuen Kommunikationsmöglichkeiten von allen Seiten betrachtet werden, können Kinder und Jugendliche die Gefahren besser abschätzen.

Die Referenten sind ehemalige Inhaftierte und haben eine berufsbegleitende Zusatzqualifikation im Bereich „Mobbing“ und „Cybermobbing“ absolviert.

MULTIPLIKATORENVERANSTALTUNGEN

Für Fachkräfte werden Multiplikatorenveranstaltungen angeboten, um Interessierten im Jugendhilfebereich die Interventionsperspektiven zu erweitern und die Möglichkeit zu geben, den Verein und seine Mitarbeiter kennenzulernen. Das Aufzeigen der Vorteile der kriminal- und gewaltpräventiven Projekte, die von (ehemaligen) Inhaftierten durchgeführt werden, bildet hierbei den Schwerpunkt. Hierzu wird veranschaulicht, wie der Gefängnisalltag aussieht, so dass die Fachkräfte in Gesprächen mit Jugendlichen angemessene und glaubwürdige Aussagen in Bezug auf das Leben dort treffen können.

DEESKALATIONSTRAINING

Deeskalationstrainings werden sowohl für Jugendliche mit hohem Aggressions- und Konfliktpotential als auch für Mitarbeitende von Jugendhilfeinrichtungen, in denen Handlungsmöglichkeiten für gefährliche Situationen erarbeitet werden, durchgeführt. Durch das Deeskalationstraining sollen die Teilnehmenden dazu befähigt werden, Gewalt und Aggressionen frühzeitig zu erkennen, um eskalierende Konfliktsituationen und Gewalt einzudämmen oder gar zu vermeiden. Außerdem sollen neue, gewaltfreie Wege der Konfliktlösung vermittelt werden. Es finden Einheiten zur Grundlagenvermittlung, Gruppendiskussionen und praktische Handlungs- und Trainingssequenzen (z. B. Rollen-, Partner- oder Gruppenspiele) statt.

Die Durchführung erfolgt durch einen Anti-Gewalt-Trainer mit Hafthintergrund und jahrelanger Erfahrung in der Jugendarbeit.

ANTI-GEWALT-TRAINING

Ein längerfristig angelegtes Projekt ist „Eiskalt gegen Gewalt“, welches Jugendlichen dabei helfen soll, Konfliktsituationen rechtzeitig zu erkennen, einzuschätzen und durch deeskalierende Konfliktlösungsstrategien zu vermeiden. Das Projekt verbindet verschiedene Maßnahmen wie das Anti-Gewalt-Training, einen JVA-Besuch und die Möglichkeit zur Nachbetreuung in Form von pädagogischem Boxen, Bewerbungstrainings und Ausbildungsplatzvermittlung zu einem einheitlichen Gesamtkonzept. Das Training ist als multimodales Training konzipiert, das soziales und kognitives Lernen, Lernen aus Erfahrung und aus Konsequenzen zu einem Lernprozess miteinander verknüpft.

In 17 Sitzungen zu je 4 Stunden lernen die Jugendlichen, beim Auftreten einer kritischen Situation zuerst den Blick nach Innen zu richten. Dadurch entsteht ein Selbstregulierungsprozess, der ihnen hilft, in Konfliktsituationen besonnen und gewaltfrei zu reagieren.

PÄDAGOGISCHES BOXEN

Ein ebenso längerfristiges Projekt ist das pädagogische Boxen, welches von ehemaligen Inhaftierten mit Boxerfahrung und einer Weiterbildung zum Anti-Gewalt-Trainer durchgeführt wird. Es besteht aus 12 Einheiten á 90 Minuten und richtet sich an Jugendliche, die ein aggressives Verhalten aufweisen und es nicht verstehen, Alltagsprobleme ohne Gewalteinsatz zu meistern. Die Jugendlichen sollen dazu gebracht werden, ihre eigenen Defizite zu erkennen und in sportlicher Hinsicht aufzuarbeiten. Das Training wird so gestaltet, dass auf jeden Einzelnen eingegangen wird, aber auch Gruppen als Einheiten bestehen. So wird das soziale Miteinander gefördert. Die Teilnehmenden lernen ihre eigenen Grenzen kennen und die Grenzen der anderen zu respektieren. Während des Trainings wird größter Wert auf Partnerschaftlichkeit gelegt und Sport als gewaltfreie Möglichkeit zum Abbau von Stress und Aggressionen präsentiert. Ein Sparring findet während des Trainings nicht statt.

4. Mission und Unternehmensziele

Das langfristige Ziel von GHJ ist es, gefährdete Jugendliche durch die Ver deutlichung der enorm negativen Folgen vor einem Abrutschen in die Kriminalität zu bewahren und eine positive Verhaltensänderung sowie berufliche Zukunftsperspektive zu bieten. Es geht um die Chancen-, Bildungs- und Perspektivlosigkeit bei delinquenter Jugendlichen, denen es an geeig-

neten Vorbildern fehlt und die beratungsresistent und gesellschaftlich stark stigmatisiert sind.

Gleichzeitig profitieren auch die (ehemaligen) Inhaftierten von dem Projekt, indem *GHJ* durch klare Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützt. Die Gefangenen bekommen zudem die Chance, ihre eigene Vergangenheit aufzuarbeiten und eine Art Wiedergutmachung für die eigenen Vergehen zu leisten.

Um das Abrutschen in kriminelle Handlungsweisen zu verhindern, bevor es zu Konsequenzen kommt, gibt es viele freie Träger der Jugendhilfe. Diese bieten verschiedenste präventive Angebote in Form von Anti-Gewalt und Anti-Aggressionskursen, sowie Coolnessstrainings und soziale Trainingskurse. Sie verfolgen im Kern einen rein pädagogischen Ansatz. Versetzt man sich nun aber in die Lage eines Jugendlichen, der etliche dieser Maßnahmen durchgemacht hat, stellt sich in dieser Hinsicht eventuell eine Art Resignation ein. Den Jugendlichen fehlt es an dieser Stelle an authentischen Personen, die sowohl die methodische Kompetenz mitbringen als auch eine Identifikationsfigur darstellen und somit einen anderen Zugang erlauben. Dieses bieten die Referenten und Trainer von *Gefangene helfen Jugendlichen e.V.*, die (ehemalige) Inhaftierte sind.

GHJ sieht Aufklärung und Sensibilisierung der Täter als besten Opferschutz. Durch die Präventionsarbeit sinkt die Rückfallquote und Anzahl der Opfer und Täter, wodurch wiederum weniger Lasten für den Steuerzahler entstehen.

Skalierung

Aufgrund der hohen Nachfrage arbeitet *Gefangene helfen Jugendlichen e.V.* seit 2005 intensiv daran, das Konzept bundesweit zu skalieren. Mittlerweile ist der Verein neben dem Gründungsort in Hamburg auch in Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und NRW aktiv. Allein in Hamburg konnten bereits knapp 6.000 Jugendliche mit den JVA-Besuchen erreicht werden. An den Präventionsunterrichten haben in Hamburg seit dem Jahr 2000 knapp 20.000 Jugendliche teilgenommen.

Evaluation

Ziel der Projekte ist es, die Jugendlichen nachhaltig in ihrem Denken und Handeln zu beeinflussen. Um dies gewährleisten zu können, führt der Verein nach jedem Projekt Evaluationen durch. Zum einen dient die Evaluation zur Wirkungsüberprüfung und zum anderen hilft sie dabei, die Arbeit von *Gefangene helfen Jugendlichen e.V.* stetig zu verbessern.

So wird jeder Präventionsunterricht am Ende der jeweiligen Einheit durch einen Fragebogen reflektiert. Die Schüler können den Unterricht noch einmal kritisch beurteilen, Noten verteilen und Rückmeldung darüber geben, ob und wie ihnen der Unterricht geholfen hat. Die letzte Auswertung im Jahre 2018 ergab, dass über 90 % der Teilnehmenden eine Schulnote von sehr gut bis gut vergeben haben (siehe Jahresbericht 2018, S. 26). Auch die kurzfristige und langfristige Rückmeldung von Fachkräften bestätigt die erfolgreiche Arbeit mit den Jugendlichen.

Die JVA-Besuche und Antigewalttrainings wurden bis letztes Jahr durch standardisierte Fragebögen (FEPAAs) zur Erfassung von Empathie, Prosozialität, Aggressionsbereitschaft und aggressivem Verhalten anonym ausgewertet. Hierdurch konnten Verhaltensänderungen bei den Projektteilnehmenden messbar gemacht werden. Die Ergebnisse zeigten eine deutliche Besserung in allen vier untersuchten Dispositionen (siehe Jahresbericht 2018, S. 24 – 25).

Grundsätzlich ist es sehr schwierig, präventive Angebote zu evaluieren und beziffern. Doch die Polizei Elmshorn hat 65 minderjährige Straftäter, die das Programm von GHJ durchlaufen haben, fünf Jahre lang beobachtet. Das Ergebnis: ein Drittel ist nicht mehr straffällig geworden, ein Drittel wird seltener auffällig und ein Drittel der Jugendlichen zeigt dasselbe Verhalten wie zuvor.

Die Helmut Schmidt Universität erarbeitet mit dem Verein derzeit eine neue Evaluationsmethode, die eine Vergleichsgruppe von delinquenten Jugendlichen einbezieht, welche nicht an den JVA-Besuchen teilgenommen hat. Damit sollen langfristige Wirkungsmessungen erzielt werden.

Erfolgsbeispiel aus einer Einzelbegleitung

Der Jugendliche ist 15, als er von seinem Schulleiter zu Ruhe geschickt wird. Er schlägt Mitschüler zusammen und bedroht auch Lehrer. Er hat schon mehrere Schulwechsel hinter sich. Er gilt als unverbesserlich. Bei Ruhe nimmt er am Besuch in Santa Fu und einmal pro Woche an einem Anti-Gewalt-Training teil, rastet aber auch danach immer wieder aus. Eine Zeit lang hat er seine Aggressionen so wenig im Griff, dass er befürchtet, er könnte in einem Wutanfall seine Mutter oder Freundin schlagen. Ruhe ist in dieser Situation für ihn da, trifft ihn fast täglich und besorgt ihm einen Platz in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Eines Abends erhält Ruhe von dort einen Anruf. Ein Pfleger bittet ihn, so schnell wie möglich in die Klinik zu kommen. Er steigt sofort ins Auto. Als er 20 Minuten später eintrifft, sieht er einen brüllenden und um sich schlagenden Joel, umgeben von mehreren Leuten, die auf ihn einreden. Er nimmt den Jungen in den Arm und beruhigt ihn. Sechs Jahre sind seitdem vergangen. Joel, 21,

ist längst nicht mehr so aggressiv. Er hat eine Lehrstelle bei einem Anlagenbauer gefunden und sagt: „Volkert ist keiner dieser Psychologen oder Pädagogen, die immer alles besser wissen, aber eigentlich keine Ahnung haben. Er war im Knast. Er weiß, wie es sich anfühlt, in der Scheiße zu sitzen. Darum habe ich auf ihn gehört.

14. Komplexleistung Resozialisierung im Jugendstrafvollzug in freien Formen

Tobias Merckle

1. Auswahl und Diagnose

Die jungen Gefangenen können sich aus dem herkömmlichen Vollzug heraus für den Strafvollzug in freien Formen bewerben.¹ Während ihrer Zeit in der Zugangsstation wird ihnen das Seehaus von Mitarbeitern der Anstalt und Mitarbeitern des Seehauses vorgestellt, damit sie dann selbst entscheiden können, ob sie sich bewerben wollen (vgl. Kammerer, S. 110). Nach einem zweiten Bewerbungsgespräch können sie dann – vorausgesetzt die Zugangskonferenz und Anstaltsleitung befürworten es – während ihrer ersten zwei Wochen im Strafvollzug ins Seehaus aufgenommen werden. Wenn dies zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich ist, können sie sich auch zu einem späteren Zeitpunkt bewerben. Gefangene mit Sexualdelikten sind ausgeschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme sind ausreichend Deutschkenntnisse und eine verbleibende Haftzeit von mind. neun, im Idealfall mindestens zwölf Monaten. Das Seehaus ist prinzipiell offen für verschiedene Tätergruppen, will sich aber vor allem auf die Hochrisikofälle (Vgl. Kammerer 2020, S. 106) konzentrieren und nimmt eher Gefangene mit längeren Haftstrafen und einer Gewaltproblematik auf.²

Aufbauend auf der Anamnese aus der Justizvollzugsanstalt erstellen die Seehaus-Mitarbeiter eine weiterführende Diagnose. Dabei werden sowohl die Stärken, als auch die risiko-/bedarfsspezifischen Ansprechbarkeitsfaktoren erhoben (vgl. Kammerer 2020, S. 107). Der junge Mann formuliert zunächst kurzfristige und dann langfristige Ziele, die in den Vollzugsplan aufgenommen und immer wieder aktualisiert werden. Dementsprechend werden die individuellen Maßnahmen und die Intensität der jeweiligen Intervention angepasst (vgl. Bonta/Andrews 2007, S. 1).

1 Beispielhaft ist hier der Zugang zum Seehaus Leonberg genannt. Das Aufnahmeverfahren in Sachsen läuft etwas anders.

2 Die Straflänge im Seehaus Leonberg beträgt durchschnittlich 27 Monate im Vergleich zu 20 Monaten in der JVA Adelsheim.

2. Das Familienkonzept

Im Seehaus angekommen, werden die jungen Männer in eine Wohngemeinschaft mit Hauseltern aufgenommen. Jeweils bis zu sieben junge Männer wohnen mit einer Hauselternfamilie zusammen. Viele von ihnen kennen kein „funktionierendes“ Familienleben und haben etliche Beziehungsabbrüche erlebt. So erleben sie – für manche zum ersten Mal – Liebe, Geborgenheit und Familienleben. Es gibt keine Mauern und Gitter und sie werden in eine Familie mit Kindern aufgenommen. Vertrauen und Respekt gegenüber der Person – völlig unabhängig von seiner Vorgeschichte, von seinem sozialen oder religiösen Hintergrund – steht dabei im Vordergrund und ist Grundlage des Zusammenlebens (vgl. Bonta/Andrews 2007, S. 17).

Viele der jungen Männer haben noch nicht unbedingt eine hohe Motivation oder Veränderungsbereitschaft, wenn sie im Seehaus Familie und den damit verbundenen Respekt und Wärme, kann Veränderungsbereitschaft und damit die erste Phase des Abbruchs einer „kriminellen Karriere“ entstehen (vgl. Senkans 2020, S. 119). Die persönliche Betreuung durch die Hauseltern und der anderen Mitarbeitern und ihre hochwertige Beziehungsarbeit und damit einhergehende Bindung und Verbundenheit ist dabei eine wichtige Grundlage (vgl. Kammerer 2020, S. 103, 110; Rössner 2006, S. 15).

3. Positive Gruppenkultur und individuelle Förderung

Erziehung gegen die Gleichaltrigengruppe oder an ihr vorbei ist nicht erfolgsversprechend und „größere geschlossene Vollzugseinrichtungen [fordern] mit einer gewissen Zwangsläufigkeit erziehungsfeindliche Subkultur“ (Walter 1998, S. 15). Für die Ansprechbarkeit der jungen Männer ist es erforderlich, die Gruppe der Gleichaltrigen einzubeziehen. Dies geschieht im Rahmen der „Positiven Gruppenkultur“ (vgl. Vorrath/Brendtro 1985). Die jungen Männer übernehmen dabei Verantwortung. Sie werden nicht als „Hilfeempfänger“ angesehen, sondern als junge Menschen, die Gaben und Fähigkeiten haben, die sie für sich, für die Gruppe und für die Gesellschaft einbringen können. Die gegenseitige Hilfe und Unterstützung steht dabei im Mittelpunkt. So hat jeder Neuankömmling einen „Buddy“ als „großen Bruder“. Dieser erklärt ihm die Normen und das erwünschte Verhalten anschaulich (vgl. Kammerer, 2020, S. 103) und begleitet ihn in den ersten Tagen und Wochen. Das Modelllernen (vgl. Kammerer, S. 105) geschieht also nicht nur über die Mitarbeiter, sondern gerade auch über

die anderen jungen Männer. Zumindest am Anfang orientieren sie sich vor allem an ihren gleichaltrigen Vorbildern und wollen hier zu der Gemeinschaft dazugehören (vgl. Kammerer, 2020, S. 110). Die jungen Männer geben sich auch regelmäßige Hinweise, welches Verhalten gut und förderlich und welches Verhalten anderen schadet. In der „Hilfreichen-Hinweis-Runde“ geben sie sich am Arbeitsende Rückmeldung, wie der Tag verlief und reflektieren, wie sie sich verhalten haben. Prosoziales Verhalten wird gelobt und belohnt, antisoziales Verhalten wird abgelehnt (vgl. Kammerer, 2020, S. 114). Durch eine gelebte „Fehlerkultur“ sollen die jungen Männer lernen, Fehler nicht als Niederlagen, sondern als Chancen zu sehen, aus denen sie lernen können.³

Auch die Seehausrunden werden von einem der Teilnehmer als Gruppenleiter geleitet. Der Gruppenleiter wird dabei von Mitarbeitern ge-coacht. Sie lernen dabei, sich gegenseitig im Umgang mit Problemen und Herausforderungen zu unterstützen. Neben den alltäglichen Herausforderungen geht es auch um Themen wie Gewalt, Sucht und Kriminalität und die jeweiligen Ursachen dazu. Einige dieser Themen werden in zielgruppenspezifischen Seehausrunden aufgearbeitet. Neue Lösungsmöglichkeiten und die Möglichkeit eine neue – nicht kriminelle – Identität aufzubauen, werden aufgezeigt (vgl. Kammerer, S. 109). Mit der sich bei vielen einstellenden Veränderungsbereitschaft kann die zweite „Desistance“-Phase beginnen (vgl. Senkans, 2020, S. 121).

Dies wird durch die Einzelgespräche mit dem jeweiligen Mitarbeiter, der als Mentor zur Verfügung steht, durch eine motivierende Gesprächsführung vertieft. Die Risikofaktoren werden bearbeitet und verringert und die Erreichung von Lebenszielen durch prosoziale Mittel gefördert; ein prosozialer Lebensplan wird ausgearbeitet (vgl. Senkans, 2020, S. 121), um so eine nachhaltige Veränderung zu unterstützen (vgl. ebd., S. 128). Dabei werden immer wieder neu Vereinbarungen getroffen und die Eigenverantwortung gefördert.

Durch die kleinen Wohngemeinschaften, den familiären Rahmen und die enge Betreuung durch Mitarbeiter kann eine individuellere Begleitung

3 Bei der Kritik einer „konfrontativen Pädagogik“ (z.B. Senkans 2020, S. 128) wird oft übersehen, dass es hier um eine Konfrontation einzelner Handlungen, nicht der Person geht. Dabei steht die Wertschätzung der Person im Mittelpunkt. Bei der „klaren Linie mit Herz“ sollen nach Weidner 80 % aus Empathie und Lob und 20 % Konfrontation bestehen (vgl. Weidner 2009, S. 35) – ähnlich wie im RNR Modell, bei dem das Verhältnis von 4:1 zwischen Verstärkungen und starker, empathischer und sofortiger Ablehnung des Verhaltens gelten soll (vgl. Kammerer, 2020, S. 106).

und spezifischere Ansprechbarkeit (responsivity), als dies in größeren Einrichtungen der Fall ist, gewährleistet werden.

Durch die „kognitive Restrukturierung“ in Einzel- und Gruppengesprächen, bei der auf die Gedanken und Gefühle geachtet wird, Risikosituationen erkannt und neue, weniger riskante Gedanken eingeübt werden (vgl. Kammerer, S. 106), muss auch eine Einübung im Alltag erfolgen.

4. Umsetzung im Alltag

Der Alltag im Seehaus gleicht einem Fertigkeitstraining, in dem die neu gewonnenen Erkenntnisse und Ziele im Alltag umgesetzt und eingeübt werden können. Der Tag beginnt um 5.45 Uhr mit Frühsporth. Eine Zeit der Stille, Hausputz, Impuls für den Tag, Schule, Ausbildung und Arbeit, Sport, ehrenamtliches Engagement, soziales Training, Wiedergutmachung und Freizeitaktivitäten gehören zum Programm.

In den Bereichen Schule und Arbeit als eine der sieben Hauptrisikobzw. Bedarfsfaktoren (vgl. Bonta/Andrews 2007, S. 6) haben die meisten der jungen Männer bisher hauptsächlich negative Erfahrungen gesammelt. Durch eine gute Beziehung zu den Lehrern und Ausbildern und einer fördernden Atmosphäre können die jungen Männer hier Erfolgsergebnisse erleben. Im Rahmen der einjährigen Berufsfachschule erreichen so über 90 % den Abschluss des ersten Lehrjahres einhergehend mit dem Hauptschulabschluss. Sie können sich für einen der vier Ausbildungsbetriebe – Bau, Holz, Metall und Garten- und Landschaftsbau entscheiden. Dabei üben sie Arbeitstugenden und Sozialverhalten ein und lernen, sich Ziele zu setzen und einzuhalten. Die Ausbildung geschieht anhand von realen Kundenaufträgen. Dadurch bekommen sie immer wieder Erfolgsergebnisse, wenn sie sehen, dass der Kunde mit ihrem Möbelstück oder der neuen Terrasse zufrieden ist. Dadurch können sich die meisten dann schnell mit dem Beruf identifizieren, haben Freude an dem, was sie tun und bekommen so eine intrinsische Motivation, ihre neuen Lebensziele weiter zu verfolgen. Sie erkennen, dass sie viele Gaben und Fähigkeiten haben und sie so auch Anerkennung mit prosozialem Verhalten und mit ihrer Leistung und Kompetenz im Beruf bekommen können (vgl. Kammerer, S. 110). So sollen sie Selbstwirksamkeit erfahren.

Die Arbeitsmarktintegration hat einen sehr hohen Stellenwert (vgl. Erismann, 2020, S. 326). Vom Seehaus aus können sie Praktika bei Unternehmen durchführen. Durch die gute Vorbereitung bekommen sie dann auch zumeist eine Zusage. Bisher konnten 98 % der jungen Männer in ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermittelt werden.

Nicht nur im Arbeitsbereich ist das Erleben von Kompetenz wichtig, auch in der Freizeit (vgl. Kammerer, S. 110). Die jungen Männer können hier zwischen verschiedenen Freizeitaktivitäten auswählen und neue Aktivitäten kennenlernen. So können sie prosoziale Freizeitaktivitäten und Hobbies kennenlernen (vgl. Bonta/Andrews 2007, S. 6). Viele erleben, dass sie auch in Bereichen begabt sind, in denen sie es selber vielleicht gar nicht erwartet hätten, so z.B. wenn sie ihrer Kreativität beim Theaterspielen oder in der Musik freien Lauf lassen können. Auch Sport spielt hier eine wichtige Rolle, auch weil Sportvereine eine große integrative Wirkung haben.

5. Empathiefähigkeit und Opferorientierung

„Die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen [soll] geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden“ (§ 2 (5), StVollzG Ba-Wü, IV) lautet der Auftrag im Strafvollzugsgesetz. Gleichzeitig gehört das Erlernen von Empathiefähigkeit in einen sinnvollen Interventionsplan (vgl. Kammerer, 2020, S. 112). Im Rahmen der Tataufarbeitung in Einzel- und Gruppengesprächen wird dies im Seehaus gefördert. Die jungen Männer reflektieren ihre „Lebenslinie“ und ihre Entwicklung mit all ihren positiven und negativen Erfahrungen. Dazu gehören bei vielen der jungen Männer eigenen Opfererfahrungen, die auch einen Zusammenhang mit der späteren eigenen Täterschaft stehen können und ein Risikofaktor darstellen (vgl. Haas et al. 2020, S. 138). Zumeist sind die Gefangenen nicht fähig, das Opfer zu verstehen, sich in ihre Situation hineinzuversetzen und Empathie zu zeigen (vgl. ebd. S. 141). In den Seehausrunden werden die Auswirkungen der Taten auf die Opfer und alle anderen Beteiligten, einschließlich der Familienmitglieder, aufgezeigt. Dabei sollen Opferempathie und gleichzeitig Konflikt- und Problemlösungsstrategien anhand der eigenen Erfahrungen, Empfindungen und Stärken entwickelt werden.

Allerdings kann hiermit Empathie nur bis zu einem gewissen Grad in der Interaktion mit nicht-Betroffenen Gegenübern vermittelt werden (vgl. ebd. S. 143). Eine direkte Interaktion mit direkt Betroffenen kann viel mehr bewirken.

Beim Programm „Opfer und Täter im Gespräch“ (OTG) kommen die jungen Männer mit Opfern von Straftaten in Kontakt. Auch wenn es nicht die von ihnen selbst Geschädigten sind, bewirkt diese Begegnung zumeist ein Umdenken. Beim OTG treffen sich Opfer und Täter zu Gruppendifalogen (vgl. Christen-Schneider, 2020, S. 183ff.). Dabei haben die Geschädigten die Möglichkeit zu erfahren, warum ein Täter eine Straftat begeht.

Gleichzeitig können sie ihre Leidensgeschichte nach der Straftat erzählen und ihren Gefühlen Ausdruck verleihen. Für viele Geschädigte ist dies der Anfang oder die Weiterführung eines Heilungsprozesses. Für die Täter ist es oft zum ersten Mal, dass sie sich in die Lage des Opfers hineinversetzen. Für sie war die Straftat nach wenigen Minuten vorbei und dann auch oft vergessen. Dass ein Opfer unter Umständen Jahre später – oder ein ganzes Leben lang darunter leidet, machen sie sich nicht bewusst. Wenn sie aber die Geschichte von 4–6 Geschädigten hören, geht das unter die Haut. Opferempathie kann entstehen. Empathie als prosoziales Motiv kann ein wichtiger Hemmfaktor gegen zukünftiges schädigendes Verhalten sein (Haas et al. 2020, S. 142).

6. Wertevermittlung

Rehabilitation wird als ein werteorientierter Prozess beschrieben (vgl. Kammerer, S. 109). Als diakonische Einrichtung wollen die Mitarbeiter aufbauend auf dem christlichen Menschenbild Werte vermitteln. Neben der beschriebenen Vermittlung von Empathie, der Hilfe für andere und den (Arbeits-)Tugenden gehört dazu, dass die jungen Männer ermutigt werden, zu überlegen, welche Werte ihnen wichtig sind, was ihnen Halt, Sinn und Erfüllung im Leben gibt (vgl. ebd, S. 110). Dazu gehört auch zu vermitteln, dass Toleranz ein unverzichtbarer Wert in unserer Gesellschaft ist und wir uns gegenseitig respektieren – auch mit anderen gesellschaftlichen, religiösen und anderen Überzeugungen.

7. Übergangsmanagement und Nachsorge

Das Programm ist vom ersten Tag darauf ausgerichtet, ideale Grundvoraussetzung für den Zeitpunkt der Entlassung, der dritten Phase des „Desistance-Prozesses“ (vgl. Senkans 2020, S. 122) zu schaffen. Neben den genannten persönlichen Veränderungen im Denken und Handeln der jungen Männer und der Reifung zu einer autonomen, selbstbestimmten Persönlichkeit, steht die ganz praktische Vermittlung von Wohnraum und Ausbildung oder Arbeit. Je früher die Vorbereitung auf das Leben in Freiheit beginnt, desto besser. Durch das Stufensystem mit den zunehmenden Privilegien sollen die jungen Männer auch schon vom Seehaus aus die Möglichkeit haben, sich in die Gesellschaft einzubringen und prosoziale Kontakte aufzubauen und zu pflegen. So können sie sich schon während

der Seehaus-Zeit z.B. im Sportverein engagieren, sich im Altersheim ehrenamtlich einbringen oder mit einem ehrenamtlichen Paten Freizeitaktivitäten durchführen. Für eine gelingende Wiedereingliederung und Rückfallprävention ist das Beziehungsleben sehr entscheidend (Erismann, 2020, S. 326), so wird versucht, dass die jungen Männer schon während der Haftzeit ein neues, pro-soziales Netzwerk außerhalb aufbauen können. Dies gelingt oft nur ansatzweise, ist aber ein wichtiger Baustein, auf den die jungen Männer aufbauen können. Der Kontakt zur Herkunftsfamilie ist ebenso ein wichtiger Faktor und kann durch Besuche und später durch Heimfahrten gepflegt und ausgebaut werden. Gemeinsame Wochenenden und Seminare für die jungen Männer und ihre Familien ergänzen die regelmäßigen Kontakte.

Um die Zeit nach der Entlassung gut vorzubereiten, werden alle potentiellen Unterstützer frühzeitig einbezogen und können an sog. „Reintegrationskreisen“ teilnehmen: Familienangehörige, Freundin, Ausbilder, Trainer des Sportvereins, Bewährungshelfer und ehrenamtliche Paten (vgl. Wilson et al. 2007).

Bei den Wenigsten verläuft nach der Entlassung alles glatt und so ist es wichtig, dass sie hier auf vertraute Ansprechpartner zurückgreifen können – im Sinne einer „durchgehenden“ Dienstleistungskette (vgl. Maelicke, 2020, S. 28). Mit der Zeit wurde hier ein Nachsorgennetzwerk mit einem professionellen und ehrenamtlichen Helferpool aufgebaut (vgl. Strunk et al, 2011, S. 55), so dass an vielen Orten Dienstleistung aus einer Hand angeboten werden kann. Zusätzlich besteht ein enger Austausch und Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und gegebenenfalls zu anderen Trägern.

Durch die angebotene Hilfe, muss ein Problem nicht zu einem „totalen Absturz“ führen, sondern der junge Mann kann sich mit ihm bekannter Unterstützung immer wieder fangen und stabilisieren. Dies gilt auch, wenn Jahre nach der Entlassung durch schwierige Lebensereignisse die Gefahr eines Rückschlags besteht. So werden sie in ihrer Entscheidung, nicht mehr kriminell zu werden, auch langfristig durch informellen und professionellen Beistand unterstützt (vgl. Senkans 2020, S. 123).

8. Evaluation

Das Seehaus Leonberg und die Partnereinrichtung Projekt Chance wurde von den Universitäten Heidelberg und Tübingen evaluiert: „Die Begleitforschung hat gezeigt, dass in den Einrichtungen in Creglingen und Leonberg eine intensive erzieherische Arbeit geleistet wird, die den aktuellen

Standards der Kriminalpädagogik entspricht. Der Tagesablauf der Probanden ist klar strukturiert, es werden eine Fülle von erzieherischen Maßnahmen durchgeführt und die Probanden enthalten klare Rückmeldungen über ihr Verhalten. Die Schwerpunkte der Erziehungsarbeit liegen bei Schule und Beruf und bei handlungsorientierten Projekten: Arbeitsprojekten, Freizeit- und Sportangeboten, erlebnispädagogischen Maßnahmen und sozialem Training.“ (Institute für Kriminologie Heidelberg und Tübingen, 2008, S. 138). Neben den positiven Rückmeldungen wurden auch einige wertvolle Anregungen geben, so z.B. den Ausbau der Nachsorge (vgl. ebd., S. 143f.) und die Ausweitung auf Angebote, „so dass die Trainingsmaßnahmen auch im Rahmen von Weisungen oder Bewährungsauflagen erfolgen könnten“ (ebd. S. 145). Beides konnte inzwischen umgesetzt werden.

Die spätere Evaluation in Bezug auf die Nachsorge kam zu dem Schluss“ Das Seehaus Leonberg hat eine Reihe vorteilhafter Voraussetzungen für gelingende Nachsorge: Vor allem Netzwerk, professioneller und ehrenamtlicher Helperpool, Management des Ehrenamts, lokale Anbindung. Kurze Wege für die Klienten machen das Konzept von „Hilfe bei Bedarf jederzeit“ realistisch“ (Strunk et al, 2011, S. 55). Es wird auch darauf verwiesen, dass die Nachsorgemaßnahmen weit über den Förderzeitraum nach der Finanzierung entsprechend SGB VIII und SGB XII geleistet wird. „Die Klienten brauchen und nutzen die Nachsorge deutlich länger; sie haben Probleme und Themen, die sie lange, teilweise ihr Leben lang, begleiten werden. Die „Zweitfamilie Netzwerk Seehaus Leonberg“ kann biografische Defizite mildern“ (ebd., S. 55). Auch hier wurden Anregungen mitgegeben. So wurde seither die Aufarbeitung der Suchtproblematik verbessert und es wird bei Bedarf enger mit externen Suchthilfeeinrichtungen zusammengearbeitet.

Gleichzeitig ist das Konzept einer stetigen internen Evaluation unterzogen und wird laufend verändert und verbessert. Auch ein immer wieder neues Einstellen auf neue Gegebenheiten und veränderte Voraussetzungen der jungen Männer gehört dazu. Stillstand ist Rückschritt.

9. Ausbau weiterer Arbeitsbereiche

Seit der Entstehung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen im Seehaus Leonberg 2003 und im Seehaus Leipzig 2011 hat sich nicht nur vieles innerhalb der Einrichtungen und des Konzeptes weiterentwickelt. Auch die Zielgruppen wurden ausgeweitet und es sind – aufbauend auf den Erfahrungen – weitere Arbeitsbereiche entstanden.

Im Seehaus Leonberg können inzwischen auch junge Männer im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung und im Rahmen von richterlichen Auflagen und Weisungen aufgenommen werden.⁴

Seit 2014 bietet Seehaus e.V. „Begleitete Gemeinnützige Arbeit“ an. Dabei werden Personen, die Sozialstunden ableisten müssen, sozialpädagogisch begleitet. Seehaus-Mitarbeiter erledigen die gemeinnützige Arbeit gemeinsam mit ihnen. Auf diese Weise leisten mehr von ihnen alle Sozialstunden erfolgreich ab. So können weitere Maßnahmen und auch folgende Haftstrafen vermieden. Gleichzeitig kann während der gemeinsamen Arbeit und in begleitenden Einzelgesprächen über die Ursachen der Straffälligkeit und der dahinterstehenden Bedarfe und über ihre Stärken und Zukunftsperspektiven gesprochen werden. Gegebenenfalls kann eine weiterführende Begleitung oder eine Vermittlung zu anderen Trägern ange regt werden. Gemeinnützige Arbeit ist neben dem Täter-Opfer-Ausgleich eines der sinnvollsten Instrumente im Strafrecht, da die Straffälligen hier etwas Aktives für die Gesellschaft leisten und auch eine zumindest symbolische Wiedergutmachung leisten.

Seehaus e.V. bietet Freizeitgruppen für Untersuchungshäftlinge in der JVA Stuttgart und soziale Trainingskurse und Opferempathietraining in der JVA Adelsheim an. Neben der eigenen Sinnhaftigkeit der Programme können auf diese Weise einige der jungen Männer das Seehaus schon während ihrer U-Haft oder Haftzeit kennen lernen. So wurde die „durchgehende“ Dienstleistungskette aus einer Hand (vgl. Maelicke 2020, S. 28) zumindest für Einzelne nach vorne verlängert.

Opferempathietraining wird auch in anderen Justizvollzugsanstalten angeboten, um bei erwachsenen Gefangenen „die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen“ (§ 2 StVollzG Ba-Wü, III) zu wecken und Empathie fähigkeit zu fördern.

Seit 2014 betreibt Seehaus e.V. Opfer- und Traumaberatungsstellen in einigen Kommunen. Von Anfang an war es Teil der Vision, denen zu helfen, die in Kriminalität verwickelt oder davon betroffen sind. Betroffene sind vor allem die Opfer (Birklbauer/Gratz 2020, S. 336) und so wurde dieser Teil der Vision durch die direkte Hilfe für Opfer, neben dem Programm Opfer und Täter im Gespräch, das beiden gleichermaßen hilft, mit Leben erfüllt.

Sowohl in der Straffälligenhilfe als auch in der Opferhilfe bereitet Seehaus e.V. dort wo es sinnvoll ist und die Beteiligten dies wünschen eine

4 Anregung aus der Begleitforschung (Institute für Kriminologie Heidelberg und Tübingen, 2008, S. 145).

Begegnung zwischen nicht-beteiligten Opfern und Täter (Opfer und Täter im Gespräch) oder eine direkte Begegnung zwischen Opfern und Tätern (Täter-Opfer-Ausgleich) an und versucht eine solche Begegnung unter eigener Anleitung oder durch Vermittlung zu anderen Trägern zu ermöglichen. Dies ist im Sinne von Restorative Justice (vgl. Hagemann 2020) und im Sinne einer „Sozialen Strafrechtspflege“, bei der „die sozialen Auswirkungen der Strafe auf Täter wie Opfer mit dem Ziel einer nachhaltig wirk samen Konfliktregulierung wichtige Erfolgskriterien“ sind (Maelicke, 2020, S. 49).

Seehaus e.V. setzt sich für die Umsetzung von Restorative Justice ein. Die Opferperspektive sollte im Mittelpunkt des Strafrechts und des Strafverfahrens sein, Wiedergutmachung das bestimmende Prinzip und wo möglich sollte eine Konfliktlösung mit allen am Konflikt Beteiligten und Vertretern der Gesellschaft angestrebt werden.

10. Literaturhinweise

- Birkbauer, Alois/Gratz, Wolfgang (2020):** Netzwerk Kriminalpolitik: Zehn Gebote guter Kriminalpolitik. In: Maelicke, Bernd/Wein, Christopher (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, NOMOS-Verlag, S. 333-349
- Bonta, James/Andrews D.A. (2007):** Risk-Need-Responsiivity. Model for Offender Assessment and Rehabilitation.
- Christen-Schneider (2020):** Erfahrungen mit der Restaurativen Dialogen in der Schweiz. In: Maelicke, Bernd/Wein, Christopher (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, NOMOS-Verlag, S. 183-188
- Goll, Ulrich (Hrsg.) (2006):** Jugendstrafvollzug in freien Formen – Dokumentation eines Expertengesprächs. Stuttgart
- Haas, Ute Ingrid/Hügel, Lena/Buhr, Lisa Sabine (2020):** Opferorientierung und ganzheitlicher Ansatz. In: Maelicke, Bernd/Wein, Christopher (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, NOMOS-Verlag, S. 135-149
- Hagemann, Otmar (2020):** Restorative Justice und Resozialisierung – Abgrenzung und Gemeinsamkeiten. In: Maelicke, Bernd/Wein, Christopher (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, NOMOS-Verlag, S. 151-179
- Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen (2008):** Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts Chance; Heidelberg/Tübingen
- Kammerer, Ralf (2020):** RNR und GLM – Zwei Resozialisierungsmodelle und ihre Rezeption. In: Maelicke, Bernd/Wein, Christopher (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, NOMOS-Verlag, S. 101-118
- Maelicke, Bernd (2020):** Komplexleistung Resozialisierung und Systemischer Wandel. In: Maelicke, Bernd/Wein, Christopher (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, NOMOS-Verlag, S. 27-56

14. Komplexleistung Resozialisierung im Jugendstrafvollzug in freien Formen

- Schmidt, Alexander F. (2019):** Ein kritischer Vergleich des Risk-Need-Responsivity Ansatzes und des Good Lives Modells zur Straftäterrehabilitation. In: BewHi 3/2019, S. 211–223
- Rössner, Dieter (2006):** Jugendstrafvollzug in freien Formen – Konzeption und Wirkung In: Goll, Ulrich (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in freien Formen – Dokumentation eines Expertengesprächs. Stuttgart, S. 11–18
- Senkans, Svenja (2020):** Desistance – Theoretische und empirische Befunde. In: Maelicke, Bernd/Wein, Christopher (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel, NOMOS-Verlag, S. 119-134
- Strunk, Andreas/Strunk, Ursula/Teubl, Alexander (2011):** Evaluation der Nachsorge im Jugendprojekt Chance. Endbericht. Wernau
- Vorrath Harry H./Brendtro, Larry K. (1985):** Positive Peer Culture. New York: Aldine Publishing Company (2nd edition).
- Walter, Joachim (1998):** Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Frankfurt a.M.
- Weidner, Jens (2009):** Konfrontative Pädagogik (KP). Ein Plädoyer für eine gerade Linie mit Herz – auch im schulischen Alltag. In: Kilb, Rainer/Weidner, Jens/Gall, Reiner (Hrsg.): Konfrontative Pädagogik in der Schule. Beltz Juventa. Weinheim und Basel, 3. Auflage, S. 29–43
- Wilsen, Robin/McWhinnie, Andrew James/Picheca E. Janice/Prinzo, Michelle/Cortoni, Franca (2007):** Circles of Support and Accountability: Engaging Community Volunteers in the Management of High-Risk Sexual Offenders, In: The Howard Journal 2007, Vol. 46, No 1, S. 1–15.
- Ziv, Ronen (2017):** The Future of Correctional Rehabilitation: Moving Beyond the RNR Model and Good Lives Model Debate. New York/London: Routledge

15. Leonhard: Unternehmertum für Gefangene – ein innovatives Resozialisierungsprojekt im bayerischen Justizvollzug

Bernward Jopen

1. Einführung

Die in den Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer verankerte Aufgabe des Justizvollzugs, neben dem Freiheitsentzug auch in besonderem Maße auf eine Resozialisierung der Straftäter hinzuwirken, ist aus vielerlei Gründen anspruchsvoll. Das Ziel der Resozialisierung, eine Besserung nach der Entlassung, ist vor allem darauf gerichtet, Straftäter wieder als vollwertige Mitglieder in die Gesellschaft zu integrieren. Gelingt dies, bedeutet es aktiven Opferschutz, stabile gesellschaftliche Strukturen und Familien und nicht zuletzt zuverlässige Steuerzahler sowie Beitragszahler für die Sozialsysteme.

Um dieser gesetzlichen Aufgabe gerecht zu werden, wird die Notwendigkeit einer Resozialisierung weder vom Justizvollzug noch von der Öffentlichkeit infrage gestellt. Zweifel gibt es dagegen auch unter Fachleuten, inwieweit dieses Ziel überhaupt in einer dem Problem angemessenen Form erreichbar ist.

Diese Unsicherheit lässt sich am leichtesten im Alltag einer Justizvollzugsanstalt beobachten. Zwischen den Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt und den Gefangenen besteht oft ein tiefes Misstrauen. Dieses Misstrauen gründet sich zum einen aus der täglichen Erfahrung der Bediensteten, dass Aussagen der Gefangenen oft nicht zu trauen ist, dass die Gefangenen sozial erwünschtes Verhalten vorgaukeln, um bestimmte Ziele zu erreichen, dass sie versuchen zu manipulieren und dass Gewalt und aggressives Verhalten oft zu beobachten sind.

Aber auch das Misstrauen der Gefangenen gegenüber den Bediensteten spielt eine wichtige Rolle. Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erfordert zuweilen ein Verhalten der Bediensteten, das von den Gefangenen nicht immer als ehrlich empfunden wird. Darüber hinaus gibt es in den Anstalten häufig organisatorische Mängel, die die Gefangenen in hohem Maße belasten. Oft werden solche Mängel, die auch auf Personal-

not bei den Bediensteten zurückzuführen sind, von den Gefangenen als Schikane empfunden.

Diese schwierige Gemengelage bedeutet für die Resozialisierung eine besondere Schwierigkeit. Resozialisierung kann nur unter vertrauensvollen Verhältnissen gelingen. Dies ist aber unter den geschilderten Umständen nicht einfach. Abgesehen von den in Bezug auf Personalschlüssel und Ausstattung besonders günstigen Bedingungen in den sozialtherapeutischen Abteilungen für Gewalt- und Sexualstraftäter kann im Alltag einer Abteilung mit 40 Gefangenen und zwei Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes Resozialisierung kaum gelingen. Aber auch Fachdienste, wie der Sozialdienst und der psychologische Dienst sind wegen meist knapper Personalausstattung oft kaum in der Lage, eine Resozialisierung wirkungsvoll voranzutreiben.

Bei Haftantritt wird üblicherweise in Abstimmung zwischen den Fachdiensten, Vollzugsinspektoren und Abteilungsleitern ein Vollzugsplan erstellt, wie den Defiziten des Gefangenen begegnet werden soll. Hierbei kann es sich um das Nachholen eines Schulabschlusses, eine Ausbildung oder eine Therapie handeln. Nach unseren Erfahrungen hat das Nachholen eines *Schulabschlusses* bei den Gefangenen einen hohen Stellenwert. Beim Thema *Ausbildung* machen Gefangene oft die Erfahrung, dass sie sich nach Haftantritt erst einmal – möglicherweise ein Jahr – bewähren müssen. Bewähren bedeutet, dass sie in der Regel keine Disziplinarverstöße begehen und dass von ihnen für die Sicherheit in der Anstalt keine Gefahr ausgeht. Bis dies bei einer jährlich geplanten Aktualisierung des Vollzugsplans aktenkundig wird und zu Entscheidungen bezüglich des Beginns einer Ausbildung führt, können leicht 12 bis 18 Monate vergehen. Wenn Gefangene eine Ausbildung anstreben, die mindestens 24 oder aber auch 36 Monate dauern kann, lässt sich diese unter optimalen Umständen nur bei einer mehrjährigen mindestens 3 bis 5 Jahre langen Haft durchführen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird dem Wunsch nach einer Ausbildung oft nicht stattgegeben, zumal der bei einer Ausbildung notwendige Berufsschulunterricht zu zusätzlichen Problemen und ggf. Kosten für die Anstalt führen kann.

Es lässt sich nachvollziehen, dass unter diesen Umständen eine fehlende Berufsausbildung auch im Gefängnis in keiner Weise problemlos nachgeholt werden kann. Unter dem Gesichtspunkt des Resozialisierungsgedankens erscheint es höchst problematisch, dass eine fehlende Berufsausbildung im Gefängnis oftmals nicht nachgeholt werden kann. Das bedeutet aber, dass Straffälligkeit, die durch mehrere abgebrochene Ausbildungen und sich hieraus ergebende prekäre Arbeitsverhältnisse ausgelöst wurde, auch durch eine mehrjährige Haft oft nicht begegnet werden kann.

Gehören zu den auslösenden Gründen für eine Straftat jedoch Defizite in Verhalten und Einstellungen, was sehr häufig der Fall ist, so wird die Situation in der Haft weiter erschwert. Um Defiziten in Verhalten und Einstellungen zu begegnen, gibt es *Therapien* im Vollzug, die bei den Gefangenen aber leider oft keinen guten Ruf genießen. Dies liegt u.a. daran, dass das wiederholte „Graben“ in der Vergangenheit von den Gefangenen häufig als nicht effektiv angesehen wird und zudem schmerhaft ist. Hinzu kommt, dass sich zwischen dem Therapeuten und dem Gefangenem oft kein wirkliches Vertrauensverhältnis entwickelt und infolgedessen die Situation von den Gefangenen als äußerst misslich empfunden wird. Dies wiederum ist dem Ruf einer gut und verantwortlich gemeinten Therapie im Justizvollzug nicht zuträglich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei beruflichen Förderprogrammen in der Haft, bei denen auch eine Änderung von Verhalten und Einstellungen der Gefangenen im Fokus steht, zwei Gesichtspunkte beachtet werden müssen: 1) eine berufliche Förderung, bei der der Gefangene höchstmöglich motiviert ist und 2) Fördermaßnahmen im Hinblick auf die Beseitigung von Defiziten im Verhalten und Einstellungen, die aus Sicht der Gefangenen *nicht* unter die Kategorie „Therapie“ fallen.

Kurz gesagt: Zielführend wäre eine gute berufliche Förderung mit einem verdeckten Therapieansatz

2. Motivation für die Gründung der Leonhard gGmbH Unternehmertum für Gefangene

Es ist offensichtlich, dass die geschilderten Umstände eine Resozialisierung sehr erschweren. Aus dieser Erkenntnis wurde die gemeinnützige Leonhard gGmbH Unternehmertum für Gefangene im November 2010 mit einem innovativen Ansatz gegründet.

Anstoß war ein Bericht in der Financial Times Deutschland im April 2009, in dem von einem aufsehenerregenden Erfolg des „Prison Entrepreneurship Program – PEP“ in Houston/Texas berichtet wurde. Gegründet von einer 26-jährigen Frau, einer ehemaligen Investment-managerin aus New York, wurden in 20-wöchigen Kursen in einem Hochsicherheitsgefängnis in Cleveland/Texas pro Halbjahr 80 Gefangene auf eine unternehmerische Tätigkeit vorbereitet, wobei Teil des Programms Maßnahmen für eine Persönlichkeitsentwicklung waren.

Zum Zeitpunkt des Berichtes in der Financial Times Deutschland war der Autor seit acht Jahren als Mitgründer und Mitgeschäftsführer des Innovations- und Gründungszentrums der Technischen Universität Mün-

chen, der UnternehmerTUM GmbH, tätig. Pro Jahr wurden hier zwischen 1.000 bis 1.200 Studenten und Wissenschaftler unternehmerisch qualifiziert, um später entweder Unternehmen zu gründen oder aber um als unternehmerisch denkende Angestellte in der Wirtschaft tätig zu werden.

Nach organisatorischen Änderungen bei der UnternehmerTUM GmbH gegen Ende des Jahres 2009 entschied sich der Autor, die Zielgruppe seiner Tätigkeit von Studenten und Wissenschaftlern auf Strafgefangene in bayrischen Gefängnissen zu verlegen. Ein Schreiben an die bayerische Justizministerin, zwei Reisen nach Texas und Gespräche mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz führten dann beim Autor und seiner Tochter im März 2010 zu der Entscheidung, ein sehr ähnliches Projekt wie das „Prison Entrepreneurship Program – PEP“ in Texas ernsthaft in Bayern zu verfolgen. Hierbei spielte die Erkenntnis eine Rolle, dass Menschen mit einer kriminellen Vergangenheit oft über eine Reihe von Eigenschaften wie Mut, Initiative, Kreativität, Durchsetzungsvermögen und Tatkraft verfügen, also Eigenschaften, die bekanntlich notwendige Voraussetzung für erfolgreiches unternehmerisches Handeln sind. Wenn es nun gelänge, so die Überlegung, diesen Menschen die langfristigen Vorteile legalen Handelns zu vermitteln, könnte man mit diesem Ansatz Menschen mit einer kriminellen Vergangenheit zu erfolgreichen (Klein)unternehmern entwickeln. Hinzu kam die Erkenntnis, dass Menschen mit einer langjährigen Haftstrafe oft größte Schwierigkeiten haben, eine Anstellung zu finden. Das Stigma, ein Straftäter zu sein, verhindert oft eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft. Selbstständigkeit ist unter diesen Umständen meist die einzige Möglichkeit, um wieder beruflich auf die Beine zu kommen. Bei diesen Überlegungen spielt allerdings eine Rolle, dass es auch unternehmerisch denkende Menschen im Angestelltenverhältnis gibt, die mit Initiative, Mut und Verantwortungsbewusstsein eine wichtige Rolle im Unternehmen spielen. Fachleute sprechen hier von Intrapreneuren, also Unternehmern im Unternehmen, im Gegensatz zu den Entrepreneuren, den innovativen selbstständigen Unternehmern.

Diese Überlegungen wurden im Bayerischen Staatsministerium der Justiz zunächst zurückhaltend, später aber sehr aufgeschlossen aufgenommen, durch verschiedene Stellen im bayerischen Justizvollzug geprüft, sodass dann im Herbst 2010 die Entscheidung fiel, dieses Vorhaben in einem Pilotversuch in der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech zu testen.

Das Vorhaben erhielt seinen Namen von Leonhard von Limoges, dem Schutzpatron der Gefangenen. Wie dem Autor später klar wurde, löste der zweite Teil des Namens *Leonhard / Unternehmertum für Gefangene* zwiespältige Reaktionen aus, was die anfängliche Zurückhaltung gegenüber diesem Projekt erklärt. Viele Bedienstete im Justizvollzug, die durch jahrelan-

ge und oft schlechte Erfahrungen mit Straftätern geprägt waren, konnten sich nicht vorstellen, dass ein Gefangener mit den oben beschriebenen schulischen und ausbildungstechnischen Defiziten, aber auch mit einer Reihe von Verhaltensproblemen jemals erfolgreich unternehmerisch sein könnte. Auch der Hinweis, dass unternehmerisches Denken und Handeln nicht unbedingt mit einer Selbstständigkeit verbunden sein muss, sondern – wie erwähnt – auch in einer verantwortungsvollen Angestelltentätigkeit ausgeübt werden kann, verfing nur selten.

Aber auch das Hauptargument, dass eine auf Wirtschaftskompetenz ausgerichtete, unternehmerische Ausbildung eine gute Ergänzung zum bestehenden Schulungs- und Ausbildungsangebot des bayerischen Justizvollzugs darstellt, war längst nicht für jeden unserer Gesprächspartner überzeugend. Es schien nicht immer schlüssig zu sein, warum ein Straftäter mit unternehmerischen – zugegebenermaßen illegal in der Praxis erprobten – Talenten den Rest seines Lebens nicht auch in anderer Weise tätig werden kann, als nur als Maler, Lackierer oder Gabelstaplerfahrer. Wir fragten uns, wie man annehmen kann, dass Menschen, deren Talente in eklatanter Weise brachliegen und die deswegen in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen leben müssen, bereit sein werden, auf unabsehbare Zeit in Armut aber Legalität leben zu wollen.

Unser Unvermögen, diese Erkenntnisse in der Anfangszeit des Unternehmens überzeugend zu vermitteln, war wohl der Grund für die anfängliche große Reserviertheit bei den Bediensteten des Vollzugs.

3. Pilotprojekt und wissenschaftliche Evaluierung

Der erste und wichtigste erfolgreiche Schritt war die Genehmigung des Programms als Pilotprojekt durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz. Als Durchführungsort wurde die Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech festgelegt, eine Strafanstalt mit ca. 650 Haftplätzen für Gefangene im Erstvollzug. Der 20-wöchige Kurs startete mit 13 Gefangenen aus der JVA Landsberg in einem Umfang von sieben Stunden pro Woche. Innerhalb der ersten sechs Wochen verließen sechs Teilnehmer aus verschiedenen Gründen den Kurs. Für die Kursleitung war sehr erstaunlich, um wieviel stressfreier der Kurs durchgeführt werden konnte, nachdem die genannten sechs Teilnehmer den Kurs verlassen hatten.

Gegenstand der Vereinbarung mit dem Justizministerium war, dass Leonhard die Technische Universität München, Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. Holger Patzelt gewinnen konnte, das Pilotprojekt wissenschaftlich zu evaluieren. Dies geschah im Rahmen einer Masterarbeit von Nicola Schweit-

zer, die zum 30.08.2011 beendet und die später Grundlage einer in Kooperation mit der Indiana University Indianapolis, USA verfassten Publikation wurde¹. Die Ergebnisse waren im Rahmen von drei strukturierten Interviews mit allen Teilnehmern gewonnen worden und boten anschließend die Grundlage für den bayerischen Justizvollzug, der Fortführung des Projektes Leonhard | Unternehmertum für Gefangene zuzustimmen.

4. Das Programm Leonhard | Unternehmertum für Gefangene

Das Programm besteht aus zwei Säulen:

1. Die unternehmerische Qualifizierung von Strafgefangenen durch die Vermittlung wirtschaftlicher Kenntnisse und daraus folgend die Stärkung unternehmerischer Ambitionen. In der Fachwelt wird in diesem Zusammenhang von Entrepreneurship gesprochen.
2. Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitstraining ist die zweite Säule des Programms, da Probleme im Verhalten und in Einstellungen oft ursächlich für vielfältiges Scheitern in der Vergangenheit gewesen sind, was dann leicht zu einer kriminellen Karriere führen kann.

Diese Programmteile, die unten weiter beschrieben sind, werden von zwei hauptamtlichen Dozenten und 20 ehrenamtlichen Referenten vermittelt.

Die Kursdauer beträgt wie im Pilotprojekt 20 Wochen, jedoch wurde der Inhalt gegenüber dem Pilotprojekt wesentlich vertieft. Statt sieben Stunden pro Woche hat das Programm seit dem 2. bis zum aktuellen 17. Kurs einen Umfang von 27 Stunden pro Woche. Im Gesamtumfang von 540 Stunden und mit etwas angepasstem Inhalt lehnt sich das Leonhard-Programm an einen Executive MBA an, an dessen Gründung und Einführung der Autor während seiner achtjährigen Tätigkeit an der Technischen Universität München maßgeblich beteiligt war.

Das Leonhard-Programm wurde im Jahr 2012 durch die Steinbeis-Hochschule Berlin zertifiziert, sodass die Teilnehmer bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat als Innovation & Business Creation Specialist der Steinbeis-Hochschule Berlin erhalten. Dies wurde seit 2019 auf die Steinbeis+Akademie Stuttgart übertragen.

1 Holger Patzelt, Trenton A. Williams and Dean A. Shepherd. Overcoming the Walls That Constrain Us: The Role of Entrepreneurship Education Programs in Prison. *Academy of Management Learning & Education*, 2014, Vol. 13, No. 4, 587–620; DOI: 10.5465/amle.2013.0094.

Der innovative Ansatz des Leonhard-Programms, für den Leonhard und der Autor mehrfach ausgezeichnet wurden – zuletzt im Jahr 2019 mit einem Preisgeld von 60.000 € durch die Körber-Stiftung – liegt in der Verbindung einer Ausbildung und einem Programm zur Persönlichkeitsentwicklung während der Haft und einer anschließenden Begleitung durch einen persönlichen, ehrenamtlichen Mentor.

Mentoren sind Personen, die meist als Gäste einer unserer Veranstaltungen im Gefängnis die Gefangenen kennenlernen und die bereit sind, einen Gefangenen nach seiner Entlassung für die Dauer eines Jahres beruflich und privat zu betreuen. In einem eigenen „Matching-Prozess“ versuchen wir dafür zu sorgen, dass Mentor und Mentee gut zusammenpassen. In zwei anschliessenden halbtägigen Mentoren-Workshops bereiten wir die Mentoren dann auf ihre meist nicht einfache Aufgabe vor.

Ehrenamtliche Mitarbeiter und Unterstützer von Leonhard, auch über die Mentoren hinaus, spielen im Programm eine besondere Rolle. Jeder Teilnehmer trifft während des 20 Wochen dauernden Programms im Rahmen von sieben Veranstaltungen mit externen Gästen ca. 90 verschiedene Personen, von denen einige nach der Haft Grundlage für ein persönliches Netzwerk werden.

Inhalte der einzelnen Module des von der Steinbeis-Hochschule Berlin zertifizierten Programms Innovation & Business Creation (IBC):

IBC1: Projektarbeit – Businessplan

1. Geschäftsidee
2. Analyse unternehmerische Chance & Marktanalyse
3. Finanzen
4. Organisation
5. Rechtliche Angelegenheiten
6. Management
7. Zukünftige Entwicklung

IBC2: Unternehmertum und Wirtschaft

1. Was ist ein Unternehmer?
2. Vorbereitung für Ihr Geschäft
3. Chancen erkennen und Marktanalysen
4. Marketingplan und Vertrieb
5. Finanzzahlen analysieren
6. Start Ihres Geschäfts
7. Managen Ihres Geschäfts
8. Wachstum und Exit

IBC3: Innovationsmanagement

1. Einführung in das Thema Innovation
2. Kreativität und Kreativitätstechniken
3. Innovationen und Geschäftsmodelle
4. Praxis Beispiel zur Innovation

IBC4: Persönlichkeitsentwicklung und -training

Zur Persönlichkeitsentwicklung bzw. zum Persönlichkeitstraining gehören Workshops in folgenden Bereichen und jeweils mindestens zwei Einzelcoachings pro Kursteilnehmer:

1. Gewaltfreie Kommunikation (nach Marshall B. Rosenberg)
2. Visionsfindung in der Gruppe | Stolpersteine und deren Auflösung
3. Pleiten vermeiden und überwinden
4. Stressbewältigung
5. Gruppendynamik und Führung
6. Werte und soziale Verantwortung (siehe gesondert unten)
7. Umgang mit Widerständen & Motivation
8. Einzelcoachings zur erfolgreichen Beherrschung stressbelasteter Situationen

Das Teilmodul Werte (Punkt 6 des Moduls Persönlichkeitsentwicklung) hat folgende Inhalte:

- a) Recht auf eine zweite Chance
- b) Dienstleistungsmentalität
- c) Wertschätzung
- d) Innovationsgeist
- e) Verantwortung
- f) Aufrichtigkeit
- g) Tun
- h) Spaß
- i) Leistungsbereitschaft
- j) Kluges Wirtschaften

IBC5: Schlüsselkompetenzen

1. Gedächtnistraining (mehrfach)
2. Visualisierung & Modellierung von Dienstleistungskonzepten (Lego Serious Play)
3. Impulsveranstaltung Yoga
4. PC-Unterricht
5. Präsentationstraining

6. Vertriebstraining
7. Bewerbungstraining
8. Verhandlungsführung
9. Online-Marketing & Kundenakquise
10. Selbst- und Zeitmanagement (Löhn-Methode)
11. Lektüre des Wirtschaftsteils von FAZ, SZ und ZEIT (mehrfach monatlich)

Die Erfahrung zeigt, dass eine gelungene Resozialisierung von verschiedenen Komponenten abhängt:

1. Eine starke Motivation, sein Leben in Zukunft kraftvoll in die eigenen Hände zu nehmen, ist für einen erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs von überragender Bedeutung. Das erfordert Ermutigung während der Haft und Selbstvertrauen, es auch schaffen zu können. Dies wird durch das Leonhard-Programm, wie die Beschreibung der Programminhalte verdeutlicht, oft erreicht, was die Rückmeldungen einer großen Anzahl der bisherigen 269 Teilnehmer nach der Haft bestätigen:

„Ich hätte niemals gedacht, dass ein „Knast-Kurs“ mir so viel Wissen und Selbstvertrauen geben kann.“ (Teilnehmer aus Kurs 3)

„Seit diesem Kurs traue ich mir ernsthaft zu, etwas Vernünftiges aus meinem Leben zu machen.“ (Teilnehmer aus Kurs 3)

„Durch Leonhard habe ich gelernt, wie ich mein bestehendes unternehmerisches Talent sehr erfolgreich legal anwenden kann.“ (Teilnehmer Kurs 4)

„Was Besseres hätte mir in der Haft nicht passieren können.“ (Teilnehmer Kurs 4)

„Durch das Programm habe ich nicht nur das Rüstzeug bekommen, um mich erfolgreich selbstständig zu machen. Ich habe auch Frieden mit mir selbst und meinen Mitmenschen geschlossen.“ (Teilnehmer Kurs 8)

„Ich habe so viel gelernt: Von den Werkzeugen einer Unternehmensgründung, über Soft-Skills zur Gewinn- & Verlustrechnung.“ (Teilnehmer Kurs 10)

„Durch das Leonhard-Programm habe ich wieder den Mut und die Kraft gefunden, einen echten Neuanfang zu machen. Der Kurs hat mir einen positiven Schub gegeben, mein Leben in geordnete Bahnen zu bringen.“ (Teilnehmer Kurs 11)

„Leonhard hat mir eine neue Perspektive gegeben. Und mir ermöglicht, das Leben zu führen, das ich immer führen wollte.“ (Teilnehmer Kurs 11)

„Ich habe im Kurs wieder Werte gefunden, die ich lange in mir verloren glaubte.“ (Teilnehmer Kurs 12)

„All das Erlernte, Erfahrene und Erarbeitete ist für mich von hochgeschätztem und unbezahlbarem Wert.“ (Teilnehmer Kurs 14)

„Auch merkte ich, wie uns die Dozenten und Gäste sehen, nicht als Knackis, sondern sie sahen den Menschen, der in uns steckt. Wer wir wirklich sind.“ (Teilnehmer Kurs 15)

„Durch die Teilnahme bin ich organisierter geworden, ich verfolge Ziele zielstrebiger. Ich habe mehr Selbstbewusstsein entwickelt, setze mich mehr mit meiner Vergangenheit auseinander und habe auch angefangen, diese zu verarbeiten.“ (Teilnehmer Kurs 16)

„Ja, unabhängig davon, ob ich ein Unternehmen gründe, ist das Leonhard-Programm die einzige Resozialisierungsmaßnahme, die ich erlebt habe. Mein Selbstbewusstsein ist gestärkt. Mein Wissen hat sich erweitert. Ich bin wacher. Verschiedene Blickwinkel wurden erweitert. Der Glaube an die Menschheit ist zurückgekommen. Unglaublich, wie viele Menschen es mit einem gut meinen.“ (Teilnehmer aus Kurs 16)

2. Eine gelungene Resozialisierung hängt zudem von einem „positiven sozialen Empfangsraum“ ab. Teilnehmer des Programms, denen es gelungen ist, während der Haft eine persönliche Beziehung zu einem Partner aufzubauen oder zu halten, haben hier verständlicherweise einen großen Vorteil. Fehlt dieser positive soziale Empfangsraum, neigen viele Gefangene dazu, sich wieder in ihr altes Milieu zu begeben. Es liegt auf der Hand, dass dies mit großen Gefahren verbunden ist.
Aus diesem Grund hat Leonhard im Süden von München ein Integrationshaus angemietet, mit Spendengeldern umgebaut und dort eine Wohngemeinschaft mit vier Plätzen geschaffen. Betreut wird diese WG von einer Leonhard-Mitarbeiterin, die als diplomierte Sozialpädagogin und Drogenberaterin mit langjähriger Erfahrung in einer Justizvollzugsanstalt für diese Aufgabe besonders geeignet ist.
3. Eine ganz entscheidende Rolle für eine gelungene Resozialisierung spielt eine geregelte Arbeit. Eine Untersuchung von Leonhard vor einiger Zeit ergab, dass 60 % der Leonhard-Absolventen nach durchschnittlich 27 Tagen nach ihrer Entlassung eine Beschäftigung in einer der folgenden Kategorien fanden:

- (i) Gründung oder Vorbereitung für die Gründung eines eigenen kleinen Dienstleistungsunternehmens oder Übernahme einer sozialversicherungspflichtigen Angestelltentätigkeit,
- (ii) Aufnahme einer unterdurchschnittlich bezahlten Tätigkeit, zum Beispiel als Praktikant, um Erfahrungen für eine spätere Firmengründung zu sammeln,
- (iii) Aufnahme einer zunächst unbezahlten Tätigkeit, jedoch mit der Perspektive auf eine spätere Verbesserung. Hierzu zählte auch die Aufnahme eines Studiums. Spatenreiter war hier ein Teilnehmer aus Kurs 4, der sich nach der Entlassung entschied, Jura und Philosophie zu studieren (und dies auch erfolgreich umsetzte!).

5. Ergebnisse

Leonhard misst den Erfolg seines Programms mit zwei Parametern 1. Rückfallquote und 2. gelungene Integration in den Arbeitsmarkt und hierbei insbesondere die Anzahl der Unternehmensgründungen, die bisher je nach Betrachtungszeitraum zwischen 20 % und 24 % liegen. Weitere Angaben zur Beschäftigung nach Entlassung enthält der obige Abschnitt 3.

Die Rückfallquote innerhalb von drei Jahren nach Entlassung wurde im Jahr 2019 von der Technischen Universität München auf der Grundlage der Einträge im Bundeszentralregister wissenschaftlich untersucht. Hierbei wurden die Bewertungskriterien der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Studie „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – eine bundesweite Rückfalluntersuchung“ verwendet.

Unter Rückfälligkeit werden drei sogenannte Folgeentscheidungen verstanden:

- 1) gerichtliche Entscheidung: Freiheitsstrafe
- 2) gerichtliche Entscheidung: Freiheitsstrafe auf Bewährung
- 3) gerichtliche Entscheidung: Geldstrafe

Die Rückfälligkeit der Absolventen des Leonhard-Programms im Vergleich zum Bundesdurchschnitt beträgt:

	Rückfallrate bei der Folgeentscheidung erneute Freiheitsstrafe	Rückfallrate bei der Folgeentscheidung Freiheitsstrafe auf Bewährung	Rückfallrate bei der Folgeentscheidung Geldstrafe
Bundesdurchschnitt	22 %	11 %	13 %
Leonhard-Programm	13 %	13 %	7 %

Abbildung 15-1: Rückfallraten in Abhängigkeit von der gerichtlichen Folgeentscheidung nach einer erneuten Straftat innerhalb von drei Jahren nach Entlassung.

Berücksichtigt man, dass Rückfälligkeit im Allgemeinen mit einer erneuten Haftstrafe verstanden wird, bedeutet eine Reduzierung der Rückfälligkeit von 22 % auf 13 % unter diesen Umständen eine Verringerung der Rückfallrate um 41 % durch das Leonhard-Programm.

6. Personalausstattung

Die sechs fest angestellten Mitarbeiter haben die folgenden Aufgaben:

Geschäftsführung und Lehre Unternehmertum & Wirtschaft (40 h/W.)
Leitung Persönlichkeitsentwicklung, Übergangs-Mgmt, Teilnehmergewinnung (32h/W.)
Projekt- und Übergangsmanagement (40 h/W.)
Programm-Management und Verwaltung (40 h/W.)
Öffentlichkeitsarbeit und Management Businessplan-Berater-Programm (32 h/W.)
Betreuung Einzelwohnen für Suchtkranke (30 h/W.)

Abbildung 15-2: Aufgaben und vereinbarte Stundenzahl der sechs Leonhard-Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent = 5,1).

7. Kosten und Finanzierung

Die jährlichen Gesamtkosten (also auch die Betreuungskosten nach der Entlassung) betragen ca. 425.000 Euro. Diese sind weitestgehend unabhängig von der Anzahl der Kursteilnehmer. Die Gehälter der Mitarbeiter orientieren sich wegen der Gemeinnützigkeit bewusst an den Strukturen des öffentlichen Dienstes. Die JVA-München hat Leonhard für das Programm pro Kurs 19 Haftplätze zur Verfügung gestellt. Der Kurs findet zweimal jährlich, d.h. in der ersten und zweiten Jahreshälfte statt.

Die Finanzierung erfolgte in den ersten 1 ½ Jahren im Wesentlichen mit privaten Mitteln der Gründer und Spenden, ohne Gehaltszahlungen leisten zu können.

Die erste solide Finanzierung erfolgte anschließend mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Spenden. Nach rund drei Jahren wurde die Finanzierung über den Europäischen Sozialfonds aufgrund einer Direktive der europäischen Kommission beendet, laut der in Zukunft nur noch Programme mit sehr hohen Teilnehmerzahlen gefördert werden sollen.

Die darauffolgenden ca. 1 ½ Jahre mussten mit einem extremen Sparprogramm (Gehaltskürzungen bis auf null Euro pro Monat) und einigen Großspenden bewältigt werden.

Anschließend ist es gelungen, unter erheblichen Anstrengungen ein Geschäftsmodell für Leonhard aufzubauen, mit dessen Hilfe 80 % der Kosten durch Qualifizierungsprojekte mit der Agentur für Arbeit finanziert werden können. Die restlichen 20 % ergeben sich aus Zuwendungen von Stiftungen und Spenden von Unternehmen und Privatleuten, unter denen sich sogar ehemalige Kursteilnehmer befinden.

8. Aktuelles

Nach neun Jahren und drei Monaten regelmäßigen Unterrichts entschieden wir uns am frühen Morgen des 16.03.2020, die JVA-München darüber zu informieren, dass wir wegen der Corona-Krise unseren Unterricht bis auf weiteres unterbrechen werden. Die JVA-München reagierte schnell. Sie entschied schon im Laufe des Tages, den Kurs abzubrechen und verlegte am folgenden Morgen alle Teilnehmer wieder zurück in ihre Ursprungsanstalten. Die Teilnehmer waren über den Kursabbruch entsetzt. In ihren Ursprungsanstalten angekommen, wurden mehrere von ihnen für zwei Wochen in Quarantäne geschickt.

Derweil arbeiteten wir aber – da die Corona-Krise immer bedrohlicher wurde – bereits an einem Notfallplan. Wir entschieden, unseren seit 2012 in der JVA-München stattfindenden Präsenzlehrgang auf einen Fernlehrgang umzustellen. Die Teilnehmer sollten weiterhin Woche für Woche das umfangreiche Lehrmaterial erhalten und dieses dann im Selbststudium und ggf. in kleinen Lerngruppen bearbeiten. Das bereits bisher angewandte pädagogische Konzept, bei dem auch in Hafträumen schriftliche Ausarbeitungen und Tests verwendet wurden, ließ diese Änderung zu. Wir erstellten zusätzliches Material, das uns nun per Briefpost zur Kontrolle und Korrektur, sowie zur Beobachtung des Lernfortschritts von den Teilnehmern zurückgesandt wird.

Die Anstalten reagierten sehr kooperativ. Man bot uns sogar vereinzelt an, dass wir mit unseren Teilnehmern – verständlicherweise in eingeschränktem Umfang – telefonisch in Kontakt bleiben können. Leonhard hatte derweil entschieden, Telefonkosten und die bisher von der JVA-München gezahlte Ausbildungsbeihilfe zu übernehmen, um zeitraubende administrative Abstimmungen zu vermeiden. Nach einer Woche gelang es sogar, eine Stiftung zu finden, die höchst unbürokratisch die Zusage gab, uns sofort 10.000 Euro zuzuwenden, um damit die durch die Corona-Krise entstandenen höheren Kosten decken zu können.

Nachdem sich der Nebel etwas gelichtet hatte, informierten wir die Teilnehmer in ihren bisweilen mit sechs Gefangenen belegten Quarantäne-Zellen ausführlich über unser Fernlehrgangskonzept. Wir erfuhren in Briefen, dass unter den aktuellen Bedingungen das konzentrierte Lernen verständlicherweise schwierig sei. Die Teilnehmer hegten jedoch die Hoffnung, nach Ende der Quarantäne evtl. erleichterte Bedingungen in Zweimannzellen zu bekommen.

Gleichzeitig gab es aber auch an anderer Stelle Handlungsbedarf. Die Teil-Finanzierung des Leonhard-Programms durch die Agentur für Arbeit bezieht sich auf einen Präsenzlehrgang in der JVA-München. Eine Umstellung auf einen Fernlehrgang an anderen Orten erschien uns nicht abwegig, aber doch mit Unsicherheiten behaftet. Nach Rücksprache mit unserem für die Zulassung verantwortlichen Zertifizierer, der so genannten „Fachkundigen Stelle“, erstellten wir ein Konzept für den Fernlehrgang, das es der „Fachkundigen Stelle“ nun erlauben kann, uns eine so genannte Äquivalenzbescheinigung auszustellen, damit die weitere Finanzierung und der Fortbestand des Leonhard-Programms gesichert ist.

C. Resozialisierung und Öffentlichkeit

16. Resozialisierung – Medien- und Öffentlichkeitsarbeit¹

Michael Haas

1. Einleitung

„Jeder glaubt nur das, worauf ihn der Zufall gebracht hat.“ (Empedokles von Akragas)

Die kontinuierliche Professionalisierung Sozialer Arbeit wird von zahlreichen Sozialwissenschaftlern postuliert und als entscheidend begriffen – auch im Kontext der Bewährungshilfe und weiterer, komplementärer Maßnahmen, die den Resozialisierungsprozess Straffälliger unterstützen; die Notwendigkeit einer professionellen Außendarstellung ihrer Tätigkeit wird hingegen – ungeachtet einer explosiv expandierenden Digitalisierung der Medienwelt – von vielen Bewährungshilfeorganisationen nach wie vor eher als sekundär oder verzichtbar begriffen, was sich ua darin dokumentiert, dass zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe kaum Literatur existiert, noch fundierte Erfahrungsberichte vorliegen.

Es scheint, als dominiere in diesem Bereich der Sozialarbeit bisweilen noch ein Klima latenter Vorbehalte gegen professionelle, ausreichend finanzierte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,² die im schlimmsten Falle, selbst von Juristen, als Zulieferer für Medien und Journalisten begriffen wird, die, so der Tenor, ihre Berichterstattung über Kriminalität und Straftäter primär an marktwirtschaftlichen Kriterien orientierten:

-
- 1 S. gleichnamiger Aufsatz, Haas, Michael (2018): Resozialisierung, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. In: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung Handbuch. 4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 591–612.
 - 2 So ergab zB eine Mitarbeiterbefragung der bis Ende 2016 mit der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württembergs betrauten Neustart gGmbH aus dem Jahr 2013 – an der 318 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf anonymer Basis teilgenommen haben –, dass nur 52 % der Mitarbeiter ohne Führungsfunktion der Überzeugung waren, der öffentliche Auftritt des Unternehmens mache den Sinn ihrer Arbeit erkennbar; bei Mitarbeitern mit Führungsfunktion waren es immerhin 80 Prozent, die dem öffentlichen Auftritt des Unternehmens diese Qualität zusprachen.

Die mediale Kriminalität, dh die Darstellung von Medien, hat nur entfernt mit der Wirklichkeit zu tun. Sie ist ein eigenes Konstrukt, geleitet von eigenen Interessen und gestaltet durch besondere Methoden. Kriminalitätsberichterstattung ist orientiert an Marktwirtschaft und Konkurrenz; Auflagenstärke und Einschaltquote bestimmen darüber, was gedruckt und gesendet wird und insbesondere auch, wie das geschieht.³

Kategorische Skepsis gegenüber Medien und Journalisten wird zunehmend salonfähig, selbst in vermeintlich seriösen Kreisen, die teilweise mit heftigen Polemiken und Kampfparolen die Integrität eines ganzen Berufstands infrage stellen.

Bereits 2014 wurde das Wort *Lügenpresse* – eine Diffamierungsparole protestantischer und katholischer Publizistik des 17. Jh., die unter den Nationalsozialisten eine unrühmliche Renaissance erlebte – zum *Unwort des Jahres* gewählt.⁴ „Die deutsche Presse wird gezielt diskreditiert“,⁵ formuliert Ulrich Wickert, langjähriger Moderator der Tagesthemen, in einem Interview mit der Wirtschaftswoche Anfang 2016, einen Verdacht, der sich nach einer langen Phase ständig wiederholter Denunziationen und Hetzkampagnen rechtspopulistischer Aktivisten und Politiker gegen Medien schaffende aufdrängt.

Die Pauschalverdächtigungen gegen Journalisten provozieren auch Skepsis gegenüber jenen, die mit Journalisten kooperieren und Zeit und Geld darauf verwenden, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit professionell zu gestalten. In logischer Konsequenz sollte das zentrale Augenmerk bei Geschäftsführern resp. Pressesprechern von NPOs (= Non-Profit-Organisationen), die sich Straffälligen widmen, auch darauf liegen, die Vorteile seriöser Medienarbeit für die betreute Klientel und den eigenen Berufsstand *unternehmensintern* zu vermitteln.

Erst, wenn organisationsintern mehrheitlich Konsens darüber herrscht, dass Medienproduktionen oder auch Marketing- und Akquiseinitiativen maßgeblich dazu beitragen, die gesellschaftlichen Vorteile kriminalitätspräventiver Maßnahmen vielen Menschen nahezubringen und der Stigma-

3 Löhr 2009, S. 585; vgl. auch ebd, S. 592 und S. 594: „Medien und Resozialisierung – die (...) Widersprüche in den bewirkten bzw. erwünschten Ergebnissen im Umgang mit straffällig gewordenen Menschen, die Gegensätze in dem dabei zugrundeliegenden Menschenbild und der verfolgten Interessenlage sind groß und scheinen unüberbrückbar.“

4 Vgl. Pressemitteilung der institutionell unabhängigen *Sprachkritischen Aktion „Unwort des Jahres“* (2015).

5 Nowroth 2016, o. S.

tisierung von Straffälligen entgegenzuwirken, wird auch Bereitschaft entstehen, unbegründete Vorbehalte oder unspezifische Ressentiments gegenüber Journalisten aufzugeben:

Generell steht neben den wichtigen Zielen der Motivation von Mitarbeitenden und deren Einbeziehung in die Entscheidungsfindung, um die Identifikation mit den Zielen, Strategien und Umsetzungsaktivitäten der Organisation zu intensivieren, der wechselseitige Wissenstransfer (...) im Blickfeld eines internen Kommunikationskonzeptes.⁶

Mitarbeiter, die in Medienproduktionen involviert werden und dabei erkennen, welche Bedeutung ihrer Fachkompetenz zukommt, werden weit eher bereit sein, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ihres Unternehmens als sinnvoll zu begreifen: „Pressearbeit wird dann seltener als Luxus in guten Zeiten intern diskreditiert oder als Feuerwehr für schlechte Zeiten, die ansonsten jeder machen kann, der sprechen und schreiben kann.“⁷

2. Eigen- und Fremdrezeption einer diskreten Profession

Soziale Arbeit, so auch jene, die sich auf die Resozialisierung Straffälliger konzentriert, ist eine, zumindest in Deutschland, traditionell eher *diskrete Profession*. Ihre gesellschaftliche Relevanz wird selten erkannt und angemessen gewürdigt, ua deswegen, weil sie in der öffentlichen Rezeption – exklusive begrenzter Fachzirkel und Expertengremien – kaum in Erscheinung tritt; im gesellschaftlichen Diskurs wird die Aufgabe und Funktion des Sozialarbeiters meist nur dann thematisiert, wenn akute Notstände, Mangel- und Krisensituationen auftreten, wie sie zB bei der Betreuung von Flüchtlingen aus dem Nahen Osten entstehen.

Die Bereitschaft in weiten Teilen unserer Gesellschaft, der *sprechenden Sozialarbeit* (zB Bewährungshilfe, Mediation) großen Einfluss und nachhaltige und damit messbare Wirkung zu konzedieren, ist eher verhalten ausgeprägt; wie die *sprechende Medizin* (zB Psychotherapie / -analyse) konzentriert sich die *sprechende Sozialarbeit* primär darauf, auf Grundlage *diskursiver Motivation* positive Veränderungen freizusetzen, die jedoch nur selten zu schnell sichtbaren Ergebnissen führen. Weit leichter lässt sich Verständnis, Begeisterung und Empathie für jene Form Sozialer Arbeit erreichen,

6 Eschenbach et al. 2015, S. 258.

7 Falkenberg 2008, S. 42.

die unmittelbar auf Konkretes, mit evidentem Ergebnis, verweisen kann, so zB Sozialarbeit im Entwicklungs- oder Katastrophendienst.

Umso entscheidender ist es, den Zielen, Intentionen und Wirkungen Sozialer Arbeit mit Straffälligen Publizität zu verleihen – mit professioneller Öffentlichkeitsarbeit und idealerweise unter Mitwirkung jener Personen, die sich der Resozialisierung Straffälliger widmen und die Implikationen dieser Arbeit aus eigener Praxis kennen.

Opferschutzorganisationen mit geringem Budget, doch hohem gesellschaftlichen Prestige, haben längst erfasst, wie entscheidend Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ihrem Anliegen dient,

- a) für die Situation ihrer Klientel zu werben und
- b) ihre Lobbyarbeit in allen Bereichen der Gesellschaft zu intensivieren;

im Rekurs auf namhafte Personen und Galionsfiguren des öffentlichen Lebens, wie zB Dieter Kürten, Ulrike Folkerts, Til Schweiger oder Götz George,⁸ und durch öffentlichkeitswirksame Positionierungen im kriminalpolitischen Diskurs⁹ findet zB der Weisse Ring immer wieder ein großes und positives Medienecho auf seine Opferschutzinitiativen, die deutschlandweit Anerkennung und Unterstützung erhalten.

Der potenzielle Einwand, Opferbelange fänden in der Öffentlichkeit grundsätzlich mehr Resonanz als Täter-Schicksale und -Biographien ist jedoch unbegründet, wie ua die Erfahrungen in Baden-Württemberg belegen, wo von 2007 bis 2016 ein freier Träger – die Neustart gGmbH – mit der Organisation von Bewährungs- und Gerichtshilfe betraut gewesen ist; in dieser Zeit wurde auch ein Ressort für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit geschaffen. Schon 2008, im ersten Jahr nach der Übertragung in freie Trägerschaft, konnten circa 100 Medien-Beiträge zu Resozialisierungsthemen publiziert werden; 2014 waren es bereits über 560 Beiträge, die in allen Mediengenres – TV, Hörfunk, Print, Online – über Themen, Fragen und gesellschaftliche Implikationen der Resozialisierung berichtet haben.¹⁰

8 Eine komplette Übersicht prominenter Unterstützer des Weissen Rings findet sich unter: www.weisser-ring.de/internet/kampagnen/prominente-unterstuetzer/index.html (Abruf: 30.3.2016).

9 So setzte der Weisse Ring mit seiner Plakatkampagne „Stummer Zeuge. Gegen Gewalt an Kindern: Brechen Sie Ihr Schweigen“ vom 23.12.2014 bis zum 18.1.2015 in vielen deutschen Großstädten mit City-Light-Postern ein Zeichen gegen Gewalt an Kindern (vgl. www.weisser-ring.de/stummerzeuge/index.html, Abruf: 9.4.2016).

10 Die Zahlen gehen auf die Auswertungen des von Neustart beauftragten Medienbeobachtungsdienstes zurück.

Selbst große ARD- und ZDF-Reportagen, die teilweise Millionen Zuschauer erreichten, konnten auf diesem Wege verwirklicht werden, und das nahezu ausnahmslos mit haupt- und ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen, die darüber berichtet haben, wie sich der Resozialisierungsprozess ihrer Klienten positiv gestalten lässt; dabei konnten sie oft bemühte Klischees zu Straffälligen – wie zB dauerhaft subversives Verhalten, Latenz zu Aggression und Gewalt, Veränderungsresistenz und grundsätzliche Negation bürgerlicher Werte, Normen und Konventionen – durch exemplarische Fallgeschichten konterkarieren oder zumindest teilweise korrigieren.

2.1 Exemplarische Fallgeschichten

Je besser und eindrucksvoller an exemplarischen Fallgeschichten dargestellt werden kann, dass Straffälligkeit kein lebenslanges Phänomen und unumkehrbares „Narrativ“ darstellen muss, desto mehr wächst die Bereitschaft der Öffentlichkeit, von Stigmatisierungen Abstand zu nehmen und Resozialisierung als ernst zu nehmende Maßnahme öffentlichen Interesses zu bewerten; insbesondere zunehmend populärer werdende, wenn auch gehaltlose Forderungen, die bestehende Sanktionspraxis zu verschärfen („Warum bei Jugendlichen oft nur Knast wirkt“)¹¹ und beispielsweise junge Straftäter als „Jung, brutal und unbelehrbar“¹² zu brandmarken, fordern eine dezidierte öffentliche Positionierung und faktenbasierte Gendarstellung.

Die Überzeugung, es sei entbehrlich oder gar überflüssig, den Nachweis anzutreten, dass Resozialisierungsmaßnahmen tatsächlich – und orientiert an validen, objektivierbaren Erfolgsfaktoren, so zB einer größer werdenden Erfolgsquote¹³ in der Bewährungshilfe – dem gesellschaftlichen Frieden dienen, droht die Zielsetzung und Wirkung der Sozialarbeit vieler NPOs zu marginalisieren, die Straffälligen Zukunftsperspektiven erschließen wollen.

Darauf zu verzichten, die Wesentlichkeit und *messbare* Wirksamkeit sozialkonstruktiver Maßnahmen öffentlichkeitswirksam publik und damit in allen Gesellschaftsschichten erfahrbar zu machen, bedeutet implizit, jenen

11 Werner 2013, o. S.

12 Braunheim 2012, o. S.

13 So wurde zB die am 3.5.2013 lancierte, knapp bemessene Pressemitteilung „Bewährungshilfe Baden-Württemberg – bundesweit höchste Erfolgsquote“ (vgl. Neustart gGmbH 2013b) in zahlreichen Medien, so auch in den Landesnachrichten des SWR Fernsehens, aufgegriffen.

das Feld zu überlassen, die sich heute insbesondere sozialer Medien bedienen, um ihre reaktionären Standpunkte populär zu machen.

2.2 Erfolg, Renommee, Reputation

Große NPOs wie zB die Kindernothilfe, aber auch kleine Vereine oder Stiftungen, finanzieren ihre Leistungen oft zu großen Teilen über Drittmittel oder – indirekt – durch das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter: Beides, Gelder und Ehrenamtliche, müssen akquiriert werden, und der Erfolg von Akquiseinitiativen korrespondiert maßgeblich mit dem Bekanntheitsgrad, Renommee und der Reputation einer Organisation.

[E]mpirische Studien [zeigen; MH] einen Zusammenhang zwischen der Reputation eines Hilfswerks und dem Spendenverhalten seiner Unterstützer. Die Wirkung von Reputation lässt sich theoretisch begründen und anhand einzelner empirischer Ergebnisse untermauern.¹⁴

Ungeachtet der Tatsache, dass weite Teile der bürgerlichen Gesellschaft für einen sozialkonstruktiven Umgang mit Straffälligen plädieren und die Bewährungshilfe als sinnvoll erachten,¹⁵ werden Resozialisierungsmaßnahmen dennoch nicht immer als angemessen erlebt; auch die Legitimität und Sinnhaftigkeit der bestehenden Sanktionspraxis wird kaum hinterfragt. Allein der Umstand, dass nur selten bekannt ist, welche enormen Kosten der Strafvollzug provoziert, derweil die Bewährungshilfe ungleich geringere Kosten verursacht, lässt erkennen, dass oft Emotionen, nicht Fakten, den öffentlichen Diskurs über Straffälligkeit dominieren.

Von etwa 44 000 Gefangenen bundesweit sitzen allein 4000 Ersatzfreiheitsstrafen ab, weil sie Geldstrafen nicht bezahlen können. Da geht es

14 Schultz 2015, S. 110f.

15 In einer von Neustart 2013 bei der in Heidelberger GIM (Gesellschaft für innovative Marktforschung) in Auftrag gegebenen Studie wurde, auf Basis von Online-Befragungen, ermittelt, dass über die Hälfte der Befragten Bewährungshilfe für allgemein sinnvoll hält (57 %). Ziel der Studie war es ua, in Erfahrung zu bringen, ob und in welchem Umfang die Resozialisierung Straffälliger in der Öffentlichkeit als sinnvoll bewertet wird (Stichprobengröße: N=1050 Befragte; Zielgruppe: Personen im Alter von 20–65 Jahren, die in Baden-Württemberg leben; bevölkerungsrepräsentativ nach Alter und Geschlecht). Eine reduzierte Darstellung der Befragungsergebnisse, die bislang nicht öffentlich abzurufen sind, wurde mit einer Pressemitteilung via ots am 8.8.2013 publik gemacht (vgl. Neustart gGmbH 2013a).

um Schwarzfahren, Fahren ohne Führerschein, kleinere Körperverletzungen oder Diebstähle. Das trifft nur Arme. Wer bis dahin noch nicht im völligen sozialen Abseits lebt, kommt im Gefängnis in entsprechende Kreise. Wer vorher keinen Kontakt mit Drogen hatte, wird ihn dort haben. Der Schaden, den wir damit anrichten, kostet den Steuerzahler pro Inhaftierten 40 000 Euro jährlich.¹⁶

Thomas Galli, Leiter der sächsischen Justizvollzugsanstalt Zeithain, resümiert hier in einem Spiegel-Gespräch wesentliche Faktoren, die es, bei nüchterner Betrachtung, nahelegen, im Interesse des Straftäters *und* der Gesellschaft, weit seltener mit Freiheitsentzug zu sanktionieren, „aber“, so Galli, „wir sind so fixiert aufs Strafen, dass uns das egal ist“.¹⁷

Der latente Verdacht, Straftäter würden kaum sanktioniert oder für ihre kriminellen Handlungen gar belohnt, da sie auf staatliche Unterstützung vertrauen dürften, ist, objektiv besehen, unbegründet, wird aber immer wieder in den Medien, aufgegriffen und debattiert; bei der Berichterstattung von NPOs, die über Möglichkeiten – Sinn, Zweck und Erfolg – ambalanter Resozialisierungsmaßnahmen informieren möchten, sollte dieser kritische Aspekt *eigeninitiativ* aufgegriffen und als Gelegenheit zur Korrektur unbegründeter Vorbehalte genutzt werden: sachlich, faktenbasiert und ohne drastische Kritik an Personen und Gruppierungen zu üben, die eine andere Meinung vertreten – insbesondere dann, wenn sehr sensible Themen, so zB der adäquate Umgang mit schweren Gewalt- und Sexualstraftätern, Gegenstand der öffentlichen oder politischen Diskussion sind.

2.3 Krisenszenarien und Krisen PR

Das mediale Interesse für Straffällige ist groß, wenn auch zumeist auf bestimmte Themenkomplexe reduziert;¹⁸ insbesondere Krisenszenarien, so zB gravierende Rückfälle wie Tötungs- oder Sexualdelikte, ziehen zahlreiche, teilweise polarisierende Medienbeiträge nach sich. Oft wird bei akuten Vorfällen in der öffentlichen Diskussion der induktive Rückschluss ge-

16 Lakotta 2016, S. 46f.

17 Ebd, S. 48.

18 Die nachfolgenden Themenkomplexe fanden – im Kontext der Bewährungshilfe Baden-Württembergs – bei den Medien in den Jahren 2007 bis 2016 besonderes Interesse: a) Ehrenamtliche Bewährungshilfe; b) Bewährungshelfer mit besonderen Aufgaben; c) Jugendkriminalität; d) Sexualstraftäter; e) Migranten und Straffälligkeit; f.) Privatisierung der Bewährungshilfe; g) Täter-Opfer-Ausgleich; h) Frauen in der Bewährungshilfe.

zogen, Resozialisierungsmaßnahmen zeigten, unabhängig von der Person des Straftäters und der spezifischen Situation und Konditionen seiner Straftat, wenig oder keine Wirkung. Die positiven Ergebnisse von Resozialisierungsmaßnahmen bei einer Großzahl verurteilter Straftäter drohen dabei vergessen zu werden.¹⁹

Die Bedeutung professioneller Unternehmenskommunikation in Krisensituationen, nicht zuletzt für den Auftrag- und Geldgeber von Resozialisierungsaufgaben, wird umso offensichtlicher, je größer die Gefahr zu werden droht, einen irreversiblen Schaden seines Ansehens zu erleiden. So wurde zB eine eskalierende Schlägerei unter Jugendlichen in der JVA Adelsberg am 9.3.2014, wenig später gefolgt von dem Hungertod eines Häftlings in der JVA Bruchsal am 9.8.2014, zur großen Belastung für Rainer Stickelberger (SPD), den vormaligen Justizminister Baden-Württembergs. Eine Befragung vor dem Ständigen Ausschuss des Baden-Württembergischen Landtags zu den Vorfällen und wiederholte Rücktrittsforderungen der Opposition provozierten ein erhebliches Medienecho,²⁰ das den Minister in Bedrängnis brachte und seine Reputation erheblich gefährde te:²¹ Insbesondere im Kontext solcher Ereignisse dokumentiert sich die Bedeutung einer professionellen Pressestelle, die exponierte Repräsentanten der Justiz resp. der Justizsozialdienste dabei unterstützt, den richtigen – den angemessenen *Gestus* und *Duktus* zu finden, um sowohl auf der Sach- als auch Gefühlebene vertrauensbildend zu wirken; auch Bewährungshelfer wurden teilweise durch die öffentliche Berichterstattung über ihre Klienten in Bedrängnis gebracht, so zB bei der Betreuung von Sexualstraftätern, deren rückwirkende Sicherungsverwahrung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für rechtswidrig erklärt wurde. Ein Bewährungshelfer, der damit betraut war, 2010 in Freiburg einen der Männer zu betreuen, die – flankiert von zahlreichen Reportern und Fotografen der Boulevard-Medien – aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden, sah sich nahezu außerstande, eine sozialkonstruktive Betreuung seines Klienten sicherzustellen.

Die 24-Stunden-Observation durch die Polizei – potenziert durch ständige Medienpräsenz – beließen ihm kaum Spielraum, mehr zu tun, als die

19 So hat sich zB in Baden-Württemberg, nach Angabe der Neustart gGmbH, die Anzahl widerrufener Bewährungshilfeunterstellungen binnen weniger Jahre erheblich reduziert; vgl. Neustart gGmbH 2014.

20 Vgl. dpa 2014a, o. S.; dpa 2014b, o. S.; SWR Fernsehen, Landesschau aktuell, 30.4.2015.

21 Vgl. Soldt 2014, o. S.

Auflagen und Weisungen des Gerichts zu überwachen.²² Obgleich die Anzahl jener Bewährungshilfeklienten, die als extrem rückfallgefährdete Sexualstraftäter betrachtet werden, ausgesprochen gering ist, entstand in der Öffentlichkeit das Bild, die Gefährdung für die Bevölkerung Freiburgs habe durch die Präsenz weniger, zudem dauerüberwachter Haftentlassener erheblich zugenommen. Die Bewährungshilfe drohte dabei den Anschein zu erwecken, sie habe eine der Polizei nachgeordnete Funktion, die wenig zur Rückfallprävention beitrage. Nicht zuletzt in solchen Situationen zählt es zu den originären Aufgaben einer Bewährungshilfeorganisation, die Öffentlichkeit über Ursachen von Straffälligkeit und damit verbundene Lösungsmöglichkeiten – abseits populistischer Forderungen – zu informieren.

2.4 Veranstaltungen, Publikationen, Medienbeiträge

Professionelle Krisen-PR ist jedoch nur ein – wenn auch entscheidendes – Element der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit von Organisationen, die Straffällige betreuen. Grundsätzlich sollten weniger reaktive Verfahren, als vielmehr eigenständig initiierte Veranstaltungen, Publikationen und Medienbeiträge Priorität besitzen, die der Profession von Bewährungshelfern, Gerichtshelfern und Mediatoren Renommee in Gesellschaft und Politik verleihen.

Entgegen der Überzeugung, die Öffentlichkeit habe eine ausreichende Kenntnis darüber, worauf sich Bewährungshilfe konzentriert, ist kaum davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Bürger weiß, was Bewährungshilfe tatsächlich leistet und welche Mechanismen wirksam werden, wenn Straffällige Unterstützung von Bewährungshelfern erhalten.²³

Nicht minder wesentlich ist der Beitrag gezielter Public Relations für die Akquise Ehrenamtlicher oder dringend benötigter Drittmittel. Ohne professionelle Medien- und Öffentlichkeitsarbeit wären zB die Akquiseerfolge der Neustart gGmbH in den Jahren 2007–2014 illusorisch geblieben, da ein Großteil der Ende 2016 fast 650 ehrenamtlichen Bewährungshelfer Baden-Württembergs über lancierte Medienbeiträge, aber auch Plakat- resp. Akquiseaktionen gewonnen wurden; so konnten zB 2013 mit einer

22 Vgl. Kornmeier 2013, o. S.

23 Anders lässt es sich kaum erklären, dass den meisten Befragten der bereits in Kapitel 16.2.2 zitierten GIM-Studie (s. FN 15) spontan überhaupt keine Organisationen einfallen, die sich um den Themenkomplex „Hilfe zur Selbsthilfe“ oder „Resozialisierungsmaßnahmen“ kümmern.

landesweiten Werbekampagne²⁴ über 80 neue Interessenten für die ehrenamtliche Bewährungshilfe Baden-Württembergs gewonnen werden.

3. Unternehmensimage

Eine Organisation bei ihren wichtigen Bezugs- resp. Anspruchsgruppen bekannt zu machen und, parallel hierzu, ein starkes *Vorstellungsbild* (Image) ihrer *Persönlichkeit* – ihrer unverwechselbaren Charakteristik – aufzubauen, ist eine anspruchsvolle, oft Jahre währende Arbeit, die nicht allein Kontinuität und Ausdauer, sondern auch Realitätssinn verlangt:

Eine positive Wahrnehmung bei den Stakeholdern muss hart erarbeitet werden und fliegt einer Organisation nicht von selbst zu. Es gilt, einen einzigartigen Außenauftritt zu schaffen, sich permanent mit den wichtigsten Konkurrenten zu messen (Benchmark) und an den Werten festzuhalten, die neben einer effizienten Wertschöpfung auch für ein gewünschtes Bild in der Öffentlichkeit sorgen. (...). Die Unternehmen, die in unserer Gesellschaft über die beste Reputation verfügen, übertrumpfen die Konkurrenz in Sachen Prestige, Status (...), weil es ihnen gelingt, eine gewisse Einzigartigkeit zu entwickeln und erfolgreich zu etablieren.²⁵

Viele gemeinnützige Organisationen reklamieren einen Ausnahmestatus – *ein ethisches Alleinstellungsmerkmal* –, bleiben jedoch den Nachweis schuldig, wodurch sich dieser begründet. Die Latenz von Management und Belegschaft im Non-Profit-Bereich, von Fakten zu abstrahieren und keine Differenzierung zwischen

- a) theoretischen Zielsetzungen/ postulierter Unternehmenscharakteristik (Corporate Identity) und
- b) objektivierbaren Erfolgen/ öffentlicher Unternehmensrezeption (Image)

24 Unter dem Motto „Dem Leben Farbe geben. Besser als Schwarzmalerei“ wurden in Baden-Württemberg von Mai bis November 2013 mit Plakaten im öffentlichen Nahverkehr, in Rathäusern und anderen öffentlichen Gebäuden geworben; parallel dazu wurden mit Pick-up-Karten in Lokalen aber auch Magazinanzeigen Ehrenamtliche akquiriert. Schlusspunkt der Initiative bildete eine Großveranstaltung zur ehrenamtlichen Bewährungshilfe am 9.11.2013, an der über 250 geladene Gäste, darunter auch renommierte Repräsentanten aus Politik und Wissenschaft, teilgenommen haben.

25 Hüttl 2005, S. 88.

vorzunehmen, ist oft vorhanden: Eine gefährliche Latenz, die dazu verleiten kann, fiktive Ergebnisse mit der sozialen Realität zu identifizieren und darüber zu vergessen, wie eine Organisation bei internen *und* externen Anspruchsgruppen (= Stakeholdern) tatsächlich wahrgenommen und bewertet wird.

Die Differenz von Fremd- und Selbstbild a) zu erkennen und b) im zweiten Schritt idealerweise zu nivellieren oder zumindest bestmöglich zu reduzieren, zählt zu den schwersten Aufgaben eines Unternehmens, das Interesse daran besitzt, seine Unternehmenskultur, seine Leistungen und die öffentliche Erwartungshaltung in Einklang zu bringen.

„Die Assoziationen der Stakeholder stellen bei der Ermittlung eines Unternehmensimages die zentrale Bezugsquelle dar“;²⁶ dh ohne turnusweise Befragungen aller unternehmensrelevanter Anspruchsgruppen lässt sich wenig darüber sagen oder gar feststellen, in welchem Grad eine Organisation ihrer Satzung und ihrem Leitbild mehr als nur dem Namen nach gerecht wird.

4. Unternehmenskommunikation

Unternehmenskommunikation umschließt neben professioneller Medien- und Öffentlichkeitsarbeit auch die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen, die sich dem unternehmensinternen Dialog widmen (zB Mitarbeiternewsletter und -veranstaltungen), um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, ungeachtet ihrer Funktion und hierarchischen Position,

- in die Entwicklung des Unternehmens involviert werden und
- die Möglichkeit erhalten, Innovationen anzuregen, Entscheidungen, Neuerungen oder Änderungen, die ihren Arbeitsbereich betreffen, a) zu kommentieren und b) zu bewerten, wozu insbesondere Online-Foren geeignet sind.

Mitarbeiterpartizipation zählt zu den grundlegenden Elementen bei der Entwicklung einer tragfähigen Corporate Identity, die sich auch in einem homogenen Unternehmensauftritt (Corporate Design) reflektiert (Website, Publikationen, Vorlagen ua).

Verbindliche Standards, Regelungen, Richtlinien und Prozesse in der Unternehmenskommunikation können ggf. hilfreich sein, um dem Anliegen einer NPO, sich als Einheit zu präsentieren, gerecht zu werden. Wann

26 Ebd, S. 71.

immer widersprüchliche Meinungen eines Unternehmens zu wesentlichen Fragestellungen kursieren, leidet darunter auch das Niveau seiner Dienstleistungen und damit der Kunde; transponiert auf die Bewährungshilfe wäre der Leidtragende einer,disparaten‘ Informationspolitik eben jene Klientel, dem die Organisation ihre Existenz und Legitimität verdankt.

4.1 Zielebenen der Unternehmenskommunikation

Kommunikationsziele sind schnell definiert – und noch schneller wieder revidiert und verworfen. Umso entscheidender ist es, bei der Planung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, eine klare Trennung von übergeordneten Unternehmenszielen – wie Unternehmenszweck, Unternehmensidentität und -leitbild – und subordinierten, kurzfristigeren Zielen vorzunehmen, die Geschäftsfeldern und Funktionsbereichen und damit eher praxisnahen resp. ökonomischen Interessen verpflichtet sind.

Ein Unternehmen, dessen ausschließlicher Unternehmenszweck zB die Hilfe für junge Straffällige bei der Wohnungs- und Arbeitssuche ist, wird schwerlich allein mit dem Hinweis auf sein humanistisches Weltbild und altruistisches Ethos ausreichend Gelder akquirieren, um seine Arbeitsplätze und damit den Fortbestand seiner Dienstleistungen langfristig zu finanzieren. Selbst unter der Prämisse staatlicher Teil- oder gar Komplettfinanzierung wird es immer versuchen, durch die Qualität und Effizienz seiner Dienstleistungen und Mitarbeiter zu überzeugen; maßgeblich dafür, ob der ideelle Unternehmenszweck ein ökonomisches Fundament erhält, das überdauert, sind neben einem fähigen, glaubwürdigen Management nahezu ausnahmslos das Engagement und die Kompetenzen *aller* Mitarbeiter.

Die Korrelation von

- a) Ethos – ideeller Grundausrichtung,
- b) Qualität/Effizienz – angebotener/erbrachter Dienstleistungen und
- c) Ökonomie – konkurrenzfähiges Angebot/Gewinnmargen

zu erkennen und, im Interesse des Unternehmens, zu nützen, bedingt die Berücksichtigung und Harmonisierung zahlreicher Faktoren von Relevanz; in diesem Spannungsverhältnis kommt der Unternehmenskommunikation die Aufgabe zu, die Vorteile einer Organisation – ihres Portfolios und ihrer Mitarbeiter – kenntlich zu machen und das glaubhaft, wirkungsmächtig und im Einklang mit ihren ideellen wie ökonomischen Zielsetzungen.

Für den Sozialarbeiter, der die angebotene Dienstleistung in der Praxis verrichtet und als Bewährungshelfer oder Mediator dazu beiträgt, den Re-

sozialisierungsprozess seines Klienten konstruktiv zu gestalten, mag es unerheblich erscheinen, ob seine Arbeit beworben wird. Er wird sogar ggf. der Überzeugung sein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sei für den sozialen Arbeitsbereich verzichtbar. Er wird jedoch dabei uU vergessen, dass die derzeitige Attraktivität seines Berufsstands auf dem Arbeitsmarkt nichts darüber aussagt, wie attraktiv sich die *Konditionen seiner Arbeitsstelle* in Zeiten knapper öffentlicher Mittel gestalten werden. Es scheint demnach auch im Interesse des Bewährungshelfers selbst zu liegen, öffentlichkeitswirksam daran zu erinnern, was Soziale Arbeit im Bereich der Justiz für das Gemeinwesen leistet.

4.2 Kommunikationsziele definieren und priorisieren

Die Unternehmenskommunikation im Bereich der Resozialisierung konzentriert sich auf einige Zielsetzungen, die – abhängig von Aufgabenspektrum und Portfolio der jeweiligen Organisation – besondere Berücksichtigung verdienen. Einen repräsentativen Überblick potenzieller Zielsetzungen für Bewährungshilfeorganisationen bietet die nachfolgende Liste:

- Überzeugung der Öffentlichkeit vom Nutzen der jeweiligen Resozialisierungsmaßnahme für die Rechtssicherheit (Opfer, Täter und Gesellschaft)
- Popularisierung des gesellschaftlichen Auftrags der Organisation, ihres Dienstleistungsmodells und den damit verbundenen Zielsetzungen und Wertvorstellungen
- Öffentlichkeitswirksame Positionierung der Organisation als Expertenorganisation für innovative und wirksame Resozialisierungskonzepte
- Reputationsgewinn im Kontext bestehender und potenzieller Kooperationen mit Organisationen, die für die Bewährungs- und Straffälligenhilfe von Relevanz sind
- Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen, die sich dem unternehmensinternen Dialog widmen (Involvierung der Mitarbeiter in die Entwicklung des Unternehmens)
- Akquise geeigneter Ehrenamtskandidaten, potenzieller Sponsoren, Galionsfiguren und politisch relevanter/versierter Lobbyisten
- Professionelle Krisen-PR im Kontext problematischer Ereignisse von großem öffentlichen Interesse (zB gravierende Rückfälle, Tötungs- oder Sexualdelikte)
- Meinungsbildung im kriminalpolitischen Diskurs

- Die Entwicklung einer die Anspruchsgruppen unterstützenden Kommunikationspolitik (Lobbyarbeit)
- Die turnusweise Ermittlung der Bedürfnisse, Interessen und Anliegen sämtlicher für die Organisation relevanten Anspruchsgruppen (zB auf Basis der Befragung von Öffentlichkeit, Mitarbeitern, Richtern und Staatsanwälten).

Grundlage aller strategischen Kommunikationsentscheidungen sollte ua eine turnusweise vorgenommene Stärken/Schwächen-Chancen/Risiken Analyse (SWOT-Analyse)²⁷ sein, die zB immer im ersten Quartal jedes Jahres durchgeführt werden kann, um eine seriöse Festlegung sachgerechter Ziele und Arbeitsschwerpunkte des Unternehmens zu ermöglichen.

Die Ergebnisse der Befragung von Anspruchsgruppenvertretern ermöglichen zudem eine faktenbasierte Reflexion der Unternehmenssituuation; damit erschließt sich die Handlungsoption, Korrekturen der strategischen Ausrichtung vorzunehmen oder notwendige Änderungen einzuleiten, um das jeweilige Dienstleistungsangebot weiter zu optimieren.

4.3 Kommunikationspolitik und Anspruchsgruppenmanagement

Prinzipiell empfiehlt sich für jede Institution der Bewährungs- und Straffälligenhilfe eine Profilierung als homogen organisiertes Non-Profit-Unternehmen, dessen Kommunikationspolitik – analog zu seinen sozialarbeiterischen Dienstleistungen – dem Anspruch verpflichtet ist, einen sinnstiftenden Beitrag im Interesse aller Anspruchsgruppen zu leisten.²⁸

Unabhängig davon, welche Ressourcen sie der jeweiligen Organisation zur Verfügung stellen, haben alle Anspruchsgruppen einer Bewährungshilfeorganisation den legitimen Anspruch auf die Berücksichtigung ihrer spezifischen Erwartungen, auch wenn diese teilweise differieren mögen.

So zählt es auch zu den Erfordernissen einer Resozialisierungsorganisation, für konkurrierende Anspruchsgruppeninteressen Lösungen zu entwickeln, die dazu beitragen, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Um diesem Anspruch in vollem Umfang gerecht zu werden, ist strategisches Anspruchsgruppenmanagement eine unverzichtbare Größe. Dabei

²⁷ Grundlegende Hinweise zur Konzeption und Umsetzung einer SWOT-Analyse im Non-Profit-Sektor finden sich ua bei Bruhn 2005, S. 125ff.

²⁸ Vgl. Haas/Hermann 2009, S. 209 und S. 214.

empfiehlt sich die Entwicklung und Etablierung der nachfolgend beschriebenen Instrumentarien:

- Differenzierung der Anspruchsgruppen hinsichtlich der gegenseitigen Abhängigkeiten und Einflussmöglichkeiten
- Gewichtung der Interessen und Bedürfnisse der jeweiligen Anspruchsgruppe
- Entwicklung von Messmethoden und Skalierung der Ergebnisse zur Ermittlung der Interessen- und Bedürfnisbefriedigung durch die Bewährungs- resp. Straffälligenhilfe
- Darstellung von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen von Maßnahmen in Hinblick auf die Zielerreichung und der Beziehung zwischen verschiedenen Zielen (komplementär, konfliktär, hierarchisch)
- Darstellung der Entwicklung der Zielerreichung im Zeitverlauf (Balanced Scorecard)

5. Kommunikation mit Journalisten

Die Kommunikation mit Journalisten resp. professionelle Pressearbeit genießt bei zahlreichen Unternehmen nahezu jeder Provenienz nicht jenen Stellenwert, der ihr eigentlich zukommen sollte²⁹, und das, obgleich die Berichterstattung über Massenmedien weit mehr Menschen erreicht als beispielsweise Unternehmensbroschüren, *statische* Websites oder nur unregelmäßig aktualisierte Facebook-Präsenzen, in welchen kaum Neuigkeiten publik gemacht werden.³⁰

Journalisten, zumindest jene der großen, arrivierten Tageszeitungen, gelten in weiten Teilen der Gesellschaft zumeist als glaubwürdig, da insbe-

29 Vgl. Falkenberg 2008, S. 41: „Viele Pressemitteilungen werden in letzter Minute geschrieben, weil jemandem einfällt, „ach darüber könnten wir eigentlich auch die Medien informieren“, weil „mal wieder etwas an die Presse gehen muss“ (...).“

30 Die Interdependenz von Unternehmenskommunikation und Social Media (zB Facebook, Twitter, Instagram) potenziert sich mit jedem Tag. Die bedeutende, ja, exzentrische Rolle, Funktion und Wirkungsmacht von Social Media für die Rezeption und Diskussion von Themen öffentlichen Interesses, so auch Kriminalität resp. Resozialisierung, kann hier nur angedeutet werden und fordert eine gesonderte Betrachtung. Eine gelungene, leicht verständliche Einführung in diesen Themenkomplex bietet: Puttentat 2012, S. 99–114. Welche Bedeutung Twitter in der (Unternehmens-)Kommunikation mit Journalisten zukommt, analysiert ua ein 2016 erschienener Beitrag von Siegert 2016, S. 8–12.

sondere der ‚konventionelle‘ Mediennutzer und -konsument davon ausgeht, dass Nachrichten in der Tagespresse gut recherchiert sind und auf seriöse Quellen zurückgehen.³¹ Aktuell grassierende Unterstellungen, die dem Tenor folgen, der Journalismus verlöre immer mehr an Niveau, arbeite nur mehr lobbyorientiert und mutiere unaufhaltsam zur *Lügenpresse*, sind fast immer substanzlos und inhaltsleer.

5.1 Journalisten als Kommunikationspartner

Viele Journalisten, nicht nur jene in öffentlich rechtlichen Sendeanstalten, fühlen sich einem hohen Berufsethos verpflichtet;³² trotz einer immer verschärften Marktsituation, steter Einsparungen, großen Zeitdrucks, fehlender Lektorate und schlechter werdender Berufsperspektiven und -konditionen, leisten sie gute Arbeit und das teilweise unter erheblichen Restriktionen.³³

Journalisten *per se* als unmotivierte Nachrichtenverteiler zu begreifen, wird ihnen und ihrer anspruchsvollen Profession nicht gerecht. Ihr zentrales Verdienst bleibt es, über Themen öffentlichen Interesses faktenorientiert und unvoreingenommen zu berichten, ohne sich, Hanns Joachim Friedrichs Diktum folgend, mit einer Sache gemein zu machen, „auch nicht mit einer guten“.³⁴

Es liegt demnach nahe, Journalisten als interessierte, doch manipulationsresistente Kommunikationspartner zu begreifen und nicht als parteiische Kolporteurs von Pressemitteilungen.

31 Die Analyse von Langzeitdaten verweist nicht auf eine virulente Glaubwürdigkeitskrise; im Gegenteil genießen die deutschen Medien im internationalen Vergleich eher großes Vertrauen bei den Rezipienten; vgl. Reinmann/Fawzi 2016.

32 Exemplarisch sei hier nur an das Grundsatzprogramm des Deutschen Journalisten-Verbands erinnert; vgl. DJV 2015, insbes. S. 10.

33 Die ökonomisch wie journalistisch bescheinigte brisante Situation des seit Jahrzehnten namhaften Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* illustriert, mit welcher Schnelligkeit und Drastik sich die Rahmenbedingungen im Journalismus, zumal im Kontext der Printmedien, verändert haben und weiter verändern: vgl. Leif/Meyer 2016, o. S.

34 Von Leinemann/Schnibben 1995, S. 112.

5.2 Medienwettbewerb und Exklusivthemen

Ungeachtet ihrer unparteiischen Funktion sind auch Journalisten den Gesetzen des Marktes – dem Wettbewerb unter vielen Medien – unterworfen, dh ein Exklusivthema ist für Journalisten immer von Interesse, *sofern* es ein Thema berührt, das zahlreiche Rezipienten bewegt und aktuelle Debatten berücksichtigt; für Pressestellen bietet sich mit dem Angebot öffentlichkeitswirksamer Exklusivgeschichten oft ein Entree für gute Beziehungen. Erwächst aus solchen Initiativen sukzessive ein belastbares Vertrauensverhältnis zu Journalisten, lassen sich meist auch für weniger, reizvolle‘ Themen Publikationschancen erschließen, „[a]m ehesten (...) in der, nachrichtenarmen Zeit‘ während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr“.³⁵

In summa sind Journalisten weder Richter noch Bittsteller, sondern „Kehrichtsampler der Tatsachenwelt“,³⁶ auf der Suche nach interessanten, publikationswürdigen Neuigkeiten, die sich aus dem riesigen Konvolut unablässig zirkulierender Nachrichtenströme abheben.

„Allein von der Nachrichtenagentur dpa erhalten Tageszeitungen täglich über 600 Meldungen – die an manchen Tagen auf 500 DIN-A-4-Seiten anschwellen. Hinzu kommt der Dienst des jeweiligen Bundeslandes, den die dpa-Landesbüros liefern. Dabei gehen allein in einem Landesbüro binnen zwei Wochen rund 200 Pressemitteilungen ein; (...). In rund 15 Jahren stieg allein die Zahl der Meldungen, die die vier großen Nachrichtenagenturen übermitteln, um 50 Prozent – von 7.000 Meldungen pro Woche auf 10.500.“³⁷

Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass Journalisten verlässliche Ansprechpartner benötigen und einen professionellen Umgang mit ihrer Situation – ihren Möglichkeiten und Zeitressourcen – von Pressestellen erwarten, deren Materialien jedoch oft hinter den Qualitätserwartungen von Redakteuren zurückbleiben, die zunehmend angehalten sind, bi- und tri-medial zu arbeiten und Beiträge für mehrere Medien aufzubereiten.³⁸

35 Falkenberg 2008, S. 23.

36 Kraus 1910, S. 83.

37 Falkenberg 2008, S. 23.

38 Vgl. ebd, S. 24.

5.3 Erwartungshaltung von Journalisten – Resozialisierung aus journalistischer Sicht

„Journalistinnen und Journalisten brauchen Beispiele. Menschen, die betroffen sind und darüber sprechen. Nur über Menschen entsteht bei Leser oder Zuschauer Empathie. Menschen bringen das Thema nah, sind das Transportmittel. Je authentischer und sympathischer diese Menschen sind, umso größer das Verständnis für ihre Situation. Angst und Abwehr vor Randgruppen, so zB Flüchtlingen, Migranten, aber auch vormaligen Straftätern, haben eher die, die keine kennen. Nähe nimmt Vorurteile und Ängste.“³⁹

Petra Otto, langjährige Redakteurin des ZDF-Landesstudios in Stuttgart, benennt hier wesentliche Prämissen, um eine differenzierte Berichterstattung über Straftäter – ihre Motive, Intentionen, aber auch ihre Herkunft, Sozialisation und individuelle Charakteristik – zu ermöglichen. Straftäter nicht auf ihr delinquentes Verhalten zu reduzieren, sondern als *singuläre Wesen* – in ihrer Komplexität, Verstrickung und Verwiesenheit – zu betrachten, verleiht ihnen eine menschliche erfahrbare Dimension und *ein Gesicht*.

Kriminologen und andere Resozialisierungsexperten hingegen vergessen über ihre detaillierte Fachkenntnis gelegentlich, dass sich negative Kliches und Stigmatisierungen nicht über Sachargumente, entzaubern lassen: „Fachleute – egal, wieviel sie wissen – brechen keine Tabus. Sie ergänzen, sie ordnen ein, sie klären auf über Hintergründe. Aber sie haben es schwer, zu fesseln“, bestätigt Petra Otto eine grundsätzliche Problematik für Wissenschaftler, die teilweise, wie im Kontext junger Straftäter, über Jahrzehnte hinweg, den empirischen Nachweis antreten, dass Jugendliche und Heranwachsende nur selten einschlägig rückfällig werden, doch ohne damit Gehör zu finden; in Straftaten involvierte Personen hingegen, die ihre Erfahrungen bei der Entstehung, Verarbeitung oder Vermeidung von Straftaten, sei es aus Täter-, sei es aus Opfersicht, öffentlich machen, dürfen mit großem Interesse rechnen, und das ohne deswegen persönliche Nachteile zu erleiden, sofern mit Umsicht verfahren wird und seriöse Absichten verfolgt werden:

Mir ist in meiner langen journalistischen Laufbahn noch nie passiert, dass Sich-Outen und dass Offenheit eine negative Auswirkung hatten. Selbstverständlich muss man im Voraus genau prüfen, ob Betroffene

39 Otto, P., Redakteurin, ZDF-Landesstudio Baden-Württemberg (2016). Persönliches Interview, geführt vom Verfasser. Stuttgart, 4. März 2016.

sich selbst einen Gefallen tun und dafür geeignet sind, an die Öffentlichkeit zu gehen,⁴⁰

betont Petra Otto die Notwendigkeit, die Auswahl geeigneter TV-Protagonisten sensibel und achtsam für ihre spezifische Situation vorzunehmen.

Harald Kirchner, vormals SWR-Korrespondent für Landespolitik, und gut vertraut mit den gesellschaftspolitischen Implikationen, die dem öffentlichen Diskurs um potenzielle Vor- und Nachteile von Resozialisierungsprogrammen innewohnen, erinnert an die Notwendigkeit zur exemplarischen Falldarstellung, um Wirkung zu erzielen:

In der derzeitigen journalistischen Praxis werden Themen gerne anhand von einzelnen Personen dargestellt – und zwar von Betroffenen. Der Abteilungsleiter einer Einrichtung ist allenfalls der Side-kick, nicht die Hauptperson. Es ist die Geschichte eines Falles gefragt, nicht so sehr der theoretische Überbau; dieser kann am Einzelfall dargestellt werden.⁴¹

Der Betroffene ist es, der mit dem primären Zuschauerinteresse rechnen darf; der Akteur und seine persönliche Fallgeschichte, die sich leicht erzählen, erfassen und nachvollziehen lässt, steht im Zentrum:

Gerade in elektronischen Medien, insbesondere im Fernsehen, ist es notwendig, einen Protagonisten zu haben, dessen Fall nachvollziehbar ist – will sagen, komplexe Fälle sind schwer darstellbar, die Botschaft kommt in der Regel nur dann an, wenn die Geschichte klar zu erzählen ist.⁴²

Dabei empfiehlt Kirchner explizit, auch das Format des Beitrags in Betracht zu ziehen und nicht davon auszugehen, dass jedem Medienbeitrag dieselben Produktionsparameter zugrunde liegen:

Man muss dabei im Auge behalten, welches Format die Presseveröffentlichung hat. Handelt es sich um kurzes Anreißen des Themas als Illustration bei der Vorstellung von Statistiken, oder geht es um einen längeren Beitrag – ein Feature –, der sich ganz auf einen Fall einlassen kann?⁴³

40 Ebd.

41 Kirchner, H., Korrespondent für Landespolitik, SWR (2016). Persönliches Interview, geführt vom Verfasser. Stuttgart, 10. März 2016.

42 Ebd.

43 Ebd.

Nicht minder relevant ist für Kirchner und viele seiner Kollegen die zentrale Fragestellung und Intention des Beitrags. Was steht im Vordergrund? Was hat für ihn, den Medienvertreter, und die Öffentlichkeit besondere Relevanz?

Die Frage ist auch, welche Thematik soll ein Beitrag genau haben: Geht es um die allgemeine Darstellung von Resozialisierungsmaßnahmen – wie erfolgreich sind sie? Gibt es Gruppen von Klienten, die leichter resozialisierbar sind als andere? Oder soll eine ganz bestimmte Problematik dargestellt werden, so zB der Umgang mit ehemaligen Sicherungsverwahrten?⁴⁴

Insbesondere bei der Themenfindung und -festlegung ist eine konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit von Pressestelle und Journalist bedeutsam:

Entscheidend ist, welches Informationsziel soll eine Veröffentlichung haben. Hierbei ist die enge Zusammenarbeit zwischen Pressestelle und Medium unerlässlich, vor allem um Missverständnisse zu vermeiden, da Fallbeispiel und Thema gut zusammenpassen müssen.⁴⁵

Zahlreiche Beiträge, die in der Neustart-Ägide zur Bewährungshilfe, zur Gerichtshilfe und zum Täter-Opfer-Ausgleich in Baden-Württemberg veröffentlicht wurden, bestätigen Kirchners These. Nahezu ausnahmslos sind sie das Resultat einer mehrjährigen, vertrauensvollen Kooperation von Medienvertretern und dem Verfasser; in enger Abstimmung mit praxisversierten Sozialarbeitern konnten zumeist Klienten gefunden werden, die

- a) für einen Themenkomplex – eine Produktion – prädestiniert schienen und,
- b) auf Grundlage einer schriftlich fixierten Medienvereinbarung, präzise festlegen konnten, was sie von sich – ihrer Situation und Problematik – publik zu machen gewillt waren und was nicht.

Unverzichtbar für eine gelungene Planung potenzieller Beiträge zu Straffälligkeit, Delinquenz, Resozialisierung und Kriminalitätsprävention ist das begründete Vertrauen in die Kompetenz des jeweiligen Journalisten, sensible Fragen zu diesen Themen auch als solche zu erkennen und mit der gebotenen Achtsamkeit zu behandeln.

44 Ebd.

45 Ebd.

Nicht immer besitzen Journalisten Zeit für ausführliche Recherchen, diverse Vorgespräche und vergleichsweise langwierige Abstimmungsprozesse. Politisch wesentliche Neuerungen, Ereignisse, Entscheidungen, Bulletins und Veranstaltungen, aber auch *ad hoc* eintretende Katastrophen, Notfälle, Krisenszenarien o.ä. bedingen auch eine tagesaktuelle Berichterstattung, derweil eher nachrichtenärmere Phasen des Jahres, so z.B. längere Schulferien, oft Raum erschließen, Resozialisierungsthemen in den Medien ausführlicher zu platzieren. Roland Müller, heute Ressortleiter Politik/Landesnachrichten bei der SüdwestPresse, erläutert zwei für ihn entscheidende Ansätze, sich als Journalist der Resozialisierungsthematik anzunehmen:

Aus Sicht der Redaktionen gibt es stets grundsätzlich zwei Ansätze, Themen wie Resozialisierung aufzugreifen: Der erste ist, wenn akut etwas passiert ist und schnell ein Schlaglicht auf das Thema geworfen werden muss. Das hat dann oft den Charakter eines Schnellschusses, bei dem die Redaktionen oft erstmal recherchieren müssen, „wen man denn da anrufen kann“. Die Qualität der Artikel variiert entsprechend. Der zweite Ansatz greift, wenn Redaktionen oder Journalisten ein Thema interessant finden und sagen, „ich mach da mal was drüber“, oft eher aus dem Antrieb heraus, das sei, mal was anderes“. Häufig ist dann mehr Zeit, sich wirklich in etwas einzuarbeiten und die richtigen Ansprechpartner zu finden. Journalismus ist ein sehr saisonales Geschäft, das auch ruhige Phasen kennt, in denen Raum für Themen entsteht, die sonst nicht ganz oben auf der Erregungsskala stehen. Das Thema Resozialisierung würde ich auch dort einordnen.⁴⁶

Das Erregungsmoment – das *Moment der Attraktion* – entscheidet damit darüber, was am nächsten Tag publiziert, nicht jedoch, was langfristig aufgegriffen wird.

Das Interesse des Journalisten für grundsätzliche Zusammenhänge der Resozialisierung wird oft in Akutphasen stimuliert, doch erst im Nachgang an ein Ereignis, in nachrichtenärmeren Zeiten, zu ausführlicher Recherche und großformatigen Beiträgen führen:

Die Kontakte und Erkenntnisse, die durch die Arbeit in diesen Phasen entstehen, haben aber natürlich auch nachhaltige Wirkung – wenn dann mal wieder „akut“ berichtet werden muss, weiß man schon, wen man dazu anrufen kann und kann die Themen vielleicht besser ein-

46 Müller, R., Ressortleiter Politik/Landesnachrichten bei der SüdwestPresse. Persönliches Interview, geführt vom Verfasser. Stuttgart, 17.3.2016.

schätzen. Dann schließt sich der Kreis. Daher würde ich Akteuren in der Resozialisierung dazu raten, sich Kontakte in den Redaktionen aufzubauen.⁴⁷

Robin Szuttor, langjähriger Redakteur der Stuttgarter Zeitung mit ausgeprägtem Sensorium für soziale Themen und Fragestellungen – so wurde er ua Anfang 2016 mit dem zweiten Preis beim Journalistenpreis der Caritas in Baden-Württemberg für das einfühlsame Porträt eines Außenseiters ausgezeichnet –, bestätigt die Einschätzung seines Kollegen von der Südwestpresse:

Aus meiner Perspektive als Reporter ist es immer von Vorteil, ein gesellschaftlich tabubehaftetes, teilweise emotional extrem belastetes und polarisierendes Thema, wie zB schwere Kriminalität, in einer Geschichte – in einem Schicksal – zu reflektieren. Das persönliche Schicksal eines Straftäters ist mehr als die Summe seiner Handlungen und Verfehlungen, das persönliche Schicksal eines Straffälligen kann den Zustand unserer Gesellschaft erfahrbar machen, und das unmittelbar und jenseits aller Abstraktionen. Wenn die Protagonisten dieser Geschichten selbst, wie zB der junge Straftäter, dem ich eine Reportage gewidmet habe, etwas zu erzählen haben und gern erzählen, ist das für alle Seiten ein Gewinn: für ihn, mich und den Leser. Dabei potenzielle Fallhöhen darzustellen und auszuloten, ist immer sehr wichtig. Wenn zB ein junger Mörder, salopp gesprochen, beginnt, sich um die Belange alter oder behinderter Menschen zu kümmern, hat das Gewicht. Gleiches gilt, wenn sein Resozialisierungsprozess ungewöhnlich verläuft oder besondere Methoden eingesetzt werden, um ihm zu helfen.⁴⁸

„Das Interesse an dem Besonderen und Unorthodoxen“ ist es auch, das Martin Haar, Redakteur der Stuttgarter Nachrichten im Lokalressort, reizt, „Themen aufzugreifen, die nicht alltäglich sind, doch jeden betreffen könnten. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist zB eine Sache, die viele fasziniert. Ein Opfer setzt sich freiwillig mit dem Straftäter zusammen und profitiert davon? Das klingt gut, das klingt vielversprechend.“⁴⁹

47 Ebd.

48 Szuttor, R., Redakteur, Stuttgarter Zeitung. Persönliches Interview, geführt vom Verfasser. Stuttgart, 2.3.2016.

49 Haar, M., Redakteur, Stuttgarter Nachrichten. Persönliches Interview, geführt vom Verfasser. Stuttgart, 4.3.2016.

Martin Haar verweist jedoch noch auf zwei weitere Faktoren von Relevanz bei der Berichterstattung zu Kriminalität, Delinquenz und Resozialisierung. So betont Haar 1) die differierenden Sichtweisen von Sozialarbeitern und Öffentlichkeit und 2) die Beweispflicht der Sozialarbeiter über den Erfolg von Resozialisierungsmaßnahmen, der nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden dürfe:

Sozialarbeiter müssen begreifen, dass ihre Sichtweise nicht die der anderen sein muss. Es genügt nicht, nur zu sagen: Was wir machen, ist sinnvoll und gut. Warum soll der Leser das glauben? Ob Bewährungshilfe wirklich zu konkreten – zu messbaren Erfolgen führt, muss von ihnen belegt werden: plausibel und klar sein. Fakten sind für eine gute Story unerlässlich, aber auch ein guter Fall und die Sicht der Betroffenen. Grundsätzlich müssen Sozialarbeiter den Beweis anführen, dass Resozialisierung erfolgreich ist. Nicht wir von den Medien.⁵⁰

6. Schlussbetrachtungen

Das sensible, brisante Aufgaben- und Tätigkeitsfeld der Bewährungs- und Straffälligenhilfe berührt zahlreiche Probleme und Fragen von gesellschaftlicher Relevanz, die von den Medien aufgegriffen, kommentiert und vertieft werden sollten, da nur eine öffentliche Diskussion über gesellschaftsimmanente Ursachen, Wechselwirkungen und Folgen von Kriminalität bestehende Klischees konterkarieren kann, und sei es auch um den Preis erheblicher Kontroversen und polarisierender Debatten.

Das Forum der Öffentlichkeit zu meiden und sich auf eine diskrete Haltung zurückzuziehen, bedeutet weniger, souverän und moralisch integer zu handeln, als vielmehr jenen die Deutungshoheit über Kriminalität und Straftäter zu überlassen, die

- a) harte Sanktionen als alternativlos begreifen und
- b) Resozialisierungsmaßnahmen als unzulängliches Substitut einer zu libertären Rechtsordnung diffamieren.

Um das öffentliche Meinungsbild zu Kriminalitätsthemen konstruktiv zu beeinflussen, ist es unverzichtbar, sich

50 Ebd.

- a) glaubhaft als Expertenorganisation in den Medien zu präsentieren und
- b) als interdisziplinär versierter Dialogpartner anzubieten, um den öffentlichen Diskurs zu Kriminalität und Resozialisierung konstruktiv mitzustalten.

Wesentliches Ziel und primäre Intention bei der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Resozialisierungsmaßnahmen und -projekten ist die klare, objektiv nachvollziehbare *und* überzeugende Darstellung der Vorteile eines sozialkonstruktiven Umgangs mit Straftätern, und das idealerweise auf Basis exemplarischer Fallgeschichten.

Kriminalität öffentlich zu analysieren, plausibel oder erklärbar zu machen und zudem sachkundig darzulegen, welche gesellschaftlichen Vorteile eine nachhaltige Konfliktbewältigung – wie sie zB der Täter-Opfer-Ausgleich eröffnet – mit sich bringt, zählt zu den wesentlichen Aufgaben jeder Organisation, die Kriminalitätsprävention zu ihrer Leitmaxime erhebt und die sich für die Belange Straffälliger einsetzt.

Öffentlichkeits- und Medienarbeit in der Bewährungs- und Staffälligenhilfe erfolgreich zu institutionalisieren, bedingt – noch mehr als in anderen Bereichen der Sozialen Arbeit – breite Unterstützung für PR-Maßnahmen in der Belegschaft zu finden, zumal an der Basis.

Nur wenn bei Bewährungshelfern – aber auch Richtern, Staatsanwälten, Kooperationspartnern, Politikern, Wissenschaftlern und Beamten, die in der Justiz tätig sind – das Bewusstsein geschaffen wird, dass Medien- und Öffentlichkeitsarbeit keinem Selbstzweck, sondern in erster Linie der erfolgreichen Erfüllung justizialer Aufgaben dient, kann ein konsistentes, glaubwürdiges *Image* entstehen, das keine fiktiven, sondern tatsächliche Werthaltungen einer Organisation und ihrer Mitarbeiter vermittelt.

Wer für die prekäre Situation Straffälliger – ihre schwerwiegenden Probleme, Nöte und Leiden – sensibilisieren möchte und an Werte wie Toleranz und Unvoreingenommenheit appelliert, muss über jeden Zweifel erhaben sein und *wehrhafte Integrität* verkörpern: als Person, Organisation, aber auch als Informant, Diskussions- und Diskurspartner für Medien und Öffentlichkeit.

Eine erfolgreiche Resozialisierung Straffälliger kann es unter Ausschluss der Öffentlichkeit nicht geben, da sie dort beginnt, wo auch Kriminalität ihren Ursprung nimmt: inmitten, nicht abseits unserer Gesellschaft und unserer Wertesysteme.

Solange Resozialisierung jedoch primär im Referenzrahmen von Justizbehörden und staatlichen Institutionen stattfindet, wird es schwer, in der Gesellschaft für Akzeptanz und Unterstützung zu werben. Wer, metaphorisch gesprochen, das öffentliche Forum scheut, um im Separee – unter

Ausschluss von Medien und Publikum – seiner Arbeit nachzugehen, darf auf externe Unterstützung kaum vertrauen. Neustart in Baden-Württemberg war, nicht zuletzt, der Versuch, Resozialisierung von ihrer Patina als Sekundärdisziplin der Justiz zu befreien und als Primärdisziplin der Kriminalitätsprävention erfahrbar zu machen: auf Basis professioneller PR- und Medienarbeit, die einem humanistischen Leitbild verpflichtet ist.

Hinweis des Autors: Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde bei allen Nomenklaturen auf eine geschlechterdifferenzierende Schreibweise verzichtet. Sämtliche Berufs- und/oder Funktionsbezeichnungen wie zB Wissenschaftler, Journalist, Sozialarbeiter oder Bewährungshelfer sind geschlechtsneutral aufzufassen und berücksichtigen grundsätzlich in gleichem Maße die für Frauen und Männer relevanten Aspekte im Kontext des behandelten Themas.

7. Literatur

- Braunheim, M. (2012):** Jugendkriminalität: Jung, brutal und unbelehrbar. www.wz.de/lokales/krefeld/jugendkriminalitaet-jung-brutal-und-unbelehrbar-1-866685 (Abruf: 18.3.2016).
- Bruhn, M. (2005):** Marketing für Nonprofit-Organisationen. Grundlagen – Konzepte – Instrumente. Stuttgart.
- DJV (Hrsg.) (2015):** Grundsatzprogramm des Deutschen Journalisten-Verbands. www.djv.de/fileadmin/user_upload/Der_DJV/%C3%9Cber_uns/DJV_Profil/DJ_V_Wissen_6_Grundsatzprogramm.pdf (Abruf: 27.3.2016).
- dpa (Hrsg.) (2014):** Vorwürfe. Todesfälle in Bruchsal setzen Justizminister unter Druck. www.badische-zeitung.de/suedwest-1/todesfaelle-in-bruchsal-setzen-justizminister-unter-druck-93634893.html (Abruf: 18.3.2016).
- dpa (Hrsg.) (2014):** JVA Bruchsal. Minister Stickelberger unter Druck. www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.jva-bruchsal-minister-stickelberger-unter-druck.3ed22ca7-6ab3-4e94-8a9e-a6cff425a2f.html (Abruf: 18.3.2016).
- Eschenbach, R./Horak, C./Meyer, M./Schober, C. (Hrsg.) (2015):** Management der Nonprofit-Organisationen. Bewährte Instrumente im praktischen Einsatz. 3. Aufl. Stuttgart.
- Falkenberg, V. (2008):** Pressemitteilungen schreiben. Die Standards professioneller Pressearbeit. Mit zahlreichen Übungen und Checklisten. 5. vollst. überarb. u. aktual. Aufl. Frankfurt a.M.
- Haar, M. (2014):** Die meisten jugendlichen Straftäter fassen wieder Tritt. Was eine kluge Bewährungshilfe leisten kann – am Beispiel eines jungen Serben. In: Stuttgarter Nachrichten, 2014, Nr. 171.
- Haar, M., Redakteur, Stuttgarter Nachrichten.** Persönliches Interview, geführt vom Verfasser. Stuttgart, 4. März 2016.

- Haas, M. (2018):** Resozialisierung, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. In: Cornel, Heinz; Kawamura-Reindl, Gabriele; Sonnen, Bernd-Rüdiger (Hrsg.): Resozialisierung Handbuch. 4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 591–612.
- Haas, M./Hermann, W. (2009):** Neustart gGmbH: Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Täter-Opfer-Ausgleich. In: Klüser, A./Maier, H. (Hrsg) (2009): Selbstständige in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Projekte. Baden-Baden, S. 207–215.
- Hüttl, M. (2005):** Der gute Ruf als Erfolgsgröße. Profitieren Sie von Ihrem Ansehen. Berlin.
- Kirchner, H.,** Korrespondent für Landespolitik, SWR (2016). Persönliches Interview, geführt vom Verfasser. Stuttgart, 10. März 2016.
- Kornmeier, C. (2013):** Dauerobservation Entlassene Straftäter in „mobiler Sicherungsverwahrung“ www.lto.de/recht/hintergruende/h/sicherungsverwahrung-dauerobservation-ueberwachung-polizei-entlassene-schraetaeter/ (Abruf: 18.3.2015).
- Kraus, K. (1910):** Heine und die Folgen. In: Wagenknecht, C./ Willms, E. (Hrsg.) (2014): Schriften zur Literatur. Göttingen, S. 77–104.
- Lakotta, B. (2016):** Wir sind fixiert aufs Strafen. Spiegel-Gespräch: Der Gefängnisdirektor Thomas Galli plädiert dafür, Gefängnisse abzuschaffen. Er findet, es gebe sinnvollere Sanktionen. In: Der Spiegel, 2016, Nr. 12, S. 46–48.
- Leif, T./Meyer T. (2016):** Mitarbeiter fordern Revolution von unten. www.swr.de/swr2/kultur-info/krise-beim-spiegel-mitarbeiter-fordern-revolution-von-unten/-/id=9597116/did=17196744/nid=9597116/yeax7/index.html (Abruf: 1.4.2016).
- von Leinemann, J./Schnibben, C. (1995):** Cool bleiben, nicht kalt. Der Fernsehmoderator Hanns Joachim Friedrichs über sein Journalistenleben. In: Der Spiegel, 1995, Nr. 11, S. 122. www.spiegel.de/spiegel/print/d-9176410.html (Abruf: 9.4.2016).
- Löhr, H. E. (2009):** Resozialisierung und Medien. In: Cornel, H/Kawamura-Reindl, G/Maelicke, B./Sonnen, B. R. (Hrsg.) (2009): Resozialisierung. Handbuch. 3. Aufl. Baden-Baden, S. 586–597.
- Müller, R.,** Ressortleiter Politik/Landesnachrichten bei der SüdwestPresse (2016). Persönliches Interview, geführt vom Verfasser. Stuttgart, 17. März 2016.
- Neustart gGmbH (Hrsg.) (2013):** 1.000 Baden-Württemberger Befragung ergibt: 65 Prozent der Befragten bewerten das Neustart Bewährungshilfekonzept positiv. www.presseportal.de/pm/81280/2530783 (Abruf: 2.4.2016).
- Neustart gGmbH (Hrsg.) (2013):** Bewährungshilfe in Baden-Württemberg – bundesweit höchste Erfolgsquote. <http://www.presseportal.de/pm/81280/2463832> (Abruf: 12.4.2016)
- Neustart gGmbH (Hrsg.) (2014):** Neustart Reformprozess – ein Erfolg: Bundesweit geringste Widerrufsquote in der Bewährungshilfe, Einsparungen in Millionenhöhe. www.presseportal.de/pm/81280/2699458 (Abruf: 17.3.2016).
- Nowroth, M. (2016):** Medien haben ein falsches Verständnis von Toleranz. www.wiwo.de/politik/deutschland/ulrich-wickert-medien-haben-ein-falsches-verstaendnis-von-toleranz/12890660.html (Abruf: 18.3.2016).

- Otto, P.**, Redakteurin, ZDF-Landesstudio Baden-Württemberg (2016). Persönliches Interview, geführt vom Verfasser. Stuttgart, 4. März 2016.
- Puttentat, D. (2012):** Praxishandbuch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der kleine PR-Coach. 2. aktual. Aufl. Wiesbaden.
- Reinmann, C./Fawzi, N. (2016):** Eine vergebliche Suche nach der Lügenpresse. Die „Vertrauenskrise der Medien“ ist ein zentraler Bestandteil des öffentlichen Diskurses geworden. Schaut man genauer hin, bleibt von dieser Krisenerzählung nicht viel übrig. Ein Essay. www.tagesspiegel.de/politik/analyse-von-langzeitdaten-eine-vergebliche-suche-nach-der-luegenpresse/12870672.html# (Abruf: 2.4.2016).
- Schultz, C. (2015):** Vertrauen und Unterstützung durch Reputation. Eine Untersuchung von spendensammelnden Nonprofit-Organisationen. 1. Aufl. Baden-Baden.
- Siegert, S. (2016):** Flieg, Vogel, flieg. In: Das Medienmagazin Journalist 2016, Nr. 4, S. 8–12.
- Soldt, R. (2014):** Hungertod eines Häftlings. Der Rechtsstaat endet nicht am Gefängnistor. www.faz.net/aktuell/politik/inland/hungertod-eines-haeflings-der-rechtsstaat-endet-nicht-am-gefaengnistor-13199715.html (Abruf: 17.3.2016).
- Sprachkritische Aktion „Unwort des Jahres“ (2015):** Unwort des Jahres 2014: „Lügenpresse“. www.unwortdesjahres.net/fileadmin/unwort/download/pressemittelung_unwort2014.pdf (Abruf: 9.4.2016).
- SWR Fernsehen, Landesschau aktuell (30.4.2015):** Verhungerter Häftling in der JVA Bruchsal. Keine neuen Antworten vom Justizminister. <http://www.swr.de/landesschau-aktuell/bw/verhungerter-haefling-in-der-jva-bruchsal-keine-neuen-antworten-vom-justizminister/-/id=1622/did=15457622/nid=1622/1mor837/> (Abruf: 18.3.2016).
- Szuttor, R.**, Redakteur, Stuttgarter Zeitung. Persönliches Interview, geführt vom Verfasser. Stuttgart, 2. März 2016.
- Werner, R. (2013):** Warum bei jugendlichen Tätern oft nur Knast wirkt. www.welt.de/debatte/kommentare/article116034389/Warum-bei-jugendlichen-Taetern-oft-nur-Knast-wirkt.html (Abruf: 18.3.2016).

17. Resozialisierung und Marketing¹

Susanne Vaudt

Die Komplexleistung Resozialisierung für junge und erwachsene Straftäter_innen umfasst eine Vielzahl ambulanter und stationärer Angebote. Diese werden nach dem 3-Säulen-Modell von unterschiedlichen Anbietern erbracht. Dazu zählen Justizvollzugsanstalten, den Sozialen Diensten der Justiz sowie freien Trägern der Straffälligenhilfe (siehe Kap. 1, Abb. 1–7). Wie in diesem Band bereits in Kap. 1 detailliert ausgeführt, zielen Angebote im Resozialisierungsprozess darauf, straffälligen Menschen zu helfen, zukünftig ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen. Sie unterstützen auf vielfältigste Weise eine erfolgreiche (Wieder-)Eingliederung in ein Leben in Freiheit und fördern die soziale Integration der Betroffenen. Dabei umfasst die Straffälligenhilfe Angebote für besondere Zielgruppen, wie straffällig gewordene Jugendliche. Andere Angebote adressieren sich an Betroffene mit einer Suchtproblematik oder straffällige *und* überschuldete Menschen, die bereits während ihrer Haftzeit eine Schuldnerberatung in Anspruch nehmen. Öffentliche und freie Träger unterstützen im Strafvollzug und/oder nach der Haftzeit bei der Arbeitsmarktqualifizierung und -vermittlung und halten Angebote der ambulanten und (teil-) stationären Wohnungslosenhilfe sowie zur psychosozialen Versorgung vor (siehe Kap. 1, Abb. 1–6).

Die vielfältigen Angebote (syn.: Produkte) im Kontext Resozialisierung kennzeichnet als Besonderheit, dass es sich um sogenannte ‚Vertrauensgüter‘ resp. Leistungen mit hohen Vertrauensguteigenschaften handelt. Sie bilden die Kontextfolie für einen Transfer auf die unterschiedlichen Marketing-Anwendungsfelder (Kap. 17.1). Der Begriff *Sozialmarketing* umfasst den Vermarktungsprozess der vielfältigen Angebote sozialer personenbezogen

1 Dieser Aufsatz enthält Formulierungen bzw. Passagen aus der folgenden Quelle: Vaudt, Susanne (2018): Sozialmarketing, in: Grunwald, Klaus; Langer, Andreas (Hrsg.): Sozialwirtschaft: Handbuch für Wissenschaft und Praxis Baden-Baden (Nomos), S. 578–591.

gener Dienstleistungen. Im Unterschied zum *Nonprofit-Marketing*² beschränkt sich *Sozialmarketing* im Folgenden nicht nur auf die Vermarktung von Angeboten gemeinnütziger Organisationen der freien Wohlfahrtspflege. Es bezieht auch öffentliche und privat-erwerbswirtschaftliche Träger sowie Freiberufler auf Anbieterseite mit ein. Im Kap. 17.2 folgt der Transfer auf das strategische und operative Marketing-Management. Eingegangen wird auf strategische Aufgaben wie Marktanalyse und Angebotsentwicklung aber auch auf die operativen Instrumente des Marketing-Mix. Hier liegt ein besonderes Augenmerk auf produkt- und kommunikationspolitischen Instrumenten wie bspw. Öffentlichkeitsarbeit. Ein Fazit fasst wesentliche Erkenntnisse zusammen (Kap. 17.3).

1. *Sozialmarketing: Hintergründe und Anwendungsfelder*

Sozialmarketing in der Praxis kennt unterschiedliche Anwendungsfelder (siehe Abb. 17-1). Als (1) *Fundraising* kann es darauf abzielen, alternative Einnahmequellen zu erschließen, z.B. wenn die erwirtschafteten öffentlichen Erlöse nicht ausreichen, um die Betriebskosten vollständig zu decken. Allgemein beschreibt Fundraising die systematische Ressourcenbeschaffung sozialer Organisationen bei Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen und öffentlichen Institutionen, z.B. durch Spenden. Zu beachten ist, dass Fundraising aber nicht nur die Geldakquise, sondern auch die systematische Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen miteinschließt (Urselmann 2014, S. 1). Ziel ist, die benötigten Ressourcen stets zu möglichst geringen Kosten zu beschaffen. Dies können Geldmittel sein, müssen es aber nicht.

Vor dem Hintergrund zunehmend knapper personeller Ressourcen gewinnt in der Praxis sozialer Organisationen auch (2) das *Personalmarketing* an Bedeutung. Von allen drei Marketing-Anwendungsfeldern liegt der Schwerpunkt im Folgenden auf dem (3) *Produkt- oder Leistungsmarketing*. Der Fokus liegt hier auf Sicherung und Steigerung der Nachfrage mit entsprechender Auslastung der Organisation.

2 Nonprofit-Marketing zielt (nur) auf die Vermarktung von Angeboten in steuerbegünstigten Organisationen. Das können Angebote Sozialer Arbeit sein. Es kann sich aber auch um Produkte aus dem Bereich Tier- und Naturschutz, Kultur, Sport etc. handeln.



Abbildung 17-1: Marketing-Anwendungsfelder in sozialen Organisationen (eigene Darstellung).

1.1 Welche Kennzeichen sozialer personenbezogener Dienstleistungen sind Marketing relevant?

Marketingrelevant für soziale personenbezogene Dienstleistungen ist neben ihren typischen Merkmalen³ der hohe Grad an Informationsasymmetrie zwischen Angebot- und Nachfrageseite. Die Anbieterseite ist über die Qualität der Leistung wesentlich besser informiert als die Adressat_innen Sozialer Arbeit und Kostenträger. Analog anderen komplexen Dienstleistungen wie Rechtsberatungen und Arztbesuchen kennzeichnetet Angebote der Sozialen Arbeit ein hoher Anteil an Vertrauensguteigenschaften (engl.: *credence goods*) insbesondere im Hinblick auf die mit der Leistung verknüpften Wirkung. Jugendämter resp. Mitarbeitende der Jugendgerichtshilfe sollten bspw. ihr Vertrauen in einen freien Träger auch dann nicht verlieren, wenn sich herausstellt, dass Teilnehmende das vom Träger angebotene Soziale Kompetenztraining vorzeitig abbrechen.

3 Dienstleistungen sind nicht lager- und transportfähig. Produktion und Konsum fallen deshalb zeitlich und räumlich zusammen (Uno-actu-Prinzip). Zugleich übernehmen Nachfrager die Rolle von Co-Produzenten: Ohne sie gelingt keine erfolgreiche Produktion: Wenn straffällig gewordene Jugendliche in einem gerichtlichen angeordneten sozialen Trainingskurs nicht als Co-Produzenten mitwirken wollen oder können (z.B. bei Sucht- oder sonstigen Erkrankungen), wird sich der Jugendhilfeträger bzw. soziale Dienst (resp. Sozialarbeiter_in) in diesem Fall vergeblich anstrengen.

1.2 Marketing Implikationen für „Vertrauensgüter“

Implikation für ein vertrauensorientiertes Marketing ist daher, der Nachfragerseite⁴ ein überzeugendes (Qualitäts-)Signal zu senden. Dies reduziert die zum Nachfragezeitpunkt bestehende Unsicherheit bzw. das Risikoempfinden: Anerkannte (Qualitäts-)Zertifikate bzw. Akkreditierungen, Gütesiegel, Referenzen von zufriedenen Nutzer_innen und Ergebnisse von Test-Instituten sind auch deshalb in der Sozialwirtschaft angekommen, weil sie Qualitätsunsicherheit auf Nachfragerseite abbauen (Bruhn 2016, S. 26f.; Meffert et al. 2018, S. 53)⁵.

Des Weiteren kommt einem guten *Image* auf Anbieterseite als psychologische Wirkungsgröße große Bedeutung zu. Der Begriff *Image* (Reputation) beschreibt „die aggregierte und subjektive Form sämtlicher Einstellungen⁶ des Kunden“ gegenüber seinem Anbieter (Meffert et al. 2018, S. 97). Es ist *ein* wesentlicher Indikator zur Beurteilung der Qualität einer Dienstleistung. Ähnlich den genannten Garantien und Zertifikaten reduziert es auf Nachfragerseite das Risikoempfinden (ebd.). Empirische Studien zeigen, dass ein gutes *Image* im Unterschied zu einer guten Qualität sowohl die Zufriedenheit als auch direkt die Bindung des Leistungsnachfragers gegenüber seinem Anbieter erhöht (u.a. Andreassen/Lindestad 1998; Lai et al. 2009, S. 984). Skandale im Kontext fachlicher Qualitätsmängel aber auch Korruptionsverdacht oder das Bekanntwerden der Veruntreuung von Geldern, die eine Organisation in der Öffentlichkeit diskreditieren, vermögen, in kürzester Zeit ein langfristig aufgebautes *Image* zu zerstören. Unter der Annahme, die durchschnittliche Leistungsqualität der Organisation ist

-
- 4 Zur Nachfragerseite zählt neben den Nutzer_innen des sozialen Dienstes immer auch die öffentliche Hand als sogenannter „Kostenträger“.
- 5 Die Einordnung eines Produktes in das Dreieck zeigt zugleich dynamische Effekte: Mit der Dauer einer bestehenden Kundenbeziehung verändert sich die Einordnung einer Leistung oder eines Gutes: Überwiegen bei Neukunden vielfach die Erfahrungs- und Vertrauensguteigenschaften, so steigt mit wachsender Vertrautheit zwischen Kunde und Anbieter der Anteil der Sucheigenschaften (detailliert nachzulesen bei Bruhn 2012, S. 49).
- 6 Nach Trommsdorff (2004, S. 159) bildet ein *Image* die kognitive und emotionale Grundlage für eine Einstellung. Ansonsten können die Begriffe *Image* und *Einstellung* dabei als weitgehend deckungsgleich angesehen werden. Einstellung umfasst die innere Bereitschaft eines Menschen, auf einen Umweltreiz konsistent positiv oder negativ zu reagieren. Objekte, zu denen Menschen Einstellungen haben, können Sachen, andere Personen oder Themen sein. Zur Erklärung des Käuferverhaltens wird von allen möglichen Variablen die Einstellung am häufigsten herangezogen (Meffert et al. 2019, S. 108).

gleichbleibend (gut), steigt dennoch die Wahrscheinlichkeit, dass auch langjährige Nutzer_innen abwandern. Ein Imageverlust bedeutet immer auch einen Vertrauensverlust: Anbieter von Leistungen mit hohen Vertrauenseigenschaften *und* einem schlechten Image befinden sich damit in einer prekären Situation: Wie lassen sich Qualitätsunsicherheit und wahrgenommene Kaufrisiken auf Nachfragerseite für *Vertrauensgüter* kompensieren, wenn den Anbietern das Image als Brücke zum Vertrauen nicht mehr zur Verfügung steht? Dies verdeutlicht die zentrale Bedeutung der *Imagepflege* in der professionellen Öffentlichkeitsarbeit.

2. Marketing-Management als Prozess

Marketing bedeutet *mehr* als Öffentlichkeitsarbeit und Werbung: Die American Marketing Association (AMA) gab 2013 die folgende erweiterte Marketing-Definition heraus:

„*Marketing is the activity, set of institutions, and processes for creating, communicating, delivering, and exchanging offerings that have value for customers, clients, partners, and society at large*“ (AMA 2013).

Nach dieser Auffassung liefert Marketing im Rahmen eines kreislaufförmigen Management-Prozesses für unterschiedliche Anspruchsgruppen⁷ einen Beitrag zur unternehmerischen Wertschöpfung. Nach dem Ansatz von Meffert (1982, S. 60 sowie Meffert et al. 2019, S. 18f.) umfasst der *Marketing-Management-Prozess* zyklisch die folgende Aufgabenschritte, die in den folgenden Kap. näher erläutert werden:

- (1) Marktanalyse (Marktforschung) und Festlegung der Marketingziele
- (2) Strategische Angebotsentwicklung
- (3) Marketing-Mix: Welche operativen Marketing-Instrumente kommen wie zum Einsatz?
- (4) Marketing-Controlling

Marketing-Controlling als Feststellung der Effizienz und Effektivität aller Marketing-Aktivitäten in einer Organisation ist aufwändig zu operationalisieren und zu messen. Dies gilt umso mehr, wenn neben *quantitativen* unternehmensgerichteten Marketingzielen wie Marktanteile, Umsatzerlöse

⁷ Zum Konzept der Anspruchsgruppen (engl.: *Stakeholder*) siehe das folgenden Kap. 17.2.1.

und Gewinn auch *qualitative* Erfolgsgrößen angestrebt werden (Image⁸, Bekanntheitsgrad, Kundenzufriedenheit und -bindung etc.).

2.1 Marktanalyse

Eine Marktanalyse beantwortet die Frage: Wo steht die soziale Organisation und wohin geht ihre Entwicklung? Als strategische Bestandsaufnahme und Bewertung mündet sie in die Formulierung von Markt- und Absatzprognosen. Gerade im Dienstleistungsbereich zielt Marketing auf längerfristige Beziehungen zwischen Anbieter- und Nachfragerseite. Dabei unterscheidet das sogenannte *Relationship Marketing* (Beziehungsmarketing) drei Phasen:

- Die (Neu-)Kundenakquise,
- die Kundenbindung bestehender Kunden
- und die Kundenrückgewinnung⁹.

Anzumerken ist, dass der mit Marketing induzierte Kundenbegriff in der Sozialen Arbeit nicht unkritisch gesehen wird (siehe u.a. Schaarschuch 2003, S. 158). Im Unterschied zu *Kund_innen* kommerzieller Konsumprodukte geht es insbesondere im Kontext Strafvollzug um Leistungen, die unfreiwillig in Anspruch genommen werden bzw. richterlich angeordnet sind, wie z.B. Leistungen der Bewährungshilfe. Entsprechend deplatziert scheint daher der Kundenbegriff und wird im Folgenden weitestgehend vermieden. In jeder o.g. Phasen des Relationship Marketings unterscheiden sich die Marketingziele, -strategien und Maßnahmen erheblich (Bruhn 2016, S. 102 ff.): Die Akquisephase zielt insbesondere auf eine Erhöhung des Bekanntheitsgrades. Dagegen fokussiert Bindung verhaltensbezogen nicht nur auf einen Wiederkauf desselben Produktes bzw. anderer Produkte desselben Anbieters (sogenanntes ‚Cross Buying‘), sondern auch auf die Weiterempfehlung bzw. ‚Mundpropaganda‘ (Bruhn 2016, S. 97).

Dabei wendet sich professionelles Marketing häufig nicht nur an die eigentlichen Nutzer_innen der Leistung als *Kund_innen im engeren Sinn*. Es geht um die „konsequente Ausrichtung sämtlicher Aktivitäten [...] an den Erwartungen der verschiedenen internen und externen Beziehungspartner“ (Bruhn 2012, S. 33) einer Organisation bzw. eines Unternehmens, die

8 Zum Stichwort Image siehe Kap. 17.1.2.

9 Kundenrückgewinnung koppelt sich in der Praxis häufig an ein Beschwerde-Management.

den unternehmerischen Erfolg mit beeinflussen. Diese Anspruchsgruppen bzw. (engl.) Stakeholder verstanden als *Kund_innen im weiteren Sinne* umfassen u.a. haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende des Unternehmens, die Öffentlichkeit wie Nachbar_innen und Medien aber auch staatliche Institutionen insbesondere in ihrer Rolle als Leistungsträger resp. öffentlichen Finanzier. Eine umfassende Stakeholder-Orientierung ist durch konsequente Ausrichtung sämtlicher Marketing-Aktivitäten des Leistungsanbieters an seinen internen und externen Beziehungspartnern gekennzeichnet.

Abb. 17-2 visualisiert eine Stakeholder-Analyse am Beispiel eines Trägers der freien Jugendstraffälligenhilfe mit dem Angebot eines Sozialen Kompetenztrainings (SKT). Zur Vielzahl an Anspruchsgruppen zählen die hier als Nachfrager im engeren Sinne bezeichneten SKT-Nutzer_innen und die Jugendgerichtshilfe als leistungsrechtlich zuständige Behörde. Weitere Stakeholder sind alle Mitarbeitenden des Trägers und die Öffentlichkeit. Diese umfasst u.a. sozialräumliche Treffpunkte, Vereine und Initiativen, Lokalmedien und allgemein die örtliche Verwaltung. Zur Gruppe der sogenannten Zulieferer zählen externen Dienstleister, z.B. freiberufliche Kräfte. Es zählen aber auch solche dazu, die keine monetäre Gegenleistung für ihren Einsatz erwarten, wie ehrenamtliche Mitarbeitende, sonstige (Geld- und Sach-) Spender und Sponsoren.

Eine besondere Rolle nehmen Multiplikator_innen bzw. Kooperationspartner_innen ein, die das Angebot explizit an die Zielgruppe der Nutzer_innen weiter empfehlen (Stichwort: Kundenbindung, s.o.). Damit werden alle in den Resozialisierungsprozess eingebundenen Akteure wie Richter, Staatsanwälte, Justizvollzugsanstalten oder sonstige Formen jugendgerichtlicher Unterbringung, soziale Dienste der Justiz und Straffälligenhilfe, Schulen aber auch An- und Zugehörige der Nutzer_innen, rechtliche Betreuer_innen, ehemalige Nutzer_innen zu besonderen Adressat_innen der Kommunikations- und Produktpolitik (Kap. 17.2.3). Als weitere Stakeholder-Gruppe haben Mitwettbewerber wie andere regionale SKT-Anbieter sowie alternative Träger der freien Straffälligenhilfe durch attraktive(re) Gestaltung ihres Angebotes einen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Nachfragesituation.

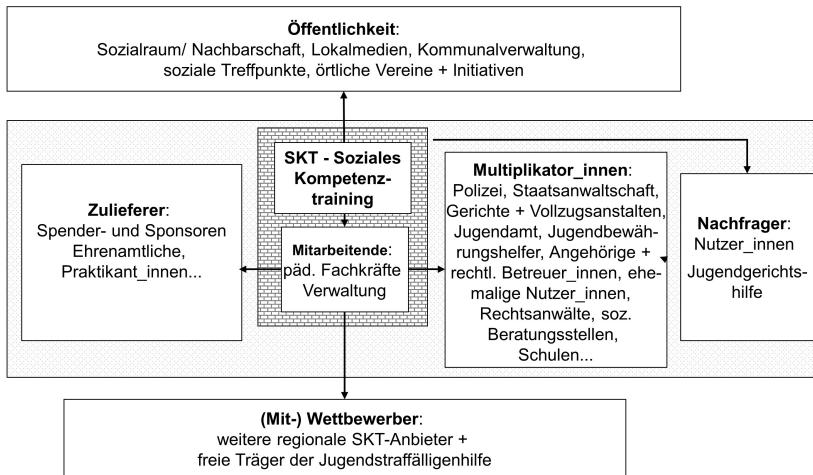


Abbildung 17-2: Stakeholder-Analyse am Bsp. des Angebotes eines Sozialen Kompetenztrainings eines Trägers der freien (Jugend-) Straffälligenhilfe (eigene Darstellung in Anlehnung an Meffert 2000, S. 27).

Marktanalysen mit einem besonderen Fokus auf die Mitwettbewerbersituation werden auch als Konkurrenzanalysen bezeichnet. Dazu ist eine Kenntnis des relevanten Marktes notwendig. Dieser liefert die Basis für die Identifizierung der jeweiligen Wettbewerber¹⁰.

2.2 Strategische Angebotsentwicklung mit der Produkt-Markt-Matrix

Die Produkt-Markt-Matrix, die nach ihrem Entwickler auch unter dem Namen Ansoff-Matrix bekannt ist (Ansoff 1957), bietet Organisationen mittel- und langfristig vier strategische Entwicklungsmöglichkeiten. Die Festlegung auf eine strategische Option wird als *Marktfeldstrategie* bezeichnet.

10 Sinnvoll ist eine Marktabgrenzung, die Leistungsalternativen aus Stakeholder-Sicht miteinbezieht: „Dies bedeutet, dass der relevante Markt [...] alle Leistungen umfasst, die von den Anspruchsgruppen als subjektiv gleichwertig gesehen werden“ (Bruhn 2012, S. 154).

Die Matrix unterscheidet einerseits zwischen aktuellen und neuen Leistungen bzw. Produkten und andererseits zwischen aktuellen und neuen Zielgruppen bzw. Adressat_innen (Märkte)¹¹. Abb. 2 zeigt einen Transfer der Ansoff-Matrix auf die Komplexleistung Übergangsmanagement. Wie die empirische Studie zum Übergangsmanagement zeigt (siehe in diesem Band Kap. 2 bzw. Maelicke/ Wein 2016, S. 63 ff.), funktioniert das Orchesterieren landesweit unterschiedlich. Ziel der Komplexleistung resp. Angebotes ist die Koordinierung und Verzahnung stationärer und ambulanter Resozialisierungsmaßnahmen mit dem Ziel, die soziale Integration nach der Entlassung aus dem Strafvollzug zu verbessern und damit die Rückfallquoten zu verringern.

Übergangsmanagement	bisherige Zielgruppe/ Adressat_innen	neue Zielgruppe/ Adressat_innen
bisherige Leistungen/ Produkte	<p>(1) Leistungsintensivierung</p> <p>Übergangsmanagement für straffällige Jugendliche und junge Erwachsene im + nach Jugendvollzug als Komplexleistung vor + nach der Entlassung aus dem Jugendvollzug</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kernleistung: individuelle Bedarfsanalyse und Interventionsplanung zur Wiedereingliederung bzw. zum Ausstieg aus Straffälligkeit (Eingliederungsplanung) - Kernleistung: trägerübergreifende Vernetzung regionaler Akteure als Koordinierung + Verzahnung ihrer unterschiedlichen Angeboten im Bereich Wohnen, Qualifizierung, Arbeit, Gesundheit, soziale Teilhabe... 	<p>(3) Empfängerentwicklung</p> <p>Übergangsmanagement für straffällige Erwachsene als Komplexleistung vor + nach der Entlassung aus dem Justizvollzug</p> <ul style="list-style-type: none"> - siehe Kernleistungen links mit Anpassung an die Zielgruppe erwachsener Straffälliger
neue Leistungen/ Produkte	<p>(2) Leistungsentwicklung</p> <p>Übergangsmanagement für straffällig gewordene Jugendliche „plus“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Intervention z.B. um therapeutische Angebote, Angehörigenbetreuung etc. - Ergänzung der Intervention um ein primär sekundär- und tertiärpräventives Leistungsangebot 	<p>(4) Diversifikation</p> <p>Existenzgründungs-Service für Straffällige</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gründer-Kurse mit einem Mentoring-Programm und Start-Up Coaching für ehemals straffällige Unternehmensgründer_innen

Abbildung 17-3: Ansoff-Matrix zur Produkt-Markt-Entwicklung am Bsp. des Angebotes „Übergangsmanagement“ (eigene Darstellung angelehnt an Bruhn 2012, S. 177).

11 Für eine ausführliche Darstellung siehe u.a. bei Meffert et al. 2019, S. 108 ff. und Meffert et al. 2018, S. 163 ff.

1. Die Strategie der *Leistungsintensivierung* ist Ausgangspunkt für alle anderen strategischen Stoßrichtungen. Dazu werden verstärkt Instrumente des Marketing-Mix (siehe Kapitel 17.2.3) angewendet, um das Angebot in der Zielgruppe bekannt zu machen resp. mehr Nutzer_innen zu akquirieren. Im Bsp. (Abb. 17-3) bietet eine Fachstelle zunächst nur jungen Straffälligen im Vollzug ein individualisiertes Übergangsmanagement als komplexe Interventionsleistung an. Voraussetzung für ein gelingendes Übergangsmanagement ist u.a. die Erarbeitung eines Eingliederungsplans sowie die enge Vernetzung von Angeboten unterschiedlicher regionaler Akteure.
2. Die Strategie der *Leistungsentwicklung* zielt darauf, der aktuellen Zielgruppe innovative Produkte bzw. neu entwickelte Leistungen¹² anzubieten. Im Bsp. wäre zu prüfen, inwiefern sich das Leistungsprogramm des Übergangsmanagements für die bestehende Zielgruppe junger Straffälliger um zusätzliche Interventions- und Präventionsangebote erweitern ließe.
3. Die *Empfängerentwicklung* erschließt strategisch neue (Absatz-)Märkte oder neue Zielgruppen. Im Bsp. bietet sich Übergangsmanagement auch für erwachsene Straffällige im Justizvollzug an.
4. Die *Diversifikation* kennzeichnet eine gleichzeitige Weiterentwicklung von Leistungsprogramm/Produkten und Zielgruppen/Märkten. Im Bsp. wird – unabhängig von einem Übergangsmanagement – ein Existenzgründungs-Service eingerichtet, um straffällig gewordenen Menschen eine berufliche Alternative jenseits abhängiger Erwerbstätigkeit zu bieten.

Die Auswahl der Strategien knüpft sich an die Möglichkeit der Organisation: Ein hoher Bekanntheitsgrad innerhalb der Zielgruppe sichert die Nachfrage und lässt sich bspw. durch eine produkt-innovative strategische Leistungsentwicklung erreichen. Je nach Ressourcen kann die Organisation ihr bisheriges Leistungsangebotes aber auch im Rahmen einer Empfängerentwicklung an neuen Zielgruppen bzw. auf neuen Märkten adressieren (Macharzina/Wolf 2018, S. 344 ff.).

12 Dabei beschränkt sich die Innovation ggf. darauf, dass sie jetzt (auch) in einem anderen Versorgungsraum oder Bundesland als Nachahmerprodukt (engl. *Me too-Produkt*) angeboten wird. Der Planung des Markteintritts bzw. der Festlegung, ab wann ein Produkt am Markt angeboten werden soll, kommt eine große strategische Bedeutung zu. Je nach Timing-Strategie ist der Anbieter damit entweder Pionier, früher oder später Folger. Letztes entweder als echter Nachahmer („me too“) oder sogenannter Nischenanbieter (siehe ausführlich z.B. bei Meffert et al. 2019, S. 445 ff.).

2.3 Marketing-Mix

Nach Festlegung der quantitativen und qualitativen Marketingziele, Durchführung von Marktanalysen und der strategischen Angebotsentwicklung sind nun konkrete Marketinginstrumente auszuwählen, die dazu beitragen, die Ziele und Strategien operativ umzusetzen. Diese lassen sich nach McCarthy (1960) als ‚4 P’s‘ kategorisieren:

1. Kommunikationspolitik (promotion policy)
2. Produktpolitik (product policy)
3. Preispolitik (price policy).
4. Distributionspolitik (place policy).

Die Instrumente Kommunikations- und Produktpolitik werden in den folgenden Abschnitten näher ausgeführt. Die Instrumente der Preis- und Distributionspolitik haben für Angebote Sozialer Arbeit wenig Praxisrelevanz. Auf eine ausführliche Darstellung wird deshalb im Folgenden verzichtet.

Kommunikationspolitik

Kommunikationspolitik umfasst alle Kommunikationsinstrumente und -maßnahmen einer sozialen Organisation, um mit den verschiedenen Stakeholdern (siehe Kap. 17.2.1) in Interaktion zu treten (Bruhn 2012, S. 344). Da es schwerfällt, die Wirkung der Kommunikationspolitik direkt am Umsatz oder Gewinn einer Organisation festzumachen, orientiert sich erfolgreiche Kommunikationspolitik an kundengerichteten Marketing-Zielen. Dazu zählt die Steigerung des Bekanntheitsgrades eines Produktes, die Differenzierung gegenüber anderen Wettbewerbern am Markt sowie die Erzielung eines bestimmten Images bzw. einer bestimmten Einstellung auf Kundenseite, die sich dann in Form einer gestiegenen Kaufabsicht, Loyalität oder Weiterempfehlung offenbart (Meffert et al. 2019, S. 635).

Zu den Adressat_innen der Kommunikationspolitik zählen neben *externen* auch *interne Stakeholder*. Insofern es sich um Produkte handelt, die tragerübergreifend Angebote verzahnen und vernetzen (Stichwort: Übergangsmanagement) kann der Begriff der internen Stakeholdern mehr Mitarbeitenden einbeziehen als die von nur *einer* Organisation. Eine intensive interne Kommunikation, z.B. über „Newsletter“ und Intranet kann sowohl dazu beitragen, die (Arbeits-) Motivation von Mitarbeitenden zu verbessern als auch eine stärkere Identifikation mit den Organisationszielen entstehen lassen. Nach außen ergibt das Verhalten der Mitarbeitenden ein ab-

gerundetes, geschlosseneres Bild: Mit anderen Worten: Das Corporate Behaviour¹³ wird verbessert (Brömmling 2010, S. 109).

Zu den wichtigsten Kommunikationsinstrumenten zählen Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und persönliche Kommunikation. (Media-)Werbung erfordert je nach Design und Platzierung des Werbeträgers in der Öffentlichkeit ein hohes Budget. Sie enthält unpersönlich formulierte und an sämtliche Stakeholder der Organisation adressierte emotionale Botschaften. Werbung zielt online¹⁴ und offline auf die Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Vermittlung eines positiven Images der Organisation (Bruhn 2012, S. 364). In der Praxis des Profit-Marketings verknüpft sich Werbung häufig mit Instrumenten der Verkaufsförderung, d.h. kleinen Werbegeschenken („give-aways“), Preisausschreiben, Gewinnspielen u.a.

Öffentlichkeitsarbeit oder Public Relations (PR) kennzeichnet dagegen die gezielte Kommunikation mit *ausgewählten* Stakeholdern¹⁵. Im Bsp. eines sozialen Dienstes mit SKT-Angebot (siehe Abb. 17–2) sind Stakeholder aus dem Bereich Öffentlichkeit z.B. Pressevertreter_innen und öffentliche Stellen, die Flyer und sonstiges Infomaterial auslegen. Bewährungshelfer_innen, rechtliche Betreuer_innen, anderen soziale Beratungsdiensten erhalten als Multiplikatoren dagegen Rundbriefe oder Einladungen zu Info- und Fachtagen etc. Für die öffentlichkeitswirksame Ansprache von

-
- 13 Corporate Behaviour (CB) ist neben Corporate Design und Corporate Communications ein Instrument zur Gestaltung von Corporate Identity in einem Unternehmen. CB beschreibt ein auf dem Unternehmensleitbild basierendes, erwünschtes Verhalten von Mitarbeitenden (Bruhn 2012, S. 386). Wird z.B. eine stärkere Anspruchsgruppen- und Dienstleistungsorientierung gewünscht, erfordert dies eine entsprechende Unternehmenskultur und -identität. Eine gute interne Kommunikation kann mit dazu beitragen. Handbücher alleine reichen dafür nicht aus.
- 14 Zur Online-Werbung zählt insbesondere die Bannerwerbung im Internet, z.B. auf vielfrequentierten Seiten. Eine passive Variante enthält oft den Hyperlink zur Internetseite des werbenden Unternehmens (pull-Variante), auf der dann zusätzliches Werbematerial (wie Imagefilme, -broschüren etc.) abrufbar ist. Eng verwandt damit ist die Suchmaschinenwerbung. Hier zahlt die Organisation dafür, auf Trefferlisten in Suchmaschinen möglichst weit oben gelistet zu werden. Die aktive Variante der Bannerwerbung (push-Variante) sind dagegen – von Kund_innen allerdings oft als störend wahrgenommenen – Pop-up-Fenster.
- 15 Je nach Stakeholder lassen sich Nachrichten und Neuigkeiten aus der Organisation über unterschiedliche Medien öffentlichkeitswirksam kommunizieren. Neben Presse- und Geschäftsberichten, zählen dazu regelmäßige Newsletter (Infobrief, Rundbriefe). Der klassische „Flyer“ zur Darstellung der Organisation und ihren Angeboten kann je nach Design und Inhalt sowohl Elemente von Werbung (emotionalisierte Bilder von glücklichen Referenzkund_innen oder Mitarbeitenden) als auch Öffentlichkeitsarbeit (Sachinformationen) enthalten.

,Kund_innen im engeren Sinn‘ wie (potentielle) SKT-Nutzer_innen und der Jugendgerichtshilfe als Kostenträger empfehlen sich Einladungen zum direkten persönlichen Austausch, d.h. persönliche Informations- und Beratungstermine ‚face-to-face‘. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist, bei den ausgewählten Anspruchsgruppen Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten. Bedingt durch den hohen Anteil an Vertrauensguteigenschaften der Soziale Arbeit kommt ihr große Bedeutung zu. Die Öffentlichkeitsarbeit hat informativen Charakter und ist – im Unterschied zur Werbung – nur bedingt geeignet, emotionale Botschaften zu übermitteln (Jefkins 1998, S. 6; Bruhn 2012, S. 365). Öffentlichkeitswirksame Kommunikation gelingt einer Organisation durch positive Berichterstattung in den unterschiedlichsten Medien respektive den Informationen auf der eigenen Website und in sozialen Netzwerken. Das Social Web konfrontiert Organisationen aber auch mit einer neuartigen Krisenform. Fälle, in denen eine „massenhafte öffentliche Entrüstung von Internet-Nutzern über ein Unternehmen, Institutionen, Produkte oder Personen“ (Meffert et al. 2015a, S. 316) in Form eines sogenannten ‚Shitstorms‘ stattfindet und die zudem durch eine große Eigendynamik gekennzeichnet sind, erfordern eine professionelle ‚Krisen-PR‘.

In der Praxis knüpft sich Öffentlichkeitsarbeit vor allem an berichtenswerte Ereignisse, sogenannte Events wie z.B. Jubiläen oder den ‚Tag der offenen Tür‘. Events kennzeichnet das Außergewöhnliche, d.h. eine besondere Stimmung, Festlichkeit und Erlebnischarakter. Sie werden kreiert und inszeniert: Den Ausgangspunkt bildet ein saisonaler, historischer (Jubiläum) oder sonstiger Anlass. Ähnlich eines Theaterstücks weisen sie einen Spannungsbogen auf und lassen sich gezielt auf spezielle Wünsche und Bedürfnisse eines ausgewählten Zielpublikums zurechtschneiden. Sie sind kurzfristig und vergänglich. Häufig dauern sie wie Konzerte, Basare und Sportwettbewerbe nur wenige Stunden¹⁶ und werden in größerem Abstand wiederholt. Die Besucher_innen soll der Event aus ihrem Alltag herausholen, sie aktivieren und analog Werbung (positiv) emotionalisieren (Kiel 2004, S. 71).

Produktpolitik

Die Produktpolitik kann als ‚Herz des Marketings‘ bezeichnet werden (Meffert et al. 2019, S. 395)¹⁷. Produktpolitisches Ziel einer Organisation

16 Seltener beträgt die Dauer eines Events länger als einige Tage (Jubiläumswochen, Festival, Turniere).

17 Zur Produkttypologie siehe auch Abb. 17-1.

ist, alle Angebote an den Bedürfnissen ihrer Stakeholder auszurichten, um daraus Wettbewerbsvorteile zu ziehen. *Echte* Wettbewerbsvorteile sind sowohl wahrnehmbar, als auch bedeutsam und dauerhaft. Sie sind umso größer, je besser es dem Anbieter gelingt, sich von seinen Mitwettbewerbern abzusetzen. Die drei klassischen Kategorien der Angebotsdifferenzierung sind Qualität, Zeit und Kosten im Sinne von ‚besser, schneller und preisgünstiger‘ (Bruhn 2012, S. 182).

Im Kontext sozialer personenbezogener Dienstleistungen spielen qualitative Wettbewerbsvorteile die bedeutende Rolle. Sie zielen auf eine hohe Produktqualität, einen hohen Innovationsgrad, zuverlässigen Service, engagierte und kompetente (Fach-) Mitarbeitende sowie ein gutes Image (siehe Kap. 2.2). Durch ihren direkten Nutzer_innen-Kontakt steckt in den Mitarbeitenden in sozialen Organisationen ein besonderes Differenzierungspotential (Kotler/Bliemel 1995, S. 470ff., 485). Welcher Wettbewerbsvorteil jeweils am meisten zum organisationalen Erfolg beiträgt ist auch abhängig von der jeweiligen Marktsituation. Bei einer Vielzahl an Wettbewerbern mit Konzentration auf qualitativen ‚Service‘ mag es für eine soziale Organisation sinnvoll erscheinen, einen Wettbewerbsvorteil zusätzlich über ‚Innovation‘ oder ‚Zeit‘ anzustreben (Bruhn 2012, S. 188).

Der Begriff der (Markt-) Positionierung wurde von Ries/Trout (1982) geprägt. Die provokante Ausgangsfrage dazu lautet: Kann eine Organisation dauerhaft erfolgreich sein, wenn ihr Image (Reputation) ein eher zufälliges Ergebnis ihres unternehmerischen Handelns ist? Positionierung beschreibt die zielgerichtete und planmäßige Steuerung des Images dahingehend, dass eine Organisation so gesehen wird, wie sie auch gesehen werden will. Wenn es gelingt, in den Köpfen der Nachfragerseite eine positive, relevante und unverwechselbare Vorstellung (Image) für eine Leistung aufzubauen und fest zu verankern, dann handelt es sich bei diesem Produkt um eine Marke. Eine Marke ist mehr als ein rein physisches Kennzeichen der Herkunft des Produktes. Sie entspricht einem, in den Köpfen der Nachfrager_innen fest verankerten Vorstellungsbild des Anbieters bzw. seiner Leistungen (Esch et al. 2006, S. 405; Meffert et al. 2018, S. 97; 295 ff.)¹⁸. Eine erfolgreiche Positionierung als Versuch, eine Marke mit einem ‚einzigartigen‘ Eindruck unverwechselbar zu machen, dient daher zugleich der Profilierung (Trommsdorff 2004, S. 175).

18 Es lassen sich sowohl Waren, Dienstleistungen aber auch Institutionen, Unternehmen, Personen, Städte und Länder als Marke positionieren (Klenk 2008, S. 6; Köhler 2001, S. 45). Meffert et al. (2018, S. 293; 296) sowie Bruhn (2012, S. 307ff.) sehen in der Markenpolitik ein eigenständiges Instrument der Produktpolitik.

Neben den bereits beschriebenen Möglichkeiten der Differenzierung (qualitativ, zeitlich und preislich) ist das Angebot von kostenlosen *Zusatzleistungen*¹⁹ besonders interessant. Diese versprechen Klient_innen einen zusätzlichen Nutzen. Kern- und Zusatzleistungen bilden zusammen das sogenannte Leistungsprogramm.

Die Kernleistung des Übergangsmanagements für straffällige Jugendliche (siehe Abb. 17-4). Idealerweise gelingt ein nahtloser Übergang der Zielgruppe aus dem Vollzug in ein eigenständiges Leben ohne Rückfälle.



Abbildung 17-4: Leistungsprogramm der Komplexleistung Übergangsmanagement (eigene Darstellung angelehnt an Palmer 2001, S. 129 und Meffert/Bruhn 2006, S. 392).

19 Zusatzleistungen werden auch als Sekundärleistungen oder Value-Added-Service bezeichnet (so z.B. bei Meffert et al. 2019, S. 461f.).

Zur Profilierung der koordinierenden Fachstelle und den kooperierenden Anbietern reicht der Grundnutzen der Kernleistung regelmäßig nicht aus. Nicht nur aus Nutzer_innensicht, sondern auch aus Perspektive der (regel-)finanzierenden Behörde hängt eine Bindung dieser zentralen Stakeholder stark an den Zusatzleistungen des Leistungsprogramms. Unter Marketing-Aspekten mag sich der Zugang zu technisch-funktionalen Serviceleistungen als besonders werbewirksam herausstellen, wie im Bsp. ein niedrigschwelliger Zugang für Nutzer_innen mit 24/7 Ansprechpartnern bei Notfällen, einem attraktiven, breiten Angebot eng miteinander kooperierender Akteure, (ggf. nicht vom Kostenträger refinanzierten) intensiven Zwischen- und Abschlussgesprächen in ansprechenden Räumlich- bzw. Örtlichkeiten.

3. Fazit

Die Entwicklung und Implementierung einer stärkeren Marketing-Orientierung hängt in sozialen Organisationen von vielen Faktoren ab. Ausgangspunkt ist jedoch stets ein gesteigerter (Preis- und Qualitäts-) Wettbewerb. Gleichzeitig wird deutlich: Der Prozess des Marketing-Managements umfasst mehr als Öffentlichkeitsarbeit und Werbung. Er beginnt auf Nachfragerseite bereits mit der Erfassung der Wünsche und Bedarfe.

Gelingt es einem Anbieter Sozialer Arbeit nicht, sich mit seinem Angebot differenziert bei seinen Nutzer_innen, dem zuständigen Kostenträger und weiteren wichtigen Stakeholdern zu profilieren, wird er absehbar Absatz, Auslastung und Marktanteile verlieren. Insbesondere den Mitarbeitenden respektive professionellen Fachkräften kommt als interne Stakeholder durch die Besonderheiten der (Dienst-)Leistungserstellung im Hinblick auf Kundenzufriedenheit und Kundenbindung eine zentrale Rolle zu. Das spiegelt sich im Marketing operativ in der Produktpolitik: Die Mitarbeitenden wirken sowohl bei der Erstellung der Kernleistung als auch bei den für die Profilierung wichtigen Zusatzleistungen mit. Öffentlichkeitsarbeit richtet sich daher nicht nur nach ‚draußen‘, sondern erfüllt auch innerhalb einer Organisation eine Schlüsselfunktion.

Ob betriebliche Marketing-Aktivitäten tatsächlich ihre strategische und operative Zielsetzung erfüllen, lässt sich in der Praxis dabei schwer erfassen: „Weshalb ein Produkt oder eine Dienstleistung gekauft wird, ist nämlich in der Regel nicht allein auf eine einzelne Marketing-Maßnahme zurück zu führen“ (Rese/Herter 2005, S. 1010). Häufig sind ‚wahre‘ Kaufgründe unbewusste Entscheidungen und nicht einmal den Kunden selbst bekannt. Aber auch sogenannte Verbundeffekte verzerrten die verursachungsgerechte Zurechnung von Erlösen zu einzelnen Marketing-Maßnah-

men. (Mehr) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die *eine* Leistung bzw. das *eine* Angebot Sozialer Arbeit beeinflusst immer auch den Verkaufserfolg anderer Angebote aus dem trägerinternen Leistungsspektrum. Die Zurechnung erschwert sich weiterhin dadurch, dass der Marketing-Erfolg zeitlich verzögert eintritt und dann gar nicht mehr mit der Marketing-Maßnahme in Zusammenhang gebracht wird. Auch hängen Erfolge wie eine gestiegene Auslastung oder Nachfrage sehr häufig parallel an externen Einflüssen: Neue sozialrechtliche (Förder-) Regeln und demographische Veränderungen etc. vermögen eine Nachfrage mitunter kurzfristig stärker zu steigen, als parallel dazu stattfindende Marketing-Maßnahmen.

4. Literatur

- Arnold, Ulli (2014):** Sozialmarketing. In: Arnold, Ulli/Grundwald, Klaus/Maelicke, Bernd (Hrsg.): Lehrbuch der Sozialwirtschaft. 4. erw. Aufl., Baden-Baden: Nomos, S. 650–706.
- AMA – American Marketing Association (2013):** Definition of Marketing. <https://www.ama.org/the-definition-of-marketing/>, 01.06.2019.
- Andreassen, Tor Wallin/Lindestad, Bodil (1998):** Customer loyalty and complex services. The impact of corporate image on quality, customer satisfaction and loyalty for customers with varying degrees of service expertise. In: International Journal of Service Industry Management 9, H. 1, S. 7–23.
- Ansoff, Harry Igor (1957):** Strategies for Diversification. In: Harvard Business Review 35, H. 5, S. 113–124.
- Brömmeling, Ulrich (2010):** Nonprofit-PR. 2. Aufl., Konstanz: UVK.
- Bruhn, Manfred (2016):** Relationship Marketing. Das Management von Kundenbeziehungen. 5. Aufl., München: Vahlen.
- Bruhn, Manfred (2012):** Marketing für Nonprofit-Organisationen. Grundlagen – Konzepte – Instrumente. 2. akt. u. überarb. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.
- Bruhn, Manfred/Tilmes Jörg (1989):** Social Marketing. Stuttgart: Kohlhammer.
- Esch, Franz-Rudolf/Strödter, Kristina/Fischer, Alexander (2006):** Behavioral Branding. Wege der Marke zu Managern und Mitarbeitern. In: Strebinger, Andreas/Wolfgang Mayerhofer/Helmut Kurz (Hrsg.): Werbe- und Markenforschung. Meilensteine – State of the Art – Perspektiven. Wiesbaden: Gabler, S. 403–434.
- Jefkins, Frank (1998):** Public Relations. 5. Aufl., London: Financial Times.
- Kiel, Hermann-Josef (2004):** Inszenierung von Events. Eventmarketing als modernes Kommunikationsinstrument. In: Haase, Frank/Mäckchen, Walter (Hrsg.): Handbuch Event-Management. München: Kopaed, S. 69–127.

- Klenk, Volker (2008):** Unternehmenspositionierung. Ein strategisches PR-Instrument zum Aufbau von Wettbewerbsvorteilen. In: Bentele, Günter/Manfred Pninger/Gregor Schönborn (Hrsg.): Handbuch Kommunikationsmanagement. Strategie, Wissen, Lösungen. Neuwied: Luchterhand, S. 1–22 (Kapitel 2.30).
- Köhler, Richard (2001):** Erfolgreiche Markenpositionierung angesichts zunehmender Zersplitterung von Zielgruppen. In: Köhler, Richard/Wolfgang Majer/Heinz Wiezorek (Hrsg.): Erfolgsfaktor Marke. Neue Strategien des Markenmanagements. München: Vahlen, S. 45–61.
- Kotler, Philip/Bliemel, Friedhelm (1995):** Marketing-Management. 8. Aufl., Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Kotler, Philip/Roberto, Eduardo (1989):** Social Marketing. Düsseldorf: Econ.
- Lai, Fujun/Griffin, Mitch/Babin, Barry. J. (2009):** How Quality, Value, Image, and Satisfaction Create Loyalty at a Chinese Telecom. In: Journal of Business Research 62, H. 10, S. 980–986.
- Macharzina, Klaus/Wolf, Joachim (2018):** Unternehmensführung. 10. Aufl., Wiesbaden: Gabler.
- McCarthy, Jerome E. (1960):** Basic Marketing. A Managerial Approach. Homewood, Ill.: R.D. Irvin.
- Meffert, Heribert (1982):** Marketing. Einführung in die Absatzpolitik. 6. Aufl., Wiesbaden: Gabler.
- Meffert, Heribert (2000):** Marketing. Grundlagen marktorientierter Unternehmensführung. Konzepte, Instrumente, Praxisbeispiele. 9. Aufl., Wiesbaden: Gabler.
- Meffert, Heribert/Bruhn, Manfred/Hadwich, Carsten (2018):** Dienstleistungsmarketing. 9. vollst. erw. u. überarb. Aufl., Wiesbaden: Gabler.
- Meffert, Heribert/Burmann, Christoph/Kirchgeorg, Manfred/ Eisenbeiß, Maik (2019):** Marketing. Grundlagen marktorientierter Führung. 13. überarb. und erw. Aufl., Wiesbaden: Gabler.
- Palmer, Adrian (2001):** Principles of Services Marketing. London: McGraw-Hill.
- Rese, Mario/Herter, Valerie (2005):** Erfolgsbeurteilung und -kontrolle im Marketing. In: Wisu, 34. Jg., H. 8/9, S. 1010–1011.
- Ries, Al/Trout, Jack (1982):** Positioning. The battle for your mind. How to be seen and heard in the overcrowded market place. New York: Mc Graw Hill.
- Schaarschuch, Andreas (2003):** Die Privilegierung des Nutzers. Zur theoretischen Begründung sozialer Dienstleistung. In: Olk, Thomas/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Soziale Arbeit als Dienstleistung. Grundlegungen, Entwürfe und Modelle. München/Unterschleißheim: Luchterhand, S. 150–169.
- Seithe, Mechthild (2015):** Problematische Entwicklungen in der Sozialen Arbeit in Zeiten des Neoliberalismus. Vortrag vom 19.11.2015, Bern. zukunftswerkstatt-soziale-arbeit.de/2015/11/22/907/, 02.07.2017.
- Trommsdorff, Volker (2004):** Konsumentenverhalten. 6. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.
- Urselmann, Michael (2014):** Fundraising. Professionelle Mittelbeschaffung für steuerbegünstigte Organisationen. 6. Aufl., Wiesbaden: Springer VS.

D. Den Systemischen Wandel strategisch steuern

18. Resoz-Masterplan Zürich/Schweiz

Martin Erismann

1. Ausgangslage Schweiz und Kanton Zürich

Einleitend ein kurzer Überblick zum Sanktionenvollzug in der Schweiz: Freiheitsstrafen können unbedingt, bedingt oder teilbedingt (mit unbedingtem Vollzug eines Teils der Strafe) ausgesprochen werden. Ambulante Sanktionen wie die Gemeinnützige Arbeit (für kurze Freiheitsstrafen bis 6 Monate oder Geldstrafen/Bussen vorgesehen) spielen eine grössere Rolle als in Deutschland. Das sog. Electronic Monitoring (bei Freiheitsstrafen bis 12 Monate) ist in den Kantonen unterschiedlich verbreitet. Was die Strafurteile wegen Verbrechen oder Vergehen betreffend Erwachsenenstrafrecht angeht, wurden 2016 als Hauptsanktion bei 86,2 % eine Geldstrafe, bei 2,4 % Gemeinnützige Arbeit und bei 11,3 % eine Freiheitsstrafe ausgesprochen. Der Anteil des bedingten Vollzugs („Aussetzung zur Bewährung“) betrug bei den Geldstrafen 81,5 %, bei der Gemeinnützigen Arbeit 53,4 % und bei den Freiheitsstrafen 20,2 %. Bei den unbedingten Freiheitsstrafen lag das Strafmaß bei 74,5 % unter 6 Monaten, bei 11,3 % zwischen 6 und 12 Monaten, bei 8,5 % zwischen 1 bis 3 Jahren, bei 4,5 % zwischen 3 und 5 Jahren und bei 2,2 % über 5 Jahren. (vgl. Pruin/Weber 2018, S. 215)

Betreffend Resozialisierung sind in der Schweiz primär folgende Rechtsgrundlagen von Belang: In Artikel 75 des Strafgesetzbuches (StGB) werden die Grundsätze des Vollzugs von Freiheitsstrafen umschrieben. Demnach hat „der Strafvollzug [...] das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.“ Ferner sieht „die Anstaltsordnung [...] vor, dass zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird. Dieser enthält namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung.“ Der Auftrag der Be-

währungshilfe wird schliesslich in Art. 93 StGB wie folgt umschrieben: „Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe.“ (Schweizerische Eidgenossenschaft 2019)

Im Kanton Zürich wurden in den letzten Jahren bei einem Total von rund 1'200 erledigten Freiheitsstrafen jährlich durchschnittlich 800 Personen mit Endstrafe (ganz überwiegend Urteile unter 90 Tage betreffend, bei denen keine bedingte Entlassung in Frage kommt) und 400 Personen vorzeitig bedingt aus dem Strafvollzug entlassen. Bezuglich Letzterer wurde bei ungefähr einem Drittel eine ambulante Bewährungshilfe angeordnet (vgl. Justizvollzug Kanton Zürich 2019); rund 5 % nahmen die teilstationäre Bewährungshilfe des team72, einem Freien Träger der Straffälligenhilfe, in Anspruch. Zuständig für das Übergangsmanagement sind grundsätzlich die Sozialdienste der stationären Vollzugseinrichtungen, besonders bei angeordneter Bewährungshilfe in Kooperation mit den ambulanten Bewährungs- und Vollzugsdiensten, die im Kanton Zürich auch einweisende Behörde sind.

Was resozialisierende Massnahmen während des Vollzugs angeht, liegt ein Schwerpunkt auf der primär verhaltenstherapeutisch geförderten Persönlichkeitsentwicklung. Durch die Arbeitspflicht im Sanktionenvollzug wird überdies eine Tagesstruktur gewährleistet und damit ein Ziel der sog. *Sozialen Integration* erfüllt. Eine Förderung der *Arbeitsintegration* durch berufliche Qualifizierung kommt aus verschiedenen Gründen, die im Kapitel des Masterplans ausgeführt werden, nur in Einzelfällen effektiv zum Tragen. Im Freiheitsrahmen besteht grundsätzlich ein vielfältiges, staatlich wie privat getragenes Hilfesystem, das für eine interinstitutionelle Zusammenarbeit in der Regel offen ist. Je nach Einzelfall sind zum Entlassungszeitpunkt gar keine – eher typisch für aus der Untersuchungshaft Entlassene – bis viele verschiedene Leistungserbringer parallel aktiv. Trifft Letzteres zu, sind die Anforderungen an die Koordination der Hilfen hoch und rückt die Frage des Case-Management in den Vordergrund. Benötigen Strafentlassene Sozialhilfe, sind allein im Kanton Zürich wegen der Zuständigkeit der Kommunen 162 Gemeinden (vgl. Gemeindeamt Kanton Zürich 2019) anzusprechen. Vor dem Hintergrund dieser Vielzahl bestehen mit Ausnahme der Stadt Zürich mit den einzelnen Gemeinden keine Kooperationsvereinbarungen o. ä.

2. Erfolgsfaktoren bezüglich Resozialisierung

Aktuelle Justizvollzug-Konzeptionen in der Schweiz, vor allem dasjenige des in der Deutschschweiz mittlerweile etablierten Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS), stellen eher die individuellen Fertigkeiten zur Rückfallprävention in den Vordergrund. Diese sind natürlich zweifelsohne von grosser Relevanz. Jedoch unterminieren sie etwas die Bedeutung von – strukturell wesentlich mitgeprägter – sozialer Einbindung auf die „Kriminalbiografie“, wie sie die sog. Desistance-Forschung immer wieder feststellt. Thomas P. LeBel, Ros Burnett, Shadd Maruna und Shawn Bushway (2008, S. 139) als wichtige Vertretende dieser Denkschule sehen in ihrem „Subjective-Social Model“ eine reziproke Dynamik am Werke, die wie folgt beschrieben werden kann: „This model grants that both subjective perspectives and social life events can have an impact on life outcomes. This can happen in two distinct ways. First, both subjective perspectives and social problems can each have an independent impact on recidivism. In this framework, subjective perspectives matter but do not completely determine recidivism, and life events [...] have an independent impact on behaviour. Secondly, the subjective perspective can have an indirect effect on outcomes through the social events that happen afterward.“ So besehen ist Resozialisierung das Resultat einer *Ko-Produktion* von betreffendem Individuum und umgebender Gemeinschaft. Konkret bedarf es also einerseits der Motivation und Einstellungs-/Verhaltensänderung des Straffälligen, andererseits aber ebenso der Vermittlungsleistungen des Hilfesystems resp. der Integrationsangebote der Gesellschaft. Somit lassen sich mehrere Problemebenen mit je eigenen Anforderungen an Interventionen ableiten: (1) eine *individuelle* Ebene, die persönliche Verhaltensweisen, Einstellungen sowie ggf. Beeinträchtigungen (psychische oder Suchterkrankung) umfasst, (2) eine *strukturelle* Ebene bestehend aus dem Versorgungs- resp. Hilfesystem und den gesellschaftlichen Integrationsangeboten sowie (3) als Ko-Produkt hiervon eine *individuell-strukturelle* Ebene mit „sozialer Einbindung“ als zentraler Dimension, die gemäss Erkenntnissen der Desistance-Forschung primär durch die Unterdimensionen Erwerbsarbeit und Beziehungen bestimmt wird (vgl. Erismann 2011).

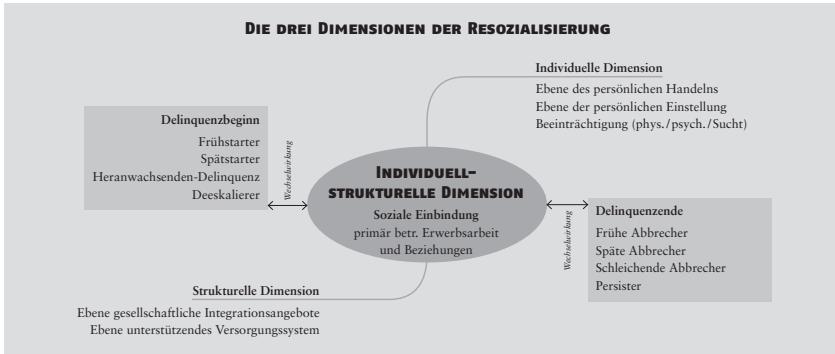


Abbildung 18-1: Drei Dimensionen der Resozialisierung nach Erismann (2011).

Wie einleitend erwähnt, gilt in der Schweiz der Vollzugsgrundsatz, dass der Sanktionenvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen hat (vgl. Art. 75 Abs. 1 StGB). Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einem „Normalisierungsprinzip“. Dieses legt nach Meinung des Autors nahe, die bestehende Risikoorientierung mit einer *Lebensweltorientierung* zu ergänzen. In der Erziehungswissenschaft resp. Sozialpädagogik ist der Begriff eng mit einem gleichnamigen Konzept von Hans Thiersch verflochten. Demnach kann abweichendes Verhalten als Versuch von Menschen verstanden werden, mit konkreten individuellen Verhältnissen im Sinne einer Alltagsbewältigung zurechtzukommen. „Lebensweltorientierte Soziale Arbeit ist an den Strukturmaximen der Prävention, Regionalisierung/Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration und Partizipation orientiert. Sie muss traditionelle Zuständigkeiten und Ressortgrenzen überschreiten“ (Thiersch 2014, S. 230). Betreffend Interventionen des Justizvollzugs sind mit einer Lebensweltorientierung primär folgende Anforderungen verbunden: (1) Das Verständnis von Resozialisierung ist nicht ausschliesslich auf die Legalbewährung bezogen, sondern *umfassend* im Sinne von auch sozialintegrativ. (2) Weil Lebensbedingungen ebenso ausserhalb der individuellen Beeinflussbarkeit liegen, wird ein Subjekt- und Strukturbezug verfolgt. (3) Durch aktive Resourcenvermittlung werden die Lebenslage und damit auch die Integrationschancen von straffälligen Personen *konkret* verbessert. Auch mit Verweis auf die Desistance-Forschung sind im Sanktionenvollzug wichtige Zielsetzungen: Förderung der Bildung resp. Berufsintegration, Einbezug von resp. Arbeit mit Angehörigen und praktizierte Vollzugsprogression (Urlaube, offener Vollzug etc.). In der Vollzugspraxis bestehen zwischen

einer Lebenswelt- und Risikoorientierung immer wieder quasi natürliche Spannungsfelder, beispielsweise wenn es um die Frage des Primats bei risikant erscheinender Vollzugsprogression geht. Trotzdem ergänzen sich die beiden Ansätze grundsätzlich. So können im Falle temporär fehlender Beiefschaft zur Verhaltensänderung lebensweltorientierte Massnahmen auch die Ansprechbarkeit für spätere risikoorientierte Interventionen der Therapie erhöhen. Eine Reduktion der allgemeinen Problembelastung Straffälliger wirkt überdies per se potenziell rückfallpräventiv.

Als weiterer Erfolgsfaktor hinsichtlich Resozialisierung ist das Übergangsmanagement zu nennen, das über eine reine Fallsteuerung hinausgehen und sich methodisch an den Prinzipien des sog. Case Management orientieren sollte. Dieses hat sich unter anderem im Bildungs- und Gesundheitsbereich mittlerweile über Jahrzehnte bewährt und ist auch gut evaluiert. Gemäss allgemeinen Prinzipien des Case Management muss ein Übergangsmanagement besonders im Falle hoher Problemkomplexität und Akteursdichte systematisch zum Tragen kommen. Es hat eine *aktive Vernetzung* sowie Unterstützung zum Ziel und zeichnet sich aus durch Offenheit bezüglich der Ausgangsbedingungen (Stichwort „Re-Assessment“) und eine standardisierte Evaluation. Weiter ist eine *Klienten- sowie Ressourcenorientierung* charakteristisch. Handlungspläne werden zusammen mit den Adressaten und involvierten Fachpersonen entwickelt, womit die Kooperation der an der Problemlösung Beteiligten – klientenseitig könnte auch von „Responsivity“ gesprochen werden – sichergestellt ist. (vgl. DGCC 2015). Ein gelingendes Übergangsmanagement ist im Justizvollzug generell an folgende Anforderungen gebunden: Verzahnung ambulanter (Bewährungsdienste) und stationärer (Vollzugsanstalten) Leistungserbringer, Zusammenarbeit von Justizvollzug und Freien Trägern sowie damit verbunden Aufbau und Bewirtschaftung eines „Resoz-Verbunds“ im Gemeinwesen. Was Letzteren betrifft, geht es nicht nur darum, Leistungen des Hilfesystems seriell (z.B. beim Zuständigkeitsübergang vom Justizvollzug zur Sozialhilfe) besser zu koordinieren, sondern auch, Schnittstellen möglichst parallel im Sinne von überlappend auszustalten. Ein übergeordnetes Ziel besteht zudem darin, durch die Bündelung von (Teil-)Systemleistungen die Anzahl Schnittstellen überhaupt zu reduzieren. Dies erfordert eine umfassende Problemsicht und Auffassung der Leistungserbringung aller beteiligten Fachpersonen und -stellen.

Aus den vorhergehenden Ausführungen wird deutlich, dass Resozialisierung einer *mehr faktoriellen* und *reziproken* Dynamik unterliegt. Beth Weaver (2012, S. 408) stellte in diesem Zusammenhang treffend fest, dass die Interventionen des Hilfesystems nur ein Faktor im Veränderungsprozess sind und auf Grund des charakteristischen „Lapse-Relapse“ auch eine

Langfrist-Perspektive angezeigt ist. „Increasingly, theoretical explanations conceptualize desistance as the outcome of an interaction between agency and structure, and thus of an individual seeking to alter his or her socio-structural context, and in so doing acquiring new behaviours and new prosocial roles, resulting in associated shifts in the individual’s identity“ (Weaver 2012, S. 397). Nebst den Unterstützungsleistungen des Hilfesystems als Faktor „Fremdwirksamkeit“ und der „Selbstwirksamkeit“ im Sinne persönlicher Kompetenzen, der sog. Self-Efficacy (vgl. Bandura 1977) resp. Agency (vgl. Emirbayer/Mische 1998), sind die frühere und aktuelle Eingebundenheit in prokriminellen oder protektiven Kontexten, also die Faktoren „(Kriminal-)Biographie“ und „Soziale Integration“ entscheidend. Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas (2005, S. 199–200) machten diesbezüglich eine *Eigendynamik* („Teufelskreis“) aus, in dessen Verlauf eine fehlende Integration zunehmend zu Kriminalität und diese wiederum zu fortschreitender Desintegration führte. Als Resultat hieraus konnten untersuchte Probanden mit zunehmender Delinquenz immer weniger den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechen. Indikator für eine soziale Integration war einerseits die Einbindung in Erwerbsarbeit und andererseits das Vorhandensein einer Partnerschaft.



Abbildung 18-2: Mehrfaktorielle Resozialisierung nach Erismann (2019).

3. Resoz-Masterplan Zürich/Schweiz

Der nun vorgestellte Masterplan für eine verbesserte Resozialisierung Straffälliger entstand auf Basis einer Kooperation zwischen der Leitung der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich und der Geschäftsleitung des team72. Er wurde im Rahmen zweier Tagungen (Forensiktagung 2018 in Zürich, Tagung resoz19 in Zürich) initiiert resp. weiterentwickelt und soll 2020 mit dem Ziel einer breiteren Verankerung in der Schweiz verabschiedet werden. Nachfolgend werden die Schwerpunkte in kurzer Form erörtert, wo nötig mit Anmerkungen zur schweizerisch-spezifischen Rahmung.

Weniger Freiheitsentzug

Wie bei der Ausgangslage dargelegt, handelt sich bei den unbedingten Freiheitsstrafen zu rund drei Vierteln um Kurzstrafen unter 6 Monaten Dauer. Auch wenn sicherlich nicht bei allen betreffenden Straffälligen von einer intakten Sozialisierung resp. sozialen Integration vor der Inhaftierung ausgegangen werden kann (klärende Daten zur entsprechenden Situation vor dem Sanktionenvollzug fehlen leider), wird doch ein Teil der Personen im Vollzug durch eine Freiheitsstrafe potenziell „desozialisiert“. In solchen Fällen sind intakte Einbindungen im Berufs- und Privatleben zumindest unterbrochen, öfters gar gekappt. Die Wiederherstellung ist meistens mit einem grösseren Effort verbunden, der durch die vorgängig beschriebene, wechselseitige Dynamik von Delinquenz, Vollzug und sozialer Desintegration zusätzlich behindert wird.

Bei längeren Freiheitsstrafen liegt das Problem in einer öfters unzureichenden Vollzugsprogression. Das Ermöglichen von *extramuralen* Erfahrungen ist für die Entwicklung sozialer Kompetenzen und Förderung wichtiger Einbindungen primär betreffend Erwerbsarbeit und Beziehungen unabdingbar. Erst durch Vollzugsöffnungen im Rahmen von Urlauben, offenem Vollzug etc. erschliessen sich Erfahrungsräume in der *realen* Lebenswelt, in die 99 % der Straffälligen ja früher oder später wieder entlassen sind. Auch um die Umsetzung risikoorientierter, therapeutischer Interventionen im alltäglichen Leben in Freiheit schrittweise zu begleiten und sichern, sind Vollzugsöffnungen als nötiges Lernfeld stets zu prüfen und fördern. Weil bei Wiederholungstätern gemäss Desistance-Forschung kein abrupter, sondern eher „schleichender“ Ausstieg aus der Kriminalität zu erwarten ist (vgl. Farrall 2014), sollten Unregelmässigkeiten im Rahmen der Vollzugsöffnungen dabei als Ansatzpunkte für die weitere Arbeit dienen und nicht vorschnell zu Rückversetzungen in geschlossene Settings führen. Ein gewisses Restrisiko muss in Kauf genommen werden, da bei

endlichen Freiheitsstrafen an einem progressiven Vorgehen letztlich kein Weg vorbeiführt. Weil bei einer unzureichenden Vorbereitung auf das Leben „draussen“ von einem erhöhten Rückfallrisiko auszugehen ist, sind Vollzugsöffnungen gerade auch aus risikoorientierter Sicht als eigentliches Pflichtprogramm zu sehen.

Die Forderung nach einem möglichst Verzicht auf Freiheitsentzüge bei Kurzstrafen resp. progressiven Vollzug bei längeren Freiheitsstrafen legitimiert sich nicht zuletzt mit dem Verweis auf das erwähnte Normalisierungsprinzip als Vollzugsgrundsatz. Realisiert werden kann sie einerseits durch die Weiterentwicklung ambulanter, nicht freiheitsentziehender Sanktionen wie Gemeinnützige Arbeit und Electronic Monitoring, andererseits durch die konsequente Gewährung von Urlauben und offenem Vollzug bei Freiheitsstrafen.

Resozialisierung als Verbundleistung

Gemäß Desistance-Forschung steht der Abbruch von „Kriminalitätskarrieren“ eng mit dem Grad sozialer Einbindung in Zusammenhang (vgl. Stelley/Thomas 2005). Damit eine Wiedereingliederung effektiv gelingt, muss sie verstärkt als gesellschaftliche Verbundaufgabe positioniert werden – segmentierte Einzelleistungen im Hilfesystem sind dabei zu einer koordinierten Komplexleistung zusammenzuführen. Institutionen des Justizvollzugs sollten hierzu *proaktiv* Netzwerke zu Arbeitspartnern im Gemeinwesen (Sozialhilfe, Erwachsenenschutz, Freie Träger etc.) mit Plattformen des Austausches fördern. Auf der Einzelfallebene muss *standardisiert* ein Übergangsmanagement nach den Grundsätzen des Case Management erfolgen. Dieses hat zum Ziel, den Übergang vom Freiheitsentzug in die Lebenswelt resp. vom Justizvollzug zum Hilfesystem im Gemeinwesen, insbesondere der Sozialhilfe, durch eine systematische Information und Koordination nahtlos zu gestalten. Dem Primat einer Minimierung von Schnittstellen ist durch die Organisation von Unterstützungsleistungen möglichst „aus einer Hand“ zu entsprechen. Dies nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch zur Gewährleistung der Niederschwelligkeit der Hilfsangebote für die Adressaten.

Des Weiteren gilt es, die Politik und das Gemeinwesen verstärkt in den Diskurs um die Wiedereingliederung von straffälligen Personen einzubeziehen. Entsprechende Bemühungen sollten darauf abzielen, dass Resozialisierung wieder vermehrt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen wird, die konkrete Integrationsangebote an Straffällige miteinschliesst. Begründen lässt sich eine solche Position nicht nur wohlfahrtsstaatlich, sondern wie erwähnt auch aus einer risikoorientierten Perspektive. Angespro-

chen sind hier mit einer proaktiven Kommunikationsstrategie die Amtsleitungen und politischen Vorsteher des Justizvollzugs.

Arbeitsmarktanschluss

Für eine gelingende Resozialisierung einschliesslich Rückfallprävention ist die Arbeitsintegration gemäss kriminologischer Forschung ein entscheidender Faktor. Veränderungen in diesem zentralen Lebensbereich sind regelmässig auch potenzielle „Wendepunkte“ in der sog. Kriminalbiographie. Eine intakte Einbindung im Erwerbsleben ist als *Angelpunkt* für eine erweiterte Teilhabe zu sehen, ist sie einerseits doch die Grundlage finanziellen Auskommens und gesellschaftlicher Anerkennung, andererseits meistens eine wichtige Basis für soziale Beziehungen. Auch stellt eine Erwerbsarbeit für den Erfolg auf dem freien Wohnungsmarkt öfters eine Voraussetzung dar – dies gerade in urbanen Gebieten mit einem knappen, sich stetig verteuernden Immobilienangebot. Wie Friedland und Alford (1991, S. 234) ausführen, geht die Bedeutung von Erwerbsarbeit aber noch viel weiter: „Work provides identities as much as it provides bread for the table; participation in markets is as much an expression of who one is as what one wants. [...] Work contains all kinds of positive utilities – whether the expression of an identity (I work as or I am a metal worker), a relative performance (I am a good metal worker), gender (it is good for a man to be a metal worker) or social status (it is better to be a metal worker than a salesperson).“

Für den Erfolg auf dem Arbeitsmarkt ist eine berufliche Qualifikation in zunehmendem Masse unabdingbar. Gerade während des Vollzugs stehen hierfür oft eine gute Infrastruktur, Zeitressourcen und ein verbindlicher Rahmen zur Verfügung, den es zu nutzen gilt. Entsprechende Massnahmen sind bei der Vollzugsplanung gebührend zu gewichten. Dabei ist auch die reine Arbeitstätigkeit im Vollzug als wertvolle Berufserfahrung möglichst qualifizierend auszustalten durch eine *individuelle* Zuweisung der Tätigkeit, gezielte *fachliche* Einarbeitung und den *konsequenten* Nachweis in Form von Zeugnissen resp. Bestätigungen. Betrachtet man allgemein den Status Quo in stationären Institutionen des Justizvollzugs, sticht einerseits eine gewisse Marktferne was den Inhalt und Rahmen der Arbeitstätigkeiten von Insassen angeht, andererseits eine Diskrepanz bezüglich Soll- und Ist-Zustands der beruflichen Qualifizierung ins Auge. Allzu oft scheint der Anspruch lediglich in einer Sozialen Integration durch die Gewährleistung einer Tagesstruktur im Sinne der Beschäftigung zu liegen. Letztere hat zudem nicht selten wenig inhaltlichen Bezug zu im Einzelfall in Frage kommenden, arbeitsmarktlchen Tätigkeitsfeldern.

Der Arbeitsmarktintegration im Justizvollzug ist auch mit Verweis auf das einmal mehr zitierte Normalisierungsprinzip als Vollzugsgrundsatz eine hohe Priorität einzuräumen. Die sich heutzutage schnell veränderten Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt sind dabei stets zu berücksichtigen. Konkret sollen folgende Massnahmen umgesetzt werden: (1) *Aktive* Förderung des Erwerbs nachgefragter Berufserfahrung und -ausbildung, (2) *konsequenter* Ausweis im Vollzug erworbener Qualifikationen (Aus-/Weiterbildung und berufliche Erfahrung), (3) *standardisierte* Arbeitsmarkt-Abklärung Straffälliger und (4) *aktive* Stellenvermittlung bei Personen mit entsprechendem Potenzial. Sämtliche Interventionen sind prinzipiell im Sanktionenvollzug, also vor der bedingten Entlassung verortet. Was die Punkte (3) und (4) angeht, befindet sich in Zürich aktuell das Projekt „time2work“ in der Umsetzung (Leistungserbringer auf Vertragsbasis mit dem kantonalen Justizvollzug ist team72).

Berücksichtigung Angehöriger

Wie die Desistance-Forschung eindrücklich belegt, ist für eine gelingende Wiedereingliederung und Rückfallprävention nebst der Arbeitsintegration das Beziehungsleben oft entscheidend. Weil sich der Aufbau eines neuen Beziehungsnetzes sehr anspruchsvoll gestaltet, sind frühere konstruktive Sozialkontakte zur Herkunftsfamilie, einer Partnerin und ggf. Kindern grundsätzlich *gezielt* zu fördern, sodass sie die für Angehörige gleichermassen belastende Vollzugszeit möglichst überdauern. Dasselbe gilt für Kontakte zu Bekannten wie Freunden und Kollegen, sofern diese nicht prokriminell auf den Straffälligen einwirken. Massgabe für die Beurteilung, welche prosozialen Beziehungen gefördert werden sollen, ist einerseits die Selbsteinschätzung der im Vollzug befindlichen Person und andererseits die Bedürfnisse betreffender Beziehungspartner, die sich aus den Akten und ergänzend eventuell persönlichen Stellungnahmen erschliessen. Bei involvierten Kindern gilt es, namentlich bei einer fortdauernden psychischen oder Suchterkrankung des Straffälligen, gut zwischen den einzelnen Bedürfnissen abzuwägen – im Zweifelsfall überwiegt das mutmassliche Kindeswohl.

Generell sind Angehörige nicht per se als Ressource zu sehen und können entsprechende Kontakte natürlich dysfunktional sein. Auch vor dem Hintergrund einer Risikoorientierung darf von Fachpersonen im Justizvollzug deswegen nicht vermeidend mit der Thematik umgegangen werden. Weil hinsichtlich Lebenswelt nach der Entlassung aus dem Sanktionenvollzug absolut existenziell, erfordert sie vielmehr eine *aktive professionelle* Bearbeitung mit umfassender Situationsanalyse und ggf. abgeleiteten Interventionen. Als Ziele während des Vollzugs sind somit das persönliche

Beziehungsnetz mit dem Straffälligen reflektiert, konstruktive oder gar protektive Sozialkontakte identifiziert und die allseitigen Bedürfnislagen hinsichtlich des Kontakts erhoben. Bei geteiltem Interesse an der Beziehung und Konstruktivität derselben ist die Kontaktaufnahme und -pflege aktiv gefördert und somit der Fortbestand des Beziehungsnetzes gewährleistet. Bei unklar verbleibender Konstruktivität von Sozialkontakten und dennoch beiderseitigem Beziehungsinteresse erfolgt der Kontakt zunächst im professionell begleiteten Rahmen.

Allgemein ist der Justizvollzug möglichst so auszustalten, dass wichtige Angehörige wie Partnerin, Kinder und Eltern eingewiesene Personen regelmässig besuchen und zeitnah telefonisch kontaktieren können. Hierfür müssen von Seiten der Vollzugsinstitution die Ansprechpersonen klar kommuniziert und niederschwellig erreichbar sein. Im Weiteren sind die Besuchs- und Kontaktregelungen sowie die räumliche Infrastruktur den speziellen Bedürfnissen besonders bei Partnerschaft und Elternschaft anzupassen. Bezuglich letzterer verlangt das *Kindeswohl* einer erhöhten Aufmerksamkeit.

Adressatengerechtes Übergangsmanagement

Straffällige präsentieren sich generell als eine sehr heterogene Zielgruppe. Der Justizvollzug wird diesem Umstand bis heute mit *ausdifferenzierten* Massnahmen eher unzureichend gerecht. Augenscheinlich lassen sich zwei grössere Adressatengruppen ausmachen, die mit spezifischen Interventionen unversorgt sind. Es sind dies zum einen straffällige Ausländerinnen (hier sind Frauen als Adressaten erwähnenswert) und Ausländer ohne Bleibeperspektive in der Schweiz, zum anderen -teilweise überlappend - Endstrafe verbüssende Personen. Beiden Gruppierungen ist gemeinsam, dass sie in der Regel nicht über ein eigentliches Übergangsmanagement aus dem Sanktionenvollzug (Ausländerinnen und Ausländer auch öfters aus Untersuchungshaft) entlassen werden. Selbst wenn punktuell Entlassungsvorbereitungen erfolgen, fehlt oft das wesentlichste Element: Der Anschluss an das Hilfesystem im Gemeinwesen.

Was die Gruppe der straffälligen Ausländerinnen und Ausländer ohne Bleibeperspektive angeht, ist zunächst einmal der hohe Anteil am Total der Gefängnisinsassen in der Schweiz bemerkenswert. Bei einer Gesamt-Ausländerquote von rund 71 % der Gefängnispopulation verbleibt nach Abzug der Ausländerinnen und Ausländer der ständigen Wohnbevölkerung und Asylsuchenden im Straf- und Massnahmenvollzug ein Anteil von 34 % und in Untersuchungshaft ein solcher von gar 49 % (Zahlen aus Jahr 2017, vgl. swissinfo.ch 2019). Eine beträchtliche Adressatengruppe des Justizvollzugs soll somit nach der Entlassung nicht *im Inland* (re-)sozialisiert

werden. Was aber ist bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländern ohne Bleibeperspektive stattdessen zu tun, auch um einen sog. Drehtürenefekt in der Illegalität zu vermeiden? Massnahmen sollten möglichst auf das Heimatland ausstrahlen und Rückkehrperspektiven entwickelt werden. Das kann je nach Zielregion natürlich sehr herausfordernd sein. Im Mittelpunkt steht ein angepasstes Übergangs- resp. Case Management, das in enger Kooperation mit Fachinstitutionen wie Ausländer-Beratungsstellen, Internationalem Sozialdienst und Entwicklungsorganisationen geleistet wird.

Bei Personen mit Endstrafe auf Grund von Kurzstrafen oder verweigerter bedingter Entlassung handelt es sich wie bei der Ausgangslage dargelegt mit einem Anteil von ungefähr zwei Dritteln am Gesamt der Freiheitsstrafen um eine grosse *Mehrheit* Straffälliger, für die der Gesetzgeber keine Bewährungshilfe vorsieht. Dies kann umso mehr ins Gewicht fallen, als dass bei Kurzstrafen während des Vollzugs öfters keine soziale Betreuung erfolgt. Auch wenn leider keine Daten zum effektiven Unterstützungsbedarf dieser Adressatengruppe vorliegen, ist von einer grösseren Angebotslücke besonders im Übergang Vollzug-Freiheit auszugehen. Trotz formal fehlender Zuständigkeit sollte der Justizvollzug eine adäquate Betreuung von Personen mit Endstrafe sicherstellen, weil diese vom Hilfesystem im Gemeinwesen, namentlich der Sozialhilfe, oft nicht *hinreichend* wahrgenommen wird. Der Grund hierfür liegt in einem eher hochschwälligen Zugang und vergleichsweise hohen Fallzahlen betreffender Institutionen. Vor diesem Hintergrund ist ein Endstrafe-Bewährungshilfe-Konzept zu entwickeln, das auch der teilweise fehlenden Motivation zur Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen (ofters bei verweigerter bedingter Entlassung ein Thema) gerecht wird. Im Mittelpunkt eines solchen eher auf Kurzzeit angelegten Angebots müsste das Case Management stehen. Im Kanton Zürich gibt es mit der infostelle72 (niederschwellige ambulante Beratung für Haft-/Strafentlassene, die vom team72 im Leistungsauftrag des Justizvollzugs erbracht wird) seit einigen Jahren eine solche Dienstleistung.

Mehr Forschung und Fachqualifizierung

Der Einfluss von Institutionen des Justizvollzugs sowie des Hilfesystems in Freiheit auf den Verlauf von „Kriminalitätskarrieren“ ist, wohl auch auf Grund schwer zu isolierender *Wechselwirkungen* von Faktoren, erst unzureichend erforscht. In einer der wenigen Studien konstatiert Stephen Farrall (2014), dass der Bewährungserfolg zum einen wesentlich vom Grad der Einlagerung in kriminogene Situationen, zum anderen vom persönlichen Willen zur Veränderung abhängig scheint. Im positiven Fall zeigen sich Veränderungen in der Regel nicht unverzüglich, sondern eher mittel-

bis längerfristig in dem Sinne, dass hilfreiche Inhalte gespeichert werden, bis hierfür eine Empfänglichkeit besteht. Letztere geht öfters mit wichtigen Veränderungen betreffend soziale Einbindung, vor allem einer neuen Erwerbsarbeit, Partnerin oder Kindern einher. Die skizzierte Dynamik steht in gewissem Kontrast zu etablierten Standardmodellen der Verhaltensänderung, die einem eher einfachen *Ursache-Wirkungs-Schema* folgen. Wegen der komplexen Wirkzusammenhänge tut weitere Forschung mit Fokus auf die Effekte des Straf- und Massnahmenvollzugs, des alternativen Vollzugs und der Bewährungshilfe not, wobei eine enge Kooperation von Praxis und (angewandter) Wissenschaft verfolgt werden sollte.

Auf der Ebene der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals im Justizvollzug stellen die hohen interdisziplinären Anforderungen des Arbeitsfeldes eine grössere Herausforderung dar, der mit einem je nach persönlicher „Heimdisziplin“ angepassten Ausbildungscurriculum begegnet werden muss. Weil Resozialisierung ein *Outcome* darstellt, der in der Regel verschiedene Dimensionen adressiert und mehr als einzelner Outputs bedarf, ist relevantes Grundlagen- und Methodenwissen stets zu erweitern resp. vertiefen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Thematik der Responsivity zu legen.

4. Zusammenfassung

In der Deutschschweiz steht die risikoorientierte Perspektive, die sich zur Hauptsache auf das RNR -Risk-Need-Responsivity-Modell (vgl. Andrews/ Bonta 2010) bezieht, seit einigen Jahren konzeptionell im Vordergrund. Auf der individuellen Ebene der Verhaltens- resp. Einstellungsänderung ist der Ansatz durch primär kognitiv-verhaltensorientierte Interventionen umgesetzt, auch wenn betreffend zentralen Aspekt der Responsivity das Instrumentarium lückenhaft erscheint. Auf der individuell-strukturellen Ebene der sozialen Einbindungen sollte die Risikoorientierung nach Meinung des Autors durch eine Lebensweltorientierung ergänzt werden, die wichtige Erkenntnisse der Desistance-Forschung *sozialpädagogisch* operationalisiert. Damit einher geht die Gewichtung eher struktureller Faktoren von (Des-)Integration, womit der *intermediäre* Auftrag der Sozialen Arbeit zum Tragen kommt. Interventionen können sich demnach nicht in reinen Beratungsleistungen erschöpfen, sondern haben ebenso eine aktive *Ressourcenvermittlung* zum Inhalt. Auf der strukturellen Ebene geht es schliesslich darum, hinsichtlich Resozialisierung möglichst förderliche gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, was zur Hauptsache umfasst: Bereitschaft zur Vollzugsöffnung, Integrationschancen z.B. auf dem Wohnungs-

und Arbeitsmarkt sowie ein optimiertes Hilfesystem. Letzteres sollte Outputs im Sinne des Normalisierungsprinzips möglichst *lebensweltnah* ausrichten, wenige Schnittstellen in Form von (auch systeminternen) Übergängen aufweisen und für alle Anspruchsgruppen niederschwellig zugänglich sein. Als Ebenen übergeordnetes und verbindendes Element ist das Case Management zu sehen, dem vor allem in Gestalt des Übergangsmanagements Bedeutung zukommt. Dieses sollte über eine administrative Fallsteuerung hinausgehen, liegt doch gerade in der Klienten- und Resourcenorientierung des Ansatzes ein grosses Potenzial, die Adressaten mit den Interventionen besser ansprechen zu können.

Interventionsmodell Resozialisierung

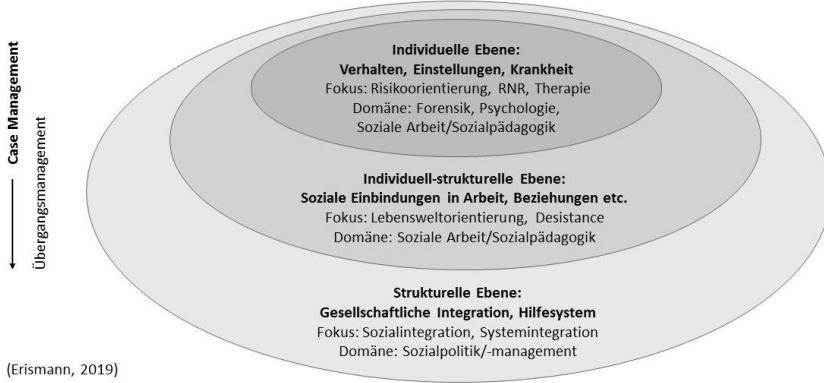


Abbildung 18-3: Interventionsmodell Resozialisierung nach Erismann (2019).

5. Literaturhinweise

- Andrews, D. A./Bonta, James (2010):** The Psychology of Criminal Conduct, 5. Aufl., New Providence: Matthew Bender & Company
- Bandura, Albert (1977):** Self-efficacy: Toward a Unifying Theory of Behavioral Change. In: Psychological Review, 84, S. 191–215.
- DGCC Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management e.V. (Hrsg.) (2015):** Case Management Leitlinien. Rahmenempfehlungen, Standards und ethische Grundlagen. Heidelberg: medhochzwei.
- Emirbayer, Mustafa/Mische, Ann (1998):** What Is Agency? In: AJS Volume 103 Number 4, S. 962–1023.
- Erismann, Martin (2011):** Die Resozialisierung von Straffälligen im Kanton Zürich: Eine Analyse mit Fokus auf Vermögensdelinquenten. Bern: Edition Soziothek.

- Farrall, Stephen/Hunter, Ben/Sharpe, Gilly/Calverley, Adam. (2014):** Criminal Careers in Transition: The Social Context of Desistance from Crime. Clarendon Studies in Criminology. Oxford: Oxford University Press.
- Friedland, Roger/Alford, Robert R. (1991):** Bringing Society Back in: Symbols, Practices and Institutional Contradictions. In: W. W. Powell and P. J. DiMaggio (Hrsg.), The New Institutionalism in Organizational Analysis, Chicago: University of Chicago Press, S. 232–267.
- Justizvollzug Kanton Zürich (2019):** JuV – Zahlenspiegel 2018. bi.zh.ch/dam/justiz_innern/juv/amtsleitung/publikation/zahlenspiegel/Zahlenspiegel%202018.pdf.spooler.download.1559717489566.pdf, 20.08.2019
- Gemeindeamt Kanton Zürich (2019):** Zürcher Gemeinden. gaz.zh.ch/internet/justiz_innere/gaz/de/gemeindeorganisation/zuercher-gemeinden.html, 20.08.2019
- LeBel, Thomas P./Burnett, Ros/Maruna, Shadd/Bushway, Shawn (2008):** The 'Chicken and Egg' of Subjective and Social Factors in Desistance from Crime. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore: European Journal of Criminology.
- Pruin, Ineke/Weber, Jonas (2018):** Rahmenbedingungen und Kennziffern der Bewährungshilfe in der Schweiz. Eine Einführung. In: Bewährungshilfe: Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik. 65 Jg. (3). S. 213–220.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2019):** Schweizerisches Strafgesetzbuch. www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html, 30.08.2019
- Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (2005):** Kriminalität im Lebenslauf. Tübingen: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.
- Swissinfo.ch (2019):** Warum sind 7 von 10 Häftlingen in der Schweiz Ausländer? www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/-lebenunderschweiz_warum-sind-7-von-10-haeflingen-in-der-schweiz-auslaender-/44892974, 30.08.2019
- Thiersch, Hans (2014):** Lebensweltorientierte Soziale Arbeit: Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel (Edition Soziale Arbeit). Weinheim: Beltz Juventa.
- Weaver, Beth. (2012):** The Relational Context of Desistance: Some Implications and Opportunities for Social Policy. In: Social Policy & Administration, Vol. 46, No. 4, S. 395–410.

19. Netzwerk Kriminalpolitik in Österreich: Zehn Gebote guter Kriminalpolitik

Alois Birklbauer, Wolfgang Gratz

Die in diesem Kapitel erläuterten Zehn Geboten guter Kriminalpolitik basieren auf einer Initiative der Zivilgesellschaft, welche einen allgemeinen Grundkonsens, wie er eine moderne Kriminalpolitik prägen soll, festschreiben wollte. Der folgende Beitrag stellt nach einem kurzen Eingehen auf die Entstehung der Zehn Gebote und der Nennung der Mitglieder des Netzwerks den Inhalt der Gebote dar. Im Anschluss daran wird auf mediale und politische Reaktionen auf die Gebote nach ihrer Präsentation eingegangen sowie die weiteren Initiativen des Netzwerks Kriminalpolitik. Am Ende des Kapitels steht ein subjektiver Ausblick auf die weitere Entwicklung.

1. Entstehungsgeschichte der Zehn Gebote guter Kriminalpolitik

Die Idee, in einem „Netzwerk Kriminalpolitik“ Grundsätze guter Kriminalpolitik zu formulieren, entstand Ende 2016 in einer Kuratoriumssitzung des Vereis NEUSTART als Träger von Bewährungshilfe (www.neustart.at). Das Kuratorium des Vereins hat es sich zur Aufgabe gemacht, der Öffentlichkeit bewusst zu machen, welche entscheidende Rolle die Zivilgesellschaft für den alltäglichen Umgang mit Kriminalität spielt (die Mitglieder des Kuratoriums finden sich unter https://www.neustart.at/de/uber_uns/kuratorium.php; zur Geschichte von NEUSTART und der Rolle des Kuratoriums siehe Pilgram [2020]). In der erwähnten Sitzung des Kuratoriums war unter anderem Thema, was ein (weiteres) Zunehmen populistischer Tendenzen im Diskurs über Kriminalpolitik und in deren Ausgestaltung bedeuten und wie man sich damit seitens der Zivilgesellschaft proaktiv auseinandersetzen könnte. Hieraus entstand der Gedanke, in einem Zusammenschluss von Expertinnen und Experten aus den Wissenschaften und den verschiedenen relevanten Praxisfeldern Grundsätze guter Kriminalpolitik zu entwickeln, die an die Politik herangetragen werden sollen.

In den darauffolgenden Wochen wurden von den Proponenten Expertinnen und Experten aus den verschiedensten Bereichen der Gesellschaft angesprochen, um diese Idee umzusetzen. Um das Ziel, einen „unstrittigen Grundkonsenses“ festzuschreiben, der über die Parteigrenzen hinweg und unabhängig von allfälligen Mehrheitsverhältnissen im Parlament gelten soll, zu erreichen, wurde im Netzwerk eine Durchmischung mit Praktikerinnen und Praktikern angestrebt, welche die Praktikabilität der Gebote gewährleisten soll. Da das Ergebnis vor den für Herbst 2017 geplanten Nationalratswahlen veröffentlicht und den Justizsprecherinnen und Justizsprechern aller im Parlament vertretenen Parteien überreicht werden sollte mit der Bitte um Beachtung bzw. Stellungnahme, war der Zeitplan überaus ambitioniert.

Es gelang schließlich, am 26. Juni 2017 in einer Pressekonferenz die Zehn Gebote guter Kriminalpolitik zu präsentieren. Schon wenige Tage davor wurden sie dem damaligen Bundesminister für Justiz Wolfgang Brandstetter überreicht. Er hat sich ausdrücklich zu diesen Leitlinien bekannt mit einer kleinen Einschränkung beim sechsten Gebot. Hier sollte nach seiner Ansicht keine Verlagerung der Maßnahmen gegen psychisch kranke Rechtsbrecher vom Justiz- in den Gesundheitsbereich stattfinden. Die Übermittlung an die Justizsprecherinnen und Justizsprecher der im Parlament vertretenen Parteien erfolgte in den Tagen darauf.

2. Die Mitglieder des Netzwerks Kriminalpolitik

Angesichts des selbst auferlegten Zeitdrucks, innerhalb weniger Monate ein fertiges Ergebnis zu haben, war es einerseits Ziel, ein handlungsfähiges Team zusammenzubringen, das von der Größe überschaubar war und in Folge der vorhandenen (vor allem zeitlichen) Ressourcen rasch auf Entwürfe reagieren konnte. Andererseits sollten auch durch die Auswahl der Mitglieder möglichst viele Bereiche aus Wissenschaft und Praxis abgedeckt werden. Letztlich bestand die Gruppe, die die Gebote finalisierte, aus folgenden Personen und ihren dahinterstehenden Institutionen:

- Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer (Institut für Strafrechtswissenschaften der Johannes-Kepler-Universität Linz)
- Mag. Friedrich Forsthuber (Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien, Obmann der Fachgruppe Strafrecht der Richtervereinigung)
- Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl (Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien)

- Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Gratz (Kriminologe, Moderator des Prozesses)
- Dr. Veronika Hofinger (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie)
- Dr. Udo Jesionek (Honorarprofessor für Strafrecht an der Johannes-Kepler-Universität Linz, Präsident der Verbrechenshilfeorganisation Weisser Ring)
- Mag. Cornelia Koller (Vizepräsidentin der Vereinigung der Österreichischen StaatsanwältInnen)
- Dr. Werner Leixnering (Kinder- und Jugendpsychiater, Sachverständiger)
- Prof. Dr. Roland Miklau (NEUSTART, Ehrenvorsitzender der Österreichischen Juristenkommission)
- Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram (Kriminalsoziologe)
- Dr. Werner Pleischl (Generalprokurator i.R.)
- General Peter Prechtl (Justizwachebeamter)
- Dr. Elisabeth Rech (Rechtsanwältin, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien, Vorsitzende des Arbeitskreises Strafrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags)
- Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer (Institut für Strafrechtswissenschaften der Johannes-Kepler-Universität Linz, Partner im Rechtsanwaltsbüro Soyer-Kier-Stuefer, Wien)

Mit Vertretern aus dem Bereich der Polizei bzw. des Bundesministeriums für Inneres wurden von verschiedenen Mitgliedern des Netzwerks Gespräche geführt. Letztlich mündeten diese in Zusagen, im Hintergrund eine Expertise einzubringen. Infolge des Dienstweges, der bei einer offiziellen Unterstützung einzuhalten gewesen wäre, um eine Zustimmung einerseits zur Teilnahme, andererseits zu einem allfälligen Ergebnis zu erhalten, wurde auf eine offizielle Mitwirkung verzichtet. Dies passte auch gut zum Konzept, das Netzwerk Kriminalpolitik als (vorwiegende) Initiative der Zivilgesellschaft auszustalten.

Für den Entstehungsprozess der Zehn Gebote guter Kriminalpolitik soll nicht unerwähnt bleiben, dass manche Unterstützerinnen und Unterstützer ihre zugesagte Mitwirkung infolge begrenzter Ressourcen zurückziehen mussten. Dabei ging es nicht um inhaltliche Diskrepanzen, sondern schlicht um das Ethos, sich gleichsam nicht mit „fremden Federn“ schmücken zu wollen, wenn der individuelle Beitrag zum Endergebnis nach eigener Ansicht als zu gering eingeschätzt wurde.

Die Moderation des Prozesses der Erarbeitung erfolgte nach den Grundsätzen von Wertschätzung, Einfordern von Verbindlichkeiten und Integration unterschiedlicher Meinungen und Positionen. Um den Prozess zu be-

schleunigen und inhaltlich zu formieren, wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits vor dem ersten Treffen im Februar 2017 dazu eingeladen, drei bis fünf Formulierungsvorschläge einzelner Grundsätze guter Kriminalpolitik zu übermitteln, die dann geclustert wurden, um eine effiziente Arbeitsweise zu garantieren. In weiterer Folge entstand Vieles im virtuellen Dialog. Es gab innerhalb des Netzwerks zwei Untergruppen, eine zum Schwerpunkt „Allgemeine Grundsätze“ und eine zum Themenbereich „Verfahren, Interventionen und Sanktionen“. Die Ergebnisse wurden schließlich im Mai 2017 zusammengeführt und einer Endredaktion unterzogen.

3. Die zehn Gebote guter Kriminalpolitik im Überblick

1. Gute Kriminalpolitik ist rationale Kriminalpolitik. Sie schützt Menschen und Rechtsgüter und vermittelt Verständnis für maßvolle und differenzierte Reaktionen.
2. Grund- und Menschenrechte bilden den Maßstab und die Grenzen des Strafrechts.
3. Die beste Kriminalpolitik liegt in einer guten Sozial- und Wirtschaftspolitik.
4. Kriminalpolitik befasst sich ausschließlich mit dem Kernbereich gesellschaftlicher Normen. Strafrechtliche Sanktionen sind in ihrer Normierung sowie als Reaktion im Einzelfall maßvoll und verhältnismäßig einzusetzen.
5. Kriminalpolitik hat die Unabhängigkeit der Rechtsanwendung zu respektieren und zu sichern.
6. Angemessene strafrechtliche Reaktionen müssen besonderen Bedürfnissen, insbesondere von jungen und psychisch kranken Straffälligen Rechnung tragen sowie sämtliche Reaktionen und Sanktionsfolgen auf strafbares Verhalten einbeziehen.
7. Die Kriminalpolitik wendet sich den Opfern strafbarer Handlungen zu und respektiert sie als diejenigen Personen, die am intensivsten von Straftaten betroffen sind.
8. Ziel des polizeilichen Handelns ist es, das Zusammenleben von Menschen, Bevölkerungsgruppen und Organisationen in Sicherheit und Freiheit im Rahmen des Rechtsstaates zu ermöglichen.
9. Bereits im Rahmen des Strafverfahrens soll eine Reaktion auf die Straftat mit dem Ziel der Re-Integration in die Gesellschaft erwogen oder eingeleitet werden.

10. Die Praxis des Strafvollzugs ist ein Gradmesser für die menschenrechtliche Reife einer Gesellschaft.

4. *Die zehn Gebote guter Kriminalpolitik im Detail*

Bevor der Inhalt der Gebote näher analysiert wird, soll noch ein Blick auf das allgemeine Verständnis von Kriminalpolitik und die kriminalpolitische Situation Österreichs in den Jahren davor geworfen werden. Kriminalpolitik wird allgemein als jener Teil der Rechtspolitik verstanden, der sich insbesondere mit den Strafgesetzen, dem Strafvollzug und der Kriminalprävention befasst. Sie sucht im Idealfall den effizientesten Weg der Strafrechtspflege unter Achtung der Menschen- und Grundrechte sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (<https://de.wikipedia.org/wiki/Kriminalpolitik>). Damit ist Kriminalpolitik vor diesem Hintergrund ein „wertneutraler Begriff“ ohne Konturen und Leitlinien. Im juristischen Bereich wird eine „kriminalpolitische Argumentation“ zum Teil abqualifiziert, weil hier lediglich die Dogmatik zähle und Kriminalpolitik „subjektiv und frei von empirischen Aspekten“ sei, was angesichts von Fakten und Studien, auf denen eine fundierte Kriminalpolitik aufbaut, keineswegs zutrifft. Gerade die Notwendigkeit empirischer Untersuchungen heben die Zehn Gebote guter Kriminalpolitik an verschiedenen Stellen hervor.

Führt man sich die kriminalpolitische Situation in Österreich im Jahre 2017 vor Augen, zeigt sich eine große Umtriebigkeit des Gesetzgebers in den Jahren zuvor. So gab es zwischen 2009 und 2017 insgesamt 24 Novellierungen des StGB, die allesamt die Tendenz der Strafverschärfung beinhalteten. Markant war dabei das Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG) 2015, das es sich als gleichsame „Jubiläumsreform“ nach 40 Jahren StGB zum Ziel gesetzt hatte, die Strafbestimmungen und Strafdrohungen den geänderten gesellschaftlichen Werthaltungen anzugeleichen. Zwar gab es hier auf der einen Seite eine gewisse Entschärfung des sehr strengen Vermögensstrafrechts durch Anhebung der qualifikationsbegründenden Wertgrenzen und strengere Anforderungen an die Gewerbsmäßigkeit, auf der anderen Seite kam es jedoch insbesondere bei den Körperverletzungsdelikten zu einer beträchtlichen Verschärfung der Strafdrohungen. Das Sexualstrafrecht blieb zwar von der Reform weitgehend ausgeklammert, aber nur deshalb, weil es in diesem Bereich bereits in den Jahren zuvor zu wesentlichen Anhebungen der Strafdrohungen gekommen ist. Betrachtet man insgesamt den Diskussionsprozess rund um das StRÄG 2015, so ist viel an „interessensgeleiteten Lobbying“ feststellbar. Kriminalpolitische Leitlini-

en im Reformprozess lassen sich nur schwer ausmachen (siehe etwa im Überblick zu dieser Reform Birklbauer/Oberlaber/Schmidhuber [2016]).

Bis Ende der Neunzigerjahre des vorigen Jahrtausends wurde Kriminalpolitik weitgehend Policy-orientiert betrieben unter Mitwirkung von Vertretern von Wissenschaft und Praxis sowie unter konstruktiver Einbindung der Oppositionsparteien. In der Folge geschah Kriminalpolitik in zunehmendem Ausmaß unter Politics-Kalkülen, somit orientiert an (vermeintlicher) Maximierung von Wählerstimmen mit anwachsenden populistischen Akzentuierungen (Gratz [2013]). Die Zehn Gebote guter Kriminalpolitik stellen den Versuch dar, gegenläufig zu diesen Entwicklungen andere Akzente zu setzen.

Will man ihnen Zwischenüberschriften zuordnen, um sie zu strukturieren, so bieten sich an Basisprinzipien (Gebote 1 bis 3), Leitlinien für Gesetzgebung und Rechtsanwendung (Gebote 4 bis 7) und Leitlinien für Institutionen (Gebote 8 bis 10). Die Gebote samt ihren Erläuterungen sind auf der Homepage des Vereins NeuSTART abrufbar (https://www.neustart.at/at/_files/pdf/zehn_gebote_guter_kriminalpolitik_jun2017.pdf?m=1498131573&c).

A) Basisprinzipien

1. *Gute Kriminalpolitik ist rationale Kriminalpolitik. Sie schützt Menschen und Rechtsgüter und vermittelt Verständnis für maßvolle und differenzierte Reaktionen.*

Zu diesem Gebot führen die Erläuterungen aus, dass rationale Kriminalpolitik Zeit und Geduld braucht. Sie orientiert sich nicht an tagespolitischen medialen Forderungen und durch das Verfolgen langfristiger Ziele auch nicht an Wahlperioden.

Rationale Kriminalpolitik agiert nicht emotional, sondern wissens- und faktenbasiert sowie getragen vom Verständnis für soziale Zusammenhänge. Anlassbezogene Erhöhungen von Strafandrohungen missachten wissenschaftliche Erkenntnisse und sind auch weitgehend wirkungslos. Sie lenken lediglich ab von den hinter dem Anlass liegenden Problemen und bieten keine Lösungen.

Gute Kriminalpolitik sucht einen weitgehenden Konsens, der sie trägt. Sie setzt sich daher mit unterschiedlichen Standpunkten kritisch auseinander und thematisiert auch unbeabsichtigte Wirkungen sowie Kosten und Nachteile von Veränderungen im weitesten Sinn. Um die kritische Auseinandersetzung bei der Konsenssuche zu wahren, kommt im Gesetzgebungs-

verfahren dem Begutachtungsprozess hohe Bedeutung zu. Dabei sind auch NGOs als Teil der Zivilgesellschaft in den Gesetzgebungsprozess einzubinden.

2. Grund- und Menschenrechte bilden den Maßstab und die Grenzen des Strafrechts.

Es ist ein grundlegendes ethisches Gebot, dass auch derjenige, der gegen die Strafgesetze verstößt, nicht das Recht auf ein Leben in Würde und Grundsicherung verliert. Deshalb gehört es zum Grundkonsens guter Kriminalpolitik, nicht nur die Todesstrafe sowie Körperstrafen abzulehnen, sondern auch Freiheitseinschränkungen und Zwangsmaßnahmen, welche die Würde der Person verletzen. Grund- und Menschenrechte dürfen nicht dem Wunsch, Kriminalität vorzubeugen und entgegenzutreten, geopfert und auch bei Straftätern nur mit Zurückhaltung eingeschränkt werden (siehe dazu auch das zehnte Gebot).

Kriminalität ist in weiten Bereichen mit einem Randgruppensein verbunden, aus dem heraus es schwierig sein kann, seine Rechte im Zusammenhang mit Grundrechtseingriffen zu kennen und vor allem durchzusetzen. Nicht zuletzt deshalb benötigen Beschuldigte einen niederschwelligen und kostengünstigen Zugang zum Recht. Daher ist beispielsweise die Möglichkeit der Beiziehung von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern ab Beginn der Ermittlung im Wege einer Prozesskostenhilfe bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit mit Blick auf dieses Gebot deutlich auszubauen. In diesem Kontext wurde im Netzwerk intensiv um Wege diskutiert, die Qualität der Verfahrenshilfe für Mittellose abzusichern. Zur Forderung nach einer Um- und neuen Ausgestaltung der Verfahrenshilfe wurde von den Vertreterinnen und Vertretern aus der Rechtsanwaltschaft betont, dass dies innerhalb dieser Gruppe sehr umstritten ist. Die Forderung nach Verbesserung der Qualität war aber Konsens.

3. Die beste Kriminalpolitik liegt in einer guten Sozial- und Wirtschaftspolitik.

Hinter diesem Gebot steht die Überzeugung, dass Kriminalpolitik nicht von den Mängeln in anderen Politikfeldern, insbesondere der Bildungs-, Sozial- und Wirtschafts-, Gesundheits-, Migrations- und Integrationspolitik ablenken soll, zumal sie deren Mängel und Versäumnisse auch nicht kompensieren kann. So darf dem langfristigen Kampf gegen Armut oder Ar-

mutsmigration nicht durch Wegsperren von Migrantinnen und Migranten begegnet werden und kann das Gefängnis keine Alternative für das Versagen der Politik in der Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik bei jungen Menschen sein. Für die unzureichende Versorgung psychisch Kranker durch das Gesundheitssystem ist der Maßnahmenvollzug kein tauglicher Ersatz (siehe dazu auch das sechste Gebot). Gute Kriminalpolitik besteht auf einer ganzheitlichen Politik sozialer und wirtschaftlicher Problemlösung. In diesem Kontext ist das beim ersten Gebot erwähnte Erfordernis der langfristigen Perspektive von besonderer Bedeutung. Sie kann vor der Versuchung bewahren, z.B. durch das strafrechtliche Vorgehen gegen Verbrechen oder Drogen bei Randgruppen raschen politischen Erfolg und öffentliche Zustimmung erreichen zu wollen, ohne dabei etwas Grundlegendes gegen diese Art von Kriminalität, die in einer Perspektivenlosigkeit wurzelt, zu tun.

B) Leitlinien für Gesetzgebung und Rechtsanwendung

- 4. Kriminalpolitik befasst sich ausschließlich mit dem Kernbereich gesellschaftlicher Normen. Strafrechtliche Sanktionen sind in ihrer Normierung sowie als Reaktion im Einzelfall maßvoll und verhältnismäßig einzusetzen.*

Das vierte Gebot stellt in seinen Erläuterungen voran, dass es nicht zur Aufgabe des Strafrechts gehört, einen gesellschaftlichen Konsens in Fragen der richtigen Lebensweise und Weltanschauung zu erzwingen. Vielmehr ist es seine Aufgabe, einen bereits vorhandenen Grundkonsens in Kernbereichen gesellschaftlicher Wertvorstellungen zu unterstreichen. Eine Überregulierung und Ausdehnung des Strafrechts auf wenig bedeutsame Lebensbereiche beschädigt nachhaltig die Legitimität des Strafrechts.

Auf dieses Verständnis baut der Ultima-Ratio-Grundsatz, nach dem das Kriminalstrafrecht nur zur Steuerung von Normverletzungen mit gewichtigem gesellschaftlichem Störwert eingesetzt werden soll, wenn andere Regulierungsmechanismen wie Mediation, sozial- und gesundheitspolitische Interventionen, Verwaltungssanktionen oder auch Maßnahmen des Zivilrechts nicht mehr ausreichen.

Sind strafrechtliche Reaktionen erforderlich, besteht ein Vorrang sozial konstruktiver Sanktionsformen. Innerhalb der Strafen ist der in der Konzeption des StGB festgeschriebene Vorrang der Geldstrafe in der Praxis nicht mehr die Realität, vor allem weil Geldstrafen bei vielen kaum einbringlich sind. Hier sind neue Wege anzudenken, um der Überbelegung

der Gefängnisse entgegenzusteuern. Neue Primärsanktionen wie gemeinnützige Leistungen können hier zwar helfen, die mit einer Haft einhergehende Entsozialisierung des Straftäters zu vermeiden, eine zu starke Ausdifferenzierung des Sanktionensystems kann aber zu Net-Widening-Effekten führen. Gleiches gilt für mögliche Begleitmaßnahmenkombinationen im Rahmen der Diversion. Hier ist infolge des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insgesamt Augenmaß geboten.

5. Kriminalpolitik hat die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu respektieren und zu sichern.

Das fünfte Gebot hebt das Bekenntnis zur Freiheit von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vor parteipolitischer Einflussnahme hervor. Die Unabhängigkeit der Justiz beinhaltet aber kein Verbot der sachlich-kritischen Würdigung von Entscheidungen der Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender durch Wissenschaft, Medien oder die Zivilgesellschaft. Auch eine Evaluation der Arbeit des Justizsystems ist mit der Unabhängigkeit der Rechtsprechung vereinbar.

In den Kontext der Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist auch die Rekrutierung der Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender zu stellen. Weil die Justiz die Gesellschaft in ihrer Breite repräsentiert, hat sie sich aus beiden Geschlechtern sowie aus Personen mit unterschiedlichem sozialem und soziokulturellem Hintergrund zu rekrutieren (siehe dazu auch Scheiber [2019]). Dabei ist auch zu beachten, dass eine gesellschafts- und humanwissenschaftliche Qualifikation der Rechtsanwender die juristische ergänzt und sie mit sozialen Realitäten vertraut macht, die sich von den eigenen Erfahrungen unterscheiden können.

6. Angemessene strafrechtliche Reaktionen müssen besonderen Bedürfnissen, insbesondere von jungen und psychisch kranken Straffälligen Rechnung tragen sowie sämtliche Reaktionen und Sanktionsfolgen auf strafbares Verhalten einbeziehen.

Das sechste Gebot beinhaltet zahlreiche Aspekte, die zum Teil auch in anderen Geboten zum Ausdruck kommen, insbesondere weil sich die Erläuterungen auf konkrete Reaktionen auf kriminelles Verhalten beziehen. Vorangestellt wird der Aspekt, dass gute Kriminalpolitik die menschlichen Entwicklungspotentiale in jeder Lebensphase beachtet. Darin kommt das

positive Menschenbild, das eine vernunftgeleitete Kriminalpolitik tragen muss, zum Ausdruck.

Gute Kriminalpolitik plädiert daher für Unterstützungs-, Förderungs- und Behandlungsmaßnahmen im weitesten Sinne. Vor diesem Hintergrund sind vor allem bei straffälligen jungen Menschen mit Blick auf den bereits beim vierten Gebot erwähnten Ultima-Ratio-Grundsatz zunächst alle intervenierenden Möglichkeiten des Familien- und Jugendhilferechts, der Sozialarbeit sowie der Sozial-, Bildungs- und Gesundheitspolitik auszuschöpfen, bevor strafrechtliche Interventionen in Betracht gezogen werden. In diesem Kontext sind auch Interventionen, die die Nutzung der Ressourcen im sozialen Umfeld von Straftätern verbessern, auszubauen (z.B. Sozialnetzkonferenzen). Bei mangelnder Integration ist die Strafzumessung mit sozialarbeiterischen und sozialtherapeutischen Maßnahmen und Hilfestellungen zu verbinden.

Ein zweiter zentraler Bereich dieses Gebots betrifft den Maßnahmenvollzug gegen psychisch kranke Rechtsbrecher, der in Österreich seit Jahren besonders reformbedürftig ist (siehe dazu etwa Gratz [2015]). Dieser darf nicht als Lückenbüsser für das Versagen des Gesundheitssystems und der Angst der Menschen vor psychisch Kranken missbraucht werden, zumal die Zahl psychisch kranker Menschen im Fokus der Strafjustiz in gleichem Maße zuzunehmen scheint wie sich die Gesellschaft schwertut, mit dieser Gruppe umzugehen (siehe dazu auch bei dritten Gebot). Mit Blick auf die Grundsätze des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum sogenannten Abstandsgebot resultiert aus diesem Gebot die Forderung nach behandlungsorientierter Reaktion auf Straftaten psychisch kranker Menschen mit dem Ziel der ehest möglichen Wiedererlangung der Freiheit. Eine freiheitsliebende Gesellschaft muss Wege suchen, mit dem Rest an Unsicherheit bei der Gefährlichkeitsprognose in vertretbarer Weise umzugehen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Sicherheitsbehörden zu optimieren.

Als weiterer Aspekt wird bei diesem Gebot hervorgehoben, dass allgemein der strafrechtliche Eingriff für einen Rechtsbrecher einerseits spürbar, andererseits aber auch rational verstehbar sein sowie unter Berücksichtigung aller Konsequenzen auch die Verhältnismäßigkeit wahren muss. Daher sind auch die sozialen und rechtlichen Nebenfolgen wie zivilrechtliche Reaktionen auf das strafbare Verhalten (Schadenersatz), Rechtsfolgen aus dem Bereich des Verwaltungsrechts (z.B. Fremdenrecht, Verlust von Berechtigungen) oder eine erfolgte Konfliktregelung einschließlich Schadensausgleich einer begangenen und zu bewältigenden Straftat in die Beurteilung der Angemessenheit einer Reaktion einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund kann auch ein Sanktionsverzicht angemessen sein.

7. Die Kriminalpolitik wendet sich den Opfern strafbarer Handlungen zu und respektiert sie als diejenigen Personen, die am intensivsten von Straftaten betroffen sind.

Es würde den Grundzügen moderner Kriminalpolitik widersprechen, nicht auch die Opfer von Straftaten in den Blick zu nehmen. Dem trägt das siebte Gebot Rechnung mit seiner Forderung, die Bedürfnisse von Opfern nach Achtsamkeit und Unterstützung in allen Phasen der Strafverfolgung zu respektieren. Diese reichen vom Bedürfnis nach Anerkennung des Opferstatus und Schutz vor weiteren Schädigungen und Beeinträchtigungen bis zur Mitwirkung am Strafverfahren durch Wahrnehmung subjektiver Rechte.

Opfer von Straftaten brauchen auch die Solidarität der Gesellschaft, z.B. durch großzügige Opferentschädigung (mit staatlichem Vorschuss) sowie Unterstützung durch (staatlich finanzierte) Opferhilfeeinrichtungen.

In den Erläuterungen wird auch klargestellt, dass die persönlichen Anliegen von Opfern bei der Wahrung ihrer Sicherheitsbedürfnisse nicht zur Gefährdung der Re-Integration von Tätern führen darf, zumal Täterintegration letztlich auch Opferschutz bedeutet.

C) Leitlinien für Institutionen

8. Ziel des polizeilichen Handelns ist es, das Zusammenleben von Menschen, Bevölkerungsgruppen und Organisationen in Sicherheit und Freiheit im Rahmen des Rechtsstaates zu ermöglichen.

Das achte Gebot hat die Rolle der Polizei im Rahmen kriminalpolitischer Maßnahmen im Blick. Dahinter steht ein grundsätzlich positives Polizeibild, nach dem die Polizei gefährdeten und von Straftaten betroffenen Personen Schutz und Unterstützung bietet und ihr Einschreiten soweit wie möglich von Deseskalations- und Konfliktlösungsorientierung bestimmt ist. Um dies zu erreichen, muss sie für Personen aus allen gesellschaftlichen Gruppen ansprechbar und zur Verständigung mit ihnen fähig sein.

Die Stärken der Polizei sind sowohl ihre fachlich-technische als auch ihre soziale Kompetenz sowie ihr professionelles Verantwortungsbewusstsein. Die Polizei unterbindet durch Stärke und Präsenz sowie das Vertrauen der Bevölkerung das Entstehen konkurrierender Sicherheitsstrukturen und Sicherheitskräfte. Sie besitzt und verteidigt das Monopol, bei Bedarf mit Gewalt einzuschreiten.

Polizeiliches Handeln braucht auch Kontrolle. Im Rahmen des Strafverfahrens unterliegt die Polizei der Leitung bzw. Kontrolle von Staatsanwaltshaft und Gericht. Davon unabhängig ist sachliche Kritik an polizeilichem Handeln und Einschreiten stets wünschenswert; sie darf nicht zu persönlichen Nachteilen führen.

9. Bereits im Rahmen des Strafverfahrens soll eine Reaktion auf die Straftat mit dem Ziel der (Re)Integration in die Gesellschaft erwogen oder eingeleitet werden.

Das neunte Gebot thematisiert das Spannungsfeld, dass es einerseits einer raschen Reaktion bedarf, um eine Re-Integration des Straftäters in die Wege zu leiten, andererseits Strafverfahren, welche die grund- und menschenrechtlichen Standards gewährleisten, Zeit brauchen.

Um dieses Spannungsfeld konstruktiv zu lösen, hebt das Gebot hervor, bereits vor einer rechtskräftigen Verurteilung notwendige Interventionen wie z.B. Therapien zu setzen, weil sie es dem Rechtsbrecher erleichtern können, rasch (wieder) Fuß zu fassen und die Entscheidungsgrundlage des Gerichtes auch hinsichtlich einer möglichen bedingten Nachsicht von Sanktionen erweitern. Freilich können aufgrund der Unschuldsvermutung (Art 6 Abs 2 EMRK) solche Interventionen stets nur ein Angebot sein, dessen Ablehnung sich nicht nachteilig auf das Strafverfahren auswirken darf.

10. Die Praxis des Strafvollzugs ist ein Gradmesser für die menschenrechtliche Reife einer Gesellschaft.

Die Gebote für eine gute Kriminalpolitik wären unvollständig, wenn sie sich nicht auch dem Strafvollzug widmen würden. Das letzte Gebot stellt das Bekenntnis zu einem Behandlungs- und Betreuungsvollzug statt eines bloßen Verwahrungsvollzugs in den Mittelpunkt. Positive persönliche Entwicklungen bei Gefangenen sind vor allem bei besonderen Förderungsmaßnahmen zu erwarten. Insofern sind besonders bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen – sofern sich der Strafvollzug als unumgänglich erweist – Ausbildungsmöglichkeiten und Angebote sozialen Lernens durch geeignete Tagesstruktur unter fachkundiger sozialpädagogischer Anleitung erforderlich.

Darüber hinaus wirkt Strafvollzug vor allem dann sozialisierend, wenn Vollzugslockerungen und alternative Formen des Freiheitsentzugs jenseits

der geschlossenen Anstaltsunterbringung zum Einsatz kommen. Hier besteht neben dem weiteren Ausbau des Erfolgsmodells des elektronisch überwachten Hausarrests Bedarf für flexible Formen wie Nacht- und Wochenendvollzug (zum Erfolgsmodell des elektronisch überwachten Hausarrests siehe etwa Hammerschick [2020]). Weiters muss die Schnittstellenarbeit zwischen Strafvollzug, Justiz und Nachbetreuungseinrichtungen ausgebaut und intensiviert werden.

Das zehnte Gebot spricht auch die Organisation des Strafvollzugs an. Um den Strafvollzug weiter zu professionalisieren und menschengerechter zu gestalten, bedarf es Leitbilder für den Vollzug und die dort tätigen Berufsgruppen (zur gesteuerten Debatte um Übergriffe an Strafvollzugsbediensteten, die letztlich auch aus einer schlechten Steuerung des Strafvollzugs resultieren, siehe Gratz [2017]). Die strategische Steuerung des Strafvollzugs durch das Bundesministerium für Justiz ist mit weitgehenden operativen Entscheidungskompetenzen der Anstaltsleiter zu verknüpfen. Auch findet sich an dieser Stelle die Forderung nach dem Einsatz gut qualifizierten Personals in ausreichender Anzahl (vernünftiger Betreuungsschlüssel) sowie nach angemessenen baulichen Anlagen für einen resozialisierenden Strafvollzug.

5. Folgewirkungen der Zehn Gebote guter Kriminalpolitik

Nach der Präsentation der Zehn Gebote guter Kriminalpolitik und den (leider überschaubaren) Reaktionen in den Medien wurde innerhalb des Netzwerks darüber reflektiert, wie der Inhalt der Gebote besser in die Fachöffentlichkeit sowie die Gesellschaft generell transportiert werden könne. Ein Grund für die beschränkte Resonanz wurde in der fehlenden Einbeziehung von Laien in den Entstehungsprozess gesehen, was die Gebote letztlich „zu expertenlastig“ gemacht habe. Auch die Reaktion der Justizsprecherinnen und Justizsprecher der im Parlament vertretenen Parteien, die sich in einem formellen „Danke für die Übermittlung“ zusammenfassen lässt, stimmte nachdenklich.

Als Ziel für die weitere Vorgangsweise wurde formuliert, durch Vorträge, Gespräche mit Expertinnen und Experten sowie Einbringung des Netzwerks in Gesetzgebungsprozesse dafür zu sorgen, für den Inhalt der Gebote eine breitere Resonanz zu erreichen. Es sei jedoch eine generelle Herausforderung, ein schwieriges Thema sachlich zu transportieren, wenn von zahlreichen politischen Akteurinnen und Akteuren eine „Kriminalpolitik mit Emotionen“ gemacht werde. Dennoch würden Gespräche rund um die Entstehung der Zehn Gebote guter Kriminalpolitik die Hoffnung be-

stärken, dass die breite Gesellschaft in vielen Punkten sachlicher (und menschlicher) denke, als manche es vermuten würden. Insofern gelte es, diesen Boden zu bestellen, um (hoffentlich irgendwann) die Früchte ernnen zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen wurde eine Einbringung des Themas Kriminalpolitik in die Feierlichkeiten zu 100 Jahre Republik angestrebt. In Umsetzung dieses Gedankens fand am 26. Juni 2018 im Justizpalast in Wien eine Veranstaltung unter dem Titel „Meilensteine auf dem Weg zu einer rationalen Strafrechtspolitik“ statt, in der rund 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Justiz, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft, Sozialarbeit, Bewährungshilfe und Opferhilfe sowie aus der Wissenschaft in Vorträgen und Statements neben den Themen Rechtsstaatlichkeit und Berufsbilder die Kriminalpolitik der vergangenen 100 Jahre reflektierten und Überlegungen zu den künftigen Entwicklungslinien des Strafrechts anstellten (siehe dazu näher Birklbauer [2018]).

Aus dem Netzwerk heraus fand in Zusammenarbeit mit dem Presseclub Concordia im September 2018 ein Seminar für Journalistinnen und Journalisten „Was Sie schon immer über Kriminalität wissen wollten“ statt, dass auch eine begrenzte mediale Resonanz hatte.

Besondere Erwähnung mit Blick auf die weiteren Impulse, welche letztlich das Netzwerk Kriminalpolitik setzen konnte, verdient die gemeinsame Kritik im Zuge der Entstehung des Dritten Gewaltschutzgesetzes (siehe zu diesem Gesetz etwa Tipold [2020]). Als wenige Tage vor der Nationalratswahl 2019 dieses Gesetz noch rasch beschlossen werden sollte, kam es – erleichtert durch die Kontakte über Berufsgruppen hinweg, die durch das Netzwerk Kriminalpolitik geknüpft werden konnten – zu einem gemeinsam verfassten „dringenden Appell“ von Richtervereinigung, Anwaltschaft, Bewährungshilfe, Opferschutz und Gewaltschutzzentren. Darin wurden die Abgeordneten gebeten, „in Interesse für Opfer und die öffentliche Sicherheit und der Opfer, von der Beschlussfassung vorerst abzusehen, die zahlreichen konstruktiven Stellungnahmen zu berücksichtigen und den Entwurf – der auch viele positive Änderungen enthält – entsprechend zu überarbeiten“ (<https://richtervereinigung.at/wp-content/uploads/2019/09/Offener-Brief-Gewaltschutz.pdf>). Der Appell blieb leider ungehört.

Nach der Nationalratswahl im September 2019 erarbeitete das Netzwerk eine Punktabrechnung für die Regierungsverhandlungen. Dieser Prozess war besonders anspruchsvoll, da als die Autoren der Punktabrechnung nicht Einzelpersonen, sondern die am Netzwerk beteiligten Organisationen aufschienen. Zwischen den Phasen der Erarbeitung und Redaktion gab es Rückkopplungen mit den Gremien der Organisationen. Zwei Organisations-

nen konnten einzelne Formulierungen nicht mittragen und schienen daher in der Endfassung nicht als Autoren auf. Die Punktation konnte im November den Parlamentsparteien noch während der Regierungsverhandlungen übermittelt werden. Sie enthielt neben einer Präambel unter anderem folgende Punkte: Ressourcen für den Rechtsstaat und Sicherung der Qualität; Vertrauen in die Arbeit der Justiz – Stärkung der Öffentlichkeits- und Medienarbeit; Verbesserung der Qualität der Gesetzgebung; Evidenzversicherung, Verbesserung der Datengrundlage der Strafrechtspflege; Opferschutz; integrative Ausgestaltung des Strafvollzugs; Reform des Maßnahmenvollzugs (https://www.neustart.at/at/_files/pdf/punktation_netzwerk_kriminalpolitik_2019.pdf).

Im Regierungsübereinkommen (https://www.wienerzeitung.at/_em_daten/_wzo/2020/01/02/200102-1510_regierungsprogramm_2020_gesamt.pdf) sind einige Punkte der Punktation enthalten, die auch ohne diese wahrscheinlich vorhanden gewesen wären wie bessere Dotierung der Justiz und Ausbau des Opferschutzes, aber auch andere, bei denen die Punktation wohl wichtige Anregungen lieferte wie z.B. die Evaluierung kriminalpolitischer Entscheidungen durch Studien sowie Verbesserungen der Statistiken und Dunkelfeldbefragungen.

Da das sechste Gebot auch den Umgang mit dem Rest an Unsicherheit bei der Gefährlichkeitsprognose beinhaltet, wurde weiters beschlossen, dieses Thema seitens des Netzwerks anzusprechen. Um hier zu einem interdisziplinären Dialog zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren zu gelangen, fand am 10. März 2020 wiederum im Justizpalast in Wien ein Symposium zum Einsatz von Instrumenten des Risikomanagements in der Rechtspflege statt, bei dem zunächst in Fachvorträgen die Instrumente der Risikoeinschätzung im Kontext häuslicher Gewalt dargestellt wurden und daran anschließend deren Einsatz in einer Podiums- und Publikumsdiskussion einer kritischen Würdigung unterzogen wurde. An dieser Veranstaltung nahmen, trotz der mit dem Beginn der COVID-19-Krise schon herrschenden Verunsicherung, noch rund 80 Personen aus Justiz, Anwirtschaft, Sozialarbeit, Gewaltschutzbereich und Wissenschaft teil und traten miteinander in Dialog.

6. Subjektiver Ausblick

Die Zehn Gebote guter Kriminalpolitik, die aus einer Initiative der Zivilgesellschaft entstanden sind, haben nicht zuletzt durch die genannten Folgeveranstaltungen einen bedeutenden Versuch unternommen, einer an Emotionen orientierten populistischen Kriminalpolitik eine faktenorientie-

tierte und evidenzbasierte Alternative, die interdisziplinär agiert und an einem positiven Menschenbild ausgerichtet ist, entgegenzusetzen. Auch wenn dies sowie die weiteren gesetzten Aktivitäten nicht mehr als erste Schritte einer Gegenbewegung nach mehr als 30 Jahren Restriktion sein können, verdienen sie besondere Beachtung.

Das Netzwerk Kriminalpolitik ist auf gutem Wege, in der Fachöffentlichkeit und bei mit kriminalpolitischen Fragen besonders befassten Politikerinnen und Politikern sowie Journalistinnen und Journalisten eine „Marke“ zu werden. Zusätzlich zu den gemeinsamen Netzwerkaktivitäten pflegen einzelne am Netzwerk beteiligte Personen und Organisationen je nach Bedarf informelle Formen des Austauschs und der gegenseitigen Unterstützung.

Dennoch dürfen die Erwartungen nicht zu hoch angesetzt werden, selbst wenn eine nunmehr grüne Justizministerin angesichts des bisherigen Umgangs der Partei mit diesem Thema Anlass für Hoffnung bietet. Die Performance in den ersten 100 Tagen der Amtszeit von Alma Zadić holt Träumer schnell zurück auf den Boden der Realität. So zeigen z.B. die Verordnungen der Ministerin im Rahmen der COVID-19 Pandemie im Bereich des Strafvollzugs, wo sie etwa die Kompetenz hätte, die Anordnung des Strafvollzugs für alle auf freiem Fuß befindlichen Rechtsbrecher für die Dauer der Pandemie aufzuschieben, dass hier nur bedingt der Wille vorhanden ist, nach sachlichen Kriterien zu agieren, wurden doch verurteilte Gewalt- und Sexualstraftäter von vornherein von dieser „Vergünstigung“ ausgenommen (vgl. dazu Birklbauer [2020]). Diese Menschen verdienen offenbar auch nach Ansicht der Ministerin keinen Schutz vor dieser Krankheit, was nicht gerade von einem positiven Menschenbild zeugt. Eine Ausrede, dafür nicht die Zustimmung des Koalitionspartners erhalten zu haben, ist unangebracht.

Doch das Positive soll am Schluss des Beitrags stehen. Gute Kriminalpolitik überzeugt durch rationale Argumente, die sowohl auf Fakten als auch auf positiven ethischen Wertvorstellungen beruht. Letztlich hat das Justizminister Christian Broda im Vorwort zur Dokumentation des StGB 1974 auf den Punkt gebracht, wenn er schrieb: „Ich darf es nochmals zusammenfassend sagen: Das Strafgesetz soll vernünftig sein. Wir wollen alle Erkenntnisse ausschöpfen, die uns der Stand der wissenschaftlichen Forschung unserer Zeit an die Hand gibt. Das Strafgesetz soll menschlich sein, weil Menschlichkeit unteilbar ist. Unser Strafgesetz soll wirksam sein, weil wir fest daran glauben, dass nur das wirksam ist, was vernünftig ist und was menschlich ist.“

7. Literatur

- Birkbauer, Alois:** Tagungsbericht: 100 Jahre Republik – Meilensteine auf dem Weg zu einer rationalen Kriminalpolitik, in: *Journal für Strafrecht*, 2018, S. 320 ff.
- Birkbauer, Alois:** Die Auswirkung der COVID-19-Gesetze auf das Strafrecht, in: *Journal für Strafrecht*, 2020, S. 197 ff.
- Birkbauer, Alois / Oberlauer, Johannes / Schmidhuber, Kathrin:** Die Strafrechtsreform 2015. Neuerungen und Diskussionsprozess im Überblick, 2016.
- Gratz, Wolfgang:** Kriminalpolitik – Policies und Politics, in: Loderbauer, Brigitte (Hg.): *Kriminalität, Gesellschaft und Recht. 40 Jahre Interdisziplinärer kriminalpolitischer Arbeitskreis*, 2013, S. 47 ff.
- Gratz, Wolfgang:** Der Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug – ein Meilenstein auf einem langen Weg, in: *Journal für Strafrecht*, 2015, S. 198 ff.
- Gratz, Wolfgang:** Ausmaß und Formen von Gewalt im österreichischen Justizvollzug, in: *Journal für Strafrecht*, 2017, S. 330 ff.
- Hammerschick, Walter:** Die elektronische Fußfessel als Ressource modernen Haftmanagements – Ausweitungsmöglichkeiten, Chancen und Grenzen, in: *Journal für Strafrecht*, 2020, S. 244 ff.
- Pilgram, Arno:** Das Projekt NEUSTART. Ausgewählte Abschnitte seiner Entwicklungsgeschichte seit 1981, in: *Journal für Strafrecht*, 2020, S. 220 ff.
- Scheiber, Oliver:** Mut zum Recht! Plädoyer für einen modernen Rechtsstaat (2019).
- Tipold, Alexander:** Noch einmal: Das dritte Gewaltschutzgesetz, in: *Journal für Strafrecht*, 2020, S. 5 ff.

20. Reso-Agenda 2025 für den Stadtstaat Hamburg

Bernd Maelicke, Bernd-Rüdeger Sonnen

1. Der Stadtstaat Hamburg bietet bundesweit einmalig gute Rahmenbedingungen für eine wissensbasierte und wirkungsorientierte Kriminal- und Justizpolitik mit den Zielen der Reduzierung von Rückfallkriminalität und verbessertem Opferschutz.
2. Die Strukturen und Prozesse des Entstehens von Kriminalität wie auch ihrer Reduzierung sind in dieser prosperierenden Stadt in einem Gesamtkonzept von Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Arbeitsmarkt-, Wohnungsbau-, Stadtentwicklungs-, Innen- und Justizpolitik zu integrieren und mit einem ressortübergreifenden Masterplan, einer „RESO-AGENDA 2025“, schrittweise zu verändern.
3. Dabei können interne und externe Fach- und Führungskräfte aus allen Reso-Organisationen und Vertreter der Wissenschaft ihr fach- und ressortspezifisches Wissen interdisziplinär einbringen und für innovative Synergien fruchtbar machen.
4. Zwei wichtige Weichenstellungen stehen im Mittelpunkt der Entwicklung einer wissensbasierten und wirkungsorientierten Kriminal- und Justizpolitik:
 - das neue und bundesweit modellhafte Landes-Reso- und Opferhilfegesetz
 - der Neubau einer urbanen Jugendanstalt und einer Jugendarrestanstalt HamburgBeide Projekte haben sowohl exemplarische wie auch nachhaltige Wirkungen für viele Jahrzehnte. Sie erfordern ein Höchstmaß an Qualität fachpolitischer Planung und wichtiger politischer Entscheidungen in der Bürgerschaft (die derzeitigen rechtlichen, haushalterischen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind zu überprüfen und fortzuentwickeln).
5. Das ResOG ist zu evaluieren und ggf. zu novellieren (Vorschläge von externen Experten und Fachverbänden liegen vor, insbesondere zur Opferhilfe)
6. Die bisherige Planung der Jugendanstalt und der Jugendarrestanstalt ist zu überprüfen:

- Ist angesichts der seit Jahren konstant geringen Belegungszahlen ein eigenständiger kosten- und personalintensiver Neubau einer hamburgischen Jugendarrestanstalt zu empfehlen oder ist eine Jugendarrest-Vollzugsgemeinschaft mit SH die bessere Alternative?
 - Entspricht ein „Dorfmodell“ eher den Zielen und Grundsätzen des HamJStVollzG als das jetzt geplante von einer „Hochsicherheitsanstalt“ für Erwachsene aus Bayern übernommene Modell? Sind die Kosten von 164 Mio. EUR gerechtfertigt?
 - Wie können die Kriterien nachhaltigen und energiesparenden Bauens modellhaft für einen Gefängnisneubau umgesetzt werden?
7. Die besonderen Chancen des Stadtstaats sind zu nutzen: es geht um ein Verbundsystem aller Anbieter von Reso-Leistungen in öffentlicher und privat-gemeinnütziger Trägerschaft auf Landes-, Bezirks- und Stadtteilebene, ressortübergreifend, wissensbasiert und wirkungsorientiert.
 8. Für eine solche Agenda fehlt in Hamburg derzeit die Zusammenführung der wichtigsten sozial- und legal-biografischen Daten über die Zielgruppen rückfallgefährdeter jugendlicher, heranwachsender Intensiv- und Wiederholungstäter aus der Sicht der Jugendhilfe, der Schule, der Polizei, der Jugendgerichtshilfe, der Gerichts- und Bewährungshilfe, des Vollzuges, der Freien Straffälligenhilfe. Hier ist vor dringlich eine Grundlagenanalyse durch eine leistungsfähige Kriminologische Forschung zu erarbeiten.
 9. In einer Analyse der sich seit Jahrzehnten immer wiederholenden Kriminalisierungs- und Rückfallprozesse in den Hamburger Stadtteilen („Kriminalität nach Postleitzahl“) werden für alle Akteure die (Soll-)Bruchstellen deutlich, die bei der Planung und Realisierung ambulanter und stationärer Hilfen und Maßnahmen in dem fortzuentwickelnden RESO-VERBUNDSYSTEM zu überwinden sind (Wertschöpfungskette Resozialisierung).
 10. Resozialisierung findet nach modernen Erkenntnissen als KOMPLEX-LEISTUNG statt. Mit der Methode des Fallmanagements sind hoch individualisierte Hilfe- und Kontrollmaßnahmen im trägerübergreifenden Verbund zu planen, zu realisieren und zu evaluieren. Gleches gilt für das professionelle RESO-Management der Leitungskräfte.
 11. Ansätze dieser NEUEN FACHLICHKEIT finden sich zwar sowohl im ResOG wie in den bisherigen Arbeitsergebnissen der Projektgruppe Jugendvollzug 2020, sie wurden aber bisher nicht zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt

12. Diese Feststellungen gelten in gleicher Weise für das wichtige Thema des Opferschutzes und der Opferhilfe sowohl ambulant wie stationär.
13. Zu den Vorteilen des Stadtstaates gehören auch die besonderen Möglichkeiten der zielgruppenspezifischen Öffentlichkeitsarbeit und des Politik-Marketing. Das Thema „Öffentliche und Persönliche Sicherheit“ sollte proaktiv besetzt werden: „RESOZIALISIERUNG IST DER BESTE OPFERSCHUTZ“ – die beiden og Groß-Projekte können und werden nachweisbar in erheblichem Umfang Rückfälle verhindern und damit die Sicherheit der Bürger verbessern.
14. In diese RESO-AGENDA 2025 sind auch Innovative Projekte aufzunehmen wie z.B.
 - Weiterbildung der Fach- und Führungskräfte in Fallmanagement und in Reso-Management (Vorschläge liegen vor)
 - Modellversuch „Resozialisierung und Soziale Integration“ (Vorschlag liegt vor)
 - Jugendvollzug in freien Formen nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 HmbJSt-VollzG (Vorschlag liegt vor)

21. Reso-Agenda 2025 für eine wissensbasierte und wirkungsorientierte Kriminal- und Justizpolitik in Deutschland

Bernd Maelicke

Produktive und Kontroversen zum Thema rationaler Umgang mit Kriminalität finden in Parteien, Verbänden und Kirchen immer weniger statt. Den Tiefpunkt bildet der Koalitionsvertrag der Großen Koalition vom 7. Februar 2018. In ihm kommt das Wort Resozialisierung nicht mehr vor. Dabei haben alle Parteien in ihrer Geschichte beeindruckende Persönlichkeiten, die z.B. als Landes- oder Bundesminister der Justiz wichtige Reformen im Sinne einer "Sozialen Strafrechtspflege" realisiert haben.

In dieser „Reso-Agenda 2025 für eine wissensbasierte und wirkungsorientierte Kriminal- und Justizpolitik“ werden deshalb die wichtigsten Daten (A) und Leitlinien (B) der aktuellen Fachdiskussion gebündelt und ein Aktivitätenplan (C) fasst die wichtigsten Vorschläge und Empfehlungen zusammen.

A) *Faktencheck*

Quelle: "Das Knast-Dilemma Wegsperren oder resozialisieren?" 2. Auflage, Nomen-Verlag, Frankfurt, 2019

- zZt sind in 180 Gefängnissen in Deutschland ca. 48.000 Gefangene in Strafhaft und ca. 14.000 in U-Haft inhaftiert.
- ca. 40 % verbüßen eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, ca. 20 % bis zu 6 Monaten, bis zu 10 % sind Ersatzfreiheitsstrafer.
- im Offenen Vollzug befinden sich ca. 17 % der Gefangenen, ca. 83 % sind im Geschlossenen Vollzug.
- der Anteil von Gefangenen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit steigt ständig an (in der Strafhaft bis zu 50 %, in der U-Haft bis zu 75 %).
- entlassene Gefangene werden überwiegend erneut straffällig, die höchsten Rückfallraten weisen die Jugendstrafe ohne Bewährung und der Jugendarrest mit 64 % auf.

- kurze Freiheitsstrafen weisen deutlich höhere Rückfallraten auf als lange.
- mit der Zahl früherer Verurteilungen nimmt auch die Rückfallrate zu.
- die laufenden Ausgaben für den Vollzug liegen bundesweit bei ca. 4 bis 5 Milliarden EUR p.a.
- die Gefangenenzahlen pro 100.000 der Bevölkerung sind in den Ländern sehr unterschiedlich, sie reichen von 41 in SH bis 108 in Berlin. (USA 666, Russland 420, Frankreich 103, Österreich 94, Schweiz 82, Liechtenstein 27).

B) *Leitlinien*

1. Die Föderalismusreform hat seit 2006 zu einer systematischen Zersplitterung der bundesweiten Diskussion über eine rationale Kriminalpolitik in Medien, Politik, Wissenschaft und Fachöffentlichkeit geführt. Wir brauchen dringend eine kritische Zwischenbilanz und einen Konsens über orientierunggebende und verbindliche Leitlinien. Und dies nicht nur prioritätär für den Strafvollzug sondern in gleicher Weise für alle Aktivitäten und Reaktionsweisen der ambulanten und stationären Resozialisierung.
2. In einem dem Grundgesetz und seinem Menschenbild entsprechenden Gesamtkonzept einer „Sozialen Strafrechtspflege“ sind die sozialen Auswirkungen der Strafe auf Täter wie Opfer mit dem Ziel einer nachhaltig wirksamen Konfliktregulierung wichtige Erfolgskriterien.
3. Im Zentrum aller wirkungsorientierten Reso-Aktivitäten stehen die Ziele der Vermeidung / Reduzierung erneuter Straffälligkeit und eine verbesserte soziale Integration. Gelingende Resozialisierung erfordert dabei wegen der spezifischen Problemlagen und der notwendigen Vielfalt der Hilfen für Täter und Opfer die Zusammenführung der Einzelleistungen der hilfeleistenden Organisationen in eine Komplexleistung zur interdisziplinär abgestimmten Deckung des je individuellen Hilfebedarfs.
4. Erforderlich ist die Koordination und Vernetzung der verschiedenen öffentlichen und freien Träger und die Kooperation der beteiligten Fachkräfte. In Leistungsverträgen ist zu regeln, dass jeweils ein Träger auf der Grundlage eines individuellen Hilfeplans den gesamten Leistungsprozess koordiniert und die anderen Träger mit ihren Leistungsanteilen mitwirken.

5. Erfolge und Misserfolge dieser Aktivitäten sind in allen Arbeitsfeldern und Projekten der Strafrechtspflege zu dokumentieren und unabhängig zu evaluieren.
6. Dies ist unverzichtbare Voraussetzung für evidenzbasierte Innovationen in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder und für mittel- und langfristige Masterpläne auf Landes- und auf kommunaler Ebene.
7. In diesen Masterplänen werden rechtliche Grundlagen, Fachkonzepte, Organisations- und Personalentwicklungen, materielle und immaterielle Ressourcen und Controllingmaßnahmen integriert verbunden und in der konkreten Praxis vor Ort realisiert.
8. Auf Landes- und regionaler Ebene entstehen so Netzwerke und Verbundsysteme aller Akteure der ambulanten und stationären Resozialisierung in öffentlicher und privatgemeinütziger Trägerschaft, eingebunden in ein Gesamtsystem der Wirkungskontrolle und der nachhaltigen Finanzierung.
9. Erforderlich ist eine Umsteuerung der Ressourcen im bisherigen Reso-System: prioritäre Konzentration und Beschränkung des Vollzugs auf gefährliche und stationär behandlungsbedürftige Straftäter, Übergangsmanagement für alle Hafentlassenen, Ausbau der Bewährungs- und Gerichtshilfe, Ausbau der Freien Straffälligenhilfe mit einer Vielzahl von ambulanten Alternativen.
10. Ebenso grundlegend und systematisch sind Masterpläne für einen verbesserten Opferschutz und für leistungsfähige Netzwerke der Opferhilfe zu entwickeln und zu realisieren.
11. Eine solche rationale, wirkungsorientierte und nachhaltige Neuorientierung benötigt in der Gesellschaft ein geändertes Verständnis im Umgang mit abweichendem Verhalten, insbesondere mit Straffälligkeit. Wirksame Resozialisierung erfordert ein wechselseitiges Zusammenwirken von Gesellschaft und Tätern. Wir brauchen deshalb neue wissens- und faktenbasierte Bildungs-Strategien in der lebenslangen Sozialisation aller Bürger, getragen von einem Verständnis für soziale Zusammenhänge.
12. Kriminalitätsängste und -befürchtungen sind auch und gerade im Rahmen einer rationalen Kriminalpolitik zu berücksichtigen. Der Umgang mit ihnen darf nicht radikalen und populistischen Interessengruppen überlassen bleiben sondert gehört zu den zentralen Aufgaben verantwortlich handelnder Fach- und Führungskräfte, Wissenschaftler und Politiker.
13. Als Daueraufgabe bleibt die Suche nach etwas Besserem als Strafrecht und Strafvollzug.

C) Aktivitätenplan

1. Enquête-Kommission des Deutschen Bundestags zu Wirkungen und Nebenwirkungen der Föderalismusreform mit Folgediskussionen im Bundestag, in den Landtagen und in den Medien
2. Veröffentlichung und Vergleich der länderspezifischen Rückfalldaten der Untersuchung zur Legalbewährung im Auftrag des BMJ
3. Ausbau der Kriminologischen Forschung mit dem Schwerpunkt der Wirkungsorientierung
4. Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafen und Einführung der Gemeinnützigen Arbeit als selbstständiger Sanktion
5. Neudiskussion über Sinnhaftigkeit der kurzen Freiheitsstrafe unter 6 Monaten
6. Ländervergleich der Gefangenens- und Rückfallraten und der aufgewendeten Kosten für den Strafvollzug und für die ambulante Resozialisierung
7. Kein weiterer quantitativer Ausbau von Haftplätzen, stattdessen verbesserte länderübergreifende Planung und Nutzung vorhandener Kapazitäten
8. Landesresozialisierungs- und Opferhilfegesetze
9. Verbesserung des Übergangsmanagements für alle Haftentlassenen
10. Ausbau der Bewährungs- und Gerichtshilfe, bundesweit fehlen ca. 1000 zusätzliche Stellen
11. Ausbau der Freien Straffälligenhilfe mit Wohn- und Arbeitsprojekten, Schuldenregulierung, Drogen- und Suchtberatung, Gemeinnütziger Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeit mit Angehörigen, Anlauf- und Beratungsstellen etc., mit langfristig abgesicherter Finanzierung durch wirkungsorientierte Leistungsverträge
12. Verbesserter Opferschutz, Ausbau der Opferhilfen, regelmäßige Berichte zu Problemlagen der Opfer in den Strafverfahren, Opferhilfefonds in allen Ländern
13. Verstärkte Reso-Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

E. Systemischer Wandel auf europäischer Ebene

22. Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug

Bernd Maelicke

Viktoria Bunge stellt in diesem Band im Kapitel A) die internationalen und europarechtlichen Regelungen zum Recht der Resozialisierung dar. Im Dezember 2019 hat nun der Europäische Rat darüberhinausgehend im Rahmen seiner Strategischen Agenda 2019–2024 Schlussfolgerungen des Rates zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug und zur Verwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug im Bereich des Strafrechts veröffentlicht – diese zeigen eine überraschende Übereinstimmung mit den auch in diesem Buch dokumentierten Strategien zur Steuerung des Wandels im jeweiligen nationalen Reso-Systems in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland. Die komplette Drucksache wird im Anhang im Kapitel G) abgedruckt.

Zusammengefasst sind die wesentlichen Aussagen der Schlussfolgerungen:

- Wirksame Systeme strafrechtlicher Sanktionen sollten auf Erkenntnissen einschlägiger Forschungsarbeiten beruhen – gemessen an den Zielen Rückfallverhütung, Förderung der Sicherheit der Gesellschaft inkl. der sozialen Rehabilitierung der Straftäter und der Wahrnehmung der Interessen der Opfer.
- Für schwere Straftaten ist der Freiheitsentzug als ultima ratio ein notwendiges Instrument. Die langjährige Forschung belegt, dass Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug anstelle einer Haftstrafe verschiedene Vorteile bieten.
- Alternative Maßnahmen zur Haft bestehen in allen Mitgliedsstaaten in Form von Bewährungsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, finanziellen Sanktionen und elektronischer Überwachung.
- Besonders wichtig ist die Berücksichtigung der Verbrechensopfer z.B. durch Mediation.
- Alternative Maßnahmen zum Freiheitsentzug sind in der gesamten Prozeduralfolge in Erwägung zu ziehen.
- Die stärkere Verwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug könnte positive Auswirkungen haben bezüglich Überbelegung von Gefängnissen, unzureichenden Haftbedingungen, Radikali-

sierung in Gefängnissen und Hindernissen bei der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen.

- Die Mitgliedsstaaten werden bestärkt zu prüfen, ob die Anwendung verschiedener Formen der vorzeitigen oder bedingten Entlassung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft besser vorbereitet und zur Rückfallverhütung beiträgt.
- Den Mitgliedsstaaten wird empfohlen, verstärkt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Bewährungshelfer, Strafvollzugspersonal und andere über Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen auszuarbeiten oder zu verbessern.
- Ein besonderes Augenmerk soll auf besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder, Menschen mit Behinderung, Schwangere und Frauen nach der Entbindung gerichtet werden.
- Die Kapazitäten der Bewährungshilfe, einschließlich der Überwachung von Sanktionen ohne Freiheitsentzug, sollen ausgebaut werden.

Außerdem werden zahlreiche auf EU-Ebene zu ergreifende Maßnahmen und solche zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Europarat und anderen relevanten Organisationen vorgeschlagen.

F. Fazit und Ausblick

F. Fazit und Ausblick

Bernd Maelicke, Christopher Wein

Dieses Buch dokumentiert Vielzahl und Vielfalt der Erfahrungen in der Realisierung von einzelnen Bausteinen einer Komplexleistung Resozialisierung und des Wandels des Reso-Systems – auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen regionalen und gesellschaftlichen Zusammenhängen.

Dieses „Dynamische Mosaik“ ist ohne zentrale Steuerung entstanden in verschiedenen „Kriminalpolitischen Kraftfeldern“, in denen die Akteure für die offenkundigen (und zum großen Teil übereinstimmend wahrgenommenen) Schwierigkeiten erfolgreicher Resozialisierung eigene Wege gegangen sind mit jeweils spezifischen Lösungen. Diese Wege sind solche des Versuchs und des Irrtums, sie sind erst beim Gehen entstanden. Ihr Vorteil liegt im so entwickelten Eigensinn und der Erfahrung von Selbstwirksamkeit der entstandenen Innovativen Projekte.

Ein „Systemischer Wandel“ erfordert jedoch mehr als dieses bunte und vielfältige Bild, immerhin geht es um Wirkungsweise und Wirksamkeit von Grundrechtseingriffen durch Sanktionen und Maßnahmen mit Freiheitsentzug, um Rückfallverhütung, um Opferschutz, um Reduzierung sozialer Folgeschäden, um sozialen Frieden in der Gesellschaft- alles Aufgaben des modernen Rechts- und Sozialstaats.

Gemessen an diesen Zielen muss immer wieder festgestellt werden, dass das etablierte Reso-System von einer optimalen Wirkung weit entfernt ist. Es genügt nicht, gleichsam naturwüchsig die weitere Entwicklung abzuwarten oder nur mit einzelnen Projekten und Initiativen kurzfristige Effekte zu erreichen.

Eine nachhaltige und evidenzbasierte Kriminalpolitik muss mittel- und langfristig angelegt sein, bedarf der Fundierung und Überprüfung durch die Wissenschaft und durch ein die Aktivitäten permanent begleitendes Controlling. Auf dieser Grundlage können im Kriminalpolitischen Kraftfeld Masterpläne entwickelt und gesteuert werden. Vielfalt trotz Einheit bzw. Einheit trotz Vielfalt muss die Devise sein, richtig verstandener Föderalismus (Eigenständigkeit und Gesamtheit) auf allen Ebenen. „Demokratische Ambivalenz“ als föderales Grundprinzip entspricht den Ideen der „Komplexleistung Resozialisierung“ und dem „Systemischen Ansatz“.

Die Aufgabe der Politik ist die Steuerung demokratischer Prozesse, auch über Wahlprogramme und Legislaturperioden hinaus. Eine Analyse der Programme aller Parteien zeigt insoweit deutliche Defizite. Und Aufgabe der Politik in Regierungsverantwortung ist es, Innovationen in ihren Organisationen einzufordern, Masterpläne zu entwickeln und auch gegen Widerstände und bürokratische Strukturen durchzusetzen.

Gestaltende Politik ist trotz Ambivalenz in den Grundwidersprüchen möglich und verpflichtend – das Beispiel Schleswig-Holstein zeigt diesen Weg einer rationalen Justizpolitik zwischen Freiheitsentzug und ambulanten Alternativen auf – ebenso alle in diesem Buch präsentierten Vorschläge zur strategischen Steuerung des Systemischen Wandels von der regionalen bis zur Europäischen Ebene – sie müssen an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

Die aktuellen Schlussfolgerungen des Rates der EU zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug und die Empfehlungen des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten zeigen in den Empfehlungen und ihren Begründungen eine nahezu völlige Übereinstimmung. Dies könnte ein hoffnungsvolles Zeichen für den Beginn einer nationalen und internationalen „Großen Transformation“ sein.

Die wichtigste Forderung ist die nach einer Enquete-Kommission zur „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung“, besetzt mit ExpertInnen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

G. Anhang

A1. Aus dem Amtsblatt der Europäischen Union vom 16.12.2019 (C422/9): Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug

16.12.2019

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 422/9

Schlussfolgerungen des Rates zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug Verwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug im Bereich des Strafrechts

(2019/C 422/06)

Einleitung

1. Nach der Strategischen Agenda 2019-2024, die der Europäische Rat am 20. Juni 2019 angenommen hat, stellt der Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten eine zentrale Priorität für den nächsten institutionellen Zyklus dar. Die Europäische Union ist entschlossen, den Kampf gegen Terrorismus und die grenzüberschreitende Kriminalität auszubauen und zu verstärken und die Zusammenarbeit zu verbessern.
2. Wirksame Systeme strafrechtlicher Sanktionen spielen beim Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Gewährleistung der Sicherheit eine wichtige Rolle. Angemeldete strafrechtliche Sanktionen und Maßnahmen sowie die Art und Weise ihrer Vollstreckung tragen zur Rückfallverhütung bei und wirken sich dadurch auf die Sicherheit in der Gesellschaft aus.
3. Die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen sollte auf Erkenntnissen beruhen, die sich aus einschlägigen Forschungsarbeiten ergeben und aus denen hervorgeht, dass die angewandten Sanktionen und Maßnahmen die Rückfallgefahr verringern und die Sicherheit fördern.
4. Schwere Straftaten erfordern angemessene Reaktionen, und so stellt der Freiheitsentzug ein notwendiges Instrument in den strafrechtlichen Sanktionsystemen dar. Es herrscht jedoch ein breiter Konsens darüber, dass der Freiheitsentzug nur als letztes Mittel (*ultima ratio*) (i) eingesetzt werden sollte. Werden — soweit angemessen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls — Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug anstelle einer Haftstrafe angewandt, so kann dies verschiedene Vorteile bieten, wie durch eine wohl etablierte langjährige Forschung belegt wird.
5. Eine wichtige Funktion alternativer Maßnahmen zum Freiheitsentzug ist die Förderung der sozialen Rehabilitierung und Wiedereingliederung der Straftäter, was eines der wichtigsten Ziele der Verwendung einer solchen Maßnahme darstellt (i). Diese alternativen Maßnahmen bieten darüber hinaus weitere Vorteile, insbesondere eine geringere Rückfallgefahr und dadurch auch eine bessere öffentliche Sicherheit. Sie können im Interesse der Straftäter, aber auch im Interesse der Opfer, potenzieller künftiger Opfer und ganz allgemein im Interesse der Gesellschaft angewandt werden.
6. Alternative Maßnahmen zur Haft bestehen in allen Mitgliedsstaaten, beispielsweise in Form von Bewährungsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, finanzieller Sanktionen und elektronischer Überwachung. Darüber hinaus können neue technologische und digitale Entwicklungen künftig zu einem wirksameren System von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug beitragen.
7. Besonders wichtig ist auch die Berücksichtigung der Verbrechensopfer. Bei Straftaten, die für eine Mediation geeignet sind, kann die opferorientierte Justiz Möglichkeiten aufzeigen, wie Straftaten behandelt werden, bei denen die Rolle des Opfers und der Gesellschaft insgesamt anerkannt werden und die Wiedergutmachung des durch den Straftäter verursachten Schadens im Mittelpunkt stehen.
8. Die Haft wird nicht nur als strafrechtliche Sanktion verwendet, sondern häufig auch in der Phase vor der Gerichtsverhandlung eingesetzt. Daher sollten alternative Maßnahmen zum Freiheitsentzug in der gesamten Prozeduralfolge im Strafrecht in Erwägung gezogen werden.
9. Im jeweiligen Einzelfall legen die zuständigen Behörden die geeignete Sanktion oder Maßnahme fest. Generell können die Mitgliedsstaaten die Vorteile einer möglichen Verwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug im gesamten Strafverfahren untersuchen und deren Anwendung fördern, wenn es ihnen angemessen und erfolgsversprechend erscheint.

(i) Vgl. beispielsweise Erwägungsgrund 4 in der Empfehlung des Europarates Rec(2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten zu den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen: „die Freiheit [darf] nur als letztmögliche Maßnahme und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden [...].“ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich bei seiner Rechtsprechung mehr als 1000 Mal auf diese Empfehlungen bezogen.

(i) Sieh beispielsweise die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. März 2018: Förderung der Verwendung von Alternativen zu Zwangssanktionen für drogenkonsumierende Straftäter (Dok. 6931/18) sowie die EU-Drogenstrategie (2013-2020) (ABL C 402 vom 29.12.2012, S. 1) und der Drogenkonsensplan der EU 2017-2020 (ABL C 215 vom 5.7.2017, S. 21).

A1. Aus dem Amtsblatt der Europäischen Union

10. Das System der strafrechtlichen Sanktionen fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und so sind diese Systeme in den Mitgliedstaaten unterschiedlich. Aus diesem Grund sollte der Schwerpunkt auf EU-Ebene auf nichtlegislative Maßnahmen liegen.
11. Zusätzlich zu den oben genannten Vorteilen ist davon auszugehen, dass die stärkere Verwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug positive Auswirkungen auf Fragen im Zusammenhang mit der Überbelegung von Gefängnissen, unzureichenden Haftbedingungen, der Radikalisierung in Gefängnissen und den Hindernissen bei der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen haben könnte; diese Themen sind in den vergangenen Jahren in verschiedenen Foren der EU zur Sprache gekommen.

Alternative Maßnahmen zum Freiheitsentzug — politischer Hintergrund

12. Das Thema der Alternativen zum Freiheitsentzug steht seit mehreren Jahren und in vielen Zusammenhängen explizit oder implizit auf der Tagesordnung der EU. In dem Haager Programm von 2004 und dem Stockholmer Programm von 2009 werden der Strafvollzug und Haftalternativen als wichtiger Bereich der EU-Justizpolitik anerkannt.
13. 2011 hat die Kommission ein „Grünbuch zur Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzugs“⁽⁴⁾ vorgelegt. In dem Grünbuch wurde die Ansicht vertreten, dass die Entwicklung einer engeren justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sich als schwierig erweisen könnte, wenn nicht weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Haftbedingungen zu verbessern und Haftalternativen zu fördern.
14. In seiner Entschließung vom 5. Oktober 2017 über Strafvollzugssysteme und -bedingungen⁽⁵⁾ stellte das Europäische Parlament fest, dass die Überbelegung der Gefängnisse in Europa sehr verbreitet ist, dass aber die Erhöhung der Aufnahmekapazität der Gefängnisse nicht die einzige Lösung für das Problem der Überbelegung ist. Das Parlament bestand weiterhin darauf, dass eine wirksame und langfristig ausgerichtete Verwaltungsstrategie für den Strafvollzug eingeführt werden sollte, in deren Rahmen die Zahl der Häftlinge verringert wird, indem häufiger auf nicht freiheitsentziehende Strafmaßnahmen zurückgegriffen wird.
15. Ferner wurden in den Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Vorgehens gegen zu Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus führende Radikalisierung vom 20. November 2015⁽⁶⁾ Haftalternativen in allen Phasen der Strafverfahren als mögliche Maßnahmen genannt, wenn erwogen wird, wie gegen Radikalisierung strafrechtlich vorgegangen werden kann.
16. Gemäß Artikel 82 Absatz 1 (AEUV) beruht die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht auf dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 5. April 2016 (Aranyosi und Căldăraru)⁽⁷⁾ darauf hingewiesen, dass schlechte Haftbedingungen in den Mitgliedstaaten die gegenseitige Vertrauen behindern und die gegenseitige Anerkennung untergraben können, und hat betont, dass eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung nach der Charta der Grundrechte verboten ist. Nach dem Urteil nahm der Rat während des österreichischen Vorsitzes im Dezember 2018 Schlussfolgerungen zur „Förderung der gegenseitigen Anerkennung durch Stärkung des gegenseitigen Vertrauens“⁽⁸⁾ an. Laut dieser Schlussfolgerungen werden die Mitgliedstaaten ermutigt, für eine Gesetzgebung zu sorgen, die ihnen ermöglicht, gegebenenfalls alternative Maßnahmen zur Haft zu nutzen, um die Population in ihren Hafteinrichtungen zu verringern, und auf diese Weise das Ziel der sozialen Wiedereingliederung zu fördern und auch die Tatsache zu thematisieren, dass gegenseitiges Vertrauen oft durch schlechte Haftbedingungen und das Problem überfüllter Gefängnisse erschwert wird. Der Gerichtshof hat zudem die Anforderungen aus dem Urteil in der Rechtssache Aranyosi und Căldăraru in dem jüngst erteilten Urteil in der Rechtssache Dorobantu⁽⁹⁾ präzisiert.
17. Der Europarat verfügt bereits über eine lange Tradition bei der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug und der Anwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug und hat somit weitreichende Kenntnisse zu diesem Thema erworben. Die EU könnte daher Nutzen aus einer engeren Zusammenarbeit mit dem Europarat bei diesem Thema ziehen.

(4) KOM (2011) 327 endg.

(5) A8-0251/2017.

(6) Dok. 14419/15 vom 20. November 2015.

(7) Urteil vom 5. April 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-404/15 und C-659/15, Aranyosi und Căldăraru.

(8) ABl. C 449 vom 13.12.2018, S. 6.

(9) Urteil vom 15. Oktober 2019 in der Rechtssache C-128/18, Dorobantu, in dem der Gerichtshof die Anforderungen für die Justizvollstreckungsbehörde im Falle eines Europäischen Haftbefehls und für Auslieferungsverfahren zwischen Mitgliedstaaten präzisierte.

Das weitere Vorgehen

18. Auf der Tagung der Justiz- und Innenministerinnen und -minister vom Juli 2019 wurde eingeräumt, dass komplexe Fragen im Zusammenhang mit den Haftbedingungen, der Überbelegung der Gefängnisse, der Radikalisierung in Gefängnissen und auch der Zusammenarbeit in Strafsachen gelöst werden müssen. Die Ministerinnen und Minister betonten, wie wichtig es ist, dass in den kommenden Jahren in den Mitgliedstaaten verstärkt alternative Maßnahmen zum Freiheitsentzug angewendet werden, und betonten ferner die Vorteile, die hieraus entstehen können.
19. Die in den Mitgliedstaaten bei der Anwendung alternativer Maßnahmen zum Freiheitsentzug — sowohl vor als auch nach dem Gerichtsverfahren — bereits erzielten Fortschritte werden begrüßt. Wenn dies als angemessen betrachtet wird, sollte die weitere Steigerung der Nutzung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug im gesamten Strafverfahren als Alternative zur Haft ein gemeinsames Ziel in der gesamten EU in den nächsten Jahren sein.
20. In der neunten Runde der gegenseitigen Begutachtung werden unter anderem der Rahmenbeschluss 2008/947/JI über Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen und der Rahmenbeschluss 2009/829/JI über die Europäische Überwachungsanordnung analysiert und wertvolle Informationen über die Gründe zusammengetragen, warum die diese Instrumente bisher nur in begrenztem Maße genutzt wurden. In den Mitgliedstaaten müssen allerdings noch mehr Informationen über die Anwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug zusammengetragen und ihre potenziellen Vorteile erörtert werden.
21. Der Austausch bewährter Verfahren ist eine nützliche Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, um voneinander lernen und ihre eigenen Rechtsvorschriften, Verfahren und Praktiken verbessern zu können. Die EU kann zudem Nutzen aus einer engeren Zusammenarbeit mit dem Europarat und anderen einschlägigen Organisationen ziehen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION GELANGT DAHER ZU FOLGENDEN SCHLUSSFOLGERUNGEN:

1. Auf nationaler Ebene zu ergreifende Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt auszuloten, welche Möglichkeiten bestehen, verstärkt Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug anzuwenden, wie beispielsweise Freiheitsstrafen mit Bewährung, gemeinnützige Arbeit, Geldbußen sowie elektronisch überwachter Hausarrest und vergleichbare auf neu entstehenden Technologien basierende Maßnahmen.
2. Die Mitgliedstaaten werden darin bestärkt zu prüfen, ob die Anwendung verschiedener Formen der vorzeitigen oder bedingten Entlassung ermöglicht werden kann. Hierdurch würden Straftäter besser auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereitet, und es würde zur Rückfallverhütung beigetragen.
3. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Frage zu prüfen, wie weit eine opferorientierte Justiz anwendbar wäre und welche positiven Folgen dies hätte.
4. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, in ihren Rechtsvorschriften die Möglichkeit vorzusehen, auch in der Phase vor dem Strafverfahren Maßnahmen ohne Freiheitsentzug anzuwenden.
5. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, dafür zu sorgen, dass für Rechtspraktiker während des gesamten Strafverfahrens Informationen über die Gesetzgebung zu Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug leicht verfügbar sind.
6. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Rechtspraktiker für die Vorteile von alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug zu sensibilisieren und über die Verfügbarkeit und die technischen Merkmale bestehender Instrumente (z. B. der elektronisch überwachte Hausarrest) zu informieren.
7. Die Mitgliedstaaten werden darin bestärkt, Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspraktiker anzubieten, die die Anwendung von alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug, einschließlich der opferorientierten Justiz, sowie die aktuellen vom Europarat zu diesem Thema erarbeiteten Empfehlungen zum Gegenstand haben.

A1. Aus dem Amtsblatt der Europäischen Union

8. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auszuarbeiten oder zu verbessern, die sich an Strafvollzugspersonal und Bewährungshelfer, Richter, Staatsanwälte und Verteidiger richten und den Inhalt und die Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI über Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen und des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI über die Europäische Überwachungsanordnung zum Gegenstand haben; ferner wird ihnen empfohlen, dafür zu sensibilisieren, dass während des gesamten Strafverfahrens die Möglichkeit zur Anwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug besteht.
9. Hinsichtlich der Anwendung von alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug wird den Mitgliedstaaten empfohlen, diesbezüglich ein besonderes Augenmerk auf besonders schutzbürftige Personen wie Kinder, Menschen mit Behinderungen, Schwangere und Frauen nach der Entbindung, zu richten.
10. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Erhebung von Daten über die Anwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug sowie über die Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI über Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen und des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI über die Europäische Überwachungsanordnung zu verbessern.
11. Die Mitgliedstaaten werden darin bestärkt, die Kapazitäten der Bewährungshilfe, einschließlich der Überwachung von Sanktionen ohne Freiheitsentzug, auszubauen.
12. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, untereinander und mit der Kommission bewährte Verfahren zu allen Aspekten von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug auszutauschen, um voneinander zu lernen.
13. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Haftbedingungen zu verbessern, Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten zu treffen und die Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft voranzubringen, und zwar unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf eine Verringerung der Rückfallrate und des Risikos der Radikalisierung in Haftanstalten.

II. Auf EU-Ebene zu ergreifende Maßnahmen

1. Die Kommission wird ersucht auszuloten, welche Möglichkeiten ihre Agenda bietet, die Anwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug voranzubringen und Politiker und Rechtspraktiker verstärkt für den Nutzen solcher Sanktionen und Maßnahmen zu sensibilisieren.
2. Die Kommission wird ersucht zu prüfen, inwieweit die Notwendigkeit besteht, eine vergleichenden Studie durchzuführen, um die Anwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug in allen Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu analysieren, die Verbreitung von bewährten nationalen Verfahren zu unterstützen.
3. Die Kommission wird ersucht, unter Berücksichtigung der während der neunten Runde der gegenseitigen Bewertungen erfassten Informationen die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI über Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen und des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI über die Europäische Überwachungsanordnung weiter zu verbessern.
4. Die Kommission wird ersucht, durch das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) eine Fortbildungsmaßnahme ausarbeiten zu lassen, die sich an Richter und Staatsanwälte richtet, und auf EU-Ebene durch die Europäischen Fortbildungsakademien für Strafvollzugsfragen (EPTA — European Penitentiary Training Academies), die gegenwärtig Finanzmittel aus dem Justiz-Programm erhält, eine Fortbildungsmäßnahme für Strafvollzugspersonal und Bewährungshelfer ausarbeiten zu lassen.
5. Die Kommission wird ersucht, regelmäßige Expertentagungen zum Thema Haft und Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug einzuleiten, um den Austausch von bewährten Verfahren zwischen Experten und Rechtspraktikern aus allen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die nationale Politik und die nationale Praxis in diesem Bereich anzuregen.
6. Die Kommission wird ersucht zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, den Mitgliedstaaten Finanzmittel für den weiteren Ausbau der Bewährungshilfe einschließlich der Überwachung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug sowie zur Verbesserung der Haftanstalten zukommen zu lassen.

7. Die Kommission wird ersucht, ihre Unterstützung für die Europäische Organisation der Justizvollzugsanstalten (EuroPris), die Europäische Organisation für Bewährungshilfe (CEP) und das Europäische Forum für opferorientierte Justiz (EFRI), die gegenwärtig Finanzmittel aus dem Justiz-Programm erhalten, weiter fortzusetzen. Ferner wird sie ersucht auszuloten, welche Möglichkeiten bestehen, die Zusammenarbeit mit den genannten Organisationen zu intensivieren, indem sie insbesondere die Arbeit der CEP durch die Erhebung von Daten über alternative Maßnahmen zum Freiheitsentzug in den Mitgliedstaaten unterstützt.
8. Das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen (EJN) wird aufgefordert, in seinen Sitzungen weiter die Anwendung des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI über Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen und des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI über die Europäische Überwachungsanordnung zu erörtern. Ziel ist es, Hindernisse zu ermitteln, die der praktischen Anwendung dieser Instrumente im Wege stehen, und auszuloten, wie bewirkt werden kann, dass diese Instrumente verstärkt eingesetzt werden.
9. Das EJN wird aufgefordert, den Europäischen Justiziellen Atlas regelmäßig zu aktualisieren.
10. Ferner wird das EJN aufgefordert, auf seiner Website Informationen über die verschiedenen Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug in den Mitgliedstaaten zusammenzustellen. Hierfür kann eine Zusammenarbeit mit relevanten Organisationen, einschließlich der Europäischen Organisation für Bewährungshilfe (CEP), in Erwägung gezogen werden.

III. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Europarat und anderen relevanten Organisationen zu ergreifende Maßnahmen

1. Die EU sollte eng mit dem Europarat und anderen relevanten Organisationen zusammenarbeiten, um Synergien bei der Arbeit zu finden, die mit Haft und der Anwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug in Zusammenhang steht.
2. Der Kommission und den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Zusammenarbeit mit dem Europarat und anderen relevanten Organisationen zu vertiefen, um für die Vorteile zu sensibilisieren, die eine Anwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug mit sich bringt. Die Kommission wird ersucht, die Zusammenarbeit mit Europarat fortzusetzen, indem sie die Erhebung statistischer Daten zu Strafvollzug und Bewahrung (SPACE-Statistiken) und die Arbeit des EU-Netzes der nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter (EU NPM) finanziell unterstützt.
3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden ersucht zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, dafür zu sorgen, dass die normativen Dokumente des Europarates, die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zu Haft und zur Anwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug weitere Verbreitung finden.

A2. Reso-Infoportal.de

Das Reso-Infoportal

Das „www.reso-infoportal.de“ bietet seit April 2017 im Internet seine kostenfreien Informationsdienste an: den täglichen „Reso-Daily“ und den monatlichen „Reso-Newsletter“.

Ausgangspunkt war die Idee, in einer frei zugänglichen Plattform einen aktuellen Überblick über Meldungen, Beiträge und Materialien zu allen Themenfeldern der „Komplexleistung Resozialisierung“ auszuwählen und auch Angebote zur Vertiefung zu vermitteln.

Selbst für Experten ist es in Zeiten der Globalisierung und Digitalisierung nahezu unmöglich, diesen Überblick über die relevanten Informationsquellen zu gewinnen und somit den Stand der sich rapide verändernden gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion nachvollziehen und mitgestalten zu können. Gesellschaftlich wirken an diesen Prozessen z.B. Medien, Parteien, Verbände, Institutionen und die Wissenschaft mit ihren verschiedenen Mitteln und Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings mit. Betroffen sind alle Arbeitsfelder der primären, sekundären und tertiären Prävention – also von der frökhkindlichen Sozialisation bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe.



Abbildung A2-1: Banner – Reso-Infoportal.de.

Relevante Fachdisziplinen sind nach diesem ganzheitlichen Verständnis die Kriminologie, Soziologie, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Recht, Strafvollzugskunde, Politik, Ökonomie, Ökologie.

Für die sich ständig neu stellenden Aufgaben der Analyse, Konzeptentwicklung, Implementation und Evaluation reichen Erkenntnisse und Kompetenzen der einzelnen Fachdisziplinen nicht mehr aus. Ziel ist nicht nur ein interdisziplinärer Qualitätsgewinn, sondern letztlich ein transdisziplinärer Ansatz mit einer erweiterten Problem-Wahrnehmung und einer neuen Denken und Handeln fördernden Professionalität.

Zielgruppen des Portals sind deshalb die Fach- und Führungskräfte in allen Arbeitsfeldern der Sozialisierung und Resozialisierung, also Erzieher, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Juristen, Sozialwissenschaftler, Mitarbeiter aller Dienste in den JVAen und in den ambulanten Reso-Organisationen, aber auch Therapeuten, Architekten und Theologen, ehrenamtliche Mitarbeiter, Studierende, Lehrende, Journalisten, Politiker – diverse Auswertungen seit April 2017 zeigen, dass das Portal all diese Gruppen erreicht.

Dies gilt auch für Probanden der Bewährungshilfe und für Inhaftierte oder interessierte Bürger. Die Nachfrage steigt ständig.

Täglich und monatlich werden durch die Redaktion alle ausgewählten Beiträge in elf Rubriken systematisiert und eingeordnet, wie z.B. Presse, TV/Videos/Audios, Berichte/Materialien, Forschung und Entwicklung, Projekte, Publikationen, Internationales, Tagungen/Termine und Vermisches.

Die ehrenamtliche Redaktion wird gebildet durch Bernd Maelicke und Christopher Wein von der Reso-Werkstatt Hamburg (redaktion@reso-infoportal.de).



Autorinnen und Autoren

Alois Birklbauer, Prof. Dr. jur., lehrt Strafrecht an der Johannes Kepler Universität Linz (Österreich). Er ist Mitglied des Netzwerks Kriminalpolitik sowie des Kuratoriums NeuSTART (Bewährungshilfe). Seine Publikationen umfassen das gesamte Strafrecht, insbesondere auch die Kriminalpolitik.

Lisa Sabine Bühr, M.A. Sozialpädagogin und Kriminologin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Wolfenbüttel im Bereich Kriminologie mit den Arbeitsschwerpunkten Restorative Justice und Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen.

Viktoria Bunge, Dr. iur, seit Januar 2011 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel. Von Juli 2015 bis September 2019 abgeordnet an das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Abteilung für Strafvollzug, ambulante soziale Dienste der Justiz, freie Straffälligenhilfe). Ab April 2020 abgeordnet als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgesetz, Dezernat BVRin Prof. Dr. König M.C.L.

Claudia Christen-Schneider, Kriminologin MSc und spezialisiert auf Restorative Justiz (SFU Canada). Sie ist Gründerin und Präsidentin des Swiss RJ Forum und engagiert sich für die Bekanntmachung, Entwicklung und Umsetzung der Restaurativen Justiz in der Schweiz. Ebenso ist sie aktiv im "Values and Standards Committee" und dem "Editorial Committee" des European Forum for Restorative Justice.

Martin Erismann, M. Sc. Social Work, Dipl. Forensic Science, seit 2004 Geschäftsleiter team72 (Freie Straffälligenhilfe) in Zürich/Schweiz, seit 2015 Projektverantwortlicher Schnittstellenentwicklung und Initiator/Veranstalter der sog. resoz-Tagungen, von 1999 bis 2004 Projektmitarbeiter im Modellversuch «Zürcher Lernprogramme» des Schweiz. Bundesamt für Justiz.

Autorinnen und Autoren

Wolfgang Gratz, Prof., Dr. jur., Mag.rer.soc.oec, Lehrtätigkeit an der Universität Wien und an Fachhochschulen (vor allem: Organisationssoziologie und Management). Er ist Mitglied des Netzwerks Kriminalpolitik sowie des Aufsichtsrats von NeuSTART (Bewährungshilfe). Seine Publikationen befassen sich mit Fragen der Organisation des Öffentlichen und auch mit Kriminalpolitik.

Wolfgang Gottschalk, Verwaltungsjurist und Trainer für Sozialmanagement war als Referent des schl.-holst. Justizministeriums für die fachliche Entwicklung und Leitung aller beschriebenen Projekte verantwortlich und ist ehrenamtlich bis heute in Archangelsk beratend tätig.

Ute Ingrid Haas, Prof. Dr. jur., lehrt Kriminologie & Viktimologie an der Ostfalia Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, promovierte zum Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht und ist maßgeblich am Aufbau und Umsetzung des Masterstudienganges "Präventive Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention" beteiligt. Ihre Schwerpunkte der Kriminologie, Viktimologie und Restorative Justice sind in einem weiten Theorie-Praxis-Transfer verankert.

Michael Haas, Dr. phil., Germanist und Politologe; Autor und PR-Berater; von 04/2007 bis 08/2016 Leiter des Zentralbereichs Kommunikation und Pressesprecher der Neustart gemeinnützige GmbH (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich); langjährige Tätigkeit als Journalist, Pressesprecher und PR-Berater im Non-Profit-Bereich, in Wirtschaft und Politik.

Otmar Hagemann, Prof. Dr. phil. (Soziologe), lehrt an der Fachhochschule Kiel. Schwerpunkte sind Opfer- und Straffälligenhilfe, Mediation, Soziologie abweichenden Verhaltens. Die Promotion befasste sich mit Copingprozessen der Opfer von Eigentums- und Gewaltdelikten. Mitglied diverser wissenschaftlicher Vereinigungen sowie der Steuerungsgruppe Restorative Justice beim schleswig-holsteinischen Justizministerium.

Lena Hügel, M.A. Sozialpädagogin und Kriminologin, Sachbearbeiterin Rechts/Linksextremismus bei der Polizeidirektion Hannover mit dem Arbeitsschwerpunkt der Analyse rechts- und linksextremistischer Phänomengebiete.

Bernward Jopen, Dr. rer. oec.; Dipl.-Ing.; Serienunternehmer (Telekommunikation, Maschinenwesen, 1980–1998); Lehrbeauftragter mit den Aufgaben eines Professors (Hochschule Mittweida, 2000–2001); Lehrbeauftragter, Mit-Gründer und Co-Geschäftsführer UnternehmerTUM | Zentrum für Innovation & Gründung (Technische Universität München, 2002–2009); Gründer Steinbeis-Transfer-Institut | Innovation & Business Creation (Steinbeis-Hochschule Berlin, 2012–2018); Mitgründer und Co-Geschäftsführer Leonhard | Unternehmertum für Gefangene (seit 2010); Mitgründer Entrepreneurship Center for Youths Integrated Development – CYID zur Beseitigung von Fluchtursachen, Badagry / Nigeria (seit 2016)

Jürgen Kaiser, MBA, Diplomierter Sozialarbeiter, Leiter des Zentralbereichs Sozialarbeit bei NEUSTART — Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit.

Ralf Kammerer, Dipl. Sozialarbeiter, Dipl. Forensische Wissenschaften, Bewährungs- und Gerichtshelfer bei Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, 2015 bis 2018 Abordnung an den dortigen Zentralbereich Sozialarbeit. Hier u.a. Mitglied der Entwicklergruppen Ressourcen- und Risikeninventar, RRI und Handbuch zur Betreuung von Sexualstraftätern sowie Weiterentwicklung der vernetzten Entlassungsvorbereitung.

Bernd Maelicke, Ass.; Dr. iur; MDGT a.D.; Honorarprofessor an der Leuphana Universität Lüneburg, von 1978 bis 1990 Direktor des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt a.M.; von 1990 bis 2005 Abteilungsleiter "Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe" im Justizministerium Schleswig-Holstein; seit 2005 Gründungsdirektor des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft (DISW), Kiel/Hamburg

Tobias Merckle, Sozialpädagoge, Geschäftsführender Vorstand Seehaus e.V. Merckle gründete 2003 das Seehaus Leonberg als Jugendstrafvollzug in freien Formen. 2011 folgte das Seehaus Leipzig. 2013 gründete er zudem die Hoffnungsträger Stiftung. Damit wurden Modelle für integratives Wohnen entwickelt, bei denen Deutsche und Flüchtlinge zusammenwohnen und Kinder und Familien von Gefangenen und Resozialisierungs- und Versöhnungsprojekte im Ausland unterstützt.

Autorinnen und Autoren

Klaus Roggenthin, Dr. Phil., Soziologe und Diplom-Sozialpädagoge (FH), Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., vorher u.a. wissenschaftlicher Mitarbeiter im DJI, im Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) und Referent im BMFSFJ.

Volkert Ruhe, Gründungsmitglied des „Gefangene helfen Jugendlichen e.V.“, seit 2001 Geschäftsführer des Vereins und Anti-Gewalt-Trainer.

Svenja Senkans, Psychologin beim AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Sie ist nebenamtliche wissenschaftliche Mitarbeiterin an ihrer Promotions-Universität, Swinburne University of Technology, Centre for Forensic Behavioural Science, Melbourne.

Bernd-Rüdeger Sonnen, em. Prof. für Strafrecht an der Universität Hamburg einschließlich der Wahlschwerpunkte Kriminalität und Kriminalitätskontrolle, von 1998 bis 2010 Erster Vorsitzender der DVJJ.

Susanne Vaudt Dr. rer. pol. und Dipl.-Kffr., Professorin für Sozialwirtschaft an der HAW Hamburg, Department Soziale Arbeit mit den Arbeitsschwerpunkten Sozialökonomie und Sozialmanagement.

Christopher Wein, Sozialarbeiter/Sozialpädagoge M.A., Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.; Projektmitarbeiter beim Deutschen Institut für Sozialwirtschaft e.V.